

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

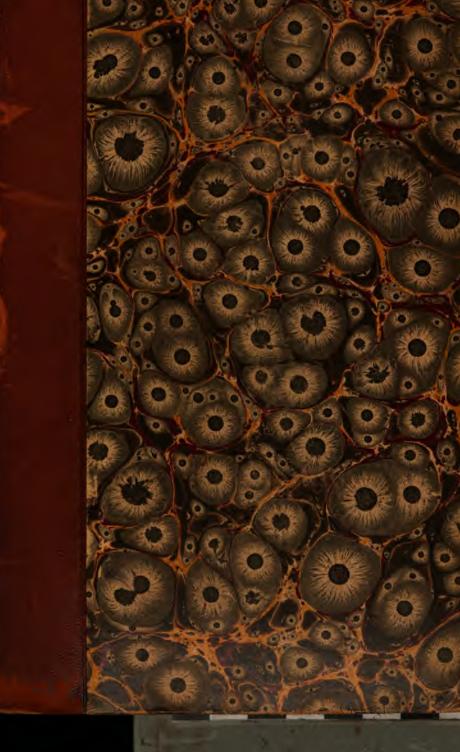
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF HIS ROYAL HIGHNESS PRINCE HENRY OF PRUSSIA MARCH SIXTH, 1902 ON BEHALF OF HIS MAJESTY THE GERMAN EMPEROR 10011

Baltische Studien.

Herausgegeben

von ber

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und

Alterthumskunde.

Bierundbreißigfter Jahrgang.



Stettin, 1884.

Drud und Berlag von Herrde & Lebeling.

ger 42,2.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY OCT 28 1905

HOHENZOLLERN COLLECTION CIFT OF A. C. COOLIDGE

Inhalts. Berzeichniß des 34. Jahrgangs.

•	Seite.
Dr. Chr. Morig Fittbogen: Beiträge jur Geschichte	
bes Synkretismus in Pommern	1 - 65
v. Bulow: Zigeuner in Bommern	66-78
Dergel: Johannes Rulling ein Bermandter Luthers	79-80
Dr. Blumde: Die Sandwertszünfte im mittelalterlichen	
Stettin	81-247
D. Anoop: Der beilige Georg in ber pommerichen Bolts.	01 71
fage	248-253
v. Bulow: König Friedrich Wilhelm 1. betommt Spid-	
ganse aus Rügenwalbe	254
Derfelbe: Gesuch bes fürstlichen Ofenheizers in Elbena	~UI
um Aufnahme in das Armenhaus	954 <u>9</u> 55
	204—200
Derselbe: Der fürftliche Labemacher Renner bittet um	
Bezahlung	255—25 6
B. Brenneke: Beitrag zur Geschichte Dramburgs	257-276
D. Anoop: Dichtete Fürst Wiglam 3. von Rügen in	
niederdeutscher Sprache?	277-308
D. Rrause: Gesuch bes greifsmalber Subrectors Joh.	
Cremon um Bahlung rudftanbigen Gehalts	309-315
v. Bulom: Bitte bes bergoglichen hofgartners um Deputat	
D. Anoop: Aufforberung ju Beitragen für eine Samm.	
lung pommerscher Sagen	317-320
Sechsundvierzigster Jahresbericht	
- companies control Block Dudanas controls	U UIU

Beiträge zur Geschichte des Synkretismus in Pommern

in der Zeit von 1653 bis 1665.

Dargestellt von Dr. Chr. Moris Fittbogen, Oberlehrer a. D. in Frankfurt a. D. .

As die Reformation in Pommern eingeführt wurde, wandten fich die Magiftrate in ben pommerschen Städten in ber Regel an Luther mit ber Bitte, ihnen protestantische Brediger zu schicken. Diese in Bittenberg vorgebilbeten Theologen mußten natürlich zunächft ihre ganze Aufmerkfamkeit auf die Reinigung der Kirchen von dem Katholicismus lenken, und bie Frage, ob fie selbst unter einander in Glaubenssachen einig waren, trat, so lange sie noch bie Babisten, wie man bie Ratholifen bamals nannte, zu bekämpfen hatten, gar nicht an fie heran. Alls aber Luther gestorben war und Melanchthon fich in ber Abendmahlslehre mehr ber Auffassung ber Schweizer und bes Calvin zuneigte und baburch in Sachsen, sowie burch ben Prebiger Beftphal in Hamburg, 1553 ein heftiger Streit hierüber entbrannte und die Theologen fich entscheiben mußten, ob fie die wörtliche Auffassung ber Einfehungsworte Luthers, ober die symbolische des Melanchthon und Calvin annehmen wollten, da trat an jeden Theologen die ernste Frage heran, welcher von beiben Lehrmeinungen er folgen wollte. So entstanden die Barteinamen der Lutheraner und der Bhilippisten, ber Schüler Melanchthons, welche lettere auch Arpptocalviniften oder auch bloß Calvinisten genannt wurden; später (feit 1580) nahmen sie ben allgemeinen Namen "Reformirte" an. Dieser Baltifche Studien XXXIV. 1.

Digitized by Google

Gegensat spaltete bekanntlich die ganze protestantische Welt in zwei große Parteien, indem man in England, Holland, Frankreich, Anhalt, in der Pfalz und in Hessen-Kassel der reformirten Richtung folgte, dagegen in Sachsen und in sast ganz Norddeutschland die lutherische Lehre annahm, welche in dem Concordienbuche fizirt war. Es konnte auch nicht sehlen, daß die Geistlichen oft in einer und dersethen Stadt, ze nachdem sie siech den Lutheranern oder den Resormirten in ihrer Denkungsweise anschlossen, unter einander in theologische Streitigkeiten geriethen, und daß sie oft dei der Hestigkeit des Kampses, wenn die andere Partei die Oberhand gewann, ihre Stellungen aufzugeben gezwungen waren.

Die Pommern haben fich ftets durch ein gabes Fefthalten an bem, was fie einmal für recht und mahr erfannt hatten. hervorgethan, und als nun ihre Fürften das Concordienbuch angenommen halten, ba galten biejenigen, welche etwa bagegen aufzutreten wagten, in ihren Augen für schlimmer, als bie Ratholiten; fie felbst erklärten fich für reine Lutheraner; bagegen erklärten fie alle übrigen Protestanten nicht nur für Abtrunnige, fondern auch für außerft gefährliche Menschen, welche unter bem Schein ber Religionsverwandtschaft bie Seelen mit bem gefährlichen Gifte bes Unglaubens anzusteden trachteten. Doch tonnten die sogenannten Calviniften, wie fie die Reformirten nannten, nicht ganglich fern gehalten werben; benn micht nur in Bolen maren fie verbreitet, sonbern auch ans Empland und Holland tamen fie des Handels wegen häufig nach den Geeftäbten, wo fie feste Nieberlaffungen gründeten. Wollte man ben Handel und baburch ben Wohlstand biefer Städte nicht vernichtet sehen, so war man genothigt, den Kaufleuten den Aufenthalt in den Städten zu gestatten, und fo finden wir folche reformirte Rolonien in Elbing, Danzig, Roninsberg, Colberg 2c. Natürlich war jede religiöse Gemeinschaft mit biefen Leuten ftreng unterfagt und die lutherischen Geiftlichen wachten barüber mit Argusaugen.

Dieses System sonnte so lange streng burchgeführt werben, als Pommern unter seinen eigenen Herzögen stand, welche bas

Concordienbuch angenommen hatten und selbst streng lutherisch waren. Nun starb der letzte Herzog von Pommern, Bogislav, 1637 und die Schweden, welche auch streng lutherisch waren, besetzten das Land, welches nach dem Erdvertrage an Brandenburg fallen sollte. So blieb denn diese schwedischen Kelust zwischen den beiden Religionsparteien auch unter der schwedischen Herzichaft, dis endlich im westphälischen Frieden wenigstens Hinterpommern an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm 1648 abgetreten wurde.

Jest betamen auch die Reformirten, weil die brandenburgischen Regenten selbst seit Johann Sigismund gur reformirten Confession übergetreten waren, mehr Luft und wollten fich nicht, so wie fruher, gang surudbrangen laffen, wie ber hofprediger Johann Bergius klagte 1), nachdem er barauf bingewiesen hatte, daß die Berfasser der sächsischen formula concordiae die darin enthaltenen Formeln nicht allein für beilfame, nütliche Lehren, fonbern auch für unfehlbare und gang nöthige docisiones bes Wortes Gottes felbst ausgegeben hatten; "bie Lutheraner verlangten, bag alle von ihnen Diffentirenbe, wenn fie fich auch zu bem Worte Gottes felbft, zu den uralten Symbolis, zu dem einhaltigen consensus der erften apostolischen Rirche, auch zu ber augsburgischen Confession mit Bergen, Sand und Mund bekennten, wo sie nicht baneben die sonderbaren Deutungen und Redensarten folder ihrer eigenen Formel, sonderlich in ber Lehre von ber Berson Christi und bem heiligen Abendmahl mit annehmen, als eitel verdammliche Reber, beibes in ihrem geiftlichen Rirchengerichte von ber Gemeinschaft ber driftlichen Rirche und auch an manchen Orten in weltlichen Landgerichten von ber politischen Societat, Nemtern und Dignitaten, soviel an ihnen, verftogen und ausgeschloffen Man betrachte fie alle als Calviniften und Sacramentirer und nehme ihnen auch die Freiheit ihres Gewiffens und ihres Gottesbienftes."

¹⁾ Apostolische Regel, wie man in Religionssachen recht richten soffe. 1641.

4. Beitrage gur Gefchichte bes Syntretismus in Bommern

Bas Johann Bergius von dem Zustande ber kirchlichen Berhältnisse in dem Herzogthume Breugen fagt, gilt ebenso von den pommerschen Städten Elbing, Danzig, Colberg, Man mußte bie Reformirten ber äußeren Intereffen wegen dulben, wie schon gesagt worden ift; aber man ichloß fie von aller firchlichen Gemeinschaft aus und glaubte bazu ein volles Recht zu haben, indem man behauptete, daß fie nicht zu ben augsburgischen Religionsverwandten gehörten. Diefes bestritten wiederum Die Reformirten, benn fie erklarten, baß fie ja auch die augsburgische Confession von 1530 annehmen, da darin ihr Glaubensbekenntnig vollständig enthalten Allein dieses genügte ben Lutheranern nicht, benn sie beschuldigten die Reformirten, fie hatten nicht die richtige Auslegung, und wenn fie fagten, sie nehmen dieselbe an, so ware biefes reine Heuchelei, da die einzig richtige Auslegung im Concordienbuche enthalten fei, und biefes werbe von ihnen nicht als Glaubensnorm anerkannt.

Ferner erklärten die Lutheraner die confessio Augustana variata von 1540 für eine Berschlechterung des Glaubensbekenntnisses, indem Melanchthon den 10. Artikel vom Abendmahle im Sinne der Schweizer und des Calvin abgeändert habe, während die "variata" in der Confession des Johann Sigismund von 1614 für eine wesentliche Berbesserung erklärt wurde.

Wenn wir nun berücksichtigen, daß eine solche schroffe Spaltung zur Zeit des passauer Vertrages und des augsburgischen Religionsfriedens gar nicht existirte, sondern erst seit 1580 durch das Concordienbuch herbeigeführt wurde, so müssen wir anersennen, daß die Resormirten in ihrem vollkommenen Rechte waren, sich zu den augsburgischen Religionsverwandten zu rechnen, und es sag nur zum großen Theise an dem von Luther vererbten Haß gegen alle sogenannten Sacramentirer, daß man dieses Recht nicht anersennen wollte, dis endlich von dem Großen Aursürsten im westphälischen Frieden nach vielem Streiten und Bemühen besonders gegen Sachsen, wo man sich immer noch dagegen sträubte, es durchgesett wurde, daß die

Reformirten unter biefer Benennung als Religionspartei anserkannt und in den Frieden mit eingeschlossen wurden.

Es ift bas Berbienft ber reformirten Theologen, bag fie nicht ermübeten, in Druckfchriften bargulegen, welches ihr Glaubensbekenntniß fei, und mahrend bie Lutheraner fie für Türken und Mameluden erklärten, ihnen zu beweisen suchten, baß fie ja in ben meiften Glaubensartifeln einig waren und daß daher die Uebereinstimmung beiber Religionsparteien (consensus) viel größer mare, als die Differenz (dissensus). Daraus entstand nun die Frage, ob für beide Parteien eine gemeinsame Formel in ben Fundamentalartikeln sich auffinden laffe. Diefes behaupteten die Reformirten, mahrend die Lutheraner es entschieben verneinten. Dennoch waren biese Bemühungen ber reformirten Theologen nicht ohne Erfolg, benn es gab auch unter ben Lutherischen solche, welche milber gefinnt waren und es migbilligten, daß man jene rudfichtslos verbammte. Es bilbete fich so allmählich eine Mittelpartei, bie sogenannten Synfretisten.

Ru biefer Bartei gehörte namentlich ber Generalsuperintenbent Belargus zu Frankfurt a. D. unter Joh. Sigismund und Georg Wilhelm, welcher einer milberen Gefinnung gegen bie Reformirten zuneigte und beswegen auch von ben reinen Lutheranern heftig angegriffen wurde. Er suchte zu beweisen, daß beibe Kirchen in den Fundamentalartikeln des chriftlichen Glaubens, welche zur Seligfeit nöthig waren, volltommen übereinstimmten, nämlich daß wir allein burch ben Glauben an die Gnade Gottes und nicht durch das Verdienst unserer Werke felig werben konnen; daher konnten die Lutheraner auch mit ben Reformirten brüberliche Gemeinschaft haben, benn von ben ftreitigen Punkten, welche mehr Schulfragen ber Theologen, als firchliche Gewiffensfragen waren, hange bie Seligfeit bes Menschen nicht ab. Ebenfo sprach fich Calirtus aus?): "Gott hat beftimmte Glaubensfäße verordnet, von beren Annahme unsere Seligkeit abhängt; bas muß auch ber höchfte Briefter

²⁾ Desiderium et Studium concordiae ecclesiasticae.

glauben. Aber baneben bedarf ber Theologe noch verschiedener Gelehrsamkeit, um fein Amt zu verwalten. Wenn nun über bas zum Seile Nothwendige Uebereinstimmung herrscht, so barf bas Uebrige sie nicht ftoren." Calirtus war nun ber Deinung, daß diese Uebereinstimmung zwischen den Lutheranern und Reformirten in bem apostolischen Glaubensbekenntnig enthalten sei und was barin stehe, gehöre zum Heile und aus biesen Fundamentalfägen mußten alsbann richtige Folgerungen gemacht Ferner wo Reformirte und Lutheraner vermischt lebten, ba mußten einige Belehrungen bei bem Bolte eintreten, aber ohne Bitterfeit. Es genuge eine Uebereinstimmung in bem "quod est", nicht in bem "quomodo", wonach bie jetigen Gelehrten immer forschten, und bas fei ber Grund ber Bwietracht. Es genuge, burch einen einfachen Ausbrud bie Uebereinstimmung zu constatiren. Strimefius, Professor ber Theologie in Frankfurt a. D., äußerte sich ähnlich³), man müsse die Fundamentalartikel und die Nebenartikel unterscheiden; jene waren nothwendig zur Seligfeit, und baber muffe man biefe erft feststellen und bann zu ben Nebenartikeln übergeben, in welchen bie Chriften niemals einig werben wurben, ba jeber verlange, bag man ihm Beifall gebe. Auch Bictet4) fagte, die Frage sei: ob ohne Verluft der Wahrheit eine Einigkeit zwischen Lutheranern und Reformirten gestiftet werben tonne, und er ist ber Meinung, bas tonne geschehen, ba bie Differengpuntte nicht fundamental maren; bemnach könnten bie Reformirten von den Lutheranern wohl zum Abendmable zugelaffen werben.

Dieser milberen Richtung ber gemäßigteren Theologen traten die reinen Lutheraner entschieden entgegen; denn nicht der consonsus, sagten sie, sei fundamental, sondern der dissonsus. Dahin rechneten sie die Lehre von der mündlichen "Rießung" des Leibes und Blutes Christi im Abendmahle, während die Resormirten nur einen geistigen Genuß durch den

³⁾ Theologifder Unterricht vom driftlichen Rirchenfrieden, 1681.

⁴⁾ Picteti dissertationes de consensu et dissensu, 1700.

Glauben annahmen. Daran schloß sich die Lehre von der Person Christi, indem die Lutheraner erklärten, Christus sei vermöge der communicatio idiomatum auch nach seiner menschlichen Natur allmächtig und allgegenwärtig, während die Resormirten sagten, die menschliche Natur Christi könne nicht solcher undegrenzten Güter theilhaftig sein, sonst würde die Differenz zwischen der menschlichen und göttlichen Natur vollständig ausgehoben; Christus sei vielmehr seiner menschlichen Natur unch im Himmel, nur sein Geist (der 20/00) sei überall.

Daß die Reformirten hier im Rechte waren, indem fie auf das Fundament des Glaubens hinwiesen und behaupteten, daß, menn hierin eine Uebereinstimmung zwischen beiben Confessionen stattfinde, eine brüberliche Gemeinschaft wohl möglich sei, unterliegt keinem Aweifel; allein bie Differenz beiber Parteien lag nicht bloß in der Lehre, sondern auch in der ganzen Einrichtung bes Gottesbienstes, und bas mar für bie große Menge die Hauptsache. Wenn die Lutheraner den Erorcismus als ein nothwendiges Stud ber Taufe ansaben, die Reformirten aber ihn als einen Wigbrauch verwarfen, wenn jene bie Bilber als einen Schnud ber Gotteshäuser beibehielten, biefe aber fie herausschafften, wenn biese bas Crucifir nicht litten und bas Brobbrechen einführten, wie follte ba eine firchliche Gemeinschaft eintreten ober hergeftellt werben tounen? Dieser reformirte Gottesbienst war ein ausländisches Gewächs und tam aus ber Schweig und aus Frankreich, Luther hatte baran teinen Theil gehabt; was aber nicht von Luther fam. galt nicht als driftlich, man wollte nur lutherisch sein. Daber fand jene Mittelpartei keinen Anklang bei bem Bolle, und bazu gehörten nicht nur die Bürger, sondern auch ber Abel und die Landstände, Man fah es gleichsam als eine Bernnreinigung bes Ortes ober Landes an, wenn die Reformirten versuchten, fich irgendwo eine geeignete Erbauungestätte einzurichten.

So war ber religiöse Zustand in Nordbeutschland in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, und je weiter man nach Norden hinaustam, desto schrosser wurde der Gegensat zwischen beiben Religionsparteien. Wer da vermitteln wollte, hatte einen schweren Stand und wurde als ein Synkretist verschrieen. Denn die Synkretisten, sagte man, predigen zwar Toleranz, wollen die schröffen Rebensarten des Concordienbuches milbern, aber sie verderben die Einheit des lutherischen Glaubens. Der Synkretismus ist eine Krätze, welche immer weiter frist (Lopra syncrotistica. ⁵).

Die Spnfretisten steben auf Seiten ber Reformirten, indem fie mit biesen fälschlich behaupten, daß biese im Grunde bes Glaubens mit ben Lutheranern einig seien. Sie find falsche Propheten und baber fehr gefährliche Menschen (homines perniciosissimi). Sie find wie Bflanzen, welche erft unscheinbar find, aber boch icon bas Gift in fich haben, wie die Brenneffel. Sie find eine hinterliftige und gehäffige Art Menschen 6); fie entsteigen heimlich aus bem Schoofe ber Rirche, bezaubern bie Gemüther burch herrliche Namen bes Friedens und geben zulett auf in ben ftarren Calvinismus ober Bapismus. geben vor, daß sie gute Lutheraner find; aber von reinen Lutheranern über ihre Ansichten befragt, wollen sie nicht Rebe steben, ja fie suchen sogar ihre Gegner aus bem Amte zu verbrangen. Der Synfretismus lehrt bie Menschen wegen jebes Arrthumes ruhig fein, benn feiner fei eine Tobfunde 7). Mit einem Worte, fie find bie Feinde bes Rreuges Chrifti. bachten, prebigten auf ben Rangeln und forieben bie reinen Lutheraner in Bommern, und es war ihnen ein Gränel, baf man ber reformirten Gemeinde gestatten wollte, ihren Gottesdienst in einer lutherischen Kirche abzuhalten ober gar Reformirte an dem lutherischen Abendmable Theil nehmen zu laffen. wie es z. B. in Elbing geschah. Die lutherischen Geiftlichen hatten eine gewaltige Stüte an ben Theologen in Wittenberg, namentlich an Calovius, welcher wegen bes Spntretismus ichon

⁵⁾ Decas prima epistolarum de syncretismo hodierno, damnabili et noxio. Ziricsee 1664.

⁶⁾ Insidiosum et odiosum hominum genus. Ebendaselbst.

⁷⁾ Syncretismus mortales ab omni errore securos esse jubet, quum nullum capitalem esse putet. Doctrina perniciosissima,

mit Caligius in Helmstädt in eine heftige Fehde gerathen war und jene immer von Neuem gegen die Resormixten aushehte.

2018 Hintervommern burch ben westphälischen Frieden endlich (1553) an den Rurfürsten von Brandenburg tam, wurde die Regierung und bas geiftliche Confiftorium von Stettin nach Colberg verlegt und zum Generalsuperintenbenten Chriftian Groß von bem Rurfürsten ernannt. Derfelbe war geboren zu Bittenberg 1602, ftubirte auch baselbst, außerbem zu Leipzig und Strafburg, und war zuerst Prediger in Stettin und Professor ber hebraischen Sprache an bem bortigen Gymnasium. Er war ein Mann von milber Gesinnung, und ba er bas schroffe Wesen ber Lutheraner nicht billigte, so tam er in ben Berbacht, daß er ben Syntretismus begünftige. Die Reformirten waren nämlich in einer schlimmen Lage; benn obwohl fie burch ben Schut, welcher ihnen von bem Aurfürsten gewährt wurde, im Allgemeinen eine festere Stellung erlangten, fo wurde ihnen boch ein eigener reformirter Gottesbienst hartnäckig Ebenso vergebens wendeten sie sich an die lutherischen Geiftlichen, sie am Abendmahle Theil nehmen zu laffen. Groß bagegen führte eine milbere Braris ein und ließ fie unter gewiffen Bebingungen gu, nämlich wenn es ftille und friedliche Leute waren, welche nicht barauf ausgingen, ihre Glanbensanfichten besonders geltend zu machen und mit ben Lutheranern keinen Streit anfingen. Da er aber hierdurch von den übrigen Geiftlichen heftig angegriffen und als Synfretist verschrieen wurde, wendete er sich an die theologische Fakultät in Wittenberg, indem er sie um ihr Urtheil in dieser Sache Er fchrieb 8), es hielten fich in seinem Lande Beute auf, welche von reformirten Eltern berftammten und bie calvinischen Frrthumer vom Abendmahl und von ber Berfon Christi hatten. Sie hielten fich gleichwohl gum lutherischen Gottesbienfte, lebten ftill und breiteten ihre Lehren nicht aus. Sie hatten erklart, daß fie als einfältige Leute fich um die Streitigkeiten wegen

⁶) 28. Mai 1656. Siehe das angeführte Buch "Decas prima epistolarum de syncretismo etc."

10

ber Gnabenwahl, wegen Taufe und Abendmahl nicht bekümmert, bieselben auch nicht verstanden hatten, sondern bei ihrer Einfalt bleiben wollten. Wenn fie aber Renntnig von folden Streitfragen erlangt batten, fo batten fie bafür gehalten, bag beibe Theile nicht weit von einander im Grunde (in fundamento) übereinstimmten und nur in etlichen Rebenfragen abwichen. Auch ware ihre Meinung, daß Gott bem herrn auf keinerlei Beise einige Ursache ber Sünden könne jugefchrieben werben, daß Gott, ohne Ansehung des Unglaubens und ber Sünde, keinen Menschen zum Tode verftoße, daß Christus für Alle gestorben sei, bag aber, wenn etliche bekehrt würden, biefes ber Gnade Gottes, bagegen bie Unbuffertigkeit anderer ber Bosheit ber Menschen zuzurechnen sei. Ja sie wären auch in ber - Lehre vom Abendmable mit ben Lutheranern einig, ausgenommen, daß fie die mundliche Niegung bes Leibes Chrifti und beffen leibliche Allgegenwart nicht faffen und glauben könnten. Solche Personen wären auf bem Lande und auch in ben Stäbten zum lutherischen Gottesbienfte und namentlich auch zum heiligen Abendmahle zugelaffen worden. Fälle würben fich nicht mir auch fünftig öfters ereignen, sonbern es stände auch zu befürchten, daß, wenn ben Reformirten ihr Befuch abgeschlagen wurde, fie bei bem Rurfürften um Gestattung eines öffentlichen Gottesbienftes besto eifriger anhalten würden.

Darauf heißt es weiter in diesem Schreiben bes Groß, was für die exclusive Gesinnung in Pommern besonders bezeichnend ist: "Weil nun weder wir im Predigtamt, noch auch die Landstände in solchem wichtigen Werke etwas begehren oder geschehen lassen wollten, was wider Gottes Wort, unserer Kirchen Wohlsahrt und den Ruhm der Beständigkeit und Treue, welchen diese Lande bisher unverrückt in der wahren Religion haben hervorblicken lassen, lausen möchte, haben wir etlicher vornehmer, christlicher lutherischer Fakultäten Urtheil und Rath hierin gern gebrauchen wollen."

Er fragte baber an, ob man folde Personen, welche ben calvinischen Frethum von ber Ursache ber Sunde, von ber

absoluten Gnabenwahl und Berstoßung, von der Partifularität der Gnade Gottes und des Verdienstes Christi wissentlich und williglich nicht begünstigten oder vertheidigten, sondern nur noch darin gehalten würden, daß sie die mündliche Nießung des Leibes Christi und die Allgegenwart besselben nach lutherischer Lehre nicht annehmen, glauben und sassen nach lutherischer Lehre nicht dereische Gemeinde, ihre Religion und ihren Gottesdienst nicht verachteten, lästerten und versolgten, sondern Glieder der lutherischen Kirche zu sein und zu bleiben suchten, nachdem sie eine solche Erklärung abgegeben hätten, zur Communion und zum Abendmahle zulassen könne.

Auf ber Universität ju Wittenberg gab ju bieser Beit ber Brofessor Calovius ben Ton an, ein eifriger Bortampfer gegen die Synfretisten, und welcher selbst aus Breugen stammte und bie bortigen Berhältnisse aus eigener Unschauung tannte. Daber fiel benn auch die Antwort ber Wittenberger babin aus. daß man die Reformirten nicht gnnehmen durfe, wenn fie nicht vorher die Lehre von der mundlichen Riegung des Leibes Chrifti und die leibliche Allgegenwart anerkannt hatten; diefe Sate waren ber Rern und bas hauptgut bes driftlichen Bor allem mußte man einen Unterschied zwischen Glaubens. folden Berfonen machen, welche aus Ginfalt irrten und ihre Frrthumer nicht halsstarrig vertheibigten, und ben halsstarrigen Retern, welche in ihrem verhaften Bahne blieben und bie evangelische allein seligmachenbe Rirche verwürfen. follte nicht jeder gum Genuffe bes Abendmables ohne Unterschied zugelaffen werben. Die verführten Leute follte man zuerft belehren und wenn fie ihren Frrihum einsehen und fallen ließen, sollte man sie nicht von der Theilnahme am Abendmable zurüdweisen. Dagegen waren bie halsstarrigen, welche teine Belehrung annehmen wollten, unter allen Umftanben bavon auszuschließen; benn fie waren unwürdige Gafte und unterschieden nicht ben Leib Chrifti von anderer Speise. Das Sacrament aber fei ein öffentliches Befenntnig bes Glaubens und ber Rirche. Wenn bie Calviniften erklärten, fie wären einfältige Leute und hatten fich um bie ftreitigen Bunkte nicht

bekummert, so sei bas nicht genug, benn ber heilsame Genug setze ben Glauben voraus; man muffe an die Worte ber Einsetzung, nämlich an bie wörtliche Auffaffung im lutherischen Sinne, glauben. Der Einwand, beibe Theile maren nicht weit von einander und kamen in den Grundwahrheiten — in fundamento - überein, sei icon von hutter9) hinlanglich widerlegt worden, und es sei erwiesen, daß die Uneinigkeit nicht bloß in ben Nebenfachen bestehe, benn wenn ber eine Theil die Worte der Einsehung wörtlich nehme, der andere es läugne, so könnte keine Fundamentaleinigkeit in diesem Artikel Auch in ber Lehre von der Vorherbestimmung, der Brädestinationslehre, wären die Erklärungen der Calviniften nicht vollftändig; benn fie machten zwar Gott nicht zum Urheber ber Sünde und gaben auch zu, daß Gott fich Aller erbarmen wolle, fofern fie gläubig würden, aber Gott wolle nicht, bag fie gläubig würben.

"Daher nun, heißt es in dem Schreiben weiter, find die Calvinisten nicht mit den Lutheranern ein Leib, wie sie fälschlich behaupten, und können also auch nicht zum Genuß des gesegneten Brotes und Weines zugelassen werden. Sie wollen zwar glauben machen, sie wären so böse nicht, sie könnten als Brüber anerkannt werden; aber wo sie Lust bekommen, werden von ihnen die Lutheraner vertrieben, wie in der Pfalz und in Bremen. Darum sollen die Prediger die Perlen nicht vor die Säue wersen und sich nicht Anderer Sünden theilhaftig machen. Wenn auch die Calvinisten der lutherischen Lehre vom Abendmahle zustimmen, so hat doch Luther sie für Rezer und abgeschnittene Gliedmaßen erklärt; denn ihr Glaube ist nicht ernstlich gemeint."

So urtheilten die damaligen Theologen in Wittenberg und trugen viel dazu bei, daß der Gegensat und Haß gegen die Reformirten sich in Pommern immer mehr verschärfte, da nicht nur Groß sich nach Wittenberg wendete, sondern auch viele andere lutherische Geistliche es thaten, und der Einsluß,

⁹⁾ In seinem Calvinista aulico-politicus.

ben man von Wittenberg aus auf die Gemüther ausübte, ganz unberechenbar war:

Ms ber Rurfürft Friedrich Wilhelm ben Befit von hinterpommern im Jahre 1653 endlich wirklich antrat und bie Landesregierung nach Colberg verlegt wurde, bildete fich baselbst eine Keine reformirte Gemeinde, da mehrere Beamte reformirt waren. Rum Bräfibenten bes Obergerichtshofes wurde Matthias von Krokow 10) ernannt, welcher anfangs, wie die Lutheraner fagten, ein verstedter Calvinift, Kruptocalvinift, gewesen war, aber später offen zur reformirten Rirche übertrat und viel für bas geiftliche Wohl ber Reformirten gethan hat. Als er fich um eine öffentliche Auftellung unter ber Berrichaft bes Bergoges von Bommern bewarb, mußte er in Stettin fein Glaubensbefenntnig einreichen, ebe er gum Abendmable gugelaffen wurde. In Colberg trat er alsbann offen zur reformirten Rirche über, mußte fich aber, ba noch tein reformirter Brediger baselbst war, wenn er zum Abendmahle geben wollte, mit ben übrigen Reformirten an einen lutherischen Geiftlichen wenden. Er richtete baber ein Schreiben an ben Generalsuperintendenten Groß mit ber Bitte, ibm zu geftatten, bas Abendmahl in der lutherischen Gemeinde zu feiern. "Wenn man, fagt er in biefem Schreiben, bie driftliche Liebe ber Rankfucht vorziehen wollte, konnten Lutheraner und Reformirte fich wohl vergleichen ober wenigstens gegenseitig Toleranz üben und fich nicht vertegern, wodurch bas Papfithum fo hoch geftiegen fei; benn bie Evangelischen waren icon in Defterreich, Böhmen, Mähren und Schlefien unterbrückt. Run erkannten beibe Parteien die wahrhaftige Geniegung bes Leibes und Blutes Chrifti an, und wenn die eine Partei die Partiteln in, cum, sub ober bas "significat" nicht begreifen könnte, fo mare fie beswegen boch noch nicht zu verbammen. Gott könne nicht ber Urheber ber Sünde sein, da er das höchste

¹⁰⁾ hering in feinen "Neuen Beiträgen zur Geschichte ber reformirten Rirche in Brandenburg" Theil L erwähnt noch Georg von Krolow und Ernft von Krolow, welche sich ebenfalls um die reformirte Kirche in Bommern verdient gemacht haben.



Sut (summum bonum) sei, und wenn wegen ber Präbestination die Jesuiten und Augustiner sich nicht verdammten, warnm sollten es die Lutheraner und Resormirten thun? Ausgewählt wären diesenigen, welche sich auf Christi Berdienst und Gottes Barmherzigkeit gründeten, ihre Sünden bereuten und sich davor hüteten. Dieses könnten wir aber nicht aus eigener Kraft, sondern nur mit Hülfe des heiligen Geistes."

"Das also, schließt er, ist mein Bekenntniß, und ich überkasse die übrigen subtilen Schulfragen benen, so ein mehreres
anvertraut ist und ich hosse zu Gott, durch dieses mein Bekenntniß, ob es schon einfältig ist, selig zu werden, indem ich
vom Herrn Superintenbeuten Antwort erwarte, ob man mich
zum Abendmahle verstatten wolle ober nicht. Denn mich im
Beichtstuhl entweber als einen Jungen in der Schule zu
examiniren, oder mit subtilen Schulfragen zu beladen oder
auch dahin zu halten, daß ich gewisse formulas oder modos
loquendi eines oder des andern Lehrers approdiren sollte, und
wenn ich solches nicht bejahen könnte, man mich aus dem
Beichtstuhle abweisen wollte, dasselbige würde eine spanische Inquisition sein, wodurch die Gemeinde sehr geärgert und
Gottes Reich nicht gefördert würde."

Hierauf antwortete Groß: "Was die erste Frage betrifft, ob zwischen Calvinischen und Lutherischen wohl ein Bergleich und eine Toleranz sein könne, so halte ich unvorgreislich dasür, daß auf gewisse Weise solches geschehen und nicht geschehen könne. Viele Tausende von den reformirten Zuhörern sind in den meisten Stüden mit uns eins, nehmen nicht alle Irrthümer ihrer Lehrer an oder irren doch in Einfalt, sind bereit, durch Gottes Wort sich weisen zu lassen, lästern nicht unsere Lehre und unser Abendmahl; diese haben wir niemals von uns abgeschieden. Was aber die rechten Lehrer und Fortpslanzer calvinischen Irrthümer belanget, welche diese Streitigseiten und Unruhen in der Kirche ohne alle Noth und Nutz aus Fürwitz, Hochmuth, Chrgeiz erregt haben, so lange Jahre continuirt und annoch treiben, unsere Lehre und Kirche verketzern, ausseinden, lästern, verfolgen, berer zumal vor diesem auch in

Deutschland nicht wenige gefunden worden, benen bat traun im erften Unfang muffen wiberftanden werben." Er geht nun fürzlich die einzelnen Glaubensartifel, welche herr von Rrodow berührt hatte, burch und fagt in Bezug auf die Prabeftination, biefelbe würde gang flar fein, wenn wir uns an bie heilige Schrift und an bie Werte Gottes felber hielten; benn was Gott ber Herr von Ewigkeit ber bei fich beschlossen habe in ber Beit zu thun, das thue er auch gewiß, und was er in ber Beit thue, auf welche Weise, Mittel, Ordnung und Maß er es in der Leit thue, also zu thun und nicht anders hat er gewiß von Ewigkeit beschloffen. Rur habe Gott im Anfange ben Menschen und in ihm bas ganze Geschlecht nicht in Sunden und zum Tobe, sondern in Gerechtigfeit und zum Leben erschaffen und habe ben Sündenfall nicht gewollt noch verursacht, sondern verboten und gang beftig verhindert, doch endlich nachgelaffen. Er habe fich aber aller gefallenen Menschen wieber erbarmt und ihnen Mittel ber Gerechtigkeit bereitet, und feinen Sohn für bie Sünde aller Menschen laffen bugen und bezahlen.

In Bezug auf bas Abendmahl fagt er: "Run haben bie brei Evangeliften und Raulus flärlich angezeigt, mas Chriftns hiervon geredet habe. Wir glauben folden Worten folecht und recht, ob uns gleich das Wert unmöglich und wider alle Bernunft buntet. Doch wiffen wir, bag, wenn man es ein wenig bebenket, alle Werke Gottes in der Welt und in der Rirche über und wider alle Vernunft find und boch gleichwohl täglich mahrhaftig geschehen." Bum Schluß beißt es: "Endlich aber bas Wert an ihm selbst betreffend, weil ber Bert Berwalter sich erklärt, daß er unsere Lehre und Kirche nicht als teperisch verbamme, unfern Glauben von ber Gegenwart bes Leibes Christi im Abendmable nicht verwerfe, bei ben Worten Chrifti einfältig verbleibe und benfelben feftiglich traue, ber andern Gegenlehre fich nicht annehme, fondern folches ben Theologen besehle, und annoch bei dem Bekenntniß, bas er gu Stettin mundlich und fchriftlich gethan habe, verbleibe, als tann geschehener Erklärung nach mein hochgeehrter Berr hinfüro auch bei unserer Beichte und heiligem Abendmable fich finden und beroselben zu seiner Seelen Heil und Seligkeit ungehindert gebrauchen, dazu ich ihm auch den heiligen Geist von Herzen will gewünscht haben."

Diese Schreiben, sowohl bes Groß als auch bes Herrn von Krodow, find ohne Datum, und es läßt fich nicht bestimmen, ob biefe Berhandlung noch vor der Anfrage bes Groß in Wittenberg stattgefunden habe. Indeffen obgleich Groß an bem Aurfürsten von Branbenburg eine fraftige Stupe fand und fich in seiner milberen Braris nicht irre machen ließ, so erlitt er boch seit bieser Reit viele und schwere Anfechtungen von ben eifrigen Lutheranern. Runächst erschienen zwei anonyme Schriften, in welchen er wegen seiner lagen Pragis heftig angegriffen und bes Synkretismus beschulbigt wurde. schrieb ein gewisser M. T. Engelten aus Stargard (29. December 1663), "nicht ohne großen Unwillen und Seufzen habe er vernommen, wie schändlich ein lichtscheuer Mensch durch einige Schmähichriften ben guten Ruf bes Groß zu schmälern und ihn als Syntretiften zu verleumben versucht habe. nach Stettin ein folches Buch unter bem anonymen Namen "Veronensis" geschickt worden; ein anderes mit dem Namen "Patriota" habe ein Raufmann von der Meffe zu Frankfurt a. D. gebracht. Er habe zwar beibe Exemplare vernichtet, aber ber Argwohn gegen Groß könnte baburch nicht getilgt werben. Rener Raufmann habe erzählt, mas er in ber Mart, in Sachsen und in Bommern über ihn gehört habe. Man fage überall, er sei tein reiner Lutheraner mehr; man lege ihm feine Dagigung übel aus und es werbe ibm nachgesagt, daß er mit ben Calvinisten zu familiar sei, nicht wie Elias mit ben Baalsprieftern ober wie Chriftus mit ben Pharifaern verfahre."

Auch eines Schriftchens "Chriftliches Bebenken" wird in diesem Schreiben Erwähnung gethan. Es scheint auch eine heftige Streitschrift gegen Groß gewesen zu sein, da der Briefschreiber bemerkt, es sei verschieden beurtheilt worden. Außerdem werden noch als anonyme Schriften genannt "Hermannus pacificus" und "Joh. Pommeranus e monte sacro." Groß selbst hatte, als man, durch den Einfluß des Großen Kurfürsten

angeregt, über Toleranz nachzubenken anfing, mehrere Schriftschen in biesem Sinne versaßt, wie "De unione et distinctione ecclesiarum", "De colloquio Casselano" und "De tolerantia inter Lutheranos et Reformatos" und zwar auf Befehl bes Kurfürsten. Diese Schriften wurden anfangs handschriftlich verbreitet und theils mißverstanden, theils auch sogar gesälscht. Groß beschuldigte seinen Collegen, den Licenciaten Colberg, er habe sie, noch ehe er sie noch einmal hätte durchsehen können, ohne sein Vorwissen seinen Gegnern zugesschickt.

Das meifte Aufsehen aber machte eine Schrift bes Canbibaten Josua Schwarz, welche bieser unter bem Namen "Nigrinus" gegen Groß berausgegeben hatte. Schwarz war von einem Brediger Rimmermann in Stolp eingeladen morben, ihn in einer Bredigt zu vertreten, und hatte gegen bie Reformirten in biefer Rebe fo heftig gesprochen (1661), daß viele von ben Buborern, aufs Sochfte barüber emport, bie Rirche verlaffen hatten. Besonders hatte er es getadelt, daß man folche Leute, die zwar im Uebrigen mit ber lutherischen Rirche einig waren, aber die mundliche Geniegung bes Leibes Chrifti und die leibliche Allgegenwart beffelben nicht annähmen, zum Abendmable zuließe wider die Ansicht der wittenberger und leipziger Theologen. Dieses nannte er einen verfluchten Syntretismus, gegen welchen er reben und lehren muffe und gab biefe Bredigt nachher mit einer Borrebe unter bem Titel "Abgesagte Toleranz ober Berträglichkeit ber calvinischen Lehre" heraus. Ja er machte barin fogar ber Obrigfeit Borwürfe, baß sie ben lutherischen Bredigern in ihre Bocation seten ließ. wie fie die Reformirten auf ben Ranzeln nicht verdammen und verläftern, sondern fich aller Friedfertigkeit und Moderation gegen fie befleißigen follten. Groß berichtete barüber an ben Rurfürsten und es fam ber Befehl von Berlin, ben Candidaten Schwarz gefänglich einzuziehen und zur Rechenschaft zu forbern. Diefer, welcher fich bamals zu Camin aufhielt, einem Bisthum, welches feit bem westphälischen Frieden unter brandenburgifche Herrschaft gekommen war, wurde gunächst von Groß

aufgeforbert, ihm die von ihm in Stolp gehaltene Bredigt einzuschicken und fich beswegen zu verantworten. Allein Schwarz that dieses nicht, sondern schidte fie nach Greifsmald an die theologische Fakultät mit einer Borrebe, in welcher, wie schon angebeutet murbe, er nachzuweisen suchte, bag Groß gegen bas Wort Gottes und gegen bie Gesetze ber pommerschen Rirche wiber die Calvinisten eine falsche Toleranz ausübe und auch durch seine Schriften gezeigt habe, daß er ein Calvinift fei. Die Greifswalder ichidten ihm biefes Schriftstud mit wenigen Beränberungen wieber gurud, indem fie ben Inhalt billigten und Schwarz ließ es hierauf in Stettin brucken. Aufforderung bes Groß nicht gefolgt war, fich vor ihm zu verantworten, so machte biefer wieber Anzeige bavon an ben Rurfürsten und es tam aus Berlin ber Befehl, sich ber Berfon bes Schwarz zu bemächtigen. Diefer flüchtete von Camin nach Danzig, und da ber bortige Magistrat erkannte, baß kein politisches Bergeben vorlag, fo verweigerte er feine Auslieferung, obgleich auf Befehl bes Rurfürsten ein Wagen mit Begleitung bingeschickt worden mar, um ibn in Empfang zu nehmen. Seine Schriften wurden natürlich in Pommern verhoten und ben pommerschen Magistraten und Batronen untersagt, ihn anauftellen 11). Bon Danzig aus, wo er in bem hause eines gewissen Schröber wohnte, manbte er sich an ben Brafibenten Matthias von Aroctow in Colberg (1664, 13. August) mit ber Bitte, babin gu wirten, bag ber Born bes Groß gegen ibn fich lege und die ftrengen Magregeln gegen ihn aufgehoben würden. Er habe ihm nicht zu viel gethan; benn er fei nicht fälschlich bes Syntretismus beschulbigt worben, ba er bie Calvinisten zum Abendmahle zugelassen habe. herr von Kroctow moge boch sein Unsehen gebrauchen, ibn zu vermögen, baß er biefes nicht öffentlich, wie er erklart haben folle, behaupte; benn badurch werbe er die Sache noch schlimmer machen, ba er burch

¹¹⁾ Er war zuletzt Generalsuperintenbent in ben beiben Herzogthumern Schleswig und Holftein, Confistorialrath und Propst in Rendsburg und Flensburg. Siehe Hering "Reue Beiträge zur Geschichte ber ev. ref. Kirche in Brandenburg", H. I. S. 118.

bas schriftliche Urtheil vieler ausgezeichneter Theologen, bas er selbst in den Händen habe, beweisen könne, daß derjenige ein Synkretisk sei, welcher eine solche Toleranz, wie Groß, gegen die Gegner ausübe und sie zum Abendmahle zulasse. Er habe niemals beabsichtigt, den Groß ohne Grund zu reizen und zu erzürnen; denn er wünsche nicht, daß er erbittert werde, sondern daß er recht handle; auch verzeihe er es ihm gern, als ein junger Mann einem Greise, daß er von ihm öffentlich zu Colberg auf der Kanzel genannt worden sei; denn es könnte auch guten Männern passieren, daß sie, vom Zorne überwältigt, sich aus ihrer Ruhe bringen und zu unbilligen Handlungen sortreißen ließen.

Da' biese Schreiben an Herrn von Krodow, welcher selbst reformirt war und jebenfalls das Bersahren des Groß billigte, wie sich denken ließ, erfolglos war, wandte sich Schwarz in einem längeren Schreiben an zwei pommersche Herren (1665), welche er wegen ihrer Frömmigkeit und eblen Gesinnung gegen Unglstätliche lobt, mit Namen Wilhelm von Milbeniz und Karz von Kameke, ob sie vielleicht vermöge ihrer einflußreichen Stellung, sie gehörten ohne Zweisel zu den Landständen, dahin wirken könnten, daß seine Berbannung aus Pommern ausgeshoben werbe.

Er erzählte in diesem Schreiben seinen bisherigen Lebenslauf und knüpfte daran eine ausstührliche Rechtsertigung seines Berhaltens in dieser streitigen Sache: "Das Studium der Theologie sei ihm immer Herzenssache gewesen und er habe es nicht aus Sucht nach irdischem Gewinne betrieben, sondern in der Hoffmung auf den Lohn der ewigen Seligkeit. Er hätte sich vorgenommen gehabt; alle Jrrthümer in der Kirche zu vermeiden; dazu gehöre aber jeht auch der Synkretismus; dieser heiße die Menschen gegen jeden Frrtum sicher sein, da er überrede, daß unter den jehigen Frrthümern keiner eine Todsünde sei. Das sei eine sehr verderbliche Lehre, und er halte jeden, der sie für recht halte, für einen Feind der Kirche. Bei seinem Aufenthalte in Camin habe er mancherlei von Groß gehört, was diesen des Synkretismus verdächtig gemacht habe; denn wie in Stettin auf einer Synobe (1593) beschlossen worben wäre, wären alle biejenigen Synstretisten, welche die Sacramentirer, die läugneten, daß der Leib und daß Blut Christi mit dem Munde genossen werde, zum heiligen Abendmahle zuließen. Daß thue Groß und sein Berbrechen, weswegen er von diesem so sehr verfolgt werde, bestehe darin, daß er daß, was jener disher heimlich getrieben habe, offendar und aller Welt kund gemacht habe. Darin bestehe seine ganze Schuld und deswegen sebe er schon zwei Jahre in der Verdamnung; denn wenn man ihn bei dem Kurfürsten angeklagt habe, daß er durch seine Schrift zum Aufruhr ausgereizt und auch den Kurfürsten selbst beseidigt habe, so versichere er, daß er gegen benselben nichts gethan habe und sich vor ihm nicht zu fürchten brauche. Er habe nur die Wahrheit gelehrt und diese könne man nicht vertragen.

Schwarz überfieht in seiner Bertheidigungsschrift, daß wenn er die Reformirten für Sacramentirer und höchst gefährliche Menschen erklärte, er ben Rurfürsten, welcher ja felbft reformirt war, allerdings beleidigen mußte; und ebenso wenig durfte bieser bulben, daß die Reformirten von ben Lutheranern in seinem Lande verfolgt und verketert würden. Schwarz aber war in seinem Vorgeben gegen die Reformirten baburch fühn gemacht worden, daß auf seiner Seite nicht nur die Theologen zu Rostod, Greifswald und Wittenberg standen, sondern auch die meisten Geistlichen in Bommern und besonders in Danzig fein Borgeben als ein gutes und Gott wohlgefälliges Werk begunftigten und auf jebe Beife in Schut nahmen. griff auch die Schrift bes Groß über die Bereinigung ber Lutheraner und Reformirten beftig an, indem man sie für fynfretistisch erklärte; ja man behauptete, er hatte in feiner Bocation die Berpflichtung übernommen, die Calviniften nicht zu verbammen; benn jeder Bischof sei meineidig, welcher bie Bertheibigung berfelben übernehme. "Belches unglud aber, ruft Schwarz aus, entstände für die pommeriche firche, wenn Groß in seinem verfahren recht batte!" "Aber, troftet er sich, fie find alle gegen ihn."

Schließlich bat Schwarz die Herren, an welche er sein Schreiben gerichtet hatte, wenn fie soviel bei biesem Manne burch ihr Unsehen vermöchten als fie, wie befannt sei, bei allen rechtschaffenen Männern galten, ibn, nachbem fie von biefem Briefe Ginficht genommen batten, zu bitten und zu ermahnen, wenn er beschloffen hatte, in feiner Sache jebe Bewiffenhaftigkeit bei Seite zu feten, wenigstens nicht graufam gegen ihn zu verfahren und nicht zu glauben, daß man folche Streitfragen, welche man gewohnt ware, in ber Rirche mit Wort und Schrift auszusechten, mit Feuer und Schwert ent-Bas habe er benn mehr gethan, als alle icheiben müffe. Anbern, daß ihn Groß fo heftig verfolge? Darum bitte er fie um ihre gütige Aursbrache und Berwendung bei ihm, baf . er wieder freundlicher gegen ihn gefinnt werbe und bie Strafe ber Berbannung aufhebe."

Daß dieses nicht geschehen ift, ift baraus ersichtlich, baß er, um eine Unftellung ju finben, genothigt wurde, ins Musland zu gehen, wie oben ichon bemerkt murbe. Daß aber ber Anrfürft bem Generalsuperintenbenten Groß bei seiner Berufung in Bezug auf sein Berhalten gegen die Reformirten gewisse Bebingungen gestellt habe, ift schon an sich wahrscheinlich und er läugnete es auch nicht; benn er behauptete, er fei verpflichtet worden, dafür zu sorgen, daß die Lehre ber Reformirten nicht verläftert, sonbern mit Milbe wiberlegt werbe, und daß er überhaupt Frieden zu ftiften und zu erhalten suche. Seine Reinde aber verbreiteten die Meinung, er habe fich bem Sofe verkauft aus Schlauheit und aus einer gewissen Raghaftigkeit; fie glaubten jener Berficherung nicht und verlangten, er folle seine Bocation vorlegen. Schon im Jahre 1662 Schwarz an Groß felbst geschrieben in Folge eines Briefes beffelben an ihn, worin er ihn beschuldigt hatte, er habe heimlich gegen ihn agirt und burch ben Brediger Colberg in Colberg und burch Botfat in Danzig fich aufstacheln laffen. Dagegen hatte Schwarz über bas unbillige Berfahren bes Groß gegen ihn sich beklagt, daß er ihn bei bem Kurfürsten verklagt habe, ihn einen Schwarmgeift genannt und ihn beschuldigt habe, er hatte

ein Buch voll Gestant und Gift gegen ihn geschrieben. Er hätte ihm nichts zu Leide gethan, als daß er sein synkretistisches Treiben offenbar gemacht hätte; denn wenn er auch läugne, daß er ein Synkretist sei, so werde er doch allgemein dafür gehalten.

Auch in Colberg selbst hatte Groß heftige Widersacher und er flagte beswegen icon 1660 in einem Briefe an einen Freund, bak er mit vielen Wiberwärtigkeiten gu tampfen habe, boch hoffe er endlich auf einen guten Ausgaug. Besonders bellagte er fich über seinen Amtsbruder: "Unser paftor Colberg, sagte er, macht fich und mir von neuem viele arbeit und vielen verdruß. Nach seiner art hat er wieder in einer predigt diejenigen heftig angegriffen, welchen er ehre und achtung ichulbig Sein grundfat ift: "läugne, was bu gethan haft." Ein wunderlicher menfc und gegen mich fehr wenig freundlich gefinnt. Gott moge fein hartes gemuth erweichen, mir als einem frembling bier beifteben und bie anftögigen ftreitigkeiten verhüten, von welchen gar vieles am hofe wird erzählt werben. Ich befleißige mich ber wahrheit und bes friedens." ibricht alsbann noch von ben Bunben, welche ihm geschlagen worden sind und worüber er an ben Rurfürften berichtet habe. Rebenfalls betraf es die Beschuldigung, daß er ein Synkretift sei; darum bat er ben Freund, ihm zu berichten, was man am Sofe barüber bente.

Dagegen stimmte Schwarz mit dem genannten Prediger Colderg und schrieb in einem Briefe an ihn: "Es wird euch sonder zweisel sehr wunder nehmen, daß ich mich an euer hochwürden zu schreiben erkühne, da ich bei den vornehmsten ihres ortes als ein kluch und segopfer geachtet werde, mit welchem schriftlich zu correspondiren jedermann schen trägtecht thue es aber auf begehren und geheiß des herrn Dr. Botsak, der euch freundlichst grüßen und bitten läßt, wenn sie beigefügtes schreiben ihrem herrn superintendenten vorgelesen oder auch abschriftlich communicirt haben, im namen des Botsak, diese zwei fragen vorzulegen, "als erstens, ob er auf dieses sein (des Botsak) gegebenes bedenken seinen bisher geführten und hierin erwiesenen synkretismus erkennen und

bann zweitens auch bavon, als sonderlich von der unerhörten persecution, die er deswegen meiner person intendirt, abstehen wolle." Erklärt er sich hierauf mit "ja" und beweiset, was er versprochen habe, in dem werke und in der that, so wird man sich hier sehr freuen und "in sonderheit werde ich, von welchem er (Groß) meint beleidigt zu sein, so lange ich lebe, gelegenheit nehmen, ihm deswegen publice zu gratuliren. Bleidt er aber dei seinem sinn, so wird man es gehen lassen, wie es geht. Ich sür meine person hosse, durch die gnade gottes außer gesahr zu sein." Er versicherte sodann, daß es ihm niemals in den Sinn gesommen sei, Herrschaften zu verachten und Majestäten zu lästern, oder auch Ausruhr zu erregen, wie er, Gott sei es gestlagt, beschuldigt werde.

Ru Stolb hatte das Auftreten des Schwarz den Erfolg gehabt, daß die frühere Dulbsamkeit gegen die Reformirten aufhörte und man ihnen die Theilnahme am Abendmahle verweigerte. Die Prediger saben ein, daß ein wirklicher Unterschied zwischen beiben Religionsparteien sei. Das war die Frucht von der Schrift bes Schwarz gegen die Synkretisten. Ebenso ging es in Danzig zu. Anfangs wurde nach der Einführung der Reformation in Bezug auf die Lehrmeinung kein Unterschied gemacht und es galt als Lehrnorm das corpus doctrinae Philippicum; als aber bie Arpptocalvinisten in Wittenberg gefturzt wurden, traten auch in Danzig bie beiben Richtungen als zwei getrennte Religionsgemeinschaften bervor, doch lebten fie anfangs friedlich nebeneinander, fo daß 3. B. in ber Graumunchen-Rirche 12) ber Gottesbienst so getheilt war, daß, wenn ein Theil bes Morgens gepredigt hatte, ber andere die Besper hielt. Allein da die Reformirten mancherlei Veränderungen in dem Gottesbienfte vornahmen, wurden die Bürger, angestachelt von einigen eifrigen lutherischen Geiftlichen, barauf aufmerksam. wählten lutherisch gesinnte Männer in den Magiftrat und von diesen wurden wieder eifrige Lutheraner als Lehrer und Prediger berufen, welche balb die Herrschaft in ber Stadt gewannen, fo daß felbft die gemäßigteren Männer in ihrem Gifer gegen

¹²⁾ Sartinod, preugifde Rirdengeschichte B. 3, Rap. 9, S. 898.

bie sogenannten Calvinisten mit fortgeriffen wurden. Der eifrigste von allen Geiftlichen war Joh. Botfat, welcher 1631 an ber Graumunchen-Rirche als Brediger und angleich als Rector am Symnasium angestellt wurde. 2018 bieser 1643 jum Brediger an ber Marien - Rirche gewählt worben war, wurde sein Nachfolger als Prediger und Rector Calovius, welcher bis babin außerorbentlicher Professor in Ronigsberg gewesen war und 1659 als Professor nach Bittenberg berufen wurde; an seine Stelle tam Mautisch. Diese brei Männer nahmen ben Rampf gegen bie Reformirten und Syntretiften mit aller Energie auf und geriethen baber mit ihnen in einen heftigen theologischen Streit. Gemäßigter, wenn gleich auch ein ftrenger Lutheraner war Nathanael Dilger, welcher seinem Bater, Daniel Dilger, 1638 als Brediger an ber großen Bfarrtirche gefolgt war.

Un biesen Brediger Dilger hatte fich Colberg gewendet, um fich in seinem Streite mit-Groß Rath zu holen. Dilger antwortete ihm (26. August 1664): "Aus euren an mich abgegangenen unterschiedlichen schreiben habe ich zur genüge verstanden, in welchen betrübten und verworrenen zustand ihre firchen gerathen sind und daß sie in sonderheit mit ihrem hebrn superintenbenten in nicht geringer migbelligfeit fteben. weil er bes synfretismus von anderen beschuldigt wird. Beswegen sie meines geringen rathes begehren, wie sie sich in biefer fache ju verhalten haben." Dann heißt es wieber, nachdem er erklärt hat, bag er zwar von bem Synfretismus bes Groß vernommen hatte, weil ihm aber wenige von beffen Schriften gur hand gefommen waren, er auch fonft nicht beffen Renntniß gehabt hatte, er auch über ihn fein Urtheil fällen "Allein ich tann gleichwohl nicht bergen, bag er in einem ichreiben an mich fehr barüber geklagt hat, baß er bes synkretismus unbilligerweise beschulbigt worben fei. er auch gethan habe, sei aus keiner anderen meinung geschehen. als um der firche bestes willen." Er habe, bemertt er alsbann, boch nichts besto weniger sich veranlagt gesehen, ihn einbringlich zu ermahnen, seines hoben Amtes Pflicht beffer zu beobachten und mit allem Fleiße baran zu fein, wie er fich bieses Berbachtes aller Möglichkeit nach entledigen könne. So weit er ben Herrn Suverintenbenten verstehe, bringe berselbe mit aller Entschiedenheit barauf, es sollen seine Collegen rund heraussagen, was fie von ihm halten; bann werbe aus seiner Antwort auch alsbald erhellen, was weiter zu thun sei ober nicht, bemnach sollen die Brediger ibn fragen, ob zwischen ben sogenannten lutherischen und calvinischen Kirchen eine eigentliche fundamentale Meinungsverschiebenheit im Glauben - fundamentalis dissensus in fide - fei. Er tonne ja auch aus bloger menschlicher Schwachheit irren und barum brauche er noch nicht ein Spnfretist zu sein. Ueberhaupt, wenn es fich auch immer thun laffen wolle, muffe er (Colberg) verhüten, baß es nicht zum offenen Streite ausschlage. Inzwischen solle er aber auch nicht nachlaffen, ihm bie große Gefahr ber Rirche vor Augen zu halten und welche große Verwirrung baraus erfolgen werbe, wenn burch seine Nachläffigteit ober Beuchelei die falsche Lehre weiter einreiße, und daß Kirche und Land um ihre Freiheit tommen sollten. Sollte aber bas Ermahnen und Bitten bei ihm nichts helfen, fo würde es die bobe Rothburft erheischen, nicht länger zuzusehen, sonbern bemfelben mit aller Möglichkeit fich zu wibersehen. Es liege am Tage, womit etliche feinbselige Leute unter ben Reformirten umgeben, nämlich, bag fie unter bem Schein bes Friedens und driftlicher Tolerang ihre Lehre und welche berfelben zugethan wären, aller Orten einschieben, dagegen die luthertiche Lehre bampfen mögen. Daber muffe auch zum öftern ohne heftige Bitterkeit auf der Ranzel ben Chriften beutlich gezeigt werden, wie herrlich die lutherische Lehre von dem mündlichen Rießen gegründet, wie tröftlich die Lehre von der Majestät der Menschheit Chrifti Der Streit sei so geringe nicht und ob auch wohl bie widerwärtige Lehre die hoben Saupter auf ihrer Seite habe, dieselben auch oftmals wider die unschuldige Lehre verhete. so werbe boch Gott, welcher bie Herzen ber Rönige in seiner Sand habe, biefelben alfo regieren, bag fie nichts geftatten, was ber Freiheit ber Kirche und ber Gewiffen entgegen sei. Weil es auch in einem solchen Falle geschehe, bag ber Satan

sich in einen Engel bes Lichtes verstelle und seine Diener als Prediger der Gerechtigkeit, so werde es nötig sein, daß man denselben die Larve abziehe, und daß die Aufrichtigen (sincori) besto sleißiger zusammen halten.

Der Prebiger Colberg war aus Eisleben nach Colberg gekommen und hatte ichon dort in einer Predigt feinen Super-Dasselbe that er in seiner intendenten heftig angegriffen. "Seit seiner hiefigen anstellung, sagt Groß neuen Stellung. in einem Schreiben an die Geiftlichkeit von Danzig (1664) 18), hat er mich in seinen predigten angegriffen und auch nicht bas consistorium und ben senat verschont. Was hat er burch seine betrachtung über ben kirchenfrieden gesucht und erreicht? Bas burch seine predigt über die falschen propheten? öffentliche schrift bes Mautisch bezeugt es und die ftrafe bes turfürften, daß er von seinem amte als confistorialrath susvendirt und noch in untersuchung fteht?" Ja Groß verfichert, er fei fo weit gegangen, bag er im Ramen bes Groß und ber ganzen Geiftlichkeit ben Prediger Botfat in Danzig gebeten habe, die Frage zu entscheiben, ob Groß ein Syntretift sei, indem er ihn und die Geiftlichkeit bem Urtheil beffelben unterftellt Das sei aber eine Lüge, nämlich daß er (Groß) sich habe. selbst, sowie bie übrige Geiftlichkeit sich ber Entscheibung bes Botfat unterworfen habe. "Es würde, fagt er zum Schlusse, mir lieb fein, wenn es fich herausstellte, daß biese gantereien und widerwärtigkeiten in der firche nicht aus seinem topfe und rathe flößen; inbessen bieses schwebt in ber untersuchung und wird zu seiner zeit offenbar werben."

Wir erfahren aus biefer Darstellung, daß der Prediger Colberg nicht nur selbst ein eifriger Lutheraner war, sondern auch von den Geistlichen in Danzig in seinen Angriffen gegen Groß unterstüht wurde, und daß dieser auf Untersuchung gegen ihn angetragen hatte. Botsat, der schon auf dem Colloquium zu Thorn 1645 in Verbindung mit Calov gegen jede Nachgiebigkeit gegen die Resormirten heftig geeisert hatte, begünstigte nicht nur die Angriffe des Schwarz und anderer heftiger Feinde

¹³⁾ Decas secunda literarum de syncretismi.

angeregt, über Toleranz nachzubenken anfing, mehrere Schriftschen in diesem Sinne versaßt, wie "De unione et distinctione ecclesiarum", "De colloquio Casselano" und "De tolerantia inter Lutheranos et Reformatos" und zwar auf Besehl des Kurfürsten. Diese Schriften wurden ansangs handschriftlich verbreitet und theils mißverstanden, theils auch sogar gefässcht. Groß beschuldigte seinen Collegen, den Licenciaten Colberg, er habe sie, noch ehe er sie noch einmal hätte durchsehen können, ohne sein Vorwissen seinen Gegnern zugesschickt.

Das meifte Aufsehen aber machte eine Schrift bes Canbibaten Josua Schwarz, welche bieser unter bem Namen "Nigrinus" gegen Groß herausgegeben hatte. Schwarz war von einem Prediger Zimmermann in Stolp eingelaben morben, ihn in einer Predigt zu vertreten, und hatte gegen bie Reformirten in dieser Rede so heftig gesprochen (1661), daß viele von ben Buhörern, aufs Sochste barüber emport, Die Rirche verlassen hatten. Besonders hatte er es getadelt, daß man folche Leute, die zwar im Uebrigen mit ber lutherischen Rirche einig wären, aber bie mündliche Geniegung bes Leibes Chrifti und die leibliche Allgegenwart beffelben nicht annähmen, jum Abendmable zuließe wider die Ansicht der wittenberger und leipziger Theologen. Dieses nannte er einen verfluchten Synfretismus, gegen welchen er reben und lehren muffe und gab diese Predigt nachher mit einer Borrede unter dem Titel "Abgesagte Toleranz ober Berträglichkeit ber calvinischen Lehre" heraus. Ja er machte barin sogar ber Obrigkeit Borwürfe, daß sie den lutherischen Predigern in ihre Bocation setzen ließ, wie sie Resormirten auf den Kanzeln nicht verdammen und verläftern, sondern sich aller Friedfertigkeit und Moderation gegen fie befleifigen follten. Groß berichtete barüber an ben Rurfürsten und es tam ber Befehl von Berlin, ben Candidaten Schwarz gefänglich einzuziehen und zur Rechenschaft zu fordern. Diefer, welcher fich bamals zu Camin aufhielt, einem Bisthum, welches feit bem westphälischen Frieden unter brandenburgifche Berrichaft gekommen mar, murbe gunachft von Groß

aufgeforbert, ihm die von ihm in Stolp gehaltene Predigt einzuschiden und fich beswegen zu verantworten. Allein Schwarz that biefes nicht, sondern schickte fie nach Greifsmald an die theologische Fakultät mit einer Borrebe, in welcher, wie schou angebeutet wurde, er nachzuweisen suchte, bag Groß gegen bas Wort Gottes und gegen bie Gefete ber pommerichen Rirche wider die Calvinisten eine falsche Toleranz ausübe und auch burch seine Schriften gezeigt habe, bag er ein Calvinift fei. Die Greifsmalber ichidten ihm biefes Schriftstud mit wenigen Beränberungen wieber gurud, indem fie ben Inhalt billigten und Schwarz ließ es hierauf in Stettin bruden. Da er ber Aufforderung bes Groß nicht gefolgt mar, fich bor ihm zu verantworten, so machte bieser wieder Anzeige bavon an ben Rurfürften und es tam aus Berlin ber Befehl, fich ber Berfon bes Schwarz zu bemächtigen. Diefer flüchtete von Camin nach Danzig, und ba ber bortige Magistrat erkannte, bag fein politisches Bergeben vorlag, fo verweigerte er feine Auslieferung, obgleich auf Befehl bes Rurfürsten ein Wagen mit Begleitung hingeschickt worben war, um ihn in Empfang zu nehmen. Seine Schriften wurden natürlich in Rommern verhoten und ben pommerichen Magistraten und Batronen untersagt, ihn anauftellen 11). Bon Danzig aus, wo er in bem hause eines gewissen Schröder wohnte, wandte er fich an ben Brafibenten Matthias von Arodow in Colberg (1664, 13. August) mit ber Bitte, babin zu wirken, bag ber Born bes Groß gegen ibn fich lege und die ftrengen Magregeln gegen ihn aufgehoben würden. Er habe ihm nicht zu viel gethan; benn er fei nicht fälschlich bes Synkretismus beschulbigt worden, ba er bie Calvinisten zum Abendmable zugelassen habe. Berr von Krocow moge boch fein Unfeben gebrauchen, ibn zu vermogen, bag er biefes nicht öffentlich, wie er erklärt haben folle, behaupte; benn baburch werbe er die Sache noch schlimmer machen, ba er burch

¹¹⁾ Er war zuletzt Generalsuperintendent in den beiden Herzogthumern Schleswig und Holstein, Confistorialrath und Propst in Rendsburg und Flensburg. Siehe Hering "Neue Beiträge zur Geschichte der ev. ref. Kirche in Brandenburg", H. I. S. 118.

bas schriftliche Urtheil vieler ausgezeichneter Theologen, bas er selbst in den Händen habe, beweisen könne, daß derjenige ein Synkretist sei, welcher eine solche Toleranz, wie Groß, gegen die Gegner ausübe und sie zum Abendmahle zulasse. Er habe niemals beabsichtigt, den Groß ohne Grund zu reizen und zu erzürnen; denn er wünsche nicht, daß er erdittert werde, sondern daß er recht handle; auch verzeihe er es ihm gern, als ein junger Mann einem Greise, daß er von ihm öffentlich zu Colberg auf der Kanzel genannt worden sei; denn es könnte auch guten Männern passieren, daß sie, vom Zorne überwältigt, sich aus ihrer Ruhe bringen und zu unbilligen Handlungen sortreißen ließen.

Da'diese Schreiben an Herrn von Krockow, welcher selbst resormirt war und jedenfalls das Bersahren des Groß billigte, wie sich denken ließ, ersolglos war, wandte sich Schwarz in einem längeren Schreiben an zwei pommersche Herren (1665), welche er wegen ihrer Frömmigkeit und edlen Gesinnung gegen Ungläckliche lodt, mit Namen Wilhelm von Milbenitz und Kart von Kamete, ob sie vielleicht vermöge ihrer einslußreichen Stellung, sie gehörten ohne Zweisel zu den Landständen, dahin wirken könnten, daß seine Verbannung aus Pommern ausgeshoben werde.

Er erzählte in diesem Schreiben seinen bisherigen Lebenslauf und knüpfte daran eine aussührliche Rechtsertigung seines
Berhaltens in dieser streitigen Sache: "Das Studium der Berhaltens in dieser streitigen Sache: "Das Studium der Theologie sei ihm immer Herzenssache gewesen und er habe es nicht aus Sucht nach irdischem Gewinne betrieben, sondern in der Hossung auf den Lohn der ewigen Seligkeit. Er hätte sich vorgenommen gehabt, alle Jrrthümer in der Kirche zu vermeiden; dazu gehöre aber jetzt auch der Synkretismus; dieser beiße die Menschen gegen jeden Irrtum sicher sein, da er überrede, daß unter den jetzigen Irrthümern keiner eine Todsünde sei. Das sei eine sehr verderbliche Lehre, und er halte jeden, der sie für recht halte, für einen Feind der Kirche. Bei seinem Ausenthalte in Camin habe er mancherlei von Groß gehört, was diesen des Synkretismus verdächtig gemacht habe; benn Lanbstände hatte er gegen sich und darum sagte er an einer andern Stelle, er besände sich in einer schwierigen und gesahrvollen Lage und es bedürse vieler Alngheit, da nun der Aurfürst nach der Wiederherstellung des Friedens die religiösen Wirren in die Hand nehmen würde.

Aus bemienigen, was bisber über Botfat mitgetheilt worben ift, erhellt zur Benuge, daß er zu ber extremen Bartei ber Lutheraner gehörte, welche jede Berührung und Rachgiebigkeit gegen die Reformirten verwarfen. Er erklärte biejenigen nicht mehr für reine Lutheraner, welche die calvinische Lehre nicht verdammten, 14) wie Groß es thue, welcher bemnach ein Syntretift fei; benn er verberbe bie Ginheit bes lutherifchen Glaubens, indem er die acht lutherischen Lehrsätze bes Concordienbuches nicht annehme, auf feiner Meinung halsftarrig beharre und Toleranz predige, wo keine Toleranz stattfinden Man muffe fie ba, wo fie fich eingeschlichen hatten, bürfe. allerbings toleriren, allein es sei höchft gefährlich, fie von Reuem in eine lutherifche Gemeinde eindringen ju laffen. Gin Eifern und Berbieten ihrer falschen Lehre nute nichts; fie pflanze fich in ber Gemeinde fort und endlich würden bie wahren Lutheraner als Eutychianer ober Ubiquitiften ganz ausgerottet. Das Gefährliche bei ben Synfretisten sei nun, bag fie auf die Seite der Reformirten träten und badurch bas Einbringen berfelben in bie lutherischen Gemeinden beförberten. Darum zeuge ber Syntretismus von teinem mahren Chriftenthume, fondern fei Atheismus, Samaritanismus und Phari-Solche Leute suchten ihre Ehre nicht bei Gott, fäismus. fonbern bei ben Menschen.

Bon derselben Sesinnung, wie Botsak, war auch der Prediger und Nachsolger desselben im Rectorate, Mauksch. Auch mit diesem stand Groß in Berbindung und in einem Schreiben vom 20. December 1663 bat er ihn um sein Urtheil und seine Bermittelung in dem Streite, in welchen er mit Botsak gerathen war, damit Uneinigkeiten unter den Theologen

¹⁴⁾ Antwort bes Botfat an einen Anonymus. Danzig 1662, in bem angeführten Buche.

so viel als möglich vermieben wurden. Allein auf biefes Gefuch bes Groß ging Maulisch gar nicht ein, sonbern trat ganglich auf die Seite bes Botfat, indem er ihm gerabezu vorwarf, daß sich bei ihm vieles finde, mas ben Syntretisten verwandt fei und barüber wären ihm viele Rlagen zu Ohren getommen. Das gab Groß natürlich nicht zu und suchte fich burch eine längere Erwiderung zu rechtfertigen. (Colberg, den 2. Jan. 1664.) In Diesem Beitalter bes Streites, fagte er, fei es nichts Sonderbares, wenn ihm Sputretismus vorgeworfen Damit würden selbst bie unschuldigften Theologen nicht verschont und er habe es baber mit chriftlicher Gebulb ertragen; es hatte ihm aber beutlicher gefagt werden follen, worin er gefehlt habe; jest aber würde seine Meinung ohne Begrundung verurtheilt. Er fei nicht von bem Concordienbuche abgewichen und verpflichte alle Geiftliche barauf; auch habe er teine Gemeinschaft mit ben Reformirten und Syntretiften gehabt. Wenn man aber alle Diejenigen, welche an bie munbliche Niegung bes Leibes und Blutes Chrifti nicht glaubten, hunbe und Schweine nenne, welche fich bas Abendmahl jum Bericht agen, fo verabscheue er biefes allerbings, fei aber tein Spnfretift, fo fehr man ihn auch mit Berläumbungen beswegen quale. Er verdamme aber auch teine Rirche, sei es die griechische, papstliche ober reformirte, sondern er lobe an ihnen bas Gute und table bas Schlechte. Man moge wohl zusehen, daß wir nicht durch zu große Strenge das Wort Christi bindern.

In einem andern Schreiben (3. Oct. 1664) klagte Groß, welches Unheil der unbesonnene Leichtsinn des Schwarz angerichtet habe; derselbe habe noch nicht die List des Teufels und der Welt ersahren. Er sei noch zu jung, aber diejenigen, welche ihm solche Einbildungen und Lügen eingeredet hätten, hätten sich an dem Baterlande schwer versündigt. Auch Botsat sie zu bedauern, welcher ebenfalls solchen Berläumbungen ein zu williges Ohr geliehen habe, nämlich daß Groß sich zu der Lehre der Reformirten hinneige.

Allein Groß konnte ben Rector Mautisch ebensowenig von

seiner Unschuld überzeugen, wie er es gegen Botfat vermocht hatte. Er hatte fich nämlich an die gesammte Geiftlichkeit in Danzig wegen feines Berwürfnisse mit Botfat gewendet und sein Schreiben war in einer Zusammentunft berselben vorgelefen und Botfat aufgeforbert worben, über biefen Streit Bericht zu erstatten. Rachbem biefer eine ausführliche Darftellung baritber geliefert hatte, war einer ber Geistlichen ernannt worben, um bem Groß zu antworten. Dieses schrieb ihm Mautisch privatim (19. Nov. 1664) und feste noch hingu, bag alle Geiftliche bie Sandlungsweise bes Botsat gebilligt hatten. Ebenso nahm er ben Candidaten Schwarz in Schut, welcher gegen die Syntretiften und Calviniften fest ftebe und beffen Schriften von ber theologischen Fakultät zu Wittenberg gebilligt worden waren; sein lutherischer Glaube und fein Lebenswandel wären untabelia. Groß könnte sich nur von bem Berbachte bes Sputretismus reinigen, wenn er öffentlich burch eine Schrift bagegen aufträte; benn alsbann würbe er besser für ben firchlichen Frieben forgen. Best aber feufge bie lutherische Rirche unter bem Joche bes Synfretismus. Er beflagte bann noch ben llebertritt bes Herrn von Krocow, welcher an ber Spite ber turfürftlichen Berwaltung in Colberg ftand, zu ben Reformirten, nachdem er vorher ein Arpptocalvinist gewesen wäre.

Es erscheint uns fast unglaublich, daß der Zelotismus dieser sonst so gelehrten Männer sich zu einem solchen Grade des Hasses gegen die Reformirten steigern konnte, daß sie jede nähere Berührung mit ihnen für ein großes Berbrechen ansehne und wir können es nur erklären, wenn wir uns erinnern, daß sie von der innersten Ueberzeugung ausgingen, daß, wer nicht ihre Glaubenssähe ganz und voll annehme und glaube, nicht selig werden könne. Darum erschienen die Reformirten in ihren Augen so gesährlich, weil die Lutheraner nach ihrer Meinung durch den Umgang mit ihnen um ihre Seligkeit gebracht werden könnten. Welche Schwierigkeiten und Kämpse hatten da die brandenburgischen Kursürsten, namentlich Friedrich Wilhelm zu bestehen und zu überwinden, ehe es möglich

wurde, einer milbern Auffaffung jener Streitpuntte freie Bahn zu machen. Darum mablten bie Rurfürften zu Inspectoren und Superintendenten folde milber bentenbe Manner aus, wie Belargus in Frankfurt a. D., der auch den Reformirten ihr Recht gewährte, und nachher Groß in Bommern; aber freitich war bie Stellung folder Männer fehr schwierig und bas Beben wurde ihnen fehr fauer gemacht, nicht blog von ben ihrer Inspection unterworfenen Geistlichen, sonbern auch von ben theologischen Professoren zu Wittenberg, Leipzig und Greifswald, wo man glaubte, die allein seligmachende reine lutherische Lehre zu besithen. Dazu tam besonders in Bommern, daß die Intherische Bartei einen festen Rückhalt an den Magistraten in ben Stäbten und an ben Ständen hatte, welche gegen jede Concession an die Reformirten stimmten und fest an dem Landesgesethe hielten, daß Riemand zu einem weltlichen ober geiftlichen Amte zugelaffen werben burfe, welcher nicht lutherisch ware. Besonbers geschah von Wittenberg aus alles nur Mögliche, um bie pommerschen Geiftlichen gegen bie Reformirten So schrieb Calov von Wittenberg aus an aufzuftacheln. Maukisch (1664), die Lauheit des Groß sei ihm verdächtig. Ein aufrichtiger Theologe bürfe nicht ein folches Amt annehmen, wo es ihm nicht gestattet sei, gegen bie zwinglische Reperei offen und frei aufzutreten. Groß hatte ihm feine auf Wunsch bes Rurfürsten über ben firchlichen Frieden (de concordia ecclesiastica) verfaßte Schrift zugeschickt und um sein Urtheil gebeten. Darüber äußerte fich nun Calov an Mautifch, fie zeuge öffentlich von bem fyntretiftischen Geifte bes Mannes 15). Er verglich ihn mit einer schleichenben Schlange, welche man offenbar machen muffe, damit nicht andere angestedt wurden. Er versicherte, er habe ihn vergeblich ermahnt und ihm geschrieben, ber synkretistische Makel könne nicht anders abgewaschen und gut gemacht werben, als wenn er sich öffentlich für orthobor erkarte, wozu Groß natürlich sich nicht verstehen konnte,

¹⁵) Testatur palam de syncretistico hominis spiritu et olet lucernam Grossianam.

Baltische Studien XXXIV. 1.

wenn er nicht die Gunft und das Vertramen des Aurflichen verlieren wollte. Zeht aber gebe er ein gefährliches Beispiel, und solche Schensale. hätten der Kirche mehr geschadet als offene Feinde. Endlich verspreche der Kurfürst zwar, keine Resonation vorzunehmen, allein seine Räthe würden doch weiter gehen.

Am schärfsten trat Maukisch in seinem Lectionskatalog von 1665 gegen Groß auf. Er verglich die Synkretisten mit Bflanzen, welche zuerst unscheinbar seien, aber doch schon bas Gift in fich hatten, wie die Brenneffel. Sie feien ein hinterlistiges und verhaßtes Geschlecht 14), sie entstiegen heimlich aus bem Schoffe ber Rirche, bezauberten bie Gemitther burch herrliche Namen bes Friedens, und mit bem Lolch wachsend, gingen fie auf in ben ftarren Calvinismus und Bapismus. Sie gaben vor, daß fie gute Entheraner seien, aber von reinen Lutheranern über ihre Anficht befragt, wollten sie nicht Rebe fteben, suchten aber ihre Gegner aus bem Umte zu entfernen. Da von Botfaf und Mautisch die Versuche des Groß, fich wegen des ihm zur Last gelegten Sputretismus zu rechtfertigen, zuruchgewiesen wurden, ersterer sogar an die Geiftlichkeit in Colberg sich gewendet und sie aufgeforbert hatte, zu wachen, daß nicht jener höchst gefährliche und schädliche Religionsmischmasch, welchen Duraus in einem Schreiben an ihn empfohlen hatte. Eingang finde, ba Groß nicht ben feften Beift befige, um ein foldes Uebel abzuwenden, ja fogar bas Berfahren bes Candidaten Schwarz gegen biefen in Schutz nahm, fo hielt es Groß nicht für gerathen, noch länger mit biefen Männern weivatim zu correspondiren, sondern mandte fich an die gesammte Geiftlichkeit in Danzig, um feine Sandlungsmeise zu rechtfertinen. Die Danziger aber, bei welchen auch Calov einige Sabre gewirkt hatte, gaben in Lommern und Breußen hauptfächlich ben Ton an, und so lag es bem Groß sehr am Berzen, seine Unichuld bei benfelben barzuthun, besonders ba auch Schwarz

¹⁶⁾ Βδέλυγμα syncretisticum, pestis syncretistica.

¹⁷⁾ Syncretistae sunt insidiosum et odiosum hominum genus.

bei ihnen eine freundliche Aufnahme gefunden hatte. Sein erftes Schreiben an die Geistlichkeit in Danzig batirt vom 31. September 1664. "Micht ohne tiefen fcmerz, schrieb er, kann ich benken und vortragen, welche zerwürfnisse und nachtheile bis jest der studiosus theologiae Schwarz und mit jenem und durch jenen die verstedten feinde burch reine verläumdungen und lügen in diefen unferen firchen errogen, besonders aber daß Botfat, mein verwandter und bisher mein treufter freund von einem hochgestellten anonymus und nenlich von Sob. Colberg, bem prediger diefer stadt, aufgereizt, über mich, meine handlungen, ja sogar über unsere ganze firche sehr schwere und bittere anklagen überschickt hat. Das schreiben, welches Colberg (20. Juni 1664) an ihn im namen unferer gangen geiftlichkeit mit einer frage und gegenversprechung geschickt bat, hat keiner von den geistlichen dieser ftadt gebilligt, unterschrieben und abzusenden gebeten; viel weniger tonnte ich so etwas anrathen. Wir alle haben weder von der übersendung des briefes noch von der antwort des Botsak etwas vernommen, bis er neulich in der gemeinsamen sibung der regierungsräthe, des consistoriums und der patrone unserer firche biefes alles barlegte und ben brief felbft mit ber cenfur bes Botfat den gegenwärtigen vorlegte, welcher noch in dem locale des aerichtsbofes aufbewahrt wird."

Er sprach sodann seine Berwunderung darüber aus, daß Botsat die Vertheidigung des Schwarz auf sich genommen habe, eines Menschen, der nicht nur den Kurfürsten, sondern auch die Regierung und ihn selbst und die pommersche Geistlickeit durch so viele und so große Berläumdungen zu beschmutzen gewagt habe, daß Botsat alle diese Pasquille und Schmähschriften billige und sehr unwillig sei, daß er (Groß) auf die Ermahnungen jener Verläumder nicht seine Stelle aufgegeben habe. Botsat wolle ihn vieler Vergehen schuldig machen, daß er es mit Feierabend 18) halte, daß er mit den Calvinisten

¹⁶⁾ Diefer Mann, welcher nicht näher bezeichnet wirb, gehörte jebenfalls zu benjenigen, welche eine Bereinigung beiber Parteien erfrebten, und baher ben Lutheranern besonders verhaft waren.

allen vertraut sei, daß er ihnen zu feicht Glauben schenke, daß er ben Erorcismus, die Orgel und die Figuralmufit aus ben Rirchen entfernen wolle, daß er ben Elenchus, die namentliche Bezeichnung ber calvinischen Frrthumer, migbillige und bas bierüber erschienene Edict bes Ausfürsten öffentlich vor ber Gemeinde gelobt habe; daß er feine fcriftliche Berufung, Bocation, anderen nicht zeigen wolle und ber Meinung sei, daß die Calvinianer zu bem lutherischen Abendmahle zuzulaffen seien, daß er ferner die Ermahnungen der Landstände, der Theologen und Berwandten nicht beachte und der weltlichen Sunft nicht entjagen wolle, und mas bergleichen fatiche und erbichtete Beschuldigungen mehr maren, gegen die Erfahrung und Kenntniß von gang Pommern, durch nichts, als durch bie Schriften ber Basquillanten begründet. Seine öffentlichen Schriften bewiesen das Gegentheil, und felbst Botfat muffe ibm aus zweien, welche noch nicht einmal vollftandig feine Gefinnung ausbrückten, das Zengniß geben, daß er mit dem Synfretismus nichts zu thun habe. Wie ungerecht nun diese Anklage gegen einen aufrichtigen und treuen Theologen sei, überlaffe er ber ganzen evangelischen Kirche und besonders dem geiftlichen Ministerium zu Danzig zur Beurtheilung. Es bleibe ihm nichts übrig, als fich burch eine Schrift zu vertheibigen, obgleich er mit dem größten Widerwillen daran gebe. Beil er jedoch nicht zweifeln konne, bag Schwarz, Rigrinus, fich wegen bes gegen ihn gut geführten Schlages rühme und vieles Ungeborige über ihn, über sein geiftliches Amt, über die Kirche, ja sogar über ben Aurfürsten vorgebracht habe, so habe er es für billig und nothwendig gehalten, Diefes Wenige ihnen vorgutragen, bamit fie Gelegenheit batten, ihren Gaftfreund Schwarz naber tennen zu lernen, ben Berlaumbern ohne bestimmten Grund nicht zu glauben, ben Botfat zu ermahnen, in feinen Rathschlägen und Urtheilen vorsichtiger zu sein und die Rube, Eintracht und Reinheit biefer baltischen Rirchen burch Bitten und eifrige Bemühungen zu erhalten,

Daß Groß bei ber Geiftlichkeit in Dauzig kein Gebor finden murbe, war vorauszusehen; benn Calov, ber heftigste Feind der Resonnirten, war zwar 1650 schon als Prosessor der Theologie nach Wittenberg berusen worden, allein sein Einstuß war in Preußen noch immer maßgebend, und Wotsal und Maukisch wirken in seinem Sinne weiter und es gelang ihnen sogar, in Elding und Thorn die kirchliche Eintracht beider Religionsparteien, welche dis dahin dort bestanden hatte, zu zerstören. Ihrem Einslusse ist auch zuzuschreiben, daß der Magistrat von Danzig einen Gesandten nach Stockholm schiedte, um die Königin zu ditten, sich dei den Friedensverhandlungen zu Osnabrück und Münster 1648 der Resormirten nicht anzunehmen 19), was natürlich von den Schweden zurückgewiesen wurde und bei den Verhandlungen Unwillen und Spott erregte 20).

Bei dieser Gefinnung konnte die Antwort der banziger Beiftlichkeit nur eine neue Anllage gegen Groß fein. Nachbem fie nämlich in ihrem Schreiben erklart hatten, daß fie eigentlich gar nicht fich veranlaßt fanden, auf fein Schreiben zu antworten, was er auch nicht verlangt hätte, aber boch ihren guten Willen zeigen wollten, um zur Beruhigung ber Airche nach ihren Araften beizutragen, gingen fie die einzelnen Buntte ber Antlage durch. Was zunächst ben Schwarz betreffe, bieß es barin, fo habe berfelbe nur turze Reit bei ihnen verweilt. Sein von ihm berfagtes Buch fei ben meiften von ihnen meber zu Geficht gekommen, noch von ihnen gelesen worden, so daß fie nicht im Stande wären, barüber ein Urtheil zu fällen; ebenso wenig wüßten sie, was ihn zur Abfassung dieses Buches bewogen habe. Wenn etwas darin geschrieben sei, was die Ehre, das Anfeben und ben Ruf bes Rurfürsten und seiner Regierung verlete, so überließen fie es ihm, fich barüber selbst zu recht-Auf feine Beise konnten fie es billigen, wenn er entweder ihn (Groß) ober die pommersche Geiftlichkeit burch ungerechte Boschulbigungen ober Berläumbungen zu beschmuten gewagt habe. Wenn er ihn bes Sputretismus beschulbige, so

¹⁹⁾ Hering, Th. 2, S. 89.

²⁰⁾ Multis ludibrium, aliis indignationem movit, forieb Buffenborf.

tönne er (Groß) für seinen Ruf und für das heit der Kirche nicht besser sorgen, als wenn er jenen Berdacht und jene Beschuldigung durch sichere Gründe von sich abwende und durch eine öffentliche Schrift widerlege. Sodann hieß es weiter: "Weil es aber kein zweisel ist, daß in jenem buche vieles enthalten ist, was gut, heilsam und nühlich ist, was mit dem worte Gottes, mit den symbolischen büchern unserer kirche und mit den schristen der rechtzläudigen theologen übereinstimmt und größtentheils daraus genommen ist, so sind wir der meinung, daß das ganze duch keineswegs zu verwersen sei und daß nicht einzelne irrthümer, wenn überhaupt dergleichen darin sind, der ganzen sache, welche der versasser zu vertreten übernommen hat, schaden können."

Welche Heuchelei! Die Herren Geiftlichen versichern anfangs, bas Buch weber gesehen noch gelesen zu haben, wollen sich kein Urtheit darüber anmaßen und jetzt kennen sie den Inhalt desesselben sehr genau. Auf diese Kenntniß kam es aber doch gerade an, und sie verrathen durch die Art, wie sie sich darüber änßern, daß sie den Inhalt desselben nicht nur dilligen, sondern auch ihre stille Freude daran haben, daß die nach ihrer Meinung höchst gesährlichen Neuerungen des Groß endlich einmal offentundig geworden sind.

Der zweite Punkt ber Klage bes Groß betraf die feindselige Gesinnung, mit welcher ihm Botsat entgegentrat. Darüber zeigten sie sich erstaunt, da berselbe einer der ansgezeichnetsten lutherischen Theologen sei. Sie würden, sagten sie, es lieber gesehen haben, wenn Groß sich an ihn privatim gewendet und ihn nicht bei seinen Collegen verklagt hätte. Sie glaubten nicht, daß Botsat etwas Unrechtes begangen habe, und daher müßten sie die Beschuldigungen des Groß zurückweisen. Auf ihren Wunsch habe er eine Bertheidigungsschrift versaßt, und diese solge mit, nachdem sie ihnen vorgelesen worden wäre. Sie erkännten serner zwar die Rechtgläubigkeit des Groß im Ganzen an, allein es wäre nicht zu leugnen, daß er, wenn auch nicht in den Verdacht des Synkretismus, doch in den einer gewissen Zachgiebigkeit ge-

tommen sei; benn er verlasse die Schafe, wenn er ben Wolf tommen sebe.

Endlich machten sie dem Groß den ganz ungerechtsertigten Borwerf, daß er sich, um seine amtliche Stellung zu behalten, von dem Kurfürsten gebrauchen ließe, die lutherische Religion zu umterdrücken, dagegen die resormirte Religion überall einzussühren. Darum riesen sie zum Schluß ihres Schreibens aus: "Gott möge das herz des kursürsten regieren und mit milde und nachsicht erfüllen, damit unter seiner regierung die kirche und das heilige unterpfand des wahren glaubens und jene gestelt der lehre, welche von Luther, dem letzten Elias auf dem erdreise, eingeführt worden sei und in den lutherischen kirchen gelte, und dis jetzt in pommern und den baltischen kirchen gegolten habe, blühe und immer unbestedt bleibe."

Sie erkannten überhaupt keinen Consensus mit der reformirten Kirche an und diejenigen, welche benselben darzuthun suchten, waren nach ihrer Meinung als Synkretisten schlimmer und gesährlicher, als die Resormirten selbst. Nicht der Consensus sondern der Dissensus, behaupteten sie, sei sundamental und wenn zu jenem diejenigen, welche die dischsfliche Gewalt hätten, durch eine Hand voll Gerste oder ein Stück Brot sich gewinnen ließen, so zögen sie sich Gottes ernstes Gericht zu; denn der Bischof sei das Ange der Gemeinde, und wenn dieses untauglich sei, so sei die ganze Gemeinde blind, weil alle Gemeindeglieder auf den Bischof sähen. Daher möge Groß nicht unterlassen, auf sich und auf die Gemeinde zu achten.

Groß versuchte es noch einmal, sich vor der danziger Geistlichkeit zu rechtsertigen und die vielen falschen Beschuldigungen zurückzuweisen. Als Grund, warum er sich überhaupt an die Geistlichen in Danzig gewendet habe, gab er an, daß er die Hossmung bege, es werde ihrer Weisheit gelingen, den beklageuswerthen Zwiespalt, welcher in der pammerschen Kirche ausgebrochen sei, wieder beizulegen und zu heilen. Zunächst machte er sie daranf ausmerkam, zu erwägen, ob das Urtheil und die Schmähungen des Johann Schwarz, welche aus den

Borreben seiner beiben Schriften und aus ben an ihn gerichteten Briefen zu erkennen wären, wahr und billig, ober vielmehr grundlos und im höchsten Grade ungerecht und verlegend feien und von irgend einem Theologen gebilligt werden konnten. Daß er mit Botfat feinen schriftlichen Bertehr mehr gehabt habe, bavon fei ber Grund, bag biefer feit zwei Jahren bas freundschaftliche Berhältnig abgebrochen, ihm zu antworten verweigert und in seinem Urtheile sammtliche Geiftliche, ja fogar bie ganze Kirche in Colberg anzuschwärzen und verhaßt zu machen gewagt habe. Wenn fie auf feine Rlagen fo febr erstaunt gewesen maren, so möchten fie bebenken, wie ihm zu Muthe gewesen sein muffe bei ben vielen Angriffen burch Schwarz und anderen Basquillanten, ja fogar durch einen berühmten Theologen, nämlich Botfat, wodurch fein Ruf und sein Wohlbefinden hatten leiben muffen. Sie möchten es daher nicht übel aufnehmen, wenn er es unter diesen Umftanden gewagt habe, ihnen sein Berg auszuschütten.

Dann fagte er weiter: "Daß Botfat burch fein urtheil mir die schwersten vergeben zur laft gelegt hat, geht aus feinen ichriften beutlich hervor und wenn biefes fich fo verhielte, was müßte nicht über mich und gegen mich beschloffen werben? Wenn er aber nichts beweisen tann, so mag er es vor Gott und der firche verantworten, welches urtheil über diese plankeleien einst gefällt werden wird. Bas mich betrifft, so habe ich, ich gestehe es, schon drei jahre lang die schmähungen ber welt ertragen muffen, ob mit recht wird Gott und bie zeit einmal an ben tag bringen. Wenn jemand bas, was ich in wenigen worten zu meiner vertheibigung gesagt habe, lieft, so wird er offenbar meine unschulb erkennen. 3ch habe noch mehr in bereitschaft, aber ich habe es zurückgelegt, bamit nicht baburch unter ben glaubensgenoffen ein neuer brand, für die gegner aber hohn und gelächter erregt werde. Wenn die feindlichen angriffe gegen mich nicht aufhören, fo muß ich biefes Chrifto und feiner heiligen firche überlaffen."

"In unserer ganzen tirche gelten die symbolischen bücher, teiner unter den geistlichen ist überführt worden, daß er davon

abgewichen sei; die widerlegung mit nennung des namens, elenchus nominalis, selbst gegen die reformirten wird frei gehandhabt und nicht der geringste kirchliche gebrauch, ceremonie, ist verboten oder verändert worden. Bei allen pröpsten und geistlichen steht meine treue, meine ausrichtigkeit, meine sanstmuth und leutseligkeit in hohem werthe, wodurch eine angenehme und heilsame eintracht unter den gliedern der ganzen geistlichkeit bewirkt worden ist, welche jest verstedte salsche brüder zu stören sich bestreben. Warum werden der rechtgläubigen kirche so viele ungünstige urtheile, zerwürsnisse, gesahren und seuszer bereitet? Warum wird ihr superintendent auf eine so unwürdige weise behandelt?"

"Es wird mir eine für einen bischof unwürdige zaghaftigkeit vorgeworfen, welche von den heiligen vätern ftark getadelt worden ift. Bas Gott und die heiligen väter über das amt der bischöfe überliefert haben, da möget ihr einzedenk sein, daß es nicht allein für mich, sondern auch für euch alle gesagt und zu beachten ist. Wenigstens an Christus und den aposteln wird wohl kein mensch ehrgeiz, verwegenheit oder geringschätzung der odrigkeit, sondern überall heilige demuth, klugheit und gehorsam gegen die vorgesehten und anßerdem viele schnerzen und leiden befunden haben, in welchen jedoch der Sohn Gottes mit wunderdarer kraft obgesiegt hat."

"Die gesinnungen und handlungen der geistlichen und superintendenten zu untersuchen, wie ich es nicht für meine sache gehalten und vielmehr denjenigen überlassen habe, welchen es von amtswegen zukommt, so werdet auch ihr ohne zweisel euch nicht die freiheit nehmen, über andere zu urtheilen. Woher können andere von meiner zaghaftigkeit kenntniß haben? Ich glaube, daß es sich nicht für einen besonnenen lehrer ziemt, alles unsichere auf der kanzel auszuschwahen, zu misbilligen und zu verdammen. Ich gestehe es, es haben in meinem amte sehr schwere und zweiselhafte händel auch mit den resormirten mich in anspruch genommen, aber ich habe es versucht, jenen nicht durch unzeitiges geschrei, sondern durch ruhige und bescheidene, jedoch sichere und wahre zuschriften

entgegen zu treten und ich habe mit Gottes hülfe nicht geringes erreicht. Mes dieses ist zwar nicht veröffentlicht worden, wird aber bei mir aufbewahrt, und ich wünschte, es wäre von meinen censoren gelesen worden, sie würden sich alsdann gewiß nicht zu solchen falschen urtheilen über mich haben verleiten lassen."

Daß in seine Gemeinbe, sagte er weiter, fich ein Wolf (Colberg) eingeschlichen habe, könne nicht geläugnet werben, und er hätte ihm fraftiger widerstehen sollen, und wenn ihre Rirche ganz rein mit vor solchen Angriffen gefichert sei, so wünsche er ihnen alles Glück. Indeffen zweifle er nicht, daß auch fie die Pfeile des Satans, die Schwachheiten des Fleisches und bie Sünden der Welt würden empfinden und ertragen müssen. Es habe ja auch bei ihnen nicht an innerem Zwiespalte und heftigen baraus entstandenen Streitschriften gesehlt. Er erwähnte alsbann die Umtriebe des Bredigers Colberg, welcher fälschlich behauptet habe, in seinem und der ganzen colbergischen Geiftlichkeit Namen sei bie Frage an Botsat gerichtet worden, ob er (Groß) ein Syntretist sei. Daran sei kein Wort wahr. Dagegen fei er von ihm feit beffen Anstellung in seinen Predigten angegriffen worden, und er habe nicht einmal bas Confistorium und ben Magistrat verschont, welcher ihn beswegen fürglich auf bas Schwerfte bei bem Confiftorium verklagt habe. Er sei baber von bem Aurfürsten aus bem Confistorium entfernt und eine Unterindung gegen ihn eingeleitet worben.

Bum Schluß schrieb er: "Da dieses alles sich so ber wahrheit gemäß verhält, so bitte ich euch, ehrwürdige brüder in Christo, ihr wollet dahin wirken; daß Schwarz seinen unüberlegten schritt erkenne und zu einer besseren gestunung zurücksehre, ihr wollet ihm selbst und anderen verläumdern keinen glauben schenken, bevor nicht aus sicheren beweisgründen etwas sessseh, den Botsak durch darlegung der geheimen ränke meiner gegner zu einem bessern urtheile über mich anregen, auf die absichten des Colberg achten, die sunken dieser zwietracht auslöschen und dagegen die einigkeit des

geistes im glauben burch friedenstiebe erhalten und mit allem eifer beförbern. Dieses wird Gott angenehm, eurer frömmigkeit geziemend und ber kirche nücklich sein."

Die bangiger Theologen bielten es für angemessen, auf bas Schreiben bes Groß noch einmal zu antworten, indem fie versicherten, daß os zwar niemals ihre Absicht gewesen ware, fich in frembe Streitigfeiten zu mischen, bag fie vielmehr ftets barnach gestrebt bätten, mit ben benachbarten Kirchen und ihren treuen Lehrern Frieden zu halten, soweit es mit ihrem - Gewiffen vereindar wäre; bennoch aber hatten fie es für ihre Bflicht gehalten, wenn fie um ihre Meinung gefragt ober um ihren Rath gebeten worben wären, nach ihrem Berftanbniß und ben Gaben, welche ihnen von Gott zuertheilt worden wären, bamit nicht zurudzuhalten, wie es bie driftliche Liebe von ihnen erfordere. Aus diesem Grunde hatten fie es auch für zweitmäßig gehalten, auf fein Schreiben zu antworten, obgleich wichtige Gründe fie bavon batten gurudhalten follen; aber ihr einziges Beftreben sei, nicht die Gemitther zu erbittern, fonbern vielmehr zu verföhnen.

Bu ihrem großen Bedauern hätten sie erkenen müssen, daß sie durch ihr voriges vom Geiste der Liebe und Eintracht erfültes Schreiben gar nichts ausgerichtet hätten, daß Groß vielmehr auf seinem Vorsate beharre und nicht sowohl zu bewirten suche, daß seine Unschuld in der Kirche sich herausestelle, sondern seine Gegner zu verderben suche und sie, die schon hintänglich am kursürstlichen Hose verhaßt wären, womöglich noch verhaßter zu machen. Dadurch aber bewirke er, daß er selbst immer mehr in der Kirche verdächtig werde.

Heranf gingen sie in ihrem Schreiben auf den Streit des Groß mit Colberg über, welcher die milde Prazis desselben in Bezug auf die Zulassung der Reformirten zum Abendmahle in der lutherischen Gemeinde auf der Kanzel scharf getadelt hatte und deswegen zur Untersuchung gezogen worden war. Kein rechtlicher und verständiger Theologe, sagten sie, würde sein (des Groß) Versahren billigen, wonach er seinen Collegen, der in einem theologischen Streite mit ihm begriffen sei, bei

spose und bei andersgläubigen (reformirten) Richtern verklagt habe. Wäre denn kein Theologe da, welcher verkländig genug sei, um in dieser Sache als Schiedsrichter angerusen zu werden? Warum habe er sich an weltsiche Richter — sie meinten den Regierungspräsidenten von Arockow, welcher resormirt war — gewendet, welche niemanden mehr verabscheuten als diesenigen, welche einen besonderen Giser in der Vertheidigung der orthodogen Religion zeigten? Dann riesen sie aus: "Wir ertennen an, daß die herren der welt und die fürsten der erde auf alle weise geehrt werden mitssen, wir loben auch die mäßigung und milbe an einem theologen, aber so, daß sie nicht zum nachtheil und verderben des christlichen glaubens ausschlage; denn in der vertheidigung der mahrheit und der sehre Christi darf die gunft der fürsten uns nicht höher stehen als der göttliche wille."

Sie wunderten fich, hieß es weiter, dag er ihnen vorwürfe, über ihn geurtheilt zu haben, da er fie boch felbst bazu veranlagt habe, und fie ihre christliche Freiheit, wie einst Baulus gegen Betrus, gebrauchten, um einen irrenben Bruber freundlichft zu ermahnen: benn daß durch seine Mitwirkung ber Licentiat Eriberg abgesetzt und in die Berbannung geschickt werben solle, würde von allen frommen und rechtschaffenen Männern tief beklagt werben, und Gott würde es rächen, bag er einen unschuldigen und mit theologischem Gifer für bie Bahrheit ftreitenben Bruber zu verberben gefucht habe. Er moge unch nicht glauben, daß Colberg der Einzige sei, welcher sich liber ihn beschwere, es wären auch andere nicht wenige fromme und ernste Manner, welchen bie Gefahren ber Rirche Sorge machten und welchen feine zu große Bertrautheit mit ben Gegnern verbächtig wäre, indem sie befürchteten, sein vertrauter und unvorsichtiger Umgang mit ihnen möchte ber Kirche zu großem Rachtheile gereichen.

Mit Unrecht werse er ihnen vor, baß auch bei ihnen einst Wölfe, Resormirte, gewosen wären, mit welchen ihre Borganger tapfer gekampft hätten; dieser Kampf habe längst ansgetobt und jest sei keiner unter ihnen, der nicht bei jeder

Gelegenheit die Andersgläubigen verdamme. Zwar wären sie fern bavon, alle Resormirten zur Hölle zu verurtheilen, niemals jedoch würden sie einwilligen, die Nichtübereinstimmung der lutherischen Kirche zu schwächen, und weder hätten sie die Resormirten zur Theilnahme an den heiligen Sacramenten zugelassen, noch wären sie der Meinung, daß sie zuzulassen seien.

Bum Schluß bieß est: "Diefes haben wir auf beinen brief zu antworten für nöthig gehalten; damit glauben wir auch unfern briefwechsel mit bir beendigen zu muffen, indem wir hinlänglich überzeugt find, daß die wunde durch folde heilmittel nicht geheilt, sondern vielmehr vergrößert werde, wie Hieronymus fcreibt: "Das romische reich geht zu grunde und bennoch wird unfer aufgerichtetes haupt nicht gebeugt. Es kommt ber tag, an welchem ber richter aller menschen alles an ben tag bringen wird, was jest im finftern verborgen ift, und den augen aller offenbar mochen, was jetzt in den verborgenen kalten bes menschlichen bergens bie gewiffen der menschen täuscht. Dann wird, wer sein aint aufrichtig verwaltet hat, einen ewigen lobn own Gutt bavon tragen, wenn er auch von den menschen verlannt worden ist. und strafe leiben wird berjenige, welcher bei ben menfchen boch in ehren geftanden hat." Wir aber, wonn wir aufiben bellagenswerthen zustand ber firche feben, feufzen aus tiefftem bergen: "Romm, Berr Jefu!"

Bir erkennen aus biefer Correspondenz des Groß mit den danziger Theologen, wie schroff damals noch die Gegensätze zwischen beiden Religionsparteien in Bommern waren, und wie hoffnungssos alle Bemühungen des Kurfürsten und seiner Räthe sein mußten, ein verträgliches Verhältniß zwischen ihnen anzubahnen, da sie von den lutherischen Geistlichen, welchen das Gerständniß der resormirten Glanbenslehre saft gänzlich abging, entschieden zurückgewiesen wurden.

Groß hatte sich auch an ben Rector Micrälius in Stettin gewendet, um zu erfahren, wie sich bort die lutherischen Geistlichen in Bezug auf die Zulassung der Reformirten zum heiligen

Abendmable verhielten. Unter ber schwedischen Herrschaft, zu welcher bamals Borvommern mit Stettin gehörte, tonnten biefe nicht auffommen, ba nicht mir Gustav Aboloh selbst, sondern auch sein Rangler Drenftierna und bie Königin Christine ftreng lutherisch gesinnt waren und ben resormirten Gottesbienst in ihrem Lande nicht bulbeten. Daber antwortete Micralius 21), es sei ber Gebrauch in Stettin, daß nur solche Reformirte zum heiligen Abendmahle in der lutherischen Gemeinde zugelaffen würden, welche fich vollständig zum lutherischen Glauben befannt, auvor einer Brivatbeichte fich unterworfen und die kirchlichen Gebräuche ber lutherischen Rirche angenommen hatten, wie es bei dem Bürgermeifter Elias Bauli und feinem Schwiegerfobne Ambrofius Hildebrand geschehen sei und bei anderen hochgestellten Mannern, welche in Beibelberg ftubirt hatten. Gelbst Matthias von Krodow, als er zum Brafibenten bes Obergerichtes ernannt worben ware, ba bas Lanbesgefet wegen bes Berbachtes einer fremben Religion hinderlich gewesen ware, ehe er seine Stelle hatte einnehmen tounen, hatte burd ein bem Superintenbenten eingeverchtes ichriftliches Glaubensbefenntnig feine pollftändige Uebereinstimmung mit bem lutherischen Glauben erklären muffen.

Die Frage sei num die, wie der Geistliche sich verhalten müsse gegen solche Männer, welche nicht in allen Stücken dem lutherischen Glauben zustimmten, sondern zum Theil einen andern Glauben hätten und doch als Glieder der orthodogen Kirche anerkannt und zum heiligen Abendmahle zugelassen werden wollten. Er sagte, man müsse zuerst untersuchen, in welchen Stüden jene Leute von der lutherischen Lehre adwichen; wenn es nämlich die Fundamentalartikel betresse, od die Gnade Gottes allgemein sei, od Christus für alle Menschen gestorben sei, od der menschlichen Ratur Christi eine so große Wajestät zuertheilt worden sei, daß er, obwohl zum Himmel erhoben und zur Rechten Gottes sigend, dennoch in alle Ewigkeit bei uns auf Erden gegenwärtig sein könne, und ob nicht, ungeachtet

²¹) Ex litteris Dris Micraelii, anno 1656, 3. Aug. Stettini exaratis ad Drm Chr. Grossium.

des philosophischen Sapes, daß ein und berselbe Körper nicht an mehreren Orten zugleich fein tonne, Chriftus nach ben Einsetzungsworten seinen Leib wahrhaftig und wesentlich auf ber Erbe barbiete und barbieten könne, wo das heilige Abendmahl verwaltet werbe. Diejenigen, welche biefes läugneten, seien teine Glaubensverwandte, irrten in ber Fundamentallehre und könnten feine mahren Glieber ber lutherischen Rirche fein, ober wenn fie es fein wollten, wurde Finfterniß mit Licht gemischt, und welche fich und andere mit jenen vereinigten und sich bemühten, mit ihnen eine kirchliche Gemeinschaft zu bilben, führten einen verbammungswerthen Synfretismus ein, gundeten ein fremdes Feuer auf dem Altar bes Herrn an und machten fich frember Sünden theilhaftig; benn die Speise wurde Unwürdigen vielmehr jum Gericht, als jum ewigen Leben bargereicht, weil fie fich nicht prüften und ben Leib bes Herrn unterschieben.

"Mag ich nun, folgerte er barans, ben biener ber kirche betrachten, welcher einen folden anberegläubigen guläßt, ober ben andersgläubigen selbst, welcher unser abendmahl genießen will, ober enblich bie gemeinde, in welcher vechtgläubige und andersgläubige anfangen, für brüber gehalten zu werben, überall muß man bavon abrathen. Der geistliche ist kein treuer spender des abendmables, wenn er solche zuläßt, welche er nicht geprüft hat und welche sich felbst nicht geprüft haben. Jener, welcher zugelaffen werben will und boch nicht mit uns in benfelben glaubensartikeln übereinstimmt, will seinen glauben bekennen ohne glauben, und obgleich er fich selbst burch seine von uns abweichende meinung ansschließt, so will er boch nach art ber heuchler burch einen außerlichen firchlichen gebrauch mit uns vereinigt scheinen, und gerade baburch, während er das abendmahl nur für einen äußerlichen gebrauch halt, nicht aber für ein mittel, burch welches ber gesegnete leib und das blut des heren vermittelft des brotes und weines uns bargeboten wird, sündigt er schwer, weil er ben worten bes heilandes ben glauben entzieht, irre geführt burch feinen vernunftichluß, daß Chriftus vermöge feiner allmacht

nicht bewirken könne, daß fein leib an mehreren orten zugleich sein könne, abnlich einem Buccius, welcher glaubte, bag man in jeder religion selig werden konne, ober einem Weigel, welcher bezeugte, daß er bei allen, welche driften genannt würben, obgleich ihr glaubensbekenntnig verschieben wäre, jum abenbmable geben wolle. Ebenbasselbe bekannte neulich bei mir ein hervorragendes mitglied ber böhmischen brüber, als es versicherte, es communicire somohl bei ben calviniften als auch bei ben lutheranern. Aber weil die sacramente tennzeichen ber tirche find und jum zeugniß bienen bavon, welcher religion und welchem glauben jeber zugethan sei, wie kann, jemand den glauben unserer kirche verleugnen und boch zugleich mit uns am genuffe ber heiligen Sacramente theilnehmen wollen?"

."Wenn ich auf die firche sebe, in welcher vielleicht biefe mischung ber rechtgläubigen und andersgläubigen wird, was wird es da nicht für anstöße und ärgernisse geben? Die schwachen werden zweifeln, ob wir den rechten glauben haben, ober ob nicht jene vernünftiger sind, welche sie bisher unter die brüber zu zählen sich scheuten, jest aber aufzunehmen geheißen werden. Die bei uns aufgenommenen andersgläubigen werden in ihrem irrthume bestärkt werben. Eine arößere angabl von ihnen wird hinzutreten, um burch das äußere zeichen ihre übereinstimmung, im berzen aber ihren unglauben zu bezeugen. So wird die einheit ber gemeinde gerriffen werden, während man eintracht empfiehlt. Es entsteht nun bie frage, ob biejenigen unter ben reformirten, welche munichen, in der lutherischen firche zum abendmahle zugelassen zu werden, unter allen umftanben zurückzuweisen find". Er ift ber Meinung, daß man ihnen nicht jede Hoffnung auf ihre Rulaffung abschneiden dürfe, benn dieses würde man den lutherischen Geiftlichen als eine unnöthige Barte auslegen, sonbern fie sollen fich berselben mit Liebe annehmen, fie in dem rechten Glauben unterweisen und ihnen bas Berkehrte ber calvinischen Doamen barthun. Man muffe ihnen ihre Zweifel benehmen, und wenn sie anfingen beizustimmen, jedoch noch nicht fest im

Glanben waren, daß fie ein volles Genuge in fich fühlten. fo moge man fie bahin führen, daß fie feufzen: "Ich glaube, Berr, hilf meinem Unglauben!" und ihrer Bernunft in ben Mufterien Schweigen gebieten. Auch mögen fie fich nicht icheuen, mit ben Lutheranern in ber Art Brüber zu fein, bag fie fich um die Gemeinschaft im Glauben mit benjenigen, welche fich jenen und der himmlischen Bahrheit feindlich entgegenftellten, nicht mehr bemühten. 218 Regel muffe immer gelten, baß Friede weder zu rathen, noch zu suchen oder zu erlauben fei, welcher zum Nachtheile ber driftlichen Freiheit geschloffen werbe; bennt wer in Gemeinschaft mit jener Rirche trete, in welcher die Allgemeinheit der Gnade und des Berdienftes Chrifti gelengnet werbe und die Sacramente nur für leere Zeichen ber Gnabe, nicht für Mittel bes Beiles mit ber mahren und realen Gegenwart ber himmlischen Sache erklärt würden, ber könne weber für einen Rechtgläubigen noch für einen Bruder anerkannt werden.

Er erörterte alsbann bie schwierige Frage, wie fich ber Beiftliche zu verhalten habe, wenn folche Manner, welche fich burch bie beifälligen Brincipien ber calbinischen Secte batten verführen laffen, als würdig befunden würden, als hohe Berwaltungsbeamte ober als Richter angestellt zu werben, ba nach bem Landesgesetze Riemand ein weltliches ober geiftliches Amt erhalten burfe, welcher nicht in ber lutherischen Rirche bas Abendmahl genommen habe. Hier muffe ber Geiftliche borsichtig zu Werke geben, ba ber Rurfürst, welcher mit ihnen in ber Religion übereinstimme, erklären werbe, bag er jene Männer zum Wohle bes Landes nicht entbehren könne, und wenn fie von der lutherischen Rirche gurudgewiesen wurden, ihnen erlauben würde, einen Brivatgottesbienst einzurichten und sich einen eigenen reformirten Beiftlichen gu halten, mabrend ben lutherischen Geiftlichen alle Schuld beigemeffen werden murde. baß fie durch ihre Barte es bis zu biefem Meugerften hatten tommen laffen. Das Alles fei wohl forgfältig zu überlegen. Daber gebe nun fein Rath babin, bag, wenn jene Männer erklärten, daß fie unter Erlaffung ber ichwierigeren theologischen Fragen, welche fie nicht faffen fonnten, die Gintracht der lutheBorreben seiner beiben Schriften und aus ben an ihn gerichteten Briefen zu erkennen wären, wahr und billig, ober vielmehr grundlos und im höchften Grade ungerecht und verletend feien und von irgend einem Theologen gebilligt werden konnten. Daß er mit Botfat teinen schriftlichen Bertehr mehr gehabt habe, bavon sei ber Grund, bag biefer seit zwei Jahren bas freundschaftliche Berhältnig abgebrochen, ihm zu antworten verweigert und in seinem Urtheile sammtliche Geiftliche, ja fogar die ganze Rirche in Colberg anzuschwärzen und verhaßt zu machen gewagt habe. Wenn sie auf seine Rlagen so febr erstaunt gewesen wären, so möchten fie bebenten, wie ihm gu Muthe gewesen sein musse bei ben vielen Angriffen burch Schwarz und anderen Basquillanten, ja sogar burch einen berühmten Theologen, nämlich Botfat, wodurch sein Ruf und fein Wohlbefinden hatten leiben muffen. Sie möchten es daher nicht übel aufnehmen, wenn er es unter biefen Umftanden gewagt habe, ihnen fein Berg auszuschütten.

Dann fagte er weiter: "Daß Botfat burch fein urtheil mir die schwersten vergeben zur laft gelegt hat, geht aus seinen schriften beutlich hervor und wenn bieses fich so verbielte, was müßte nicht über mich und gegen mich beschloffen werben? Wenn er aber nichts beweisen kann, so mag er es vor Gott und ber firche verantworten, welches urtheil über diese plankeleien einst gefällt werden wird. Was mich betrifft. so habe ich, ich gestehe es, schon brei jahre lang bie schmäbungen ber welt ertragen muffen, ob mit recht wird Gott und die zeit einmal an ben tag bringen. Wenn jemand bas. was ich in wenigen worten zu meiner vertheibigung gesagt habe, lieft, so wird er offenbar meine unschuld erkennen. 3ch habe noch mehr in bereitschaft, aber ich habe es zurückgelegt, bamit nicht baburch unter ben glaubensgenoffen ein neuer brand, für die gegner aber hohn und gelächter erregt werbe. Wenn die feindlichen angriffe gegen mich nicht aufhören, so muß ich biefes Chrifto und feiner heiligen tirche überlaffen."

"In unserer ganzen kirche gelten die symbolischen bücher, teiner unter den geistlichen ist überführt worden, daß er davon

abgewichen sei; die widerlegung mit nennung des namens, elenchus nominalis, selbst gegen die resormirten wird srei gehandhabt und nicht der geringste kirchliche gebrauch, ceremonie, ist verboten oder verändert worden. Bei allen pröpsten und geistlichen steht meine treue, meine ausrichtigkeit, meine sanstmuth und leutseligkeit in hohem werthe, wodurch eine augenehme und heilsame eintracht unter den glüdern der ganzen geistlichkeit bewirkt worden ist, welche jeht versteckte salsche brüder zu stören sich bestreben. Warum werden der rechtgläubigen kirche so viele ungünstige urtheile, zerwürsnisse, gesahren und seuszer bereitet? Warum wird ihr superintendent auf eine so unwürdige weise behandelt?"

"Es wird mir eine für einen bischof unwürdige zaghaftigkeit vorgeworsen, welche von den heiligen vätern stark getadelt worden ist. Was Gott und die heiligen väter über das amt der bischöfe überliefert haben, da möget ihr eingedenk sein, daß es nicht allein für mich, sondern auch für euch alle gesagt und zu beachten ist. Wenigstens an Christus und den aposteln wird wohl kein mensch ehrgeiz, verwegenheit oder geringschätzung der odrigkeit, sondern überall heilige demuth, klugheit und gehorsam gegen die vorgesehten und außerdem viele schnerzen und leiden befunden haben, in welchen jedoch der Sohn Gottes mit wunderdarer kraft obgesiegt hat."

"Die gesinnungen und handlungen der geistlichen und superintendenten zu untersuchen, wie ich es nicht für meine sache gehalten und vielmehr denjenigen überlassen habe, welchen es von amtswegen zukommt, so werdet auch ihr ohne zweisel euch nicht die freiheit nehmen, über andere zu urtheilen. Woher können andere von meiner zaghaftigkeit kenntniß haben? Ich glaube, daß es sich nicht für einen besonnenen lehrer ziemt, alles unsichere auf der kanzel auszuschwahen, zu misbilligen und zu verdammen. Ich gestehe es, es haben in meinem amte sehr schwere und zweiselhaste händel auch mit den resormirten mich in anspruch genommen, aber ich habe es versucht, jenen nicht durch unzeitiges geschrei, sondern durch ruhige und bescheidene, jedoch sichere und wahre zuschriften

entgegen zu treten und ich habe mit Gottes hülfe nicht geringes erreicht. Alles dieses ist zwar nicht veröffentlicht worden, wird aber bei mir ausbewahrt, und ich wünschte, es wäre von meinen censoren gelesen worden, sie würden sich alsbann gewiß nicht zu solchen salschen urtheilen über mich haben verleiten lassen."

Daß in seine Gemeinde, sagte er weiter, fich ein Bolf (Colberg) eingeschlichen habe, könne nicht geläugnet werben, und er hätte ihm fraftiger widerstehen follen, und wenn ihre Rirche ganz rein mit vor solchen Angriffen gefichert sei, so wünsche er ihnen alles Glück. Andeffen zweifle er nicht, daß auch fie die Bfeile bes Satans, die Schwachheiten bes Kleisches und bie Sünden ber Welt würden empfinden und ertragen müssen. Es habe ja auch bei ihnen nicht an innerem Zwiespalte und heftigen baraus entstandenen Streitschriften gesehlt. Er erwähnte alsbann die Umtriebe bes Bredigers Colberg, welcher fälschlich behauptet habe, in seinem und ber ganzen colbergischen Geiftlichkeit Namen sei bie Frage an Botsak gerichtet worden, ob er (Groß) ein Synkretist sei. Daran sei kein Wort wahr. Dagegen fei er von ihm feit beffen Anstellung in seinen Bredigten angegriffen worden, und er habe nicht einmal das Confistorium und ben Magistrat verschont, welcher ihn beswegen fürglich auf bas Schwerfte bei bem Confistorium verklagt habe. Er fei baber von bem Aurfürsten aus bem Confistorium entfernt und eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worben.

Bum Schluß schrieb er: "Da dieses alles sich so der wahrheit gemäß verhält, so ditte ich euch, ehrwürdige brüder in Christo, ihr wollet dahin wirken; daß Schwarz seinen unüberlegten schritt erkenne und zu einer besseren gestunung zurücksehre, ihr wollet ihm selbst und anderen verläumdern keinen glauben schenken, bevor nicht aus sicheren beweisgründen etwas sesssehr, den Botsak durch darlegung der geheimen ränke meiner gegner zu einem bessern urtheile über mich anwegen, auf die absichten des Colberg achten, die sunken bieser zwietracht auslöschen und dagegen die einigkeit des

worden, wie denn bergleichen beispiele in Leipzig und Stettin mir bewußt sind. Das ist mein einfältiges urtheil gewesen; lasse boch anderen gerne auch ihre meinung, es haben aber herr Dr. Hilsemannns, Fabricius und Micrälius ihnen mein ganz confilium gar wohl gefallen lassen, darin nichts besideriret, wie ihre eigene hände diessfalls annoch bei mir vorhanden. Dabe meinen hochgeehrten herren auf begehren dieses wenige, als schreiben zulässet, nicht verhalten wollen, besehle dieselben der väterlichen gnade und obhut Gottes, und verbleibe allezeit dero gebetund bienstwilligster Christianus Groß, Pom. Elect. Superin.

Es geht aus biefem Schreiben gur Genuge hervor, wie schroff man damals noch ben Reformirten in Bommern gegenüber ftand und wie vergeblich ber Große Aurfürft fich abmuhte, nachdem er nach langen Berhandlungen im westfälischen Frieden die Anerkennung der Gleichberechtigung der Reformirten als Religionsgemeinschaft in Dentschland neben ben Lutheranern burchgesett hatte, seinen Glaubensgenossen in Bommern eine fefte Stellung zu verschaffen. Ja wie aus ben gewiß begrunbeten Rlagen ber Reformirten hervorgeht, hatten felbft feine Ebicte gegen bas Gifern und Schmäben auf ben Rangeln bier noch teine Frucht getragen und wurden nicht beachtet. Die Barole fam, wie icon angebeutet worben ift, von Bittenberg und Leibzig, wo man bas reine und unverfälschte Lutherthum au finden glaubte, und wohin fich alle Intherischen Geiftlichen in zweifelhaften Fallen wenbeten. Daber fab ber Rurfürft fich endlich genöthigt, um biefen icablichen Ginfluß zu brechen, bas Berbot ergeben zu laffen, bie Universität zu Wittenberg ju besuchen. Auch Groß wagte nicht, in ber Frage, wie weit man den Reformirten nachgeben könne, selbständig vorzugeben und sah fich genöthigt, wenn er nicht bie Beiftlichen und bie Landstände noch mehr gegen fich aufbringen wollte, in Sachsen Rath zu holen. So hatte er sich auch an ben Professor Hullemann in Leipzig gewendet in ber Frage, ob man bem Aurfürften in feinem Berlangen, ben Reformirten eine eigene Rirche zu geftatten, zuftimmen tonne. Darauf antwortete biefer28):

Digitized by Google

²³⁾ Excerpta ex literis Hülsemanni scriptis ad Christianum Grossium anno 1654.

swofe und bei andersglänbigen (reformirten) Richtern verklagt habe. Wäre denn kein Theologe da, welcher verkländig geung sei, um in dieser Sache als Schiedsvichter angerusen zu werden? Warum habe er sich an weltliche Richter — sie meinten den Regierungspräsidenten von Arockow, welcher resonnict war — gewendet, welche niemanden mehr verabscheuten als diesenigen, welche einen besonderen Eiser in der Bertheidigung der orthodoren Religion zeigten? Dann riesen sie auß: "Wir erkennen an, daß die herren der welt und die sürsten der erde auf alle weise geehrt werden mitsen, wir loben auch die mäßigung und milde an einem theologen, aber so, daß sie nicht zum nachtheil und verderben des christlichen glaubens ausschlage; denn in der vertheidigung der wahrheit und der ehre Christi darf die gunft der sürsten uns nicht höher stehen als der göttliche wille."

Sie wunderten fich, hieß es weiter, daß er ihnen vorwürfe, über ihn geurtheilt zu haben, da er fie boch felbst bazu veranlagt habe, und fie ihre christliche Freiheit, wie einst Baulus gegen Betrus, gebrauchten, um einen irrenben Bruder freumblichst zu ermahnen: benn bag burch seine Mitwirkung ber Licentiat Eriberg abgeset und in die Berbannung geschickt werben solle, würde von allen frommen und rechtschaffenen Männern tief beklagt werden, und Gott würde es rächen, daß er einen unschuldigen und mit theologischem Gifer für die Bahrbeit ftreitenden Bruder zu verberben gefucht habe. Er möge auch micht glauben, daß Colberg ber Einzige fei, welcher fich über ihn beschwere, es waren auch andere nicht wenige fromme und ernste Manner, welchen bie Gefahren ber Kirche Sorge machten und welchen feine zu große Bertrautheit mit ben Gegnern verbächtig ware, indem sie befürchteten, sein vertrauter und unvorsichtiger Umgang mit ihnen möchte ber Kirche zu großem Rachtheile gereichen.

Mit Unrecht werse er ihnen vor, baß auch bei ihnen einst Wölfe, Resormirte, gewesen wären, mit welchen ihre Bonganger tapfer gekampft hätten; dieser Kampf habe längst ausgetobt und jest sei keiner unter ihnen, der nicht bei jeder

Gelegenheit die Andersgländigen verdamme. Zwar wären sie fern davon; alle Resormirten zur Hölle zu verurtheilen, niemals jedoch wärden sie einwilligen, die Nichtibereinstimmung der lutherischen Kirche zu schwächen, und weder hätten sie die Resormirten zur Theilnahme an den heiligen Sacramenten zugelassen, noch wären sie der Weinung, daß sie zuzulassen seien.

Bum Schlug bieß es: "Diefes haben wir auf beinen brief zu antworten für nöthig gehalten; damit glauben wir auch unfern briefwechfel mit bir beendigen zu muffen, indem wir hinlänglich überzeugt find, daß die wunde durch solche beilmittel nicht geheilt, sondern vielmehr vergrößert werde, wie Hieronymus fcreibt: "Das romifce reich geht zu grunde und bennoch wird unfer aufgerichtetes haupt nicht gebeugt. 63 kommt ber tag, an welchem ber richter aller menschen alles an den tag bringen wird, was jetzt im finftern verborgen ift, und ben augen aller offenbar mochen, was jest in den verborgenen kalten des menschlichen berzens: bio gewiffen ber menschen täuscht. Dann wird, wer sein amt aufrichtig verwaltet hat, einen etwigen lobn von Gott babon tragen, wenn er auch von den menschen verkannt worden ist, und strafe leiben wird berjenige, welcher bei ben menfchen boch in ehren geftanden bat." Wir aber, wenn wir auf ben beklagenswerthen zustand ber kirche sehen, seufzen aus kiefftem bergen: "Romm, Berr Jefu!"

Bir erkennen aus dieser Correspondenz des Groß mit den danziger Theologen, wie schroff damals noch die Gegensätze wischen beiden Religionsparteien in Bommern waren, und wie hoffnungstos alle Bemühungen des Kurfürsten und seiner Räthe sein mußten, ein verträgliches Verhältniß zwischen ihnen anzudahnen, da sie von den Intherischen Geistlichen, welchen das Serständniß der resormirten Glandenslehre saft gänzlich abging, entschieden zurückgewiesen wurden.

Groß hatte fich auch an ben Rector Micrälius in Stettin gewendet, um zu erfahren, wie sich bort die lutherischen Geistlichen in Bezug auf die Bulaffung der Reformirten zum heiligen

Abendmable verhielten. Unter ber ichwedischen Serrichaft, zu welcher bamals Bornommern mit Stettin gehörte, tonnten biefe nicht auftommen, ba nicht nur Gustav Aboldh felbit, sondern auch sein Rangler Drenftierna und bie Ronigin Christine ftrena lutherisch gefinnt waren und ben reformirten Gottesbienst in ihrem Lande nicht bulbeten. Daber antwortete Micralius 21). es sei ber Gebrauch in Stettin, daß nur solche Reformirte zum heiligen Abendmahle in der lutberischen Gemeinde maelaffen würden, welche fich vollftundig aum lutherischen Glauben befannt. zuvor einer Brivatbeichte sich unterworfen und die kirchlichen Gebranche ber latherischen Rirche angenommen batten, wie es bei bem Bürgermeifter Elias Bauli und seinem Schwiegersohne Ambrofius Hilbebrand geschehen sei und bei anderen hochgestellten Männern, welche in Beibelberg ftubirt hatten. Selbst Matthias von Krodow, als er jum Brafibenten bes Obergerichtes ernannt worden ware, da das Landesgefet wegen bes Berbachtes einer fremben Religion hinderlich gewesen ware, ehe er seine Stelle batte einnehmen toumen, hatte burch ein bem Superintenbenten eingeverchtes ichriftliches Glaubensbefenntniß feine pollftanbige Uebereinstimmung mit bem lutherischen Glauben erklären milfen.

Die Frage sei num die, wie der Geistliche sich verhalten musse gegen solche Männer, welche nicht in allen Stücken dem lutherischen Glauben zustimmten, sondern zum Theil einen andern Glauben hätten und doch als Glieder der orthodogen Kirche anersannt und zum heiligen Abendmahle zugelassen werden wollten. Er sagte, man müsse zuerst untersuchen, in welchen Stüden jene Leute von der lutherischen Lehre abwichen; wenn es nämlich die Fundamentalartisel betresse, ob die Gnade Gattes allgemein sei, ob Christus für alle Manschen gestorben sei, ob der menschlichen Natur Christi eine so große Majestät zuertheilt worden sei, daß er, obwohl zum Himmel erhoben und zur Rechten Gottes sitzend, dennoch in alle Ewigseit bei uns aus Erden gegenwärtig sein könne, und ob nicht, ungeachtet

²¹) Ex litteris Dris Micraelii, anno 1656, 3. Aug. Stettini exaratis ad Drm Chr. Grossium.

bes philosophischen Sages, daß ein und berfelbe Rorper nicht an mehreren Orten augleich fein tonne, Chriftus nach ben Einsetzungsworten seinen Leib wahrhaftig und wesentlich auf ber Erbe barbiete und barbieten könne, wo bas heilige Abendmahl verwaltet werbe. Diejenigen, welche biefes läugneten, feien teine Glaubensverwandte, irrten in ber Fundamentallebre und könnten feine mahren Glieber ber lutherischen Rirche sein, ober wenn fie es fein wollten, wurde Finfternig mit Licht gemischt, und welche fich und andere mit jenen vereinigten und fich bemühten, mit ihnen eine kirchliche Gemeinschaft zu bilben, führten einen verbammungswerthen Syntcetismus ein, zündeben ein fremdes Feuer auf bem Altar bes Herrn an und machten fich fremder Günben theilhaftig; benn die Speise würde Unwürdigen vielmehr jum Gericht, als jum ewigen Leben bargereicht, weil sie sich nicht prifften und ben Laib bes Herrn unterschieden.

"Mag ich nun, folgerte er baraus, ben biener ber kirche betrachten, welcher einen folchen anbersgläubigen auläßt, ober ben andersalänbigen selbst, welcher unser abendmahl genießen will, vber endlich die gemeinde, in welcher vechtgläubige und andersgläubige anfangen, für brüber gehalten an werben. überall muß man bavon abrathen. Der geistliche ist tein treuer svender bes abendmables, wenn er solche zuläßt, welche er nicht geprüft hat und welche sich selbst nicht geprüft haben. Nener, welcher zugelaffen werben will und boch nicht mit und in beufelben glaubensartiteln übereinstimmt, will seinen glauben bekennen ohne glauben, und obgleich er fich felbst burch seine von uns abweichende meinung ausschließt, so will er boch nach art ber heuchler durch einen außerlichen tirchlichen gebrauch mit uns vereinigt scheinen, und gerade baburch. während er das abendmahl nur für einen äußerlichen gebrauch balt, nicht aber für ein mittel, burch welches ber gesegnete leib und bas blut bes herrn vermittelft bes brotes und weines uns bargeboten wirb, sündigt er schwer, weil er ben worten bes beilandes ben glauben entzieht, irre geführt burch feinen vernunftschluß, daß Chriftus vermöge seiner allmacht münbliche Unterrebung mit ihm fich genauer zu informiren, welche Gründe ihm bewogen hatten, seinen ihm von Gott zuertheilten gefehmäßigen Beruf aufzugeben. Es hatte fich babei ergeben, baf weber bie Gemeinde ihn gern fortziehen febe. noch er felbft mit leichtem Bergen feine Stelle aufgebe, und baß nur gewisse Beschwerben ihn bazu bewogen hatten, welche barin beftanben, daß er fich am hofe bes Rurfürsten wegen seiner schon erwähnten Schrift sehr migliebig gemacht hatte und befürchtete, daß sein Gewiffen burch bas Ebict bes Rurfürsten von 1664 wegen bes Berbotes, auf ber Kanzel gegen die Reformirten auf gehäffige Weise zu sprechen und durch die sogenannte Declaration, worin die Absichten bes Aurfürsten noch einmal ausführlich dargelegt worden waren, daß er keine Religionsmengerei, sondern nur firchlichen Frieden in seinem Lande haben wollte, beschwerdet werden und er mit seinem Glauben in Conflict gerathen konnte. Bahricheinlich in Folge biefes gegen die Absichten des Purfürsten feindseligen Berhaltens war ihm auch fein ihm zukommendes und früher seinen Borgangern gemährtes Gehalt zugleich mit ber von Alters ber mit diefer Bredigerstelle verbundenen Brobftei vorenthalten worden; die Mittel aber, welche ibm aus der Parochie selbst gewährt werben konnten, waren gering und unzureichenb. In Folge biefer Berhältnisse erklärten nun bie Greifswalber Theologen, das befte Mittel gegen biefe Uebelftande habe ber Academie geschienen, daß sowohl ein Bittschreiben von dem schmedischen Statthalter an ben Rurfürften, als auch von ihrem Collegium an Groß abginge, und wie fie niemals an feinem (bes Groß) guten Billen gezweifelt batten, fo hofften fie auch jest mit Aubersicht, daß er biefe ihre gerechte und fromme Fürbitte berücksichtigen und ben vorgenannten Licentiaten Movius fo bei bem Aurfürsten empfehlen werbe, daß nicht nur die nothwendigen von Alters ber biefer Stelle überwiefenen Subfistenzmittel und die damit verbundene Bürde eines Probstes nach dem Wortlaute seiner Bocation ihm zugesichert würden, fondern auch bei gebotener Gelegenheit er babin wirken werbe, daß Movius wegen seines mit einer gebiegenen theologischen

Glanben maren, daß fie ein volles Genuge in fich fühlten, fo moge man fie bahin führen, daß fie feufzen: "Ich glaube, herr, hilf meinem Unglauben!" und ihrer Bernunft in ben Musterien Schweigen gebieten. Auch mögen fie fich nicht scheuen, mit ben Lutheranern in ber Art Brüber zu sein, bag fie fich um die Gemeinschaft im Glauben mit benjenigen. welche fich jenen und der himmlischen Bahrheit feindlich entgegenftellten, nicht mehr bemühten. Als Regel muffe immer gelten, daß Friede weder zu rathen, noch zu suchen oder zu erlauben fei, welcher zum Rachtheile ber driftlichen Freiheit geschloffen werbe; bennt wer in Gemeinschaft mit jener Rirche trete, in welcher die Augemeinheit ber Gnade und bes Berbienftes Chrifti gelengnet werbe und die Sacramente nur für leere Zeichen ber Gnade, nicht für Mittel des Heiles mit ber mahren und realen Gegenwart ber himmlischen Sache erklärt würden, ber könne weber für einen Rechtgläubigen noch für einen Bruber anerkannt werden.

Er erörterte alsbann die schwierige Frage, wie sich ber Beiftliche zu verhalten habe, wenn folche Manner, welche fich burch die beifälligen Brincipien ber calvinischen Secte batten verführen laffen, als würdig befunden würden, als hohe Berwaltungsbeamte ober als Richter angestellt zu werben, ba nach bem Landesgesete Niemand ein weltliches ober geiftliches Amt erhalten burfe, welcher nicht in ber lutherischen Rirche bas Abendmahl genommen habe. Sier muffe ber Geiftliche vorfichtig zu Werke geben, ba ber Rurfürft, welcher mit ihnen in ber Religion übereinstimme, erklären werbe, daß er jene Männer zum Wohle bes Landes nicht entbehren könne, und wenn fie von der lutherischen Rirche gurudgewiesen wurden, ihnen erlauben würbe, einen Brivatgottesbienft einzurichten und fich einen eigenen reformirten Beiftlichen zu halten, während ben lutherischen Beiftlichen alle Schuld beigemeffen werben würde, baß fie burch ihre Barte es bis zu diesem Meugersten hatten kommen laffen. Das Alles fei wohl forgfältig zu überlegen. Daber gebe nun fein Rath babin, daß, wenn jene Männer erklärten, daß fie unter Erlaffung ber ichwierigeren theologischen Fragen, welche fie nicht faffen tonnten, die Gintracht der luthe-

rischen Rirche so halten wollten, daß fie von diefer Beit an für Glieber berfelben gehalten werben könnten, mit Riemanbem über basjenige, was fie nicht verftanben, Streit anfangen, ben symbolischen Büchern ber Lutheraner nicht widersprechen, auch nicht baran Anftog nehmen wollten, wenn auf ber Rangel ber reformirte Glaube öffentlich wiberlegt werbe; wenn fie also mit frommem Gemuthe Glieber ber lutherischen Rirche zu werben wünschten, man fie unter ber Boraussehung, bag fie nicht gegen bieselbe sein werden, in die lutherische Gemeinschaft aufnehmen tonne. Wenn aber Jemand ohne biefe Bedingungen, burch welche bie Einheit ber lutherischen Rirche ethalten werbe, aufgenommen werben wolle, und beswegen, wie es billig fei, zurudgewiesen werbe, fo habe ber Fürft tein Recht, bem Lande bie Ausübung einer fremden Religion aufzuburden. Auch wenn biejenigen, welche ein öffentliches Umt bekleiden wollten, aber von der rechtgläubigen Rirche zum Anftoge des Baterlandes abwichen und nicht als echte Glieder ber lutherischen Rirche mit aufrichtiger Frommigfeit angehören wollten, sondern in ihrer abweichenden Meinung in den Fundamentalartikeln des Glaubens verharrten, bei bieser Gelegenheit die lutherische Rirche bei bem Rurfürften in Diffredit zu bringen und für fich und ihre Glaubensgenoffen eine besondere Kirche und einen Beiftlichen eines fremden Glaubens zu verlangen suchten, fo murben fie fich eines vielfachen Berbrechens fculbig machen und beswegen unwürdig fein, jum Genuffe bes Abendmabls zugelassen zu werden. Sie müßten ernstlich baran erinnert werben, daß Gottes Auge als Rächer auf fie schaue.

Auch mit den Geistlichen in Elbing correspondirte Groß, und jene hielten es auch für nöthig, ihn vor dem Synkretismus zu warnen. Dort war zwar ansangs die melanchthonische Richtung theils durch Melanchthons Schüler, welche nach Elbing berufen worden waren, theils durch den Verkehr mit englischen und holländischen Kaufleuten, welche sich daselbst sogar ihre eigenen Prediger hielten, vorherrschend gewesen, indem vor der Einsührung des Concordienbuches überhaupt nach kein so strenger Unterschied zwischen den sogenannten Philippisten,

"

ben Schillern Melanchthons, und ben Lutheranern gemacht wurde; auch der Magistrat den Berkehr mit den auständischen Raufleuten burch Unterbrückung ber Reformirten nicht benachtheiligen wollte; allein ber Streit über bas Albenbmahl und Die Milenthalbenheit Chrifti brang auch borthin, und es bilbeten fich fowohl unter ben Bredigern, als auch im Botte zwei Barteien, welche fich, wie in Danzig, Königsberg und anberen Städten, heftig befampften. Da nun bas Bolt größtentheils auf die Seite ber lutherischen Beiftlichen trat, auch unter ber schwedischen Herrichaft von 1626 bis 1635 bie lutherifche Religion entfebieben begunftigt wurde, bagegen ber englische Sandel in diefer Reit fehr abnahm, fo tamen die Reformirten fehr in Abnahme; boch wurden sie nicht gerade hart behandelt, ba ben lutherischen Predigern vom Magiftrat verboten war, gegen biefelben auf ber Rangel zu eifern und zu schmäben 22). Auch wird berichtet, daß man fie fogar in iber :Intherischen Bemeinbe zur Communion zugelaffen habe. Allein biefe milbere Praris horte später ganglich auf; benn bie elbinger Theologen hatten es für nothig gehalten, ben Groß vor bem Synfretismus bes Calixius zu warnen. Darauf bezieht fich ein Schreiben bes Groß an das elbinger Consistorium vom Jahre 1664, 10. Juni, worin er sich zunächst bafür bedankt, daß die hochgeehrten Berren ihm hatten entbeden wollen, mas ihres Ortes feiner Porfon wegen vorgehe und feinen ehrlichen Ramen möchte befleden konnen. Gie meinten bamit die vermittelnde: Richfung, welche Caltet in Helmstüdt eingeschlagen hatte und gegen welche Calov in Wittenberg mit aller Gewalt anlämpfte. Er hatte bon bem Synfretismus, welchen Calirt und andere einzuführen fich bemühr hätten, niemals etwas gehalten, sonbern wohl gemerkt, wie ber Satan barunter eine neue Finsterniß, Ungewißheit, Bweifel und in Summa Unglauben und Bertilgung bes feligmachenden Evangeliums von Christo suche. Was er daher über die abweichende Lehre der Lutheraner und Calvinianer in feiner offentlichen Schrift behauptet habe, bagu betenne er

²⁴⁾ Hartinoch, Preußische Kirchenhistorie G. 1012.

sich auch jetzt noch, wie er es auch in seinem "Examen" bes Socinianischen Glaubensbekenntnisses ber Gemeinden in Polen ausgesprochen habe.

Bir haben ichon gesehen, daß die banziger Beiftlichen bem Groß ben Borwurf gemacht hatten, bag er ben Anforberungen bes Rurfürften gegenüber zu zaghaft auftrete und ben Reformirten zuviel einräume. Daffelbe hatten jebenfalls auch bie elbinger gethan, wie aus ber Berantwortung bes Groß an biefelben in bemfelben Schreiben hervorgeht. Es bieß nämlich in seinem Schreiben an die elbinger: "Was aber mein theologisches bebenten betreffen thut, fo hat es mit bemfelben biefe beschaffenheit. Es hat ber furfürft 1653 anfangs biefer regierung auf bem landtage zu Stargard bei ben landständen inständig angehalten, eine kirche und exercitium publicum religionis reformatae in biesem lande einzuräumen. ber herren landstände begehren habe ich ihnen meine meinung fchriftlich zugefandt und bargethan, daß feine kurfürstliche burchlaucht fehr wohl thun murben, wenn biefelbe mit foldem anmuthen die ftande verschonte, auch die ftande, wenn fie foldes unterthänigst verbitten würden. Ursachen wären erstens, weil solches nicht nöthig, zweitens wiber Gottes gesethe und bieser lande privilegien und satungen, brittens teinen vortheil fondern nur viel unheil allenthalben bringen würde." Darauf suchte er die Rlage der Reformirten zu beantworten, nämlich daß man fie in unseren Rirchen übel traktire, schmäbe und verbamme, auch nicht zu ben beiligen Sacramenten verftatten wolle; barauf ift die Antwort: "Man hat alle zeit einen unterschied gemacht zwischen verführern und verführten, zwischen hartnädigen vertheibigern ber calvinianischen irrthumer und benjenigen, welche aus einsalt irren und balb nur in dem einen, balb in einem andern puntte, im übrigen fich ju unseren firchen halten, ftille unsere sacramente begehren und versprechen, bei benselben beftändig zu verbleiben. Die erfteren find freilich nicht für brüber zu halten und zuzulaffen, Die letteren aber als schwache mit aller milbe und klugheit zu behandeln, und find wohl zu unferen facramenten zugelaffen

worden, wie denn dergleichen beispiele in Leipzig und Stettin mir bewußt sind. Das ist mein einfältiges urtheil gewesen; lasse doch anderen gerne auch ihre meinung, es haben aber herr Dr. Hilsemannus, Fabricius und Micrälius ihnen mein ganz consilium gar wohl gefallen lassen, darin nichts besideriret, wie ihre eigene hände diessalls amwoch bei mir vorhanden. Dabe meinen hochgeehrten herren auf begehren dieses wenige, als schreiben zulässet, nicht verhalten wollen, besehle dieselben der väterlichen gnade und obhut Gottes, und verbleibe allezeit dero gebetund dienstwilligster Christianus Groß, Pom. Elect. Superin."

Es geht aus biefem Schreiben gur Genuge hervor, wie schroff man bamals noch ben Reformirten in Bommern gegenüber ftand und wie vergeblich ber Große Rurfürft fich abmühte, nachbem er nach langen Berhandlungen im westfälischen Frieden die Anerkennung der Gleichberechtigung der Reformirten als Religionsgemeinschaft in Deutschland neben ben Lutheranern burchaesett hatte, seinen Glaubensgenoffen in Pommern eine fefte Stellung zu verschaffen. Ja wie aus ben gewiß begrunbeten Rlagen ber Reformirten hervorgeht, hatten felbft feine Ebicte gegen bas Gifern und Schmäben auf ben Rangeln bier noch feine Frucht getragen und wurden nicht beachtet. Die Parole fam, wie ichon angebeutet worden ift, von Bittenberg und Leipzig, wo man bas reine und unverfälschte Lutherthum au finden glaubte, und wohin fich alle lutherischen Geiftlichen in zweifelhaften Fällen wendeten. Daber fab ber Rurfürst fich endlich genöthigt, um biefen ichablichen Ginfluß zu brechen, bas Berbot ergeben zu laffen, bie Universität zu Bittenberg ju besuchen. Auch Groß wagte nicht, in ber Frage, wie weit man ben Reformirten nachgeben tonne, selbständig vorzugeben und fab fich genothigt, wenn er nicht bie Beiftlichen und bie Lanbftanbe noch mehr gegen fich aufbringen wollte, in Sachsen Rath zu holen. So hatte er fich auch an ben Professor hulsemann in Leipzig gewendet in ber Frage, ob man bem Aurfürften in seinem Berlangen, ben Reformirten eine eigene Rirche zu geftatten, zuftimmen tonne. Darauf antwortete biefer28):

Digitized by Google

²³⁾ Excerpta ex literis Hülsemanni scriptis ad Christianum Grossium anno 1654.

ecclesiarum", "de colloquio Casselano" unb "de tolerantia inter Lutheranos et Reformatos." Aus diesen Titeln tann man leicht entnehmen, bag er ein Mann bes Friedens war; aber bie Zeit war noch nicht gekommen, wo es geschehen tonnte, daß zu Königsberg in der Rirche des dort unter bem Rönige Friedrich 1. neu errichteten Baifenhauses die beiben Brediger, der lutherische und der reformirte, nicht bloß sich gegenseitig, sonbern auch mit einander ben beiben Gemeinden bas Abendmahl svendeten, indem ber Gine bas Brot, der Andere den Kelch darreichte 30). Rest galt mit aller Macht für bie Reinheit ber lutherischen Lehre einzutreten und alles, was eine Trübung ober Berbunkelung ber einzelnen lutherischen Fundamentallehren herbeiführen und veranlaffen konnte, von ber lutherischen Rirche fern zu halten. Es ware bas größte Unrecht, wenn man folche Männer wie Botfat, Mautisch ober Calov einer besonderen Rankfucht, obgleich eine große Leibenschaftlichkeit bei ber schroffen Parteiftellung, in der sie verharrten, nicht ausbleiben konnte, und ber Ruhmsucht beschuldigen wollte, als wenn fie nur barauf ausgegangen waren, fich burch ihre Schriften einen Namen zu machen. Ihr Gifer hatte einen tieferen Grund. Die lutherische Lehre, wie fie durch das Concordienbuch fixirt worben war, galt ihnen als ber reinste und einzig wahre Ausbrud bes Chriftenthums und nur biejenigen hatten nach ihrer Meinung hoffnung, einst selig zu werben, welche jeben einzelnen Artikel bes Concordienbuches voll und gang annahmen. Diese Reinheit ber lutherischen Lehre zu bewahren, hielten fie für ihre Lebensaufgabe, und darum richtete fich ihr Rorn befonders gegen folche Männer, welche, wie Groß ober Caligt, eine Bermischung ober Abschwächung biefer echten lutherischen Lehrfätze herbeizuführen beschuldigt wurden, badurch daß sie zu beweisen suchten, daß nicht alle Lehren im Concordienbuche biblisch begründet und also auch nicht nothwendig zur Seligkeit seien, bagegen bie reformirte Auffassung in manchen Studen

³⁰⁾ Branbes, Geschichte ber evangelischen Union in Preußen Bb. I, S. 450.

burch bas kennzeichen derselben, den genuß des heiligen abendmahles, geloben, der lutherischen kirche allein zugehören zu wollen, so glaube ich, daß man solche zulassen könne und daß man es der gemeinde anzeigen müsse, damit nicht jemand anstoß nehme, welchem über eine solche sinnesänderung nichts bekannt geworden ist."

Wehr noch als Hillemann bette Calov in Wittenberg, welcher mit den pommerschen Geiftlichen in einem lebhaften Bertehre ftanb, wie ein Schreiben beffelben an ben gleichgefinnten Rector und Brediger Mautisch in Danzig vom Jahre 1664 beweift. Calov fand einen besonderen Gefallen baran, ben Groß und alle Theologen, welche irgendwie ben Bestrebungen bes Rurfürsten nachtamen und einen friedlichen Ruftand mit ben Reformirten herbeizuführen suchten, bes Abfalles von ber reinen lutherischen Religion und bes Spnfretismus zu beschulbigen. So beißt es in bem angeführten Schreiben beffelben an Mautisch: "Die lauheit (xleaporns) des Groß ist mir schon längst verdächtig gewesen. Er selbst hat mir, als er vor zwei jahren mich hier besuchte, bekannt, was ben mann verrathen hat. Wenigstens ziemt es fich nicht für einen aufrichtigen theologen, eine solche amtliche stellung anzunehmen, in welcher nicht nur ihm felbst bie nothwendige widerlegung ber zwinglianischen tegerei untersagt, sondern auch zugemuthet wird, es anderen zu verbieten." Er ergablt alsbann, bag ibm fürglich ein in beutscher Sprache von Groß auf Befehl bes Aurfürsten von Brandenburg, wie man fage, verfaßtes Schriftchen übersendet worden sei, welches zwar den Fleiß des Groß kundgebe 25), aber auch öffentlich von ber funfretistischen Gefinnung bes Mannes zeuge. Es beftanbe aus 52 Aphorismen, wenn er sich recht erinnere, und er sei um seine Meinung darüber gefragt worden. Es scheine ihm überaus nothwendig, daß die im Grase verborgen schleichende Schlange an bas Tageslicht gebracht werbe, bamit fie nicht burch eine beimliche Anftedung ferner schade. "Ich habe ihn, sagt er weiter, sowohl munblich

²⁵) Quod uti prorsus lucernam Grossianam olet, ita palam testatur de syncretistico hominis spiritu.

als auch schriftlich mehr als einmal ermahnt, aber es schien, als ob ich tauben ohren prediate. Dennoch geht er mich noch mit wiederholten briefen an und bringt besonders barauf, baß ich ihm ben namen besjenigen nennen folle, welcher mich um mein urtheil über seine erste in lateinischer sprache abgefaßte inntretiftische arbeit gebeten hatte, mahricheinlich um gleichfalls bemfelben eine falle zu stellen, wie er es mit Colberg und Rosua Schwarz gemacht bat. Ich habe ihm geschrieben, bieser fleden konnte nur abgewischt werben, wenn er öffentlich ohne falfc bie reine rechtgläubigkeit und bie verabscheunng bes funkretistischen scheusales 26) vor der firche bezeuge. bat nicht aufgehört burch feine auf vereinigung hinzielenbe rathschläge selbst auch die reformirten abzuschreden und zu verläumben 27). Solche verberbliche menschen (pestes) haben unferer firche mehr geschabet als offenbare feinde. Gott moge folden beimlichen verschwörungen einen riegel vorschieben und fie nach seiner unendlichen weisheit zunichte machen. mirten werben baburch zugleich nicht wenig aufgemuntert, und faft nach bem groffianischen vorbilbe ift bas neuliche ebict, bie widerlegung ber reformirten mit nennung ber namen betreffenb28), gemacht worben. Daburch bahnt man fich einen weg zu einer reformation, wober biejenigen nicht wenig für fich besorgt find. welchen bas heilige unterpfand bes glaubens anvertraut ift. Dennoch fagt man, bag ber furfürst selbst ernstlich versichere, es sei keinesweges seine absicht, eine reformation anzustellen ober zuzulaffen. Aber was wird nicht alles von den rathgebern unter bem namen ber gefronten haupter versucht! Daber habe ich die feste zuversicht, daß von den gefreuen und aufrichtigen bekennern jene umtriebe und rante an bas tageslicht kommen werben, bamit es nicht mehr verborgen bleibe, wohin biefes führe und wie fehr es ben grundgefeten und bem weftphälischen frieden zuwiber fei."

²⁶⁾ Τὸ βδέλυγμα συνκρετιστικόν.

²⁷⁾ Consiliis henoticis frigidam suffundere ipsis etiam Reformatis perrexit.

²⁶) Edictum, elenchum nominalem et dogmaticum Reformatorum et exorcismum concernens.

Enblich ift noch zu berichten, daß auch die greifswalder Theologen auf Groß einstürmten, wenn auch nicht so bitter und heftig, wie es von Wittenberg aus geschah. So heißt es in einem Schreiben des Professor Lagus in Greisswald, er sei über die gegen Groß gerichtete Streitschrift um seine Meinung gefragt worden, er versichere aber auf das Feierlichste, daß er jene Schrift weber jemals mit Augen gesehen habe, noch überhaupt Bücher von dieser Art billige. Indessen möchte es auch ihm, an welchen er schrieb, nicht unbekannt geblieden sein, welches Urtheil Botsak, jener unvergleichliche Theologe, gefällt habe. Ihm stimme er in jeder Hinsicht vollkommen bei und wünsche dem Groß, wenn er nicht auf ewig verloren gehen wolle, einen gesünderen und von dem Verbrechen der Schmeichelei, welcher er sich aus Sucht nach weltlichem Ruhme nur zu sehr ergeben habe, freien Geist.

Aber auch die ganze theologische Fakultät zu Greifsmalb tonnte es bei Gelegenheit eines Schreibens an Groß wegen eines Bredigers zu Daber bei Stargard in Sintervommern, welcher sich um eine Professur an ihrer Universität bewarb und über welchen die Professoren nabere Austunft von Groß haben wollten, nicht unterlaffen, ihn wegen bes Synfretismus zu ermahnen. Dieser Brediger, Samuel Movius, hatte ein Buch gegen die Calvinisten (Anticalvinisticum) zu Stettin bruden laffen und um aller Berantwortung beswegen zu entgeben, fein Umt in hinterpommern niebergelegt. Empfehlungsichreiben von bem ichwebischen Statthalter und Rangler ber Universität Carl Gustav Brangel, worin er von biesem zu einer außerorbentlichen theologischen Professur an ber Univerfität wegen seiner Gelehrsamkeit und wegen feines in ber Bertheibigung ber lutherischen Rechtgläubigkeit gegen bie Awinglianer, besonders aber gegen die Syntretisten und Calviniften, bewiesenen mannlichen Muthes empfohlen wurde, hatte er fich an ben Rector und Senat gewendet und biefer hatte, obwohl kein Grund vorhanden war, jene Empfehlung abzulehnen, ba biefem Manne vorzügliche öffentliche Beugniffe nicht fehlten, es boch für angemeffen gehalten, durch eine

munbliche Unterredung mit ihm fich genauer zu informiren, welche Gründe ihn bewogen hatten, seinen ihm von Gott auertheilten gesehmäßigen Beruf aufzugeben. Es batte fich babei ergeben, daß weber die Gemeinde ihn gern fortziehen febe, noch er felbft mit leichtem Bergen feine Stelle aufgebe, und daß nur gewisse Beschwerben ihn dazu bemogen hatten, welche barin bestanden, daß er sich am hofe bes Rurfürsten wegen seiner schon erwähnten Schrift sehr migliebig gemacht hatte und befürchtete, daß fein Gewiffen burch das Ebict bes Rurfürsten von 1664 wegen bes Berbotes, auf ber Rangel gegen die Reformirten auf gehäffige Weise zu sprechen und durch die fogenannte Declaration, worin die Abfickten bes Aurfürften noch einmal ausführlich dargelegt worden waren, daß er keine Religionsmengerei, sondern nur tirchlichen Frieden in seinem Lande haben wollte, beschwerbet werden und er mit seinem Glauben in Conflict gerathen konnte. Bahricheinlich in Folge biefest gegen die Absichten bes Aurfürsten feindseligen Berhaltens war ihm auch fein ihm aufommenbes und früher seinen Borgangern gemährtes Gehalt zugleich mit ber von Alters ber mit dieser Bredigerstelle verbundenen Probstei vorenthalten worden; die Mittel aber, welche ihm aus der Barochie selbst gewährt werben konnten, waren gering und unzureichend. In Folge biefer Berhältniffe erklärten nun bie Greifswalder Theologen, das befte Mittel gegen diese Uebelstände habe ber Arabemie geschienen, daß sowohl ein Bittschreiben von bem schwedischen Statthalter an den Rurfürsten, als auch von ihrem Collegium an Groß abginge, und wie fie niemals an feinem (bes Groß) guten Willen gezweifelt batten, fo hofften fie auch jest mit Zuversicht, daß er diese ihre gerechte und fromme Fürbitte berücksichtigen und den vorgenannten Licentiaten Movius so bei dem Aurfürsten empfehlen werde, daß nicht nur die nothwendigen von Alters ber biefer Stelle überwiefenen Subfistenzmittel und die damit verbundene Bürde eines Probstes nach bem Bortlaute feiner Bocation ihm zugelichert würden. fondern auch bei gebotener Gelegenheit er babin wirken werbe, daß Movius wegen seines mit einer gediegenen theologischen

Gelehrfamkeit, so weit es fich aus seinen Schriften erkennen ließe, verbindenen Gifers für bas rechtgläubige Lutherthum einft zu einer höheren Stellung in feinem Beterlande beförbert werde. Groß wiffe ja, wie vielen Berbacht et sich in Bezug auf ben Shufretismus angegogen habe und wie viele mohle: gemeinte Ermahningen, von ben Theologen aus verfciebenen Gegenden zu biesem Awede an ihn ergangen wären, welchen fie auch biefe ans wufrichtigen Herzen entsprungene hingufügtenz indem fie ihn um ber Wunden Chrifti und bes Wohles ber: thener ertauften Rirche willen baten, er moge boch, wenn er bisher den Gegnorn ber himmlischen und evangelischen Wahrbeit nachgegeben habe, fernerhin in biefer Sache, welche bie Sache Gottes fei und nicht in unsever Hand ftebe, auch nicht bas Geringfte nachlassen und willsahren. Gs würde fich für ibn teine vortrefflichere Gelegenheit ergeben, fich bon biesem Berbachte ober von dieser Schuld zu reinigen, als wenn er aufrichtig bem Lutheranern und ben feiner Aufficht anvertranten: Geiftlichen : ben Schutz, bie Gnabe und bas Bohlmollen bes. Aurfürsten mit vollem Ernfte zu erwerben ftrebe und auf leine Beife aufaffe; bog fie entweder aus Dangel an gebührendem Eintommen wer burch bie Unflage einer falfchlich angegebenen Biberfeslichkeit und bes Aufruhres, wenn fie ben Gienchus; die Biberlegung ber reformirten Bebre, auf geschickte Beife verwatteten, ober burch Berpflichtung zu gefährlichen Declas rationen ober burch ähnliche Fallstricke ihrem Umte zu entsagen und anderen Lohndienern ihre Stellen zu überlaffen und fo die burch göttliches Blut erworbene Heerde, über welche: ber beitige Geift fie als Bifchufe gefett habe, mit Geufzen und Bergeleib im Stiche ju laffen gezwungen würben. Bon biefer einst in der Kirche zu Stettin von ihm nicht weniger durch bas Bort, als burch feine Schriften bewiefenen aufrichtigen und reinen: Gefünnung erbaten fie eine Probe und wünschten, daß fie an diesem Licentiaten Movius bemissen werbe, bamit nicht entweber jener ober andere desgleichen megen ihres für ihre arthodore Beligion löblichen Gifers nothig hatten, ihr Baterland zu verlaffen und in fremden Sandern eine Freiftätte

und ein ruhiges Leben zu suchen, wo es ersaubt sei, die ebangelische Lehre rein nach der Führung der heiligen Schrift nicht nur beweisend (**xavavevavevavevave*), sondern auch widerlegend (**xavavevavevave*), ohne irgend einen Gewissenssscrupel zu bekennen. Sie hätten auch die Zuversicht, daß Movins sich ebenso innerhalb der im göttlichen Worte vorgeschriedenen Grenzen der Bescheidenheit, als der christlichen Klugheit halten werde. Deswegen wollten sie ihn hiermit auf das Angelegentlichste seiner väterlichen Huld und Gunft zu dem genannten Endzwede empsehlen und so der Verwaltung und dem Schuze seines Oberhirten auf das Eifrigste anvertrauen.

Man könnte hier sich wundern, warum nicht auch von ben Theologen zu Königsberg ein Mahnschreiben an Groß erlassen wurde; benn bort waren die Stände und ber Magistrat seit bem Uebertritt bes Rurfürften Johann Sigismund gur reformirten Rirche eifrig barauf bebacht gewesen, jebes Ginschleichen ber calvinischen Bolfe von ben Grenzen bes Landes abzuhalten und hatten taum bem Rurfürften Georg Bilbelm gestattet, von seinem Sofprediger in seiner Bribatcavelle ben reformirten Gottesbienft abhalten zu laffen und ihm fogar bie Anlegung eines Begrabnigplages für bie reformirte Gemeinbe Mein gerabe ber hofprediger Joh. Bergius, welcher ben Aurfürsten nach Königsberg begleitete, bat burch feine ausgezeichnete Birtfamteit baselbst viel bazu beigetragen, baß unter ben lutherischen Theologen allmählig eine milbere Gefinnung gegen bie Reformirten fich ju zeigen anfing. Freilich waren biefe Manner ben lutherischen Geiftlichen in Danzig ein Besonders wurden beshalb die Profesioren Dreier und Latermann in Königsberg angegriffen, und Schwarz nannte fie in seinem Schreiben an die herren von Milbenit und Ramele die hählichften Syntretiften, totorrimi syncretistae, und Botfat ftellte als bie ichlimmften Syntretiften jene, beiben Brofessoren mit Caliptus in Selmftabt zusammen, indem er erflarte, aus ihren Schriften hatte Groß ein Lumpenbuch zusammengeflickt, burch welches er bie mit einander streitenden Beiftlichen zu verwirren suche, und Schwarz fagte, Groß mache

es wie Dreier und Latermann, er stelle vieles auf und begründe nichts.

Latermann war feit 1649 zweiter Brediger an ber Schloffirche zu Königsberg, und es wurde ihm zu einem ichweren Bergeben angerechnet, daß er bie unbebingte Autorität ber Concordienformel nicht anerkannte und die barin enthaltene Lebre von der Allgegenwart des Leibes Chrifti verwarf. Auch zeigte fich seine milbere Gefinnung gegen bie Reformirten barin, daß er bem Professor Mislenta gegenüber behauptete, die Calvinisten seien auch Christen 29), und überhaupt mit ihnen einen freundschaftlichen Umgang und gelehrten Briefwechsel anrieth, als mit Christen, welche ber Liebe und nicht bes Saffes würdig wären. Er blieb bis 1652 in Rönigsberg und tam bann als Generalsuberintenbent nach Salberftabt, welches feit bem westfälischen Frieden an Brandenburg gefallen war, benn Friedrich Wilhelm suchte überall gemäßigte Männer an die Spite ber Geiftlichen zu bringen. Dreier wurde 1644 an ber Universität in Königsberg als Brofessor angestellt und war, wie Latermann, ein Schüler bes Calixtus. Charakteristisch für ihn ift, bag er als hofprebiger an ber Schloftirche im Rirchengebete bei ben Worten "evangelische Rirchen" bas Wort "lutherifch" ausließ. Ebenso migbilligte er wie Latermann die Lehre von der Allgegenwart des Leibes Christi. Diesen Männern trat der ältere Behm und der Domprediger Mislenta mit großem Gifer entgegen, fo bag fogar bem jungeren Bebm wegen seiner syntretistischen Anfichten, als er 1650 ftarb, ein firchliches Begräbniß verfagt wurde.

Mislenta in Königsberg, Botsat und Maukisch in Danzig und Lagus in Greiswald standen zu jener Zeit auf der Warte, um jedes Eindringen und Anstauchen der kehrerischen Lehren der Resormirten und Calvinisten von Pommern und Preußen abzuhalten und gewaltsam zu unterdrücken, wo sie etwa sich geltend zu machen suchen. Die Direction aber dieser Männer ging von Wittenberg aus, wo namentlich Calovius unermüblich thätig war, durch seine Schristen die

²⁹⁾ Bering, Th. I, S. 258.

ecclesiarum", "de colloquio Casselano" unb "de tolerantia inter Lutheranos et Reformatos." Aus Diesen Titeln tann man leicht entnehmen, bag er ein Mann bes Friedens war; aber die Zeit war noch nicht gekommen, wo es geschehen tonnte, daß zu Rönigsberg in der Rirche bes bort unter bem Könige Friedrich 1. neu errichteten Waisenhauses bie beiben Brediger, ber lutherische und ber reformirte, nicht bloß sich gegenseitig, sonbern auch mit einander ben beiben Gemeinden bas Abendmahl spendeten, indem ber Gine bas Brot, ber Andere ben Kelch barreichte 30). Rest galt mit aller Macht für die Reinheit der lutherischen Lehre einzutreten und alles, was eine Trübung ober Berbunkelung ber einzelnen lutherischen Jundamentallehren berbeiführen und veranlassen tonnte, von der lutherischen Rirche fern au balten. Es ware bas größte Unrecht, wenn man folche Männer wie Botfat, Mautifch ober Calov einer besonderen Rankfucht, obgleich eine große Leibenschaftlichkeit bei ber schroffen Barteistellung, in der sie verharrten, nicht ausbleiben konnte, und ber Ruhmsucht beschulbigen wollte, als wenn fie nur barauf ausgegangen waren, fich burch ihre Schriften einen Namen zu machen. Ihr Gifer hatte einen tieferen Grund. Die lutherische Lehre, wie fie durch das Concordienbuch fixirt worben war, galt ihnen als ber reinste und einzig wahre Ausbruck bes Chriftenthums und nur biejenigen hatten nach ihrer Meinung hoffnung, einft felig zu werben, welche jeben einzelnen Artikel bes Concordienbuches voll und ganz annahmen. Diese Reinheit ber lutherischen Lehre zu bewahren, hielten fie für ihre Lebensaufgabe, und barum richtete sich ihr Rorn besonders gegen folde Männer, welche, wie Groß ober Calixt, eine Bermischung ober Abschwächung biefer echten lutherischen Lehrfätze herbeizuführen beschuldigt wurden, baburch bag fie zu beweisen suchten, daß nicht alle Lehren im Concordienbuche biblifch begründet und alfo auch nicht nothwendig gur Seligkeit seien, bagegen bie reformirte Auffassung in manchen Studen

³⁰⁾ Branbes, Gefcichte ber evangelischen Union in Preugen Bb. I, S. 450.

ben Vorzug verdiene. Die reformirte Religion erschien ihnen als ein frembes Gewächs, welches mit allen Mitteln von bem beutschen Boben fern gehalten werben mußte. Daber tam ber große Gifer gegen die Beftrebungen ber fogenannten Syntretiften; benn es wurden nach ihrer Ueberzeugung burch sie ihre Gemeinben um ihre Seligfeit gebracht. Uns zwingt biefer Gifer jest ein Lächeln ab, bamals war es bitterer Ernft, und barum tonnen wir es uns wohl erklaren, bag noch zwei Sahrhunderte vergeben mußten, ebe aus jenem heftigen Rampfe ein erträglicher Friedenszustand hervorgeben konnte. Man fonnte nun allerbings nicht verhindern, daß fich namentlich in ben Seeftabten reformirte Gemeinden unter bem Schute ber brandenburgifden Regenten bilbeten; aber eine Bermifdung ober Berschmelzung mit ihnen, fo bag aus beiben getrennten Gemeinden eine gemacht wurde, nicht bloß eine außerliche firchliche Union, sondern eine wirkliche und wahre Glaubensgemeinschaft, hat man in Bommern nie gelitten, und noch jetzt wird bort bas reine Lutherthum boch gehalten.

Es ift zu bedauern, daß wir von ber gesammten Birtsamteit des Groß so wenig Rachrichten haben; aber aus bem, was wir aus ber angeführten Brieffammlung erfannt und erfeben haben, geht boch fo viel mit voller Sicherheit hervor, baß er ein in jeder Sinficht hochachtungswürdiger Mann war, welcher bei einer gründlichen theologischen Bilbung auch im Brattifchen mit großer Umficht und Rube, aber auch, wenn es nothig war, mit Entschiedenheit in jener tampferfüllten Beit ju verfahren wußte. Er ftand gleichsam als Bermittler awischen bem reformirten Aurfürsten und ben orthodogen Beiftlichen und hatte so eine sehr schwierige und undankbare Stellung. und er mußte fich an ben Rurfürsten anlehnen, um fich barin zu behaupten, was ihm freilich seine Gegner sehr übel auslegten, indem fie ihn als einen zaghaften Mann barftellten, bem bie Hofgunst höher ftebe als bie Liebe ju Gott und ju Chrifto, wo boch nur seine Besonnenheit und Friedensliebe Anerfennung verdient hatten. Er ftarb ben 17. Juli 1673 in einem Alter von 71 Jahren.

Bigenner in Pommern.

Bom Staatsardivar Dr. von Bülow.

Das erste Auftreten ber Ligeuner in Deutschland wird in ben Anfang bes 15. Jahrhunderts verlegt. Wie gegenwärtig io wanderte bereits damals biefes Boll, deffen Ursprung unbetannt war, das aber von den Chronisten als die Nachtommenicaft bes Ismael bezeichnet wurde, unftat und ohne Beimath burch bie Länder, fast in einem jeben einen anbern Namen tragend. Im füböftlichen Europa, in ber Türkei, ber Ballachei, in Ungarn nennt man den Rigeuner Zingane, in Frankreich bohèmien ober egyptien und in England bemgemäß gipsy, in Böhmen beißt er rom, b. h. Mann ober kalo, b. i. ber Schwarze, in Standinavien Spamand, weil er fich mit Bahrfagen abgiebt; in Nordbeutschland war die Bezeichnung Tater vielfach gebräuchlich, da man einen Rusammenhang ber Rigeuner mit ben Tartaren annahm. Eigenthümlich ift bem Bolte bie geschidte Behandlung bes Gifens; mit einfachen Wertzengen verseben verfertigt ber Bigeuner boch ziemlich gute Arbeit, oft fogar als "Raltschmidt" ohne Feuer durch bloges hämmern. In feinen religiösen Gebräuchen richtet fich berfelbe, burch Berfolgung vorfichtig gemacht, nach bem jeweiligen berrschenben Glauben: in evangelischen Ländern ist er evangelisch, in tatholifden tatholisch, in fittlicher Sinficht außerorbentlich vernachläffigt 1).

¹⁾ Liebich, Die Zigenner. Leipzig 1863. Mit besonders gunstigem Auge betrachtet Borrow, Agent ber englischen Bibelgesellichaft, die spanischen Zigenner in seinem Werte: Fünf Jahre in Spanien, Breslau, Mar & Co., 1844.

Beigen uns die beutzutage berumftreifenden Bigeunerbanden ein Bild auch äußerer Verkommenheit, so war ihr erstes Auftreten im 15, und 16. Jahrhundert in Deutschland ein wesentlich anderes: mit großem Pomp phantaftisch aufgeputt und mit hochklingenden, felbstertheilten Titeln pruntend, betraten bamals zahlreiche Zigeunerschaaren zu Fuß und zu Roß von Ungarn ber ben beutschen Boben. An ihrer Spite ftand ein "herzog ober Graf von Klein-Egypten", ber mit faiserlichen ober papstlichen Geleitsbriefen versehen an die Fürften, beren Gebiete er berührte, bas Gesuch um freien Durchaug für fich und die Seinen stellte. Wann die Rigeuner zuerst nach Pommern gekommen sind, läßt sich bei bem Mangel urkundlicher Rachrichten nicht nachweisen, ba aber Engelbert Bufterwit nach Krant's Banbalia bas Sahr 1417 als bie Beit ihres ersten Auftretens im Branbenburgischen angiebt2), so ift bei bem Wandertriebe bes Bolkchens mohl anzunehmen, daß daffelbe nur wenig später auch nach Bommern vorgedrungen fein wirb.

Erst etwa ein Jahrhunbert später aber läßt sich die wenn auch nur vorübergehende Anwesenheit von Zigeunern in Pommern auch urfundlich nachweisen aus dem im königlichen Staatsarchiv ausbewahrten Geleitsbuch des Herzogs Bogislav 10. In dieses für die Zeitgeschichte sehr werthvolle Buch, welches ein unhistorischer Sinn vor mehr als einem halben Jahrhundert als Maculatur verkaufte, das aber durch sachverständige Hände vor der Papiermühle gerettet ward und jetzt den ihm gebührenden Platz wieder erhalten hat, wurden theils im Wortlaut, theils als kurze Notiz alle Geleitsbriese eingetragen, welche der Herzog ertheilte. Unter den ersteren sinden wir im Jahre 1512 einen Geleitsbries für Ludwig von Rothenburg, Grafen von Rlein-Egypten und seine Zigeunergesellschaft solgendermaßen lautend⁸):

²⁾ Riebel, Codex dpl. Brandbg. IV. S. 57. An ben anderen Stellen bes Cober find unter ben Tartari wirkliche Tartaren ober auch Türken zu verstehen.

³⁾ Staatsardiv zu Stettin: Wolg. Ard. Tit. 36, Nr. 1, fol. 101 v.

Gleibtsbriff

Ludwigen vonn Rothenburgs graven von Rleinen Egipten fambt feiner spganischen geselschafft.

Wir Bugglaff von gots gnabenn zu Stetin, Bomern, Caffuben, ber Wende herzog, furst hw Rugen und grave zew Subow entbieten allen und ihlichen criftlichen tonungen, geift= lichn unnd werntlichn durfurften und furftenn, prelaten, graven, frepenhern, rittern, fnechten, emptern, gleipleuten unnb zcolnernn, ben von steten und borffern, wes wirben, stands ober wesens die seind und bevelnis sie haben, den diser unser brieff fhurtombt, gezeigt aber gelesen wirdt, ungern willigen und freundtlichen binft, gunftlichen grus und alls gutn zuvern mit vorkundung, das wir gegenwertigen Ludewigen von Rotenburge, graven von Rleinen Egipten fambt feiner geselschaft. bieweil er sich itzunder nach Dantigk und an ander orthe zu begeben willens, burch unfer fhurftenthumb, land und gebiete ftrads ben selbigen weht auszurehsen vorgunt und nachgeben haben; von begwegen wir inen auch mit ben feinen fambt seinen guttern und seiner hab bieser zeeit in unser ficher vehlich 1) undt ungeverlich gleibt haben gnomen mit undt in frafft und macht dietz unfers brieffs, also boch, bas er fich mit berfelbigen feiner geselschafft geleitlich halten foll. Und ist berhalben unser vlehssig und freuntlich bitten, gutlich synnen unnd beger an wen er mit bieffem unferm briebe gelanget, ime anab, gunft. furberung und guten willen von unsern wegen zu bezeigenn, ime auch behaufung und herbrig mitzutenlen, auff bas er alfo unvorhindert folichen seinen fhurgenommen weg zeiehn und fhulbringen moge. Das seind wir umb ein ibern nach gebur willig unnot freundtlich zu vordinen, zu beschulbenn unnd in gnaden gonftlich zu erkennen gneigt, und die unfern thuen baran unfer gante zuverlaffige mehnungt. Datum Stetin. Sontags nach Donati bes heiligen bischoffes anno ec. rvo unnb zwelff 5), vnd mit unserm anhangendem insigel versiegelt.

Andreas Janus scripsit.

⁴⁾ velich = ficher.

^{5) 1512, 8,} Angust (oder wenn Donatus episc. Evoreae gemeint ist: 2. Mai, oder wenn episc. Fesulanus: 24. October).

Darunter noch die turze Notiz: Iterum concessit princeps eidem anno 1515 feria secunda post decollationis Johannis ⁶) salvum conductum usque Martini juxta tenorem hujus formae superióris.

Ginige Jahre später, 1521, begehrte und erhielt ein Graf Dietrich von Klein-Egypten die herzogliche Erlaubniß zu mehrmonatlichem Aufenthalt im Lande:

Anno 2c. zzi am dag Andree 7) hat m g h graff Diethrichen von Kleinen Egipten mit zv parn seins volds durch s f g landt zu ziehen bisz auff saßnacht vorgunt und so lang in geleit genomen und entsangen. Ansegger kanzler.

Dies sind die ältesten urtundlichen Nachrichten über das Borkommen von Zigeunern in Pommern. Zu welchem Zweck die Führer dieser beiden Banden, die "Grasen" Ludwig und Dietrich, unsere Gegend bereisten, wird nicht gesagt; der erstere beabsichtigte überhaupt keinen längeren Aufenthalt, sein Ziel war Danzig, der andere aber wollte mit seiner 30 Köpfe starken Schaar gemächlicher, vielleicht ohne jedes Ziel im Lande umherziehen, und beiden wurde das Gesuch gewährt. Offenbar traute man ihnen nichts Arges zu, sonst würde die Fassung des Geleitsbrieses eine andre sein. Allerdings ist derselbe an fremde Fürsten und beren Beamte, nicht an die eigenen Unterthanen gerichtet, kann also nicht in besehlender Form reden; aber immerhin erkennt man, daß der Herzog eine schlechte Meinung von seinen Schützlingen nicht hatte.

Dies sollte sich balb ändern. Etwa vierzig Jahre später sinden wir die Zigeuner in dem Berdachte stehend, mit dem Reichsseinde, den Türken, geheime, landesverrätherische Berdindung zu haben. Auf ihren Streifzügen sollten sie das Land im Interesse der Türken ausgekundschaftet und bessen Schwächen verrathen haben. Wie weit der später immer wiederkehrende Berdacht begründet war, läßt sich schwer entscheden, jedensalls wurde er die Beranlassung, daß von Reichs wegen gegen die wirklichen oder vermeintlichen Spione vorgegangen

^{6) 25.} Juni.

^{7) 1521, 30.} November. Ebenba fol. 150 v.

wurde⁸). Das gegen dieselben erlassene Mandat kennen wir nur in der Form, in welcher es seinen Weg in eine nicht mehr vollständig vorhandene pommersche Polizeiordnung vom 26. März 1563 gesunden hat. In derselben wird das strenge Versahren gegen die "thaterenn edder zeiegener" durch den erwähnten Verdacht motivirt, wozu noch der Umstand tritt, daß allerhand schlechtes Gesindel, das alle Ursache hatte, dem Arm des Gesetzes aus dem Wege zu gehen, sich mit jenen vermenge und sein Unwesen treibe. Das noch unter der vorigen Regierung so arglos gewährte freie Geleit wird dei Strase von 20 Gulden verdoten und ausgehoben und die Zigeuner damit kurzweg sür vogelsrei erklärt. Der Wortlaut ist solgender⁹):

- 41. Bann benn tatherenn ebber zeiegenerenn.

Nademe de ro. key. mat. unnd gemheine stende des hilligen romischen rikes, darumme dat men gewisse anteginge heft, dat under densulven etsike befunden werden, de den vienden der christenheit gelegenheit vorkundtschoppen, unnd wil od gewisse sindt, dat vele lose motichgenger unnd de erer bösen daet halven nicht seder sindt, sid under de tater begeven, so wille wi der ro. key. mat. tho gehorsam und unnsen landen unnd luden od gemeiner christenheit tho guede allen unsen underdanen di pene twintig gusden unaflatsid tho betalen gedaden hebben, dat se keine tateren edder de sid darvor utgeven, henserner geleiden edder in eren gebeden dulden schoen, sondern willen ehre have unnd guder, od liff unnd levendt, ungeachtet alles vormeinten gegevenen geleides, jedermennichlick in unsen landen frey gegeven hebbenn, unnd schol an dem nemant twevelen edder unrecht dhonn — ..."

Bon bem prunthaften Schein ber früheren Zeit ift nichts übrig geblieben; bas romantische Hellbunkel hatte ber nüchternen

⁸⁾ Daß fibrigens die Eigenart der Zigenner sie für Kundschafterdienste brauchbar machte, erkannte and Friedrich der Große, der in
den Kriegen mit Desterreich, namentlich im siebenjährigen, Zigenner
als Spione verwendete und dieselben später ansiedelte. Zeitschrift für
preuß. Gesch. u. Landeskunde III (1866) . 347.

⁹⁾ Staatsardiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 99. Nr. 1.

polizeilichen Brosa weichen muffen, welche ben vornehmen Stand ber Grafen von Rlein-Egypten und beren rechtliche Sonberftellung nicht anerkannte, sondern in ihnen nichts weiter als arbeitsfceue Gauner und Feinde ber gefellschaftlichen Ordnung fab. Der in den Anschauungen ber Zeit begründete Borwurf der Zauberei wird bagegen in bem vorliegenden Material niemals gegen bie Bigenner erhoben. Die ftrengen Magregeln, welche man gegen die Zigeuner von jest an in Anwendung zu bringen für gut fand, beruhten vielmehr in ber burch fie gefährbeten Sicherheit bes Lebens und bes Eigenthums, namentlich in ben ländlichen Bezirken. Durch Drohungen eingeschüchtert, war ber Landmann oft genug gezwungen, aus feinem Borrath ben ungebetenen Gäften reichlich mitzutheilen, ja bieselben mohl gar ben bergoglichen Berboten zum Trot bei fich zu beberbergen. wenigsten Fällen wird die Staatsgewalt in der Lage gewesen sein, bie angebrobten Strafen in Ausführung zu bringen, so bag bie nur auf bem Bapier bestehende Strenge wenig besagen wollte und bie Lanbstreicher zu einer immer größeren Plage wurden. Das urtundliche Material ift hier sehr lückenhaft und namentlich aus ber Beit bes energischen Bergogs Johann Friedrich ift uns bezüglich ber Zigeuner nichts aufbehalten. Dag man aber auch anderwarts ichlechte Erfahrungen mit ihnen gemacht hatte, beweift u. A. ein Edict bes Aurfürften Johann Georg von Brandenburg vom Sonntag nach Cantate (16. Mai) 1596, worin es beißt:

¹⁰⁾ Mysius, Corpus constitut. Marchicarum, Th. V, Abthlg. 5, Cap. 1, Nr. 11, Spaste 21 ff. Das ganze Capitel enthält Ebicte ähnlichen Inhalts von 1565—1735.

Erst von Herzog Bogislav 13. haben wir ein gedrucktes Plakat, gegeben Stettin den 1. Februar 1604, das in der Strenge der Fassung noch hinausgeht über die Polizeiordnung von 1563. In demselben wird zunächst das bestehende Berbot des Hausens der Zigeuner neu eingeschärft und im Uebertretungsfalle mit Gesängniß- und Leibesstrase gedroht. Ist Jemand durch die Roth gezwungen, dem Gesindel Herberge oder Unterstützung zu gewähren, so hat er davon nachträglich Anzeige zu machen. Die Stelle lautet: 11)

..- - Ordnen unnd gebieten, bas alle garbende inechte, auch frembde bettler, ziegener, rohrleute 12), wahrsager und bergleichen landtfehrer unnd muffiggengere unsere landt ftracks reumen und fich bes garbens, bebtlens und umbziehens genylich enthalten, ihnen auch von unsern underthanen nichts fol gegeben, viel weniger fie gehauset und geherberget werden. Dit vorwarnung, wo hierüber jemandt betretten ober wie gedacht ichts mit gewaldt vornehmen würde, bas berfelbige von unfern amptleuten und andern, die gerichts gewaldt in unserm lande und borffern zu uben haben, fol gefengklich eingezogen und als ein freveler und nothbrenger mit ruthen aufgestrichen ober am leibe und fonft nach gebühr und eines jeden vorwirdung gestrafft werben. Wo auch jemands unserer underthanen garbenden herrlofen knechten, frembben bebtlern, zigenern, rohrleuten, wahrsagern, lediggengern und landtftreichern etwas geben, se hausen und herbergen ober auch unsern amptleuten und seiner obrigkeit, bas ihm mit gewaldt sen etwas abgebrungen, nicht vormelben wurde, berfelbige fol mit bem thurn ober fonften anderer wilführlichen ftraffe unnachleffig verfolget werben." - Berben trop biefes Berbotes, fo beißt es weiter, bennoch bergleichen Lanbstreicher gefehen, fo foll auf ben Dörfern Sturm geläutet werben und Reber berbeieilen, um fie mit gewaffneter Sand anzugreifen und zu fangen.

¹¹) Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit, 99. Rr. 4. ¹²) Leute, welche bas an ben Ufern ber Gewäffer wachsenbe Schilfschnitten und baber in ber bazu geeigneten Jahreszeit ein Banderleben führten, bas oft in Landstreicherei ausarten mochte.

Während des großen Krieges schweigen begreistlicher Weise die Rachrichten; über dem großen allgemeinen Elend vergaß man das kleinere, und wo durch hohe Herren so viel geraubt und geplündert wurde, kam es nicht darauf an, wenn die kleinen Diebe es ebenso machten. Als aber nach dem Frieden geordnete Zustände wiederkehrten, suchte man der Zigeuner wieder ebenso wie vorher sich zu entledigen. Das beweist u. A. eine Versügung der brandenburgischen Regierung zu Colberg vom Jahre 1661. Dieselbe sautet: 18)

Friedrich Wilhelm Churfürft.

U. g. g. z. Bester . . . u. s. g. Wihr vernehmen mit ungnädigstem mißfallen, wie daß einige ziganer und anderes loses gefinde, so sich zu ihnen gefellet, bin und wieber im lande mit stehlen und rauben große insolentien verüben und souft allerhand schaden veruhrsachen. Solchem zu fteuren ergehet hirmit an euch gnäbigfter befehl, bag ihr burch bie landreuter, voigte und weß ihr sonsten für leute an ber hand habet, ihnen vermelbet, daß fie innerhalb folder zeit, bo fie die neafte grenze erreichen können, fich aus dem lande machen und bo fie fich barin seumig ober wiedersezig erweisen folten, fie burch benandte personen bagu anhalten laget. Sollten fie auch zu schwach senn und bie ziganer nicht pariren wollen, hat hiefiger commendant ber oberfter von Schwerin behnen aller ohrten ftebenben officirern orbre ertheilet, auf begehren ench die hülfliche hand und affistance zu leiften, bo ban auf folchen fall ihr bieselbe barum anzulangen habet. Signatum Colberg, ben 19. Maji 1661.

Mn

die hauptleute, landvoigte, und burgrichter im lande.

Uebrigens finden wir während der zweiten hälfte des 17. Jahrhunderts Zigennerbanden wiederholt im Gefolge der heere und dem Organismus derselben in irgend einer Form eingefügt. Weist heißen die Führer dieser Banden Fouriere, auch Quartiermeister, ohne daß man über ihre Functionen

¹⁵⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit, 99. Nr. 7.

Aufschluß erhält. In ben Marich- und Berpflegungsorbnungen ber Zeit rangirt ein Fourier mit ben Corporalen, Mafterfcreibern u. bergl. Das königliche Staatsarchiv bewahrt ein Actenstüd, bas über mehrere berartige Perfonlichkeiten aus bem letten Biertel bes 17. Jahrhunderts berichtet 14), fo im Jahre 1682 über einen Conrad Rosenberger, gewesenen Corporal in ber Leibcompagnie bes anhaltschen Regiments, 1684 über einen Sans Georg Abeler, gemefenen Rustetier in ber Compagnie bes Hauptmanns Bernhard Lunbers vom cropfchen Regiment. Abeler wird in einem von Erasmus von Gersborf zu Beigsborf unterschriebenen Bag "ber erbahre und mannhaffte Sang George Abeler, von Görlit geburtig, zigenner" genannt. Am reichhaltigsten ist aber bas Material vorhanden über einen Rigeuner Johann Rlein aus Ruftrin, ber zwölf Monate lang beim cropfchen Regiment, in ber Compagnie bes genannten Sauptmanns Lunders als Fourier gedient hatte, "fich auch vor bem erbfeind so verhalten, wie es einem ehrlichen foldaten geziemen will". Da Rlein wegen seines zahlreichen Trosses, ber fich mit Beibern und Rindern auf 40 Berfonen belief, bem Regimente nicht mehr folgen tonnte, bat er um feinen Abschied und erhielt benfelben anscheinend in allen Ehren. Aus ber Reit vom 19. März 1683 bis zum 25. April 1685 find 33 Bafbriefe vorhanden, welche, vielfach bie Spuren ftarten Gebrauchs tragend, ihm von den Behörden, beren Derter er paffirte, ertheilt worden find. Bon ber Stadt Ret in Defterreich unter ber Enns beginnend, tann man bie Rreug- und Querauge ber Truppe burch Mahren, Bohmen, Beftpreugen, Brandenburg bis nach Pommern in die colberger Gegend mährend bes genannten Zeitraumes verfolgen. 3d beschränke mich auf die Mittheilung seines Ruges durch die beiden lettgenannten Gebiete.

Am 15. October 1684 erhielt Klein einen Paß in Cöln an der Spree, in welchem bemerkt ift, daß er seit dem 6. d. M. sich dort aufgehalten habe, von Brandenburg gekommen sei und nach Stargard wolle.

¹⁴⁾ Stett. Arch. P. I Tit. 99. Rr. 245 a.

- 1. November Stargard auf der Jhna, seit 31. October. Will nach Berlin.
- 13. December Cöln a. d. Spree. Kommt von Stargard, hat sich etliche Wochen hier aufgehalten, will nach Königsberg in Preußen.
- 29. December Lettnin (bei Pyrig). Ift bort seit bem 25. d. M., will nach Berlin.
- 1685, 23. Januar. Grüneberg (fühwestlich von Königsberg i. N.) Will nach Berlin.
- 30. Januar. Zellin (stiblich von Königsberg i. N.), seit 16. b. M. Der Paß ist ausgestellt durch Catharina Elisabeth von Mörner, geb. von Sac.
 - 14. Februar. Clebow (bei Greifenhagen).
 - 21. Februar. Satig. Zwei Nächte.
- 2. April. Roggow (bei Regenwalde), seit 31. März; will nach Labes. Mat von Borde stellt ben Baß ans.
 - 11. April. Greifenberg in Pommern.
- 25. April. Masdorf, einen Tag, will nach Colberg. Martin von Flemming stellt den Paß aus.

Reiner dieser mit Unterschrift und Siegel versehenen und anscheinend echten Pagbriefe fagt über bie Führung biefer Zigeuner etwas Nachtheiliges aus, und wenn man, was ja nicht ausgeschlossen ift, nicht annehmen will, daß die betreffenden Behörben sich burch Kurcht vor ber Rache ber fremben Gafte zur Ausstellung wahrheitswidriger Atteste bewegen ließen, fo ware Alles in Ordnung. Bir mußten banach annehmen, bag ben Heeren bes 17. Jahrhunderts mehr ober minder zahlreiche Rigeunerbanden in irgend einer Beise ordnungsmäßig verbunden waren, vielleicht um Runbschafterbienfte zu leiften. Leiber aber haben wir gleichzeitige Beugniffe, daß dem nicht immer so war, daß vielmehr bies aller ftrengen Disciplin abholbe Gefindel sich oft nur ben Schein gab, als gehöre es bem Solbatenftanbe an. Die bei bem burchweg beutschen Rlang ber oben angeführten Namen naheliegende Frage, ob wir es in den vorliegenden Fällen mit wirklichen Zigeunern ober mit gewöhnlichen arbeitsscheuen Landstreichern zu thun haben, fann aus Erst von Herzog Bogislav 13. haben wir ein gebrucktes Plakat, gegeben Stettin den 1. Februar 1604, das in der Strenge der Fassung noch hinausgeht über die Polizeiordnung von 1563. In demselben wird zunächst das bestehende Berbot des Hausens der Zigeuner neu eingeschärft und im Uebertretungsfalle mit Gefängniß- und Leibesstrase gedroht. Ist Jemand durch die Noth gezwungen, dem Gesindel Herberge oder Unterstühung zu gewähren, so hat er davon nachträglich Anzeige zu machen. Die Stelle lautet: 11)

"- - Ordnen unnd gebieten, das alle garbende fnechte, auch frembde bettler, ziegener, rohrleufe 18), wahrsager und bergleichen landtfehrer unnd muffiggengere unfere landt ftrads reumen und fich bes garbens, bedilens und umbziehens gentlich enthalten, ihnen auch von unfern underthanen nichts fol gegeben, viel weniger fie gehauset und geherberget werden. Mit vorwarnung, wo hierüber jemandt betretten ober wie gebacht ichts mit gewaldt vornehmen würde, bas berselbige von unsern amptleuten und andern, die gerichts gewaldt in unserm lande und borffern zu uben haben, fol gefengklich eingezogen und als ein freveler und nothbrenger mit ruthen aufgestrichen ober am leibe und fonft nach gebühr und eines jeden vorwirdung gestrafft werden. Wo auch jemands unserer underthanen garbenben berrlofen tnechten, frembben bebtlern, zigenern, robrleuten, wahrsagern, lediggengern und landtftreichern etwas geben, se hausen und herbergen ober auch unsern amptleuten und seiner obrigkeit, bas ihm mit gewaldt seh etwas abgebrungen, nicht vormelben wurde, berfelbige fol mit bem thurn ober sonften anderer wilkührlichen straffe unnachlessig verfolget werben." - Berben trop biefes Berbotes, fo beißt es weiter, bennoch bergleichen Lanbstreicher gesehen, fo foll auf ben Dörfern Sturm geläutet werben und Jeber herbeieilen, um fie mit gewaffneter Sand anzugreifen und zu fangen.

¹¹⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit, 99. Rr. 4.
12) Leute, welche bas an ben Ufern der Gewäffer wachsende Schilfschnitten und daher in der dazu geeigneten Jahreszeit ein Banderleben führten, das oft in Landstreicherei ausarten mochte.

- 1. November Stargarb auf ber Jhna, seit 31. October. Will nach Berlin.
- 13. December Cöln a. b. Spree. Kommt von Stargarb, hat fich etliche Bochen hier aufgehalten, will nach Königsberg in Preußen.
- 29. December Lettnin (bei Pyrig). Ift bort seit bem 25. d. M., will nach Berlin.
- 1685, 23. Januar. Grüneberg (fühmeftlich von Königsberg i. R.) Will nach Berlin.
- 30. Januar. Zellin (füblich von Königsberg i. N.), seit 16. d. M. Der Paß ist ausgestellt durch Catharina Elisabeth von Mörner, geb. von Sack.
 - 14. Februar. Clebow (bei Greifenhagen).
 - 21. Februar. Satig. Zwei Nachte.
- 2. April. Roggow (bei Regenwalde), seit 31. März; will nach Labes. May von Borcke stellt ben Baß ans.
 - 11. April. Greifenberg in Pommern.
- 25. April. Masdorf, einen Tag, will nach Colberg. Martin von Flemming stellt den Baß aus.

Reiner dieser mit Unterschrift und Siegel versebenen und anscheinend echten Pagbriefe fagt über bie Führung biefer Rigeuner etwas Rachtheiliges aus, und wenn man, was ja nicht ausgeschlossen ift, nicht annehmen will, daß die betreffenden Behörben sich burch Furcht vor ber Rache ber fremben Gäfte zur Ausstellung mahrheitswidriger Attefte bewegen ließen, fo ware Alles in Ordnung. Wir mußten banach annehmen, bag ben Seeren des 17. Rahrhunderts mehr ober minder zahlreiche Rigeunerbanden in irgend einer Beise ordnungsmäßig verbunden waren, vielleicht um Rundschafterbienfte zu leiften. Leider aber haben wir gleichzeitige Rengnisse, daß dem nicht immer so war, daß vielmehr bies aller ftrengen Disciplin abholbe Gefindel fich oft nur ben Schein gab, als gehöre es bem Solbatenftande Die bei bem burchweg beutschen Rlang ber oben angeführten Namen naheliegende Frage, ob wir es in ben vorliegenben Fällen mit wirklichen Zigeunern ober mit gewöhnlichen arbeitsschenen Landftreichern zu thun haben, tann aus Aufschluß erhält. In ben Marich- und Berpflegungsorbnungen ber Reit rangirt ein Fourier mit ben Corporalen, Mafterfcreibern u. bergl. Das königliche Staatsarchiv bewahrt ein Actenftud, bas über mehrere berartige Perfonlichfeiten aus bem letten Biertel bes 17. Jahrhunderts berichtet 14), fo im Rabre 1682 über einen Conrad Rosenberger, gewesenen Corporal in ber Leibcompagnie bes anhaltschen Regiments, 1684 über einen Sans Georg Abeler, gewesenen Mustetier in ber Compagnie bes Hauptmanns Bernhard Lugbers vom cropfchen Regiment. Abeler wird in einem von Erasmus von Gersborf zu Beigsborf unterschriebenen Bag "ber erbahre und mannhaffte Sang George Abeler, von Görlit gebürtig, zigenner" genannt. Um reichhaltigsten ist aber bas Material vorhanden über einen Rigeuner Johann Rlein aus Ruftrin, ber zwölf Monate lang beim cropfchen Regiment, in ber Compagnie bes genannten Hauptmanns Luyders als Fourier gebient hatte, "fich auch vor dem erbfeind so verhalten, wie es einem ehrlichen foldaten geziemen will". Da Rlein wegen feines zahlreichen Troffes, ber fich mit Beibern und Rindern auf 40 Bersonen belief, bem Regimente nicht mehr folgen tonnte, bat er um seinen Abschied und erhielt benfelben anscheinend in allen Ehren. Aus ber Reit vom 19. Mars 1683 bis sum 25. April 1685 find 33 Bagbriefe vorhanden, welche, vielfach die Spuren ftarken Gebrauchs tragend, ihm von ben Behörden, beren Derter er passirte, ertheilt worben find. Bon ber Stadt Ret in Defterreich unter ber Enns beginnend, tann man bie Rreug- und Querguge ber Truppe burch Mähren, Böhmen, Beftpreußen, Brandenburg bis nach Pommern in die colberger Gegend mahrend bes genannten Beitraumes verfolgen. 3ch beschränke mich auf die Mittheilung seines Zuges durch die beiden lettgenannten Gebiete.

Am 15. October 1684 erhielt Klein einen Baß in Cöln an der Spree, in welchem bemerkt ist, daß er seit dem 6. d. M. sich dort aufgehalten habe, von Brandenburg gekommen sei und nach Stargard wolle.

¹⁴⁾ Stett. Arch. P. I Tit. 99. Rr. 245 a.

- 1. November Stargarb auf ber Ihna, seit 31. October. Bill nach Berlin.
- 13. December Cöln a. d. Spree. Kommt von Stargarb, hat fich etliche Wochen hier aufgehalten, will nach Königsberg in Preußen.
- 29. December Lettnin (bei Phrip). Ift bort feit bem 25. d. M., will nach Berlin.
- 1685, 23. Januar. Grüneberg (fühweftlich von Königsberg i. N.) Will nach Berlin.
- 30. Januar. Zellin (füblich von Königsberg i. N.), seit 16. d. M. Der Paß ist ausgestellt durch Catharina Clisabeth von Mörner, geb. von Sack.
 - 14. Februar. Clebow (bei Greifenhagen).
 - 21. Februar. Satig. Zwei Nachte.
- 2. April. Roggow (bei Regenwalbe), seit 31. März; will nach Labes. May von Borde stellt ben Baß aus.
 - 11. April. Greifenberg in Pommeru.
- 25. April. Masborf, einen Tag, will nach Colberg. Martin von Flemming stellt den Paß aus.

Reiner biefer mit Unterschrift und Siegel verfebenen und anscheinend echten Bagbriefe sagt über die Führung biefer Zigeuner etwas Nachtheiliges aus, und wenn man, was ja nicht ausgeschlossen ift, nicht annehmen will, daß die betreffenden Behörden sich durch Kurcht vor der Rache der fremden Gäste gur Ausstellung mahrheitswidriger Atteste bewegen ließen, fo ware Alles in Ordnung. Wir mußten banach annehmen, bag ben heeren bes 17. Jahrhunderts mehr ober minder zahlreiche Rigeunerbanden in irgend einer Beise ordnungsmäßig verbunden waren, vielleicht um Rundschafterbienfte zu leiften. Leider aber haben wir gleichzeitige Beugniffe, bag bem nicht immer fo war, daß vielmehr dies aller ftrengen Disciplin abholbe Gefindel fich oft nur ben Schein gab, als gehöre es bem Solbatenftande Die bei bem durchweg beutschen Rlang ber oben angean. führten Namen naheliegende Frage, ob wir es in den vorliegenden Fällen mit wirklichen Zigeunern ober mit gewöhnlichen arbeitsschenen Landstreichern zu thun haben, tann aus

bem vorhandenen Material nicht entschieden werden. Jedenfalls aber war es eine den Behörden seit lange wohlbekannte Thatsache, daß die Zigenner und ihres Gleichen salsche Pässe gebrauchten, und daß trop der amtlichen Atteste kann einer je unter der Fahne gestanden habe, "denn es hat die ersahrung uber gnugsam bezeuget, das sich mancher sauler bösewicht, der einigen seind im selde noch nie gesehen, mittelst eines paßborts, so er an sich durch mancherleh weise von andern erhandelt, aus dem fretten und placen der armen pawren gang ein handwerd zu machen und sich sein lebtag damit zu nehren im vorhaben ist 15)."

Daß vorkommenden Falles daher ein sehr bündiges Berfahren eingeschlagen wurde, zeigt das Beispiel eines Zigeuners Christian Rosenberg, der sich Capitainlieutenant titulirte. Derselbe hatte sich wegen Erneuerung seines Passes in solgendem Schreiben an die hinterpommersche Regierung gewendet 16):

Durchlauchtigfter churfürft, genedigfter herre.

Sage unterthenigft band für ben mir gnebigft ertheileten paß vom 16. febr. verlaufenen 1688. jahres. Nuhn habe ich meine vorgenommene reiße nach Breußen abgeleget, und nachbehme ich von meinen völckern die gemundirten que ihr churfürftl. durchl, frigsbienfte im vergangenen herbste mitgegeben, bie ungemundirten aber an mir behalten, und obicon mit benselben bif Schweht bem march nach gewesen, so habe boch dieselbe nicht weiter bringen und zuerucke nehmen mußen. Beil ich ban aniso mit den ben mir habenden leuthen ihr durfürftl. burchl, mit auth und bluth que bienen bereith bin und icon ihr durfürftl. durchl. wohlsehligen herren vater in Dennemard, Bohlen und anderen frigsoccafionen bedienet gewesen, berhalben anderen herren zu bienen bebenden trage, fo gelanget an euw. durfürftl. burcht, mein unterthenigftes bitten, mir alten mann so gnedigst zue erscheinen und ben vom 16. febr. verlaufenen jahres mir gnebigft ertheileten paff zu renoviren und baben

¹⁵⁾ Mylius a. a. D. Theil III, Abthlg. 1, Nr. 2, Spalte 5 ff. Ebict bes Kurf. Johann Sigismund vom 6. December 1616.

¹⁶⁾ Staatsarchiv ju Stettin: Stett, Arch. P. 1 Tit. 99. Nr. 245 a.

allen und jeden frigs und civilbedieneten einzubinden, mich mit den ben mir habenden leuthen, alwo ich in dero landen anslangen werde, nebst pferden und zeugk fren passe und repassiven zue lassen und allen beforderlichen willen zue erweisen. Ich verpflichte mich, das keinige klage uber mir so wenig meine leuthe angebracht werden soll, weshalb ich meines verhaltens bepligende attestata producire, getröste mich genedigster ershörunge, verbleibe zeithlebens

euw. durfürftl. burchl.

unterthenigfter

Chriftian Rosenbergk gewehsener capitainleutenambt.

Der Bittsteller hat also nach seiner Aussage einen Theil seiner Leute an das kurfürstliche Heer abgegeben, beruft sich auf seine eigenen, dem großen Aurfürsten und dessen Bater geleisteten Dienste und begehrt nun in derselben als bekannt vorausgesetzten Weise von Neuem verwendet zu werden. Offenbar beabsichtigt er nicht im Gesolge des Heeres, sondern selbständig umherzuziehen und verspricht für das Berhalten seiner Leute während dieser Zeit einstehen zu wollen. Die Atteste, auf die er sich beruft, sind Zeugnisse seinschlurchaltens, ausgestellt von der Stadt Treptow a. R. unter dem 10. Juni 1689, Greisenberg a. R. unter dem 16. Juni 1689 und von Tessen Ulrich von Bonin zu Parsow unter dem 29. Juni 1689.

Die kursürstliche Regierung sah jedoch in dem gewesenen Capitainlieutenant trot aller Versicherungen und Atteste nur den Landstreicher und versügte kurz: "Weil s. chst. durcht. hohe persohn gnedigst besohlen, solche herum vagirende zigainer im lande nicht zu dulden, supplicant auch iho die beste gelegenheit hat, beh der chst. armee kriegestdienste zu thuen, so wirdt demselben hiermit injungiret, sich stundes an mit seinen beh sich habenden leuten auß dem lande zu machen, widrigensals churst. regierung deßsals andere nachbrückliche verordnung zu versügen sich gemüßigt sinden wirdt. Signatum Stargard den 15. julii 1689". Den erwähnten Behörden aber wird unter gleichem Datum das allerhöchste Wißfallen

darüber zu erkennen gegeben, daß dieselben dem veröffentlichten Ebict zuwider die Zigeuner bei sich beherbergt und sogar mit Bässen versehen haben.

Sich "auß dem Lande zu machen" wurde übrigens den Zigeunern mit der Zeit immer schwerer, da begreislicher Weise die benachbarten Vandesherren über den Besuch auch nicht erfreut waren und den gleichen Besehl erließen. Da blied denn das Zuchthaus der letzte traurige Hasen, in den der Nachtomme der Grasen von Klein-Egypten endlich gelangte. Daß aus diesem zu entsommen schwer und mit Lebensgefahr verknüpft sei, ja daß auch nach dem Tode dem Zigeuner noch teine Ruhe wurde, sondern ihm Schimpf angethan werden konnte, mußte 1739 eine aus dem Zuchthaus zu Stargard entsprungene Zigeunerin ersahren. Sie hieß ebenfalls Klein, wie jener Fourier im cropschen Regiment und hatte sich auf der Flucht zu Tade gefallen; die Leiche aber wurde nicht beerdigt, sondern wie die eines Hingerichteten an die Anatomie verabsolgt.

¹⁷⁾ Staatsarchiv zu Stettin; Stett. Arch. P. I Tit. 99. Rr. 726.

Johannes Kulling ein Verwandter Luthers?

Bon Baftor Dergel in Stettin.

In Borpommern gab es im 16. Jahrhundert eine Predigerfamilie Namens Kulling. Der erste dieses Namens, Johannes, Pastor zu Nehringen war ordinirt von Knipstro und seit 1559 zu Vilmnitz auf Rügen. Sein Sohn Zacharias war Pastor zu Ummantz, um 1570 ordinirt von Runge, gest. etwa 1600°).

Von dieser Familie behauptet Wackenrober in seinem "Alten und Neuen Rügen", Stralsund 1732, 4°, daß sie mit Luther verwandt sei, und zwar soll der Vater des obigen Johannes, ebenfalls Johannes genannt, ein Schwager des Resormators und Shemann der Christine Luther gewesen sein. Bon diesem Johannes Kulling dem älteren berichtet er, daß er der erste Prediger des Evangeliums zu Camin gewesen.

Diese lettere Angabe ist höchst zweifelhaft, wenigstens ist uns ber Name Kulling in ber Reihenfolge ber evangelischen Prediger Camins ganz unbekannt.

Aber auch die erstere Angabe ist bedenklich. Wackenrober ist überhaupt in seinen Angaben namentlich über die ältere Zeit sehr unzuverlässig. Eine Quelle für diese Nachricht nennt er nicht, sie scheint aber auf einer Familientradition zu beruhen, und insosern möchte sie nicht ganz in das Gebiet der Fabel zu verweisen sein. Vorstehende Mittheilung, soll zu weiterer Untersuchung anregen.

¹⁾ Staatsarchiv zu Stettin: 1. Wolg. Arch. Tit. I, Nr. 36: Catalogus ordinationum tempore Jacobi Rungii; 2. Register des Synodi to Bergen 1559 ff. (vgl. Bohlensche Samml. Mscr. 1207 b).

Spätere Forscher, wie Bieberstebt in seiner "Geschichte ber Kirchen und Prediger in Reuvorpommern" und Steinbrück in seinem Manuscript über die pommerschen Synoden, die diesselben Angaben wiederholen, scheinen dieselben aus Wackenroder herübergenommen zu haben. Neues bringen sie nicht, und an irgend einer Begründung sehlt es ganz.

Die Handwerkszünfte im mittelalterligen Stettin.*)

Bon Oberlehrer Dr. Blümde in Stettin.

Einleitung. Günftige Bebingungen für bas Aufblühen bes Sanbels.

In einem Bescheibe an ben Rath zu Stettin betont Bergog Philipp 2.: "daß biefe stadt auf segelation bewidmet und bie schiffarth und tauffmanshandtierung berselben bert und leben War biefes Wort bes Herzogs für seine Beit, also zu Anfang bes 17. Jahrhunderts, gutreffend, fo konnte man es mit fast noch größerem Rechte auf die ganze altere Beit an-Bon der wendischen Beriode ift dabei natürlich abaufeben, aber feitbem Stettin burch bie Bewibmung mit magbeburgischem Rechte 1243 in die Reihe ber beutschen Stäbte eingetreten war, mußte es burch die Gunft feiner Lage an einem breiten, schiffbaren Strome von selbst mehr und mehr ben Charatter einer Handelsftabt annehmen, im Sandel die Quelle feines Gebeihens finden. In der That zeigt ein Blid auf die Rarte sofort die gunftige Bofition ber Stadt. Nabe genug ber See gelegen, um in turger Frift seine Schiffe bie Oftsee erreichen zu laffen, und boch auch wieder entfernt genug, um zwar nicht bie Bortheile eines Stapelplates einzubugen, wohl aber vor ben

b Digitized by Google

^{*)} Berfasser erlaubt sich an dieser Stelle den Beamten des hiesigen Königlichen Staatsarchivs, Herrn Archivrath Dr. v. Bülow und Herrn Archivard Dr. prümers, für die vielsache freundliche Unterstützung bei der Anssuchn des benutzten Altenmaterials seinen Dank auszusprechen. Baltische Studien XXXIV. 2.

Gefahren der See, zumal an einer hafenlosen Küste, geschützt zu sein, dazu Kreuzungspunkt alter Handelswege, welche zu Lande nach Osten, nach Pommern und Polen führten, in nächster Nähe von holzreichen Waldungen, welche das Material zum Schiffs- und Brüdenbau liesern konnten, in einer fruchtbaren, kornreichen Gegend gegründet, mußte dieses alte wendische castrum bald alle seine Nachbarstädte weit überflügeln. Läßt doch schon der Biograph des heiligen Otto die Wolliner zum Bischof sagen, Stettin sei die älteste und edelste Stadt des Pommerlandes, die Mutter der Sichte, dem Beispiele der Stettiner wollten sie folgen.

Bu biefen Borgugen tam nun noch ber meitere hingu, baß Stettin bie vornehmfte Residens bes bergoglichen Saufes mar. Eröffnete fich hierdurch den Burgern manche Musficht auf Erwerb, so war es boch ungleich werthwoller, daß aus bemselben Grunde den Bergögen ein besonderes Antereffe an dem Gebeiben und Aufblühen gerade biefer Stadt erwedt murbe. Man wirb nicht beftreiten burfen, daß die Bergoge in freigiebiger Beife, oft gegen ihren eigenen Bortheil, auf die Forderung biefer ihrer Stadt bedacht gewesen find. Gleich Barnim 1, erscheint bier als ber zweite, ber eigentliche Grunder ber Stadt. Richt nur daß er dieselbe mit magdeburgischem Rechte bewihmete, mit reichlichem Besitze an Wiesen, Weiben, freier Fischerei, freier Holznutzung in allen seinen nabe gelegenen Balbern bedachte. sondern es tritt deutlich die Tendenz hervor, Stettin jum Mittelpunkte des Oderhandels empor zu heben. Darum verleiht er noch 1243 ben Bürgern Bollfreiheit für alle ihre Bagren außer in Colberg und Dievenow, barum ben Fahrgoll gwifden Stettin und Damm (1255), das ausschließliche Fahrrecht zwischen Stettin und bem am jenseitigen Ufer bes bammichen Sees belegenen Lübzin (1274). Auch die Pollpolle, welche Barnim querft gegeben, fein Sohn Bogistav fpater vervollftanbigt hat, zeigt vielfach bie Begunftigung ihrer Stabt. 1) Sie giebt zugleich ein Bild bes Waarenvertehrs auf bem

¹⁾ Siehe Programm bes ftettiner Stadtgymnafiums 1879.

stettiner Markte im 13. Jahrhundert. Es wurde gehandelt mit Fellen aller Art, Tuch, Leintvand, Honig, Wachs, Wolle, Bieh, Speck, Fleifch, Salg, Baring, Rorn, Bech, Theer, Holf, Aupfer, Gifengerath, Salzpfannen, Sopfen, Bottafde, Talg, Fett, Robben- und Häringsthran, Brod, Bier, Wein. Läßt sich schon hieraus auf einen nicht unbebeutenden Handel auch in der Oftsee schließen, so findet diese Annahme ihre weitere Bestätiaung in der noch im 13. Jahrhundert angebahnten Berbindung Stettins mit ben Sanfestädten, aus ber fich weiternin ber Eintritt Stettins in die Hansa selbst ergab, welcher es als ein allerbings nicht besonders mächtiges Glied Jahrhunderte binburch angehört hat. Bereits 1283 tritt Stettin als selbständiges Glieb neben seinem gandesherrn bem rostocker Landfrieben bei 2); 1294 erscheint Albert von Bremen als Bertreter ber. Stadt bei beu Berhandlungen mit König Exich, seit ber Mitte bes 14. Jahrhunderts ift es bann fast regelmäßig auf allen wichtigen Sansetagen vertreten. 3) Mochte immerhin biefes ftola fich entfaltende Selbstgefühl ber Stadt den Landesherren bebenklich erscheinen, so waren fie boch taum in ber Lage, bem entgegen zu treten, weil die ichwächste Seite mittelalterlicher Stantsverwaltung, die finanzielle, fich immer fühlbarer machte und die Bergoge gwang, fich die leiftungsfähigen Städte geneigt zu erhalten. Wie auch anderswo, fo erscheint bas Berhältnis Stetting au feinem Landesherrn als ein gabe fortgesetzes und folieflich fiegreiches Ringen, gegen gelegentliche Gelbleiftungen bem Herzoge ein Hoheitsrecht nach bem anderen, ein werthvolles Brivileg nach bem anderen zu entwinden. Welchen Rüchalt hierbei die Stadt an bem Bunde der Sanfa haben mußte, ift ohne weiteres flar. Damit foll aber bem freieren Blide mancher Fürsten, so besonders Ottos 1., die oft aus eigenem Entschluffe hingaben, was in den Sanden der Burger beffer anfgehoben war und in letter Linie auch bem Bergoge größeren Ringen brachte, tein Berbienst verfürzt werben. Noch 1282 hebt Bogis. lav das bisher bestandene Berbot ber Ansfuhr von Korn für

³⁾ Bgl. Schäfer, die Sansestädte und König Balbemar. S. 81.

³⁾ Sanfereceffe I, 8. 28 114 f.

größere Schiffe - Roggen - auf, für kleinere blieb es noch aufrecht erhalten; in bemfelben Jahre erlangt Stettin bas Stapelrecht; alle Guter, welche bie Ober aufwärts ober abmarts nach Stettin gebracht werben, follen bort "nedderlage" halten, jeber bie Ober auf- aber abwärts mit feinen Gittern fahrende Schiffer foll teine andere Bafferstraße, wie etwa die Regelit ober andere, benuten, sondern allein die eigentliche Ober bei Stettin vorbei; fein Frember barf Rorn ausführen, er habe es benn von einem Bürger gefauft; ber Rath allein foll befugt fein, die Ausfuhr von Rorn gu verbieten; Die Burger burfen im ganzen Berzogthume frei fischen, nur nicht mit Garnreusen im bammichen See. Dazu erneuert Bogistav bie ichon von feinem Bater gewährte Befreiung ber Burger von jeglichem Rolle jest ohne jede Einschräntung. Im Rabre 1287 eröffnete Bogislav allen Kaufleuten ben Hafen Swine zur zollfreien Gin- und Ausfahrt, eine Bergunftigung, welche in erfter Reihe auch wieber Stettin zu ftatten tommen mußte.

Unter Otto 1, erwirbt bie Stabt außer bem bammichen See, ber großen und kleinen Regelit, ben anberen Bergweigungen ber Ober und ben von allen biefen umfchloffenen Rufeln 1299 bas wichtige Borrecht, allein einen Damm burch bas jenseitige Wiesengebiet nach ber Stadt Damm anlegen und Roll von demfelben erheben zu burfen. Die Fahre nach Litbzin befaß, wie wir faben, die Stadt bereits, und fie tonnte fomit and den Waarenverkehr zu Lande von und nach Oftpommern immer ausschließlicher an fich reißen. Gang ben gleichen 3wed offenbart bas Privileg Ottos vom Jahre 1312, laut welchem auf ber Uferftrede zwischen Stettin und ledermunbe tein Rorn ober Mehl anberswohin als nach Stettin eingeführt werben foll, und bes Gleiche wird bestimmt für Holz und Rohlen anf ber Strede von Stettin bis Biegenort. Im folgenden Jahre 1313 verspricht Otto bann die Abschaffung ber ungerechten Bolle in ber Swine und Peene für bie Fremben und bie Beseitigung ber Baume in ber Ober und Regelit. Fügen wir biefer furzen Busammenftellung noch bingu, bag bie Stadt 1345 von Barnim 3, ben Boll und bie Munge in Stettin ertaufte, ebenso

1378 von Swantebur zwei Theile bes Gerichtes, so bürfte unter Uebergehung ber weniger bebeutenben die Uebersicht der im ersten Jahrhundert ihres Bestehens als deutscher Stadt erwordenen Rechte vollständig sein. Sie wird gezeigt haben, wie trefslich es der Rath verstanden hatte, die natürliche Gunst der Lage seiner Stadt durch Handels- und Berkehrspriviligien aller Art noch zu erhöhen.

Alles dies mußte gunächft freilich bem Raufmanne gu statten kommen, seine Thätigkeit war es ja, welche hauptsächlich ben hoben Grad von Boblftand schuf, ben wir um biefe Beit in ben uorbbeutschen Seeftäbten antreffen und ben uns noch beute so mancher stolze Kirchen- und Brofanbau bezeugt, Aber mit bem Raufmanne Sand in Sand ging ber Gewerbeftand; beibe find in ihrem Gebeihen auf einander angewiesen, zumal in jener Zeit, ba ber taufmannische Bertehr Baarenhandel war. Holte ber Raufmann Die Brobntte anderer Länder, als Felle, Bolle, Flachs, Rupfer, Gifen, Blei, Binn, Holz, Sopfen zc. herbei, fo tonnte er hinwiederum die Erzeugniffe bes Gewerbestandes ber Baterstadt anderen Gegenden zuführen. Manches heute in unserer Stadt ausgestorbene Gewerbe, wie Bollen- und Leinenweber, Grapen- und Rannengießer, ftand bamals in hober Bluthe. Dagu tommt, bag bie gange Art bes bamaligen Sandelsbetriebes eine viel umfangreichere Mitwirtung bes handwertes bedingte. Nicht nur, daß eine Menge fleißiger Sanbe lohnenden Berdienft fand bei bem Bau und ber Ansrüftung ber Roggen, Schuten, Brame 2c., fo Schmiebe, Bimmerleute, Reepschläger, Segelmacher, Maler 2c., ber Raufmann mußte auch Böttcher haben gur Berftellung ber Barings., Salg., Theer- und Thrantonnen, er brauchte Schwertfeger, Bangermacher, um feine Sabe und feine Berfon gegen See- und Stranbrauber fcuben zu tonnen, er mußte, glücklich und mit erhofftem Gewinn von der Reise beimgekehrt, reichen Berdienft gewähren, wenn er, fein Gelübbe zu erfüllen, ber Maria ober bem beiligen Ricolaus ein Bilb, einen Altar, eine Rapelle ftiftete.

Cap. 1. Anfänge bes Zunftwesens. Wir haben aus jener alteften Beit weber Burgerliften noch

Digitized by Google

ionst Angaben, welche uns einen Einblick in die Bertheilung ber Bürgerichaft auf Handels- und Gewerbestand erlaubten. allein schon die oben gegebene allgemeine Betrachtung führt zu ber Annahme, bag ber Stand ber Sandwerfer fein unbebeutenber gewesen sein tann. Es ift wohl außer Aweifel, baß auch in Bommern, analog ber Entwickelung in Schlefien, ber Mart und Medlenburg, fich unter ben erften beutschen Ginwanderern zahlreiche Handwerker befanden, welche ben eingeborenen Wenden in der Technik und Ausbehnung des Handwerksbetriebes von vornherein weit überlegen waren. 1187 war in Stettin bie gahl ber eingewanderten Bentschen fo groß, daß für fie eine eigene Rirche zu S. Jatob fundirt werben konnte. Noch aber entbehrten bie Handwerker ber corporativen Glieberung -- es fehlt uns wenigstens jebe Spur bes Nachweises einer solchen, - fie ftanben, jeber auf fich allein angewiesen, unter bem Sofrechte bes Lanbesberrn ober feines Caftellans. Erft mit bem Privileg Barnims 1., welches allen bamais burgensitatem habentibus vel adhuc acquirentibus id quod in vulgari inninge nuncupatur et omne ius magdeburgense übertrug, war für bes beutiche Sandwert die Möglichlichkeit einer rechtlichen Organisation und bamit die Bürgichaft für eine gebeihliche Fortentwicklung gegeben. Die Urkunde Barnims 1. ist nur als offenbar verkirztes Transfumt, bem noch bazu jebe chronologische Angabe fehlt, aus einer Confirmation seines Entels Bartislav vom Jahre 1309 4) zu entnehmen, an ihrer Echtheit aber zu zweifeln ift kein Grund. Im Jahre 1263 verleiht nämlich berfelbe Barnim seiner Stadt Pyrit bas Recht ber Innunge 5) so wie es in gelte, und in biefelbe Reit führt bie erste, ben Schuhmachern ertheilte Rolle zurud, die freilich nur in einer angeblich wörtlichen Erneuerung von 1535 erhalten ift. Hiernach würde also die Urtunde Barnims etwa in jenes Jahrzehnt zu seinen fein, bas, mit 1943 beginnend, die Umwandelung Stettins in eine beutsche Stadt herbeiführte.

⁴⁾ Orig. im Stadtarchiv.

³⁾ Primers im Pomm. Urfundenbuch II., S. 102.

Wie das Deutschtum überhaupt, so war auch das Handwerk ansangs eine in fremdes Erbreich gesetzte Pstanze, welche,
unter anderen Bedingungen und anderswo zuerst entstanden,
sich dem neuen Boden anpassen und den natürlichen Sinwirtungen der politischen, socialen und wirthschaftlichen Berhältnisse entsprechend entsulten mußte. Insbesondere konnte auch die eigenthümliche Stellung Stettins als einer zwar mit magdeburgischem Rechte ausgestatteten, bald auch von selbstgewähltem Rathe gelekteten, auf Handel und Zusammenwirken mit den Schwestersädten der Ostseekliste von vornherein angewiesenen Studt, die aber dabei nicht aushörte, eine landesherrliche und Vestdenz der Herzöge zu sein, hierbei nicht ohne nachhaltigen Einsluß bleiben.

Somit ift benn auf die nahe liegenbe Frage, nach welchen Borbifbern fich in Stettin querft Innungen ber Sandwerfer gebildet haben, feine beftimmte Ausfunft zu erlangen. liegt nabe genug, bier zwerft an Magbeburg zu benten. Darauf welft auch schon in Barnims Privileg ber Passus: et omne ius magdeburgense bin, ber boch wohl feine Erneuerung ber icon 1243 erfolgten allgemeinen Bewidmung mit magbeburgifchem Rechte sein foll, sonbern in Busammenhang fteht mit bem Rechte bet Innungen felber. In ber Anochenhauerrolle von 1312 findet fich bemgemäß auch die Bestimmung. baß alle Anochenhauer in pommerichen Stäbten magbeburgischen Rechtes in Stettin follen holen und suchen ihres Wertes Gerechtigkeit. Ebenfo erklären noch 1619 bie Drechsler und Mafchenbreher in einer Befchwerde an ben Rath, bag fie in sweiselhaften Gewerksfragen "in abgelegene örtter umb entscheibung, benentlich Magbeburg lauffen muegen." Allein es fehlt, was allein entscheiben konnte, die Möglichkeit einer Bergleichung ber älteften Sandwertsvollen beiber Stäbte. Rehmen wir aber auch an, es feien bie Bunfte in Stettin ursprunglich nach magdeburgischem Muster organisirt worden, so ist boch nicht zu verkennen, daß fich icon ziemlich früh Einwirtungen von gang, anderer Seite geltend gemacht haben. Bereits 1354 find bie Rannengießer Stettins mit ihren Genoffen zu Bubed.

Roftod, Bismar und Stralfund, lauter Stäbten lubifchen Rechtes, geeinigt über gewiffe Puntte ihres Arbeitsbetriebes, und ein Gleiches ift 1390 bei ben Reepschlägern ber Fall. 6) Auf bem Hansetage zu Stralfund 1367 wird verhandelt über bie Alagen der Gravengießer wider die ronovatores caldariorum dicti ketelbutere wegen unbefugten Bertaufs neuer Grapen. 7) Auf bem Tage zu Lübed 1375 tommt ber Digbrauch zur Sprache, welchen bie Bottcher von Stettin u. a. D. mit ber Anfertigung von Bech-, Theer- und Saringstonnen treiben, und es wird bem Rathe jeber verbündeten Stadt empfohlen, die Bier- und Baringstonnen gleichmäßig und nach bem Dufter Roftods arbeiten zu laffen. 8) Ein Jahr barauf wird ben Rannengießern auf ber ftralfunder Bersammlung eingeschärft, baß fie bie Rannen aus brei Theilen ginn und einem Theile Blei herstellen, alles Anbere aber aus reinem Rinn gießen follen. 9)

Noch 1557 heißt es in ber Inftruction ber zum Hansetag nach Lübed reisenden Gesandten Stettins: "By den van Lubed zu erkundigen wie die van Lubed ein ordenung der knochenhauer halben haben. ¹⁰) In der Instruction für den Tag von 1549 zu Lübed sindet sich die Stelle: "die hanndwerdsgesellen welanngent achten die vonn Stettin auch sehr unnd hochvonnoten, daß inn dem ein endtliche ordnunge geschlossenn, dieselbe auch ins werd gestelledt unnd darüber inn einer jedern stadt erunstlichen gehalten wurde, so wurde ungezwevelldt dadurch vielen zande und mutwillen vorkommen und gestewrett."¹¹) Dem entsprechend ersolgte 1562 eine Bereindarung der Leineweber der wendischen und anderer Städte, darunter Stettin, wegen der Rechtsverhältnisse der Knechte. ¹²)

⁶⁾ Wehrmann, die alteren labedischen Bunftrollen. S. 225. 385.

⁷⁾ Hanserecesse I, S. 363.

⁸⁾ Ebenda II, S. 98.

⁹⁾ Ebenda II, S. 122.

¹⁰) Stadtarchiv Tit. V, Sect. 2, Nr. 28.

¹¹⁾ Ebenda Tit. V, Sect. 2, Nr. 25.

¹²⁾ Rübiger, altere hamburgifche und hanfeftabtifche handwertsgefellendoçumente. S. 49.

Ift in ben angeführten Beispielen eine Folge ber Berbindung Stettins mit ben Sanseftabten zu ertennen, so weift bingegen die 1583 dem Rathe eingereichte Rolle der Beißgerber nach ber entgegengesetten Richtung bin. Gie bemerten nämlich, fie hatten in einhelliger Beliebung biese Rolle "ber loblichen preslaner privilegirten ordnung gemeß auffgerichtet." Man könnte ferner an eine Bergleichung ber altesten ftettiner Runftrollen mit benen Lubeds ober ber medlenburgischen Stäbte benken, ba ja nachweisbar die beutsche Einwanderung sich vielfach auf biefer Straße nach Bommern bewegt hat, allein bie Rahl ber auf uns gekommenen altesten Rollen ift einmal zu gering, sobann aber find bieselben nicht im Originale erhalten, sondern in wenigstens theilweise erweiterten Confirmationen aus späterer Reit, mahrend einige allerdings ben Anspruch erheben, mit bem Originale "von worbe to worbe" übereinzuftimmen. Es find die Rollen der Schuhmacher 1262 (1535), Knochenhauer 1312 (1551), Schmiebe 1313 (1533), Kürschner 1350 (1489), Wollenweber 1357 (1582) und Maurer 1380 (1582).

Cap. 2. Die Stadtverfassung und die Stellung ber Zünfte innerhalb berselben.

Bon nicht geringerem Interesse ist es serner, die Stellung der Handwerker innerhalb der neugegründeten beutschen Stadtgemeinde kennen zu lernen. Diese Frage ist jedoch nicht zu beantworten, ohne daß wir die Organisation und die Rechtsverhältnisse der Stadtbevölkerung überhaupt ins Auge sassen. Die Bewidmung Stettins mit magdeburgischem Rechte bedeutet hier nicht den Abschluß und das Resultat eines längeren, an Rämpsen reichen Entwickelungsprocesses, wie so oft bei den älteren Städten des eigentlich deutschen Reiches, vielmehr besteht zwischen der Geschichte des früheren wendischen castrum und der an seine Stelle getretenen deutschen Stadt kaum mehr als ein bloß äußerlich localer, jedenfalls kein organischer Zusammenhang. Mit dem Jahre 1243 hört das erstere ebenso plözlich und willkürlich auf zu eristiren, wie die andere ihre Gründung dem freien Entschlusse des Herzogs dankt. Sie

übersprang bamit manche Entwidelungsstadien und konnte sich gleichsam deren Ergebnisse in anderen von Ansang an zu Nutze machen, aber es war doch auch wieder derselbe freie Wille des Landesherrn, welcher ihr die Grundlinien ihrer weiteren Entwidelung zog. "Die Stadt wurde als ein nicht bloß äußerlich, sondern auch rechtlich abgeschlossene Bezirk von dem übergen Lande und seinen Einrichtungen gesondert, sie wurde als ein besonderer Friedens- und Rechttreis mit besonderen Privilegien gesteit und unter ein besonderes städtisches Gericht gestellt. Bon vornherein entsprach aber auch diesem räumlächen Begriffe der persönliche Begriff einer Bürgerschaft, als einer einheitlichen Friedens-, Rechts- und Gerichtsgenossenssenschen zu welcher seber freie städtische Grundbesitzer als Bollgenosse, die übrigen Einwohner als Schutzenossen."

Wir können aus der Bewidmungsurfunde bas hier Angeführte erweisen. Rach berfelben erhält bie nene Stadt vom Serzoge 100 Mansen Ader, bafür ift von jedem jährlich 1/2 Bierbung Grundzins zu entrichten, ferner 30 Maufen Wiefen ober- und unterhalb ber Ober bis auf eine Meile von ber Stadt, freie Fischerei und Holghieb, Bollfreiheit für die Bürger ac. entspricht auch biesem Rechtszuftande volltommen, wenn Barnim in den weiteren Berleihungen an feine neue Stadt porzugsweise die burgenses im Auge hat als die Bollbürger der Gemeinde. Neben diefer Bezeichnung fommt auch vor conburgenses, burgensium communitas. Noch 1293 in ben sämmtlichen Confirmationen seines Sohnes Bogistav erscheinen unter ben Beugen neben bem Schultheißen neun burgonsos et vasalli. Deutlich erkennbar ist auch der Unterschied zwischen biesen Bollgenoffen und ben Schutgenoffen 3. B. in ber Urtunde Barnims von 1253, saut welcher er ben burgensibus et civitati nostre Stotin ben Bach bei Schwarzow schenkt. In ber Schenkungsurkunde über Pomerensdorf vom felben Jahre wird ftatt beffen zur Bezeichnung ber ganzen Bürgerschaft ber Ausbruck cives ac communitas civitatis gebraucht. Daneben kommt auch mohl universi concives por. Dafür, daß die burgenses

¹³⁾ Gierte, Dentiches Genoffenschaftsrecht I, G. 283.

bas Cleiche wie die cives besagen sollten, zeugt auch das 1283 von Barnims Söhnen Bogislav, Barnim und Otto der Stadt verliehene Necht "quod omnes qui concivium a consulidus eiusdem obtinuerint civitatis, debent esse durgenses veri legitimi atque pleni."

Diese arundbelitenben Bollbitrger waren es allein, welche sunächft für eine Ditwirfung am Stadtregimente in Betracht tamen. Soweit uns bie aus ber erften Reit spärlich erhaltenen Urfunden einen Schluß erlauben, müffen wir annehmen, bağ bem vom Herzoge eingesetzten städtischen Gerichte aufänglich auch bie Besorgung ber Stadtgeschäfte oblag. In ben Urbunden bes Jahres 1243 finden fich nach den Ramen einiger milites regelmäßig als Reugen aufgeführt: Stephanus Sagittarius, Johannes Span, Albertus de Brandenburch, Heidenricus de Magdeborch, Lambertus de Sandow, Albertus de Sparrenvelde, Heinricus de Gubin, Gerardus Institor, Gerardus de Domiz. Bir werben in ihnen bie erften Rathmannen Stettins um fo eher erbliden bürfen, als noch in ben Confirmationen Bogislavs von 1293 ftets mio awar unwittelber nach bem Heinekinus scultetus neun Namen von burgenses et vasalli auftreten.

Die Namen der Urkunden von 1243 entbehren des Zusatzes consules, welche Bezeichnung erst seit 1272 in einer Urkunde Barnims zu Gunsten zweier Bürger, Godeko Scriptor und seines Bruders Johannes, vorkommt. Als Zeugen werden hier neben einigen milites genaunt drei consules Statzenenses, darunter berselbe Johannes de Brakel, welcher 1298 noch die Urkunden Bogislads mit unterschrieb. Eben jener Godeko Scriptor unterschreibt 1293 die Consumationen Bogislads mit den anderen acht Rathmannen. Damit stimmt auch, wenn Barnim 1277 seine Obrser Aresow und Wussens von seulteto, consulidus nec non durgensium communitatizueignete. War doch auch erst 1265 den durgenses das Recht gegeben worden, ein theatrum, d. h. ein Rathhaus auf dem Markte zu erbauen.

Eine wirkliche Scheibung ber Junctionen bes Rothes und

ber Schöffen wird urtundlich zuerft bezeugt in einer Urtunde von 1292, in welcher Barnims Wittwe Mechthilbis bem sculteto, scabinis, consulibus et universis concivibus ibren Schut verspricht, ebenfo in ber Generalconfirmation Bogislavs von 1294 und feitbem regelmäßig. Bann fich zuerft Rath und Schöffen als zwei gesonderte Collegien constituirt haben. läßt fich nicht mit Sicherheit feststellen. Sicher aber ift, bag ber erbliche Träger bes Richteramtes, ber Schuttheiß, während bes ganzen 13. Jahrhunderts an der Spipe des Stadtregimentes erscheint. 14) In ben icon erwähnten beiben Urtunben von 1253 ift es Heinricus Nudipes scultetus ober advocatus in Stetin mit brei burgenses, 1278 bei Berkeihung ber Kähre nach Lübzin ber scultetus, consules nec non burgenses, ebenso 1277 in der Urfunde über Kretow und Buffow, 1294 bei dem Bersprechen ber Herzöge, kein castrum an ber Swine jum Schaben Stettins erbauen zu wollen, ber scultetus, consules ac universi concives; der Confirmationen Bogislavs von 1293 wurde schon gebacht. Im Jahre 1295 pertreten Heinricus Barvot und brei burgenses ihre Stadt bei ber Landtheilung. 1299 erhalten scultetus, consules, scabini ac universi conburgenses das Recht, einen Damm anzulegen, 1301 erwerben biefelben die Krampe, 1308 erlangen fie eine Generalconfirmation Wartislavs. Roch 1312 beginnt das Brivileg ber Anochenhauer, welches ihnen eine Anzahl Scharne und ein Schlachthaus gegen Bins anweift, mit den Worten: Nos scultetus, scabini et consules civitatis Stetin etc. Bielleicht ift schon die hier beliebte Reihenfolge, so bag ber Schultheiß mit ben Schöffen zusammengeftellt ift, - schon in der Generalconfirmation von 1308 findet sich biese Ordnung - ein Beweis bafür, daß ber scultetus nicht mehr als ber Leiter ber Stadtgefchäfte an ber Spite bes Rathes stand, sondern jest schon auf sein Erbrichteramt allein beschränkt war. Bu berfelben Annahme zwingen aber auch gewichtigere Seit 1312 kommt ber scultetus nur noch gang Gründe.

¹⁴⁾ Bergleiche auch Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern. III. S. 295. Rathmann, Geschichte ber Stadt Magdeburg. I. S. 374.

vereinzelt in städtischen Urkunden vor und auch bann nie in folden, die fich auf reine Stadtangelegenheiten beziehen, vielmehr ift bann stets auch von magbeburgischem Rechte in biefer oder jener Weise die Rede, so in der 1349 unsen leven borgeren deme schulten unde scepen unde radtluden erteilten Generalconfirmation, so 1373 in ber Bestätigung magbeburgischen Rechtes und bes Berlaufes von Meffenthin an die Stadt burch Swantebur und Bogislav, 1377 in ihrer Generalconfirmation, fo enblich 1469 in einem zwischen ber Stabt und bem Schultheißen Lübecke Buffow aufgerichteten Bertrage. Auf der anderen Seite aber beginnen seit berselben Beit, baber Schultheiß nicht mehr in ftabtischen Geschäften auftrat, bie Urtunden immer ausschließlicher von consules allein zu sprechen. Im 18. Jahrhundert nur in einigen Urfunden ber Sabre 1281 und 1283 ohne den scultetus voctomment, ericheinen fie feit Anfang bes 14. als die legale Stadtbehörbe. Alle neuen Privilegien werben seitbem ben consules et burgonsos ertheilt, so wie sie Ramens der Stadtgemeinde auftreten. Gegen Ende bes 14. Jahrhunderts - zuerft in einer Urfunde Bartislaus von 1384 - finden fich an ber Svite der Rathmannen borgermestere. Seit Anfang des 15. Rahrhunderts begegnen uns dieselben in fast jeder städtischen Urtunde. Für jene Reit haben wir zugleich in ben Rathsacten begfaubigte Nachricht von einer Umwandlung bes städtischen Regiments, beren Anfange weiter gurud liegen und fich bei bem fast ganglichen Mangel an Quellen für bie frühere Reit nicht genau ertennen laffen.

Nicht die Zusammensetzung des Rathes zwar war eine andere geworden. Er blieb die aus den grundbesitzenden Bollbürgern hervorgegangene und sich beständig ergänzende Bürgersschaft, welcher die Leitung der Stadtgeschäfte odlag. In Stettin hat sich eben so wenig wie in fast allen pommerischen Städten ein eigenklicher Patriciat zu bilden vermocht, höchstens kann man sagen, daß einzelne, zum Theil ritterbürtige Geschlechter durch mehrere Generationen die Raths- oder Schöffenbank beshauptet haben. Es blieb aber doch immer der durch Handel

umd Gewerbesseiß erworbene ober ber schon exerbte Besitz, welcher ben Weg zu ben städtischen Aemtern bahnte, und wir haben mehr als ein Beispiel, daß bereits die Söhne von Handwertern, selbst Arbeitern zum Bürgermeister gelangt sind. Insosen ist es wohl zu verstehen, daß Stettin solche mit Erbitterung gesährten Kämpse, wie sie in anderen Städten gegen die Geschlechter stattsanden, exspart geblieben sind. Es blieb bei dem alten Modus, daß der Rath selbst sind aus den Bürgern ergänzte und alljährlich auf Philippus, und Jacobustag zugleich mit dem sind das kommende Jahr beschlossenen einloquium oder dursprake die Ramen der gekorenen Rathmannen der versammelten Gemeine verlesen ließ.

Anders aber gestaltet fich die Sachlage, wenn man die rechtliche Stellung bes Rathes gegenüber ber Burgerichaft, feine Competeng, ins Auge faßt. Die Behauptung Friedeborns, 16) daß "anfenglich die regierung einig und allein ben dem raht als ber orbentlichen obrigkeit gestanden," gilt, wenn überhaupt jedenfalls nicht für das 13. Jahrhundert, in welchem wir bereits ben berzoglichen Schultheiß an ber Spitze des Rathes gefunden baben. Sie ist aber auch für die folgende Beit nicht ohne Einschränkungen anzunehmen. Für die erfte Sälfte bes 14. Sabrhunderts fehlt es allerdings an einer bestimmten urtundlichen Nachricht, wenn es auch nabe liegt, auch für Stettin in abulicher Beise anzunehmen, was France von Stralfund bemerkt 16), daß nämlich ber Rath in allen "Beschliffen von erheblichem Intereffe wie befonders Auflagen, pokitischen Bertragen, Erlaß von Statuten und bergl., wenn er ber Billichung (!) ber überwiegenden Merzal ber Bürger nicht völlig ficher mar, es faum wagen dürfte, dieselben ungefragt zu laffen, ba ihm teine hinreichende Macht zu Gebote stand, um Magregeln wider den Willen ber Gemeinde zur Geltung zu bringen." Wir begegnen in stettiner Urfunden biefer Zeit bast den consules assein, bald in Berbindung mit den burgenses oder der universitas

¹⁵⁾ Siftor. Beschreibung ber Stadt Alten Stettin. 1613 IL 4.

¹⁶⁾ Abrif der Geschichte ber ftratsunder Stadtversaffung. Batt Stud. XXI. 2. Heft, S. 23.

civium, ohne daß sich beutlich erkennen ließe, ob die Mitwirfung ber Bollburger bamit bezeichnet werben foll ober nur bie Gesammtheit ber Birger. Man ift versucht, ersteres zu folgern aus einer Urkunde Barnims von 1345. Schon 1815 hatten consules et burgenses dem Herrog Otto die ihnen verpfändet gewefene Münge und Boll zurlichgegeben und babei einen Bertrag geschipsen, nach welchem ber Bergog sich u. a. verpflichtete, Minze und Roll fiets in ber Stadt zu laffen, Niemanbem gu übertragen; ber nicht Bürger fei, ober einen Fremben boch foaleich Bürgerrecht und Wohnort nehmen zu lassen, wenn er fie einem solchen übergebe. Diese Munge und Roll vertaufte Barnim 3. 1845 ben ratmannen unde der ganczen menheyt, aber die in benselben liegenden Almosen scholen de ratmann utrichten. Hiernach könnte man vermutben, daß ber Rath für andere als die gewöhnlichen Stadtgeschäfte an eine Mitwirkung ber Bürgerschaft gebunden war. Auch in bem Anochenhauerprivileg von 1312 heißt es qu Anfang: communicato universitatis nostre consensu. Etwas bentlicher spricht fich eine Urfunde von 1346 ans, welche ben Inhalt eines vom Bischof Johann von Camin und Herzog Bogislab amifchen feinem Better Barnim und ben ratluden, scenen, ghulden vnde der meyndit der stat to Stetyn vermittelten Bergleichs berichtet. Es handelt fich um ben von ber Stadtgemeine angesprochenen Sof auf ber Burg, um ihre-Berpflichtung, daseibst eine Capelle, Steinmauer ac. zu erbauen, um die dem Herzog auftebenden zwei Theile bes Stadtgerichts x. In biefer Urfunde werden zuerst bie Gilben als ein besonderer Theil der Bürgerschaft genannt, ber als folder in Stadtangelegenheiten mitwirkt. Es fragt sich nur, wer unter biesen Gilben zu verstehen ift. Wir find hiebei auf einige Angaben best liber S. Jacobi 17) angewiesen. Dort beift es. im Jahre 1332 fejen fundirt worden die Bicarien ber S. Nicolai gylde velificatorum 18), 1364 eine folche ber gilda lanificum, beren seniores auch bas Brafentationsrecht haben follten. 1373

¹⁷⁾ Haag im Brogr. bes ftettiner Stadtgymnafiums 1876.

¹⁸⁾ Wilba, bas Gilbenwefen im Mittelalter. S. 46 f.

eine Bicarie ber gylde latorum 2c. Diese Angaben beweisen, baß in der That um die Mitte bes 14. Jahrhunderts in Stettin Gilben ober wie wenigstens bie der Träger auch bezeichnet wird, Brüderschaften (1319) sowohl ber Raufleute wie ber Sandwerfer zc. bestanden. Insofern sind wir berechtigt, bas in ber angeführten Urfunde vorkommende Wort gilden nicht allein auf die Raufleute zu beziehen, wiewohl diese ohne Aweifel die einflugreichsten waren. Damit läßt fich auch Friedeborns Behauptung in Ginklang bringen, wenn er fagt: "Bernacher aber hat man etliche alterleute der gewerke, derer besage der alten Bücher eilf Gewerke gewesen, mit zu raht gezogen." 3hm lag vermutlich viel mehr älteres urfundliches Material vor, als beute noch zugänglich ift; beshalb ift auch bas "Hernacher" nicht irgendwie chronologisch genauer zu bestimmen. Auch ist babei nicht zu überseben, bag neben ben Gewerken eben auch bie Gilben ber Raufleute mit zu Rathe gezogen wurben.

Die Antworten auf alle diese Fragen bleiben jedoch für bas 14. Sahrhundert unficher, erft bas folgende bietet feftere Anhaltepunkte. Sier finden wir einmal in den Urfunden neben der allgemeinen Form: borgemeistere, radmanne unde gancze meynheit auch folche: borgermeistere, radmanne, kopmanne, inwonere und alle gemeyne borgere, ober borgermeistere, radmanne, olderlude, copmanne, werke und gantze meynheit. Sodann aber find vom Jahre 1416 an mit geringen Luden bie amtlichen Liften ber jahrlich bei ber Umfehung bes Rathes für bie einzelnen Rathsämter erwählten Rathmannen und der Alterleute der eilf Werke erhalten. Es find 1416 bie sutores, doliatores, 19) lanifices, fabri, sartores, pellifici, penestici, pistores, carnifices, cordones und Holzwrater. Seit 1455 beginnen zuerst die beutschen Benennungen: schomakere, boddekere, wullenwewere, smede, scrodere (Schneiber) peltzere ober korznere,

¹⁹⁾ In einem von Wartislav 1420 ben Böttchern verließenen Privileg heißt es, baß ihr Bert van oldings zu ben "geachteben werden" gerechnet sei. Darnach bürfte die seit 1416 nachweisbare Reihe ber eils bevorrechteten Werte schon in früherer Zeit bestanden haben.

haken, beckere, knokenhowere, gerwere over lowerk. Sie heißen sammtlich opera, und von einer Rangglieberung unter ihnen ift feine Spur zu entbeden, ba in ben Liften faft jebes Jahr bie Reihenfolge eine andere ift. Man mußte benn eine solche barin seben wollen, was in Wahrheit doch wohl bie Folge ber numerischen Stärke ber einzelnen Werte mar, bag nämlich die Wollenweber vier, die Schneider drei, die übrigen je zwei Alterleute hatten. Dit 1417 tritt zunächst neben ben Holzweitern, bann seit 1425 statt ihrer bas opus corrigiatorum, balb gordeler, balb budeler genannt, mit gleichfalls zwei Alterleuten ein. Im Berzeichniß von 1481 zuerft wird unterschieben zwischen ben an erfter Stelle aufgeführten vier "Werten" ber Anochenhauer, Bader, Bollenweber und Schuhmacher und ben "Gilben" ber Schmiebe, Schrober und Wantfcerer, Böttcher, Lohgerber, Rürschner, Riemschneiber, gulet folgen bie Saten, bei beren Alterleuten fortan ber Bermerk steht: isti non iurant. Bon letteren ift teine Rolle aufzufinden gewesen, auch nicht einmal in ben sonst gablreichen Acten ein hinweis auf eine folche. Erhalten ift nur die vielleicht altere Fassungen erganzende, 1582 von "burgermeiftern, icoppen, olderluden, werdhen und ganger gemeine" erlaffene Sakenordnung, in welcher ber ihnen privilegirte Theil bes Rleinhandels genau bestimmt und ihre Rahl auf 24 normirt wird. Bielleicht entbehrten fie somit einer gunftischen Organisation und wurden beshalb ihre Alterleute nicht in Gib genommen. Sie verschwinden übrigens seit 1514 aus ben Liften ber angeführten Werke und Gilben. 20) Die Alterleute biefer aber schwuren jährlich bem Rate: wy willen van desseme dage beth the sunte Philippi vnde sunte Jacobs dage vnse werck mit redelicheit vorstan alse wy beste konen vnde mogen. wy willen ock nyne morgensprake holden, wy hebben denne twe des rades darmede aver, vnde wat brokes vns fallet, den willen wy deme rade tokeren alse zik boret. Ock willen wy nichts nyghes anheven,

²⁰⁾ Nach ihnen hieß ber obere Theil der Mittwochstraße platea ponosticorum, Hakenstraße, zuerst 1345. Lemde, a. a. D. S. 15. Baltische Studien XXXIV. 2.

id schee denne mit willen des rades. Dat god so helpe und sine hilige ewangelion.

Auch blieben die regelmäßigen Geschäfte bem Rathe allein vorbehalten. Alijährlich auf S. Philippi und Jacobi (1. Mai) wurden die Aemter ber Bürgermeifter, Rammerer, Bette-, Biegel-, Damm-, Bein-, Brotherrn zc. auf die einzelnen Rathmannen vertheilt, so daß eine Sälfte bes Rathes in ber Regel wechselnd Nahr um Jahr bamit betrant wurde. 21) Das Amt bes Rathmannen selbst war lebenslänglich, und wir können baber in ben Liften verfolgen, wie so mancher später berühmt geworbene Bürgermeister bie ganze Scala ber Aemter burchmeffen hat. Es fteht aber außer Ameifel, daß ber Rath bei wichtigen, allgemeine Intereffen berührenben Fragen ber Gefetgebung, Besteuerung, Politit 2c. die Meinung ber Alterleute bes Raufmannes und ber Gewerke eingeholt hat. Einige Beispiele mogen aum Beweise bierfür angeführt werben. In den seit 1411 erhaltenen jährlichen Bürgersprachen beginnt jeder Baffus mit ber Formel: de rad de buth; in ber von 1429 aber heißt es u. a.: so is de rad mit den werken unde copmanne ens geworden in desser wise, 1) aller swiften Rath, Werken, Raufmann und gemeinen Bürgern bestandener haß foll beigelegt sein, 2) allen Streit bes einen mit bem anderen will ber Rath am nächsten Dienstag nach Freundschaft entscheiben, 3) Niemand soll Auflauf ober Ausammenrottung gegen ben Rath machen. 4) ock so wil de rad den copman, werke unde allesweme by syner olden vricheit unde rechticheit laten, 5) Niemand soll längere Meffer tragen, wen also der stad mate uthwiset.

In ber Buriprafe von 1443 finden wir folgende Stelle: ok so is de rad myt den olderluden van deme copmanne unde van den werken des eens gheworden, dat numend na desseme daghe nenerleye vorkop doen schole in den landen an korne 2c.

Im Jahre 1464 beschließen borgermeister undt radmanne, olderlude, kopman, wercke undt gantze gemein-

²¹⁾ Barthold, Geschichte von Rügen und Bommern, III. S. 297.

hoit eine Abanberung der bis dahin gestenden Bestimmungen: über die Radeleve, 22)

Im brandenburgisch-pammerschen Erbsolgestreite schreibt der Rath 1466 an den Markgrasen Friedrich 2.: dat wy mit den olderluden, dem copmann, den wercken und dem meynthe disser stat deshalven gesproken 2c.; ²⁵) der Markgras bedient sich in seiner Antwort derselben Abresse. Im Verstrage mit dem Schultheiß Lüdess Bussow wegen der Nade, Nadeleve und Hergewette 1469 treten neben Bürgermeistern, Rathmannen, Richtern und Schössen auch die olderlude, eopman, wercke und gantze meynheit auf; ebenso 1503, 1504, 1540 ac. In dem Vertrage mit Bogistav 10. wegen der Altböterstraße ac. 1491 ist die Stadt repräsentiet durch borgermestere, ratmannen, copmanne, wercke, gemeinte.

Wenn hiernach im Gangen zu erkennen ift, in welchem Umfange die Alterleute vom Rathe zur Mitberathung herangezogen wurden, fo ift boch bie Frage nicht zu umgeben, ob bie in porftebend ermähnten Urfunden genannten olderlude, infofern fie neben den Raufleuten und Werten genannt werden, nicht vielmehr als ein Ausschuß ber gesammten Gemeinde und von den Alterleuten des Raufmanns und der Werke verschieden waren, etwa wie France es für Stralfund annimmt. 24) Dem fteben aber für Stettin einmal einzelne ber angeführten Belegftellen entgegen, fo namentlich die Burfprate von 1443; ferner bezeugt Friedeborn ausdrücklich eine Vertretung der Gemeine burch die Alterleute der elf Werke, und wir finden in Uebereinstimmung hiermit wiederholt Namen von Altexleuten ber Werte unter ftabtifchen Urfunden, namentlich Bertvägen mit Nachbarftäbten ober mit ben Lanbesherrn. 1584 3. B. wird in einem Grenzstreite mit Gollnow aufgeführt: Bürgermeifter, Rath und gewöhnlicher Ausschuß aller Gilben und Werke. Den wichtigen Bertrag Philipps 2. mit Stettin von 1612 unterichreiben zwei Alterleute bes Raufmanns und je einer ber Anochen-

²⁾ Stadtarchiv Tit. I, 414, Nr. 1, vol. 1.

²³⁾ v. Raumer, Cod. dipl. Brand, cont. I. S. 272.

²⁴⁾ Balt, Stub. XXI, S. 60.

haner, Bäder, Schuster, Wollenweber, Schneiber, Schmiebe, Böttcher, Kürschner und Riemer. Hinsichtlich der Kanslente mag hier noch hinzugefügt werden, daß sich 1466 mit ihnen die Gilbe der Gewandschneiber in der Form verband, daß beibe Gilben der Segler und der Gewandschneider zusammen acht Alterlente haben und gemeinsam das Seglerhaus bennhen sollten. 25)

Das Mifliche biefer Art von Gemeindevertretung lag offenbar in der nicht hinlänglich scharfen Abgrenzung der Competeng bes Rathes; es fehlte ben Bertretern ber Bürgerschaft die Befugnif auf die Verwaltung ber Stadtgeschäfte. namentlich aber bes Stadtvermogens und Stadtfcoffes einzuwirten. In dieser Unklarbeit lag ber Reim zu immer von neuem ausbrechender Zwietracht. Um heftigsten entbrannte ber Streit zu jener Beit, ba ohnehin burch Luthers Auftreten bie Gemüther leibenschaftlich erregt waren. "Anno 1523, fo beißt es in einer alten Aufzeichnung, don schreff unfe rad na wittenberg umb ein evangelischen prediger, bon gaff got, dat wy ben bern magifirum Baulum a Rhoda, ein Quebelborger, von Wittenberg hirher betemen, de predigte wieder alle papen. monte und nonnen, dat fe sich entlich verkruben mußten". Allein wenn diese sich auch verkrochen, so war ihr Anhana. and im Rathe, noch ftart genug, um eine vollftanbige Entameinng ber Gemeine berbeizuführen, weil mit biefen religiösen Amistigkeiten sich andere Fragen verbanden. "Es bub an ber teufel zu regieren mit ber gangen gemeinte in ungehorfam und aufrur, bes seindt urfach gewesen erftlich bie schneiber. under den ist Frederick ein hovetman gewesen". Reben biesem Tewes Friedrich standen an der Spipe der Unzufriedenen ber Apotheter Claus Stellmacher und ber Minzmeister Benebict Schröber. 26) Trop bes von ben Rauflenten und Schiffern geleifteten Beistandes unterlag der widerstrebende Rath. Nachbem sich die Aufrührer der Schlüssel und Siegel der Stadt bemuchtigt und die ganze Berwaltung lahm gelegt hatten, rief ber Rath die Intervention ber Landesherrn Georg und Bar-

²⁵⁾ Es lag in ber Soubftrage, Lemde a. a. D. G. 15.

²⁶⁾ Friedeborn II. S. 7 f.

nim au. In bem von ben Rathen ber Herzöge am Sonnabend nach Corporis Christi im Ritterhause zu Stettin zu Stande gehrachten Ausgleiche 27) 1524 wurde die Sauptforberung ber Ungufriedenen, wenn auch zunächft als Brovisorium, zugeftanden. Es sollte nämlich "be gemeinheitt acht unnd viertich biefer fabt intogelinge ebber fuß eerlide vorftenbige borgere unnber fid befen unnd erwelen, be up eren gedanen eibt in voller macht mitt unnd nevenst dem rabbe unnd olderluden allen unnd iplide article ihrer beschwernus eine lofflice unnd thobrechtlide politie unnbt gudt regimendt bieffer ftabt belangende, welde fie uff pappier bringen und vorteten scholen, riplic und notturfftiglich mitt bem rabe vorhandelen z." Das Refultat biefer Berhandlungen und alle bann noch nicht beigelegten Frrungen follen fie bem Berzoge bei ber Erbhulbigung vortragen. dahin aber follen "be von ber gemeinheitt keine vorsamblinge aller und ganger gemeinheitt hier binnen ebber uff ben borftebenn holbenn ebber beforbern", anderen Falls "be bes vororfadett unnd hovetlude fein, liff unnd gubt vorbraden bebben."

Der hier versuchte Ausgleich kam nicht zu Stande, die beiden Parteien besehdeten sich weiter, die endlich 1531 Herzog Barnim den Ausschnß der 48-Männer auflöste, weil er die ihm gestellte Aufgabe nicht gelöst habe, und den alten Zustand wieder herstellte. Es blied dabei, daß der sitzende Rath die Lausenden Geschäfte selbständig zu erledigen hatte, "wann aber sachen vorsallen, welche die ganze stadt und bürgerschafft betressen oder von solcher important und wichtigkeit sehn, das dieselbe weiter gebracht werden müssen, das alsdan die alterleute des kaufsmans und der neun gewerken als vorgenger und machthaber der gemeinen bürgerschafft zu rahthauß gesordert, ihnen des raths meinung und schluß entdedet und deren bedenden mit genommen werde".

Was allerdings als eine Concession im Bergleich zu bem früheren Zustande erscheinen kann, das ist die vergrößerte Zahl der die Bürgerschaft vertretenden Alterleute. Es haben jett die Rausseute einschließlich der Gewandschneider deren acht, die

²⁷) Staatsarchiv: Stett. Arch., P. I, Tit. 132.

Anochenhauer, Bader, Schuhmacher und Schneiber (bie sogenannten Hauptwerke) je sechs, die Wollenweber, Schmiede, Böttcher, Kürschner und Riemschneiber je vier Alterleute, also in Summa 44 gegen 23 früher. Ausgeschieden sind die Haten und die Lohgerber.

Mit diesem herzoglichen Spruche war aber der eigentsiche Grund des Conslictes nicht aus der Welt geschafft; der einmal zwischen Rath und Kausmann einerseits und den Gewerken als Bertretern der übrigen Bürgerschaft andererseits hervorgetretene Gegensas blied bestehen. Immer von neuem erheben letztere, so 1547, 1552, 1553, 1580, den Anspruch, in sinanziellen Fragen gehört zu werden, den sie nun stets aus der Wendung des Recesses von 1524 herleiten "das nichts ohne raht undt mitt bewilligung der gewerke undt gemeine vorgenommen undt bewilliget werden sollte". Ebenso hartnädig aber weist der Rath diese Zumuthung zurück, indem er dabei versichert: "Ein erbar rad wollen uss ir eid und pslicht der stadt nut und beste wol macht haben unnd sie in allen billigen sachen gern besorderen und dermaßen gegen sie erheigen, daß an inen kein mangel sein soll"."

Unter solchen Reibungen ging das 16. Jahrhundert zu Ende. Erst der Anfang des solgenden brachte eine Umgestaltung im Sinne der Bürgerschaft. Der Rath war offendar zumal dei ohnehin so schweizigen Zeitverhältnissen nicht länger im Stande, sich dem Drängen der Bürger zu entziehen. Als an ihn 1613 die Forderung herantrat, daß aus der Bürgerschaft 60 Männer als ein Ausschuß erwählt werden sollten, gab er nach und ernante ebenso wie die Bürgerschaft einige Bertrauensmänner. Weil diese sich nicht über geeignete Persönlichkeiten verständigen konnten, übernahm es Herzog Philipp, die 60-Männer aus der Bürgerschaft zu ernennen.

²⁶) Ans ber Antwort bes Rathes 1580. Staatsarchiv. Stett. Arch. P. I. Tit. 132.

²⁹⁾ Das Folgende ift Abschriften von Urkunden und Acten entnommen, welche fich in der Löper'ichen Sammlung Sedinensia finden. Biblioth. d. Ges. f. Pomm. Gesch. u. Alterthumskunde.

Berwaltung gemeiner Stadtgüter, als Obrfer, Hebungen zc. gewissen Personen aus den 60 zu übertragen, welche darin geschickt seien. Diese sollten einen Eid leisten, alles einkommende Geld in den Kasten abliesern und von ihrer Berwaltung dem Rathe in Gegenwart der 60-Männer Rechnung legen. Im Uedrigen hatten diese 60 hinsort alle Beschwerden und Wünsche der gemeinen Bürgerschaft vor den Rath zu bringen, der sie willig und gern hören und ihnen mit aller Bescheidenheit bezegnen soll. Bersammlungen der Bürgerschaft als solcher bleiben verboten, jedoch erklärt der Herzog, "wenn die 60-männer oder eine jede zunst oder alle gewerde sämtlich wollen nöttige zusammenkunsst und deliberationes alten herkommen nach über angelegene stadtsachen halten, solches kann für verbotene conventicula nicht geachtet werden, wenn nur unter solchen prätezt kein mißbranch geschieht".

Schon 1817 wurde fibrigens ber Ausschuf ber 60 burch herzoglichen Bescheid auf 18—20 reducirt.

Es ist nicht zu erkennen, welchen Antheil die Gewerke, insbesondere die neun privilegirten, an diesen Neuerungen genommen haben. Das aber steht sest, daß ihre Alterleute nach wie vor als Bertreter des gesammten Handwerks, zuweilen auch der ganzen Burgerschaft galten. Roch 1644 z. B. erheben sie Einsprache, als der Rath, ohne sie befragt zu haben, der Stadt Magdeburg 100 Thaler zum Ausbau der zersiörten Kirchen geschenkt hatte.

Unter schwedischer Herrschaft kehrte vollends der alte Zuftand zurück. Der Ausschuß der 18—20 verschwand, und die Alterleute des Kausmanns und der neun Gewerke erscheinen wieder als "vorsprecher der gemeinde, beswegen sie auch ohne der dürgerschaft schließen mögen". Zu diesem Behuse sollten sie vorher, ehe sie sich unter einander berathen würden, von allen Sachen, die gemeiner Stadt angehen, gehörige Communication geben. 30)

Es bezeichnet ben Abschluß biefes immer wieder auf-

²⁰⁾ Schwed. Resolution von 1680 bei Löper.

genommenen Entwicklungsganges, wenn 1687 burch bie Prone Schweben die bevorzugte Stellung der neun Gewerte modificirt wurde. Unter Berufung auf ihre im letten Rriege und bei ber Bertheibigung ber Stadt geleifteten Dienfte und unterftutt vom Rathe erwirtten fich die Rebengewerte Zulaffung "ad consilia publica". Die Bertretung der Gewerke murbe nunmehr folgender Geftalt geordnet. Die neun Sauptgewerke blieben zwar als folde, die anderen aber wurden vom Rathe in feche Gruppen mit bestimmter Rummer getheilt. wählt jedes Sauvigewerk und jede Gruppe der Nebengewerke einen Bertreter, also zusammen fünfzehn, welche fich über die Bropositionen bes Rathes burch Abstimmung in feststehenber Reihenfolge zu einigen haben. Ihr Botum wird alsbann ben Bertretern bes Raufmanns, ben acht Alterleuten ber Segler und Gewandichneiber überbracht, welche fich gleichfalls ichluffig zu machen haben und bann beide Bota bem Rathe tundgeben. 31) Rur Begrundung wird von ber ichwedischen Regierung ausbrudlich barauf hingewiesen, daß die neun Saubtgewerke fich mit ihrem Ansbruche, folde Gerechtigkeit allein zu genießen, ohne Grund auf fürftliche Constitution berufen hatten, solche sei nicht perpetue, sondern immer veranderlich gewesen, da bisweilen nur vier Gewerke jur Berathichlagung geftattet, bisweilen auch 60 Männer aus ber Bürgerschaft beigelegt worben, also bie neun Gewerke kein erworbenes Recht bazu haben,

Die politische Stellung der Zünfte auch unter preußischer Herrschaft ins Auge zu fassen liegt außerhalb der Grenzen dieser Untersuchung, welche sich darauf beschränken will, das Handwert in Stettin zu schilbern, soweit es sich unter seinem angestammten Fürstenhause und nach seinen eigenen, durch landschaftliche und locale Verhältnisse bedingten Entwicklungszgesetzen gestaltet hat.

Aus der vorangehenden Uebersicht wird einleuchten, daß Stettin mit verschwindenden Ausnahmen so gut wie gänzlich verschont blieb von jenen erbitterten Bersassungskämpsen, welche

³¹⁾ Schwed. Resolution non 1687 bei Löper.

uns in so vielen beutschen Städten begegnen und manchmal zur Umgestaltung des Stadtregiments führten. Es ist in Stettin bei jenem gesehlich gewährleisteten Einsluß auf die städtische Berwaltung geblieben, in dessen Besit wir die Zünste mit Sicherheit seit dem Ansange des 15. Jahrhunderts nachweisen können. Läßt nun schon dieser Entwickelungsgang der Stadtversassung auf eine zwar nicht unbedeutende, aber auch nicht besonders machtvolle Stellung des Handwerters schließen, so wird eine eingehende Betrachtung des Zunstwesens nach seiner statistischen Seite, serner in Bezug auf das den Zünsten zu Theil gewordene Maß von Autonomie gegenüber dem Ranthe und dem Landesherrn hiersür noch nehr Belege liefern.

Es ift bei bem heute noch vorhandenen Urkundenmaterial unmöglich, eine Kare Anschauung von den Ansängen und der weiteren Ansbreitung des Zunstwesens für die ältere Zeit zu gewinnen. Dürste man einsach das Jahr der ältesten erhaltenen Rolle als das Entstehungsjahr der Zunst annehmen, dann wäre eine Statistik sehr einsach. Wir hätten dann von folgender. Tabelle auszugehen, in welcher die erhalbenen Rollen zusammengestellt sind:

```
Schuhmacher . . . . 1262, erh. in Confirmation v. 1535,
Anochenhauer . . . 1812,
Schmiebe . . . . 1313,
                                         , 1533.
Lürschner . . . . 1350, " "
                                         , 1489,
Bollenweher . . . 1357, " "
                                         ,, 1582,
Maurer . . . . 1380, " "
                                         , 1582.
Riemschneiber . . . 1481,
Drecheler . . . . 1491, "
                                         , 1598,
Böttcher . . . . 1491,
Hutmacher . . . 1533,
Schneiber . . . . 1583,
Rannengießer . . . 1534,
Reepfchläger . . . . 1536,
Leineweber . . . . 1538.
Weinbader . . . 1549.
Schlächter u. Gasbrater 1548,
```

Glaser .	•		٠		1548,		•	
Tischler .			•		1548,		•	
Goldichmiebe					1549,			
Barbiere .	•	•			1558,			. 100
Töpfer .		ď	•		1575,		i1	
Lohgerber			•	٠	1601,			
Rleinbinder				•	1605,			
Korbmacher	• '			•	1613,			
Buchbinder	•				1614,			
Los- und Ri	idje	nb	äde	t.	1615,			
Maler .	· ·			•	1619,	*	1	
Nadeler					1619,		'	
Hausbäder								
OK. C				٠	¥1	v	P. M. C	F-! A:.

Außerdem würden hier; noch anzusähren sein die Rollen der Weißgerber 1563, Schwarzsärber 1591, Aupferschmiebe 1624, Niller 1695, welche mit ihren Gewössen in anderen pommerschen Städten zusammen zunftartige Vereine bilbeten. Ferner die Geselbenartikel der Schneider 1536, Tischker 1550, Kürschner 1564, Mühlenmappen 1577, Weißgerder 1583.

Allein biefen Daten ift nur ein bedingter Berth beigu-Einmal enthalten viele Rollen die ausbenkliche Anmeffen. gabe, baß fie unter Berücksichtigung ber Reitumftanbe nach alteren Redactionen umgearbeitet felen, fo daß also ein oft febr viel längeres Bestehen ber Runft anzunehmen ift, sobann aber fehlt es boch nicht gang, an Beugniffen, anderer Art, welche gu bemfelben Ergebniffe biuführen muffen. Bunachft mag bier nochmals verwiesen werben auf Die seit. 1416. erhaltenen Riften ber jährlichen Umsetzung, des Rathes und ber Werke. Schon hierburch rücken etliche Gewerke, fo . Schneiber, Beigbacker, Böttcher, Riemschneiber, Rürschner in eine altere Beit bimauf. als ihre Rollen schließen laffen; beim ihr bevorzugter Rang, bie einflufreiche Stellung ihrer Alterleute fest nothwendig zünftische Orbnung voraus. Für die Schneiber und bie mit ihnen zu einer Runft verbundenen Wantscherer existirt außerbem ein Privileg Bogislavs 10. von 1514, burch melches Meifterftud, Aufnahmebebingungen, Behrpflicht u. a. geordnet werben, für bie Böticher ein noch ausführlicheres Otwa 2. von 1428. Uebrigens wird ber ftettiner Bottcher bereits auf bem Sattfetage gu Lübed 1875 gebacht. Ebenfo werben wir eine zünftische Organisation bereits für das 14te Jahrhundert anzunehmen haben bei ben Kannengiehern, welche ichon 1854 mit ben Deistern ihres Handwerts zu Lübed, Wismar, Roftod und Stralfund Berabrebungen in Gewerbsfachen treffen; bas Gleiche ift 1390 bei ben Reepschlägern ber Fall. In ihren Rollen beißt es ausbrücklich, fie feten Erneuerungen "okder privilegien". Wir haben ferner im liber s. Jacobi, in bem registrum administrationis episcopatus Cammin 32) und in ben "geiftlichen Berlaffungen" allerlei Angaben von Stiftungen einzelner Altare Bicarien zc. feitens mehrerer Runfte. enthält bas ältefte Stadtbuch bereits aum Rabre 1310 eine Berlassung von 4 Talenten burch die oktermanni lanitextorum, 1364 befitt biefe gylde lanificum eine Bicarie bes heil. Theobalb, 1387 haben die Schuhmacher und Bader Capellen in S. Nacobi, 1421 bit servi lanificum, 1427 bit servi sutorum Bicarien. Aus bem Anfange bes 15. Rahrhunderts finden fich namentiich viele fromme Ruwenbungen ber Alterleute bes Schrotwerfes, fo 1421, 1487, 1451 ic., wie benn bie Schneiber bamals auch bereits eine Capelle in S. Jacobi hatten. Gben folche Stiftungen machten 3. B. 1534 bie Alteclente ber Golbschmiebe, 1586 ber Maurer, 1588 ber Rimmerfente ec.

Endlich dürfte hierher zu ziehen sein das oft sehr zeitige Vorkommen von Straßennamen, welche nach Handwerken in Folge der allgemeinen Sitte des Zusammenwohnens der Meister desselben Gewerbes benannt waren. Darf man daraus zwar nicht ohne Weiteres eine zünftische Bersassung des in Vetracht kommenden Gewerbes solgern, so doch sicher eine geößere Zahl von Meistern und eine erhöhte Bedeutung ihres Handwerks. Solche Straßennamen, die sich leider nur zum Keinsten Theile in unsere Zeit hinliber gerettet haben, sind nach der Unter-

²⁹⁾ Riempin, Diplom. Beiträge jur Geschichte Pommerns.

ssuchung Lemdes für das 14. Hahrhundert nachweisbare: 1806 platen fabrorum, smedestrate; pl.:carnificum, knakènhowerstrate; pl. lanificum, wullenwewerstrate; 1311 pl. :farterum, garbreder- eber küterstrate; 1351 pl. ollifusorum, gropengeterstrate; 1994 pl. corrigiatorum, romanidorstrate. Für das folgende Nahrhundett kommen noch bingu 1403 oldeböterstrate, 1404 kannengeterstrate, 1423 peltzerstrate, 1450 budelerstrate, entité schostrate, reepslegerstrate; schottelerstrate. G3 ift auger! Aweifel, bak biefe Ramen zum Theil in eine viel friffere Beit hinaufveichen, als fich jest upch beweisen läßt. Andererseits waren bie Grupengießer und Beutler zwar zahlreich genng, um eine Strafe und ihrem Gewerbe benennen ju tonnen, ein felbfiständiges Unit aber haben fie nicht gehabt, benn bie Gravennießer besugen mit Grods und Rleinschmieben, Pangermachern u. f. w. eine gemeinschaftliche Rolle, und in gleicher Beife waren bie Bentler verbunden mit Riemfcmeibern, Gürtlern, Sattlern, Doschenmachern und Pfühlmachern. Auch ber Fall tam vor, baß fehr lange Reit vorher eine Straße ben Ramen nach einem Handwert erhielt, ehe bie austibenden Meifter eine Rolle erlangten. So ift bie Rolle ber Schlächter und Garbrater von 1548 die erste, welche ihnen verliehen wurde, ebenso gelang es ben Altflidern (Dibbbter, Altiapper) erft nach vielem Bitten, 1614 ihre eingereichten Zunftartitel vom Rathe bestätigt zu seben, und biese Errungenschaft war noch bazu von turger Dauer, ba biefe Rolle schon 1623 auf Grund ber Beschwerben ber Schuhmacher und Bantoffler wieber caffert wurde.

Bu ben bisher erdrierten Schwierigkeiten einer genanen Statistik kommt nun noch ein weiterer Uebestand hinzu. Bei aller scheindaren Stätisteit ist das Zunstwesen in beständiger Fortentwicklung begriffen, auch in Beziehung auf die Bahl der Corporationen. Gewerke, ankänglich gar nicht oder boch in nicht ausreichender Anzahl von Meistern vertreten, gelangen unter den veränderten Beitumstähden zu erhöhter Bedeutung und gewinnen entweder eine eigene Organisation oder schließen sich einer besteißenden an oder lösen eine bereits früher ein-

gepangene. In ber Rolle bet Schneiber von 1583, einer Revision alterer berlorener Rollen, sfind bie Schneiber, zu einem Ant verbunden mit den Wantschenen, ans deren Mitte auch stets awei ber seche Mterleute bes Ants, gemablt werben sollen, Dieselbe Berbindung ber Meister bes "Schrothwerts" mit ben "Duetscherern" findet sich schon in bem Brivileg Bogislatos von 1514 und für das 15. Jahrhundert in den Umsehungsliften bes; Rathes und ber Memter. Sie wurde aber später gelöstt in der revidirten Schneiberrolle von 1613 fehlt jede Erwähnung der Wantschepen, und 1625 verbinden sich biese mit ben Schleifern zu einer besonderen Bunft und erhalten Ein Gleiches war and bei ben Schmieben ber eine Molle. Fall. Nach der ältesten Rolle von 1588, einer angeblich wörtlichen Confirmation der Rolle von 1318, werden als zu einem Amte berbunden aufgeführt: Grobfcmiebe, Rleinschmiebe, Schwertfeger, Diefferschmiebe, Ragelichmiebe, Rupferschmiebe, Banzermacher und Grapengießer. In der revidirten Rolle von 1552 find hinzugetreten bie Deffingschläger. Im Jahre 1624 icheiben aus bem Umte bie Rupferschmiebe aus und ftiften qufammen mit ihren: Genoffen zu Stargarb, Gollnow, Stolp, Schlawe, Colberg, Greifenberg, Coslin, Greifenhagen, Bafewalt und Anclam eine besondere aunftartige Bereinigung, beren Borort Stettin fein follte. Um biefelbe Reit ober wenig fpater erfährt das Umt, ber Schmiede eine neue Erweiterung durch bas Sinzutreten ber Büchsenmacher, Uhrmacher, Aventenschmiebe, Bohrichmiebe und Rutzmofferarbeiter. ...

Schon vor ben Aupferschmieben hatten 1588 die stettiner Beißgerber, auch Sämischmacher ober Wößler genannt, mit ihren Handwerksgenossen zu Stargard eine zunftliche Organisation gestistet, wenso die Schwarzsärber 1592 mit den Meistern zu Stargard, Pyrig, Greisenberg und Freienwalde.

In den disher angefährten Beispielen war, wenn nichts Anderes, so doch eine Rolle vorhanden, welches die Existenzider Bunft seit einem bestimmten Jahre beglaubigte; es giedt aber auch Jälle, daß selbst diese verloren gegangen ist. So erlangen 1582 von Herzog Johann Friedrich die Alterleute und Wertbrüder

bes Sandwerks ber "Retelboter" Bestätigung ihrer vor mehr als 170 Jahren gewonnenen Brivilegien, nach welcher Seber in bes Bergogs Landen, Memtern und Stübten, ber bies Bandwert gebrauchen wolle, bei ben Reffelflidern in Stettin bie Gesellschaft gewinnen solle. Weiteres hat fich bisber über bie Reffelflider nicht auffinden lassen. Bon ben Stell- und Radmachern g. B. wiffen wir nur, bag fie ben Rath um Confirmation ihrer 1599 beliebten Innungsartifel ersuchten; erhalten ift nichts als ein Citat aus einer fpateren Rolle von 1619. Bon ben Bantofflern wiffen wir nichts, als baß sie fich aus Anlag ihres Streites mit ben Oldbotern auf ihre Rollen aus ben Rahren 1403, 1534 und 1604 berufen. Bon ben Limmerleuten haben wir eine Rolle erft aus bem Jahre 1681, obwohl ihre Alterleute ichon in ben geiftlichen Berlaffungen bes 16. Jahrhunderts genannt werben. Bon anderen Sandwerfern endlich. 2. B. Schüglern, Schönfarbern, fehlt jebe Spur. Es tann somit für die alteste Beit überhaupt nicht mit einiger Gicherheit angegeben werben, wie groß ber Beftand an Bunften bamals war, und erft seit bem 16. Jahrhundert burfen wir zuverfichtlicher ber burch bie erhaltenen Rollen repräsentirten Rahl folgen.

Bu biesen gesetzlich burch Bestätigung ihrer Rollen organisirten und auerdannten Zünsten treten nun noch hinzu die Handwerker, welche, einer solchen Berbindung entbehrend, auf Grund einer besonderen Concession, sei es des Rathes, sei es des Landesssürsten, ihr Gewerbe betreiben dursten. Gegen Ersüllung ihrer Bürgexpflichten war ihnen auf eine bestimmte Reihe von Jahren und meistens unter allerlei Beschräntungen Schutz in ihrem Arbeitsbetriebe gegenüber den Zunstmeistern, Krämern u. s. w. gewährleistet. Es sind dies einmal die Freimeister, von denen noch weiterhin zu sprechen sein wird, sodann aber auch alle diesenigen Gewerbetreibenden, welche aus mancherlei Ursachen teine zünstische Einrichtung erlaugt hatten. Dahin sind zu zählen außer den Altssickern die Bader, welchen 1619 ihre Bitte um ein Zunststatut vom Rathe abgeschlagen wurde mit dem Bescheide, "sich des verbindens, arziens und

anderen curirens, so zur balbietertunst gehörigk, in und außexhalb der stadt zu enthalten"; serner die Hausbäcker, deren Mitte des 16. Jahrhunderts eingereichter Rolle die Bestätigung versagt wurde, sie erhielten eine solche erst 1624. Ebenso wenig gelangten unter der Herrichast, des Greisenhauses die 1681 zu den Beigewerken gezählten Raschnacher, Bortenwirter, Rammmacher, Knöpfemacher, Schönfärder, Peorischennacher u. a. zu einer Kolle. Unserdem aber gab es namentlich seit Ende des 16. Jahrhunderts in wachsender Bahl einzelne privilegirte Bertreter von Gewerben, deren Eigenthümlichkeit das Vorstommen mehrerer Meister soll sollen, Stempelschneider, Dahin gehören Thurmdeder, Glodengießer, Stempelschneider, Oculisten, Baktetenbäcker u. a.

Wenden wir uns wieder zu den organifirten Berbindungen ber Meister besselben Sandwerts zurud, so ift zunächst zu untersuchen, welches bie aleichsam amtliche Bezeichnung folder Bereinigungen mar. Dem Uebelftanbe, bag unfere alteften Rollen mit geringen Ausnahmen nur in späteren Confirmationen und augleich Uebersesungen aus dem lateinischen Original erhalten find, ift es auguschreiben, daß es für die alteste Reit an zuverlässigen Belegen fast ganglich fehlt. Am liber 8. Jaoobi wird unter bem Jahre 1364 eine gilda lanificum erwährt 88), ebenso tommen im Bertrage Bergog Barnims mit ber: Stadt 1346 wieberholt "gilden" ober "gulden" vor, allein dieselben Wellenweber werden in ihrer Rolle von 1357 als opus pannisicorum bezeichnet. Das Bortommen biefer beiben Bezeichnungen ift nun auch für das folgende Sahrhundert und weiterhin beglaubigt. So wird die jährliche Umsetzung bes Rathes und der Alterleute: bezeichnet als transpositio consulum et operum, außerbem aber unterschieben amischen ben vier opera ober Sauptwerten und ben Gilben. Die Stiftung eines Altars und einer Bicarte geht 1407 aus von ben magistri et seniores operis fabrorum 34). Ebenjo ifi in bem Privileg. Herzog Ottos von 1220 ipso die Thome

³³) Auch 1491 bei Klempin a. a. D. S. 43.

³⁴⁾ Originalurfunde im Staatsarchiv: Stadt Stettin, Rr. 56.

beständig vom "boddekerwerke" die Rebe, die Mitglieder befielben werden außerbem barin als Gilbebrüber bezeichnet. Das Gleiche ift in ber Rolle ber Riemfcneiber, Gürtler u. f. w. von 1481 ber Fall, und auch die Confirmationen ber Rollen bes 13. und 14. Jahrhunders haben stets bas bentsche "Wert" statt bes opus im lateinischen Original. Daneben finbet fich besonders feit Anfang bes 16. Jahrhunderts eine Reihe von Benennungen, welche gleichfalls als Uebertragungen leicht erkennbar find, nämlich Broberfchop, Gefellschop, Rumpenpe statt ber lateinischen fratornitas, sociotas, feltener Innung und erft seit Ende bes 16. Jahrhunderts bas balb zu faft ausschließlichem Gebrauche gelangte Bunft. Gin Unterschieb, welcher einen Schluß auf die Art ber Entstehung einer folden Runft gestattete, ift im Gebrauche biefer Bezeichnungen nicht mehr erkennbar. Die noch beute bestehende Tragercompagnie wird z. B. 1319 bezeichnet als fratornitas latorum, 1373 als gylda latorum, 1492 als opus bajulatorum. foll bie Möglichkeit einer verschiedenartigen Entstehung im Sinne Wildas u. a. nicht geläugnet werben; man war fich nur zu jener Beit, aus ber fast sämmtliche Rollen ober boch beren Erneuerungen ftammen, folder Unterschiebe offenbar nicht mehr bewuft und brauchte unbebenklich als gleichbebeutend, was ursprünglich offenbar einen verschiebenen Sinn gehabt bat 36).

Noch eine Benennung aber bedarf der Erwähnung, welche bereits in der Rolle der Schuhmacher von 1262, in Confirmation von 1535 und seitdem in fast allen vorkommt, nämlich das "Amt"; die Mitglieder eines Werkes bezeichnen sich selbst unendlich hänfig als Werkesbrodere oder Amtsbrüder.

In der Bezeichnung als Amt findet das Wesen der corporativen Verbindung der Handwerker seinen klarsten Ausdruck, insosern darin die rechtliche Grundlage derselben im Berhältniß zum Rathe der Stadt oder zum Landesfürsten dezeichnet wird. Unch in Stettin sind deutlich erkennbar "die zwei Momente, welche zur Bildung des Zunstwesens zusammen-

³⁵⁾ Bergl. hierzu: Bodemann, Die alteren Zunfturkunden ber Stadt Luneburg, 1883, Ginl. G. XXI ff.

wirkten: die freie Einung der Genoffen und die Berleihung bes Sandwertes als eines Amtes an bie Genoffenschaft" 36). Es heißt in jeder uns erhaltenen Rolle, fie fei einhellig von den Amtsbrüdern beliebt und alsdann dem Rathe als der gesetten Obrigfeit zur Beftätigung eingereicht worben. Spuren von solchen hofrechtlichen Berpflichtungen, wie fie g. B. in Bremen beftanden 87), laffen fich für Stettin wenigstens aus bem erhaltenen urfundlichen Material nicht mehr nachweisen. Bir finden hier weder Frohndienste irgend welcher Art, noch auch Leiftungen an Naturalien, Sandwerksprodukten ober Gelb. welche bie Handwerker an den Herzog zu liefern gehabt hatten. Die den Leinwebern 1555 von Herzog Barnim auferlegte Berpflichtung, fortan jedes zweite Jahr auf bas Schloß "zwo gutte handtzwelenn undt ein gutt taffellaten 88) zu einem viertanttenem tische wie sie vorhin bem convent gereicht, zu geben", erklärt fich einfach baraus, bag ber Bergog bie Abministration bes in ber Reformation eingegangenen Jungfrauen-Kofters am Klofterhof selbst übernommen hatte und nun gegen Erneuerung bes feit alten Beiten zwischen Leinwebern und Aebtiffin beftandenen Bertrages, daß im Gigenthum bes Rlofters nur brei Leinweber wohnen follten, auch bie bem Rlofter gewährte Gegenleiftung in Unspruch nahm. Außerbem konnte hier noch in Betracht tommen eine Urfunde Wartislaus von 1446, laut welcher er auf die von den Fischern auf bem Fischmartte geforberten "ethevische" Bergicht leiftet, allein biefer Anspruch wird in der Urkunde selbst als ein neuer bezeichnet, bem bie Bürgerschaft wibersprach, außerbem aber ift die rechtliche Stellung der Fischer in der Unterwiek eine gang andere als die ber handwerker. Gang neuen Datums endlich ift die von Philipp 1614 ben Buchbindern bei Beftätigung ihrer erften Rolle auferlegte Berpflichtung, zur Recognition ihres Brivilegii jährlich einen langen Almanach

³⁶⁾ Gierte, beutiches Genoffenschaftsrecht I, 245,

³⁷⁾ Bohmert, Beitrage gur Gefdichte bes Bunftwefens. Leipzig 1862, S. 4.

³⁸⁾ Handtlicher, Servietten und Tischtlicher.

und zwei Schreibkalender, einen in Quart und einen in Octav in das fürstliche Archiv zu liefern. Wir dürfen, wenn ben Angaben ber renovirten Rollen Glauben zu ichenken ift, baß sie mörtliche (von worde to worde aldus ludende) Wiederholungen reip. Uebersetungen der älteften seien, welche "schadhaftig unde brokfellig geworden", ohne irgend welche Ausnahme von allen Rollen sagen, daß fie sämmtlich vom Rathe seinen Mitburgern ertheilt wurden. Es ift fehr mahricheinlich, daß in den erften Zeiten bes neuen deutschen Gemeinwesens der herzogliche Schultheiß, sowie er an der Spite des Rathes ftand, auch Namens beffelben und in Gemeinschaft mit ben Rathmannen eben bieses Recht ber Bestätigung geübt habe. Das Anochenhauerprivileg von 1312 ift z. B. verliehen von scultetus, consules et scabini, aber auch bier foll ber Bins für die den Knochenhauern eingeräumten Fleischscharren und bas Schlachthaus in die ftabtische Raffe fliegen, und ber Rath übernimmt bafür bie Berpflichtung, alles in gutem Stanbe gu erhalten.

Cap. 3. Die Rechte bes Landesfürsten gegenüber ben Zünften.

Das Recht, aus eigener Machtvollsommenheit und Rücfsichten der Landeswohlsahrt oder zum Nuten der Stadt einzelnen Zünften Privilegien zu ertheilen, haben die Herzöge mmer sestgehalten, "denn sonst", so demerkt Barnim 1561 den Böttchern, "sich i. s. g. kegen diese gewerden irer hoheit gänztlich begeben müßten". Es ist hierbei aber nicht außer Acht zu lassen, daß Stettin niemals sich zu gleicher Freiheit wie die Reichsktädte emporgearbeitet hat, daß also die dem Rathe zustehende Autonomie ihre natürliche Grenze sand in sürstlicher Hoheit, "recht und gewonheit", um mit demselben Barnim zu reden. Geübt aber wurde dies Hoheitsrecht, wenigstens was die Verleihung von umfassenderen Privilegien betrifft, nur in ganz vereinzelten Fällen. Bon besonderem Interesse ist in dieser Beziehung die Kolle der Schmiede von 1533. Sie wird in den einleitenden Worten bezeichnet als

wörtliche Erneuerung ber Artikel, mit benen bas Werk zuerft von Herzog Otto 1313 begnadet worden sei, also zu einer Beit, ba, wie wir faben, ber herzogliche Schultheiß noch an ber Spite ber Stadtverwaltung stand. Gleichwohl lassen fich die Schmiebe biefelbe 1533 vom Rathe bestätigen, der benn auch ausbrudlich bemertt, fie hatten biefelben außer von Bergog Otto auch besessen "van vulbort unde beveftinge 39) des ersamen rades tho Olden Stettin". Man erkennt beutlich bas Beftreben bes Rathes, feine Competeng in eine Beit hinaufguruden, in welcher biefelbe noch feineswegs fo feft und unbeftritten in biefer hinficht baftand, wie es fpater allerdings ber Fall mar. Ein zweites Beispiel herzoglicher Berleihung ift bas Böttcherprivileg von 1420, ertheilt von Herzog Otto. Er erklärt, in ben Schriften "be uns geervet hebbennn unfe overolbernn", gefunden zu haben, daß die Böttcher von ihnen begnadet gewesen seien, eins der "achteben werde" zu sein, er bestätigt ihnen bies von neuem und ebenso bie im Werke geltenden Bestimmungen über die Gewinnung der Meifterschaft, Aufnahme ins Werk und Strafen wegen unbefugten Berlaffens ber gehegten Morgenibrache. Die Strafgelber aber foll ber Rath einziehen. Gang ebenso verhält es sich mit dem 1514 von Bogislav 10. dem "fcrot- edder fcnybermerte" ertheilten Brivileg; auch bies ift Confirmation älterer von feinen Borfahren verliebener "handfeften und privilegien" und bezieht fich auf die Gewinnung bes Werkes, Pflicht, eines Meifters Tochter ober Wittme zu heirathen, Abtaufen bes Meisterstück, Berbot ber Störer, Berpflichtung jum Rriegsbienft, Ginfehung zweier Morgenfprachen in Gegenwart von zwei Mitgliebern bes Rathes. von Störern zu entrichtenden Bon von 10 fl. 40) follen fie auf ihren Eid die Balfte bem Bergoge ober in seiner Abwesenheit ben Amtsleuten entrichten. Wenig junger, nämlich von 1533, ift die älteste erhaltene Amtsrolle der Schneider, welche ber Rath confirmirte. Es ist eine besonders in hinsicht auf die früher ben jungen Meistern und neugekorenen Alter-

³⁹⁾ Mit Erlaubniß und Beftätigung.

¹⁰⁾ Siehe Beilage 3.

leuten obliegenden Pflichten gebefferte Umarbeitung "erer olben belevinge und handtwerckesgewanheit, darmede se van unsen vorfahren van olbinges begnadet". Scheinen sonach biefe Worte zu beweisen, daß das Schrotwerk, ebenso wie die Bottcher im 15. Jahrhundert bereits zu ben zu Rathe gezogenen Werken gablend, feine rechtliche Grundlage neben jenem berzoglichen Privileg auch in einer von den Gilbebrüdern beliebten und vom Rathe bestätigten Amtsrolle fand, so ist allerdings auch ber Fall benkbar, daß man von Seiten bes Rathes wie ber Runft dies um 1533 bestehende Berhältniß durch eine rechtliche Fiction auch auf eine frühere Beit zuruckbatirte, in welcher bie Runft noch nicht auf freier Ginung ber Genoffen und auf Berleihung bes Umtes burch bie Stadtobrigkeit, sondern auf landesfürftlichem Brivileg beruhte. Bon den hier aufgezählten Beispielen abgesehen, äußerte sich die herzogliche Oberhoheit hauptfächlich in ber Beise, daß gleich allen ftädtischen Privilegien auch bie Handwerksrollen, sei es in unveränderter Geftalt bei bem Antritt ber Regierung bem neuen Bergoge gur Beftätigung vorgelegt ober mahrend berfelben, wenn eine Aenderung beliebt mar, eingereicht murben. Sie werden zwar ftets. sofern fie fich auf stettinische Gewerke allein beziehen, vom Rathe querft bestätigt und auch in beffen Ramen gehandhabt. aber das Recht ber Herzöge, baran Ausstellungen zu machen, unter Umftanden die Anerkennung zu verfagen, ift unzweifelhaft ju allen Zeiten feftgehalten und geübt worben. 3m Gangen wird man sagen burfen, daß die Herzöge, insbesondere die fraftigeren, fich hierbei einen viel freieren und unbefangeneren Blid für ausgleichende Gerechtigkeit bewahrt haben als ber Rath felbft, ber zu eng mit ber Burgerschaft verbunden mar, als daß er nicht oft einseitig und engherzig in Rirchthurmspolitit befangen gewesen mare.

Sehr früh schon im 16. Jahrhundert wird von den Herzogen als Bedingung für landesfürstliche Confirmation der Rollen hingestellt, man solle den immer mehr überhand nehmenden Kosten bei Aufnahme von Lehrlingen, Gewinnung der Meistersschaft, beim Meisterstück, bei Hochzeiten, Leichenschmäusen 2c.

steuern und etwa in der Lade angesammeltes Geld lieber zu gemeinsamem Ankauf von Brotkorn, um es in theuren Zeiten den Amtsbrüdern billig abzulassen, oder zur Beschaffung des im Amte erforderlichen Borraths von Wassen verwenden.

Ebenso bringen bie Herzöge, gang besonders Johann Friedrich und Philipp 2. barauf, die mit gunehmender Erstarrung und Abschließung der Zünfte immer unverhohlener auftretenden Ansprüche auf Bevorzugung der Meisterkinder und Ausschließung anderer zu beseitigen ober boch zu mäßigen. Es handelt fich hierbei einmal um die Forderung vieler Bünfte, daß jeder zur Meifterschaft gelangende Geselle sich sogleich mit ber Tochter ober Wittme eines Meisters seiner Runft verheirathen muffe. Wieberholt bestimmen die Berzöge bagegen, bag niemand gegen sein Gewissen beschwert werben burfe. Weniger und vereinzelt find fie ben Borrechten ber Meifterföhne in Bezug auf die Sobe der Aufnahmekoften, die Lehr- und Wanderzeit, das Meisterstück zc. entgegengetreten. Diese Begünftigung war eine natürliche Folge ber auch in Stettin deutlich erkennbaren Umwandlung der Handwerkszunft aus einem der Gesammtheit vom Rathe verliehenen Amte, bas gegen Gewährung gewiffer Rechte die Pflicht in fich schloß, die Bürgerschaft mit guter, ausreichender und billiger Arbeit zu bedienen, in ein monopolartiges Privileg, das, je entschiedener sich der Ent= wickelungsproceg ber Bunfte nach biefer Seite hinwenbete, um so rückfichtsloser und selbstsüchtiger die Runft sich abschließen ließ, bamit nur fie allein ber einst unter gang anderen Boraussetzungen ertheilten Vorrechte theilhaftig werbe. Es werben diese jedem nicht im Werke Geborenen je länger besto mehr und besto kleinlicher in ben Weg gelegten hindernisse noch zu erwähnen sein. Hier mag zunächst die lette Consequenz dieser zur Berrschaft gelangten Anschauungsweise hervorgehoben werden. Daß die Bunfte ben Sohnen von folden Batern, welche einem nach ber allgemeinen Anschauung bes Mittelalters unehrlichem Berufe dienten (die Rolle ber Rannengießer von 1534 3. B. bezeichnet als solche: Stadtfnechte, Schäfer, Leinweber, Pfeifer, Spielleute, Reffelflicer, Röllner, Hausbäcker, Barbiere, jum Theil also solche, welche selbst zünftisch organisirt waren) verschlossen blieben, ift allerdings nicht aus Ungst vor unerwünschter Concurrenz geschehen, sondern hauptfächlich aus bem im Sinne jener Beit wohlberechtigten Beftreben, bas Werk rein und matellos zu erhalten. Wohl aber führte die oben erwähnte Auffaffung bes Sandwerksamtes als eines Bermögensrechts auch in Stettin bazu, daß eine gange Anzahl von Bunften fich mit einer beftimmten Bahl von Meistern für geschloffen erklärte. Es find bies bie Schuhmacher mit 40 Meiftern (Rolle von 1262, erh. in Confirmation von 1535,) die Grobschmiebe mit 14, Rleinschmiebe mit 10 (Rolle von 1533), Böttcher mit 18 Meiftern (1491), Schneiber mit 26, Wantscherer mit 6 Meistern (Rolle von 1533), Rannengießer mit 10 (1534), Hutmacher mit 8 (1533), Reepschläger mit 10 (1536), Leinweber mit 25 (1538), Schlächter und Garbrater mit 14 (1548), Tischler mit 10 (1548), Golbschmiebe mit 8 (1549), Barbiere mit 10 (1553), Anochenhauer mit 14 (1555), Drecheler 1598 mit 12, Töpfer 1581 mit 8, Buchbinder mit 6 (1614), Los- und Ruchenbäcker mit 14 (1615), Hausbäcker mit 25 (1624), Tuchscherer mit 3 Meistern (1625). im Gesuch um Bestätigung vor bem Rathe geltend gemachte Motiv "barmede borch be vollheit unde mennige ein mit bem andren niche vordorven werde, sonder ein ichlicker notturftige entholbung bebben moge", febrt meiftens mit gleichen Worten in allen Rollen wieder, oft mit bem Bufate, bag ber Meifter Rinder in diese Bahl nicht eingerechnet werden, sondern allezeit ein offenes Wert haben follen. Hierzu muß man, um bie volle Traameite bieses Vorganges zu würdigen, sich gegenwärtig halten, bag, felbft wenn eine Stelle burch Tobesfall ober freiwilligen Berzicht erledigt murbe, es noch zahllose Mittel gab, bem Aufnahme Beischenden sein Vorhaben zu vereiteln ober boch erheblich zu erschweren. Im Ganzen war ber hier angebeutete Entwickelungsgang bes Bunftwesens in Uebereinstimmung mit ben im Rathe selber herrschenden Anschauungen. Blieb ihm boch, wenn bas Migverhälfniß zwischen ber gabl ber Broducenten in einer Runft zu ber taufenden Bürgerichaft

zu groß wurde, also daß Verschlechterung ber Baaren, unpünktliche Herstellung ober zu hohe Preise fühlbar wurden, immer in der jeder Rolle angehängten Rlausel dieselbe nach Ermessen mehren, andern ober aufheben zu burfen, eine Sandhabe, bem Uebelftande, fei es durch Aenderung der festgestellten Zahl von Meistern, sei es durch Ernennung von Freimeistern, einigermaßen entgegenzutreten. In ersterer Binsicht mag zum Beweise dienen, daß in der Leinweberrolle von 1611 das Amt auf 30 Meister geschlossen wurde (gegen 26 in 1538), ebenso bas ber Reepickläger 1610 auf 12 Meifter gegen 10 in 1536. Gründlicher konnte noch jenem Migbrauche gesteuert werben durch die Zulaffung von Freimeistern; nur hat ber Rath sich hierin auf sehr seltene Gingriffe in bas fattisch bestehenbe Innungsmonopol und faft allein auf die Bunfte beschräntt, welchen die Ernährung der Bürgerschaft zunächst oblag, Knochenhauer und Weißbäcker. Es ift schwerlich bloger Rufall, daß folche Freimeister nicht vor ber ersten Balfte bes 16. Jahrhunderts vorkommen, also zuerst in jener Reit, ba, wie wir faben, die Aemter vielfach gefchloffen wurden. Weit energischer aber als ber Rath setze hier die herzogliche Autorität ein. Richt allein, daß ben Aemtern wiederholt unter Androhung schwerer Strafen (300 fl. oder Thir.) vom Herzoge auferlegt wurde, tüchtigen Gesellen, welchen sie aus irgend welchem Grunbe die Meisterschaft vorenthielten und welche des Berzogs Intervention angerufen hatten, gegen Beweifung ber ehrlichen Geburt und Entrichtung bes üblichen Gelbes in bas Werk aufzunehmen (1540 muffen auf Barnims 11. Gebot die Anochenhauer 3. B. nicht weniger als neun namhaft gemachte Gefellen aufnehmen). wir finden seit Unfang des 16. Jahrhunderts Freimeister ber verschiedensten Handwerke in wachsender Rahl von den Herzogen Es find zum kleineren Theile ehemalige herzogliche Diener, für welche auf folche Beise geforgt wurde, zum größeren Theile aus anderen Städten eingewanderte Meister ober Gesellen, benen bas Amt in Stettin nicht zugänglich mar. Ihre rechtliche Stellung, mochten fie vom Rathe ober bom Bergoge eingesett fein, beruhte auf einer übrigens mannigfach

verschiebenen Concession, die ihnen entweder für Zeit ihres Lebens, unter Umftänden fogar mit bem Rechte ber Bererbung auf Sohn ober Schwiegersohn, ober auf eine bestimmte Reihe von Jahren ertheilt wurde. Als Bürger genoffen fie bes Rathes Schutz ober, wenn vom Herzoge ernannt und in Theilen bes Stadtgebietes wohnend, welche nicht unter ber Jurisdiction bes Rathes stanben, fürstliches Geleit. Sie hatten sich in Ausübung ihres Handwerkes ftreng an die vom Rathe ober vom Herzoge erlaffenen Ordnungen zu halten, sich auch ber gesetlichen Beaufsichtigung burch bie städtischen Brot-, Fleischberren u. f. w. gleich allen anberen Meiftern zu fügen. Gine solche Concession galt aber nur für ben Inhaber, beshalb mar es ihm untersagt, sich anderer Sulfe als etwa ber von Frau und Rindern zu bedienen, er durfte weder Gesellen halten noch Lehrlinge annehmen, war auch nicht felten in ber Arbeitszeit, in der Bahl seiner Arbeitsproducte, in der Art ihres Berfaufes manchen Beschränkungen unterworfen. Im Anfange bes 17. Jahrhunderts begegnen uns gelegentlich einzelne folder herzoglichen Freimeister als Hoffattler, Hofglafer, Hofschneiber x. Sie wohnen in den unter herzoglichem Hofgerichte stehenden Strafen ober Begirten ber Stadt41) und hatten ben landesherrlichen Polizeiverordnungen über ihren Gewerbebetrieb zu folgen, sofern nicht auch hier ausbrücklich bem Rathe ein Bisitationsrecht eingeräumt worben war. Bu welcher Bedeutung ber Bahl nach folche Freimeister fich emporzuschwingen vermochten, bafür fehlt es nicht an charafteriftischen Beispielen. Im Jahre 1540 entscheibet Barnim 11. einen Streit zwischen bem Umte ber Anochenhauer und ben Freischlächtern ober Rütern, wie sie hier auch genaunt werden, indem beiden Barteien ihre Arbeitsbefugnisse genau abgegrenzt werben. 1548 entsteht aus biefen privilegirten Freischlächtern bas Umt ber Schlächter und Garbrater. 1543 wird ben Beigbadern vom Rathe bei Confirmation ihrer Rolle zugefichert, bag nur ein Losbader 42)

⁴¹⁾ Bergl. ben Bertrag Philipp 2. mit Stettin 1612. Originalurfunde im Stadtarciv. Bum Theil gebruckt bei Friedeborn.

⁴²⁾ Go genannt, weil er loderes Brot lieferte.

in der Stadt wohnen solle, 1615 find ihrer bereits so viele (13 Meister und eine Wittwe), daß sie eine eigene Amtsrolle erlangen.

Haben wir bemnach in ber ganzen Institution ber Freimeister ein bei bem immer exclusiver sich entwickelnden Bunftegoismus oft bringend gebotenes Correctiv zu erblicken, beffen fich Rath und in viel umfangreicherem Mage ber Berzog zu Rut und Frommen ber Bürgerschaft bedienten, so werben auf ber anderen Seite die Rlagen der gunftischen Handwerker über diese Concurrenz, wenn auch nicht berechtigt, so boch sehr begreiflich erscheinen. Ihnen sind folche Freimeister einfach bie Störer ihres Gewerbebetriebes, und oft genug rufen fie unter hinweisung auf ben in ihren Rollen ihnen zugeficherten Schut in Ausübung ihres Sandwerkes das Einschreiten ber Obrigkeit ohne Unterschied gegen folche gesetlich geschützten Concurrenten wie gegen Unbefugte an. Die schmähenden Bezeichnungen Bfuscher, Störer, Bonhasen 2c. werben auf beibe angewendet. Daß in erster Linie biejenigen Zünfte, beren privilegierte Arbeit zu erlernen weniger Beit ober weniger besonderes Geschick erforberte, solchem "Einbrange" ausgesetzt sein mußten, ift flar. Rlagen boch beispielsweise 1553 die Barbiere, ber Störer seien so viel, "bas also fast mehr abebahr ban poggen wie man fpricht, vorhanden sein". Oft genug wurden bem Rathe, ober wenn biefer fie abwies, bem Berzoge vollständige Liften folder Störer überreicht. Die Antwort lautete in der Regel gunftig, sofern es sich um unberechtigte Concurrenten handelte. So beschwert sich 1579 bas Amt ber Goldschmiebe über brei pfuschenbe Gesellen, welche bei G. Beter, in ber Schulzenstraße, auf ber Laftabie wohnen. Der Bergog verfügt an den Rath, er folle diefelben, soweit fie auf Stadtgebiet fiten, selbst strafen, soweit auf fürstlichem, ihm anzeigen, damit ihnen bas handwert gelegt werbe. 1605 befiehlt Bogislav 13. auf die Beschwerbe bes Tischleramts ben Capitularen von S. Marien, den auf ihrem Gebiete wohnenden Störer auszuweisen ober anzuhalten, daß er gleich ben anderen Meistern bie Bunft gewinne. 1544 erläßt Barnim 11. eine Berordnung

wiber bie nicht in Stettin Burgerrecht besitzenden Tuchscherer, welche auf ben Dörfern ihr Gewerbe betreiben; von eben demfelben haben wir aus dem Jahre 1550 eine Berordnung wider fremde Golbichmiebe. Es fehlt in Stettin ebenfo wenig, wie es von anderen Städten berichtet wird 48), an Beispielen rudfichtslosesten Borgebens ber Bunftmeister gegen folche Störer, indem mit hülfe ber Stadtbiener benfelben bas handwerkszeug und die etwa gefertigten Waaren fortgenommen, die Werkftätten gesperrt, öfters sogar Thätlichkeiten verübt wurden. "Jagen" ber Bonhafen ift ohne Zweifel bie wiberwartigfte Entartung bes Bunftwesens. In späterer Beit finden wir bin und wieber herzogliche Entscheibe, welche einen milberen Sinn und freieren Blick offenbaren. 1609 berufen fich die Leinweber bei Philipp 2. auf einen 1529 zwischen bem Rathe und Jochim Buffow, bem Schulzen, in Anwesenheit auch bes Unterschulzen Baftian geschloffenen Bertrag, nach welchem in der Schulzenstraße nicht mehr benn sechs "Tau" 44) geduldet werben follten. Der Herzog weist sie ab, ba obiger Bertrag ber fürftlichen Obrigfeit und Jurisdiction über bie Ginwohner ber Schulgenftrage nicht im Minbesten reftringire, jene Weber konnten ihnen nur geringen Schaben thun "wen fie nur fleißigt arbeitten, die leutte fordern und nicht ubersetzen und fie also dadurch von sich zu andern selbst abweisen". Ebenso charatteristisch ist die Antwort des Herzogs Franz 1619 auf die von ihren Berufsgenossen in Stargard und Treptow unterftütte Beschwerde sämmtlicher privilegirten Glodengießer Stettins über einen fremben Glodengießer, ber ihnen jum Schaben mit ben Capitularen ber Marienkirche einen Contract gemacht habe, eine zersprungene Glode umzugießen; es "fei ein terl auß frandreich, welcher nirgends geseffen, sondern nur die lande berdurch vagiret". Der Herzog antwortet: "allbieweil einem jeden in bergleichen begebenheiten billig frenftehet einen, wen er will undt aufs genaufte er tan zu behandlen, wenn fich supplicanten

⁴³⁾ Bergl. 3. B. die Schilberung bei Böhmert a. a. D.

⁴⁴⁾ b. i. Webftuhl.

guter arbeit bevleißigen, die leute nicht daben ubersezen, ift kein zweiffel sie von menniglich viel lieber als frembbe beforbert werden".

In Berbindung mit ben bisber angeführten Beispielen von Aeußerungen landesherrlicher Hoheit in Zunftangelegenheiten fteht ferner bas zu allen Beiten festgehaltene Recht, allgemeine für bas ganze Land und auch für Stettin rechtsverbindliche Berfügungen in Bunft- und Gewerbeangelegenheiten zu erlaffen, welche meistens auf ben Landtagen mit ben Ständen vereinbart waren. Bunächst freilich war es ber Rath, welcher selbstftanbig ober höchstens nach Befragung ber Werte, aber ohne dag ihnen ein maggebender Ginfluß jugeftanden hätte, Ordnungen ober Ordinantien erließ. Wir haben eine erhebliche Bahl berfelben, hauptsächlich für die Knochenhauer 1567, 1587, 1593, 1608, für bie Bader 1543, 1608, für bie Golbschmiebe 1549, für haten, Brauer, Träger 2c.; fie find zum Theil verbunden mit ausführlichen Taren für Brot- und Fleischpreise. auch hierbei erscheint ber Rath thatsächlich als ber Bevollmachtigte bes Herzogs, ber biese Ordnungen bestätigt und so, daß nach allgemeinen Landesverordnungen die bes Rathes im Falle einer Differens umgeanbert werben mußten. So giebt 3. B. Barnim 11. 1550 "aus fürstlicher macht" eine für bas Land verbindliche Ordnung für die Goldschmiede, welche fortan in Bezug auf Bahrung 2c. als Norm bienen follte. wurde bemgemäß auch bem Rathe von Stettin mitgetheilt, auf daß er seine Goldschmiede zur Befolgung berselben anhalte. Es entspricht diesem rechtlichen Berhaltnig, wenn ber Rath 1551 in seine Anochenhauerordnung von vornherein die Bestimmung aufnimmt, wenn ber Landesberr über turg ober lang eine andere Ordnung des Wegtreibens des Biebes halber mit den gemeinen Landschöffen machen würde, fo folle biefer Artikel nach der Gelegenheit dann geändert werden.

Endlich bedarf hier noch die landesherrliche Gerichtshoheit einer kurzen Besprechung. Alls herzog Barnim 1. der Stadt Stettin magbeburgisches Recht verlieh, wurde, wie oben bargelegt, ein Schöffencollegium unter Borsit bes herzoglichen

Schultheißen, bem ein Unterschulze beigesellt mar, eingerichtet. Wir finden in erblichem Besitze bes Schultheißenamts (scultetus, praesectus, advocatus) zuerst die Familie Nudipes (Barvote) bis 1321, bann bie Lusci (Schiele) und seit 1334 bie Buffom 45). Im Jahre 1378 verpfändeten bie Herzoge Swantibor 3. und Bogislav 7. zwei Theile ihres bortigen Gerichts ben Rathmannen um 5200 Mark stettinischer Pfennige, neben anderen Zeugen unterschrieb die Urkunde (Stadtarchiv) auch Hinricus Wussow. Aus diesem Pfandbesitz wurde 1482 ein Eigenthum ber Stadt, indem Bogislav 10. berfelben biefe zwei Theile bes Gerichts gantzlicken qwit unde frigh to ewigen tiden übereignete gegen Herausgabe ber Schuldbriefe seiner Borfahren über jene 5200 Mart, ferner Joachims und Ottos über 3200 rheinische Gulben und 27 sulverne vate, de en unse vader hertoch Erick zeliger dechtnisse vorsettet unde vorpandet hadde vor dusent rinsche gulden 46), enblich gegen Zahlung von 5000 Mark stettinischer Münze. Das bem berzoglichen Sause noch verbliebene lette Drittel ging bann nach dem Erlöschen bes Greifenhauses über an die Krone Schwedens und wurde 1643 von Christing, der Schweden Gothen und Wenden befignirte Königin 2c. an die Stadt ab-Der Rath hatte in seinem Gesuche auf die aus folder "Confundirung" vielfach erwachsenen Differenzen bingewiesen und geltend gemacht, daß ben Bergögen ungleich mehr Rosten als Einnahmen aus biefer Theilung erwachsen seien 47). Das noch bestehende Erbschulzenamt der Wussow fiel damit von felbft fort.

Es ist nun richtig, daß aus jenem eigenthümlichen Doppelverhältniß öfters Conflicte, namentlich seit der zweiten Hälfte bes 15. Jahrhunderts, hervorgegangen waren. So wurde

⁴⁵) Die Angaben beruhen auf Friedeborn I, S. 50, 53, find jedoch nicht ohne Bedenken, da 1319 in einer Urkunde Ottos für Stettin Conradus Flamingus und Tidericus Luchto, advocati in Stetyn, auftreten.

⁴⁶⁾ Urfunde im Stabtarchiv.

⁴⁷⁾ Urfunde im Stabtarchiv.

1469 ein langdauernder Streit zwischen ben Wuffow und bem Rathe durch Aenderung der bis dahin geltenden Rechtsbestimmungen über bie Rabe. Rabeleve und das Bergewette endlich vertragsweise beigelegt 48). Seftiger noch mar ber zwischen Bogistav 10. und bem Rathe wegen unbefugter Berhaftung des herzoglichen Dieners Sans Ramel 1503 entftanbene Conflict 49). Das ichroffe Auftreten bes Bürgermeisters Arnd Ramin reizte ben Herzog berart, daß er mit seiner Gemahlin die Stadt verließ. Erft ber Bermittelung bes Abtes von Colbat u. a. gelang es, einen Bergleich zu Stande zu bringen, welcher neben anderen Zugeständniffen an ben Bergog eine andere Einrichtung für bas Schöffengericht festsette. hatte sich herausgestellt, daß es den Einwohnern troffligen schaden und affbrock gebracht hatte, wenn Bürgermeifter, Rämmerer und Rathmannen zugleich auf ber Schöffenbank sigen durften. Deshalb wurde bestimmt, daß gleich nach ber Rückehr bes Herzogs andere Schöffen aus ben Alterleuten und Raufleuten gekoren werden sollten, die dazu tüchtig seien. Wenn einer aus ihrer Mitte fterbe, follten bie Genoffen einen neuen tiefen, jedoch nicht aus dem Rathe. Diese neue Ordnung wird 1504 nochmals von Bogislav urfundlich bestätigt, er confirmirt zugleich die vom Rathe aus den "olderluden und gemeynen kopmanne" gekorenen Schöffen und ertheilt ihnen das Recht. sich für den Fall, daß durch Tod oder Erwählung in den Rath einer aus ihrer Mitte ausscheibe, aus ben angeführten Preisen durch Cooptation wieder vollzählig zu machen. Buftimmung bes Rathes wird ihnen auf bem Rathhause eine Stelle angewiesen, "dar zy dy schepenbanck unnd de gerichtsdinghe up de wonliken daghe so man vorhen plach to richtende hebben unnd holden scholenn". Den früheren durch die neue Ordnung außer Function getretenen Schöffen wird die Bergunftigung gewährt, daß fie Beit ihres Lebens "in gerichte kein rechtgelt gevenn scholenn".

⁴⁸⁾ Urfunde im Stadtbuch.

⁴⁹⁾ Siehe bas Nähere bei Kanzow, herausgegeben von v. Medem, Seite 320 ff. Den Reces felbst enthält bas Stadtarchiv.

Das "vestenbuck" ⁵⁰) wird den neuen Schöffen entzogen und verbleibt dem Rathe ⁵¹).

Indessen war mit dieser Aenderung noch immer nicht jenes boppelte Eigenthumsrecht am Stadtgerichte beseitigt, und balb genug entstanden awischen dem Erbrichter Lüdeke Buffom und bem Rathe neue Differenzen. Bogislav 10. fab fich bereits 1507 genöthigt, auf Anrufen beiber Barteien ihre richterliche Competeng genau feftzustellen. Darnach foll im Allgemeinen alles. wez van gerichte volt, halb dem Rathe und halb dem Erbrichter zukommen, bem Rathe jedoch alle Brüche von allerleve wanmathe 52), unrechte waghe edder wichte und schepel, allerleye valsche spysekop, ock we tho kleyne broth unnd ungeve 58) fleysz vorkofft aver mercket haken, dat se vorkopen edder vorkope deden, er id vorloveth; er barf deverighe 54), so an dem dage schut weyniger wen dryer guldenn wert tor stupe 55) howen laten, wo he sich mit dren gulden nicht loszet. Miffethäter ift der Rath befugt festnehmen zu laffen, ihre Beftrafung ift Sache bes Erbrichters. Der Unterrichter foll zur Bezeichnung bes zwiefachen Unrechts an bas Stadtgericht hinfort sowohl bem Rathe wie bem Erbrichter schwören. Hyrmede scholen de wercke bynnen Stettin eres werckes recht holden unnd richten unnd wat in gerichte dar baven felt, dat schal halff dem richter unnd halff dem rade sin 56). Dem entsprechend findet fich in fast allen herzoglichen Confirmationen von Gewerkerollen der Borbehalt, wenn der Rath von den im Werke vorgekommenen Geldbugen etwas ablaffen wolle, so solle der dem Bergoge gebührende Antheil gleichwohl

⁵⁰⁾ liber proscriptionum, Berzeichniß ber wegen Friedensbruchs u. Berfesteten.

⁵¹⁾ Urfunde im Stadtarchiv.

⁵²) Falsche Maße.

⁵³⁾ ungeve: ungesund.

⁵⁴⁾ Diebstahl.

⁵⁵⁾ Stäupen.

⁵⁶⁾ Urfunde im Stadtarchiv.

unvertürzt abgeliefert werden. Lübeke Wussow weigerte sich jedoch, seinen Unterschulzen dem Rathe schwören zu lassen. Deswegen vor dem Herzoge klagdar geworden, erlangte der Rath 1509 eine neue Urkunde von Bogislav 10., in welcher er diese Siesleistung nochmals vorschreibt und bestimmt, daß sie alle Gerichtsgefälle in zwei gleiche Theile theilen sollen, uthgenomen wat dem richter van synes amptes wegen, dem underschulten, dem scriver van olders gehorth und sein gebruck gehat und dat ander erstrichter in den steden, dar meydeborges recht isz, alleyn genamen hebben und noch nehmen. Was der Frondote gebe, sollen sie auch gleichmäßig theilen 57).

Auch in ber nun folgenden Zeit hat es nicht an Reibungen amischen ben Bergogen und bem Rathe wegen bes Berichtes gefehlt. Im Sahre 1535 3. B. faben fich Barnim 11. und Philipp 1. gegenüber bem vom Rathe erhobenen Ginwande, daß die Bertrage ber Stadt mit ihrem Bater fich nur auf die zweite Inftang bezögen, zu ber Erklärung genöthigt, das uns unnd unseren erben, wie dan unsere fürstliche wirde und standt erheischet, frey ist und pleiben solle die sachen auch in erster instantz wider die einwohner oder borgere und die jenigen, so des borger rechtes zu Stettin genissen, zu horen, richtlich zu handelen und zu entscheiden. Sie vertröften freilich ben Rath barauf, biefes Rechtes fich nicht bedienen zu wollen, es fei benn, daz wir datzu dorch pillige ursachen umbstandt und gelegenheit der sachen, welches alles bey uns und unserer erkenthnis stehen und pleiben soll, bewagen werden. In solchem Falle aber follen die von Stettin berartige Urtheile ungefäumt vollziehen laffen 58). Zwar ftand bem Rathe, ben Bunften ober einzelnen Bürgern biergegen unter Umftanben bie in ben Rollen zuweilen ausbrücklich verbotene, hin und wieder aber boch ergriffene Berufung auf faiferliches Gericht zu, allein diefer

⁵⁷⁾ Urfunde im Stadtarchiv.

⁵⁾ Receß im Stadtarchiv.

Weg war ebenso langwierig wie kostspielig und ungewiß in seinem Erfolge; man hat es baber sicherlich in ben weitaus meiften Fällen vorgezogen, fich zu fügen. Alls 1592 Bergog Johann Friedrich ben Aemtern ber Schmiebe, Schneiber und Riemer bei 300 Thir. Strafe verboten hatte, die Alterleute Jürgen Klödner und Jochim Pargow ferner in ihren Morgensprachen 2c, zu dulden, reichte der Rath eine Fürbitte an ben Bergog ein, er moge bie Alterleute zu Berhor forbern, ihnen die Ursache ihrer schweren Strafe anzeigen und Gelegenbeit geben, sich zu entschuldigen, ben Rath aber nicht zwingen, "baß wir zur erhaltung ber burgerlichen frenheit biese fach wieder unfern willen und gebanden aus höchst erdrungener noth ahn andern orten suchen und clagen musten" 59). muß ber Rath in ber That ausgeführt haben, benn es ift noch ein Schreiben ber Schneiber an ben Bergog erhalten, in welchem fie erklären, fie hatten vernommen, daß ber Rath an kaiferliche Majestät appellirt habe und daß von berfelben ein Boenalmandat cum citatione sowohl Ihrer Fürftl. Gnaden als bem Rathe burch einen speierschen Rammerhoten insinuirt worden sei. Beiteres ift über ben Berlauf ber Sache nicht erhalten 60).

Bereits 1545 hatte Barnim 11. unter Bestätigung des Bertrages von 1504 einen von dem gemeinen Kausmanne, Altersleuten und Werken gesaßten Beschluß cassirt, nach welchem "die freye khör unnd wahl auß den altenleuten in das schöppenambt vorhindert unnd gesperret worden" und von neuem angeordnet, daß "jeder von den alterleuten des kausmanns, so in der schöpenband erwehlet wirdt, ohne einige weigerung unnd außzugk der schöpsenwahl pariren unnd ohne behelff ihres vorigen ampts der schöpsenband mehr dan die altermanschaftt solgen unnd sich uff derselbigen ehdt gebrauchen lassen solten". Diesen Bescheid hat Philipp 2. 1608 bestätigt mit dem Besmerken, daß die Stellen "so durch absterden des einen oder anderen schöpsen kunftig vacirn unnd ledig sein werden, nach

⁵⁰) Staatsarchiv: Stett. Arch. P. 1. Tit. 132 Mr. 29.

⁶⁰⁾ Diefelbe ift vermuthlich eine Episobe ans bem Conflicte ber Gewerte mit bem Rathe. Bergl. Friedeborn II, S. 135.

gelegenheit ihiger zeiten mit qualificirten geschickten Personen, so bem gerichte unnb erorterung baselbst furkommenber sachen mit nut unnb frommen beiwohnen konnen, wieberumb ersetzet werben 61).

Seine wenigstens für ben Reft ber herzoglichen Beit maßgebende Verfaffung und Feststellung ber Competenz erhielt bas Stadtgericht 1612 burch ben auch sonst bebeutsamen Bertrag Philipps mit ber Stadt. Nachdem icon 1319 Otto 1. dem Rathe verkauft hatte judicium supremum in Stetyn nec non ambos vicos circa civitatem Stetyn superiorem et inferiorem 20.62), wird jest unter Bezugnahme auf biefen Rauf die Jurisdiction bes Rathes in burgerlichen und peinlichen Sachen anerkannt über die auf Laftadie, Ober- und Unterwiek und innerhalb ber Stadtthore Bohnenden, mit Ausnahme ber "wietheuser, so gleich in die stadtmawre gebawet", und der Beifigerber vor dem beiligen Geiftthore, welche nicht unter bem Rathe, fonbern unter bem Stabtgerichte fteben. Allein vor fürstliches Hofgericht gehören außer ben Bewohnern einer Reihe namhaft gemachter Blate, Strafen, Baufer u. f. w. bie fürftlichen hofbiener, Die Scholaren bes Babagogii, welche von ber Jurisdiction bes Rathes und Stadtgerichts und allen ftäbtischen Laften befreit find. Das Stadtgericht foll gehegt werben im Namen Gottes, bes Lanbesherrn und bes Rathes. Der Herzog ernennt ben Schultheißen, "welcher bes ftabtgerichts haupt und birector fein foll", mahrend die "eilf schöppen bes rhates an dem gerichte habende gerechtigkeit repräsentiren." cooptiren fich felbft, unterliegen aber bergoglicher Beftätigung. Der Rath foll Jemand aus seiner Mitte als Stadtgerichtsvogt beputiren, ber neben bem Schultheißen bem Gerichte beizuwohnen, mit ihm bie Gelbstrafen zu bestimmen und zu moderiren, auch barüber zu wachen hat, bag bie bem Berzoge zufallenden Quote richtig einkomme. Dem Rathe bleibt, wie icon 1507 festgesett war, die Befugniß, faliche Maße u. f. w. gu ftrafen, die Berhaftung von Miffethatern, die Führung bes

⁶¹⁾ Urfunde im Stadtarciv.

⁶²) Urfunde im Stadtarchiv.

"veftebuchs", bas Friedegebot, fo auf burgerlichen Behorfam gerichtet ift, mahrend Sausfriedensbruch und andere Gewaltthaten ber Schultheiß zu richten bat, in folden Fällen auch von dem der Stadt vereideten Bundargte einen Gichtgettel 68) empfängt. Bor bie städtischen Betteberren, geboren wie früher auch "nur policehsachen, so auf ber ftabt constitutionibus und ordnungen beruhen, auch von fauffen, verlaufen, nieberlagsordnung und bergleichen fachen, fo do simplici et plano ohne gerichtlichen proces tractirt, verhört und erörtert werden." 64) Dem entsprechend find auch bie vom Rathe ernannten Brot-, Bein-, Fleischherren u. f. m. nur inspectores und executores in Volizeisachen und bürgerlichen Ordnungen, ohne gerichtliche Inftang ju fein. Bon besonderem Intereffe ift für uns ber 13. Artifel. Der Rath barf auch ferner aus seiner Mitte "benficzere ben gewerden zuordnen, welche aber wergsrecht vnd gewonheit, auch die amtsrullen und ordnungen halten, wan bawider gehandlet, bie verbrecher mulctirn, auch andere unter ben gewerchsbrudern in ihrer verhandlung fürkommende irrungen behoren und vergleichen, auch gemeine ichelbtwort und ichlegeren ftraffen mogen." Bas aber Sandwerfer außerhalb ber Berfammlung begeben, Sachen, die nicht jum Wertsrecht und Umisrolle gehören, ichwere, in Gute nicht zu erledigende Infurien, große Gewaltthaten, Berwundungen und andere an Leib und Leben zu ftrafende Delicte, bas alles gehört vor bas Stadtgericht.

Es wird weiter unten noch zu untersuchen sein, ob wir die hier den Rathsbeisigern gegenüber den Zünften beigelegte richterliche Macht in gleichem Umsange auch für die ältere Zeit, da das Zunftwesen gesunder und kräftiger war, annehmen dürfen ober ob nicht vielmehr ein Theil derselben in verschiedener Form den Alterleuten und Gildebrüdern überwiesen war. Hier

⁶³⁾ b. h. ein Atteft über ben Charafter ber Bunbe.

⁶⁴⁾ Die beiben Betteherren, — gewöhnlich bie jüngften Rathmannen — bekleibeten das in der Scala der Rathsämter unterfte Umt. Die Reihenfolge ift diese: Betteherrn, Dammherrn, Fischherrn, Biegelherrn, Bögte, Beinherrn, Kämmerer und Bürgermeifter.

kam es nur darauf an, das Verhältniß der herzoglichen Juftizhoheit zu der des Rathes in Bezug auf das Zunftwesen darzulegen. In den herzoglichen Confirmationen von Zunftrollen, welche nach dem Vertrage von 1612 aufgerichtet wurden,
z. B. der Rolle der Kordmacher von 1613, wird hinfort auf
eben diesen verwiesen und hinsichtlich der Beisiger bestimmt, daß
sie "gemäß dem 1612 auffgerichten Vertrage versahren werden."

Endlich ift hier noch die Frage zu erledigen, ob bie Rünfte als solche dem Landesherrn, abgesehen von ihren allgemeinen Burgerpflichten in Rriegszeiten, bei Aufzügen u. f. w. eine bestimmte Bahl von Bewaffneten zu stellen hatten. Rollen und sonftigen Aufzeichnungen enthalten hierüber nur ganz vereinzelte Angaben. Zwar findet fich wiederholt die Berpflichtung ausgesprochen, daß jeber Meifter in feinem Saufe einen lebernen Eimer, einen Spieß ober Hellebarbe ober eine "buffe" halten folle, z. B. Tifchlerrolle 1548-1572, auch mahnen, wie wir gefehen haben, die Berzöge wiederholt in ihren Confirmationen, bas einkommenbe Gelb außer gum Antaufe von Rohmaterial und Brotforn auch zur Beschaffung von allerlei Baffen zu verwenden. Wir finden auch in ber Rolle ber Beigbader von 1543 bie Beftimmung, wenn Jemand von ben Meistern sein Amt nicht gebrauche, b. h. nicht mehr bade, fo folle er gleichwol, wenn den Bürgern angefagt werbe. "naberlichen" ober in Quartieren auszuziehen ober sonst Dienft ober Unpflicht zu thun, gleich anderen Burgern hierzu verpflichtet sein. Allein es ift hier boch immer ber Rath, welcher folche Leiftungen von feinen Bürgern beischt, wie fie übrigens auch in bem bei Gewinnung bes Burgerrechts zu leiftenben Gibe ausgesprochen find. Babrend bes von Rangow berich: teten Bersuchs bes Markgrafen Friedrich 2., die Stadt Stettin zu überrumpeln, hat die Knochenhauerzunft gerade die Wache nahe bei bem gefährbeten Thore. Die erfte Andeutung einer auch außer ber Stadt bem Landesherrn feitens ber Bunft als folder geschuldeten Pflicht ift in bem Brivileg Bogislavs 10 ausgesprochen, nämlich "vns, vnfen landen vnndt gebachter vnser stadt tho bienfte, ehren, nuth vnndt framen harnisch,

frieg- efte stritwagen vnndt wes tho friegeslüften noth vnndt behoff is tho holbende." Noch bestimmter lautet die Forberung in ber Schneiberrolle von 1613 "in vorfallenden nothfellen i. f. an. mitt feche mennern, brei mit harnischen vnndt drei mit langen röhren alß getrewe unterthan bei ber stadt je vnndt allewege in underthenigkeitt aufwarten vnndt bereit zu fein." Bas hier von ben Schneibern gefagt ift, gilt ohne Zweifel je nach der Größe der Zunft in verschiedenem Maßstabe auch von ben anderen. Jedoch auch in solchen Fällen war das eigentliche Aufgebot Sache bes Rathes. biefem war ben Bunften, - wir konnen es wenigstens von ben Schneidern, Schuhmachern, Beigbadern, Bollenwebern, Schmieben, Riemschneibern, Rürschnern und Böttchern nachweisen, - bie Bergünftigung gewährt worden, nicht insgesammt, - "naberlichen", - im Falle einer Musterung ober sonft in Nothfällen ausziehen zu muffen, sondern fie follten nur gewisse Personen von Amtswegen ausruften und zum allgemeinen Aufgebot stellen. Bei ben Schneibern waren es 6, bei ben Schuhmachern 8, bei ben Beigbadern 6, bei ben Rurschnern 4 Bewaffnete. Der Rath hat fich aber befugt erachtet, unter Umftanden auch von biefen Bunften mehr zu fordern. Jahre 1575 beschweren sich dieselben in einer von jeder Runft besonders eingereichten, dem Inhalte nach wesentlich übereinftimmenden Eingabe, daß ihnen bei Bergog Erichs Durchzuge 65) auferlegt fei, "erftlich auß vnferm ampte gewiffe perfohnen außzumachen, barnach zwen und zwen einen und letzlich ein jeder auß seinem hause einen außzumachen ober felb mitt zu geben, welches brenfechtige vfflagenn sein u. f. w." Die Beschwerbe war erfolglos. 1579 antwortete ber Rath, die erbetene Berschonung fonne intein ftadt haben, bann in folchen nobt und ehrenfellen die kellerleubt oder niemandt in der stadt frey fein tann. Weill auch inn allen emptern zu folchen behuff bas harnischgeldt inn bie laden gesamblet wirdt — so wirdt es dabei gelaffen." Bersprochen wird ben Betenten jedoch.

⁵⁶⁾ vergl. Micraelins III, 555.

wenn die vom Landesfürsten "zimblich hoch angeschlagene" Stadt auf den Landtagen infolge Ansuchens um Moderation der Landsolge etwas erreichen werde, "so haben es die gewerden alsdann zu genießen." Dieser Bescheid ist 1580 nochmals wiederholt worden: "weill disse stadt von dem landesfürsten in der landtvolge bif ein hundert knecht und 60 reuter angeschlagen, so kann man von dem alten gebroch nicht abestehen."

Cap. 4. Die Berfassung ber Bunfte.

Wir saben, daß die rechtliche Grundlage des Bunftwesens auch in Stettin beutlich erkennbar burch bas Zusammenwirken zweier Momente gebilbet wurde: burch bie freie Entschließung ber Genoffen beffelben Sandwerts und burch Bestätigung ihrer Rolle seitens ber Stadtbeborbe. In ben wenigen Fällen, daß durch den Herzog früher einem Sandwerte ein Runft= privileg einfach verliehen wurde, ift man später boch zu ber Auffaffung gelangt, bag es ber Rath fei, welcher einer Rolle burch feine Confirmation rechtliche Geltung zu geben habe. Seine Aufgabe war es, die von den Handwerksmeistern beschlofsene Rolle baraufhin zu prufen, ob fie in Ginklang stehe mit bem Rechte und bem Interesse ber Stadtgemeinde als folcher wie ber einzelnen Rlaffen ober Individuen innerhalb berfelben. Wenn ber Rath nämlich mit Ertheilung ber Confirmation auf ber einen Seite bie Beschützung ber Runftgenoffen in ihren bamit erworbenen Rechten übernahm, so hatte er boch anderer Seits barüber zu wachen, daß diese Rechte nicht in Collision geriethen mit ben ebenso erworbenen Rechten bes Raufmanns. Rramers u. f. w. Infofern fanden bie in ber Rolle jugeficherten Rechte ihre Grenze, und ber Rath behielt jeder Reit bie Befugniß, bie Rolle ju mehren, ju minbern ober ganglich aufzuheben, ebenso wie ihm in zweifelhaften Fallen bas ausichließliche Interpretationsrecht zustand. Wir finden zwar regelmäßig hierbei bemerkt, es folle eine folche Aenderung 2c. nur nach Gelegenheit ber Reit und zu bes Wertes Nuten erfolgen, und zahlreiche Beispiele beweisen, daß diefelbe in ben weitaus meiften Fällen nur auf Bitten ber Runftgenoffen eintrat.

beren Rolle in einem ober bem anderen Bunkte ber forigeschrittenen Entwickelung nicht mehr entsprach, aber biefes Recht bes Rathes war darum doch nicht weniger ein unbedingtes. Es ift ferner bargelegt worben, bag bie Machtftellung ber Rünfte in Stettin feineswegs eine folde mar, um die Aufhebung oder Beschränkung besselben erzwingen zu können, selbst wenn bagu, wofür fein Zeugniß vorliegt, Reigung vorhanden gewesen ware. Die rechtliche Grundlage ber Bunft war also bie anerkannte Rolle, sie enthalt bes "Werkes Gerechtigkeit." Sie ift ein ber Zunft als Ganzem verliehenes Recht, gang verschieden von ber einem einzelnen Burger für irgend welche Arbeit ertheilten Concession. Es heißt ftets: Wer bas Amt gewinnen und mit uns bes Werfes Gerechtigfeit gebrauchen will u. s. w. Diese Auffassung vom Handwerke als einem Umte zieht fich durch alle Rollen hindurch, mogen fie noch fo verschiedenen Reiten angehören. Ursprünglich "ber Hof- und Lehnsverfaffung angehörend, ein Dienft, welcher einem Berrn geleiftet wurde, murbe mit ber Befreiung bes Sandwerterftandes diese Stee nicht aufgegeben. Der arbeitende Sandwerter biente jest nicht mehr einem Berrn, sondern feinen Mitburgern ober vielmehr ihrer organifirten Gesammtheit, bem Gemein-Die Ausübung eines bestimmten Sandwerks mar baber jest ein öffentliches, ftadtisches Umt."66)

Die mit einem solchen verbundenen Berpflichtungen und Bergünstigungen sind ein der Zunft als Genoffenschaft, Innung zustehendes Recht, in dessen Mitgenuß ein Handwerker tritt, wenn er nach den bestehenden Vorschriften das Amt heischt und gewinnt, also "Amtsbruder" wird, und er verliert denselben, sobald er des Amtes verlustig geht. Belcher Art nun diese Rechte und die entsprechenden Berpflichtungen waren und in welcher Weise sich hierbei das Aussichtungen waren und in welcher Weise sich hierbei das Aussichtungen waren und in welcher Weise sich hierbei das Aussichtungen waren und ein welcher Weise sich hierbei das Aussichtungen waren und geworzuheben, daß der volle Nitgenuß des Amtes nur dem Handwerksmeister und der Wittwe eines Meisters zustand,

⁶⁶⁾ Gierte a. a. D. 246 f.

sofern und solange die Rolle ihr die Fortsetzung bes Arbeitsbetriebes ihres verftorbenen Mannes geftattete. Diefe beiben Rategorien: selbsiftanbige Meister und Wittwen waren es aber nicht allein, welche bie Innung umfaßte. Es gehören zu berfelben außerbem die Chefrauen, die Rinder der Amtsbrüder, ferner die Gesellen und Lehrjungen. Darin haben wir einen ber vielen Unterschiebe ber mittelalterlichen Runft von ben heutigen wirthschaftlichen Berbanden zu erkennen, bag jene uns als eine erweiterte Familie entgegen tritt, beren Angehörige fämmtlich, wenn auch in verschiedenem Grade an des Amtes Gerechtigkeit Antheil haben. Der familienartige Charakter ber Runft zeigt fich in gewiffem Sinne ichon in ber Stellung ber Lehrjungen. Die Rollen enthalten in diefer Beziehung eine Reihe von Vorschriften, welchen neben anderen auch bas Motiv ju Grunde liegt, bie Bunft bor bem Gindringen folder Elemente zu fichern, welche burch eine im Sinne bes Mittelalters anrücige Bertunft, ichlechtes Berhalten und Untuchtigkeit im Sandwerte berfelben Unehre eintragen konnten. Wollte ein Meister einen Lehrjungen annehmen, so hatte er bavon zunächft ben Alterleuten Anzeige zu machen (Rurichner 1489), alsbann war ihm geftattet, benfelben für furze Reit jur Probe in feine Wertstatt zu nehmen. Die alteften Rollen haben biese seit bem 15. Sahrhundert faft allgemein geltenbe Regel noch nicht. Diefe Brobezeit umfaßte einen Beitraum von 14 Tagen (Glaser, Tischler 1548) bis 6 Wochen (Goldschmiede 1549), bei ben Buchbindern 1614 3. B. beträgt fie 4 Wochen. War nach Ablauf solcher Probezeit ber Meister gewillt, ben Behrjungen bauernd zu behalten, so hatte er ihn por fammtlichen, burch bie Alterleute berufenen Amtsbrübern förmlich "anzusagen". Hierbei waren bom Lehrjungen eine Reihe von Bedingungen ju erfüllen. Bahrend beispielsweise bie Riemfcneiber 1481 sich mit einer Tonne Bier, Die Glaser 1548 mit Rahlung von 2 Schilling sundisch an jeden Altermann und 8 Groschen in die Labe, die Töpfer 1575 mit 4 Sch. fund, für bie Lade begnügen, tritt uns bei allen anderen Rünften die Bestimmung entgegen, daß der Lehrjunge zunächst burch schriftliches Reugniß ober burch glaubhafte Bersonen beweise, daß er ehelich oder mit den Rollen zu reben "echte unde rechte geboren van vaber unde moder fp." Die Rürschner 1349-1489 wollen hiervon absehen, wenn "vng witlich fine echte borth, den mogen wy staden in vnse werck sunder breff." Selbstverftanblich ift ferner bie Forberung, bag ber Lehrjunge frei geboren sei, wiewohl sie hinsichtlich der Lehrjungen selten ausgesprochen wird. (z. B. Maler 1614.) Rannengießer 1534 schließen von ihrer Zunft alle Sohne eines Pfeifers, Spielmanns, Schafers, Leinewebers, Hausbaders, Reffelfliders, Müllers, Böllners und Barbiers aus. In manchen, besonders jungeren Zünften wurde außerdem noch ein mundliches ober ichriftliches Zeugnig bes guten Rufes und Wandels begehrt, so bei Tischlern 1548, Kleinbindern 1605, Rorbmachern 1613. Die in der Rolle vorgeschriebenen Geldleistungen hatte der Lehrjunge entweder gleich bei seiner Annahme zu machen ober er mußte Burgen bafür ftellen, baß er nach Beendigung der Lehrzeit zahlen werbe. ist statt eines Theiles der Gelber eine gewisse Quantität an Bachs für firchliche Awecke zu liefern, bei ben Rürschnern (1489) 3. B. 2 Bfb., bei Maurern 1582 für Antauf von Bachs 4 Gr., bei Nadelern (1610) 1 Bfd. Die vom Lehrjungen bei seiner Aufnahme zu entrichtenbe Summe ift fehr verschieben bemeffen. Unfangs verhältnismäßig klein, wächst fie, je jungeren Datums die Rollen find. Die Erklärung hierfür liegt nicht allein in der zunehmenden Entwerthung bes Gelbes, sondern ebenso sehr auch in dem gesteigerten Aufwand in den Rünften und in ihrer wachsenden Entartung, mit welcher bie Erschwerung bes Eintretens auch für den Lehrling gleichen Schritt bielt. Während bei ben Rürschnern 1350 bis 1489 nur 2 Mart, bei ben Schmieben 1533 ein halber Gulben zu entrichten waren, fordern die Maurer 1582 bereits 1 Al. Sarnischgelb, 81/2 Gr. für Bier, 4 Grofchen zu Bachs, außerbem die dem Schreiber und Umtsboten guftebenden Gebühren, die Lohgerber 1601 bei Beginn der Lehrzeit 1 Athlr., nach Ablauf derfelben 1 Rthlr. und für die Gefellen ebenfalls 1 Rthlr. In manchen Rollen wird außerbem ein besonberes Lehrgelb beftimmt. Bei ben Golbschmieben 1549. Millern 1577. Los- und Ruchenbäckern 1615 belief fich baffelbe auf 6 Rl.; bei ben Schlächtern und Garbratern 1548, ben Sausbadern 1624 auf 1 fl. Hatte nun ber Lehrjunge allen biefen Anforderungen genügt, so erfolgte die Aufnahme, sein Name wurde vom Schreiber in das Amtsbuch eingetragen, mit feinem zugleich die Namen ber beiben Bürgen, welche er für die Annehaltung ber vorgeschriebenen Lehrzeit zu ftellen hatte. Manche Rollen, 3. B. Tischler 1548, Schlächter 1548, Golbschmiede 1549, Barbiere 1611, enthalten nur bie Borschrift, folde Burgen zu stellen, andere führen zugleich bie von ben Burgen für ben Fall bes Entlaufens bes Lehrjungen zu zahlenbe Summe an. Sie betrug 3. B. bei ben Beifgerbern 1583 und Rupferschmieben 1624 gehn Thaler, bei ben Kleinbindern 1605 awanzig, bei ben Nabelern 1619 fünfundzwanzig Gulben.

Bom Tage ber Annahme vor dem versammelten Amte begann die Lehrzeit. Auch hinsichtlich ihrer Dauer waltet aroße Verschiedenheit in den Rollen, welche wohl theilweise aus ber größeren ober geringeren Schwierigfeit ber Erlernung bes handwerks zu erklären ift. Die fürzeste Lehrzeit - 1 Jahr haben bie Leineweber 1538 und Sausbader 1624. Das große Amt ber Schmiebe feste 1315-1533 bie Lehrzeit fest für Grobschmiebe auf 1 Jahr, für Rleinschmiebe auf 2 und ein brittes gegen Gefellentohn, für Schwertfeger auf 3. für Mefferschmiebe auf 4 und für Nageler, Rupferschmiebe und Grapengießer auf 2 Jahre. In ber revidirten Rolle von 1552 find für die Rageler 3 Jahre Lehrzeit beftimmt, und als 1624 Die Rupferschmiebe mit ihren Genoffen in anderen pommerschen Städten zusammen eine Zunft mit Stettin als Borort ftifteten, forderten fie ebenfalls 3 Jahre und versprachen bem Lehrjungen ein "löblich lehrkleib", wenn er fich auf 4 Rabre verpflichten wolle. Bon ben andern Rünften haben 2 Rahre bie Schlächter und Garbrater 1545, Müller 1577, Barbiere, Lohgerber 1601, Böttcher 1608, Los- und Ruchenbäcker 1615, Anochenhauer 1620, dagegen 3 Jahre die Tischler 1548, Butmacher 1533, Rannegießer 1534, Drecheler 1598, Rleinbinder 1605, ferner bie Reepschläger 1536, aber bas britte Jahr um Gesellenlohn; vier Lehrjahre verlangen bie Golbschmiebe 1549, Buchbinder 1611, Nadeler 1619; fünf Jahre bie Maurer 1380—1582, Weißgerber 1583; endlich sechs Jahre bie Maler 1619 67). Es ist hierbei zu bemerken, baß manche älteren Rollen über bie Lehrzeit noch teine Ungaben enthalten, während fie in ben jungeren Rebaktionen fich bann finden, ein beutlicher Beweis bafür, daß bie Rollen teineswegs auf erschöpfende Bollftändigkeit Anspruch erheben, sondern bem zeitweiligen Bedürfniß nach Aufzeichnung bes Bichtigften im Runftrecht entsprungen und fort und fort angepaßt worden find. Bei einigen Rünften jungeren Datums war es bem Behrjungen erlanbt, einen Theil ber Lehrzeit, bei ben Buchbindern 1811 bas vierte Jahr mit 10 Rthlr. bei ben Malern 1619 bas fünfte und fechste Sahr gegen eine nicht geuannte Rahlung in die Lade abzutaufen.

Trat ber Fall ein, daß der Lehrmeister vor Beendigung der Lehrzeit starb, so blieb der Lehrjunge noch vier Wochen bei der Wittwe und trat dann unter Anrechnung der schon zurückgelegten Lehrzeit bei einem anderen Meister ein (Tischler 1548), oder er durste bei der Wittwe auslernen (Lohgerber 1601). Die Kleinbinder 1605 bestimmen, daß der Lehrjunge, wenn er eben erst bei seinem Meister eingetreten (4 Wochen), sosort einem anderen überwiesen werden sollte, desgleichen, wenn ihm nur noch ein Jahr an seiner Lehrzeit sehle; sterbe aber der Weister vor Beendigung der halben Lehrzeit, so dürse ber Lehrjunge bei der Wittwe zu Ende lernen.

Der früheren Zeit völlig fremb, finden sich in jungeren Rollen hin und wieber Angaben über die Zahl der jedem

⁶⁷⁾ Ausnahmen kamen in besonderen Fallen wohl bei allen gunften vor. So wird 3. B. 1643 für einen Lehrjungen der Losbäder die Lehrzeit auf 1 Jahr bemeffen, "auß diesen ursachen, daß die hochlöblige fürftin von Eropen als pomerischen fürftl. geblüts letzte person für ihne gnediglich intercediret." Aus b. Looß und Anchenbeder Ampts oder Meisterbuch.

Meister gestatteten Lehrjungen. Die Reepschläger 1610 bürsen jeber nur einen Lehrjungen annehmen, einen zweiten erst, wenn jener zwei Jahre gelernt hat, ebenso 1624 die Kupserschmiede einen zweiten, wenn der erste die halbe Lehrzeit beendigt hat. Bei den Losdädern wird 1621 beliebt, "das ein jeder, wan ein lehrjunge dieß auf ein halb ahr ausgelernet hat, wiederumb einen anzunehmen gemechtigt sein soll, damit er von dem vorigen noch etwaß fassen und lernen kan." Ein ausdrückliches Berbot für die Wittwen, einen Lehrjungen anzunehmen, sindet sich nur in der Rolle der Lohgerber 1601.

Es entspricht burchaus bem Geifte mittelalterlicher Bucht und bem Charafter ber Zunft als einer erweiterten Familie, wenn wir ben Lehrjungen vollfommen unter ber Autorität bes Meifters finden. "Jo icholen be lehrjungen alleine under deme gehorsam und dwange der meistere fin und mit ben nnechten nicht tho bonde hebben." (Schmiede 1552.) Dem Meister stand bas Recht zu, seinen Lehrjungen zu guchtigen, (Golbschmiebe 1549.) Er war aber barum boch nicht völlig schuplos ber Willfür und schlechten Behandlung bes Meisters preisgegeben. Entlief &. B. ber Lehrjunge wegen schlechter Behandlung, fo tonnte er vor den Alterleuten feinen Meifter verklagen. Burbe biefer überführt, zu ichlechtes Gffen und Trinken gereicht zu haben, fo zahlte er nach Erkenntniß ber Alterleute und Amtsbrüber 10 fl. in die Labe. (Maurer 1582.) Wenn aber ber Meifter ohne Schulb am Entlaufen des Lehrlings war, so traf diesen Strafe von Amtswegen. Bei ben hutmachern 1533 mar er "ber Lehre ganglich verfallen", wenn er 14 Tage ohne Urlaub fortblieb, bei ben Maurern 1382 wurde ihm die bereits ausgestandene Lehrzeit nicht angerechnet, bei ben Golbschmieben 1549 hatte er beim ersten Entlaufen "gebürende Strafe zu leiben", bas zweite Mal 1/2 fl. an ben Rath zu entrichten, entlief er bann nochmals, fo wurde er für immer aus bem Umte entfernt. In ber Rolle ber Nabeler 1619 wird wegen ber Entlassung bestimmt: "Solte aber befunden werben, das der lehrmeister ben jungen auf unerheblichen priachen weatjagen und nichts ftraffbahreg vorzuwenden haben wurde, ist dem jungen hiemit nachgegeben, für ein erbar handtwergt zu erscheinen, sich uber seinen meister zu beschweren und darauf erkennen zu lassen, waß handtwergksgebrauch mitbringt."

Neben solchen, die rechtliche Stellung des Lehrjungen gegenüber seinem Meister ordnenden Bestimmungen sehlt es in den Rollen auch nicht gänzlich an Vorschriften zur Erziehung der Lehrjungen in Ehrbarkeit und guten Sitten. Es wird ihnen eingeschärft, aus der Versammlung des Handwerks sich sofort nach Schließung der Lade in des Meisters Haus zu verfügen, alles Spielen (Dobbelen), den Gesellen zu einem bestimmten Sate gestattet, ist ihnen gänzlich verdoten (Gesellenartikel der Kürschner 1564). Die Schneider 1536 ermahnen sie, von Meister oder Meisterin und ihrer Kost nicht lästerlich zu reden, schreiben ihnen vor, in anständiger Kleidung zu erscheinen, bescheiden sich zu verhalten u. s. w.

Nach Ablauf der in der Rolle geforderten Lehrzeit wurde ber Lehrjunge "losgesagt". Sein Meifter ging mit ihm vor die vom Altermann berufene Bersammlung der Meister seines Amtes und bezeugte bier, daß sein Lehrjunge fich ehrlich und redlich geführt, auch die Lehrzeit vollständig ausgehalten habe." Sodann wurde sein Name in das Amtsbuch zu ber Lifte ber Befellen eingetragen, wofür bem Amtsichreiber eine fleine Gebühr zu entrichten war. Die alteren Rollen enthalten nichts über etwa bei dieser Gelegenheit stattgefundene Festlichkeiten, und man scheint in jenen einfacheren Zeiten barauf verzichtet gu haben. Spater wurde es in einigen Bunften üblich, von bem jungen Gesellen eine Tonne Bitterbier zu forbern, z. B. Töpfer 1575. Um weiteften geben die Buchbinder 1613. Bei ihnen hatte der losgesprochene Lehrjunge 1/2 Rthlr. in die Labe und ben Meistern eine Mahlzeit zu geben, "boch nur zwei egen, eing von zwegerlei gebratens und bas andere gesottens samptt putter unnd tafe und ban eine tonne bitterbier." In jungeren Rollen wird zuweilen ausbrucklich gefagt, baß bem neuen Gefellen auf feinen Bunfch fogleich ein mit bem Berksfiegel beglaubigter, von den Alterleuten unterzeichneter Lehrbrief 68) ausgefertigt werben solle gegen Zahlung einer Gebühr in die Lade und an den Amtsichreiber. Sofern er am Orte blieb, benn in manchen Zünften hatte er nach ausgehaltener Lehrzeit noch ein Jahr bei seinem Lehrmeister als Geselle zu arbeiten, so bedurfte er eines solchen freilich nicht, wohl aber wenn er auf die Banberschaft ging ober fich an einem anderen Orte als Meister niederlagen wollte. Mit erlangter Lossagung erwarb er sich bas Recht, gleich ben anberen nach Handwerts Gewohnheit geehrt und zur Arbeit geforbert ober wie die Rollen fagen "umgeschaut" zu werden. Es entspricht ber im Bergleich zu ben Lehrlingen ungleich wichtigeren Stellung ber Gesellen innerhalb ber Zunft, wenn sich in ben Rollen in Bezug auf sie sehr viel zahlreichere Ungaben finden. Auch abgesehen von biesen haben wir aus späterer Reit und für einige Bunfte bie Rollen ober "Artikelsbriefe" von Gesellenbruderschaften, welche zwar wesentlich Borschriften für geselliges Rusammensein auf der Berberge und für gegenseitige Unterftützung und Bflege in Krankheiten, Leichenfolge, außerbem aber einige Angaben über bie Rechtsverhältniffe ber Gefellen gu ben Meistern u. f. w. bieten. 69) Bervorgegangen zum größeren Theile aus Berathungen ber Meister allein, seltener mit Singuziehung ber Befellen, zur Schlichtung entftanbener und gur Berhütung gufunftiger Differengen find fie febr mohl geeignet, bas in ben Runftrollen gebotene Material für die sociale und rechtliche Stellung bes Gefellenstanbes zu vervollständigen.

Wiederholt wird in den Rollen der im Wesen der Zunst selbst wohlbegründete Sat ausgesprochen, daß allein die Meister des vom Gesellen ersernten Handwerks Anspruch auf die Arbeitsteistung eines solchen in Stettin einwandernden Gesellen haben. Deshalb soll jeder Geselle, "der dit werk verachtett unnd sich tho einem anderen ambachte effte handtirungen hadde gebruken sathen," von der Arbeit ausgeschlossen sein, sei es auf ein Jahr, sei es auf kürzere Zeit. Immer mußte er die Ausbebung

⁶⁸⁾ vergl. Beilage 1.

⁶⁹⁾ vergl. auch Rubiger, die alteren Samb. und Sanfeftabt. Sandwertsgefellendocumente, Ginl. G. 3.

eines folden Berbotes mit schwerer Geldbuge erkanfen. (Tischler 1548, Glafer 1548, Reepfchläger 1610 u. a.) In der Rolle von 1536 weisen die Reepschläger jeden Gesellen ab, ber gearbeitet hatte, wo fein Amt fich befand. Bu biefen Sinderungsgrunden tamen öfters nach andere, aus Feinbschaften ber Memter benachbarter Städte fich ergebenbe bingu. In ber Rolle ber Reepichläger von 1610 lautet 3. B. ein Artikel: "Item weil unnfere lehrjungen unnbt gesellen in ben sehe stetten als Sundt, Roftock, Wikmar, Lübeck unndt Hamburah nichtt befurbertt, vor meifter uff unnbt angenommen werben, fo foll es in solchem fall mit den ihrigen alhier bei unns auch gehalten unndt fie nichtt lenger ban auffs hochste brei wochen gelittenn, unndt wan folche brei wochen verfloffen, follen fie mitt einem jungen umgeschawet unndt zu dem jehnnen meister ber jum lengsten feinen gehabtt, aber feiner von ihnen ins ambtt fur einenn meifter auf unnot angenommen werben." Dem Rathe zu Stettin war dieser Bunkt "in ettwas bebenntlich" erschienen, und er wendete fich an ben von Stralfund mit ber Anfrage, ob bort wirklich eine folche Obfervang eris Derselbe übersandte gur Antwort eine Erklärung ber bortigen Reepfclager bes Inhalts, bag zwischen ihnen und ben anbern wendischen Städten bor "uhraltenn undennklichen ibarenn" beliebt worben 70) und bis jest in viridi observantia gewesen sei, Lehrjungen und Gefellen aus Stettin mur bann bei einem Meifter arbeiten zu laffen, wenn teine anderen vorhanden, fie aber niemals ins Umt der Meifter aufzunehmen. Der Grund hierfür fei bem Amte in Stettin wohl befannt. Derfelbe ift hier nicht angeführt, wird aber vermuthlich aus ber Rolle von 1536 ju entnehmen fein, in ber es beißt, bie "meerlendischen" Befellen hatten hier bisher nicht arbeiten wollen, weil die Behrjungen in Stettin ein Jahr weniger lernen müßten. Dieser Unterschied war aber bamals abgeftellt

⁷⁰⁾ In der Rolle der lübeder Reepschläger von 1390 wird neben ben 5 wendischen Städten auch Stettin genannt, als eine Stadt, deren Reepschlägergesellen in den verbündeten Städten Arbeit finden, aber nicht anderswo, da kein Amt sei, arbeiten sollen. Wehrmann S. 385.

worden. In ihrer Rechtfertigungsschrift an ihren Rath erklären bie stettiner Reepschläger, ihre Gesellen würden in den wendischen Städten nicht wie üblich durch Gesellen, sondern durch "schnöde jungen" zu Werkstätten um Arbeit gesührt und ebenso machten die Städte es mit den Preußen "als Dantigk, Königsbergk, Elbing, Marienburg, item mit den Ober vundt Niederlendern, Schodt vundt Engelendern, auch anderen stetten pommerschen sürstenthumbs, — mit den wir einigk, guete kundtschaft halten unndt einer den andern besurdern." Deshalb müsse jenen mit gleichem Maße und Münze begegnet werden. In der That hat der Rath auch ihre Kolle bestätigt.

Selbst wo aber solche Feindschaften unter ben Bunften nicht bestanden, konnte ber ankommende Gefelle nur in ber feftgeordneten Form und unter bestimmten Bedingungen Arbeit in seinem Werte erhalten. 71) Er mußte sich alsbald auf die Berberge ober zu ben Alterleuten verfügen, einen Gruf feines Sandwerts ausrichten und fich ausweisen, daß er von feiner letten Arbeitoftelle nicht "in Unwillen" geschieben fei, namentlich nicht eigenmächtig vor Ablauf ber ausbedungenen Arbeitszeit. Ebenso durfte er seinem früheren Reifter an Beld ober Sachen nichts schuldig geblieben sein ober sich ungehorsam und - auffäßig gezeigt ober andere Gesellen zu gleichem Thun aufgewiegelt haben. In foldem Falle tonnte er ficher fein, daß alsbald von ben Meistern bes burch ibn gefrankten Umtes ein Brief an alle befreundeten Aemter abging, um bor ihm zu warnen. "Item leven meisters des reperammetes, wy don funt und in weten openbarlid, bath myt im fint etlide geselle, be mpt uns hebben arbendeth unde hebben sid beslaten unde be gesellen upgespan unde ein jederen meister groten schaden

³¹⁾ Zum Beweise, wie ausgebehnt die Wanderschaften der Gesellen waren, möge hier angesührt werden, daß die Gesellenartikel der Kürschner 1669 beliebt wurden und unterschrieben von 2 Gesellen aus Stargard i. Pomm, je 1 aus Danzig, Königsberg i. Pr., Zittau, Beuthen, Breslau, Dahme, hamburg, Rawitsch, Ersurt, Dedenburg in Ungarn, Stockholm.

ban borch ers upsat u. s. w. Wy meister beschuldigen Dinniges Blanden, be is ein hovetman, dat he mach kamen unde mach sid vor uns entschuldigen wo ein erlicker, so he nicht kamen will, so haldet ene nicht erlick sunder vor ein unredelick unde ein bosewicht unde latet ene nicht arbeiden, sonder he toge ein schin van uns vor jw u. s. w. 72)

Lag nun nichts ber Art gegen den Gesellen vor, so hatte der Altgeselle, in manchen Zünften der jüngste Meister, für ihn nach Arbeit umzuschauen. Im allgemeinen hatte den nächsten Anspruch der Meister, welcher am längsten eines Gesellen hatte entbehren müssen, doch kommen auch abweichende Bestimmungen vor. In manchen Zünsten bestand ein sester Turnus, vom ältesten ansangend dis herunter zum jüngsten Meister (Buchbinder 1614, Kürschner dis 1619), in anderen hatten die Alterleute vor allen hierbei den Borrang (Lohgerber 1601, Nadeler 1619), wieder in anderen mußten zuerst die Wittwen mit Gesellen versorgt werden (Böttcher 1608). Die Kürschner belieben 1632, daß diesenigen, welche gleich lange Zeit keinen Gesellen gehabt, sich wegen eines Arbeit Suchenden verständigen oder, wenn dies nicht möglich, losen sollten.

Selbst wenn es aber bem Gesellen frei gestellt war, in die nächste leere Werkstatt einzutreten, so war dabei doch Bebingung, daß er nicht etwa zwei Meistern zugleich Arbeit zugesagt habe. Die Glaser 1548 und Goldschmiede 1548 erklären, einen solchen ein Jahr nicht zur Arbeit zulassen zu wollen, die Tischer 1548 schließen ihn sogar völlig aus, die Maurer 1582 nehmen ihn in Strase und legen ihm aus, bei dem zu arbeiten, dem er zunächst Arbeit versprochen habe.

Mit dem Beginn der Arbeit trat der Geselle in ein festes Bertragsverhältniß zu seinem Meister. Er durfte nach eigenem Belieben oder, wie die Rollen sagen, nicht "ohne redliche Ursachen" seinen Dienst aufgeben. Fast in allen Zünften mußte er eine bestimmte Zeit, meistens 14 Tage, aushalten, hatte er sich aber

⁷²) Aus einem Schreiben ber stettiner Reepschläger von 1563. Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 132 Nr. 101.

auf längere Frift gebunden, so durfte er nicht vor Ablauf berselben wandern, es sei benn, daß er Erfat schaffte (Loh= gerber 1601.) Innerhalb biefer Beit durfte er allein feines Meifters Urbeit machen. Rein Gefelle foll in ber Stabt Eigenthum auf eigene Sand arbeiten, bestimmen bie Rollen ber Schmiebe 1533, Schneiber 1533, Tischler 1548, Golbichmiede 1549. Manchmal werden ben Gefellen in diefer Sinfict gewisse Bergunftigungen zugeftanden, bei ben Schneibern 3. B. ift ihnen am Montag nach beenbigter Arbeit für ben Meister bas Flickwert nachgegeben (Gesellenartikel ber Schneider 1536), wohl theilweise, um dem Unwesen bes "blauen" Montags bamit entgegen zu arbeiten.

Much die Arbeitszeit ift fest geregelt. Bei ben Maurern 1482 3. B. beginnt fie im Sommer bis Michaelis um 4 Uhr Morgens und währt, mit Paufen für Frühftud von 7-71/2, für Mittagseffen von 11-12, bis 6 Uhr. In einer etwas späteren Lohnordnung bes Rathes ist noch bie Besperzeit von 3-31/2 Uhr hingugefügt. Weiter beftimmt biefelbe für bie Reit von Michaelis bis Oftern ben Anfang ber Arbeit um 5 ober 6 Uhr, Schluß 6 Uhr, 7-71/2 Frühftüd, 11-12 Mittagseffen.78) Wie hier so ist die gleiche Arbeitszeit bei den Weißgebern 1583 offenbar aus ber besonderen Gigenthümlichkeit biefer auf Arbeit im Freien angewiesenen Gewerte ju erflären. Bei den Tifchlern 1572 galt als Arbeitszeit von 4 Uhr früh bis 7 Uhr Abends, am Montag und Sonnabend bis 5 Uhr, von St. Burchardstag (14. Oct.) bis Fastnacht follten die Gefellen bei Licht arbeiten. In anderen Bünften war man weniger anspruchevoll. Die Rurichnergefellen (1564) fingen erft um 7 Uhr an zu arbeiten; bei ben Rleinbindern durften fie Montags icon um 2 Uhr Feierabend machen (1605). Außerhalb biefer feften Arbeitszeit tonnte in ber Regel ber Gefelle nicht zur Arbeit gezwungen worden. Die Sonntagsarbeit wird in

⁷³⁾ Bang ebenso wird in der Rolle der lüneburger Maurer die Arbeitszeit bestimmt, vergl. Bodemann, die afteren Runfturfunden ber Stadt Lüneburg G. 167.

einigen Rollen besonders verboten, z. B. Schlächter und Garbrater 1548. Dieselbe würde auch dem kirchlichen Sinne jener Beiten entschieden widersprechen.

Für gewöhnlich war dem Gesellen der Montag, wenigstens zum Theil, frei gegeben, doch kamen auch Ausnahmen vor, bei den Tischlern 1550 z. B. sind es nur vier im Jahre. Die Gesellenrolle der Schneider von 1536 bestimmt z. B., wenn Hochzeits- oder Hofarbeit (brutworck offte havoworck) oder verdingte Arbeit, die eilig geliesert werden sollte, zu machen sei, solle der Geselle auch Montags arbeiten gegen Gewährung eines andern freien Wochentages, ebenso sollte auch an den drei Montagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten nicht geseiert werden. Die Lohgerber 1601 ziehen dem trotz drängender Arbeit seiernden Gesellen 2 Lübschillinge pro Tag an Wochenlohn ab.

Der Lohn bes Gefellen bestand einmal in ber vom Reifter gewährten Bohnung und Beföftigung, außerbem vielfach einem Trintgelbe, 3. B. bei ben Beiggerbern 1 Gr. pom. täglich, bem Badegelde, bei Tischlern alle 14 Tage 1 Witten, bei Beißgerbern ein Schilling "um ihme das heubt waschen zu lassen." 74) hin und wieder wird auch ein Beitrag der Meister zu den jogenannten "Geschenken" erwähnt. Dagu tommt nun noch ber eigentliche, in Gelb zu entrichtenbe Gesellenlohn. Die alteren Rollen enthalten barüber feine Angaben; querft findet fich in ber Gesellenrolle ber Rurschner 1564 bemerkt, "ein geselle, ber sein arbeibt machen tann", solle wöchentlich 5 Groschen erhalten; die Beiggerber gaben 1583 einen Ortsthaler. ben Tischlern 1572 erhält der Meistergeselle "ber anftadt des meisters mit guter, kunftlicher bestendiger arbeit bie werchtabt vorseben tan", 18 Groschen, ber gemeine Geselle 12 Gr; beide außerbem Befoftigung, wenn fie bei einem Burger im Saufe arbeiten; bei eigener Berpflegung werben jedem noch 4 Gr. jum Lohne zugelegt. Nach der Rolle von 1548 erhält der Meifter, ber in ben Burgerhaufern mit Befoftigung arbeitet,

⁷⁴⁾ Manche Blinfte hatten icon früh eigene Babftuben, 3. B. die Wollenweber 1311. Aelteftes Stadtbuch.

täglich 3 Gr., ber Geselle 4 Schill. sunb., ber Lehrjunge 2 Gr.; wenn ohne Betöftigung, noch 2 Gr. gufammen mehr; diefelben Sape gelten noch Ende bes 16. Jahrhunderts. Bei ben Maurern 1582 empfing ber Geselle wöchentlich 1 Gulben 4 Grofchen, ber Raltichläger 26 Gr; ebensoviel ber Handreicher. Nach ber oben citirten Lohn- und Arbeitsordnung bes Rathes erhielt bei freier Roft ber Meifter 4 Schill, fund., ber Gefelle 3 Schill. fund., ber Ralkschläger 10 Bierchen, ber Handlanger 9 Vierchen von Oftern bis Kilian (8. Juli), und von Laurentius (10. August) bis Michaelis bei eigener Beköftigung ber Meister 8, Gefelle 6, Ralkschläger 5 Schill, sund., Handlanger 3 Gr., in ber Erntezeit von Kilian bis Laurentius bei Bürgertoft Meister 3 Gr., Gefelle 21/2 Gr., Ralfichläger 2 Gr., Hanblanger 10 Bierchen, von Michaelis bis Oftern bei Bürgertoft Meifter 4 Schill. fund., Gefelle 10, Ralfichläger 9, Handlanger 8 Bierchen. Die Lohgerber gaben 1601 feche Lübschillinge Wochenlohn.

Neben bem Wochenlohn kam aber auch Stücklohn vor. Die Reepschläger 1536 z. B. stellen es dem Gesellen anheim, ob er nach der früheren Weise für das Hanswerk 6 Gr., für das Bastwerk 4 Gr. Wochenlohn nehmen 75) oder als Rabelsgarnspinner 76) für das Stück 8 Gr. mit 5 Vierchen Zuschlag für das über das Tagewerk etwa Geseistete, als Spinner von "Symmese" 77) für das Bund 8 Vierchen erhalten wolle, gleichsfalls mit einem Abzuge oder Zuschlage, je nachdem er mehr oder weniger als ein Tagewerk sertig bringe. In späterer Beit scheint die Einrichtung des Stücklohns vorgeherrscht zu haben. Die Rleinbinder oder Kannenmacher z. B. zahlten 1605 sür ein Schod "Gedingeskannen" 78) aus rohem Ahorn oder Espenholze 1 Ortsthaler, aus schon bearbeitetem Notze 8 Gr., sür das Schod "Bottkannen" aus schon zubereitetem Holze 8 Gr.,

⁷⁵⁾ Diefelben Lohnfate galten noch 1565.

⁷⁶⁾ Rabelgarn = gesponnene Fäben für bie Anfertigung der Kabeltaue.

⁷¹⁾ Schimmese = Paden, in den hanfischen Urfunden meistens von Fellen gebraucht.

⁷⁸⁾ Bielleicht im Geding, auf Accord gemachte Kannen.

für das Schock kleine Eimer 8 Gr., für das Schock "Bollendrender" ⁷⁸) aus rohem Holze 6 Gr. Bei den Böttchern 1608 erhielt ein Geselle für das Hauen einer Tonne ¹/2 Gr., für das Gleichmachen eines Lastbodens 1 Gr. pom., der Bands schneider für eine Last großer ober kleiner Bänder 1 Groschen.

Im Ganzen wird man unter Berücksichtigung bes bamaligen Werthes des Geldes und der Preise für die nothwenbigen Bebürfnisse bes Lebens fagen konnen, daß bie materielle Lage ber Gefellen feine ungunftige war. Wir burfen fie freilich nicht mit heutigen Buftanben vergleichen, benn wenn auch bas eigene Interesse ben einzelnen Meister zwang, ben Gefellen ausreichend zu ernähren und zu bezahlen, so äußert fich boch auf ber anderen Seite die Autorität bes Meisters und ber Bunft ben Gesellen gegenüber in einer Fülle von Borschriften, beren gemeinsamer Zwed es ift, bas Berhalten bes Gefellen in religios-fittlicher und gefelliger Beziehung zu regeln und zu beauffichtigen. Es ift eben bie erweiterte Familie, welche ihre Ehre als ein gemeinsames Gut hütet und bei jedem Mitgliebe ber Bunft barüber wacht, bag berfelben tein Matel zugefügt werbe. Unter diesen Borschriften find viele von löblichem Geiste dictirt, andere verrathen fehr deutlich eine fleinliche Bevormundungesucht, eine nach unseren Unschauungen wenigstens unerträgliche Beschränfung ber perfonlichen Freiheit. Dabei ift nicht zu überseben, daß die meiften unserer Rollen in die Zeit gleich nach Einführung der Reformation fallen. Bährend die vor diefer entstandenen in diefer Beziehung entweder gar keine oder boch nur gang vereinzelte Angaben enthalten, begegnen wir in ben nach 1531 verfagten Rollen, besonders aber in ben Gesellenrollen einer Menge von Regeln und Geboten, beren Beobachtung bem Gefellen eingeschärft wird und beren Controlle um so leichter war, als ja ber Befelle in des Meifters Saufe wohnte und befoftigt murbe.

In der Gesellenrolle der Schneider 1536 wird verlangt, "dat ehn pewelid geselle, old effte jung, fnecht effte lehrjunge,

¹⁹⁾ Bgl. Ranzow, Ausgabe v. Medem. S. 270.

bes sondags und suft an anderen uthgesetteben vyerdagen und hogen sesten dath worth gades, dath hillige evangelion yn syner parkerden effte suft an bewerden orden — horen schall und nicht allene den text, sondern od eyne christlicke uthlegginge 2c." Außerdem wird jedem Gesellen ans Herz gelegt, wenigstens einmal jährlich zum heiligen Sacramente zu gehen. Die Kürschner 1564 verlangen dies von ihren Gesellen sür jedes Quartal einmal.

Um ihr sittliches Berhalten zu regeln und zu überwachen, wird ben Gefellen aufgegeben, "eine gemeine herberge ebber gafthaus ben einem ehrlichen burger zu erwelen." Sierhin follte ber einwandernde Geselle geführt werden "und mit dem vatter 80) zu tische gahn und die malzeit mit ihme halten." So wenig wie ber Geselle seinen Meifter ober seine Meisterin wegen Wohnung und Speise verläftern barf, ebenso foll er auch "bem vader effte muder nicht schenden fyn bebegewant ebber fyne fpnse ebder fon huß." Er barf sich nicht betreten laffen auf bem Röbenberge 81) ober fonft in unzüchtigen heusern noch ein gemein weib ins meistern hause ober auff ber berbergen furen" (Schneiber 1536.). Gang ähnlich verfügen auch die Rürschner 1564 "bewyle wy seben, bath sovele fyner jungen gesellen borch ein unordentlick levent, bose geselschop, freterne, soperne, dopelerge 82) und horerge tho ichanden, lafter, ichaden eres lyves und od woll umb ehr levent tamen." Bas bas Spielen mit Bürfelbechern (boppelen) betrifft, fo verbieten es die Tifchler 1550 ganglich, 1536 bie Schneiber wollen es zwar nicht ben Lehrjungen, aber ben Gesellen gestatten, boch nicht höher als um einen Bfennig und nur auf ber Herberge. "Auf bem mum 83) ober spielplag foll fich tein gesell finden laffen ober murffel ober farten aufflegen." Ra, es foll ber Befelle, welcher

⁸⁰⁾ Berbergsvater.

⁸¹⁾ Ueber ben Röbenberg vergl. Lemde a. a. D.

⁸²⁾ Bürfelfpiel.

⁸³⁾ mum, mummenkanze oder mummenschanze ein Bürfelfpiel um die Zeche, dann allgemein auch von jedem Hafardspiel gebraucht, Bgl. Schiller und Lübben, Wörterbuch.

einen anderen bort sieht und nicht anzeigt, boppelte Strafe, nämlich 4 Wochenlohn, zahlen.

Dieselbe Bestimmung enthält auch die Gesellenrolle ber Rürschner. Doch nicht hierauf beschränken fich die Borichriften. Nicht nur, bag ben Gefellen eingeschärft wird, in anftanbiger Rleidung zu erscheinen, also nicht in Sofen und Wams, noch "barschenit", man suchte namentlich auch bas ganze Treiben auf der Berberge in bestimmte Schranten zu bannen. Mile 14 Tage auf den Glodenschlag 2 Uhr follten fich die Gesellen auf ber Berberge einfinden, ju fpates Rommen ober nicht burch bringende Meisterarbeit entschuldigtes Fortbleiben ober ein Fortgeben, folange die Lade offen ftanb, wurde mit Gelbbufe bestraft. Die Bersammlung leiteten die von der Gesellenschaft allein ober in Gemeinschaft mit den Meistern gewählten Alt-Buweilen, 3. B. Rürschner 1564, haben biefe einen ber Alterleute als Beisitzer neben sich. Hier in ber Bersammlung war einmal der festgesette Beitrag zur Labe, das "uplegegelb" zu entrichten (bei Rurichnern 1 Gr.), ferner murben bier Streitigfeiten unter ben Gesellen beigelegt, unter Umftanben auch folche mit Meiftern, außerdem aber fand hier bas übliche Gelage "bie Beche" ftatt, zu welcher jeder Befelle gleichfalls einen Beitrag zu geben hatte.

In der Bersammlung selbst hatten die Altgesellen streng auf Beobachtung guter Sitte und Ordnung zu halten. Riemand durfte ein Messer mitbringen oder gar gegen einen Genossen zücken, noch mit ihm rausen, mit der Faust auf den Tisch schlagen, gotteslästerliche Reden führen, fluchen oder Jemandes Ehre zu nahe treten, Niemand sich im Trinken unmäßig zeigen. "Wenn auch ein gesell, jund edder alt, trinkt, das ers muß widder geben, der soll zur straff geben vier groschen." Selbst das Verschütten von Vier, "das man der handt nicht bededen kunde", wurde bestraft. Selbstwerständlich war, wie der Ansang, so auch der Schluß einer solchen Zeche genau bestimmt. "Der gesellen schende sal umb seigers eins anheben und umb sunsfens desselbsten dersen der der Verschussen der Schlußer abendes wiederumb aussgegeben werden" (Tischer 1550.). Manchmal wird noch besonders bemerkt,

baß die Gesellen sich barauf sofort in ihres Meisters Haus begeben sollen. Die Weißgerber 1583 wollen bem Gesellen, welcher am Feiertage nicht um 10 Uhr zum Mittagsessen und um 5 Uhr nicht zum Abendbrot komme, kein Essen geben, ihn auch, wenn er komme, nachdem der Meister Abends seine Hausthür geschlossen, "außen stehen lassen."

Besonders zahlreich sind die Regeln hinsichtlich der neuangekommenen Gefellen. Rach ber Gefellenrolle ber Reepfchläger. 1674 von den Meistern beschloffen, soll ein eingewanderter Gefelle, nachbem er 14 Tage gearbeitet, 2 Lübschillinge in bie Labe geben und bemnächst am Krugtage ihm vom Altgesellen ber "Billfomm" gebracht werben. Will er benfelben nicht austrinken, zahlt er 12 Lübschillinge; hat er seine brei Trünke daraus gethan, foll er ben Willtommbecher bem Altgesellen prafentiren mit einem Lübschilling auf bem Ranbe. seines Trinfens geht bei ben Gesellen ber Johannisbecher herum, und wenn biefer dreimal geleert wird, ebe jener seine drei Trunte gethan, fo giebt er 4 Lübschillinge. Rann ber "beschentte" Gesell bas aus ber Gesellen Rannchen ihm zugetrunkene Bier nicht austrinken, giebt er ein Bierchen, ift es bas "Gludstannchen", einen Witten. Man wird aus biefer Brobe ertennen, wie alle noch so gutgemeinte Fürsorge schließlich boch nicht hat verhindern können, daß das Treiben auf den Berbergen mehr und mehr zum wüften Rechgelage mit vollständigem Trinkcomment ausartete.

Noch einige Punkte aber verdienen ein erhöhtes Interesse schon darum, weil sie die Zunft und das Gesellenwesen in einem erfreulicheren Lichte zeigen. In jeder Zunft war, bei dem unzureichenden Zustande der öffentlichen Arankenpslege und bei dem wiederholt hervorgehobenen engen Zusammenhange der Zunftgenossen unter einander wohl begreislich, das Pflichtgefühl und das Bedürfnis lebendig, für die Pflege der Aranken und die ehrliche Bestattung der Gestorbenen zu sorgen. In Betress der Gesellen lag diese Pflicht in erster Linie dem Meister ob. Er hatte seinen Gesellen, wenn er in "natürliche" Arankheit versiel, einen Monat in seinem Hause zu behalten

und zu pflegen (Tischler 1548, Kleinbinder 1605). War er unvermögend oder dauerte die Rrankheit länger, so kamen ihm wohl die Runftgenoffen mit einer Beifteuer aus ber Labe ju Bulfe. Sofern aber bie Gefellen einer Bunft eigene Genossenschaften bilbeten, hatte nicht blos ihre Lade ben ertrankten Genoffen zu unterftuten - oft fteuerten auch die Deifter zu Diesem Amede Beiträge in ber Gefellen Labe bei -, sonbern sie mußten auch abwechselnd bei bem Kranken bes Nachts wachen und seiner warten. Genas der Geselle, so mußte er allerdings die für ihn gemachten Auslagen allmählich wiedererstatten. Wenn er starb, so wurde er mit allen in der Zunft herkömmlichen Chren beftattet, und fein Nachlaß biente bann zum Erfat für die entstandenen Untoften. Es bedarf teines Beweises, ein wie wirksames Mittel zur Erwedung bes Gefühls ber Busammengehörigkeit in biefer Ginrichtung gegeben war. Eben biefes Gefühl wurde aber auch durch ein Zweites geforbert. Sicherlich haben nur bie größeren Zunfte folche Gefellenverbände gehabt, wenn wir auch vermuthen burfen, baß beren mehr vorhanden gewesen seien, als die noch erhaltenen Gesellenrollen beweisen würden. Es finden fich nämlich öfters Aufzeichnungen, nach welchen die Anappen ober Gesellen einer Bunft eine geiftliche Stiftung, Altar ober Bicarie, gemacht So stifteten 1421 die servi lanificum eine Bicarie und Altar zu Ehren bes Fauftinus, Sebaftian und Philippus; 1427 die servi sutorum eine Vicarie und Altar des Betrus, Paulus, Theobald, der Anna und Ratharina, beibe in S. Jacobi. Tritt hier bas firchliche Moment bes Zunftwesens in ben Bordergrund, fo fehlt es in ben "Berlaffungsbüchern" auch nicht an Beispielen bafür, baß folche Gefellencorporationen ihre angesammelten Capitalien in ber bamals üblichen Form von Rententäufen auf Saufer ber Burger auslieben. Besonders häufig werben in diefer Beziehung außer ben Wollenwebern, Böttchern, Schmieden u. a. Die Schneibergefellen aufgeführt, und zwar erfolgen ihre Berlaffungen regelmäßig burch ihre "Schaffermeifter" Ramens ber Befellen. Wenn in folden Fällen die Gesellenschaft im Befite von eigenen Capitalien ericheint und als folche Rechtsverträge abschließt, so ift freilich babei zu bemerken, daß ben Meistern überall auch in bieser Beziehung ein Auffichtsrecht zur Berhütung von Difbrauch gewahrt blieb. Bei ben Schneibergesellen 1536 3. B. finden wir außer ben beiben Attnechten, "be bar gesettet find tho ber lade", vier Schaffer ober Schenken, von ben Befellen auf ein Jahr geforen, und zwei Schaffermeifter, welche vermuthlich von den Meiftern aus ihrer Mitte gesetzt waren. Gin abgehender Schaffer hat den Schaffermeistern, biefe einer dem anderen Rechenschaft bei Nieberlegung bes Amtes abzulegen. Dem entsprechend wird auch bestimmt, daß bie Gesellen vierteljährlich "bath gelt uth ber laden nemen, de up ber herbergen ps, und leggent in be labe, be to bes schaffermeisters huse ps, und bar scholen be olberlube mit sampt ben schaffermeistern und gylbebrobern be olbeften unnb vornemeften patronen fyn bes gelbes unnd also vorsehen, bat ben gesellen kein schaben bar tho geschege unnd sie des tho vorbeterende unnd nicht tho vorringerende, unnd scholen einen halven gulben beholben in ber labe, be up ber herberge ps." Bei ben Schmieben befaß ber Beifiger ber Meifter einen Schluffel ju ber Gefellen Labe, beren Berwaltung ben beiben Altgesellen anvertraut mar. Bie bei ben Schneibern 1536, fo wurde auch bei ben Rurichnern 1564 einer ber beiben Altfnechte von ben Meiftern, ber andere von den Gesellen ermählt. Sie kommen übrigens auch unter anderen Ramen vor, g. B. "Ortergefellen" bei Schmieben 1552, Rleinbindern 1605, "Meftergefellen" bei Reepfclagern 1536. Ueberall erscheinen sie als die Mittelspersonen, durch welche bas Umt für Aufrechthaltung seiner Gesete und Ordnungen unter ben Gefellen forgt. Sie haben fur ben neuangekommenen Gesellen nach bem Zunftgebrauche Arbeit zu suchen; die Tischler geben ihnen hierfür bei einem Gefellen drei, bei zwei vier Stunden Beit. Ihnen liegt es ob, mit Erlaubniß ber Alterleute (Tifchler) bie Gefellen zusammen zu rufen, fie fiben sowohl bei ben hertommlichen Bechen, wie bei außerorbentlichen Bersammlungen oben am Tische bei ber geöffneten Labe und wachen über Orbnung und Sitte. Daber nehmen fie ben antommenden Gesellen Messer ober ähnliche gesährliche Wertzeuge ab, gebieten bei Eröffnung der Lade Frieden, machen um dieselbe mit Kreide einen Kreis, in den Niemand hinein tasten oder Geld segen dars (Schneider), sassen durch den Schreiber die Gesellenartikel verlesen, auf daß jeder wisse, wie er sich zu verhalten habe. Dann nehmen sie die Beiträge der Gesellen sür die Lade an und halten Umfrage, ob einer der Gesellen auf den anderen etwas wisse oder ob dem Neuangekommmenen Meister und Gesellen seines früheren Aufenthaltsortes etwas ausgetragen hätten. "Der spreche nu und schweige hernachmals." Ueber den Umfang der ben Gesellen in ihren Rollen eingeräumten, durch die Altknechte allein oder unter Mitwirkung der Schasserseilen, resp. Schassermeister auszuübenden Gerichtsbarkeit wird noch in anderem Zusammenhange zu reden sein.

Die lette Stufe, welche ber Befelle zu erfteigen hatte, um aus einem Schutgenoffen ein vollberechtigtes Mitglied ber Runft, ein Amtsbruder zu werden, war die Meisterschaft. Allein dieser Schritt war kein leichter und wurde, je mehr bas Bunftwesen erstarrte, immer schwerer. Schon ber Umftanb allein, daß eine erhebliche Rahl von Rünften wenigstens in der Beit, aus welcher unfere Rollen stammen, auf eine bestimmte Babl von Meistern geschloffen waren, bot bem aufftrebenben Befellen, zumal wenn er nicht in ber Runft geboren mar, ein nicht geringes hindernig. 84) Es war einem Gesellen nicht möglich, in einer folchen Runft die Meisterschaft zu gewinnen, wenn nicht durch Tobesfall ober baburch, daß ein Amtsmeister freiwillig seine Stelle aufgab, eine Bacang eintrat. Man hat wohl verfucht, die Härte biefer Einrichtung burch allerlei Concessionen zu milbern, aber auch hierin tommt ber Egoismus ber Bunftmeifter gum Ausbrud. Die Grob- und Rleinschmiede 3. B. behalten für die Meistersöhne und Wittwen auch über Die geschloffene Rahl hinaus freies Umt vor, ebenso referviren die Beineweber ben Meifterkindern über bie 25 Stellen noch 6. Die machsenbe Bevölkerungsziffer zwang manchmal einzelne Bunfte, ihre geschloffene Bahl zu erhöhen, um ber Boraussetung,

⁸⁴⁾ Bergl, oben G. 118,

unter ber ihnen ein geschloffenes Amt zugestanden war, namlich die Bürgerschaft mit auter, billiger und ausreichender Arbeit zu verforgen, genügen zu tonnen. Es hat hierbei mohl auch nicht an Ginwirkungen bes Rathes gefehlt. Immerhin find diefe Augeständnisse offenbar febr ungern und in ungenügender Beise gemacht worben. Die Reepschläger 3. B., 1536 auf 10 Meifter geschloffen, haben 1610 erft 12, die Leineweber, 1538 auf 25, find 1611 auf 30 Meister gelangt. Andererseits haben 3. B. die Barbiere noch 1611 biefelben 10 Stellen wie bereits 1553. Es ift hiernach fehr begreiflich und bie natürliche Folge biefes Entwidelungsganges, wenn gerabe feit biefer Beit bie Rlagen ber Bunftmeifter barüber, daß immer mehr Gefellen als Bonhafen und Pfuscher in ber Stadt auftauchten, immer häufiger werden. Sieht man aber auch von biefem allerdings nicht für alle Bünfte geltenden Sindernig ab, fo mar es auch außerbem bem Wefellen nicht leicht gemacht, allen jenen Anforderungen gerecht zu werben, ohne welche die Meister seiner Runft nicht gewillt waren, ihn als gleichberechtigten Genoffen in ihre Mitte aufzunehmen. Es ist nicht ohne Interesse zu verfolgen, wie fich in Diefer Beziehung die älteren Bunftrollen vortheilhaft von den jungeren unterscheiben. Bir gewahren ba einen Entwidelungsprozeß, ausgehend von Bestimmungen, welche ursprünglich "weniger zur Monopolifirung ihrer Gerechtsame und zur Ausschließung ber nieberen Rlaffen, als vielmehr zur Erlangung einer geachteten politischen und socialen Stellung benutt wurden, 85) bis berab zu einem öfters in fleinlichfter und brutalfter Beife fich außernden Bunftegoismus. Sat boch felbft ber Rath von Stettin, beffen nicht geringes peruniares Interesse und beffen oft auf Roften ber arbeitenben Rlaffen für bas Bohl ber Runfte geaußerte Fürforge ihn zum Beschüter folder Runfttenbengen machte, oft genug aus eigenem Untriebe ober auf Beranlaffung bes Landesherrn ber allgu engbergigen Auslegung und allgu buchftablichen Erfüllung ber Forberungen in ben

⁸⁵⁾ Böhmert, Beitrage jur Gefch. bes Bunftwefens. Leipzig 1862. S. 27.

Rollen entgegen treten muffen. Für Stettin enthalten insbesondere die Acten der Golbschmiede in dieser Beziehung ein ziemlich umfangreiches Material.

Es bleibt, selbst wenn wir die in den Confirmationen ber wenigen älteren Rollen enthaltene Wendung, daß fie eine "von worde tho worde ludende" Reproduction des ursprünglichen Textes seien, ohne Borbehalt annehmen bürften, boch für die frühere Reit nur ein im Bergleich gur fpateren unzureichendes Material übrig, um baraus eine Kare Borftellung von bem früheren Stanbe ber Aufnahmebebingungen schöpfen gu tonnen. Infofern muß hier mehr ein Bilb bes beginnenben Berfalles als ber gefunden Blüthezeit des stettiner Runftwesens entworfen werben. Allein bas läßt fich boch aus bem erhaltenen Material vollkommen beutlich erkennen, daß bie anfangs bei ber Aufnahme in das Amt erhobenenen Anforderungen offenbar nicht auf Fernhaltung unbequemer Concurrenz, sondern darauf hinzielten, die Bunft vor bem Eindringen folder Elemente zu bewahren, welche burch Berfunft, fittliche Gebrechen, Untüchtigkeit im Arbeitsbetriebe die Runftgenoffen in Migcrebit und Unehre bringen tonnten.

Die Schuhmacher (1262 in Conf. 1535) forbern z. B. nur, daß der Aufnahme als Meister heischende Geselle vorher zwei Jahre in Stettin bei einem Meister seines Wertes gearbeitet und in der Stadt nicht eigenen Rauch oder Schmauch gehabt habe, also namentlich nicht dem Amte zum Schaden auf eigene Faust als Bönhase thätig gewesen sei. Selbstverständlich war sicher auch bei ihnen die freilich in der Rolle nicht aufgestührte, in allen späteren Kollen gestellte Bedingung, daß der Geselle mit Gewinnung der Meisterschaft auch das Bürgerrecht am Orte erwerbe. 36) Sie solgt schon aus dem ganzen Character der Zunft und ist in diesem Falle um so

⁸⁵⁾ Die dafür zu entrichtende Summe betrug in älterer Zeit 6 Mark, 1511 wird sie durch Rathsbeschluß festgesetzt auf 25 fl. und ½ fl. Schreibergelb; die Anochenhauer, Beigbäder, Schuhmacher, Bollenweber, Böttcher, Kürschner, Riemer sollen für die nächsten 10 Jahre 50 Mark und ½ fl. Schreibergeld geben, die anderen Aemter die in ihren Rollen sestgesetzte Summe.

selbstverftändlicher, als in der Rolle die Meister wiederholt als "unsere borgere" bezeichnet und ihnen in biefer Gigenschaft gegenüber ben Fremben gewiffe Brivilegien für ben Gintauf von Fellen 2c. bewilligt werben. Bollends unerläßlich mußte bie Gewinnung ber Bürgerschaft sein, seitbem ben Bünften als folchen ein gewiffer Antheil am Stadtregiment eingeräumt worben war. In bem ben Böttchern 1420 von Otto 2. verliebenen Privileg heißt es ausbrücklich: "och schall nemand dat werch eschen, be sy ban ein borger in unser stadt Stettin." hier die Bürgerschaft schon vor der Beischung erworben sein muk, so finden fich abweichende Bestimmungen in manchen Bei ben Anochenhauern (1312 in Conf. 1551) war zuerst in brei Morgensprachen in Gegenwart ber beiben Rathsbeisiger breimal bas Umt zu heischen, vor ber britten Seischung follen die Anochenhauer fobann glaubhaft ertunden, bag ber Geselle "ein uprichtig framer munsche sy und eherlichen van ber stebe spner vorigen wanunge, bar he herkompt, sy gescheiben." Darauf foll ihm vom Rathe die Bürgerschaft gegonnt und bemnächst bie Aufnahme in bas Amt gewährt werben. Dabei find ben Rathsbeifigern und bem Umte je vier Schillinge gu entrichten. Bei ben Maurern (1380 in Conf. 1582) geht bie Gewinnung ber Bürgerschaft ber Anfertigung bes Deifterftudes voran, bei ben Rürschnern 1574 folgt fie unmittelbar auf bie Aufnahme, ebenso bei ben Kleinbindern 1605, doch darf ber neue Meifter vorher nicht gur Arbeit zugelaffen werben. Regel barf hingestellt werben, daß nach Erfüllung aller anderen Bedingungen ber Afpirant von den Alterleuten zu ben Rämmerern geführt wurde und bie Bürgerschaft zu gewinnen hatte. Mit dieser übernahm ber neue Meifter alle hieraus fich ergebenben Bflichten gegen die Stadtgemeine, er hatte "ber Stadt Burben zu tragen" wie es bie Rollen ausbruden. 3m Befonderen wird von Handwerks wegen von ihm begehrt, daß er einen lebernen Gimer (für Reuersgefahr) und einen eigenen. löblichen Harnisch in seinem Saufe habe (Beigbader 1543) ober ein Seitengewehr und Rohr 87) (Rürschner 1574) u. a.

Digitized by Google

⁸⁷⁾ Bewehr.

In manchen Aemtern übernahm es die Gesammtheit selbst, bergleichen Wassein in ausreichender Menge vorräthig zu halten und erhob zur Bestreitung der Kosten von jedem neu aufgenommenen Meister eine besondere Zahlung, Harnischgeld genannt. Bei den Schlächtern und Garbratern 1548 belief sich dasselbe auf 1 st.; bei den Knochenhauern 1559 auf 7 Orth 1 Gr., 1620 auf 1 st. 21 Schill. Lüb. Bei den Maurern 1380 in Conf. 1582 wurden zwei besondere Harnischmeister zur Berwaltung der einkommenden Gelder und Beaufsichtung und Ersgänzung des Wassenvorrathes erwählt.

Schon oben wurde bei ben Anochenhauern bes bom beifchenben Gefellen zu erbringenben Beweifes gebacht, daß er ein aufrichtiger und frommer Mensch und ehrlich von seinem früheren Wohnorte geschieben sei. So berechtigt und magwoll dieses Verlangen war, so bebenklich ist es im Laufe ber Zeiten verschärft und burch allerlei Bufape erweitert worden. Rollen zeigen außerdem, daß man in ben verschiedenen Memtern in biefer Sinficht verschiebenen Auffaffungen huldigte. Während 3. B. die Rolle ber Schmiebe (1313 in Conf. 1533) verlangt, baf ber Geselle "echte unde rechte gebaren fu", auch bie Rürschner (1350 in Conf. 1489) die Borzeigung seines "adelsbrefes" 88) fordern, die Böttcher 1420 es als eine "wonlike sede" bezeichnen, "bat he echte und rechte gebaren in van vader unde moder", begnügen sich außer Anochenhauern auch Schuhmacher und Maurer mit bem Nachweise, daß er eine "unberuchtebe person" fei. Seit Mitte bes 16. Sahrhunderts wird ber Beweis echter Geburt gang allgemein verlangt, aufer bei ben Reepschlägern 1536 (aber in ber Rolle von 1610). Weißbadern 1543, Buchbindern 1614, indessen fordern ihn biefe von ihren Lebrlingen.

Fu Berbindung mit dieser Bedingung tritt manchmal eine zweite auf, daß nämlich der aufzunehmende Geselle von seiner Herrschaft, unter der er geboren sei, mit deren Willen geschieden und frei gelassen sei (Schlächter und Garbrater 1548, Tisch-

⁸⁸⁾ Geburtsbrief.

ler 1548) 89). Doch ziemlich gleichzeitig mit dieser milberen Auffassung, ein Beweis, daß wir uns in einer Uebergangsperiode besinden, wird bereits in dem von Bogislav 10. 1514 dem Amte der Schneider verliehenen Privileg verlangt "de mit en in dat schrot edder schniderwerd will kamen, de schall wesen seh und nicht eigen, echt unde recht uth einem ehrlichen ehebedde gebaren, dubisch unde nicht wendisch na uthwisqunge erer adelbreve unde unvorbraten, an siner ehren unde schall sich richtig geholden hebben an sinen dienste, wo he geweset is."

Die bereits bei ben Lehrjungen ermabnte Ausschliegung ber Rinder gewiffer, wegen ihrer Beschäftigung für unehrlich angesehener Leute wird bei Bewerbung um das Amt nur einmal erhoben, nämlich in der Rolle der Wind- und Wasser-Es folle "fein huren-, ichafer- ober ftabtmiller 1635. Inechtssohn" in das Amt aufgenommen werden, und auch diese Claufel hat Bogislav 14. am 15. Juli 1635 bei Ertheilung ber Confirmation gestrichen und die Aufnahme ber Sohne von Schäfern und Stadtfnechten geboten. Man wird nicht annehnehmen burfen, daß die Bunfte hinfichtlich Diefes Bunttes bei ben Gefellen eine milbere Praxis hatten walten laffen als bei ben Lehrlingen, aber die bei Annahme dieser letteren beobach= tete Borficht bot ja auch zugleich die weitere Bürgschaft, baß tein "unehrlicher" Lehrjunge Geselle wurde und bamit ben Anspruch auf Gewinnung ber Meisterschaft erlangte. diese Forderung vollends überflüffig bei den Gewerken, welche verlangten, daß der Meisteraspirant hier am Orte und im Amte felbst geboren fei. Es lant fich auch nicht behaupten. baß die spätere Beit in dieser hinficht humaner geurtheilt habe. Bährend den älteren Rollen alle folde Borbehalte fremb find und auch später noch für ben häufig in ben Rollen vorgefchriebenen Ball, daß fich der Gefelle fogleich nach erfolgter Aufnahme als Meifter verheirathen folle, in der Regel nur begehrt wird, daß er sich nicht mit einer "berucheben ober

⁸⁰⁾ Bergl. Reubourg, Zunftgerichtsbarteit und Zunftverfaffung. 1880. S. 25.

unehrlichen perfon" verehelichen burfe, behnen bie Rleinbinder 1605 und Nadeler 1619 den Nachweis ehelicher Geburt auch auf die Braut aus; berselbe war übrigens nur bann nicht burch schriftliche Reugnisse, sonbern burch glaubwürdige Leute mundlich zu führen, wenn es fich um Rinder von Deiftern oder Bürgern handelte. Auch bie Buchbinderrolle 1614 verbietet die Ehe "mitt verbechtigen personen, die einer unerbarlichen handtierunge sein als scheper, schweineschneiber und bergleichen." Die uns erhaltenen Bunftacten berechtigen nicht zu der Annahme, daß dieser Unbilligkeit vor Bublication des Reichsgutachtens vom Sahre 1731 (Art. 4) rechtlich ein Enbe gemacht worden sei, welches bestimmt, daß die Rinder berer Lands, Berichts- und Stadtfnechte, wie auch berer Berichts. Fron-, Thurm-, Solz- und Felbhüter, Todtengraber, Rachtwächter, Bettelvoigte, Gaffentehrer, Bach-Feger, Schäfer u. bgl. in Summa feine Profession und Sandtirung, benn blos bie Schinder allein bis auf beren zweite Generation bei benen Sandtwerken ohne Beigerung zugelaffen werden.

Manchmal wird außerbem die schon berührte Brufung ber moralischen Eigenschaften bes Gesellen specieller formulirt. So muß er ben Tischlern 1548 bescheinigen, daß er tein bofes Gerücht auf fich habe, auch mit Riemand in anderen Stäbten in Awist lebe. Nach der Kürschnerrolle 1574 barf er mit teinem feiner aufünftigen Umtsbrüber in Streit leben ober muß fich, wenn bies ber Fall, vor feiner Aufnahme mit ihnen verföhnen. Die Drechsler (1491 in Conf. 1598) begründen bie Bedingung, daß der Gefelle vor feiner Aufnahme ein halbes Rahr bei einem Deifter feines Sandwertes in Stettin muffe gearbeitet haben, damit, "bas man in der zeit von außen und andern orttern burch mandernden gefellen bes vorigen feines verhaltens tundtichafft haben kontte und bas werd folgig besfals nichtt moleftirtt werbe wie vorhin geschehen." hierbei wohl weniger auf Erkundung des fittlichen Wandels als vielmehr barauf abgesehen gewesen, zu erforschen, ob ber Gefelle ein gesetliches Berhalten gegen seine früheren Arbeitgeber und gegen beren Bunft gezeigt habe. Daber treten uns

im Besonderen vielsach Bestimmungen dieser Art in den Rollen entgegen, der heischende Geselle dürse seinem früheren Meister nicht entlausen sein, dürse nicht vorher zum Schaden des Wertes im Stadtgebiete gepfuscht oder bei einem Bönhasen gearbeitet haben (Schneider 1533), dürse nicht zuvor das Amt verachtet und sich zu einer anderen Hantirung haben gebrauchen lassen (Tischer 1548), nicht gearbeitet haben, wo kein Amt sei (Reepschäger 1536) u. a.

Mit ben angeführten Beispielen ift bereits bas Gebiet bes eigentlichen Gewerbebetriebes berührt, auf welchem gleich= falls bie Befähigung gur Deifterschaft burch eine Reihe von Leiftungen zu erweisen war. Runachst war meistens gleich bei ber ersten Beischung ber Lehrbrief vorzulegen. In ben Rollen ift gewöhnlich von bem Lehrbriefe schlechthin bie Rebe, ober es wird gesagt, ber Aspirant muffe fein Sandwert ehrlich und redlich bei einem Meifter gelernt haben. Die Goldschmiebe 1549 wollen ausbrücklich eine Lehrzeit nicht unter vier, die Rleinbinder nicht unter brei Jahren nachgewiesen haben. Die Drechsler (1491 in Conf. 1598) verlangen fogar, baß er in Stettin und im Umte gelernt habe. Bon ber feitens ber Reepschläger in Stettin gegen ihre Berufsgenoffen in Samburg, Lübed, Bismar, Roftod und Stralfund burch Ausschließung ihrer Gesellen von ber Meisterschaft geubten Represfalie mar bereits die Rede.

Den älteren Rollen noch fremb, begegnet uns später öfters bie weitere Bedingung, daß der Geselle eine bestimmte Zeit gewandert sein müsse. Die Lohgerber 1601 schreiben zwei Jahre als Minimum vor, eben soviel die Böttcher 1608 und Buchbinder 1614; drei Jahre dagegen die Aleinbinder 1605, Riemschneiber 1609, Loß- und Auchenbäcker 1615 und Waler 1619.

Früher und häufiger tritt die Forderung auf, der Geselle müsse hier bei einem Meister eine bestimmte Zeit, in der Regel vor der ersten Heischung, bei den Lohgerbern und Kleinbindern zwischen der ersten und zweiten, gearbeitet haben. Für die Wahl des Meisters waren die allgemeinen Vorschriften über

Digitized by Google

bie Annahme der Gesellen maßgebend. Nur die Maler 1619 schreiben hierbei eine sestbestimmte Reihenfolge der Meister vor. Die Probezeit umfaßte den Zeitraum von einem halben Jahre (Drechsler, Schlächter und Garbrater 1548) dis zu zwei Jahren (Schuhmacher 1262, in Conf. 1535 und Kürschner 1574). Gewöhnlich beträgt sie Jahr und Tag. Hervorgegangen aus dem berechtigten Verlangen, erst die technische Ausbildung des Gesellen zu erproben und das Eindringen untüchtiger, den guten Ruf des Handwerfs schädigender Elemente zu verhüten, ist diese Probezeit späterhin zu einer der beliebtesten Handhaben der Zunstmeister ausgeartet, die lästige Concurrenz nach Selbstständigkeit ringender Gesellen abzuwehren.

Dem gleichen Zwecke wie ursprünglich die Probezeit sollte offenbar auch das Meisterstüd dienen. Zwar wird es nicht in allen Aemtern verlangt, in einigen erst in späterer Zeit, aber es kommt doch häusig und früh schon vor. Zuerst wird es erwähnt in der Rolle der Schmiede (1313 in Conf. 1533) und zwar in der für Stettin sast stets wiederkehrenden Form, daß der heischende Geselle im Hause eines Altermannes seine Hand an einem Meisterstücke beweise, sosen nicht entweder die Eigenthümlichkeit des betreffenden Gewerdes dies wie dei Maurern u. a. verdot, oder die Rollen hiersür besondere Borschriften gaben. Die Drechsler 1491, in Conf. 1598, Tischer 1548, Maler 1619 überweisen den Gesellen selbst einem bestimmten Meister, die Hutmacher 1533 erlauben ihm, sich eine Werkstatt zur Ansertigung des Meisterstücks zu wählen.

Das Meisterstück selbst war z. B. bei dem vereinigten Amte der Schmiede für jedes darin eingeschlossene Gewerbe ein anderes. Für die Grobschmiede sind vorgeschrieben "eyn hofspsere, ein exe unde eyne forcke" ⁹⁰); für Kleinschmiede: "eyn schloth, ein par sparen unde ein par bogel ⁹¹)"; für Messerschmiede: "ein langk messer mit eyner beyerschen huven ⁹²), ein

⁹⁰⁾ Sufeisen, Art, Forte ober Beugabel.

⁹¹⁾ Sporen, Steigbügel.

⁹²⁾ Langmeffer mit baperifcher Saube, d. i. ber unterfte Befchlag von Blech auf ber Schale (Grimm).

weidemeffer 98), alles bartho smeden unde od mit einer beperichen huven, unde two crebentemeffer 94) unde biffe brei ftude alle mit geschrobem werde 95); für die Grapengießer: "ein grapen unde ein mohser unde ein backbegel 96)"; für die Rageler: "ein kerhaten 97) unde ein som 98) unde ein kenlspiker 99)". Bereits 1552 ift in Diesen Bestimmungen eine Menderung getroffen. Geblieben find die Meifterftude der Grob-, Mefferichmiebe, Nageler, Gravengießer, aber aus ben Rleinschmieben find inzwischen geworben einmal "bie bath fleinschmebe werd willen bruden alf ein schloffer", und ihr Meisterstud ift "ein kistenschloth mit viff vallen 100) und ein kamerschloth mit twen ftumpen regelen 101), bath up unde tho holdt und ein gelobet fciltfcfot ; zweitens bie Sporer, welche "ein gebit mit gelen pockelen 102), also bat me be stangen kann under und baven langt und forth schruben, und ein par sparen und ein par bogel 108)" zu fertigen hatten. War ferner noch 1533 ben Mefferschmieden freigestellt gewesen, statt ber angeführten Stude "ein rithschwerbe, stoptstech 104) und allent, wat he up fin handtwerd geleret hefft to makende," so wird nunmehr den neu hinzugekommenen Schwertfegern überwiesen, "ein ribeschwert, ein rutlingt 105) und ein behemischer taghaten mit einer langen

⁹³⁾ Waibmeffer.

⁹⁴⁾ Crebengmeffer.

⁹⁵⁾ fdroden = fdneiben, beschneiben.

⁹⁶⁾ Mörfer, Badtiegel.

⁹⁷⁾ Fenerhaten (?).

⁹⁸⁾ som (?); auch die Anterschmiede zu Wismar hatten zu fertigen: 1 boos haken, 2 some u. a. Schiller-Lübben. Hängt das Bort viels leicht zusammen mit dem Schwedischen som, Husuagel?

⁹⁹⁾ Ein turger, bider, fpitgulaufender Ragel gum Festleilen.

¹⁰⁰⁾ Falle, noch beute technischer Ausbrud für ben burch ben Thurbruder bewegten leilformigen Riegel, ber die Thure foließt.

¹⁰¹⁾ Riegel ift der burch Schluffel oder Sand bewegte Berichlufbolgen.

¹⁰²⁾ Budeln.

¹⁰³⁾ Sporen und Steigbügel.

¹⁰⁴⁾ ftoptftech?

¹⁰⁵⁾ rutlingt = rutink, wohl ein langes Meffer. (Schiller und Libben.) Kommt auch in Bommern vor. Kangow S. 360.

huven 106)." Neu find 1552 auch die Rupferschmiede aufgeführt. deren Meisterstück war "ein nhagelketell 107) vann twen thunnen und eine brathpanne, two ellen langt, und ein ganger fetel uth einem stude einer ellen with." Die Rolle wurde 1568 abermals revidirt und an Stelle ber Bratpfanne forberte bas Amt nun eine Braubfanne. Damals kommen. doch ohne Meisterstüd, binzu die Bangermacher. Gine neue Erweiterung erfuhr bas Amt bann noch in ber Zeit von 1568—1632 durch bas hinzutreten ber Buchsenmacher, welche zu fertigen hatten "ein langk Rohr 108) van negen quartier 109) fog eggicht, ein Rohr van soven quartier, ein Rohr van voff quartier, ein schloth mit dem hanespan 110), ein schloth mitt einem thobrakenen welbaum 111), afgeschlagenen stangen und mit einem gangen bedell, und ein gemein schloth mit aller thogehor"; ferner der Uhrmacher, beren Meisterstück "ein abelangt 112) schlagendes vierndel 113) undt ftundenuhr nebst einem weder, weldes man am halfe dragen tan"; der Kreuzschmiede, denen die Berstellung eines "schlachtschwerdterüt mit dem knope, eines rappiercrit mit viff bagen 114) und baven mit einem knope. eines ichwerdterüt unde knop" oblag; ber Bohrichmiebe, welche zu machen hatten "eine flove 115) edber farnierfege mit vier verborgenen schruven 116), sos spanne langt, und einer feberspanne breibt nevenst einer hülfte mit beme schlötel, eine tange mit einer verborgenen schruven ebber nagel mit meffingeschen angeschravenen edern, ein bandtbahr mit acht verborgenen

¹⁰⁶⁾ taßhaten = langes Meffer, eigentlich eine Baffe. Rübiger, hamb. Zunftrollen. Gloffar. 339.

¹⁰⁷⁾ b. i. ein aus mehreren Studen gusammengenieteter.

¹⁰⁸⁾ Bewehr.

¹⁰⁹⁾ Biertheil.

¹¹⁰⁾ hanespan, hahnspan, vielleicht ein tleiner Schluffel.

¹¹¹⁾ Welbaum = Radzapfen (?).

¹¹²⁾ oblong.

¹¹³⁾ viertel.

¹¹⁴⁾ Bügel am Griff.

¹¹⁵⁾ flöven = spalten.

¹¹⁶⁾ verbedten Schrauben,

schruven und twe wormbsköppen baven up ¹¹⁷)"; endlich ber Kurzmesserarbeiter, deren Meisterstück sein sollte: "ein soder ¹¹⁸) mit twölff messern und einer gassel ¹¹⁹), ein weidemesser, alse sick de köke gebrucken, beschlagen mit messern und spicknabelen, och wat sünst darup gehöret."

Das Meisterstück war gewöhnlich nach ber britten, seltener (Reepschläger 1536) nach ber ersten Heischung anzusertigen. Manchmal ist eine bestimmte Zeit dabei vorgeschrieben, welche bedingt war durch die besondere Art der Arbeit. Bei den Tischlern 1572 z. B. beträgt sie ein Bierteljahr, bei den Buchbindern 1714 vierzehn Tage, bei den Barbieren 1611 vier Stunden.

Immer aber wird, zum Theil peinlich genau, vorgeschrieben, baß ber Gefelle bas Meisterstud allein mit eigener Sand und unter steter Aufsicht ber Alterleute, bei ben Maurern (1380 in Conf. 1582) außerbem noch ber beiben Rathsbeisitzer, bei ben Hutmachern 1533 in Gegenwart ber beiben älteften und bes jungften Meifters anfertigen folle. Er hatte bie Wertzeuge und das Rohmaterial auf eigene Rosten zu beschaffen, durfte bann aber sein Meisterstück, nachdem es entweber von ben Alterleuten allein (Böttcher 1491) ober in Gemeinschaft mit ben Beifitern (Tischler 1548) ober endlich, was meiftens Regel war, vom ganzen Amte geprüft und für gut befunden worben, Bei ben Drechslern (1491 in Conf. 1598), Rleinbindern 1605 und Malern 1619 bagegen mußte ber Gefelle fein Meisterstück als Geschent auf bas Rathhaus bringen. Ausnahmen von diesen Vorschriften kommen vor und finden ihre Erklärung in ber Eigenart ober Roftbarteit bes Meifterftuds, 3. B. bei ben Maurern (1380 in Conf. 1582) bestehend in einem Rreuzgewölbe und einem Giebel, bei ben Golbichmieben in einem "brindgeschirlein uffgezogen mitt zwen beuchen und verdedt, uff aller geringfte vonn zween marden sylbers schwere, einem einwarttes geschnitten sygelschilbt und helm mitt aller

¹¹⁷⁾ Bandbohrer. Wormbstöppe = Schlangentöpfe.

¹¹⁸⁾ foder = Futteral.

¹¹⁹⁾ gaffel = Gabel.

zubehorunge und einem gulben rund und einenn eblenn ftein barin verseht unnd zimlichenn geschnittenn."

Die Rollen weichen auch in ihren Bestimmungen barüber erheblich von einander ab, was für ben Fall des Miglingens bes Meifterftudes geschehen folle. Die meiften ichweigen vollftändig über diefen Buntt, andere laffen ben untüchtigen Gesellen eine Gelbstrafe nach Ermeffen ber Meifter gablen, fo Böttcher 1608, Maler 1619. Wieder andere Bunfte unterschieden geringere ober gröbere Fehler. Im letteren Falle wurde der Geselle entweder abgewiesen und mußte bas Deifterftud noch einmal machen (Tischler 1548, Buchbinder 1614, Rupferschmiede 1624), ober man legte ihm noch ausbrücklich auf, erft ein Sahr zu wandern und fein Sandwerk beffer zu lernen, ebe er von neuem fein Meifterftud mache (Schneiber 1533, Barbiere 1611, Korbmacher 1613). Die Los- und Ruchenbader 1615 endlich stellen ihm die Wahl, ob er lieber ein Jahr wandern oder 15 fl. Strafgelb in die Labe zahlen wolle. Im allgemeinen zeigen die Rollen, je alter fie find, um so einfachere Gewohnheiten, je junger, um so zahlreichere und lästigere Borschriften. Bas in gefunderen Berhältniffen offenbar viel mehr bem Urtheile ber Meifter ohne viele Reglements anheimgestellt war, bas suchte man später burch einen immer complicirteren Apparat zu regeln und verfiel dabei vielfach in kleinliche und engherzige Scherereien. In manchen Memtern wurde bas Meifterftud erft in fpaterer Beit eingeführt. Die Böttcher 3. B. hatten es 1420 noch nicht, wohl aber findet es sich in den Rollen von 1491 und 1608. Auch bei ben Schuhmachern wird es in ber Rolle von 1262, in Conf. 1535 noch nicht erwähnt, aber burch Berordnung Berzogs Barnim vom 8. Juni 1575 eingeführt: "bas nach bieser zeit niemandts, er fei wie er wölle, in bas ampt ber schufter folle aufgenohmen werben, er habe ban zuvor ein werigzeug oder meisterftude gemachet und badurch feine handt bewiesen."

An bem Meisterstücke mancher Zünfte ist erkennbar, wie man basselbe ber veränderten Mobe anzupassen suchte. So bestand es bei ben Schneidern 1533 in einem "gefoldet frumen hohten ¹²⁰) undt avedt rock mit flögelen und einem brustrock, und dat gewandt schall nicht geringer wesen wen dellermundisch" ¹²¹). Ein "schwart leidisch rockoock und anderthalff elle schwart dels wisch ¹²²)" zu machen, war Meisterstück der mit den Schneidern in einem Amte verbundenen Wantscherer. Im Jahre 1623 belieden die Meister auf der Morgensprache und erlangen des Rathes Consirmation, daß daß disher gesorderte Meisterstück, "weil es niemand nicht nütze wirdt, besondern der junge meister mit seinen grossen schaden wiederumb von einander trennen und sich also zu nütze machen müssen", abgeschafft werde und an dessen Stelle trete "ein zierliches manneskleidt als hosen und wammes von gutten renlichen zeuge nebst ein pahr kyrseischen ¹²⁸) strumpssen, ein frauwen-mannehöten von engelschen tuche, eine jope mit klappen von renlichen zeuge, also das es auff der meister taffell bestehen kann."

Es muß übrigens bei den Schneidern und Wantscherern bis zur Feststellung der Rolle von 1533 eine Einrichtung bestanden haben, welche für Stettin wenigstens in anderen Aemtern nicht erweisbar ist. Die Meister schaffen nämlich damals den sogenannten "inkop" ab, d. h., wie im Folgenden demerkt wird, daß hinfort kein Geselle, ohne seine Hand in dem Meisterstücke bewiesen zu haben, um Geld solle zu Werke gestattet werden. Die bisher also dem vermögenden Gesellen gestattet gewesene Ablösung des Meisterstückes mittelst einer Geldzahlung fällt damit fort. Bon dieser Ausgabe wurde selbst der Geselle nicht befreit, der durch Verheirathung mit eines Weisters Tochter völlig freies Wert erwarb.

Die Schneiberrolle von 1533 ift anßerbem bie einzige, welche begehrt, daß jeder neue Meister, "vot minste baven syne schulbe twintich marc hebbe, barmitt effte he ymandes syn keb

¹²⁰⁾ hopfen = Mantel, avedtrod = aventrod, Abendrod.

¹²¹⁾ Tuch aus Denbermonde.

¹²²⁾ legbifch: von Lepben; belwifch: von Delfft.

¹²³⁾ Wehrmann, Gloffar zu ben lub. Zunftrollen, S. 511: "ein wollenes, gefreuztes Zeug und eine Art grober Sarice, die auf beiben Seiten recht und mit haaren bebedt ift.

vorderve, mit demsulvigen gelde em dat bethalen möge." Bielleicht ist dies so zu erklären, daß die übrigen Zünfte das Rohmaterial zu der bei ihnen bestellten Arbeit selbst einzukausen hatten und auf eigene Gesahr arbeiteten, wenn die Arbeit mangelhaft aussiel, während den Schneidern das Zeug, welches der Austraggeber von den Wollenwebern resp. Gewandschneidern gekauft haben mochte, anvertraut wurde. Jedenfalls darf man aus dem Schweigen der anderen Kollen über diesen Punkt nicht auf eine mildere Praxis schließen, denn das wird überall als Grundsatz sestgehalten, daß der Meister für tadellose Arbeit verantwortlich ist.

Wie in anderer Beziehung, so zeigen die Rollen auch hinsichtlich ber vom Gesellen in verschiedenen Formen gu gablenden Gelbsummen bie Tendenz, den Gintritt in die Meifterschaft immer mehr zu erschweren. Die Schuhmacher (1262 in Conf. 1535) erwähnen noch gar keine Zahlung oder "Röfte", bie Böttcher 1420 fordern eine Röfte und 8 Mark, die Drechsler (1491 in Conf. 1598) für die Alterleute 12 gr. für die Beischung, und 8 fl. für bas Wert ftatt ber Rofte, bie Schmiebe 1552 eine Röste und 11 fl. Die Anochenhauer 1559 bestimmen: "inth erste muth enn jeber, be bath knadwerd gewunth. geven IV gulden kostgelth, tho deme anderen aufft he VIII tonnen byr, de synth gesetteth up IV gulben, tho beme brudben gufft he VII orth I gr. vor harnyfgelth, tho beme vierben gufft be I laft talen, innth gesetteth up XII gr.; tho beme vefften aufft be enn fuder holth bor ennen orth, mateth in Summa X gulben XIII groffen." Das Stärkfte leiften die Nabeler 1619, welche für die erfte Beischung 1/2 fl., für die zweite 1 fl. und für die dritte 2 fl., außerdem 25 fl. in die Lade und eine Röste, endlich für ben Schreiber 1/2 fl. verlangen. tommen hier wie in jeder Bunft noch die ben Rammerern für bie Aufnahme in bie Bürgerschaft zu zahlenden 6 fl.

Den gleichen Entwicklungsgang gewahren wir auch bei ben Werksköften. Alle Ordnungen des Rathes noch Mahnungen der Herzöge, hierin Maß zu halten, haben doch nicht den steigenden Aufwand bei diesen ansangs bescheidenen und dem löblichen Zwede bes amtsbrüberlichen, gefelligen Bufammenlebens gewidmeten Mahlzeiten zu hindern vermocht, womit augleich bem Unbemittelten burch die Schwierigkeit, solche Summen aufzubringen, ber Eintritt noch mehr erschwert wurde. Begnügen fich, um einige Beispiele anzuführen, die Tischler 1548 noch mit einer Tonne Bier, einem Bechte von 8 Gr. und soviel Butter und Brod "alse von noben ist", so verlangt bas Werk der Buchbinder 1614, daß der heischende Geselle den Meistern geben solle ,,eine malzeitt, doch bas nicht mehr alß zweberlei gebrahtenes und noch andere zweh gemeine effen an fisch ober fleisch sampt butter und tefe aufgetragen und nicht mehr ban eine tonne bier babei anggetrunden werde." Ruweilen tommt ftatt der Bertstöfte bas Geschent eines filbernen Bechers an bas Amt vor. Bei ben Kleinbindern 1605 3. B. giebt ber Sohn eines Meifters einen folchen von 12 Loth Silber und außerdem 4 Bfd. Binn, ein Fremder ebenso und 12 Thaler. Bei ben Schneibern waren 1623 ftatt bes Bechers 10 Thir, und zur Ablösung ber Röfte 34 fl., außerdem waren für jede der drei Heischungen 9 Bierchen und an Aufnahmegeld 61/2 Thir. zu entrichten.

Wir fügen hier noch zwei in späterer Zeit und vereinzelt auftretende Aufnahmebedingungen hinzu. Der junge Meister sollte vor Eintragung seines Namens in das Amtsbuch einen Amtseid leisten, in dem er zu geloben hatte, alle nun übersnommenen Pflichten getreulich zu erfüllen. (Kürschner 1574, Kleinbinder 1605, Nadeler 1619.)

Ohne jebe Analogie ist bas Verlangen ber Reepschläger in ber Rolle von 1610 (1536 noch nicht), baß ber junge Meister "christ und ber reinen augsburgischen consession und lehre zugethan sei."

Dagegen kehrt in den meisten Rollen in mehr oder minder drückender Form das Berlangen wieder, der junge Meister müsse sich alsbald in den Shestand begeben. Auch diese Bedingung war ohne Zweisel anfänglich mit der aus dem ganzen Wesen der Zunft sich ergebenden Absicht aufgestellt worden oder hatte sich doch als Regel herausgebildet, daß der neue

Amtsbruber fich gleich ein eigenes Hauswesen schon um ber Aufnahme von Lehrjungen und Gesellen willen einrichte 194). Aber auch in diesem Bunkte ging mit dem gesunden Bunftgeifte die ursprüngliche Auffassung verloren, um einer neuen allmählich bas Feld zu räumen, welche in der Aufnahme neuer Amtsbrüber ein bequemes Mittel gur Berforgung von Töchtern oder Wittwen der Meister erblickte. Wir können auch biesen Entwickelungsgang in ben Rollen verfolgen. Bis zum Anfange bes 16. Sahrhunderts enthalten biefelben entweder gar nichts hierüber, ein Beweis, daß bis babin mehr Sitte war, was fpaterhin Gefet wurde, ober boch nur gewiffe Bergunftigungen, falls der junge Meister ins Umt freien werde. Nehmen wir bie Hutmacher 1533, Schmiede 1533, Anochenhauer 1551 aus, von benen übrigens die beiben letteren 1552 resp. 1620 auch bereits allerlei Borrechte in ihren Rollen haben, so hat sich im 16. Jahrhundert als fast ausnahmslose Regel herausgebildet, entweder bem Gefellen, wenn er ins Amt freie, eine gange Reihe von Erleichterungen in den Aufnahmebebingungen zu gewähren, es find bies u. a. Befreiung von ber zweiten und britten Beischung, von ben Roften, vom Meifterftud, von ber Bflicht, Jahr und Tag zu arbeiten, bei ben Schneibern 1533 vollkommen freies Werk, wenn ber Geselle eines Meisters Tochter, 4 fl. in Summa, wenn er eine Wittme heirathe, oder aber mit ober ohne Ginschränkung vom neuen Meister bie Beirath ins Umt zu verlangen. Die Glaser 1548 wollen nur in bem Falle bavon bispenfiren, wenn im Amte felber teine gur Che geeigneten Wittmen ober Meistertöchter vorhanden seien. Wortlich damit stimmt der entsprechende Baffus in der Tischlerrolle von 1548. Dagegen erflären die Beigbader 1543, Maler 1619, hausbäder 1624 nur ben ins Umt aufnehmen zu wollen, ber auch ins Umt zu freien fich verpflichte. Magvoll erscheint bagegen die Bunft der Nadeler 1619, welche nur vorschreiben, daß der Geselle sich "entweder albie in unser ampt mit einer wittwen ober eineg meifters tochter ober sonften feiner gelegenheit nach mit guten leuten ehelich befreunde und einlaffe."

¹²⁴⁾ Bergl. Reubourg, a. a. D. S. 54.

Hier scheint man ben früheren Brauch nur gesetzlich sixirt zu haben. Bielleicht in keinem anderen Punkte wurde die dabei offenbarte Selbstsucht und die empörende Beschränkung des freien Willens gleich schwer empfunden. Das beweist unter anderem die schon oben erwähnte Beigerung der Herzöge (vom Rathe liegt hierfür kein Beleg vor), Rollen mit solchen Bestimmungen zu bestätigen. Wie die Herzoge Barnim der Aeltere und Johann Friedrich, so hat auch Philipp 2. 1615 z. B. von den Los- und Kuchenbäckern eine Abänderung mindestens in dem Sinne begehrt, daß auch "meisters dochter oder widtwen gutes geruchtes, ehrlichen verhaltens undt sonsten zum ehestande duchtig seindt undt das niemandt also dadurch zu gezwungener ehe wider sein gewissen gedrungen werde."

Der in der Forderung an den Gesellen, sich zu verheirathen ober gar ins Amt zu freien, zu Tage tretende Familienfinn ber Zunftgenoffen hat sich jeboch nicht bierauf allein beschränkt. sondern hat von früh her barnach getrachtet, für die Reifterfinder und Wittwen von Umtsbrüdern manche Borrechte zu ichaffen. Bis zum 16. Jahrhundert hielt man fich auch bierbei im Ganzen innerhalb vernünftiger Grenzen, von ba an beginnt immer rudfichtslofer bie Tenbeng, ju Gunften ber eigenen Angehörigen die Fremden möglichft zu belaften ober ganz auszuschließen. In älterer Beit wird ben Meiftersöhnen, mas ja der Billigkeit entsprach, die Verpflichtung erlaffen, erft noch bas Bürgerrecht vor ben Rämmerern mit Rahlung einer Geldfumme erwerben zu muffen (Schmiebe 1313, in Conf. 1533, Schneiber 1533). Ebenso wird zwar in ben bem Lehrjungen auferlegten Obliegenheiten kein Unterschied gemacht zwischen Fremden und Meiftersöhnen, aber boch ben letteren in ben babei zu leiftenben Rahlungen eine gemiffe Erleichterung gemährt. Ruerst bestimmen bie Drecheler (1491, in Conf. 1598), ihre Meistersöhne sollten nur die Balfte, 1 Thir., in die Lade ents richten, ebenso Korbmacher 1613, Lohgerber 1601. Biel weiter gehen 3. B. die Leineweber 1538, Buchbinder 1614, indem fie ben Meisterföhnen nicht nur jebe Bahlung erlaffen, sonbern auch nur die halbe Lehrzeit verlangen. Die Kleinbinder 1605

und Maler 1619 gestatten sogar, baß eines Meifters Sohn bei seinem Bater, Schwager ober Blutsfreunde so lange lerne wie er wolle, die Rleinbinder noch mit ber Bestimmung, die Lehrzeit burfe fich aber nicht über bie von fremben Lehrjungen geforberten brei Jahre ausbehnen, und bie Maler erlauben bem Meifter, einen Sohn auch über die fonft julaffige Bahl von Lehrlingen anzunehmen. In Busammenhang hiermit fteht es, wenn in einem auf eine beftimmte Bahl von Stellen geschloffenen Werte entweder für die Meifterfohne eine beftimmte Bahl offen gehalten wurde 195), ober aber ausbrücklich ihnen jeder Beit Aufnahme ohne Rückficht auf die Rahl freistand. Solches war 3. B. bei ben Schuhmachern 1535, Hutmachern 1533, Schneibern 1533, Reepfclägern 1536 ber Fall. Ueberhaupt find die Borrechte der Meifterkinder bei Erwerbung der Reifterschaft viel umfangreicher als im Lehrlings und Gesellenstande. In letterem ift von folchen in unseren Rollen taum eine Spur zu finden, was auch wohl ber ganzen in ber Bunft geübten Bucht entspricht. Bier mag eine merkwürdige Bestimmung aus ben Gesellenartikeln ber Schneiber von 1536 angeführt werben. "Stem fo od be gesellen meth einander ein upstandth efft ein vorbunt maten wolben, darynne scholen ber meistere kindere entschuldiget wesenn und mit der vorbuntnisse nicht tho donde bebben."

Bei der Heischung der Meisterschaft dagegen waren es, wenigstens 1610, allein die Reepschläger, welche, unter Beisbehaltung des Freijahres für die Wittwen, dem Gesellen, der eines Meisters Tochter heirathe, oder dem Sohne eines Meisters, der das Amt gewinnen wolle, keinen Borzug einräumten, sondern von ihm verlangten, "was ein frembder thut." Bon den Reepschlägern abgesehen, gab es in Stettin keine Zunst, die nicht größere oder geringere Vortheile den Meistersöhnen oder denen, die eines Meisters Tochter oder Wittwe heiratheten, geboten hätte.

Bei ben Rürschnern (1350, in Conf. 1489) hatten bie Sohne vollkommen freies Werf und waren nur jum Meister-

¹²⁵⁾ S. oben S. 154.

stüd verpslichtet, ben zukunftigen Schwiegersöhnen wurde Abskürzung der Dienstzeit und der Heischungsfristen zugestanden. Auch die Böttcher 1491 wollen Söhnen und Schwiegersöhnen freies Werk gewähren; wer eine Wittwe des Amtes freiete, hatte im Ganzen 8 fl. zu entrichten; seit 1608 hatte letzterer noch die Köste und Harnischgeld zu leisten, der Schwiegersohn ein Weisterstück zu machen.

Ganz ähnlich bestimmen die Schneider 1533 und Buchbinder 1614 für Söhne und Schwiegersöhne freies Werk, die Buchbinder seten aber für die Söhne eine zweijährige Wanderzeit, die Schneider für die, welche eine Wittwe heiratheten, die Bahlung von nur 4 st. sest. Noch häusiger wurde, so bei Drechstern 1471, Hutmachern 1533, Reepschlägern 1536, diesen brei Kategorien halbes freies Werk zugesichert. Andere wieder, so Tischler 1548, Goldschmiede 1549, Nadeler 1619, knüpsen den Borzug des freien Werkes für ihre Söhne an die Bedingung, daß sie ins Amt heirathen. Dagegen ist es diesen im Gegensaße zu den Fremden bei Schlächtern und Garbratern 1548, Tischlern 1572, Schneidern 1613, Kürschnern 1619, Hausbädern 1624 gestattet, sich außerhalb des Werkes zu verheirathen.

Noch mannigfaltiger ift die Bahl ber befonberen Bergunstigungen für die Meistersöhne 2c. Es find, um einige Beisviele zu geben, eine ftatt ber sonst üblichen brei Beischungen (Anochenhauer 1551, Schmiebe 1552), Befreiung von der Berpflichtung, vorher eine gewisse Beit im Umte gearbeitet zu haben (Schneider 1533, Barbiere 1553, Lohgerber 1601, Maler 1619), vom Meifterftud, von ben Bertstöften, von den Bahlungen an die Alterleute 2c. Man fann fagen, daß es feine für ben fremben Gesellen maggebende Bedingung gab, die nicht zu Gunften ber Meisterkinder aufgehoben ober boch fehr wesentlich gemildert worden ware. Unendlich viel wohlthuender berührt biefer zur offenbaren Ungerechtigkeit gegen Frembe geworbenen Begunftis gung ber Meifterkinder gegenüber bie im Borftebenden ichon berührte Fürforge für die Wittwen der Amtsbrüder. ihr Schicffal mußte bei bem gangen Charafter bes Bunftwefens ein fehr trauriges fein, wenn ihr ber Ernahrer entriffen wurde. Benn die alteren Rollen über diefen Bunkt fast völlig schweigen, so wird baraus nicht gefolgert werben burfen, daß man früher folche Bittwen ihrem Schicffale überließ, fonbern es war ficher ber gefunde Beift in ben Bunften, bas fpater mehr und mehr surudtretenbe religiös-sittliche Moment, mächtig genug, auch ohne gesetliche Bestimmungen diese Verpflichtung in den Amtsbrübern mach zu erhalten. Spater hat man auch hierüber besondere Anordnungen in den Rollen getroffen, und es läßt fich verfolgen, wie trot aller sonstigen Berknöcherung und Selbstfucht innerhalb berselben Buuft immer beffer für die Wittwen gesorgt wurde. Gine Bedingung ergab fich bierbei aber von felbft. Die Bittme verlor bie Bugeborigfeit gu ber Runft ihres verstorbenen Gatten und damit den Anspruch auf Unterftütung seitens feiner Amtsbrüber, wenn fie eine zweite Che außerhalb bes Werkes einging. Die Tischler vergönnen ihr 1548, bas Amt folange zu gebrauchen, bis fie Gelegenheit finde, fich zu verändern, b. h. ju beirathen. Bar damit noch ein minbeftens moralischer Awang ausgesprochen, falls fich Gelegenheit biete, jum zweiten Male zu heirathen, fo ließ man 1572 auch diesen fallen und erlaubte ihr für ihre ganze Lebenszeit das Sandwert zu betreiben. Die Barbiere gewähren einer Wittme 1553 ein Jahr nach bem Tode bes Chemannes. 1611 aber auch für die Lebenszeit die Fortsetzung des Gewerbebetriebes, "weil matrimonia viel mehr sub dispositione divina alk voluntate humana beruhen, ber witwen andere ehe auch im trauerjahr geschehen bei erbaren leuten vorhaffet und im rechten straffbahr geachtet wird, besonders geboten, ihnen in ichweren fällen mit gutem rathe zu belfen, ihnen tüchtige und ehrbare gefellen zu beforgen." Aehnlich lauten bie Bestimmungen bei ben Müllern 1577, Riemschneibern 1609. Malern 1619 u. a. Die Regel war dies, namentlich im 16. Rahrhundert, freilich nicht. Die hinterbliebene Wittwe follte fich innerhalb bes Traueriahres ober boch im nächstfolgenden mit einem Gesellen in ihrem Umte wieder verheirathen. Rur bis zu diesem Termin war ihr erlaubt, die Werkstatt des

Chemannes offen zu halten. Wir finden beshalb, wenn auch selten, in dem Berzeichnis ber Amtsmeister, welche ihre Bunftrolle revidirt dem Rathe einreichten, den Namen einer Frau mit bem Busate "webewe". Sie genog bann gleiches Recht wie die Meifter, hatte aber auch als "gilbesufter" es ihnen in allen Studen gleich zu thun, alfo ihren Beitrag gur Labe zu schicken 2c. Satte eine folche Bittwe Rinber, insbesonbere Söhne, so burfte fie in ber Regel bas handwert bis zu beren Berheirathung fortseben, vorausgesett, daß sie des Baters Gewerbe ermählten. Ranm in einem anberen Buntte prägt fich der spätere Charafter der Zunft als einer geschloffenen Berforgungsanftalt für bie Glieber berfelben fo fcharf aus, als in bem Grundfate, daß ben Rindern eines Meisters felbft bann bie Bugeborigfeit zur Bunft mit allen Borrechten ber Deifterfinder gewahrt bleiben follte, wenn die Mutter burch Gingehung einer zweiten She aus bem Werke ausschieb 126). (Rleinbinder 1605).

War nun der die Meisterschaft heischende Geselle allen jenen Forderungen, soweit sie auf ihn Anwendung fanden, nachgekommen, so wurde er als gleichberechtigter Genosse, "als volldommener Gildebruder" aufgenommen und stand, abgesehen davon, daß er meistens, bis er durch einen jüngeren abgelöst wurde, als Amtsbote zu fungiren hatte, allen anderen Zunstemeistern an Rechten und Pstichten gleich.

Bevor wir zu einer Darstellung dieser uns wenden, wird noch ein Punkt berührt werden müssen. Es kam, wenn auch nicht allzu häufig, vor, daß Jemand, der bereits die Weisterschaft anderswo erworben und selbstskändig gearbeitet hatte, aus irgend welchen Gründen seinen Wohnsitz nach Stettin verlegte, hier die Bürgerschaft erwarb und behufs Fortsührung seines

¹²⁶⁾ Selbstverständlich erlosch aber auch für eines Meisters Tochter jeber Anspruch an das Amt, wenn sie außerhalb desselben heirathete. Als 3. B. 1692 sich die Catharina Pubig, Tochter eines verstorbenen Amtsbruders ber Losbäder, mit einem Bürger und Sager Bartholomäus Köppen verehelichen wollte, beschloß das Amt, "zwar nicht auß pslicht, besondern ihreß sehligen vatern und christiger liebe halben" ihr zehn Gulden pomm. zu verehren.

handwerks Aufnahme in die Zunft begehrte. Die hierbei befolgte Brazis war eine febr verschiedene, sowohl zur felben Beit in ben einzelnen Bunften, wie in bemfelben Amte gu verichiebenen Reiten. Die alteften Rollen enthalten faft gar nichts hierüber, es läßt fich wenigstens nicht beweifen, ob die in ben Rollen ber Schuhmacher von 1262, in Conf. 1535, und ber Schmiebe von 1313, in Conf. 1533 ausgesprochenen Regeln schon der früheren Beit angehören ober erft mit der Confirmation hineingekommen find. hier werben alle fremben Meifter, welche an anderen Orten eigenen Rauch und Schmauch gehabt, von der Aufnahme in das Werk ausgeschloffen. In der That begegnet uns diese Anschauung vielfach in den Rollen bes 16. und 17. Jahrhunderts, so bei den Tischlern 1548 und 1572, Beigbadern 1543, Drechstern 1492, in Conf. 1598, Böttchern 1608, Riemschneibern 1609, Korbmachern 1619 2c. Manchmal wird das Berbot noch schärfer formulirt. ber anderswo ober hier ohne Willen bes Werkes eigenen Rauch und Schmauch und Werkstatt gehabt und schon Weib und Rind befite, folle ins Werk geftattet werben. Doch findet sich zu berselben Zeit auch wieder eine entgegengesette Auffaffung, 3. B. bei den Anochenhauern 1551, Maurern 1380, in Conf. 1581 u. a., welche jeden unberüchtigten Meister aufnehmen wollen. lich bestimmen die Rannengießer 1534, deren Umt ein gefcoloffenes war, wenn ein fremder Weifter, falls ihre Bahl nicht voll sei, zu ihnen einziehen wolle, so moge er die Bürgerschaft gewinnen und fich mit dem Amte verständigen, zuerst binnen Jahr und Tag 4 fl. entrichten. Diefelbe Summe forbern auch zur Ablösung bes Meisterftuds die hutmacher, bei benen im übrigen ber frembe Meifter bem beischenben Gefellen gleich behandelt wurde. Auch im Privileg der Schneider von 1511 beiftt es noch: "efte einer tho en in ere werd wolde tehn undt nicht bemiefen, be mag fick mit en abfinden, so beste be fan." Aber in ber Rolle von 1613 ift bereits die schroffere Auffaffung gur Anertennung gelangt, welche verbot, "Jemand, ber vorhin hier oder anderswo Rauch und Schmauch gehalten ober sonsten unordentlicher Beise fich eindringen wollte, weder

mit Gold ober Silber in bas Amt und Gilbe fich einkaufen zu laffen, noch um "gift, gaben undt freundtschafft willen" Um bieselbe Reit (1608) wollen aber bie aufzunebmen. Böttcher einen folchen fremben Meister nur aufnehmen, wenn er Burger werbe und bem Umte feine Ausrichtung gu thun willens sei. Man mertt jedoch ber Fassung ähnlich lautenber Rollen sehr beutlich das Wiberstreben ber Meister an, solchen fremden Meistern Bulaffung zu gewähren. Go verbieten 3. B. die Schmiebe 1552 ihre Aufnahme, "doch schall unserm gn. landesfurftenn unnd hernn birinnen nichts benohmen fin." Die Lohgerber verfahren 1601 ebenso. "Do aber das ampt wiber seinen einbrand sich nicht schuczen und benselben wehren fonte und von unfer obrigfeit wir darczu folten gezwungen und gedrungen werben 2c.", foll er alles, was ber Geselle, auch Auch die Rleinbinder 1605 schließen einen fremden leiften. Meister, der anderswo eigenen Rauch und Schmauch und Wertftatt gehabt, felbft wenn er eines hiefigen Deifters Sohn mare ober eines folden Tochter geheirathet hatte, von ihrem Werte "Wo er aber bennoch in unser ampt burch gutter leute vorpitte, jedoch mit ber herrn beufiter gutachten eingenommen wurde, fol er sein undt seiner hausfrauen eheliche gebuhrt genugfamb fundtichaft undt abicheidesbriefe, welcher geftalt er von bem vorigen orte mit ben seinen abgescheiben, auflegen undt laut unfern privilegien alles an meisterstuden undt sonften alles ander außrichten, was ein frombber thuen muß." Das Arbeitsjahr barf er mit 20 Athlr., bavon ber Rath die Balfte erhält, abkaufen. Endlich findet fich in einigen jüngeren Rollen bes 17. Jahrhunderts eine etwas mildere Interpretation bes Berbotes, daß der Aufzunehmende nicht vorher anderswo "meisterweise" gearbeitet haben durfte. Die Maler 1619 beschränken dies auf einen Umkreis von vier, die Radler von neun Meilen um Stettin.

Es hängt dies zusammen mit einer Einrichtung, welche uns in mehreren Rollen entgegentritt. Es konnten nämlich Handwerksmeister, welche in benachbarten oder selbst entsernteren pommerschen Städten wohnten, wo kein Amt war, Mit-

glieber bes betreffenden Umtes in Stettin werben. Es liegt auf ber Hand, wie fehr hierbei beibe Theile im hinblid auf die läftige Concurrenz der Störer, auf die Gewinnung und Beauffichtigung ber Gefellen, Einfauf von Rohmaterialien ac. ibre Rechnung finben mußten. Das altefte hierfur in Stettin erhaltene Reugniß ist eine Urkunde von 1563, laut welcher Alterleute, Meifter und Gefellen ber Reepschläger ben Beter Schröber zu Golnow "bor einen buten brober" in ihr Amt aufnehmen. Ihm wird in Bezug auf Gefellen und Lehrjungen gleiches Recht mit ben Deiftern in Stettin zugeftanden, bafür foll er aber auch ben gleichen wöchentlichen Beitrag in die Labe gablen. Sollte aber er ober seine Rachkommen fich außerbem noch an einem anderen Orte "in hanthwerces gerechtigkeit begenen und fic darfuluest straffen lathen," so solle diefer Ber-Much die Lohgerber 1601 laffen es zu, traa nichtia sein. baß ein fremder anderswo wohnender Meister mit ihnen bas Amte halte, bann folle er fich beswegen mit ihnen vergleichen und "einen abtrag bafur thun ober jehrlich ein genantes in unfere lade geben." Die Los- und Ruchenbäcker haben 1629 drei Amtabrüber ju Stargard, je einen zu Strafburg i. U., Basewalt und Uedermunbe. Es scheint, wenigstens in Stettin, biefe Ginrichtung ber "Außenbrüber" jungeren Datums zu fein, wie in berselben offenbar eine gewiffe Loderung bes Bunftverbandes erblict werben muß, insofern diese auswärtigen Amtsbrüber, ichon um ber räumlichen Entfernung willen, weder zu allen ben ftettiner Meiftern obliegenden Bflichten berangezogen, noch aller biesen gewährten Bortheile und Ehren theilhaftig gemacht werden konnten. Bezeichnet also biefe Ginrichtung ein Beraustreten aus ben eigentlichen, aus ihrem urfprünglichen Wefen folgenden Grengen der Bunft, fo feben wir einen zweiten Schritt nach biefer Richtung gemacht in ber ungefähr gleichzeitig erfolgten Bilbung von Bunften ber Meifter eines Sandwerfes in verschiedenen Städten Pommerns, von benen icon oben die Rebe mar.

Mit ber Gewinnung der Meisterschaft trat, wie wir saben, ber Geselle aus der bisherigen Stellung eines Schutz-

genoffen über in die eines vollberechtigten Amtsbruders. Der Schritt war ein bedeutungsvoller, mit gablreichen Bedingungen und werthvollen Borrechten verknüpfter. Man wird bei ber Beurtheilung biefer zu leicht bagu geführt, unter Anlegung eines modernen Magitabes über diese wie über bas ganze Bunftwefen ungunftig zu urtheilen, und boch ift es unzweifelhaft, baß jene, von ben späteren Ausartungen und Migbilbungen abgeseben, ihre innere Rechtfertigung in bem Wefen ber mittel= alterlichen Bunft finden, daß ferner biefe lettere unter ben bamals gegebenen, politischen, socialen und wirthschaftlichen Berhaltniffen nicht nur eine gefunde Inftitution war, fondern auch Großes, und zwar nicht bloß in ötonomischer Beziehung, geleiftet hat. Man überfieht in unserem Zeitalter ber großartigen Berkehrsmittel, ber Ausbehnung bes handels und ber veränderten Productionsweise, nicht minder auch bes gesteigerten Nationalgefühls zu leicht, daß bas Gebiet des Ruuftlebens eben die mittelalterliche Stadt und nur diese war. Wir konnen auch in Pommern, wo doch, außer etwa in Stralfund, taum je ein Unlauf gur Gewinnung einer reichsstädtischen Stellung gemacht wurde, deutlich erkennen, wie gleichwohl jede irgend nennenswerthe Stadt eine fleine, vielfach nach außen abgeichloffene Wirthichaftseinheit bilbete. Bolle ber verschiebenften Urt, Erschwerung des Sandelsverkehrs der Fremben auf der einen, Begunftigung ber eigenen Burger auf ber anberen Seite. welche dafür in anderen Städten mit gleichem Mage gemeffen werben, das ift die allgemeine Tendenz jener Beiten. Wie sich aber so die Gesammtbürgerschaft einer Stadt mehr ober minder als wirthschaftliches Ganze von der Außenwelt abschloß, fo begegnet uns ihr Abbild in fleinerem Dage innerhalb ber Bürgerichaft in ber Runft. Es ift fein bloger Berein von Sandwertern beffelben Gewerbebetriebes, dem es gelungen war, gemiffe Brivilegien auf Roften feiner Mitburger gu ervingen, sondern es ift eine Innung, eine aus freier Entschließung ber Genoffen hervorgegangene, von ber gefemäßigen Obrigfeit rechtlich bestätigte Genoffenschaft, welche ben neu eintretenben Benoffen nicht nur nach feiner gewerblichen Thatigfeit, fondern

auch nach ber religiösen, sittlichen, geselligen und rechtlichen Seite ihrer Competenz unterwirft, eine erweiterte Familie, welche als folche verlangt, daß ber neue Amts bruber fich mit feinem ganzen Wesen ihr hingebe. Es wird unsere Aufgabe sein, biefe verschiedenen Seiten bes Runftwesens auf Grund ber Rollen naber zu beleuchten. Wenn aber eine folche Runft ber übrigen Bürgerschaft gegenüber als Ginheit anzusehen ift, beren Rechte und Pflichten möglichft in Ginklang fich befinden follten mit ben Intereffen anderer Rlaffen, bann bedurfte bie Bunft auch einer corporativen Organisation, welche bies ermöglichen Es waren Beamte ber Zunft erforderlich, welche, wie über ben Frieden innerhalb ber gunft, über ihr Recht und Bedeihen, fo auch über die Erfüllung ihrer Pflichten gegen bie Stadtgemeine zu wachen hatten und in erfter Reihe bas Wert ber Obrigfeit und Bürgerichaft gegenüber vertreten konnten. Es find dies die Alterleute, welche wir in jeder Runft finden, bei Buchbindern 1614, "handtwerchmeister", bei Korbmachern 1613 "eltifte" genannt. In den Alterleuten findet bas Wefen ber Runft als einer aus bem Beschluß ber Genoffen hervorgegangenen, vom Rathe anerkannten Innung feinen Ausbrud. Sie find einmal bem Rathe burch einen Gib "verwandt", üben frafft beffen bas Bifitationsrecht zc. aus, aber fie find auch bie von ihren gleichberechtigten Amtsbrüdern gewählten Bunftvorfteber, welche im Auftrage aller die Bunft leiten.

Das bei ihrer Einsetzung beobachtete Berfahren war ein verschiedenes. Die Mehrzahl der Rollen enthält darüber freislich keine Angaben und spricht von ihnen als etwas Selbstverständlichem. Es läßt sich jedoch deutlich aus den gegebenen Andeutungen erkennen, wie man allmählich von der ursprünglich durch den Rath ausgeübten Ernennung 127) durch verschieschiedene Zwischenftusen zur freien Wahl der Alterleute von Seiten der Genossen gelangte, wobei aber immer das Bestätigungsrecht des Rathes gewahrt blieb. Bei den Maurern 1380, in Conf. 1582, und Leinewebern 1538 z. B. ernannte der

¹²⁷⁾ Bergl, oben S. 96 bas fiber bie Umfetung ber Aemter Gefagte.

Rath die Alterleute; bei den Tischlern enthält die älteste Rolle von 1548 noch die Bestimmung, daß die Meister jährlich zwei aus ihrer Mitte zu Alterleuten erwählen sollen, in der revidirten Rolle von 1572 aber wird verordnet, daß sie drei aus ihrer Mitte präsentiren sollen, aus welchen die Rathsbeisister zwei auszuwählen haben. Bei den Knochenhauern 1312, in Conf. 1551, ernannte der Rath jährlich auf S. Waldurgstag (1. Mai) einen Altermann, und die Knochenhauer selbst wählten zwei andere, einen sür die alte Stadt und einen für die "neue" Stadt.

In ben meiften, besonders den jungeren Bunften, war es ein Recht ber Meister, fich die Alterleute zu füren. Das Bahlversahren selber ift babei wieder sehr verschieden. Bei ben Rürschnern 1350, in Conf. 1489, 3. B. hatten beim Ableben eines Altermannes ber ältefte und ber jungfte Amtsbruder seinen Nachfolger zu mählen 128), die Rleinbinder 1605 mählten alle zwei Jahre nach Ablauf der Amtsdauer ber beiben Alterleute bie zwei nächstälteften Meifter und fo fort in fest beftimmter Folge. Die Regel war aber offenbar freie Bahl aus ber Gesammtheit der berechtigten Meister. Während manche Meinere Rünfte sich mit zwei Alterleuten begnügten, die Lohgerber 1601 sogar mit einem (fie haben im 15. und 16, Rahrhundert aber auch zwei), finden wir in anderen drei, vier, bei ben Schneibern und Wantscherern 1533 sogar seche, von benen einer immer ein Wantscherer sein mußte. Waren mehr Alterleute in ber Bunft, fo hatte gur Beit boch nur einer von ihnen, was bin und wieder ausdrücklich bemerkt wird, den Borfit in den Bersammlungen ber Genoffen, bas "Bort" und bie Berwaltung ber Lade. Wie es ferner manchmal bei hoher Gelbstrafe verboten wird, daß Jemand aus anderen Gründen als langwieriger

¹²⁶⁾ Sie bilbeten wohl eine Art von Ausschuß hierfür. "Darumb weret sake, bat ein meister florve uth unsen werde, so scholen twe gilberbrobere uth unsem werde, alse be olbeste unde be jungste mit ben meistern enen andern in sine stede kefen, de en nutte unde gute sy, unde den scholen se kesen na Sunte Woldborgen dage, wen sid de rath hefft versettet."

Krankheit ober Leibesschwachheit eine auf ihn gefallene Wahl ablehne, ebenso wenig war ihm auch gestattet, das Amt des Altermannes vor Ablauf der gesetzlichen Zeit ohne triftige, von den Genossen anerkannte Gründe niederzulegen, beides ein deutliches Zeichen, daß manchem die mit demselben verknüpften Ehren und Vortheile doch nicht recht im Verhältniß stehen mochten zu der Müse und Verantwortlichkeit des Amtes.

Die Amtsbauer war übrigens bei den verschiedenen Zünften nicht gleich lang. In vielen, so Maurern 1380 (1582), Schneibern 1533, Kürschnern 1350 (1489), Schlächtern und Garbratern 1548 u. a. war das Amt eines Altermannes ein lebenslängliches, bei den Tischlern 1548 währte es sechs Jahre, bei den Rleinbindern 1601 zwei Jahre, bei vielen anderen, so Nadelern 1619, Lohgerbern 1601, Töpfern 1581 ein Jahr.

Ein Recht der Gilbebrüber, den erwählten Altermann vor Ablauf der Amtsdauer abzusehen, findet sich ohne Einschränkung nur in der Glaserrolle von 1548 ausgesprochen, und zwar für den Fall, daß sich derselbe "der gepur nicht schicken würde." Es war die Ausübung desselben aber auch hier sicherlich, wie dei den Kleinbindern ausdrücklich betont wird und schon aus der doppelten Berpflichtung der Alterleute gegenüber dem Amte und dem Rathe gefolgert werden muß, gebunden an die Zustimmung der Rathsbeisiger.

Auf der anderen Seite waren aber auch die Gilbebrüber und jeber dem Amte Verwandte den Alterleuten, wenn sie innerhalb ihrer Competenz handelten, Gehorsam schuldig, oder wie es die Rollen ausdrücken: "in allen pilligen sachen und sonderlichen in diesen hir nach geschriebenen puncten und artikeln", besonders auch, wenn sie das Amt zusammen laden ließen, oder "aus fürstlicher Hoheit, des Rathes oder ganzen Wertes wegen" etwas geboten. Wan sah sich beshalb auch mehrsach veranlaßt, die den Alterleuten beigelegte Autorität noch durch die Bestimmung zu erhöhen, daß ein Gilbebruder, der mit einem Altermanne in Streit gerathe und schuldig besunden werde, doppelte Strase zahlen solle. Ebenso wurde auch ein Altermann, den man der Verletzung einer Vorschrift der Rolle 2c. überführte, doppelt gestraft.

Digitized by Google

Um die Alterleute für die nicht geringe Muhe, den Beitverluft und die beim Antritt des Amtes ju gebende "Röfte" in etwas zu entschäbigen, waren ihnen in manchen Bunften allerlei fleine Bergünftigungen zugeftanben. Ihnen fam z. B. bei den Leinewebern 1538 das von jedem neu eintretenden Lehrjungen zu liefernde Bachs zu, bei ben Malern 1619 bezahlte ber Lehriunge bem Altermanne 1/2 fl. Bei ben Schlächtern und Garbratern 1548 aab ihnen ber Gefelle bei ben brei Deischungen je vier, acht und zwölf Schillinge. Burbe bas Meisterstück unter ihrer Aufficht und in der Bertstatt eines von ihnen gemacht, was fast ausnahmslos geschah, so erhielten fie vom Gesellen eine Mahlzeit. Bei ben Schmieben 1313, in Conf. 1583, gab jeder neu aufgenommene Meifter ben Alterleuten brei Stübchen Wein 129). Bei ben Hutmachern 1533 waren fie bom regelmäßigen Beitrage in die Labe befreit, bei ben Bottchern 1491 genoffen fie bas Borrecht, einen Gefellen über die den gemeinen Gilbebrübern erlaubte Bahl halten gu bürfen, bei ben Leinewebern fonnten fie feche Taue 180) in ber Wertftatt haben, mahrend ben anderen Meiftern nur fünf erlaubt waren. Außerdem erhielten fie von jedem, ber burch ihre gesehlich erforberliche Bermittelung bas Umt zusammen berufen ließ, eine fleine Belbentichabigung, eine größere bon einem Fremben, eine geringere von einem Amisbruber (Bollweber 1957 u. v. a.). Der Umfang ihrer Umtsthätigkeit war ein sehr bedeutender. Ihnen lag es ob, durch ben jungften Meister bas Amt zu ben Morgensprachen und anberen Rusammenkunften zu laben, in benfelben bie Leitung, namentlich ben Frieden zu handhaben, in Streitsachen und Amtsvergeben in Gemeinschaft mit den beiden Rathsbeisitern und mit Sinzuziehung ber Amtsbrüber zu richten, die Bugen festauseben und einen Theil berselben an ben Rath abzuliefern. innerhalb ber Runft die in den Rollen vorgeschriebene Auflicht über bas religible und moralische Berhalten ber Bunftgenoffen wie über ihre Arbeitsthätigkeit, besuchten beshalb ihre Werk-

¹²⁹⁾ Stifbcen = 4 Flaschen.

¹³⁰⁾ Bebftühle.

stätten, prüften ihre Arbeit. Auch über die auf den Markt gebrachten Baaren der Fremden stand ihnen ein gewisses Recht der Aussicht und Prüfung im Austrage des Rathes zu. Sie verwalteten serner die Lade, d. h. das Bermögen der Zunft an Geld, Kostbarkeiten zc. oft in Berbindung mit den Schaffern, vertraten die Zunft in allen Rechtsacten, dei Berleihung von Bicarien, Berträgen, Klagen, Berhandlungen mit Rath und Landesfürsten, in der den Zünften zugestandenen Theilnahme am Stadtregimente zc. endlich leiteten sie alle Festlichkeiten und geselligen Zusammenkünste.

Reben den Alterleuten finden wir in manchen Zünften noch eine Bertretung der Zunftgenossen. Bei den Riemschneidern, Beutlern zc. kommt in den Rollen von 1481 und 1545 ein "olderman der compans" vor, der mit den Alterleuten das Werk nach außen vertrat. Ueber seine besonderen Functionen enthalten die Rollen keine Angaben, sie waren aber wohl denen des in der Aleinbinderrolle 1605 erwähnten "Worthalters" ähnlich. Dieser wurde jährlich gewählt, um "des ampt sachen sueglich und ordentlich den alterleuten fürzudringen, waß unter den andern meistern beschlossen wirt, damit sie nicht alle zugleich reden durssen und das andringen desto besser muege eingenommen und verstanden werden."

Andere Zinfte hatten einen Ausschuß, meist Amtsbeisitzer genannt, zum Unterschiede von den beiden Rathsbeisitzern, den "ledematen ¹⁸¹) des rades". Daneben kommt auch die Bezeichsnung "ektifte" oder "geschworene ektifte" vor, bei den Schneidern hießen sie "vaderß". Immer werden sie von den Genossen erwählt, um den Alterleuten in Schlichtung von Rechtshändeln, Beaufsichtigung des Meisterstücks, Prüfung der Arbeiten der Weister, bei den Goldschmieden z. B. des Felngehalts des Silbers und Goldes, zur Seite zu stehen. Manchmal haben sie auch die Rassenverwaltung der Alterleute zu controlliren und in diesem Falle einen eigenen Schlüssel zur Lade. Doch kommen hiersur z. B. bei Kürschnern 1350 auch besondere Beamte, "Büchsenmeister" genannt, vor. Die Maurer 1380

¹³¹⁾ Gliebmaßen, Mitglieber.

hatten zur Beschaffung und Inftandhaltung bes Waffenvorrathes awei Sarnischmeister, ferner einen Lagarusheren gur Rrantenvilege und Unterftützung bedürftiger Runftgenoffen. Die erforderlichen Anordnungen für die festlichen Zusammenkunfte, die sogenannten "bogen" zu treffen, insbesondere ber Ginkauf bes Bieres war vielsach Sache ber Schaffermeister, benen oft noch ein ober mehrere Schenken zur Seite ftanden. Enblich pflegte zur Beforgung ber Correspondeng mit anderen Bunften, Berfertigung von Gesuchen, Beschwerben, Rlagen, Lehrlingsund Gesellenbriefen. Führung der Brotocolle und bes Amtsbuches 2c. jedes Umt fich einen besolbeten Schreiber, später in ber Regel "Rotar" genannt, zu halten, ber wenigstens bei ben größeren juriftisch gebilbet mar, um die oft verwickelten Rechtsftreitigkeiten seines Umtes verfechten zu tonnen. Wie diefer, so bezog auch der als Amtsbote fungirende jedesmalige jüngste Meifter gewiffe tleine Ginfunfte ober genog fonft Erleichterungen. Man fieht, es geborte ein, bei größeren Bunften wenigstens, nicht geringer Apparat von Memtern zur Leitung ber Runft.

Capitel 5. Die Bunft eine religiös-sittliche Gemeinschaft.

Sehen wir nun zu, nach welchen Seiten hin dieser Organismus seine Thätigkeit äußerte. Am frühesten wohl trat die Zunft als religiöse Genossenschaft hervor, wemigkens dürsen wir aus den spärlichen Angaden über diese Seite zünftischen Zebens, welcher schon oben gedacht wurde, soviel schließen, daß das religiös-kirchliche Moment von Ansang am start betont worden ist. Daß in Stettin einzelne Zünfte ursprünglich geistliche Brüderschaften mit einem Heiligen als Schutzpatron gebildet hätten, wie das an anderen Orten, z. B. Hamburg, der Fall war, läßt sich dis jetzt urkundlich zwar nicht erweisen, ist jedoch mit Kücksicht auf die wohlbeglaubigte S. Nicolai gylda volisicatorum und die fraternitas latorum S. Laurentii wahrscheinlich 1832). Zedensalls sinden wir die Zünfte in enger

¹²²⁾ Bergl. Bobemann, a. a. D. Einleitung S. LXXIV f. Wehr: mann, a. a. D. Einleitung S. 111 f.



Berbindung mit der Kirche. Es handelt fich hierbei hauptfachlich um bie Sorge für bas Seelgerath, bie Stiftung von Altaren, Cabellen, Bicarien für Seelenmeffen zc. Die Stiftungen einzelner Gesellenbrüberschaften wurden icon angeführt. Aber auch für die Meister als Bertreter ber Runft fehlt es nicht an Beisvielen dieser Art. So ftifteten 1364 die Wollenweber eine vicaria S. Theobaldi pro secunda missa 158), es heißt babei: seniores gylde lanificum presentabunt et prior Dies ift für alle Rünfte Regel, bag bie Alterleute conferet. als Bevollmächtigte einen geeigneten Canbidaten zu prafentiren Im Jahre 1407, am Tage Pragedis (21. Juli), ftifteten mit Buftimmung ihrer Gilbebrüber bie vier Alterleute ber Schmiebe in S. Jakobi einen Altar zu Ehren bes beil. Theobald und ber heil. Apollonia und fundiren ihn mit 24 DR. ftettinischer Münze, behalten auch fich und ihren Rachtommen bas Recht vor, bem Brior und Rector ber Kirche einen Bicarius ober Altariften gu prafentiren 184). Gin Sahr fpater wird bon ben Badern, welche ebenso wie die Schuhmacher bereits 1387 eine Capelle in S. Jacobi hatten, eine neue Bicarie ber beiligen Philippus und Jacobus gegrundet. Auch die Barbiere hatten eine Capelle in S. Jacobi 185). 3m Jahre 1441 fpenden die drei Alterleute der Fischergilde auf der Unterwief ein Capital von 200 Mark Binkengugen mit 16 Mark jährlicher Rente zur Gründung einer Bicarie in S. Beter und Baul zum Seelenheil aller verftorbenen und noch lebenben Fischer. Auch hier follen die Alterleute bas Recht behalten, bem Defan und Capitel S. Marien einen tüchtigen Bicar, wenn möglich, einen aus ber Gilbe felbst stammenben, vorzuschlagen 186). Ebenfolche Bicarien in S. Jacobi hatten 1490 bie Kannegießer, 1492 bie Anochenhauer und viele andere Bunfte. Die "geiftlichen Berlaffungen" enthalten gablreiche Rumenbungen an folche Bicarien.

¹³³⁾ Liber S. Jacobi ed. G. Haag (Progr. b. Stadtgymn. 1877).
Klempin, dipl. Beiträge S. 43.

¹³⁴⁾ Urt. im Rönigl. Staatsarchiv.

¹⁸⁶⁾ Stett. Arch. pag. 1, Titel 103, Ro. 17.

¹³⁶⁾ Orig. im Staatsarch.

Es mag ferner nochmals bemerkt werden, daß das von den Lehrjungen zu gebende Wachs, meist zwei Pfund, ebenfalls ben kirchlichen Zweden der Zunft bestimmt war.

Mit ber Ginführung ber Reformation mußte naturgemäß bie Stellung ber Bunfte zur Rirche eine andere werben. 3mar ihre Capellen haben bie Schuhmacher und Schneiber fich noch lange Beit erhalten, noch 1597 gablten erftere jährlich zu Weihnachten 1 fl. 6 gr., lettere zu Martini 2 fl. "Beuer" für biefelben 187); allein alle jene Bicarien verschwanden mit ber Umgeftaltung bes Gottesbienftes, und zugleich ging bas firchliche Leben ber Zunftgenoffen mehr und mehr in bem ber gesammten Burger auf. Damit foll jeboch nicht gesagt fein, daß die Bunft als solche fich der Rirche gegenüber hinfort indifferent verhalten hatte. Man fann eber behaupten, gerabe feit ber Reformation fangen bie Rollen erft recht an, ben Runftgenoffen ben Befuch bes Gottesbienftes und ben Genufi bes Abendmahls, überhaupt ein frommes Leben ans Berg zu legen, wie foldes bei ben Gefellen bereits bervorgehoben murbe. Es ift nicht ohne Interesse und schwerlich ein bloger Rufall. baß die Rollen des 16. Sabrhunderts fich sämmtlich auf mehr allgemein moralische Borschriften beschränken, während bie aus bem Anfange bes 17. erhaltenen zum Theil sehr icharf bas religiös-tirchliche Leben betonen. Um biefelbe Beit, ba bie Reepschläger (1610) jedem, der ihr Amt beischte, die Bebingung ftellten, daß er "ein drift unnb ber reinen augsburgischen confession und lehre zugethan sei", schreibt bie Rolle ber Riemschneiber 2c. 1609 vor, ber worthabende Altermann folle jährlich vor Pfingsten alle Gilbebrüber, Manner und Frauen zusammenfordern laffen und mit ernftem Fleiße alle ermahnen, wenn einer gegen ben anderen Groll bege, fich vor dem Amte chriftlich und brüderlich zu versöhnen und alf Chriften jegen bas hohe Fest zu schicken und verhalten. Noch bestimmter erflaren bie Los- und Ruchenbader 1615: "und welcher sich des hochwirdigen sacraments in einem ihare

¹³⁷) Staatsarch.: Stett. Arch. Pars I., Titel 103, Nr. 17.

nicht gebrauchen würde, der sol zu keinen zeitten in unser handtwergk verbottet, weiniger wan er mit tode versahren solte, von unß zur erden bestattiget werden." Sanz allgemein ist sodann in älteren und jüngeren Rollen die Mahnung ausgesprochen, dei Gottes Namen und seinem heiligen Leiden und Wunden nicht leichtsertig zu schwören, noch gar zu lästern und zu sluchen. Seltener dagegen wird ausdrücklich die Arbeit an Sonn- und Festtagen verboten, so dei den Wollenwebern 1357 sür Sonntage und Aposteltage, Schlächter und Garbrater 1548, Reepschläger 1610 und Hausbäcker 1624, bei setzteren auch sür die heiligen Abende.

Mit der Umgeftaltung ber kirchlichen Berhältniffe, ber Abschaffung bes Beiligen-Cultus, ber Seelenmeffen zc. mußte jedoch die Stellung ber Bunft zur Kirche eine andere werben, die Rirche übernahm in ihren Dienern jest vielfach die Ginwirkung, welche die Bunft bis bahin geübt hatte, und fand bierin auch die Unterstützung ber weltlichen Obrigkeit. nun fo die Bunft biefer fpecififch driftlichen Seite ihres Wefens entkleidet wurde und mehr und mehr in der allgemeinen Kirchengemeine verschwand, fo borte fie barum feineswegs auf, eine fittliche Gemeinschaft zu sein. Man tann vielmehr, wenigstens auf Grund ber uns erhaltenen Rollen fagen, daß in fpaterer Reit diese moralisch erziehliche Wirksamteit ber Runft mehr noch als früher betont wurde. Sie war eine in Freude und und Leid, Noth und Tod eng verbundene Brüderschaft, wie fie sich ja auch stets Brüber, Schwestern, Amtsverwandte nennen. Mirgends wird biefes Bewußtsein fittlicher Busammengehörigkeit wohlthuender ausgesprochen, als in der Rolle der Anochenhauer von 1312, in Confirmation 1551: "Thom ersten, iberman schal ben anderen van enen eheren und in im besten forderen so woll binnen landes alse buten landes und by em bliven in synen noeden na synen vormoegen, und wo ener dat nicht beit, so schal em och also webber gelnt scheen, und be anderen medebrodern scholen em barna mber undandbar holben und nicht angenamen. Thom anderen, wan jegen enen bes werdesbroder wedderwillen geschege efte bedruckinge und bemsulven umme syner unmacht willen nicht konde gelyk gescheen tho rechte edder tho der fruntschop, so scholen alle medesbrodere derhalven na allem vormogen demsulven behulpen sein und forderen tho bowisunge der gunft efte tho vullenkamen guden rechten. Man efte jemand sick van em wolde dreigen und im frevell vorhamoden, mit deme scholen de anderen medebrodere des werches desgelyken tho donde nichtes hebben."

Prattifch zeigte fich biefes Eintreten bes Ginzelnen ober ber Gesammtheit für ben Genossen besonders in ber Fürsorge für verarmte ober erfrankte Brüber ober in der Ausrichtung eines ehrlichen und driftlichen Begrabniffes. Es wurde bereits ber in allen Rollen ausgesprochenen Bflicht gedacht, für hinterbliebene Wittwen von Amtsbrüdern Sorge zu tragen. beschränkte fich aber nicht auf diese allein. Strebte freilich, wie noch zu zeigen sein wird, die Bunft für alle Meifter möglichst gleichmäßigen Erwerb an, so war boch nicht zu vermeiben, daß ein Amtsbruder burch Krankheit ober andere Ungludefalle in Bedrangnig gerieth, fo dag er bie Silfe feiner Genossen in Anspruch nehmen mußte. In diesem Sinne ift bie Borfdrift in ber Rolle ber Schneiber und Banticherer von 1533 aufzufaffen, daß ein Altermann oder Gilbebruber in Alter ober Krankheit ober wenn er bas Gesicht verliere, feinen Sohn und, falls teiner vorhanden, einen fremben Befellen in seiner Werkstatt gebrauchen burfe, "tho richtenbe, tho tho schnidende und tho boreibende buten und binnen huses". also zur Meisterarbeit, aber als Gesellen und nicht als Meister. Gine Berpflichtung, ihm in folden Fällen aus ber Labe vorauftreden, wie bas icon bei ben Gefellenbrüberichaften hervorgehoben wurde, wird erst in späterer Zeit ausgesprochen. Um ausführlichsten ift, abgesehen von ben Schwarzfärbern 1592, Drechslern 1598, Buchbindern 1614, Tuchscherern 1625, Die Rolle der Kleinbinder von 1605. Es heißt da, einem erkrankten Meister, ber nicht viel zu verzehren habe noch erwerben konne. folle auf sein Begehren gegen Bfand aus ber Meifterlade etwas vorgeftrect werden, das er bann, ohne Binfen zu zahlen, nach wieber erlangter Gefundheit einlösen moge. Entziehe er

fich bem muthwillig, folle er Zinsen zahlen und bei fortgesetzter Beigerung das Pfand verkauft und vom Erlöse Capital und Rinfen abgezogen werben. Wenn er aber fein Bfand befite, so möge ihm gleichwohl aus christlicher Liebe etwas zugewendet werben, bas er später, wenn möglich, nach und nach abzahlen solle, anderen Falls moge man bei seinem Tobe sich an seinem Nachlaß schablos halten. Soweit die Gesellen nicht eigene Laben batten, wurde die Unterftützung aus ber Deifterlabe auch auf fie ausgebehnt. Ruweilen ist biese Pflicht auch anderen Bedürftigen gegenüber in ben Rollen anerkannt. nehmen es g. B. die Barbiere 1553, "alte und brodfame leute fo bor ben firchen liegen", um Gottes willen ju beilen, und 1611 verpflichten fie fich fogar, die hierfür erforderlichen Debicamente aus ihrer Labe zu bezahlen. Wenn ein folcher Patient wieder hergestellt sei, solle man an gewissen Tagen in einer verschlossenen Büchse Almosen bei frommen Christen einsammeln, die Büchse solle in Gegenwart ber Beifiger und Altersleute geöffnet, von ihrem Inhalte bie Auslagen der Lade wieder erstattet und der Reft dem Sammler gegeben werben. Bei ben Buchbindern 1614 fiel ein Theil der einkommenden Strafgelber ben Armen zu, ebenso erhielten sie auch manchmal ben Erlös von solchen Waaren, welche unbefugter Weise angefertigt ober auf den Markt gebracht und von den Altersleuten confiscirt worden waren.

In noch höherem Grade fühlte sich die Zunft als eine große Familie, wenn einer aus ihrer Witte (Meister, Meisterin, Kind, Geselle, Lehrjunge, Magd) gestorben war. Im Allgemeinen war es seste Kegel, daß dem Todten alle Umtsbrüder und Frauen die lehte Ehre erzeigten. Nur die Tischler bestimmten 1572 abweichend von dieser noch 1548 ausgesprochenen Borschrift, daß die Gesellen vom Leichenbegängniß eines Kindes, Lehrjungen oder Magd befreit und dei ihrer Arbeit belassen werden sollten. Die Kleinbinder 1605 verlangen, wenn ein Geselle oder Lehrjunge bestattet werde, nur die Anwesenheit des Meisters oder der Haussschau. Zu dem Begrädniß hatte der jüngste Meister rechtzeitig alle zu "verbaden." Dasür

erhielt er manchmal eine kleine Gelbentschäbigung, 3. B. bei ben Maurern 1380, in Conf. 1582, hatte jeder Theilnehmer auf bas Bahrtuch 2 Bf. wenn ein Erwachsener, 1 Bf. wenn ein Rind beerdigt murbe, ju legen; bei ben Schlächtern und Garbratern 1548 2 Gr. resp. 9 Bierchen. Es war eine besondere Strafe gesetzt auf unbefugtes Fernbleiben ober auch nur verspätetes Rommen; als folches galt es, wenn bie Leiche schon über ben Rinnstein getragen war. Bei ber Leichenfolge batten die Amtsbuder in bestimmter Ordnung, voran die Alterleute, zu gehen. In der Regel wurde die Leiche eines Meifters ober einer Meisterin von ben vier jungften Meistern, die einer Jungfrau, eines Gefellen ober Lehrjungen von den Gefellen getragen. Wohl jede Bunft befaß zu diesem 3wede eine Bahre, Bahrtuch und was sonft an Gerath erforderlich war. später Zeit zeigt sich freilich auch in bieser Beziehung ein beutlicher Berfall. Go bitten g. B. 1638 Lubice Reuman, ein Bantoffler, und Genoffen um Conceffion für eine von ihnen beabsichtigte "Zunft" behufs driftlichen Begrabnisses, ba bie bestehende, in der Pantoffler, Beiggerber, Dreffeler, Nabeler, Buchbinder, Tuchscherer 2c. seien, von ihnen 4 Rthlr. und mehr Eintrittsgelb verlangten. Der Rath weift fie ab mit dem Bebeuten, fie follten fich als ganges Umt zu einem andern begeben, boch nur zum Tobtentragen, "weil ein ambt bisweilen nicht fo ftark ware, daß es die feinigen im ambte wegttragen tonte." Richt ohne Interesse ist ferner die in einigen Rollen enthaltene Anordnung für Bestzeiten. Die Rleinbinder 1605 sowohl, wie Böttcher 1608, verlangen, solange bis ber Rath Todtenträger verordnet habe, spllen auch in diesem Kalle die jungften Meifter bie Leiche tragen bei Berluft bes Bertes. Die Böttcher schreiben außerdem vor, bas Bahrtuch folle gewettert und ausgeflopfet werben."

Richt allein in den angeführten Formen bethätigte sich bas sittliche Moment des Bunftwesens, sondern es begegnen uns in den Rollen, und zwar je jünger, desto zahlreicher, Sittenvorschriften, deren Befolgung den Bunftgenossen eingeschärft wurde. Aeltere Rollen ermangeln derselben fast ganz-

lich, aber es ware sicher voreilig, baraus zu folgern, bag unter bem umgeschriebenen Sittengeset in alterer Reit die Moral in ben Rünften weniger gepflegt worben fei als später unter bem Wir besitzen keine Protocolle und so gut wie aufgezeichneten. feine Amtsbücher mehr, um baraus bie thatsachlichen Borgange im Innern ber Bunfte, wie fie auf ben Morgensprachen verhandelt wurden, erseben zu können. Das allein erhaltene Amtsbuch ber 1615 gebilbeten Bunft ber Los- und Ruchenbader läßt gerabe tein gunftiges Licht auf ben sittlichen Charatter bes inneren Bunftlebens fallen und ben Berbacht auftommen, daß man, je schlechter bie Buftanbe wurden, um fo mehr durch Verordnungen und Gesetze versucht habe zu beffern 138). Eine vollständige Rusammenftellung ber in ben Bunften aufgestellten Sittenregeln zu geben, ift hier weber möglich noch erforberlich, auch eine beschränkte Auswahl bürfte genügen, um die Richtung zu charafterisiren, in welcher sich diese Seite bes Bunftwesens bewegte. So wenig die Meifter, wie wir faben, einen neuen Genoffen in ihre Gemeinschaft aufnehmen wollten, an beffen Herkunft ober gutem Ruf ein Matel haftete ober ber eine berufene Person heirathen wollte, eben so wenig bulbeten fie, daß ein Amtsbruder in Unzucht mit einer lofen Berson lebte ober fonst ein ärgerliches Leben führte (Goldschmiebe 1549, Barbiere 1533, Maler 1619.) Die Beigbader 1543 ftraften ben wohnhaften Bader, ber sich im Saufe einer lofen Frau zur Collation ober zum Doppelen und Spielen betreten ließ, mit 1/2 Laft Safer an ben Rath und einem Fasse Bier an das Amt. Es war auch verboten, einen Knecht zu miethen, "be to unechte by enem wife licht" (Rürschnerrolle 1350, in Conf. 1489). Die Schuhmacher 1262 (1535) bestimmen: "be husfrowe, be fid ungeborlites handels ebber unduchtiger

¹³⁸⁾ Der Altermann Nidel Kirft wird z. B. 1615 um 8 Schift. gestraft, weil er ben jüngsten Meister vor offner Labe Lügner genannt, um 2 Rthlr., weil sich an Borchart Heise thätlich vergriffen; 1620 wegen Fortbleibens aus der Berbadung um 1 Athlr. 1615 der Altermann Wegener um 1 Ortsthlr., "weil er den Schlüssel in seinem auspeliben nicht von sich geben"; um 2 Schill. weil er mit den Händen vor offener Laden auf den Tisch geschlagen.

werde ovet, de schal geworpen werden uth erer geselschop." Die Drechelerrolle von 1491 (1598) enthält die Androhung einer ichweren Strafe für ben Amtsbruber, ber eines anderen Chefrau an Chren und Glimpf ichmabe ober ihr Gewalt anthue. Ru biefer besonderen Art von Moralvorschriften burfte auch bas Berbot in ber Malerrolle von 1619 zu rechnen sein, daß keiner "ärgerliche und unehrbare historien und unverschambte inventionen, dadurch nicht alleine biefe tunft in vorachtt gesett, fondern auch viele leuhtte geargertt werben, offentlich ober heimblich mahlen folle." Es wird übrigens wiederholt betont, daß der Meifter in ehrbarem Bandel seinem Gefinde ein Borbild fein muffe und für beffen anftändiges Berhalten 2. B. in ben Brobicharren verantwortlich fei. Gine andere Reibe von Borfchriften mabnt jur Bermeibung von Schmähreden ober unehrerbietigem Berhalten wider die Obrigkeit, Die Diener bes göttlichen Wortes und andere ehrliche Manner, Frauen und Jungfrauen (Tischler 1572, Maurer 1582, Rleinbinder 1605 u. a.).

Um zahlreichsten aber find die Regeln für bas Berhalten ber Bunftgenoffen in ben verschiebenen Bersammlungen bes Werkes. Auch hier ift eine oft ftrenge Strafe auf zu spätes Rommen ober unentschuldbares Fortbleiben gesett. Bu ber Berfammlung follte Jeber "in schmudeben kleberen alse be befte tan", besonders nicht "ane hofen 139)" erscheinen (Rürschner 1350, in Conf. 1489), bor offener Labe ben hut nicht auf dem Ropfe behalten (Töpfer 1581), auch bas Schurzfell abbinden (Böttcher 1608). Bur Berhütung von Ausschreitungen burfte Riemand, Meifter ober Gefelle, gur Bersammlung irgendwelche "mordliche wehr", als Degen, Beil, Rappier, "Diffel" 140) (Böttcher) ober auch nur fein Brobmeffer mit-Geschah es bennoch aus Unachtsamkeit, so hatte er bas Instrument bem Altermanne ober auch bem jungften Meifter für bie Dauer ber Berfammlung ju übergeben. In berfelben follten fich die Runftgenoffen anftändig und friedfertig verhalten,

¹³⁹⁾ b. b. obne Strümpfe.

¹⁴⁰⁾ Diffel: Querart, bas Beil ber Böttcher.

also namentlich nicht Gott lästern, fluchen, einander Lügen strasen, sich nicht Schimpsworte und "unflätige Beinamen" geben, unter einander nicht zanken ("kieven", Wollenweber), erlebigte Streitsachen nicht wieder hervorkehren ("reppen", Tischler), einer dem andern nicht aus Groll "knippchen für die nasen schlagen" (Barbiere), ihn nicht anspeien (ebenda), ihm nicht "Ohrseigen" geben (Kleinbinder), sich nicht in den Haaren rausen, noch braun und blau schlagen oder gar schwere Berzwundungen beibringen 2c.

Diefe Borfchriften galten für bie Morgenfprachen nicht minder, wie für alle anderen Busammentunfte. Manche andere ergaben fich aus dem Zwecke und besonderen Charafter ber verschiedenen Versammlungen. In allen Berathungen, insbesondere den Morgensprachen, hatte der worthabende Altermann burch Aufklopfen ben Beginn und Schluß ber Berhandlungen anzukundigen. Borber war es Niemand geftattet, fort Der Altermann hatte im Anfange Namens bes zu geben. Landesherrn, des Rathes und Werkes Frieden zu gebieten. Reiner burfte ihm ober bem von ihm gum Borte Berftatteten ins Wort fallen ober burch Lärmen, Schlagen auf ben Tifch &. "ungestumicheit" machen, sondern er hatte erst zu reden, wenn bie Umfrage an ihn gelangte (in manchen Bunften wurde ber jungfte Meister zuerst gefragt), bann aber seine Reinung mit allem Fleiß und mit Bescheidenheit zu äußern. Ueber bas Abftimmungsverfahren enthalten die Rollen felbst nichts. ift nur, daß 1632 bei ben Rurichnern wenigstens einfache Mehrheit entschied, denn der Rath bestätigt damals von 15 Meistern "undt also bes mehrertheils bes amts" gefaßte Beliebung wegen anderweiter Regelung bes Miethens von Gesellen, trot "etlicher meister unerheblichen contrabiction."

Capitel 6. Die gesellige Seite des Bunftlebens.

Wieberum eine andere Gruppe von Regeln follte bazu bienen, daß auch in ben geselligen Freuden gewihmeten Bersammlungen ber Zunftgenoffen gute Sitte und Anstand gewahrt blieb 141). Die Bunft sollte auch in dieser Beziehung einer großen Familie gleichen, welche wie die Leiden eines Benoffen so auch seine Freuden theilte, und welche auch als Ganzes fich ju um fo innigerem Busammenleben festliche Bersammlungen Es gehören babin einmal bie verschiebenen veranstaltete. "Röften" ber Gesellen, ber Meiftertanbibaten, ber Alterleute, nicht minder die sogenannten "Hongen", b. h. regelmäßige Bunftfeste, zu benen auch die Frauen hinzugezogen wurden, ebenso auch das Pfingstbier ober freie Bier, wo "die Gilde getrunten wurde" 142). In manchen Rollen wird bies wenigstens bom Songen unterschieben. Ferner find hierher zu rechnen Luftbarkeiten wie g. B. das früher aller Orten gefeierte Maigrafenfest. Rur in der Tischlerrolle von 1548 geschieht desfelben, um ber mit bemfelben verknüpften Ausgaben willen, Erwähnung. "De fore ber mengrefeschop ichall od wo van oldinges henfurbat 143) also geholben werden und gifft bejenige, welder thom mengreve geforen werbt, besgeliten od be mengrebin ein jeber bem famenben werde vier grofichen. De olberman, welder bat jar aver bat worth gehatt hefft, be gift up pingften ben gemeinen gilbebroberen ein brog gerichte fleische, barmebe scholen be olberlube mit bem fore ber mengreveschop verschonett bliven, und will jemandts van den gildebroderen in ben pingften in einer anderen gilbe trinden effte one fonderlike vorhinderinge effte nothsake in synem huse bliven, bat schall uth teiner vorachtinge deffes werds effte deffulvigen gilbebrodere gescheen und be schall nichtes besto weiniger bat halve gelb, weß ein par volgts in beffer gilbe verterbe, fonder afbrote geven." Es verdient hervorgehoben zu werben, daß noch heute,

¹⁴¹⁾ Es versteht sich von selbst, daß die zahlreichen, zur Berhütung bes Luxus vom Rathe erlassenen Ordnungen für Kösten z. B. 1558, Kleidungen 1574, Hochzeiten 1587 u. a. auch für die Mitglieder der Zünfte maßgebeud waren.

¹⁴²⁾ Im Jahre 1626 wird 3. B. bes Kuchenbuders hans Cuftentraut Hausfrau auf der Morgensprache zu Pfingsten zu 11/2 Rthlr. Strafe verurtheilt, "das selbige den anderen frauen gleich sich nicht zur altermanstöfte eingestellet."

¹⁴⁸⁾ hinfort.

hiesigen Blättern zufolge, die niederwiefer Fischergilde jährlich bas Maigrafenfest feiert. Auch in biefen geselligen Busammenfünften hatten die Alterleute, unterftut von Schaffermeiftern, Schenken 2c. die Ordnung aufrecht zu erhalten. Es war verboten, daß auf folcher "Collation" einer bem anderen zu halben ober Bollen zutrinke ober ihn folche zu trinken nöthige (Schneiber 1533), feiner follte "übermäßig freffen undt fauffen" (Rorbmacher 1613), noch freventlich Bier vergießen, sa bag es nicht mit hand ober Rug bebeckt werden könne (Tischler 1548 und viele andere). Riemand follte ferner einen anderen zum Spielen mit Bürfeln ober Rarten nöthigen, noch felbst anderswo als im hongen spielen und nur um 1 Bierchen, nicht aber bes Gewinnstes wegen (Tischler, Rleinbinder 1605). Daher beftimmen 3. B. die Wollenweber 1357: "Stem weld gilbebrober be da spelet umbe penninge uppe beme schmachtlakeue, be ical geven 8 schillinge." Die Leineweber verbieten 1611 auch bas Wetten beim freien Biere. Es verfteht fich von felbft, bag bie Alterleute auch biefe Berfammlungen ordnungsmäßig burch Aufklopfen zu ichließen hatten. War bas geschehen, bann follte Reber nach Saufe geben und bem Wirthe Frieden laffen (Reepschläger). Aus ben Rollen ift nicht zu erseben, boch nach bem Beispiel anderer Städte zu vermuthen, daß auch bie eigentlichen Familienfeste, als Hochzeiten, Rindtaufen, unter Theilnahme aller ober eines Theiles ber Zunftgenoffen gefeiert worben find.

Capitel 7. Die Bunft als Arbeitsgemeinschaft.

So wichtig für das Verständniß des genossenschaftlichen Lebens im Mittelalter auch die bisher betrachteten Aeußerungen besselben sein mögen, so ist doch nicht zu leugnen, daß sie nichts darbieten, was den Zünften als Handwerkstorporationen vor allen anderen Verbindungen eigen gewesen wäre. Vielmehr begegnen uns mehr oder minder verwandte Erscheinungen bei den Corporationen der Kaufleute, Gewandschneider, Krämer, Hafen, Träger, Spielseute, Aderbürger, bei der Schützengilde u. a. Es ist auch nicht darum, daß sich heute ein erneutes Interesse dem mittelalterlichen Zunstwesen znwendet. Der Grund

bierfür liegt vielmehr ohne Frage in dem, was das Aunftwesen im engeren Sinne vornehmlich characterifirt, in ber Art und Beise bes gangen Gewerbebetriebes. Benn jest so oft ber Stab gebrochen wird hierüber als über eine Zeit bes schroffften Egoismus und ber freiheitswidrigften Beschränkung, so liegt bem wohl zumeift eine unzuläsfige Schluffolgerung aus jener Periode zu Grunde, ba bas Zunftwesen sich ausgelebt und überlebt hatte, da es ben veränderten wirthschaftlichen Berhältniffen nicht mehr entsprach und nicht gerecht zu werben vermochte, gleichwohl aber mit Hartnäckigkeit sich jeber Umgestaltung widersette. Darüber berrscht in der sehr reichen Literatur wenigstens faum eine Meinungsverschiedenheit, bag bas Bunftwesen in ber Beit seiner Gesundheit und Bluthe, also bis zum 15. Jahrhundert mindestens, Die ihm geftellte Aufgabe voll gelöft und auf teiner Seite Rlagen ober Unfeindungen hervorgerufen hat.

Im Gegensate zu ber heutigen Tenbeng bes Sanbels und gewerblichen Bertehrs, alle hemmenden Fesseln und Schranten niederzuwerfen, fich ein immer ausgedehnteres Absabgebiet zu erobern, seben wir in ber früheren Beit jebe Stadt vielmehr als eine durch Rölle und Brivilegien aller Art möglichst nicht nur gegen das Ausland, sondern auch gegen bie benachbarten Städte bes eigenen Landes abgeschloffene wirthschaftliche Ginheit. In Bommern war z. B. Stralfund mit Lübed und Roftod, ja auch mit ben norbischen Reichen burch größere Interessen bes Handelsverkehrs verknüpft als mit seinem Hinterlande. Aehnliche Erscheinungen treten uns bei ben anberen Stäbten, auch in Stettin, entgegen, nur daß bier alles in kleinerem Magftabe fich zeigt. Ein auf folder Grundlage rubenbes städtisches Gemeinwesen war bemnach in erster Linie auf die Tüchtigkeit seiner eigenen Bürger angewiesen. Es hanbelte fich barum, die einzelnen Intereffengruppen in berfelben, die Raufleute, Bewandichneiber, Rramer, Saten auf ber einen, und die handwerke auf ber anderen Seite fo zu organisiren, daß sie in Frieden und ohne gegenseitige Schäbigung neben einander bestehen und gebeihen, und ferner einander in bie

Banbe arbeitend und ergangend ben Bedürfniffen ber Gefammtgemeinde genügen konnten. Daraus ergab fich ein durch bie Obrigkeit geordneter, in seinem Getriebe überwachter und beftändig verbefferter, zwar fünftlicher Organismus, ber aber in ber Bluthezeit entschieden richtig und ohne Störung functionirt Außerbem aber folgt baraus, bag man mit ber Berleihung einer Rolle an eine Anzahl von Deistern teineswegs gewillt war, ein Borrecht auf Roften anderer ebenso berechtigter Bürger zu ertheilen, sonbern es war ein Umt, bas man ihnen in ihrer Gesammtheit übertrug und barum mit mancherlei besonderen Rechten ausstattete, weil man als Gegenleiftung bafür forberte, bag biefes Umt zu Rugen und Frommen ber Bürgerschaft gehandhabt werbe, um fo beffer gehandhabt werbe, je geschützter und gesicherter es burch eben biefe Brivilegien gegen unbefugte Concurrenz war. Jeber Ertheilung ober Confirmation von Rollen durch den Rath liegt ausgesprochen ober ftillschweigend bie Boraussetzung zu Grunde, bag bas Werk nach wie bor die Stadt und gemeine Burgerichaft jeder Beit mit löblichem Brobe, gutem Fleische zc. "notturftiglichen" Rur unter biefer Bebingung versprach ber Rath bie Bunfte bei ihren Privilegien ichugen zu wollen. Somit fand bes Bertes Gerechtigkeit seine naturgemäße Schranke in bem Rechte ber anderen Bunfte wie ber gesammteni Burgerschaft, und ihm ftand andererseits eine Reihe von Bflichten gegenüber, welche die gewährten Bortheile minbestens in früherer Zeit Erft als hierin bas rechte Verhaltniß zu Gunften aufwogen. ber Bunfte und auf Roften ber übrigen Burger verschoben wurde, begann ber Erstarrungsprozeß und die Entartung bes Bunftwesens.

Sollten nun die Mitglieder eines solchen Amtes ihre Aufgabe, nämlich die Bürger mit guten, preiswerthen Erzeugnissen ihres Fleißes in ausreichender Weise zu versorgen, erfüllen, so mußte ihnen gegen jede unbesugte, den Pflichten des Amtes sich entziehende Concurrenz Schutz und Sicherheit gewährt werden. Deshalb wird in fast allen Rollen ausdrücklich betont, daß nur die Mitglieder eines Amtes ein ausschließe

liches Unrecht auf die Verfertigung ber bemfelben eigenthumlichen Arbeiten haben. Es wird dies meistens in Form eines Berbotes gegen bie Pfuscher ober Bonhafen ausgesprochen, bag Niemand, ber nicht bas Umt gewonnen, in ber Stadt, ben beiben Wieden, Lastabien und ber Stadt ganzem Eigenthume bem Werke zu Schaben irgend etwas von ber biesem zustebenben Arbeit machen burfe. Besonders ausführlich ift in dieser Hinsicht die Schneiderrolle von 1613, indem sie bestimmt, daß feiner, ber nicht bas Umt habe, fich in und außerhalb ber Stadt. in S. F. On. Freiheit, fei es im fürftlichen Babagogium bei S. Beter, auf bem Alofterhofe, auf bem Abthofe, in ber Berrn Capitularen zu S. Marien Gebiete und J. F. In. Eigenthum, auch bis auf eine Meile Weges von ber Stadt, ausgenommen einer in ber Schulzenstrafe und in ben Wieten, wie von Alters gewesen, sich nieberlaffen burfe 144). Regelmäßig ift einem folchen Berbote bie Erklärung binzugefügt, bag ein folcher Störer nach eingeholter Erlaubnif bes Rathes von ben Alterleuten und Rathsbienern aufgesucht, ihm feine Wertzeuge, verfertigte Arbeiten, Rohmaterial genommen und zu Rathhause gebracht, er felbst aber ebenso wie derjenige, welcher ihn "hause und hege", in des Rathes Strafe genommen werden follen. Bon dieser Gelbstrafe fiel manchmal dem geschädigten Werke ein Theil zu, so z. B. bei ben Tischlern 1548 die Sälfte (1 fl.). In späterer Zeit pflegte man die bei einem Bfuscher confiscirten Erzeugniffe ben Urmen zu geben, fo g. B. bei ben Bottchern 1608 die Gefäße, sofern fie fonft unfträflich, ins Johannisfloster, waren sie aber schlecht gearbeitet, so wurden sie verbrannt; ebenso erhielten die Armen die auf Beranlassung der

¹⁴⁴⁾ Zum Beweise dafür, wie weit sich das Bannmeilenrecht der Bünfte erstreckte und wie streng es gehandhabt wurde, möge Folgendes dienen. Erst 1578 gestattet der Rath einem Meister Tymmer "in unserm stedtlein Politz eine gewisse und bestendige backlage" und legt ihm auf "das er alleine und sonst niemandt mehr in unserm stedtlein Politz das bederampt gebrauchen und unsere unterthan, auch mennigklich, der es zu kaussen begeret, jeder zeit mitt guttem, loblichem und unstresssichem roggen und weitzendrod umb ein billichen werth versorgen solle."

Los- und Ruchenbader 1615 fremben Berfonen aus Damm und anderen Orten weggenommenen "Butter- und andere Rringel, welche biese bier berumtragen." Es verftand fich von felbft, was 3. B. die Maurer 1380 (1582) ausbrücklich in ihrer Rolle aussprechen, daß sowohl ber Geselle, ber bei einem Störer arbeitete, als auch ber Meifter, ber wiffentlich einem Storer Arbeit gab, strafbar waren. Auch die Rürschner verbieten 1619 ben Amtsbrüdern, folche Störer zu beherbergen ober mit ihnen Handlung ober Unterschleif zu treiben. Seltener ift in ben Rollen positiv ausgesprochen, welche Arbeiten ben einzelnen Aemtern ausschließlich zustanden. Man hielt dies meiftens nur in ben Fällen für nöthig, besonders hervorzuheben, wo unter nahe verwandten Sandwerten Streit über die jebem gugewiesenen Arbeitsbefugniffe möglich mar. Den Schuhmachern 1262-1535 tam es ausschließlich zu, neue Schuhe in Stettin zu fertigen; fanden bie Rathsbiener neue Schube ("unbetretene"), so waren dieselben wegzunehmen. Die Schmiebe 1313-1533 allein sollten Aexte, Beile, Schaufeln, Spaten, Sensen, Futterichneiben, Rägel, Grapen, Reffel, Schwerter, "Glöte" 145) machen und feil haben, ausgenommen an ben freien Sahrmartten, wovon noch zu reden sein wird. Niemand außer Tischlern und Cunthormachern 146) 1548 war es erlaubt, hier geleimte ober gezinkete 147) ober irgend welche Waaren zu fertigen, die bem Amte allein gebührten. Die Tischler sollten zwar berechtigt sein "ihrer eingelegten Arbeit Schnitzens, Firnig und Leims ju gebrauchen", nicht aber jum Schaben ber Maler (1619) Die Maler wurden aber auch allerhand Karben anstreichen. gegen die Glaser geschützt burch bas gegen biese ausgesprochene Berbot, Fenfterrahmen, Thuren Tifche und Bante anzuftreichen, bagegen ben Glasern (1548) nachgegeben, was zu einer freien Runft gehöre, als Wappen, gebrannte Glafer, Barnifchaben und

¹⁴⁸⁾ Feuerzangen.

¹⁴⁶⁾ Cunthor ift Schreibtisch; Pult, Spind u. a. mit verzierter Arbeit.

¹⁴⁷⁾ Noch heute gebräuchliche Bezeichnung für nicht geleimte ober genagelte, sondern durch Binten in einander gefügte feine Tifchlerarbeit.

Bergolden, zu gebrauchen. Die Kürschner 1574 waren allein befugt, außerhalb ber freien Jahrmärtte Rauchwaaren an Mühen, Schlafpelzen, Frauenpelzen u. dal. anzufertigen und feil zu halten, Riemand außer ihnen follte Otternbrame bei der Elle ausschneiben. Niemand (1619), ber dem Amte nicht verwandt, verfertigte Belze "unterschlagen" 148) ober mit neuem ober altem Rauchwerk füttern, insbesondere sollten die Hutstafierer 149) teine gefütterten Hüte ober Mannesmützen ober Rauchwaaren führen. Besonders verwickelt waren die Berhältnisse bei den Aemtern ber Knochenhauer und ber mit ben Garbratern verbundenen Schlächter. Im Jahre 1540 entschied Bergog Barnim 11. ihre Streitigkeiten babin, bag bie Rnochenhauer fortan ihr Bieh mit eigener Sand follten schlachten bürfen, und zwar soviel, als jeber verkaufen konne, boch nur im gemeinen Schlachthaufe; auch follten fie es nur im offenen Scharren feil bieten und nach Gewicht verlaufen; ben Schiffsleuten allein war gestattet, ganze Rümpfe, ohne daß sie ausgewogen waren, zu taufen. Rein Freischlächter bagegen folle in Zukunft robes Fleisch verkaufen, die Rüter nur bas, was zu ihrer Gartuche nöthig und sonst nur der Bürger Bieh auf ihr Forbern in den Häufern schlachten, aber auch tein robes Fleisch ober Ralbaunen verkaufen dürfen. Rurz darauf (1548) verlangten die Freischlächter und Garbrater ein besonderes Amt und erweiterte Rechte. Demgemäß ift auch bie Rolle ber Knochenhauer 1551 mehrfach abgeandert worden. Zwar heißt es auch jett noch, Niemand anders als die Knochenhauer sollte am Marktage ober sonft gehauenes Fleisch verkaufen bürfen, jest mußte aber Alles ohne Ausnahme abgewogen werben. Schweinefleisch zu verkaufen, war ben Anochenhauern fortan nur von Bartholomaei bis Allerheiligen (24. Aug. bis 2 Nov.) vergönnt, in ber übrigen Zeit ftand bies ausschließlich ben Schlächtern und Garbratern zu, welche vom 24. August bis 2. November wöchentlich jeber Meister nur zwei Schweine schlachten burften und zwar follten fie biefe

¹⁴⁸⁾ Mit Futter verfehen.

¹⁴⁰⁾ Sie hatten ausschließlich fertige Gitte mit Stiderei gn verzieren.

verlaufen, zerlegt in Röpfe, Reelbraten 150), Schulterftude, Salsbraten mit fünf Rippen, Rückenknochen, Moerbraten 151) und Füße; außerbem durften fie allerlei Wildpret feilhalten: ben Garbratern insbesondere ftand ausschließlich bas Recht zu, gares Fleisch von Ganfen, Suhnern, Ralbern, Schofen, Lammern, auch andere Braten, außerbem Burfte auszubieten. Sie allein waren auch befugt, im gangen Stadtgebiete ben Burgern gu ihren Röften auf Begehren zu tochen. Schwierig war es befonders, die Grenglinie zwischen ben Arbeitsbefugniffen ber einzelnen verwandten und zu einem Umte verbundenen Sandwerfe festzuftellen. Gin Beispiel bafür bieten bie verbundenen Riemschneiber, Bentler, Gürtler, Sattler, Taschenmacher und Pfühlmacher. Im Jahre 1557 flagten bie Taschenmacher wider die Bentler vor dem Rathe, daß diese, obwohl fie fünferlei Nahrung hatten, ihnen zum Nachtheil Taschen und "Begter 158)" machten, und ber Rath versprach unter gleichzeitigem Berbot an die Beutler, Rauchleber jum Berführen nach außen zu taufen, die Sache burch feine Commiffarien untersuchen zu laffen. In der Rolle von 1609 findet fich, gegen die Rramer gerichtet, die Bestimmung, daß Niemand, der nicht ihr Amt habe, "augsthanschen 158), ftulp- ober ichlechte hanschen, fingerhanschen, fo von weißen ober anderen semischen leber gemachet, allerlei beutel, taschen, verschlossen ober unverschlossen, machen, noch weniger verlaufen folle. Das femische geburt ben beutlern allein zu machen." Roch charafteriftischer für das Verhalten ber Bunfte in Bertheibigung ihrer Rechte ift folgender Borfall aus dem Jahre 1601 154). Damals luden die Tuchscherer ben Notar David Schult in Lorenz Schulzens Behausung am Heumarkt und meldeten ihm in Gegenwart der Alterleute ber

¹⁵⁰⁾ Reelbraten, Bratfliid von Rehle und Sals. Schiller u. Lübben.

¹⁵¹⁾ Mürbebraten, noch jest übliche Bezeichnung.

¹⁸²⁾ Bezler, vielleicht corrumpirt aus watsack, waotsacke, d. i. Gewandsack, Reisetasche. Schiller u. Lübben.

¹⁹³⁾ Aus Schafleder verfertigte Sanbidube nur mit Daumen und Beigefinger jum Schutze ber Sand beim Binden der Garben.

¹⁸⁴⁾ Staatsarchiv: Stett. Arch. P. L, Titel 132, Nr. 5.

Schneiber, daß der Wollenweber Daniel Quețe sich eine Scheere und Scheertisch zugelegt habe und barauf seine Tücher selbst "verheuwe und bartele" 155) und also eine Neuerung einstühre. Darauf begaben sich Alle in die Wohnung Hans Arendts, Altermanns der Wollenweber, und fragten ihn, ob die Wollenweber solche Neuerung in Gilte obschaffen wollten. Derselbe bekannte, es sei nicht gebräuchlich, was Quețe sich anmaße. Daniel Quețe wurde vorgesordert und erklärte sich nach langem Sträuben endlich bereit, sich ebenso wie seine Amtsbrüber des Tuchverheuwens und Bartelns zu enthalten, seinen Scheertisch sortzuräumen und die Scheere irgend einem der Tuchschere um den Einkaufspreis zu überlassen.

Zeigen diese leicht zu vermehrenden Beispiele, wie nachbrücklich jedes Amt die ihm ansschließlich eingeräumte Arbeitsbesugniß gegen jegliche Beeinträchtigung zu vertheidigen wußte, so ist, wenn man sich fragt, wie es möglich gewesen, diesen complicirten Apparat ohne schwere Schädigung der nicht gewerdsthätigen Bürgerschaft, ja sogar zu ihrem Ruhen wirken zu lassen, eins zu beachten. Diesen gesehlich verbürgten und obrigkeitlich geschützten Rechten der Zünste stehen ebenso gesicherte Rechte anderer gleich ihnen corporativ gegliederter Klassen der Bürgerschaft, nicht minder aber solche sedes einzelnen Bürgers und Einwohners gegenstber. In diesen fand das Privileg der Bünste seine Schranke, und alle diese Interessen unter einander auszugleichen, war die vornehmste Ausgabe des Rathes.

¹⁰⁵⁾ Bartelen. Bei den Tuchscherern das Tuch zu halben Haaren scheeren, daß es ranh wird und gleichsam das Ansehen eines Bartes hat (Grimm, Wörterbuch). Anders lautet folgende Erklärung: "Das aus der Walke kommende nasse Tuch wird nun zum Trocknen an die großen Tuchrahmen augeschlagen. Dann wird es, da es durch die Walke sitzig geworden ist, durch startes Streichen ("Ziehen") mit Tuchsmacherkarden gerauht, so daß es die gröberen Wollhaare von sich giebt. Dies nannte man stüher "barteln". Endlich werden anch die übrigen etwa hervorstehenden Fäserchen auf besonderen Scheertischen mittelst großer Scheeren abgeschnitten. Dieses Karben und Scheeren muß mehrmals vorgenommen werden, bevor das Tuch völlig glatt wird." Knothe, Geschichte des Tuchmacherhandwerks in der Oberlausig (Neues Laussigssches Magazin Bb. 58, S. 277).

Hierher gehört einmal ber, wie oben erwähnt, oft vom Rathe bei Bestätigung ber Rollen geschloffener Bunfte ausgesprochene Borbehalt, unter Umftänden einen tüchtigen Gesellen ober fremben Meifter, ber eine ben Meiftern bes heimischen Umtes unbekannte Runft wiffe, auch über bie bestimmte Bahl ins Umt zulassen zu wollen. Es follte auf biefe Weise bas Amt ber anderswo eingeführten Berbefferungen in ber Arbeitsmethobe theilhaftig gemacht werben und und baburch nach außen concurrenzfähig bleiben. Aber auch in anderer Weise bat ber Rath etwa aus dem Zunftprivileg erwachsende Nachtheile abzuwenden gesucht. In der Rolle ber Weikbäcker von 1543 wird zwar verboten, daß irgend Jemand frembe Brobe nach Stettin führe und verkaufe, fo lange bie Reifter bie Stabt mit löblichem Brobe nothbürftig versorgen, doch behält fich ber Rath vor, antommendes polnisches Beigbrod zu jeber Reit zu freiem Berkaufe zu gestatten. Ebenso verbürgt bie Rnochenhauerrolle von 1551 ben Meistern, daß Niemand außer ihnen an Markttagen ober sonst gehauenes Fleisch verlaufen solle, fest aber hingu: wann ban overft einer teme aver febe und brochte vleisch mit fid hirher van einem efte velen vehe, besulve mach bath vorkopen in studen gebeilt efte gang 156). müssen es sich auch die Kleinbinder ober Kannenmacher gefallen laffen, daß in ihrer Rolle 1605 ben Fremden aus "Findland" vergönnt wird, ihre Baaren vierzehn Tage öffentlich feil zu halten. In der Rolle der Barbiere von 1611 wird es dem Ermeffen bes regierenden Bürgermeifters anheimgeftellt, fremben Aerzten als Oculisten, Steinschneibern und anderen erfahrenen Meistern öffentliches Ausstehen und Reilhalten zu gestatten 157). In Busammenhang mit ben vorstehend angeführten Beispielen fteht nun ferner die den Raufleuten und Krämern besonders auftebende Freiheit, welche mehrfach ausbrücklich in ben Bunftrollen betont wird. Einmal wird ben Runftmeistern als natür-

¹⁵⁶⁾ In der stettiner Zollrolle des 13. Jahrh. heißt es bereits: panis, carnes recentes — — non dadunt theloneum.

¹⁵⁷⁾ Gin Attest bes Rathes von Stolp für einen Oculiften liegt im Stadtarchiv.

liche Consequeng bes ihnen gewährten Schutes in ihrem Arbeitsbetriebe wiederholt eingeschärft, fich jeder anderen Santirung als Raufmannschaft, Bierbrauens u. a. ganglich zu enthalten (Tischler, Glafer 1548). Sodann aber wird von dem zu Gunften ber Werke ausgesprochenen Berbote von Waaren alles ansgenommen, was Raufmannswaare sei, also was hier entweber behufs Berichiffung an andere Blate ober für ben Transport ins Binnenland nur lagern ober im Großen vertauft werden sollte. In der Rürschnerrolle von 1350, conf. 1489 und 1611 beift es 3. B. "bes gemeinen faufmanns freiheit, fuber und andere waaren einzubringen, bleibt bestehen." Mit ben im Seglerhause geeinigten Raufleuten waren, seit Unfang bes 16. Jahrhunderts wenigstens, zu einer Corporation verbunden die Gewandschneiber. Wenn es ihr ausschließliches Recht war (Rollen von 1544 und 1586) außer dem Fabrikat ber stettiner Bollenweber Tuche von England, insbesondere aus London, ferner von Phrip, Sagan, Sorau, Zittau nach ber Elle auszuschneiben, so mußte freilich ben hiefigen Wollenwebern verboten werben, "ihre laten ben ber ellen zu vertauffen, auch keine ftude und enben in die ftadt zu bringen ben verluft berselben; es sollen die wollenweber alhier ihre gange laten, jo fie verlauffen wollen, die volle länge alg 28 ellen geben und in vollkommener lange und breite gewehren und gant verkauffen."

Wie hier burch die Gewandschneiber der Aleinverlauf wenigstens einem Handwerke entzogen ward, so war dies in viel umfassenderen Sinne der Fall in dem im Lause der Zeit beständig ausgedehnten Handel der Arämer. Aus der Kolle der Schmiede 1313—1533 u. a. folgt deutlich, daß dem betreffenden Werke ansangs der Verkauf der Erzeugnisse allein zustand. Aber schon früh trat hier eine Concurrenz von Seiten der Aramercompagnie ein. In dem ältesten Privileg von 1384 erscheint ihr Geschäftsverkehr noch ziemlich beschränkt. Sie sollen eren kram vpslan edder voyle hebben allene dynnen syner vir wenden sines huses edder kelres uthgenomen twe markedaghe in der weken, die sremden Kramer nur

gebulbet werben in den dren tiden in deme jare, so scholen see tid hebben dree dagh the stande, auch nicht mynner wicht vorkopen wan by punden. Biel ausführlicher ift bas Brivileg von 1444, erneut 1500 und 1583. Da wird neben möglichst ftrenger Fernhaltung ber fremben Rramer Rebermann aus der Bürgerschaft verboten, vor feiner Thure ober Reller mit Rramwaaren auszustehen. Ebenso sollen die Leinwandschneiber und Nabler von Stettin, ausgenommen bie freien Sahrmärtte und boben Festabende, in der Woche nur Mittwoch, Freitag und Sonnabend vor dem Rathhause feil halten burfen, die Leinwandschneiber auch nur folche Rramwaare, als fie "itiger zeit im ublichen brauch haben", die Nadler "nichts anders alf ihre eigene unter dem hammer gemachte mahren und was fie ihiger zeit im ublichen gebrauche haben." Aus der Nadlerrolle von 1619 ergiebt fich, daß dies nürnbergische und braunschweigische gewebte, geknüttete und Leinenwaaren waren. Es ist begreiflich, daß zwischen ben Rramern und Bunften, insbefonbere Schmieben, Leinewebern, Nadlern u. a. die Conflicte sich häufen mußten über die Abgrenzung ihrer gegenseitigen Befugnisse, je mehr ber Berkehr über die engen Schranken binauswuchs.

Eine weitere Schranke war den Zunstprivilegien gezogen in dem mehrsach ausgesprochenen allgemein gültigen Sate, daß jeder Bürger sich das zu seinem oder seiner Familie Bedarf Ersorderliche frei und ungehindert selbst ansertigen dürse. In der Rolle der Tischler von 1572 wird dies noch erweitert "jedoch ist einem burger unvorbotten, solche gemachte arbeit zu seines hauses nottursst an anderen ortern einzukeussen und in die stad zu bringen." In der Töpferrolle von 1581 wird ebenso den Bürgern vorbehalten, außerhalb fremde Kacheln und Desen zu kausen, hierher zu bringen und durch Töpfer setzen zu lassen oder selbst zu setzen.

Das wichtigste Correctiv jedoch gegen eine Schädigung der gemeinen Bürgerschaft durch die Zunftprivilegien fand man in den freien Jahrmärkten. Für biese Zeit war gleichsam die Mauer weggeräumt, durch welche für gewöhnlich jede fremde

Concurreng fern gehalten werben follte. Solcher freien Sahrmärkte gab es in Stettin zwei, nämlich ben Sommermarkt auf Affumptio Maria, auch Maria Krautsweihe genannt (15. Aug.), und ben Catharinenmartt (25. Nov.); sie find in den Rollen des 16. Jahrhunderts, 3. B. Rannengießer 1534, mehrfach erwähnt, aber wohl icon ältere Ginrichtung. Letterer währte bis S. Nicolaustag (6. Dec.), ersterer 10 Tage 158). In biesen Beiten war, und zwar jedesmal brei volle Tage, fremben Sandwertsmeistern und Rramern erlaubt, ihre Baaren nach Stettin ju bringen und auf bem Martte feil zu halten, ja noch mehr, felbft "Quadfalber, Tyriatsträmer, Zahnbrecher und folche, die mit Schlangenschmalz und anderen betrüglichen Sachen handelten", mußten die Barbiere in diesen Marktzeiten bulben. greiflicherweise war die hieraus erwachsende Schäbigung ben Bunftmeiftern febr läftig, und fie haben biefelbe nach Rräften einzuengen gestrebt. Daß fie bie Forberung ftellten, die Baaren ber Fremben sollten nicht schlechter sein als ihre eigenen, sollten auch ben für fie selbst verbindlichen Rathsverfügungen entfprechen, war billig und auch im Interesse ihrer Mitburger, bemgemäß find es bie Alterleute ber Runfte, welche im Auftrage bes Rathes und auf ihren Gib bie Baaren ber fremben Meister zu prufen hatten, ob fie auch nach Raufmannsmährung seien und bes Rathes Orbnungen entsprächen. Fanben fie Ungehöriges, fo hatten fie es bem Rathe anzuzeigen, bem es vorbehalten war, folde Waaren zu verbieten, unter Umftanden jogar ihren Berkäufer als Fälfcher zu ftrafen (Rannengießer 1534, hutmacher 1533, Golbschmiebe 1549 u. a.). Unrichtige Gefäße von auswärtigen Böttchern murben auf Befehl bes Rathes am Bollwert verbrannt. Dehr ben Charafter fleinlicher Concurrengfurcht trägt 3. B. das von den Rurichnern 1534 erlangte Rathsbecret, nach welchem fein frember Rürschner, ber nicht zur rechten Marktzeit, nämlich am Morgen bes erften Tages seine Baaren auslege und die drei Tage ausstehen wolle, sondern erst am zweiten oder britten Tage fomme, bei 10 fl. Strafe gebuldet werben folle. Gine ben Sandwerfern

¹⁸⁸⁾ Rathsordnung von 1590.

und Rrämern in gleicher Beise portheilhafte Beschränfung bes Sandels ber Bafte in ben Sahrmartten war es auch, wenn auf Grund des Rramerprivilegs von 1444 ben letteren verboten wurde, Schlöffer ober Meffer unter halben Schoden, Harbofe 159) und Buhren unter halben Doffinen 160), Leinwand unter 6 Bitten zu verfaufen. Die Sate find im Gingelnen vielfach modificirt worden; 1590 g. B. bürfen von Gaften Salz, Bering und andere Tonnenwaaren nicht unter halben Laften, Gewürz, Reis, Buder u. a. nicht unter gangen und halben Steinen, englisch Want, Leinwand nur in halben und ganzen Stücken, Landwein nur in einem Faß oder Fuder, Gifen, Dielen nur in Schoden verkauft werben. Nur bie Töpfer mußten es geschehen laffen (1581), daß fremde Töpferwaaren außerhalb ber beiben Jahrmärtte jährlich noch zwei Tage am Bollwerk von der havening 161) bis zum Papenbrudenthor ausgeboten werden durften. Nach Ablauf dieser Frift sollte der Bertäuser fie entweder wegräumen, ober auf einmal im Ganzen verfaufen. Den Reevichlägern 1536 bagegen war es gelungen. bie Concurreng ber Fremben gang abzuschneiben, nach ihrer Rolle durften die Erzeugnisse auswärtiger Meifter nur bierber gelangen, um bem Umte zu Raufe angeboten zu werden. Ebenso wurden auf den Jahrmartten teine neuen Schube gum Berkaufe gestattet, sondern von den Alterleuten der Schubmacher und den Rathsbienern weggenommen und auf das Rathbaus gebracht. Solche Källe bilben aber seltene Ausnahmen von der oben angeführten Regel.

Es wurde bereits die von den Zünften wie vom Rathe gestellte Forderung genannt, daß die Arbeiten der fremden zu den Jahrmärkten kommenden Meister den für die einheimischen Zünste verbindlichen Vorschriften entsprechend angesertigt seien; es sollten hierdurch die Bürger vor dem Einkauf schlechterer Waaren, die Zünste vor unehrlicher Concurrenz geschützt werden.

¹⁵⁹⁾ haartuch jum Seien, Sieben.

¹⁶⁰⁾ Dugend.

¹⁶¹⁾ Roch heute nicht ausgestorbene Bezeichnung bes unteren Theils der Splittstraße.

Die Letteren nämlich mußten es fich bafür, daß ihnen in ben angebeuteten Grengen ein ausschließliches Unrecht auf gemiffe Arbeiten ihrer Zünfte eingeräumt mar, gefallen laffen, daß ber Rath ihnen auf bas Genaueste vorschrieb, wie fie nach Qualität und Quantitat arbeiten follten. Man suchte eben hierin, abgesehen von den in der ordnungsmäßigen Ausbildung jedes Meisters burch die Lehrjungen- und Gesellenzeit gegebenen Garantie, weitere Burgichaften zu gewinnen, bag ein privilegirtes Amt zu Nuten ber Bürger arbeite. Die Rollen find reich an Belegen hierfür. Den Kürschnern (1350, in Conf. 1389) 3. B. war unterfagt, Rapenfelle zu kaufen ober mit Sundefellen zu verbrämen. In der Rolle der Riemschneider 2c. (1481) wird bestimmt, Niemand folle zu sämischen Beuteln Schafleber verwenden, "femisch schall semisch 162) bliven und schepen fall schepen bliven"; bie Zaumschläger burfen nicht aus lohgarem Leber Bügel machen, die Taschenmacher keine alten Tücher in die Taschen füttern. Die Rolle der Rannengießer (1534) verordnet "bat tinnwerk nicht minder bann thom twelften to makende 168.) Die Glaser (1548) sollen nicht ben Bürgern Arbeit machen mit altem ober verfälschtem Glafe, fondern um billiges Gelb rechtschaffenes neues Glas und ziemlich ftarkes Blei verwenden. Besonders ausführlich find die Borichriften für die Goldschmiede 1549. Sie durfen nur gutes, rheinisches Gold als Kurfürstengold ober dem gleichwerthiges verarbeiten, und zwar bas rheinische Gold auf 17 Rarat, bas Aronengold auf 20 und bas ungarische Gold auf 23 Karat; anderen Falls sollen sie als Fälscher angesehen werden und bes Amtes unwürdig sein. Silber, welches fie jum Berkaufe ober auf Jemandes Bestellung verarbeiten, soll 14 Loth fein Silber zum Minbeften enthalten.

Die vom Rathe geforderten Bürgschaften umfaßten in nicht geringerem Grade auch die besondere Art des Arbeits= betriebes in jeder Zunft, den Preis der Waaren, die rechtzeitige Fertigstellung, die Sicherung des Bestellers, wenn er

¹⁶²⁾ Mit Alaun gar gemachtes und mit Thran gewalttes Leber.

¹⁶³⁾ d. h. mindestens 12 Loth Zinn auf das Pfund.

bas Material geliefert, gegen Schäbigung beffelben u. a. Auch in diefer Sinficht gewähren unfere Rollen manche Einblice in bas gewerbliche Leben jener Zeit. Es mag bier angeführt werben, daß für eine Angahl von Zünften (Böttcher, Leineweber, Bollenweber, Reepichläger) gang bestimmte Bohl- und Längenmaaße für ihre Fabritate vorgeschrieben waren, ebenfo für Anochenhauer, Nabler, Goldschmiebe u. a. bestimmte Gewichte. Die Rormalmaaße wurden in der Regel im Rathhause ausbewahrt und von bort von den Alterleuten geholt, wenn fie mit den beiben Rathsbeisitern ober allein die Arbeiten ihrer Amtsbrüder zu untersuchen hatten. Dabei war abgesehen bavon, daß fie maagrecht fein mußten, auch in Betracht zu ziehen, ob g. B. ein Reepschläger (1536) nicht wider das Verbot Heebengarn 164) verarbeitet habe zu Rabeln 165), Rordeln 166), Drehreepen 167) und Schiffstakel; ein Gürtler einen Gürtel aus mehr als zwei Stüden, ein Sattler einen Sattel "ungeabert" 168) gemacht habe (1481). Bei ben Goldschmieben follte fein Meifter Silbergerath auf fein Brettfenfter ftellen ober vertaufen ohne vorbergegangene Befichtigung burch bie Alterleute, welche ichlechte Baaren zerschneiben mußten. Jebes Silbergerath von minbeftens feche Loth Gewicht war vom Meifter außerbem gleich. nachdem es aus bem Feuer geholt war, mit bem hauer zu zeichnen, und neben bas bem Deifter eigenthümliche Reichen war bas bes Rathes zu seten, welches bei einem "bes amts furnembsten" auf seinen Gib aufbewahrt murbe. Die bier ben Alterleuten auferlegte Pflicht, die Arbeiten ihrer Amtsbrüber zu beaufsichtigen und zu prüfen, ift in fast allen Rollen in der einen oder anderen Form ausgesprochen. Manchmal ging ihre Function noch weiter. Bei ben Leinewebern (1538) 3. B. hatten fie, wenn Jemand icheeren wollte, ben Scheer-

¹⁶⁴⁾ Garn aus Werg.

¹⁶⁵⁾ Kabel = bides Tau, Antertau 2c.

¹⁶⁶⁾ Korbel ift ber einzelne Strang, ber mit anderen gleichen jum Rabel jufammengeflochten wirb.

¹⁶⁷⁾ Drebreep = Windetau.

¹⁶⁸⁾ ungeabert, d. h. ohne Sehnen, Streifen.

rahmen zu meffen und "rechtfertig" zu ftellen. Bei ben Bött= chern (1491) haben fie Gefäße, die nicht maafgerecht, sofort zerichlagen ju laffen; bei ben Barbieren (1553) geben fie ben Amtsbrüdern Erlaubniß jum Aushangen bes Zeichens, daß "gut zeit zum aberlaffen sei." 189) Besonders wichtig waren in dieser Beziehung biejenigen Aemter, welche burch nachläsfige Erfüllung ihrer Obliegenheiten gerabezu Gefahr für bie Burger heraufbeschwören konnten. Darum finden wir bei ihnen außer ben Alterleuten noch eigene Rathscommiffarien ober Schauherren zur Controlle ihrer Arbeiten thatig. Es ift bas bei ben Maurern der Fall (1350-1582), über welche eigene Bauberren neben ben vereideten Alterleuten zu wachen hatten, baß tein Meifter an unerlaubten Stellen noch bem Saufe eines Burgers zu nabe ein Gebäube aufrichte. Ebenso gab es bei ben Anochenhauern und Weißbadern folche Fleischherren und Brotherren. Gerade ber Betrieb biefer beiden Gewerbe, verhaltnigmäßig leicht, babei aber von höchster Wichtigkeit für bas Gemeinwesen, war besonders forgfältig geregelt, und ihm gegenüber hat ber Rath am meisten seinen gesetzgeberischen Scharffinn zur Berhütung von Migbrauchen angeftrengt. In ber Rolle von 1312 (revidirt 1551) wird den Knochenhauern anbefohlen, fein Fleisch hinfort ungewogen zu verkaufen, auch aus ben hammeln und Schafen Fett, Talg und Rieren nicht zu reißen, zu befferer Controlle an den Rümpfen die Schwänze ju laffen, damit fie nicht Ruh- für Ochsenfleisch, noch Bod-"Owen-"170) Ramfleisch171) für Hammelfleisch vertaufen konnten. Rebe Woche hatten die zwei verordneten Schauherren mit ben Alterleuten bas Meisch und die Gewichte zu prüfen, und wenn fie fanden, daß Jemand daffelbe anders oder höher als gewöhnlich verkaufe, es nach gebührlicher "Wardirung" zu schäten und zu Bertauf zu stellen. Rum Rugen ber Burger war außerbem ein vereibeter Rathsbiener in ber Nabe ber Scharren

¹⁶⁰⁾ Nach ber lüneburger Barbierordnung von 1557 find biefe: Widder, Baage, Schütze, Baffermann, Bodmann a. a. D. S. 30.

¹⁷⁰⁾ Schaf.

¹⁷¹⁾ Bidberfleifd.

aufgeftellt, bei bem fie bas gefaufte Fleisch nachwägen laffen tonnten. Angehängt ift ber Rolle eine bis ins Rleinfte ausgeführte Fleischtare, nach welcher die Anochenhauer gehalten waren zu verkaufen. Dieselbe ist bann in ber Folgezeit wiederholt erneuert und im Ganzen hinsichtlich der Breisverhaltnisse auffallend conftant geblieben. Bas ben Knochenhauern 1551 im Falle von Migbräuchen bereits angebroht mar, ift 1567 in ber Anochenhauer-Orduung dann jur Musführung gelangt. Œ8 mußte nämlich jebes im Schlachthause geschlachtete Stud Bieb ben Schauherren gezeigt werben und durfte erft, wenn es von ihnen nach bes Rathes Tage abgeschätt, ber Preis auch auf einer am Scharren aufzuhängenden Tafel vermerkt war, zu Raufe gestellt werden. Alles verkaufte Fleisch aber war sofort von der Fleischbank zu entfernen. Außerdem war aber auch bas Schlachten bes Biebes auf bas Genaueste geordnet (1551). Weber ber Meister noch ein Geselle bes Anochenhaueramts burfte Bieh ichlachten, sondern bas Umt war gehalten, eigene Schlächter anzustellen, welche die Alterleute auszumählen und vor ben Rämmerern in Gib und Pflicht zu nehmen hatten. Diefe allein burften für die Anochenhauer und nur für biefe und allein im Schlachthause Bieh ichlachten; fie mußten übrigens zugleich bem Umte ber Schlächter und Garbrater angehören, waren aber, wenn die Anochenhauer ihrer bedurften, von der Bflicht befreit, auf die "Berbabung" ihrer eigenen Alterleute zu erscheinen. Ihnen lag es ob, zu prüfen, ob bas Schlachtvieh nicht finnicht sei, sie durften auch kein Ralb. Lamm ober Ziege unter 4 Wochen schlachten. 172) Wie bei ben Anochenhauern das robe Fleisch, so hatten die Reischherren aufammen mit ben Alterleuten ber Schlächter und Garbrater bie Garfüchen zu befichtigen. Sehr ähnlich war auch bas Umt ber Beigbader gestellt. Nach ber Ordnung bes Rathes von 1562 follten fie fortan Grofchenbrobe, halbe Grofchenbrobe. Wittenund Bierchenbrobe baden, und zwar nach bem Gewichte, wie die festgesetzte Ordnung es vorschreibe. Es wird ihnen, da

¹⁷²⁾ Ebenso bestimmt die lineburger Knochenhauer-Ordnung von 1586, vergl. Bodemann a. a. O. S. 128.

fie bisber aus Eigennut nur in einer felbst bestimmten Reihenfolge gebaden, freigegeben, täglich baden zu burfen. follen ihr frisches Gebad jum Scharren bringen laffen, in reine weiße Tücher, nicht aber in haarkappen ober Rleidungs= ftude gefchlagen, in ben Brobicharren foll ihr Gefinde fich nicht auf das Brot ober die Weden setzen, noch fich in denfelben bürften ober kammen. Den Weißbäckern ift zwar erlaubt. Roggen und Weizen vom Reuen bis Lichtmeß zu taufen, boch nur, um ihn in ber Mühle mahlen zu laffen und bemnächft zu verbaden; dabei haben sie und andere gemeine Bürger vom Neuen bis Nicolai (6. Dez.) ben Borfauf. Die verordneten Brotherren haben sich alle vierzehn Tage ober monatlich nach bem Marktpreise des Korns zu erkundigen, sich darauf unter einander zu vereinigen und den Weißbädern anzukundigen, wie schwer fie bis auf weiteres bas Brod baden follen. Sie follen ferner jede Boche mit etlichen Alterleuten ber Beigbader bas Brob wägen und "aufziehen" laffen, fowohl in ben Brotbanten wie in ben häusern, ob es auch nicht zu leicht gebacken sei. Fanben fie folches, fo fiel es ben Sausarmen zu. Den Alterleuten insbesondere lag ob, aufzupaffen, daß teine Gerfte unter ben Roggen oder Beizen gebacken werde. Den Sausbäckern war verboten, vom Reuen bis Martini Safer zu taufen, von ba ab nur foviel gestattet, als fie gum Grubebereiten für die Bürger bedurften. Auch für bie Beigbader fah fich ber Rath gezwungen, eine fehr genaue Tare feststellen zu laffen (er= halten ift eine folde von 1608) weil fie "ungeachtet den vielfältigen erinnerungen und warnungen daß liebe brot bennoch gant geringe am gewichte gebadet und ihren eigennütigen vor= theil zur merdlichen beschwerbe ber gemeinen burgerschaft und armuht damit gesuchet." Die Tage ift entworfen, nachdem man im Sause bes Altermanns zur Probe gebacken, unter Unrechnung sämmtlicher Untoften bes Baders und bes Marktpreises bes Rorns; fie ift so eingerichtet, bag fie bei ben Schwankungen beffelben in Geltung bleiben konnte. Uebrigens war sie auch für die Los- und Hausbader verbindlich.

Bu ben bisher aufgeführten Borfchriften tommt endlich

noch eine nicht geringe Bahl folder hinzu, beren gemeinsame Tenbeng babin gielte, eine punttliche Fertigstellung ber einem Meister übertragenen Arbeit herbeizuführen, eine ungebührliche Breissteigerung ober ein Verberben des Rohmaterials durch Ungeschicklichkeit zu verhüten. Bei ben Leinewebern follte ber Meifter, welcher bas ihm zum Weben übergebene Barn vorenthielt und nicht verarbeiten konnte ober wollte, vor den Alterleuten verklagt werden und, wenn schuldig befunden, dem Amte eine Tonne Bier gur Strafe geben, auch binnen viergehn Tagen ben Rlager gufrieben ftellen bei Berluft bes Werkes (1538). In der Rolle der Schneider und Wantscherer von 1533 heißt es: "vorborve od ein meifter einem fun aewant, ib in ichniber effte wandticherer, bat icholen be olberlude na olden herkommen und na gelegenheit des vorderves richten und ftrafen." Besonders ausführlich ift in diefer Beziehung die Tischlerrolle von 1572. Da wird zunächft, weil es offentundig, daß manchmal Deifter eine ftattliche und anfehnliche Arbeit übernehmen, welche weber fie noch ihre Gefellen nach bes Bauherrn Gefallen zu fertigen fähig feien, vorgeschrieben, jeder Meister, welchem aufgetragen werbe, eine solche Arbeit zu machen, es sei an "broftgetaffel 173), thurgerichten, beden, taften, bettftetten ober anberm, fo er aus grunde der funff feulen und gangen, halben oder gebrochen cirtell, mit gutten capitteln 174), tachengen 175), auch vortreffter vorhobener 176) und eingelegter arbeit" fertigen muffe. folle vorher eine Bifirung seinem Auftraggeber vorlegen zur Berhütung vergeblicher Roften und Biderwillens. fich beffen weigerte, war ber Bauberr berechtigt, einen fremben Gesellen für diese Arbeit anzunehmen. Ferner aber war jeder Meifter zu vollem Erfat für verborbene Arbeit ausbrücklich verpflichtet. Alle Quartal, außerbem jederzeit auf Begehren ber Bürger hatten vier geschworene Meifter, unter benen ftets

¹⁷³⁾ Getäfel an ber Wanb.

¹⁷⁴⁾ Capitale.

¹⁷⁵⁾ Tachengen ? (Zaden?).

¹⁷⁶⁾ erhabene.

Awei Alterleute sein sollten, alle Arbeit ihrer Amtsbrüber in ben Werkstätten ober ber Bürger Säufer zu besehen, auf Erforbern auch ben Preis abzuschätzen, wie benn tein Stud Tischlerarbeit von vier Gulben und barüber aus einer Bertftatt abzuliefern war, ohne vorher ben verordneten vier Schau= herren gezeigt zu fein. Schlechte Arbeit follte mit Gelbftrafe geahnbet werben. Die Schauherren hatten ihre eigene Arbeit ebenso anberen hierfur bestimmten Meistern vorzulegen. ängstlich man bemüht mar, jede Art von Pflichtverletzung seitens ber Meifter gesetzlich zu verhüten, beweift bie Bestimmung ber Rolle der Lohgerber 1601, daß der Meister ihm anvertrautes Beber alsbald, wenn es gar fei, bem Eigenthümer zuschiden ober zum Abholen ansagen muffe, "bamit es in bes Meifters Saufe nicht etwa verfauft werbe." Bum Schlug mag bier bie Vorschrift ber Malerrolle (1619) Blat finden, welche die Meister ermahnt, die angenommene Arbeit mit gebührendem Fleiße und gu rechter Beit fertig ju machen. Wenn Jemand aber ungebührlich fäumig sei und trot Ermahnung burch bas Amt die Leute nicht befriedige, so solle den andern Meistern unverboten fein, die Arbeit ftatt feiner zu übernehmen.

Diefe Unbrohung leitet hinüber zu ber Betrachtung bes Berhältniffes ber Umtsbrüber zu einander mit Rückficht auf ihre gewerbliche Thätigfeit. Wenn die Brivilegien ben Amtsbrüdern als Gesammtheit verliehen waren, an benen jeder Ginzelne gleichen Untheil wie alle Anderen hatte, so mußte nothwendig auch barnach geftrebt werben, alle Meister einer Bunft einander möglichft gleich zu stellen hinfichtlich ber Ausübung ihres Gewerbes und bes baraus folgenden Gewinnes. Daß man dieses ideale Riel nie völlig hat erreichen können, ist freilich Mar, es folgt das unter anderm icon aus ben bereits angeführten Bestimmungen über bie Unterstützung verarmter Umtsbrüber. Gleichwohl liegt bas Streben nach möglichster Bleichstellung Mar in ben Rollen ausgesprochen. Erwähnt wurde ichon oben, wie jedem Meifter burch die Rolle vorgeschrieben war, eine wie große Bahl von Lehrlingen er zu gleicher Beit halten burfe, ferner, in welcher Beise bie Unnahme von Gesellen geordnet war; ebenso ist schon angeführt worden, daß z. B. kein Leineweber mehr als fünf Webstühle halten dürse. In sast allen Rollen begegnen wir außerdem dem Berbote, kein Meister dürse dem anderen seine Gesellen abspannen, oft verdunden mit dem zweiten, keiner dürse einen Gesellen, der von seinem Meister in Unsrieden geschieden sei, annehmen. In demselden Sinne war von Amtswegen die Höhe des von jedem Meister zu gewährenden Arbeitslohnes wie der anderen Bergünstigungen sür die Gesellen an Flicarbeit, Badegeld, freien Montagen zc. geregelt. Die Rolle der neugebildeten Zunst der Tuchscherer und Schleiser spricht es 1625 ausdrücklich aus, Riemand solle einem Amtsbruder seine Gesellen abspannen, noch mit Lohn höher bezahlen als die anderen Meister.

Dieselbe Gleichstellung aller Meifter eines Amtes fand nun auch hinfichtlich ber Beschaffung bes zum Sandwerksbetriebe erforberlichen Materials wie ber Berwerthung bes aus ben Wertstätten hervorgegangenen Fabritats ftatt. Alle Meister hatten gleichen Untheil an ben bem Amte für ben Ginkauf bes Materials verliehenen Brivilegien. Auch diesen gegenüber galt es, bas Intereffe ber gemeinen Bürger mit bem Bunftprivileg in Einklang zu feten. Go heißt es im Anochenhauerprivileg von 1312: "wenn ein Knochenhauer am Markttage ein Rind, Schaf, Schwein taufe und ein hinzutretenber Burger begehre es zu eigenem Bedarf, so folle er gegen Entgelt von 1 Solibus für ein Rind, 6 Denare für ein Schwein, 4 Denare für ein Schaf um ben von jenem gezahlten Raufpreis erhalten"; Diefelbe Bestimmung fehrt in ber revidirten Rolle von 1551 wieber, statt ber 6 Denare jest ein Witten. Berboten wird ferner ben Anochenhauern, nach Stettin zu Markte getriebenes Bieh vor ben Stadtthoren aufzukaufen, ftatt allein an den vier Orten bes Marktes; verboten ferner, durch ihre Knechte bieffeits ber Ober Bieh taufen zu laffen ober felbst folches in einem ftabtifchen Dorfe ober im Umfreis einer Meile zu faufen; barüber binaus war es ihnen freigegeben, und nach ber Rolle von 1620 stand ihnen damals ber Gintauf großen und tleinen Biebes im gangen Lande Pommern frei. Den Schuhmachern ftand nach ber

Rolle von 1262, conf. 1535, ausschließlich das Recht zu, alles blutige Leber und Felle, fo binnen ber Stadt fielen, von Bartholomäi bis Aller Heiligen taufen zu bürfen. übrigen Theil bes Rahres ftand bies ben Lohgerbern frei, welche auch jederzeit in Stralsund, Danemart und Bolen Leber eintaufen durften. Ram aber von dort folches zu Martte, fo follten fich erft bie Schuhmacher verforgen, bann bie Lohgerber, fich aber garen Lebers ganglich enthalten (1534). Die vom Scharfrichter abgezogenen Felle ftanben ben Lohgerbern allein zu: jeder Meifter hatte nach beftimmter Reihenfolge vier Bochen hindurch bas ausschließliche Anrecht auf ihren Ankanf (1601). Ebenso war ben Schuhmachern verboten, antommenbe Lohe zu taufen. Wenn ein ober mehrere Fuber Lobe von Damm an bas Langebrückenthor zu Markte tamen, fo follte tein Lobgerber mehr als eins taufen, falls mehrere Meister barauf Anspruch erhoben. Berwandt hiermit ist die Kürschnerrolle von 1350, Nach berselben mußte ein Amtsbruder bei einem conf. 1489. Raufe über 3 Solidi es fich gefallen laffen, mit einem hingutommenden Genoffen auf beffen Begehr ben Rauf zu theilen. Er konnte freilich ben Gottespfennig barauf geben 177), mußte aber alsbann binnen brei Tagen bas getaufte But "freien"; that er bas nicht, fo mußte er ben Gilbebruber jum Rauf ju-Auch bei ben Reepschlägern (1536 und 1610) follte aller Baft, ber zu Lande ober Waffer bergebracht wurde, zu aleichen Theilen von den Meistern gefauft werden. Bei den Schmieden (1313-1533) hatten bie Alterleute für bie antommenben Rohlen "nach gelegenheit ber zeit amme jahre" ben Breis zu feten, auch die Maafe der Röhler zu prüfen; erft bann mar es jebem Meifter erlaubt, nach Bebarf fich zu verforgen.

Ganz besonders groß war die Zahl der am Einkauf eingeführten Holzes betheiligten Zünfte: Böttcher, Tischler, Drechsler, Kleinbinder u. a. Die Rolle der Böttcher von 1491 beschränkt sich noch auf die Bestimmung, wenn ein Gilbebruder

¹⁷⁷⁾ d. h. ein Sandgeld, so genannt, weil es ursprünglich zu gottess bienstlichen Zweden ober für die Armen bestimmt war. Schiller u. Lübben.

ein Fuber Bandholz binge und ein anderer komme herzu und begehre die Hälfte, so solle er es ihm nicht weigern.

Ausführlicher ift die Rolle von 1608. Da wird Borftehendes wiederholt, zugleich aber festgesett, wenn aus Polen oder sonst Rlapholz 178) und anderes tomme, das noch nicht verkauft und ben Böttchern nöthig fei, fo follten fie nach altem Gebrauch bie Nächsten bazu sein, auch zu bem Kinder- und Anechtsholze das Vorlaufsrecht haben; aber fie follen in brei Sonnenscheinen ben Rauf machen, nachher ift ber Raufmann bazu berechtigt. Boben- und Bandholz barf, wenn einmal hierher gebracht, nicht wieder verschifft werben. Rommt Ginhundertholz, follen alle Amtsbrüber, die es taufen wollen, zugleich ben Rauf machen; kommt Einhalbhundertholz, etliche, die ba wollen; wenn dann von Neuem foldes gebracht wird, haben biejenigen ben Borzug, die das vorige Mal nichts erhalten hatten. Alles von Tifchlern und Rleinbindern gebrauchte Holz, ebenso alle Dielen mußten zuvor in Flößen an bes Rathes Dielenhof gebracht werben, hier hatten die Rammerer mit ben Bertäufern ben Breis festzustellen, auch ben Bertauf zu gemeiner Stadt Nothburft zu üben, bann erft ftand ben Meiftern ber Rauf frei, und zwar sollte Jeder Eichenknarholz 179), Abornund Lindenbretter, Rinderdielen nach feinem Bedarf einkaufen (Tischlerrolle 1548) 180). Wie sehr oft trop dieser Anord= nungen gefehlt werden mochte, ersehen wir aus ber jüngeren Rleinbinderrolle 1605. Da wird erganzend hinzugefügt, tein Meifter burfe folden Alogen entgegen fahren, noch foldes Sola, wie er zu seiner Hantirung nöthig habe, als Aborn, Espen, Sichten bestellen ober zwischen ben beiben Bruden taufen, fonbern alle bedürftigen Meister sollten es an bes Rathes Dielenhof gufammen taufen und bann unter fich theilen. Wenn ein Deifter

¹⁷⁸⁾ eichene ober buchene Planken von 5-9 " Stärke und mindeftens 5' Länge. Schiller u. Lübben,

¹⁷⁹⁾ bunne, eichene Bretter.

^{180) 1574} bestimmt der Rath, alles ankommende Zehnfußhols, Ahorn und anderes Ruthols müffe vom Morgen bis 1 Uhr für Bürger und Tischler ausschließlich feilgeboten werden.

feilgebotene Banbstöcke dinge, müsse er dem Amtsbruder auf Berlangen die Hälfte um den Einkaufspreis abtreten. Habe ein Meister Uebersluß an Bandstöcken, so dürse er sie nur an seine Amtsbrüder verkaufen. Wie nach dieser Rolle, so wird auch nach derzeinigen der Buchbinder von 1614 der Einkauf des erssorderlichen Pergaments von der Gesammtheit besorgt und dann dasselbe unter die einzelnen Meister getheilt.

Eine ganze Reihe von Vorschriften biente außerbem bazu, beim Ginkaufen Redlichkeit und Ehrlichkeit unter ben Amtsbrübern aufrecht zu erhalten. Reiner follte bem andern Bortauf thun (Rürschner 1350); teine Gilbeschwester barf etwas für die Werkstatt ihres Mannes einkaufen, es sei benn, daß berfelbe bettfaft ober außerhalb ber Stadt mare (Böttcher 1491, Rürschner 1350, Tischler 1548 u. a.); fein Meister bem anbern bas bereits bedingte ober besprochene Holz aus ber Sand taufen, Drechsler 1491 (1598); ein Anochenhauer, ber einen Rauf gemacht und barauf einen Bfennig und mehr gegeben bat, foll benselben halten, wenn er ihn auch gereut (Anochenhauer 1551); ein Golbschmied folle jeben, ber ihm gemachtes Silber zu Raufe anbiete, entweber perfönlich tennen ober fich burch glaubwürdiges Beugniß überzeugen, daß folches nicht gestohlen fei, bei bem geringsten Berbachte aber baffelbe festhalten und fogleich bem Bürgermeifter ober ben Alterleuten Anzeige machen (1549).

Wie der Einkauf des Materials möglichst für alle Gildebrüder in gleichem Umsange und unter gleichen Formen und Preisverhältnissen stattsinden sollte, ebenso sollte auch der Berkauf des Fabrikats in jeder Hinschiedt gleichmäßig sein, damit jede ungedührliche Concurrenz der Amtsbrüder unter einander vermieden werde. Dieses Ziel suchte man auf die verschiedenste Art und Weise zu erreichen. Verboten war, was sich von selbst versteht, daß ein Amtsbrüder dem andern "in die verdingte arbeit salle". Wir sinden diese Vorschrift in den ältesten wie in den jüngsten Zunstrollen, manchmal in speciellerer Fassung. In der Rolle der vereinigten Schmiede 1313, in Conf. 1533, 3. B.: "Item welch meister edder knecht ein perdt beschleith, deme de hof gewrachtet 181)

¹⁸¹⁾ wohl = gewraket, b. i. geprüft, untersucht.

is van einem andern gilbebroder, effte beschleith ein perdt mit deme selen, de breket einen halven gulden." Die Schneider 1533 bestimmen: "Begeve sich och, dat so einem meister, id sy ein schnider effte wandtscherer, dock in syn huß gebracht und he darup de krite effte teken upt wandt gebracht hadde, so schall ane des andren sulvort kein ander meister dath thoboreiden effte tho maken annemen by pen eines halven guldens." Allein in der Maurerrolle 1380, in Conf. 1582, wird die Ausnahme ausdrücklich vorbehalten, daß der Bauherr den Verzug nicht abwarten wolle, doch selbst dann dürse er nur mit Vorwissen des ersten Meisters einen andern annehmen.

Berwandt hiermit ist das Verbot, durch allerlei Wittel den Amtsbrüdern die Aunden zu entfremden oder abzuspannen, oder Aunden anzunehmen, die ihrem früheren Meister noch für geleistete Arbeit schuldig seien. Solche Bestimmungen, den älteren Rollen fremd, sinden sich seit Ansang des 16. Jahrhunderts immer häusiger und ausssührlicher. So in der Tischlerrolle von 1548: kein Meister dürse nach Arbeit umgehen oder umgehen lassen, sondern solle sich an dem, was Gott beschere, genügen lassen; in der Malerrolle 1619: keiner solle seine Arbeit ausbieten, noch anderen die Arbeit abspannen oder einen Meister nud dessen Arbeit vor den Bürgern verachten.

Die Schmiebe (1313, in Conf. 1533) verbieten ben Amtsbrüdern, einem Manne zu schmieben, der von seinem vorigen Meister, ohne Bezahlung geseistet zu haben, abgehe; ebenso z. B. Schlächter und Garbrater 1548, Bardiere 1553, Glaser 1548, Hausbäder 1624 u. a. Die Schneiderrolle von 1533 giebt für solchen Fall dem geschädigten Meister das Recht, dem Schuldner "syne kleder by einem andren meister, tho deme he getagen und arbeiten lethe, mit des werdes knechte besetten tho lathen, alsdan schal desulvige meister, idt sy olderman esste gildebroder, ane vorlöf edder weten des klegers de kleder uth synem huse dem beklageden nicht gestaden esste volgen laten, de meister sy denne sins arbeideslons betalet."

Bas hier von der bestellten Arbeit, das gilt in gleichem Maaße auch von der zum Berkauf gefertigten. Berboten war

bas Saufiren mit felbstgefertigten Baaren, 3. B. Los- und Ruchenbäcker 1618, Radler 1619; ebenso bas Ausführen berselben zu anderen Zeiten als ben freien Sahrmarften; ebenso, 3. B. Reepschläger 1610, bas Tauschen eigener Produtte mit benen ber Fremben zu anderer Reit. 3m Jahrmartte follte jeder nur an einer Stelle feil haben (Rleinbinder 1605, Losbader 1615. Nabeler 1619); feiner ben andern von seiner Stelle verbrängen (Riemschneiber 1609). Wenn zwei ober mehr Meifter zu Martte zogen, fo follten fie um die Stellen "taveln" (Sutmacher 1533). Rein' Rurichner burfte im freien Jahrmartt Maag nehmen (1350-1489). Ebenfo follte alles ungehörige Unloden von Raufgaften auch auf bem Martte unterbleiben. Reiner solle, so bestimmen die Lohgerber 1601, Rleinbinder 1605, Rabler 1619 u. a., die Räufer mit Winken 2c. zu fich loden, ihnen bie eigenen Baaren entgegenhalten, die ber Amtsbrüber ichlecht machen, sonbern jeden kaufen laffen, wo er wolle. Berboten war ferner ben Kleinbindern (1605), ihre Waaren den Bortaufern, fo fie bier öffentlich wieber vertaufen, zu überlaffen : eben so wenig durfte ein Losbader (1615) fein Brod einem anberen jum Berfauf ichiden.

Saben wir in allen diesen Borschriften jungeren Ursprungs unverfennbare Reichen bes bereits eingetretenen Berfalls ber Rünfte zu erbliden, fo ift eine andere Bestimmung alt und zu allen Reiten in ben Rollen wiederholt worben, daß nämlich tein Amtsbruder ben andern aus seiner Wohnung ober Bertstatt ausmiethen, ober wie die Rollen meistens fagen, ausbeuren burfe. Umgefehrt bestimmt aber bie Rolle ber neugegrundeten Runft ber Tuchscherer und Schleifer 1625, tein Tuchscherer folle bei einem Wollenweber, Schneiber, Beiggerber u. a. wohnen ober ben Laden haben. Sofern die Meister einer Runft ihre Waaren in einem solchen Laben feil hielten, war ihnen nicht erlaubt, sie außerbem noch in ihrer Wohnung zu verfaufen. Im Jahre 1629 beschwert fich z. B. Detlof Anesete, Sutftafirer. beim Bergog, daß ihm, ber fein Gewerbe im Gewölbe auf bem Beumartte, feine Wohnung in einer Bude am Salzenborn habe. wegen "Ausfleihens" seiner Baaren in ber Wohnung auf Beschwerbe ber Filzmacher von der Obrigkeit zehn Hüte, etsliche Hutbundel und 10 fl. Strafe auferlegt seien, weil er "zwei offene lahden halte."

Bum Schluß möge hier noch als Beweis bafür, daß selbst für den Absatz nach außen hin keinesweges völlige Freiheit für die Zunftmeister bestand, die Bestimmung aus der Lohgerberrolle 1601 angeführt werden, nach welcher kein Meister anderswohin und aus der Stadt gar Leder hinführen durste, es sei denn, daß an demselben Orte damals, als er mit Leder daselbst gehandelt, offener freier Markt gewesen.

Wenn man nun mit allen biefen ben Rollen bes 17. Nahrhunderts entnommenen Bestimmungen bas aus ben alteren fich ergebende Bild bes Bunftwefens vergleicht, fo wird fich auch hier wieber die Ueberzeugung bilben, daß bas altere Bunftwefen faft aller folder Borfdriften und Strafandrohungen entrathen konnte, weil es bamals gefund, fraftvoll und von tüchtigem Bürgerfium und Pflichtgefühl getragen war und in ben Rahmen bes socialen und communalen Lebens hineinpaßte. Je mehr aber bies fich umgestaltete in Bezug auf Handelsverkehr 2c., um fo mehr erstarrte bas Runftwefen in Meinlichem Gigennut, um fo gablreicher wurden bementsprechend bie Berinche bes Rathes, burch Ordnungen, Tagen, verschärfte Aufficht die hinschwindende Gesundheit der Inftitution aufrecht zu erhalten. Diefe oft bis ins Rleinfte gehenden Sapungen find also tein Beweis für die Blüthe, sonbern für den hereingebrochenen Berfall und die Auflofung bes Bunftwesens. Bang denselben Eindruck gewinnt man, wenn man das Amtsbuch ber Los- und Ruchenbäder, erhalten von 1616 an, durchfieht und erfennt, wie oft und leicht fich Alterleute und Umtsbrüber über die Gebote ihrer Rolle hinwegfeten und unaufhörlich in in Strafe fich nehmen laffen. 189)

Cap. 8. Die Bunftgerichtsbarfeit.

Die im Borftehenden versuchte Darftellung bes stettiner Bunftwefens hat eine besondere Seite besselben bisber nur

¹⁸²⁾ pergl. S. 192.

gelegentlich und in aller Qurze berühren konnen, namlich bas Maag ber ben Zünften zugewiesenen Gerichtsbarkeit, und boch würde das Bild des Runftwesens ohne eingehendere Betrachtung beffelben ein unvollständiges fein. Es liegt auf ber Sand und ift oben bereits bargelegt worden, daß die Bunftgerichtsbarteit in Stettin, als einer landesberrlichen, nie zu sonderlicher wirthschaftlicher Blüthe ober politischer Bedeutung gelangten Stadt eine andere, beschränftere fein mußte als in ben großen Reichsstädten. Man tann vielmehr fagen, bag fich in ber ihren Bunften gewährten Jurisbiction ber gange Charatter bes stettiner Gemeinwesens ziemlich getreu wieberspiegelt. So wie sie in politischer Hinsicht nicht über ein immerhin bescheis benes Maag von gesetlichem Einfluß auf die Stadtverwaltung hinaus gekommen find, ebenso erscheinen fie in ber ihnen überwiesenen eigenen Polizeigewalt und Bunftgerichtsbarkeit burchaus unter der Controlle des Rathes. Er übte biefelbe burch zwei aus feiner Ditte jeder Bunft zugewiesene Beifiter, in ben älteren Rollen zuweilen schlechthin "lebematen bes rabes" genannt. Für die Berhältnisse in der alteren Beit enthält die Rolle der Schuhmacher von 1262, conf. 1535 einige Angaben. Es heißt ba: "Item so vaten 183) se morgensprate bebben, so scholen fe tho sid esschen twe uth deme rade, de scholen met en vorhandelen allent, wat en not unde behof 184) sy in erem ambte." Berivätetes Rommen foll mit 6 Bf., Fortbleiben, fofern ber betreffende Meifter nicht "bedbefast" trant war, mit einer Tonne Bier gebüßt werden. Bleibt aber Nemand aus Frevel fort, so soll er des Amtes verluftig sein oder fich beswegen mit bem Werte "redbeliken" vertragen und nach Gelegenheit verbüßen. Wer zur Morgensprache in ungebührlicher Rleidung erschien, verfiel in "gewonliche peen, baryn ichalme en nichtes vorringeren." Beiterhin wird bie "gemeine brote" angegeben auf "bre schillinge unbe ein ftovden beers", "und wan de olderlude in der morgensprake findt, jo scholen be feinen brote ringeren ebber upheven, sunder daffulvige boen

¹⁶³⁾ oft.

¹⁸⁴⁾ nüşlich.

met erer byfitter weten unde willen, idt were ben be gemeine bröke, so dem werke allein thokumbt, da mogen se heven und nhalaten na erem gefallen." Wiberfett fich Jemand bem Bruch, fo foll er 12 Gr. geben; geht aber Jemand mit Ungehorsam und Trop aus ber Morgensprache weg, so "schall he equem ersamen rade in straffe gefallen syn unde nicht besto weniger do de sate vor uns, beme rade, nicht geflegen, wedberumb vor be olderlude vorwesen werden tho der negsten morgensprate, dar be ungehorsamliken uthgegangen is." ben angeführten Stellen ergiebt fich, daß für alle Berhand. lungen in ber Morgensprache, und babin gehören außer ben eigentlich gerichtlichen auch die Heischungen, eine Mitwirkung ber beiben Beifiger bes Rathes gefetlich vorgesehen mar; ben Alterleuten ftand allein die Befugniß zu, ben geringen, in bie Gilbetaffe fliegenben Bruch zu ermäßigen ober zu erlaffen. Damit stimmt es, wenn ferner angeordnet wird, Jeder, ber bes Amts Privilegien entgegen neue Schuhe verkaufe ober mache, solle dem Rathe 5 fl. geben. "Wat broke so uterhalven ambts fallen wert, bat schall be ersame rad allein hebben." Rur soweit ift eine Mitwirtung ber Schuhmacher, also wohl ihrer Alterleute, hierbei zugelaffen, als es heißt: "Funden od be schomakere effte unsere bener nige scho upen marchebe tho tope, be unbetreben waren, be icholen fe nemen und tho radthuse vorandtwerten."

Sanz ähnlich ist das Maaß an richterlichen Besugnissen in der Knochenhauerrolle 1312, in Conf. 1551 abgegrenzt. Ihren drei Alterleuten "schall frede gewercket werden in deme, dath enen alle medebrodere in alle behorliken und billigen dingen scholen gehorsam syn." Die Knochenhauer sollen im Jahre zwei "besestigte" Morgensprachen haben, "dar scholen mank ehn wesen twe unsere radlude, dat se behoren er rechtserdicheit und unrechtserdicheit, so dor etlike gebreken entspracen weren, desulvigen by tho leggende este entrichtende vormittelst rade und hulpe dersulvigen unsere beider radlude alse erer bysittere wente one dersulvigen witschop unde vulbort scholen und willen de knakenhowere nichts doen." Es heißt dann

weiter, die Knochenhauer aller Städte magdeburgischen Rechts im Gebiete Herzog Bogislavs sollen von den Knochenhauern zu Stettin holen ihres Werkes Gerechtigkeit "und unsere knakenhauere meistere scholen na besuchtem und gehordem rade unserer ratlude alse erer bysittere dat recht utrichten unde deilen. Isse benne umme broke, dat jemands hadde ungeven vleisch veile gehatt edder hadde ein apendar valsch eidt gedaen, darvon he aftolatende thovorne twemal gebeden und gewarnet, wo he dan thom drudden mas in demsulvesten mit apendarem bewise besunden efte averwunnen wurde, desulvige schal von der geselsschop und broderschop der knakenhauere mit witschop und vulbort unserer enen thogeordenten radtlude uthgeschlaten werden."

Der im Borftebenben bezeichneten Stellung ber Rathsbeifiter entsprechen benn auch die besonderen Fälle, welche in der Rolle als vor die Morgensprache gehörend aufgeführt wer-Benn nämlich ein Knochenhauer von einem Bewohner ber Stadt taufe Bieh, Fleisch, Talg ober mas fonft zum Amte ber Anochenhauer gehöre, und vom Bertäufer vor bem Umte verklagt werbe, auch seiner Schuld geständig sei, so sollen ihm die Meifter gebieten, in vierzehn Tagen zu bezahlen; wenn er fich weigere, folle er ben Meiftern einen Schilling geben und bann noch acht Tage Frist haben; wenn auch biese ohne Rablung verftrichen, folle er im Scharrn nicht ausstehen. bis er bezahlet habe. Leugne er aber bie Schuld ab, fo "schall man bat porwiesen vor dem richter efte schulten und be knakenhauere scholen barinne nicht tho schaffende hebben." Wir werden bier eine Mitwirkung der Rathsbeisiger um so sicherer annehmen bürfen, als ja ganz allgemein beftimmt war, ohne berselben "vulbort" burfe nichts in ber Morgensprache beschloffen werben. zumal, da ferner die Rolle vorschreibt, wenn ein Anochenhauer von einem Burger ober Fremben einen Rauf taufe und einen Bfennig barauf gebe, bann aber ben Rauf rudgangig machen wolle, so solle er den Rathsbeifigern und Alterleuten je brei Schillinge geben, wenn er vor ihnen überführt werbe, und ben Rauf gleichwohl halten. Der zweite Fall handelt bavon, wenn ein Amtsbruder in der Morgensprache überführt werde von den

Alterleuten und zwei anderen Brübern auf Scheltworte, Schläge ober sonst irgendwelche Uebertretungen, so solle er bas mit brei Schillingen und nicht bober verbüßen, "nabeme be knakenhauere van oldings sodan recht van uns radmannen gehat und erholden Abweichend von der Schuhmacherrolle foll bier die "gemeine brote" unter Beifiger und Anochenhauer getheilt wer-Bestreitet aber ein so angeklagter Amtsbruber sein Bergeben und kann nicht offenbar überführt werden, soll er sich "entleftigen mit sobanen geloven und plichten, barmebe be ber broberschop ber knakenhauere vorbunden is. Overst wan be brobere sobane schelinge 185) efte twidracht in der gube entscheiden und fligen konnden, mogen fe woll boen, konden fe nicht, fo mogen se be sate vor ben richter wyfen." Man erfieht beutlich, wie im Wesentlichen die Jurisdiction bes Werkes fich als ein unter Mitwirfung ber Beifiger anzustellendes Subneverfahren barftellt, bas zwar vorausgeben mußte, aber feineswegs die eigentliche richterliche Entscheidung ausschließen sollte.

Man tann auch nicht behaupten, bag in Bezug auf gewerbepolizeiliche Befugniffe die Alterleute ber Rnochenhauer felbständiger gewesen seien. Zwar war ihnen vom Rathe eine Gelbstrafe von einem Goldgulden angedroht, wenn Mangel an gutem, reinem fleische im Umte gum Schaben ber Burger verfpurt werbe: fie nehmen auch bie Schlächter für bas Werf an. aber die Rämmerer vereidigen dieselben, die eigentliche Aufficht über Gewichte. Qualität 2c. bes ju Raufe gestellten Aleisches haben die zwei bazu verordneten Rathsherren, die auch Reifch. welches ein Meister anders ober theurer als üblich verkaufen wolle, nach billiger Wardirung abschäten follen. Nur neben ihnen und nur, falls jene burch ihre Geschäfte verhindert seien, ftatt ihrer follten die Alterleute ber Anochenhauer auf ihren Eid diese Functionen ausüben, aber jede etwa entdedte Unregelmäßigkeit ben verordneten gleischherren anzeigen. Die Strafen für solche Uebertretungen ber Knochenhauerordnung fielen bementsprechend voll und gang in des Rathes Raffe. erscheinen die Alterleute vollkommen als Bevollmächtigte bes

¹⁸⁶⁾ Streit.

Rathes (einen von ihnen ernannte ja auch jährlich ber Rath. bie beiben anderen bestätigte er auf Brasentation ber Knochen= hauer), und zwar nur als Stellvertreter ber Schauherren. Es ift febr begreiflich, daß, je mehr fie wirthschaftlich emporblühten, um fo lebhafter fich in ben Bunften bas Streben zeigte, fich biefen, einer eigenen Bunftgerichtsbarteit auferlegten Feffeln zu entziehen, felbft über Bergeben im Amte abzuurtheilen. Zwar die beiben Rathsherren als Beifitzer bei ben Morgensprachen finden wir in jeder Bunft, und nirgends wird ein von den Runften ausgegangener Bersuch, fie zu beseitigen, ermahnt. Bohl aber liegt ber Bunich, bes Rathes ober Schulzen Gerichtsbarkeit auszuschließen, folden Bestimmungen zu Grunde, wie in der Rolle der Schmiede 1313, in Conf. 1533: "Od icall nemands synen gilbebrober ben bodel senden by peen eines halven gulden, od nicht vorelagen vor deme ersamen rabe effte richter edder schepen, be bebbe en benne erfte vorclaget por beme werde unde olberluden by brote eines halven gulden." Das gleiche Berbot findet sich auch in der Rürschnerrolle 1350, in Conf. 1489, hier allerdings mit bem vorsichtigen Rusate: "Wo bat nicht fate in, be beme rabe effte schulten angah, und bat scholen od boen unse husfrauen." Späterhin ift es wenigftens von der Genehmigung der Alterleute abhängig gemacht, so bei Reepschlägern 1536, Tischlern 1548 u. a., daß ein Bilbebruber bem andern ben Büttel ober Frohnboten guschicke ober ihn vor Gericht verklage. Einer etwas ausgebehnteren Freiheit hatten fich sowohl die Schmiede als auch die Rürschner gu erfreuen. Bei erfteren follte jeder Gilbebruber bem bon den Alterleuten von Raths ober Wertes wegen Gebotenen ohne Widerspruch gehorchen, den Ungehorsamen aber hatten die Alter= leute mit "vulbort bes rabes" zu richten, und ber zu gablenbe Bruch tam zur Balfte an ben Rath, zur anderen Balfte an bas Bert. Bir werden hierbei hauptsächlich an die polizeilichen Aunctionen ber Alterleute zu benten haben, an Strafbeftimmungen für Rant und Scheltworte bei freiem Bier ober anderen Berfammlungen, für bas Beschlagen eines Pferbes in Sielen ober eines folden, bem ein anderer Meifter ben Suf gewratt, für unbefug-

tes Schmieben seitens eines Anechtes zu eigenem Behuf 2c. Bor bie Alterleute gehören ferner alle Rlagen eines Meifters über seinen Anecht und umgekehrt, ferner solche ber Bürger ober anderer Leute über einen Meifter wegen rückftandiger Arbeit ober Schulden. In diesem Falle hatten die Alterleute dem Berklagten eine Frift von vierzehn Tagen zur Erfüllung feiner Berbindlichkeiten zu setzen "by bes wertes broke." war bei allen diesen Fällen die Anrufung des Gerichtes keineswegs verboten, nur follte eben der Berfuch, durch die Alterleute ftreitige Sachen beilegen zu laffen, vorhergeben. "Wat fate effte erringe, de im werde verfallen wurden und dorch de olderlude nicht vorbragen fonden werden, de scholen in einer gebegeben morgensprake vor ben bysittern des ersamen rades upgebedet werben und wuhen besulvigen dat spreken, darby schall pot unporruckt bliven. Wat over in pinliken fellen vor dem werke und ben byfittern vordragen wurde, be peen schal fallen an einen ersamen rat allein, wat overft in sodanen fellen nicht bugelecht mochte werde, dat schal vor radt und gerichte vorwesen werden."

Auch bei den Kürschnern haben die Alterleute die Gewerbepolizei im Werke wie auf dem Jahrmarkte, aber "na hete des rades"; ebenso legen sie einem Gildebruder das Werk "umme vresels, waldt effte ungehorsams willen", und wenn er tropdem weiter arbeitet, so pfänden sie ihn auf eine Tonne Bier.

Den Anspruch, daß kein Gilbebruber vor Rath ober Richter klagen dürse, bevor nicht die Sache in der gehegten Morgensprache verhandelt sei, sinden wir auch in den wenigen aus dem fünfzehnten Jahrhundert erhaltenen Rollen, z. B. der Böttcher von 1420: "queme de (Gilbebruder) vor den rad edder richter, de mogen eren broke van em nemen, doch schall dat nicht entrichtet wesen, sunder he queme vor den rad unde de mester in der morgensprake und verbote det." Für daß sechszehnte Jahrhundert haben wir zahlreiche und hinsichtlich der Rechtsverhältnisse zum Theil sehr ausstührliche Rollen. Nach der Schneidervolle von 1533 haben die Alterleute nicht nur in den Versammlungen den Frieden zu schützen den Meister, gulden Strafe für den Ungehorsamen, sondern auch den Meister,

ber Jemand ein bestelltes Gewand verberbe, nach altem Berkommen und Gelegenheit bes Schadens zu strafen. Dann aber heißt es: "Und so twischen uns erringe infallen wurden, ib were benn in vorwundungen und pinlichen fellen effte geschege mit weten und vorwilligung ber bifitter, be ichblen nergent gesucht effte geklaget werben allein vor beme werde, und fo befulvige gebreke borch be olderlube efte gilbebröber nicht möch. ten geflegen werben, so ichblen be up be morgensprake vorschaven werden, und wat ben de byfitter sambt bem werde barup spreken, barby schall ibt unwebberroplik bliven; wurde aver jemandt motwillig barvan an rat effte gerichte appeliren und id bi ber bisitter erkandtnus bleve, so schall be appellant enen gulben vorbraten bebben, so offt bat geschut." Der Rath bewilligt ihnen für bas Jahr eine Morgensprache, zu welcher fie zwei Mitglieder bes Rathes als Beifiger bitten follen. "Alle brote ane be geringen, so nich baben negen verten fint, be tuschen uns fallen, einem rabe be helffte, in vormundigen und pinliten fellen, barvan gemelbet, averft gant jehrliden." Diefelbe Einrichtung, wie hier in ber Schneiberrolle bargelegt ift, finden wir bei einer Reihe anderer Bunfte in dieser und späterer Reit, so bei ben Leinewebern 1538, Golbschmieben 1549. Reepfclägern 1610, Kürschnern 1619 u. a. Ru besonbers flarem Ausbruck tommt bas burch bie Alterleute vor ber eigent= lichen Gerichtsverhandlung anzustellende Sühneverfahren 3. B. in ber Rolle ber Schlächter und Garbrater von 1548. In ben Sachen nämlich, welche burch bie Alterleute nicht beigelegt werben konnen, follen fie bie Rathsbeifiger binguziehen, auf baf ber Rath mit vielfältigem Ueberlaufen verschont werbe. aber sollen allen Awist zwischen Altermann und Gilbebruder ober zwischen Gilbebrübern mit Sulfe bes Werkes entscheiben, ben Schuldigen auf ihren Gib in gebührenbe Strafe nehmen; ein schuldig befundener Altermann bricht doppelt. Diefe Gerichtsverhandlung, welche u. a. alle Ehrenkränkungen, Saarraufen, braun und blau Schlagen umfaßte (Rämpferwunden, Gewalt, Hausfrieben gehörten vor bas Forum bes Rathes allein), follten jahrlich auf ber gehegten Morgensprache, Sonntag nach Bartholomäi, vorgenommen werden; alle hier erledigten Sachen wurden in das Amtsbuch geschrieben; wer dagegen "reppte" und ungehorsam war, hatte die von den Beisitzern zu bestimmende Bön zu geben und war solange des Wertes verlustig, bis er sich deswegen mit dem Rathe vertragen, d. h. dieselbe bezahlt hatte. Eigenthümlich ist nun dieser Zunst eine Zwischeninstanz. Es heißt nämlich in der Rolle, wenn sich die Parteien von den Rathsbeisitzern und dem Werte zur Billigsteit nicht wollen weisen lassen, soll man die Sache nach altem Gebrauche vor die Stadtkämmerer weisen und den Sachverhalt berichten. Wenn auch da keine Einigung erzielt wird, solle die Sache vor den Rath gebracht werden und bessen Spruch jeder bei Verlust des Wertes und der Bürgerschaft sich fügen.

Bon Interesse ift ferner ein Bergleich zwifchen ben beiben Rollen der Tischler von 1548 und 1572 wegen der in denselben hervortretenden Berschiedenheit ber Pragis. Da wird 1548 gesagt, Allem, was von den Alterleuten auf Befehl bes Rathes angezeigt werbe, habe jeder Amtsbruder Folge zu leiften; 1572 heißt es: Allem, was die Beisitzer von wegen des Rathes ober auf Befehl der Beifitzer die Alterleute gebieten werden zc. Hausfrieden, Rämpfermunden, Gewalt (bie Rolle von 1572 fest noch hinzu: auch andere grobe Erceffe und bes Rathes überschrittenes Friedegebot), sollen vor dem Rathe (1548) verhandelt werden, nach 1572 erst vor den Beisigern, und wenn ba nicht zu entscheiben, vor bem Rathe. Frrungen zwischen Amtsbrüdern, ebenso Schuldflagen eines Burgers ober sonft Jemandes wider einen Amtsbruder waren auch bier zuerft ben Alterleuten vorzutragen. Diefe follten allen Fleiß anwenden, die Gebrechen zu vertragen. Waren fie fo wichtig, daß fie allein biefelben nicht entscheiben konnten, fo hatten fie bas gesammte Werk zu laden, und wenn ba Jemand strafbar befunden wurde, ihn bei ihren Eiden in gebührende Strafe ju nehmen. Wollten aber die Barteien fich in der Alterleute und bes Werkes Unterhandlung zur Güte nicht weisen laffen, so ging die Sache 1548 an die Stadtfammerer, 1572 an die Rathsbeifiger, und wenn ba nicht zu erledigen, an den Rath.

Weigerte sich ein Gilbebruber, die erkannte Strase zu entrichten, so sollte ihm (1548) von Stund an das Werk gelegt werden, dis er (1572) sich mit dem Rathe und Werke wegen der verwirkten Strase und Ungehorsams vertragen habe. Die Alterleute haben das Recht, den dem Werke davon zukommenden Antheil zu erlassen, nicht aber den des Rathes. Alle Brücke unter 1 st. sollten in des Werkes Kasse sließen, die höheren waren jährlich auf crucis exaltatio (14. September) von den Alterleuten an den Rath, 1572 an die Beistiger, abzuliesern.

Die Rollen bes 17. Jahrhunderts bezeichnen feine erhebliche Abweichung von ber im Borftebenden bargelegten Jurisbiction ber Bunfte; bie nach 1612 erlaffenen nehmen meiftens gerabezu Bezug auf bie in biefem Jahre burch ben Recef Bergog Philipps bewirfte Ordnung bes Rechtswesens in Stettin, insbesondere hinfichtlich ber Abgrenzung ber Competenz bes Rathes und des Herzogs. Im Ginzelnen finden fich aber manche ben früheren Reiten frembe Beftimmungen. gehört 3. B. aus ber Lobgerberrolle von 1601 bie Strafbarteit eines Meisters für Schmähreben feiner Frau ober Tochter. eines Meifters ber Losbacker 1615 für Rant und Streit unter feinem Gefinde in ben Banken, ferner bei ben Lohgerbern bie Forderung, ein geschmähter Meifter folle bei Strafe ber Entziehung ber zuwandernden Gesellen ben Schmäher in 14 Tagen por bem Umte belangen; thut er es nicht und läßt bie Sache gang fallen, soll er bes Amtes untüchtig fein. Bielfach wird auch g. B. bei ben Rleinbinbern 1605 betont, Schmähungen wider die Obrigkeit wolle der Rath nach der Burgersprache strafen.

Roch bedarf das Berhältniß der Meister zu den Gesellen in Rechtsstreitigkeiten einer Besprechung. Die älteren Rollen enthalten hierüber theils gar keine, theils sehr kurze Angaben. Die Schmiederolle 1313, in Conf. 1533 z. B. sagt einsach, ein Meister, der mit seinem Anechte des Dienstes oder sonst einer Sache wegen Jrrung habe, solle denselben zuerst vor den Alterlenten verklagen, ebenso umgekehrt der Anecht den Meister. Wenn dann der Anecht den Bruch nicht zahlen

wolle und den Alterleuten ungehorfam fei, fo folle ihm tein Meister Arbeit geben. Die gleiche Anordnung findet fich in ber Rolle ber Wollenweber von 1357, ber hutmacher 1533, ber Rannengießer 1534 u. a. Allein seit jener Zeit, ba es ben Gesellen einzelner größerer Rünfte gelungen war, eigene Besellenrollen zu gewinnen, trat wenigstens bei diesen eine abweichende Pragis in Geltung. Ginmal wurde ihnen unter Leitung ber mit ober ohne Ginwifung ber Meifter ermählten Altfnechte bie Berhangung von Strafen über Benoffen überlaffen, die fich in ihren Bersammlungen irgendwie gegen die Beftimmungen ihrer Rolle burch unmäßiges Trinken ober fonft vergangen hatten. Saben die Gefellen, so bestimmt die Gesellenrolle ber Tifchler 1550, eine Sache, die fie nicht unter fich vertragen konnen, mogen fie fich auf die Alterleute berufen: tonnen auch diefe es nicht, mogen fie bas gange Bert berufen. Auch in der Reepschlägerrolle 1536 heißt es: de meifter icholen ere egen verbadinge richteshandel klagen und straffe wu man bat nömen magt by fick beholben, besgeliken scholen be gesellen ere gerichte straffe od by fid beholben. So averft ein gefelle einen meister tho beklagende heft, dat schall be vor sinen olderluden und de olderlude scholen em unvortogert rechtes vorhelpen; wedberumme icholen be meifter be gesellen vor erem mestergesellen beschulden und de meistergesellen scholen em unvortögert rechtes vorhelpen." In der Rolle von 1610 ift dies babin geandert, daß die Gefellen die von ihnen felbft nicht zu erledigenden Fälle vor das ganze Amt bringen follen. Unders wieder wurde es bei den Rürschnern nach der Gefellenrolle von 1564 gehalten. Wenn ba Meister und Geselle mit einander "aufftößig" wurden, sollten fie fich gutlich vertragen. wenn bas unmöglich, ein Gebot' machen laffen, und die Sache vor Meister und Gesellen tommen lassen. War ber Reister bann ichuldig befunden, fo hatten ihn die Meifter zu richten, ebenso die Gesellen ben ichnibigen Genossen. Berief fich aber biefer, was ihm freiftand, gegen bie zuerkannte Strafe auf ben Spruch bes gangen Werkes und fand auch bies ihn ber Strafe würdig, so hatte er boppelt zu zahlen.

Eine von ben auf Stettin allein beschränkten Runften ganz abweichende Form der Gerichtsbarkeit begegnet uns bei benjenigen zunftartigen Berbanben, welche neben ftettiner Meiftern auch folde anderer vommerischer Städte umfaßten. als Beifgerber, Rupferschmiebe u. a. Bei ben Schwarzfärbern 3. B. 1592 wird in biefer Beziehung einfach angeordnet, bag bas ganze Sandwerk jährlich einmal auf Sonntag nach Martini in Stettin gusammen tommen folle, wo bann jeder Meifter ober Geselle seine Rlage vorbringen möge. Ebenso war es bei Tuchscherern und Schleifern 1625, nur bag hier bie Berbadung erfolgen soute, wenn es die Nothburft erheische. Die Berfammlung fant im Sause bes Obermeifters ftatt: folde Sachen, die förmlich und türzlich geklagt wurden, follte man gutlich besprechen und beizulegen suchen, "bamit man nicht wie bighero außerhalb landeß sich betagen, sondern in der · freisstadt alten ftettin pleiben unbt die fache richten moge." Die Rupferschmiebe 1624 hielten ihre Wertsversammlungen abwechselnd an verschiedenen Orten, auch hier hatte nach Umfrage burch die Obermeifter vom Aelteften bis jum Sungften jeber seine Rlage vorzubringen und bas handwert nach Gelegenheit ber Sache zu entschieden. Frrungen aber zwischen Meiftern und Gefellen, die teinen Anftand erlaubten, bis bas Sandwert zusammen fei, follten gunächft ben Obermeiftern gur gutlichen Beilegung vorgetragen werben. In allen biefen Berfammlungen fehlten natürlich bie Rathsbeifiger, weil bie zunftartige Berbindung eben nicht auf Stettin beschränkt mar und auch die zu einer folchen gehörenden stettinischen Meifter amar, mit ben Drechelern zu reben, ein Brivileg, aber feine Annungsartifel ober beichloffen Umt batten, also in Stettin gleich allen anderen Bürgern unter ber Aurisdiction bes Rathes. beziehungsweise bes herzoglichen Schultheißen ftanben. ber Rolle ber Müller 1635 tritt an die Stelle bes Rathsbeisiber Ihrer Fürftl. Gnaden Schlofhaubtmann, wie denn auch ein Theil ber Strafgelber in die Raffe bes Bergogs floß. Doch tommen auch folche Berbindungen vor, wie 3. B. die ber Beiggerber von Stettin und Stargarb 1583, welche feine Beisitzer haben und bei benen alle Strafgelber in die Amtslabe zu zahlen waren.

Bei allen eigentlichen stettiner Zünften jedoch war ein bestimmt in ber Rolle angegebener Theil der im Laufe bes Jahres einkommenden Bruche burch die Alterleute bei Strafe bes Berluftes bes Werkes an die Kämmerer abzuliefern. ber älteren Reit tommen neben ben Gelbbugen mehrfach gewiffe Leiftungen an Naturalien vor, so noch bei ben Beigbadern 1543 für das Ausmiethen eines Amtsbruders eine halbe Laft Hafer an ben Rath, ein Dreiling 186) an bas Werk; für Schmähreben, Lügenstrafen ein Wispel Hafer an den Rath, eine Tonne Bier an bas Werk. In biefen Fällen war, was zuweilen besonders bemerkt wird, dem Rathe statt des Hafers 2c. die entsprechenbe Summe an Geld zu entrichten. Es folgt bieraus, daß ber Rath fein geringes finanzielles Intereffe an bem Befteben ber Bunfte haben mußte, jumal ihm ja außerbem bie Bebühren für Gewinnung ber Bürgerschaft Seitens eines neuen Meifters und ferner die jährlich vom Umte für ben gewährten Rechtsschut in Ausübung seiner Brivilegien zu gablenben Recognitionsgelber zu entrichten waren. 187) Daß mit Letterem es die Bunfte febr ernft nahmen, beweift eine Berhandlung vom Freitag nach Mer Beiligen (4. Rov.) 1547 awischen fünf Rathsberren und bem Amte ber Barbiere. Beil die Rämmerer mehrfach ohne Wiffen der Alterleute und ohne daß fie dem Amteprivileg entsprechend ihr Meifterftuck gemacht hatten, Barbiere zu Bürgern aufgenommen, auch bas Umt gegen bie Landfahrer und Störer nicht geborig geschützt war, verweigerten die Barbiere seit mehreren Jahren das Recognitonsgeld von fünf Gulben jährlich. Sie werben zur nachträglichen Bezahlung (1547 auf Catharina 10 fl., ebenso 1548 und dann jährlich 5 fl.) erst bewogen, nachbem ihnen

¹⁸⁶⁾ Ein Gefäß von 11/2 Tonnen.

¹⁸⁷⁾ In ben Jahren 1650—65 bezog die Stadt bei einer Gesammteinnahme von 57,584 fl. von den Zünsten mindestens 1200 fl. jährlich. Bibliothet der Ges. f. pomm. Gesch.: Löper, Mscx. 183.

ber Rath von Neuem zugesichert, daß solche Berletzung ihrer Privilegien hinfort vermieben, auch jeber ohne Meifterftud wiber ihren Willen ihnen aufgenöthigte Amtsbruber noch nachträglich sein Meisterstüd machen folle. - Diese Recognitionsgebühr war übrigens sehr verschieben bemessen. Die Tischler und Glafer 3. B. 1548 gahlten jährlich auf Bartholomäi (24. August) 5 fl. Münze, die Golbschmiebe 1549 bagegen 6 Goldguiden, die Töpfer 1581 auf Catharina (25. November) 50 Mark, ebensoviel 1605 die Aleinbinder auf Philippi und Jacobi (1. Mai) und die Korbmacher 1613 auf Palmarum, bazu noch zwei aute Körbe. Eine folche Berbindung von Geldzahlung und Lieferung von Erzeugnissen bes Werkes kommt auch anderweitig vor, z. B. bei ben Drechslern 1491 neben 2 fl. eine Mandel bolgerner Schuffeln, bei ben Leinewebern 1538 jedes Jahr 2 fl. und jedes britte Jahr zwei Sandtucher und ein Tafellaken. Ru den bisher aufgeführten Einnahmen tommen noch biejenigen bingu, welche in bem besonberen Bewerbebetriebe einzelner Aemter begründet waren. Bei ben Anochenhauern 3. B. betrug ber Jahreszins für bas Schlachthaus 6 Talente, für jeden der 56 Scharren 20 Solidi; bafür war aber ber Rath verpflichtet, alles in angemessenem Auftande zu erhalten. Ferner mag hier erwähnt werben bas Stättegelb vom Jahrmarkte, bei den Hutmachern 3. B. 1533 für jeden Meifter 1 Groschen.

Der nicht dem Rathe zufallende Theil der Strafgelber floß in die Amtslade und bildete einen Theil des Baarvermögens der Zunft. Zu demfelben traten aber ferner die bereits erwähnten Summen, welche die Lehrjungen, die neu beförderten Gesellen oder Meister, die fremden ins Amt aufgenommenen Meister zu entrichten hatten. Zu Erhaltung des Wertes wurde außerdem von jedem Gildebruder und jeder Gildeschwester ein regelmäßiger, seststehender Beitrag (tidegelt, quartalgeld) erhoben. Bei den Maurern z. B. 1380, in Conf. 1582 belief sich derselbe vierteljährlich sür den Meister auf 1 Schill. sund.; für den Gesellen auf 1/2 Gr., und sür den Lehrjungen und Wittwe auf 1 Witten. Bei den Glasern 1548 zahlte der Meister 1 Gr.,

ber Geselle 1 Witten, bei ben Tischlern 1572 ber Meister 2 Schill. sundisch. Die Los- und Auchenbäcker erhoben 1615 monatlich 2 Gr.; die Aleinbinder 1605, die Korbmacher 1613 wöchentlich 1 Gr.

Capitel 9. Die Bunft eine Bermögensgemeinschaft.

Die auf folche Beife in ben Laben angesammelten Gelber fönnen, so wenig wir in Ermangelung von Amtsbuchern über bie Bermögenslage ber Zünfte auch unterrichtet finb, nicht unbebeutend gewesen sein. Das beweisen die zum Theil sehr erheblichen Capitalien, welche nach ben Verlassungsbüchern von einzelnen Bunften für geiftliche Stiftungen aufgewendet wurden, außerbem aber auch bie seit bem Ende bes 16. Sahrhunderts immer wieber ausgesprochenen Ermahnungen bes Lanbesberrn und bes Rathes, die Runfte möchten aus ben in ben Laben angesammelten Gelbmitteln Brotforn zu günftiger Beit einfaufen, bamit es in ber Theuerung ben Amtsbrübern billig abgelaffen werben könne. In ber Kornordnung von 1606 3. B. macht fich ber Rath anheischig, jedem Werke einen Lagerraum anzuweisen, ba man ben Borrath an eingekauftem Getreibe ausgießen und ben Gilbebrübern, so wegen ihres Unvermögens nicht viel einkaufen konnten, bei einzelnen Scheffeln von bem gesammten Borrathe wieder verkaufen möchte. Es fehlt leiber vollständig an Angaben, aus benen fich entnehmen ließe, ob und in welchem Umfange bie Bunfte folden Unregungen Folge gegeben haben.

Nicht viel besser ist es um die Ermittelung des den einzelnen Bünften eigen gewesenen Besitzes an Liegenschaften, Häusern, Buden und Inventar bestellt. So oft auch die Rollen von dem Gildehause sprechen, so läßt sich, soviel wir sehen, ein solches als Zunfteigenthum nur bei den Maurern nachweisen. Möglich, ja wahrscheinlich, daß noch viele andere eigene Gildehäuser hatten, insbesondere die größeren und reicheren, aber es sehlt zunächst noch der sichere Beweis, während andererseits sest sehr kannach armere Zunft eines solchen entbehrte. Eine irgendwie umsassendere Zusammen-

stellung wird sich erst machen lassen, wenn das sicher vorhanbene, aber noch gar nicht geordnete Material gesammelt werben kann.

Die Knochenhauer besagen seit alten Reiten eine Wiese "tegen der baumbrugten beleghen" jum Auftreiben des Biebes vor bem Schlachten 188). Ferner hatten fie feit 1312 in Besit gegen einen jährlichen Canon von 6 Talenten ein Schlachthaus, welches bei bem Jungfrauenklofter auf Pfählen in bie Ober hinaus gebaut war (dedimus ac donavimus nostris carnificibus domum mactationis apud pontem fartorum et XXXIV macella apud forum piscium necnon XXII macella iuxta forum novum justo iure hereditario perpetuis temporibus possidenda). Der angeführte Wortlaut verbietet, bas Schlachthaus, für bie altere Zeit wenigftens, für bie Rüter anzusprechen; wenn es spater "tuterhus" bieß, so wird sich das aus bem im Laufe ber Reiten veränderten Gewerbebetrieb der Anochenhauer, Rüter und Garbrater ertlaren laffen, die ursprünglich nicht geschieben waren. jedem Scharrn waren jährlich 22 Solibi zu entrichten, wofür bem Rathe die Pflicht oblag, die Baulichkeiten in ihrem "esse" zu erhalten. Lemde 189) führt noch ein zweites Schlachthaus an, welches, auf ber Schiffbaulaftabie belegen, zuerft 1503 vortommt, ebenso macella in lata platea (1344), ein macellum summum (1346) in der Mönchenstraße und macella carnium inferiora in der Frauenstraße. Den Bollenwebern gehörte 1596 eine Walkmühle bei Damm 190), vielleicht auch ein Gilbehaus in ber großen Wollweberftrage 191). Die Schuhmacher befagen 1434 einen Schuhhof in der Grapengiegerftrage und auf der Laftadie einen Gerhof, welchen fie aber 1601 dem Rathe abtraten. Ein Gerhof der Rothgerber lag auf der Lastadie rechts von der langen Brücke 192). Die Gruben 2c. ber Weiß-

¹⁸⁸⁾ Nach Lemde a. a. D. S. 13 ber heutige Bleichholm.

¹⁸⁹⁾ a. a. D. S. 13, 14.

¹⁹⁰⁾ Staatsarchiv: Stett. Arch.: P. I., Tit. 103, Nr. 17.

¹⁹¹⁾ Lemde S. 47.

¹⁹²⁾ Ebenba S. 46.

gerber befanden sich (1387) auf der Oberwief vor dem Heil. Geist-Thore ¹⁹³). Rach dem Bertrage Herzogs Philipp 2. von 1612 standen sie nicht unter dem Rathe, sondern unter dem Stadtgerichte. Die Pelzer hatten Häuser in der Baumstraße 1450, in der kleinen Papenstraße und am Rohmarkte 1499. Ein "reperberg" wird 1502, eine reperbode achter S. Jurge 1506 erwähnt ¹⁹⁴).

Das Inventar einer Bunft feste fich jusammen aus bem zur Ableiftung ber Wehrpflicht erforberlichen Borrath an Baffen, aus ben Gerathen, welche gur Leichenbestattung bienten : Bahren, Tücher u. a., aus ber Labe mit ihrem Inhalt an Urkunden, Amtsbüchern, aus allerlei Geschirr an filbernen, zinnernen und hölzernen Rannen, Bechern 195) 2c. für bie gefelligen Bufammenfünfte ber Benoffen. Einige größere Bunfte batten in ben Rirchen ein eigenes Geftühl, die Schneiber, Barbiere und Schuhmacher in S. Jacobi, wie bereits erwähnt, eigene Rapellen. In diesen Rapellen besagen die Bunfte allerlei werthvolle Gerathe; wir durfen bas entnehmen aus einer Beschwerbe ber Alterleute bes Seglerhauses von 1585 über ben Magister Martin Friese und bie Diakonen von S. Nicolai, "bas fie aus bes kauffmans capelle boselbst ohne ihren wissen und willen nicht alleine bie vorgulbete taffell, so ihre vorfahren zur zirheitt ber kirchen feten laffen, wegnehmen und vorlauffen, auch bie thuren mit ben schloffern von ber capellen abschlagen und wegtragen lassen, auch von der canzell in genere, do man darumb gesprochen, bas mans wieber schaffen folte, vor gogen und narren geschulten." Sie bitten um Restitution und bag bem herrn Magifter "ufferlegt werbe, hinfortt gottes wortt zu predigen und fich solches schmebens zu enthalten." Den Beschuß biefer Daten mag eine Aufzeichnung ber Schneiber bilben, in welcher fie (1623) ihre regelmäßigen jahrlichen Ausgaben folgenbermaßen bezeichnen:

¹⁹³⁾ Lemde S. 16.

¹⁹⁴⁾ Ebenda S. 16.

¹⁹⁵⁾ Die Los. und Anchenbader haben 3. B. 1625 an folden 15 ginnerne Rannen und einen filbernen "Billomm".

- 2 fl. f. Jacobskirche tapellenhener.
- 2 fl. bem stadtbiener.
- 4 baller bem notario sein jharbesolbunge.
- 16 fl. vor 4 thonnen bier auf ber morgensprake.
 - 4 fl. ben alterleuten auf die morgensprake ihre gebuhr.
 - 8 fl. vor 2 thonnen bier auf ben pfingsten.
 - 2 fl. den alterleuten ihre zugeordneten.
 - 2 reichsthaller ben herrn beifigern.
 - 4 fl. ben alterleuten vor ben mertenswein.

Summa 48 fl. 16 schill. lub. iberlich gewiffe außgaben ohne waß theglich vorfellet an anderen außgaben.

Unsere Untersuchung bat ben Entwicklungsproces bes ftettiner Handwerks verfolgt bis zu bem Zeitpunkte, ba Bommern aus seiner Sondereristenz herausgerissen wurde und unter die herrichaft erft ber Rrone Schwedens, bann Breugens trat. Awar bestand die Bunftverfassung auch unter ben neuen Berhältniffen fort, aber fie gleicht boch einem Rörper, bem bas frische gefunde Leben entflohen und ben man fünftlich zu conferviren sucht, mabrend umgekehrt bie Krone, namentlich Friedrich Wilhelm 1. ben Bunften seinen von allgemeinen Intereffen geleiteten Willen aufzwingt 196). Je weiter aber die Untersuchung fortschritt und je mehr fie sich mit bem eigentlichen Wesen ber Runft, seiner Berfassung, Gerichtsbarkeit und gewerblichen Seite beschäftigen mußte, um so fühlbarer und brudender ift ftets ber Mangel an älteren Rollen und anderen Documenten ge-Er trägt vornehmlich die Schuld, wenn bas gezeichnete Bilb fein gang gutreffendes geworben ift, zuviel Schatten und zu wenig Licht aufweift und mehr den hereinbrechenden Verfall als die Zeit der Gesundheit und Kraft barftellt. Dieses Bilb würde dem Bunftwesen gerechter werben können, wenn es gelänge, mehr und älteres Urkundenmaterial aufzufinden, als jest

^{196) &}quot;rathhäufiliches Regiment zu Alten Stettin de 18 Martii 1723". Löper, Mjcr. 185.

zur Verfügung steht. Manche Spur weist barauf hin, daß die Zünfte in ihren Laden Originalurkunden oder doch notariell beglaubigte Copien noch zur Zeit ihrer Ausschlung besessen haben. Wohin sind sie gerathen? Private Nachsorschungen sind disher erfolglos gewesen. Deshald erlaudt sich Verfasser hiermit die Vitte an seine Mitbürger, insbesondere an die Nachtommen ehemaliger Alterleute und Zunftweister, ihm von den etwa noch im Familiendesitz besindlichen Zunstdocumenten aus älterer Zeit Nachricht zusommen lassen zu wollen. Das Weiste ist sicherlich unwiederdringlich verloren, aber vielleicht gelingt es doch noch, Einiges der Vergessenheit und Vernichtung zu entreißen und für die bessere Erforschung der Vergangenheit nuthar zu machen.

Beilagen.

1. Geburtebrief für Bartholomaus Schmidt bom 25. October 1594.

Vor allermennichlichen hoben und niedrigen ftandes, was wirben, condition und wefens die feindt, so mit biesem offenem brieffe ersucht werben, thun wir burgermeifter und radt ber ftadt Alten Stettin nebenft erbietung unfer gant willigen bienfte hiermit fundt und bekennen, bas fur uns erschienen ber erbar unser burger Dionisius Schmidt wegen seines sohns Bartolomeus Schmidt seiner eheligen und erlichen geburts zeugnus und tundtschafft, uns zu vorstehen geben derfelben seiner gelegenbeit nach zu gebrauchen benötiget, berwegen uns bie ernveste, erbare, wolweife, wolgelarte und erfame herrn Johan Brinden, herrn Baltafar Sachteleben, unfere bende vorordente burgermeistere, Otto Ram, Jacobum Lange, mitvorwante unseres schöppenstuls, Matthias Lunenburgt, Jorges Raufman, unsere burgere, alle ehrlige und glaubwertige menner, namkundig gemacht und mit unferm vorlaub vorstellen laffen, berfelben aussage baruber mittelst ihres corperlichen eides anzuhoren und ihme beffen glaubwerdigen schein mitzutheilen angelanget und Beill ban itgemelte personen nach vorgehender gebetten. pleißiger ermanung, wie recht und lobliche gewonheit ift, mit ihren geblößeten hauptern und aufgehobenen fingern zu godt und seinem beilligen evangelio einen eibt geschworen und auf folden eibt eintrechtiglich gezeuget und ofenbar bekandt, bas gemelter Bartolomeus Schmidt von dem erbaren Dionisio Schmiben, seinem leiblichen vater und ber tugentreichen Gertrub Baltifche Stubien XXXIV. 2. 16

Bieten, seiner ehelichen Mutter, alg von zween nach orbenung und ansetzung ber beilligen driftlichen firchen verbundenen und getraueten eheleuten in einem driftlichen und unbeflecten ehebette gueter teutescher und nicht wendescher ober einiger andern vorwerfflichen ardt sondern echte und rechte gezeuget und geboren, durch das sacrament der heilligen taufe ber heilligen driftlichen firchen einvorleibet und bernach von benselben seinen eltern it geschrieben in gottes fruchten und zu allem gueten ehrlig und wol erzogen, das sich auch seine eltern in ihrem eheligen stande und sonsten jegen jedermenniglichen also und bermaßen vorhalten, wie das fromen aufrichtigen eheleuten unvorweißlich sondern löblich und wol angestanden, und bemnach ju steur der warheit deffen kundtschafft zu geben wir ung schuldig erachten; also gelanget hiermit an allermenniglich nach standesgebühr unser bienft- und freundtlich pitten, digem allen volnkommene ftadt und glauben zu geben, mehr gemelten Bartolomeus Schmiden umb feines ehrligen herkommens und queten wandels willens zu burger recht an und aufzunehmen und sonsten allen gueten willen und befurberung zu begeigen. seint wir umb einen jedern nach standesgebuhr freundtlich zu vorbienen gefliffen. Urfundtlich unter unferm ftadtfigell ben 25. octobris im funfzehen hundert vier und neuntigften jahre 197).

2. Gefellenbrief für Michael Beine

vom 26. Mai 1591.

Wir alterleute unnd ambtbrüber des löblichen handtwercks ber meurer zu Alten Stettin bekennen und thuen kundt, nach erbietung unserer allezeit guet und bereitwilligen dienste allen dieses unsers offenen briefes ansichtigen, lesenden oder lesen anshörenden, bevoraus aber auch alterleuten, meister und gesellen der meurer in und außerhalb teutscher nation, denen dieser unser brieff gezeiget wirtt und vorkombt, daß heute dato sur

¹⁹⁷⁾ Original auf Pergament, bas Siegel verloren.

unng samptligen erschienen ber erbare und vorsichtige Dichaell Beine von Leiptigt, berichtett, wie bas er fich vielleicht nach schickunge gottes bes allmechtigen an frembben örtern feten und meister werben müchte, bargu er ban glaubwurdiger gezeugnuß seiner lehr und ehrlichen verhaltens vonnöten hatte, berwegen er ung ban fampt und fonters hochvleißig gepeten haben wollte, daß wir seinen lehrmeister Anthonium Muthall unfers amts alterman gebuerlichen abhören und feiner auffage der warheitt zu steuer und das er sich kegen ung semptlich wie einem ehrlichen lehrjungen geziemet verhalten, auch seine geschende vollkomblichen entrichtet, ihme glaubwirtige und mahre fundtschafft unter unserm ambtsiegell mittheilen müchten. wir ban folch sein suchen nicht fur unbillig erachtet und ihme biesfals nicht verweigern follen noch wollen, alf haben wir bemnach obgemelten seinen lehrmeister, unsern alterman orbent= lich alf fichs geburet befragett, welcher mit gutem grundt befandt und außgesagtt, daß Michael Beine ben ihme ganger vier jahr langt gelernet und sich in seiner lehr ehrlich und aufrichtig verhalten habe, auch einen ehrlichen abscheidt genommen, alf ung ban auch felbst anders nicht bewuft, hat fich auch tegen ung mit ablegung seiner geschend und allenthalben also bezeigt und verhalten, daß ihme nichts zuverweisen und baber billich guter befürderung genießen, fur einen gesellen gefürbert und seiner gelegenheit nach zur meisterschaft zugestattet werben magt. Solches feines ehrlichen verhaltens wegen gelanget an alle und jebe alterleutte, meifter unnd gefellen ber meurer, an die zenger gelangen muchte, unser freundtlich pitten, wollet mehrgenanten Michael Beinen, alf ber recht und reblich ausgelernet, sich auch ehrlich und woll fegen seinem meister und ung semptlich bezeiget, uff unferm handtwerd auch fur redlich und ehrlich erkennen und halten, ihme alle gönftige befürberung unseret wegen bezeigen und biefer unserer ihme mitgetheilten fundtichafft guten glauben zu ftellenn. Daß seindt wir umb einen jeben in gleichen und mehrenn vermugens nach hinwiederumb zu verdienen bereitwillig gevliffenn. Bu mehrer ficherheit unnd begleubigung haben wir zu ende biefes briefes

unser gewohnlich ambts insiegell wissentlich hangen und drücken lassen. Geschehen und gegeben zue Alten Stettin den sechst und zwantzigsten mah im jahre nach Christi geburth eintausendt fünfshundert und im ein und neuntzigsten.

3. Die im Texte angeführten Münzen und Werthangaben.

In Ermangelung einer spstematischen und erschöpfenden Bearbeitung des pommerschen Münzwesens im Mittelalter, welche von hohem Werte sein würde für die genauere und tiesere Ersorschung der wirthschaftlichen Berhältnisse, kann hier nur eine kurze Zusammenstellung gegeben werden, welche freislich dem Gegenstande wenig gerecht wird, auch nicht auf eigenen Forschungen beruht, sondern entnommen ist auß: Fock, rügischpommerische Geschichten II, S. 171, III, S. 98; Klempin, die Münze Bogislavs in "Diplomatische Beiträge" S. 581 f.; v. d. Osten, Nachricht zur pommerschen Münzwissenschaft in "Gadebusch, Pommersche Sammlungen" I, S. 1 f.; Schäfer, die Hanselschuschen König Waldemar von Dänemark S. 207 f.; Hanserecesse I, 210. Einige Notizen lieserte das hier noch vorhandene hanssische Urkunden-Material.

Bis zur Müngreform Bogislaus 10. bilbete bie Mart bie Einheit im Rechnungswefen. Es ift hier zu unterscheiben:

1. bie lübische Mark Pfennige = 16 Schillinge (solidi), jeder Schilling = 12 Pfennige (denarii). In der älteren Zeit rechnete man statt dessen nach Talenten, d. h. Pfunden, ein talentum war = 20 Schilling lüb. also = 240 Pfennig. Nach Fock waren (13. Jahrh.) 3 Mark lüb. = 1 Mark (föln.) sein Silder; diese, zu etwa 42 Reichsmark gerechnet, ergiedt 1 M. lüb. = 14 Reichsmark heute, also 1 Schilling = 8,75 Ps. Dasselbe Berhältnis von 1:3 nimmt v. d. Osten für die Mitte des 14. Jahrh. an; Schäfer seht sür dieselbe Zeit 3½-3¾ Mark lüb. = 1 M. sein und schäft 1 M. lüb. = 10—12 Rm. Für den Ansang des 15. Jahrh. bestimmt v. d. Osten 1 M.

fein = 6 M. lüb., für die Mitte des 15. Jahr. = 9 M. lüb., für das Ende = 12 M. lüb. Mit diesem Sinken des Werthes stimmt Klempins Berechnung, welcher für das Ende des 15. Jahrh. fand 1 M. lüb. = 3,50 Km.

- 2. Die stralsundische Mark = 16 Schill. sund. à 12 Pf. sund. Ihr Berhältniß zur lübischen Mark bestimmt Fock für die zweite Hälfte bes 14. Jahrh.: 6 M. lüb. = 9 M. sund., also 1 M. lüb. = 11/2 M. sund.; ebenso die Hanserecesse (1363), v. d. Often und Schäfer und für Ende des 15. Jahrh. Klempin.
- 3. die pommerische (slavische) Mark = 16 Schill. à 12 Pf. Nach Fock kamen (13. u. 14. Jahrh.) 4¹/2 M. slav. auf 1 M. sein; nach Schäfer 7 M. slav. = 1 M. sein; 1 M. slav. = 1/2 M. lüb. Dasselbe Verhältniß haben die Hanserecesse.

Diese pommerischen Silberpfennige hießen schon früh auch Finkenaugen (vinkones), sie wurden von der Stadt Stettin geschlagen auf Grund des Privilegs von 1408. Herzog Bogislav 10. verbot 1489 ihre Prägung, doch blieben sie noch längere Zeit (bis in die Mitte des 16. Jahrh.) nach dem Cours von 4 Schill. Finkenaugen = 3 Schill. sund. in Gebrauch (Klempin) 198). Die Finkenaugenpfennige wurden übrigens gleich den anderen Denaren aus Silber und zwar auf einer Seite geschlagen (Bracteaten).

Das Verhältniß ber brei Markrechnungen zur Mark sein gestaltete sich nach v. d. Osten im Laufe ber Zeit nun also: 1325: 3 M. lüb. = 4 M. sund. = 8 M. Finkenaugen.

1375: 5 , , = 10 , , =
$$13^{1/2}$$
 , , 1445: 9 , , = 18 , , = 24 , , 1496: 12 , , = 24 , , = 32 , ,

Klempin setzt für Ende bes 15. Jahrh. 1 M. fein = 34 M. Finkenaugen, für 1 M. Finkenaugen als heutigen Werth = 1,229 Rm.

Als größte geprägte Silbermunze war seit ber Münze reform Bogislavs 10. in Pommern das halbe Markftud, Bug-

¹⁹⁸⁾ Ueber die Bezeichnung "Finkenaugen" vergleiche Rosegarten, Pommeriche und Rügische Geschichtsbenkmäler I, 47 f., woselbst auch Rachrichten über das Münzwesen Stralfunds und Greifswalds.

schlawer genannt, in Umlauf, im Werthe von 8 Schill. sund. = 81,9 Pf. heute. Die kleinste Silbermünze ist der Witten = 1/2 Schill. sund. = 4,875 Pf. heute.

Aus Rupfer gemünzt wurden Bierchen (Vierdung) = 1 /4 Schill. sund. oder 3 Pf. pommer. = 2 ,177 Pf. heute. Zwei Bierchen waren also = 1 Witten. Ferner einzelne Pfennige = 0 ,650 Pf. heute.

Seit Bogistavs 10. Münzreform 1489 bilbete der rheinische Goldgulden die Einheit der pommerischen Münzwährung. Nach Alempins Berechnung kamen auf die kölnische (18½ karät.) Mark sein Gold 92°0/37 fl. rh.; aus der pommerischen Mark sein wurden geschlagen 92⁴/37 Goldgulden, also das Verhältniß beider wie 214: 213.

Der rheinische Goldgulben entsprach einem Werthe von 7,12 Rm., der pommerische Goldgulben vor 1500=7,08 Rm., seit 1500 etwas leichter geprägt =6,99 Rm. Für das Ende des 15. Jahrh. berechnet Rempin 1 st. rhein. $=1^{1/2}$ M. süb.; sür Anfang des 16. Jahrh. sett er, was hiermit stimmt, 1 M. sund. =1/3 st. pom. =1,68 Rm. Dasselbe Verhältniß ergeben sür Ansang des 17. Jahrh. die stettiner hansischen Acten. Dazu paßt auch die Angabe von 4 M. Finkenaugen =1 st. pom.; also 1 M. Finkenaugen =1/4 st. Dieser 1/4 st. heißt gewöhnlich Ortsgulben oder Ort =1,229 Rm.

Außer den bisher angeführten werden seit dem 16. Jahrh, sehr häusig in den Rollen erwähnt die Reichsthaler, Groschen 2c. Für ihre Werthbestimmung haben wir nur v. d. Ostens Angaben (1679). Nach diesen war 1 st. rhein. = 1 Reichsthaler 9 Schill. lüb. 1 Reichsthaler = 36 Schill. lüb. oder 27 Silbergroschen (Argent). Dies letztere wird 1608 vom Rathe zu Stettin bezeugt, Colberg gegenüber, das zu 26 Argent rechnen wollte. Derselbe Rath giebt für 1629 aber nur 24 Argent an. Zweiselhaft kann man sein in Betress der nur 24 Argent wenigstens wird 1603 in den hansischen Acten der Reichsthaler nur zu 32 Schill. lüb. gerechnet, 1663 zu 33. 1 Gulden = 18 Silbergroschen = 24 Schill lüb.

Nach den hanfischen Acten war für die zweite Salfte bes

16. Jahrh. das Verhältniß des Reichsthalers zum Gulben wie $1:1^{1/s}$. $^{1/2}$ schechter Thaler =16 Schill lüb.; $^{1/2}$ Gulden =12 Schill lüb. $^{1/4}$ Reichsthaler oder 1 Reichsort =9 Schill. lüb.; $^{1/4}$ Gulden oder 1 Ort =6 Schill. lüb. 1 Silbergroschen =32 Pf., 1 Groschen pommer. =18 Pf., $^{1/2}$ Gr. p. =9 Pf., 1 Oreiling =8 Pf.

Für das Jahr 1577 ergeben die erwähnten Acten das Bershältniß: 1 Groschen pommer. = 9 Pf. lüb., also 1 Pf. pommer. = $^{1}/_{2}$ Pf. lüb.

Zuverlässige Angaben über ben heutigen Werth eines pommerischen Groschen des 16. und 17. Jahrhunderts sehlen. Läßt man aber alle seit 1500—1679 eingetretenen Beränderungen im Werthe außer Rechnung und legt den von Klempin gefundenen Werth von 1 Ps. pommer. = 0,680 Ps. heute auch für die spätere Zeit zu Grunde, so ergiebt sich:

1 Silbergroschen = 20,160 Pf. 1 Groschen pom. = 11,340 " 1/2 Groschen pom. = 5,670 " 1 Dreiling = 5,040 "

Statt bes Geldes fand sich in den Rollen, namentlich den älteren, öfters die auferlegte Buße oder Leistung mittelst einer bestimmten Quantität Hafer oder Bier ausgedrückt. Um sür die Werthschätzung einigen Anhalt zu bieten, sei deshalb hier hinzugesügt daß 1) 1 Scheffel Hafer kostete zu Ansang des 16. Jahrhunderts 4—6 Schill. lüb. (Klempin), dagegen 1602 12 Schill. lüb., 1604 14 Schill. lüb.; der Wispel = 24 Scheffel, 2) 1 Tonne bernauer Vier Ende 15. Jahrh. = 30 Schill. sund., 1 Tonne pasewalker Vier Ende 15. Jahrh. = 20 Schill. sund., 1 Tonne stettiner Vier Ende 15. Jahrh. = 18 Schill. sund.; die Last Vier = 4 Faß = 12 Tonnen.

Der heilige Georg in der pommerschen Volkssage.

Bom Symnafiallehrer D. Anoop in Bofen.

Noch jest lebt unter den Bewohnern der am Lebamoor¹) gelegenen Dörfer die Erinnerung an einen tapferen Helden, den Besieger eines gräulichen Lindwurms, der im Lebamoor seinen Wohnsis hatte und den Bewohnern Lauenburgs und der das Moor umgebenden Dörser großen Schaden zusügte. Sein Name ist Georg. Niemand weiß zwar eine zusammenhängende Sage zu erzählen, doch lassen sich die mir hier und dort gegebenen Einzelheiten sehr wohl zu einer solchen vereinigen.

Vor langen, langen Jahren, so erzählt man, hauste im Lebamoor ein Lindwurm, der die Landstraße nach Lauenburg unsicher machte und die Bewohner Lauenburgs und aller am Moor liegenden Dörser sehr ängstigte. Jährlich mußte ihm ein junges Mädchen als Opfer dargebracht werden. Unf der linken Seite des Coliesnisbaches, auf der Feldmark des Dorses Gr. Podel, liegt da, wo die Coliesnis in das Ledathal eintritt, ein etwa 50 Meter hoher Berg, der große Mocker. Diesen stieg der Lindwurm hinan, wenn er seine Einfälle in das Land machen wollte, und noch jest wächst der Steig, den

¹⁾ Das Lebamoor begleitet die Leba von Lauenburg bis zu ihrem Einsluß in den Lebasee. Biel Wunderbares wird noch jetzt von diesem Moor erzählt. Es war früher ein Meer, das Dorf Giesebitz eine Insel in demselben; daher nennen noch heutigen Tages die Giesebitze die Bewohner anderer Dörfer "die auf dem Lande." Die ganze Moorsschicht soll auf Wasser ruhen; daher soll es kommen, daß der schwarze See im rettlewiger Moor unergründlich ist. Auch Anker und Ueberreste von Booten will man in der Tiese gefunden haben. Untiesen im Moor gaben Beranlassung zu einer Sage, die an die griechische von Hero und Leander erinnert.

²⁾ Dem Lindwurm wird hier jährlich eine Jungfran geopfert; anderwärts erhält er täglich einen Menschen und ein Schaf, auch zwei Menschen; vgl. die Sagen bei Henne am Rhyn, die deutsche Bollsssage im Berhältniß zu den Mythen aller Zeiten und Bölker, 1879, S. 652 ff.

bas Ungeheuer babei austrat, nie zu, während ber Boben zu beiben Seiten besselben mit niedrigem Saidefraut bebeckt ift. Nun herrschten damals am Lebamoor bie fieben Moortonige, wilde Gesellen, die Niemandem gehorchen wollten. Auf ihrem Bebiet richtete ber Lindwurm besonbers großen Schaben an. Sie hatten ein großes Heer. Ginft hatte sich einer ihrer Husaren,3) mit Namen Georg — bamals trugen bie Susaren noch Lanzen — eines schweren Vergebens schuldig gemacht. Die Könige hielten Rath und beschloffen ihm bas Leben zu schenken, wenn er das Land von bem Ungeheuer befreie. Der Sufar, ein furchtloser Belb, reitet aus, um ben Schlupfwinkel bes Lindwurms zu erfpagen. Auf bem großen Moder foll er mit ihm gefämpft und ihn bann ben ermähnten Steig herunter geworfen haben.4) Eine andere Berfion läßt ihn bei Darsow das schlafende Ungeheuer antreffen. Mit ber Lanze stößt er ihm in ben offenen Schlund; ber vom Schlaf emporgeschreckte Lindwurm fprüht Feuer aus feinem Rachen, ichlägt mit dem Schwanze um sich und zerbricht dem Pferde bas Rreuz. Der husar spaltet ihm jedoch mit bem Schwerte ben Schäbel und flieht, von dem verwundeten Unthier noch verfolgt, bis es sterbend zusammenbricht. Es wird hinzugefügt, daß ber Sufar bas Moor in Brand gesteckt habe, um ben Lindwurm aus bemfelben heraus zu loden; andere fagen, ber Lindwurm selbst habe durch seinen glühenden Athem das Feuer veranlaßt.5)

Man erkennt unschwer, daß ber ben Lindwurm besiegenbe Husar Georg ber heilige Georg ift, bessen Cultus, von Syrien ausgehend, sich seit ben Kreuzzügen über bas ganze Abenbland

³⁾ Ein gang junger Bufat ift es, wenn er für einen ftolper hufaren ausgegeben wirb.

⁴⁾ Anbere ergählen, der Steig machfe beshalb nicht zu, weil auf bemfelben ber Teufel feine Großmutter herunter geführt habe.

⁵⁾ Bei Temme, Bollssagen von Bommern und Ritgen, S. 271, werden noch zwei andere Lindwürmer in Bommern erwähnt; fie hatten ihren Aufenthaltsort in dem Holze bei Laffahn und in der peenemünder haibe. Um fie zu vertreiben, stedten tapfere Manner das Schilf an, in dem sich das Ungeheuer bei Laffahn verborgen hielt.

verbreitete. Er ift nach Schwart 6) ursprünglich ein sprifcharianischer Beiliger, ber Cappadocier Georg, der Nebenbuhler bes Athanasius, und sein Rampf mit diesem gab mahrscheinlich bie Beranlaffung, bag in bem damals arianisch gefinnten Sprien sich an ihn die Borftellung eines Borfämpfers der echten driftlichen Rirche anschloß. Die Darstellung bes Untichriftes unter bem Bilbe eines Drachens war ber bamaligen Zeit geläufig, ber Gegensatz zwischen bem Rreuze und bem überwundenen Drachen burchzieht bas ganze Mittelalter. Statt bes Erzengels Michael aber, der nach der Offenbarung Johannes den fiebenhäuptigen Drachen besiegt, übernimmt ber heilige Georg bie Rolle bes Drachenkämpfers. Wo noch Drachenfagen aus heidnischer Zeit existirten, ba tritt nun ber beilige Georg ein; an ber Meerestüste von Beirut und zwischen Lydda und Ramla unternimmt er, wie Berseus boch zu Rog und die Lanze in ber Sand, den Rampf gur Befreiung einer Jungfrau, die dem Drachen als Opfer bargebracht ift. Seit ben Rreuzzügen ift ber heilige Georg der Schirmherr und Vorstreiter aller ritterlichen Rämpfer und auf weißem Rog und mit weißer Fahne eilt er ben Chriften zu Sulfe. Er wird zum driftlichen Rriegsgott des Abendlandes, und wie er einst im Morgenlande an Die Stelle des Drachentödters Berfeus getreten, fo mächft er nun auch hier in vorhandene heidnische Culte ein; und besonbers leicht trat er, beffen Festtag in den Frühling fiel (23. April), an die Stelle bes alten Drachenfiegers.

Ich bezweisle jedoch, daß am Lebamoor schon vor der Ankunst des deutschen Ordens eine Lindwurmsage existirte. The Erst mit dem Orden kam sie hierher und wurde am Moor, daß sich für den Ausenthaltsort des Lindwurms ganz besonders eignete, localisirt. Von 1310—1466 dauerte die Herschaft des Ordens über das Land Lauenburg, und in dieser Zeit muß die Sage hier heimisch geworden sein; nicht aber knüpft sie sich erst an die Erdauung des St. Georgen-Hospitals in Lauenburg, odwohl behauptet wird, daß dasselbe gerade jenem tapferen

 $\mathsf{Digitized}\,\mathsf{by}\,Google$

⁶⁾ F. L. B. Schwart, ber Ursprung der Mythologie, S. 90 ff.
7) Sie müßte denn durch deutsche Ansiedler hierher verpflanzt worden sein.

husaren zu Ehren erbaut und nach ihm benannt worben sei. Die Sage war bereits bekannt, als das Holpital erbaut wurde. aber ein vor bemselben aufgestelltes Bild bes Lindwurms und eine andere bilbliche Darstellung des Rampfes im banziger Rruge zu Lauenburg, welche bie Beranlaffung gewesen sein mag, daß man ben Lindwurmtödter für einen Sufaren ausgab, erzählten bem Landvolke immer wieder die Thaten besfelben, und so tonnte fich fogar bes Beiligen Name erhalten bei einer Bevölferung, Die fonft teine Beiligen tennt. Erft vom Lauenburgischen aus wird fich die Sage auf ftolper Seite verbreitet haben, obwohl bie Berrichaft bes beutschen Orbens sich zeitweise auch über die Leba hinaus erstreckte. Der große Moder und das Dorf Darsow liegen im stolper Kreise, es läßt sich aber annehmen, daß im Lauenburgischen andere Localitäten für ben Rampf angegeben werben; ich habe jeboch nichts barüber erfahren können.

Auffallend ist bei der pommerschen Sage, daß der heilige Georg den Kampf unternimmt, um ein begangenes Berbrechen zu sühnen, während in den süddeutschen, mag der Drachenkämpser Georg oder Siegfried heißen, der Zweck die Befreiung der zum Opfer bestimmten Jungfrau, gewöhnlich einer Königstochter, ist. Doch ist dieser Zug am Lebamoor wohl nur verzessen; es ist ja auch hier eine Jungfrau, die dem Ungeheuer zum Opser dargebracht ist, und möglich ist, daß es die Tochter eines der Moorkönige war, die der Hufar zur Sühnung seines Berbrechens befreien muß und deren Hand er nach glücklich vollbrachter That erhält.

Die sieben Moorkönige sind jedenfalls historische Persönlichkeiten. Soviel ich weiß, kennt man sie nur auf stolper Seite; man könnte beshalb versucht sein, sie für mächtige pommersche Sebelleute zu halten. Es ist auch sonst von einem Vicekönig die Rede, der in Wollin residirte, das dortige Schloß erbauen und den Wall im herrschaftlichen Park auswerfen ließ. Auch werden dort, am Wege nach Predbendow, Hünengräber gezeigt, die das Bolk Königsgräber nennt. Wahrscheinlicher aber erscheint es, in ihnen Kitter des deutschen Ordens zu

sehen, die das Bolk bei ihrem ersten Auftreten in jenen Gegenben, ihrer glänzenden Rüstung wegen, als Könige betrachtet haben wird. Sie brachten die Sage mit, und da der Drachentödter als Ritter dargestellt wurde, mußte das Bolk ihn für einen Ordensritter halten und nun auch im Interesse des Ordens den Kampf unternehmen lassen. Daß die Bezeichnung des heiligen Georg als eines Husaren erst einer späten Zeit angehört, ist selbstwerständlich.

Es wurde icon bemerkt, daß bort, wo alte Drachensagen vorhanden waren, der heilige Georg mit mythischen Bersonen verschmolzen ift. In der beutschen Mythologie ift es ber Lichtgott selbst, Siegfried-Wodan, der den Drachen tödtet und bie von ihm gefangen gehaltene Jungfrau befreit. Der Drache aber ift die Nacht, die Rungfrau der Mond. Unsere Sage ift jedoch gang ohne mythischen Hintergrund, bas heißt, es ift die Sage, wie fie aus bem Morgenlande herübertam. Der Drache, ben ber heilige Georg erfticht, ift hier nur Symbol bes bem Chriftenthum feindlichen Seibenthums im Allgemeinen, bes pommerschen Beidenthums nur bann, wenn er, was mir wahrscheinlich scheint, neben andere Wesen getreten ift, in benen bas im Untergang begriffene Beibenthum jener Gegend personificirt ift. Es wird nämlich erzählt, daß einft im Lebamoor auch wilde Leute hauften, die Riesen waren und hunen genannt wurden. Sie waren Beiben und thaten beshalb ben driftlichen Bewohnern großen Schaben. Ein Bauer aus dem Borwerk Coliesnit, ber feinen Ader pflügte, foll einft von ihnen angegriffen sein; er hat fich jedoch burch schleunige Flucht gerettet. Unter ben Angreifern befand fich ein Beib, beffen Brufte fo groß waren, bag es biefelben über bie Schultern gurudichlagen Die Hünen waren arge Räuber und hatten ihren Schlupfwinkel besonders in dem Räuberberg bei Darsow. Die vornehmften unter ihnen bauten sich Graber, das sind die sogenannten Sunenbrinke. Bulett wurden fie in einem großen Rriege, ber in biesen Gegenden wüthete, vertilgt. Undere fagen, daß fie durch den ermähnten großen Brand gezwungen wurden, bas Moor zu verlaffen.

Daß biefe Sage ben fiegreichen Rampf bes Chriftenthums gegen bas unterliegende Beibenthum barftellt, ift unzweifelhaft. Wie die alten Götter zu Teufeln und Sputgeftalten herabsanken, jo machte bas driftliche Bolf aus feinen beibnischen Borfahren Riefen, die das Chriftenthum befehdeten, endlich aber boch unterliegen mußten. Man muß biefer Sage von ben wilben Menschen ein hobes Alter beimeffen; vielleicht entstand fie schon im 13. Jahrhundert. In dem großen Kriege, welcher (nach ber einen, älteren Erzählung) ber Riesenherrschaft ein Ende macht, liegt vielleicht eine Erinnerung an einen Bug bor, ben polnische Fürsten in diese Gegend unternahmen, an welchen, möchte sich schwerlich entscheiden laffen 8). Als bann burch bie Ordensritter die Sage vom beiligen Georg befannt geworben war, trat diefe neben die hier ichon längft beimische Sage von den Riesen. Der Lindwurm trat neben die Riesen als schrecklicher Länderverwüfter, und insofern tann man auch ihn als Symbol bes Heidenthums in Bommern auffaffen. Diefelben Bermuftungen, die die Riesen angerichtet, schreibt man jest bem Lindwurm zu; ber große Moder, in beffen unmittelbarer Nähe das Borwerk Coliesnit liegt und die Darsower Berge, wo einft die Riefen gehauft, werden jest auch Aufenthaltsort bes Lindwurms und endlich muffen naturgemäß beibe, Riefen und Lindwurm, zu gleicher Zeit ihren Untergang finden, nachbem sie burch ein gewaltsames Mittel aus ihren unerreichbaren Bersteden hervorgelockt sind auf das Land, wo erst ein Kampf möglich ift. Rach ber älteren Sage kommen die Riefen zwar in einem Kriege um, die jüngere Sage läßt sie aber ganz folgerichtig durch dasselbe Feuer vertrieben werden, durch das ber Lindwurm aus bem Moor herausgetrieben wird.

Die Sage, daß das Moor in Folge des erwähnten Feuers sieben Jahre lang gebrannt habe, verdankt ihren Ursprung der großen Menge von verkohlten Baumüberresten, die sich allentshalben im Moor sinden.

⁸⁾ Man könnte an Boleslav 3. benken. Die Polenkriege Raiser Heinrich 2. liegen zu weit ab; vergl. Reinhold, Chronik der Stadt Stolp, S. 218.

König Friedrich Wilhelm 1. bekommt Spickgänse aus Kügenwalde 1).

Mein Lieber Würckl. Geheimter Etats Ministre v. Massow. Ich habe auß Eurem Schreiben vom 2. dieses ersehen, daß Ihr, nach visitirung der Pommerischen Ümter auff Erhaltung Meines Schreibens, Euch auff die Rückreise nach Stetin begeben habet, welches Mir lieb ist. Ich habe auch von dem Kieselbach auß Rügenwalde die 6 Spicksgänse bekommen, und bin Ich Euch für die Bestellung dieser Pommerischen delicatessen obligiret. Ihr werdet hiernechst die Anstalt machen, daß in einigen Wochen wiederum welche geschickt werden. Ich bin

Potsdam, b. 5. Dec. 1728. Euer wohl affectionirter König Wilhelm.

Un ben Etats Ministre v. Massow.

Gesuch des fürstlichen Ofenheizers in Eldena um Aufnahme in das Armenhaus²).

1623.

Durchleuchtiger, hochgebohrner landtsfürst, gnediger herr! E. f. g. kan ich armer brefthafftiger man klagendt zu berichten nicht untherlaßen, das auff e. f. g. kloster Eldena ich in

¹⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I, Tit. 17, Nr. 93.

²⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Wolg, Arch. Tit. 32. Rr. 209.

bie 16 jahr feurbüter gewesen und die stauben eingehitzett, dabei auch alle meine gesundtheit verlohren, also das ich an beiden seiten des leides gebrochen. Weill dan mir als einem krancken bresthafftigen menschen mein brodt bei guthen seuthen zu suchen und umb eine almosen zu gehen eine wahre unmügligkeit ist, alß gelangett an e. f. g. mein unthertheniges diemütiges und umb gotteswillen hochsleißiges slehen und bitten, e. f. g. wollen sich über mich armen menschen in gnaden erdarmen, das ich doch müge in ein armhauß kommen und auch ein gering bettlager dazu, weill ich nichtes habe, darauff ich den kopf segen mag, erlangen müege. Solches wirdt gott der allmechtige, der den geringsten waßertrunck nicht unbesohnet sassen, reichlich e. f. g. hir zeithlich und dort im ewigen seben vergelten. Datum Eldena, den 4. Septemb. anno 1623.

E. f. g.

alter diener und unterthan Hans Klempin von Kaseburg.

Der fürstliche Lademacher Renner bittet um Bezahlung¹).

1619.

Durchleuchtiger, hochgeborner fürst gnediger her.! E. f. g. kan auß tringender nott nochmalen ganz niht vorhalten, we daß e. f. g. sliderbeit an büchsen ich nuhn uber de siden jahr gesertigt und diß dato dasuhr nichts bekommen und obwoll ich

¹⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Wolg. Arch. Tit. 32, Nr. 209.

vilseltigk umb ein genantes jerlich wegen biser erbeit zu vorsordnen unterthenigst gepeten, hab ich doch keinen bescheit erlangen konnen. Demnach aber solche erbeit sich teglich meeret, alß werbe ich vorursacht, e. f. g. umb gnadige belohnung bessen anzurussen und gelangt an e. f. g. mein hochuntersthenigk pitten, daß mir ein genanteß jerlich wegen gethaner, we auch nah gotts willen kompstiger slickerbeit gemacht werde, damit ich hinsure weiß, weß ich mich zu getroesten. Bin auch der unterthenige hossnung, e. f. g. werden dises mein nottwendigß erinnern in gnaden annehmen und nunmehr gnadige vorordnung gebetener maßen besehlen, daß ich wegen gethaner erbeit contentiret und kompstiger eine gewißheit mir gemacht werde. E. f. g. soll in alleweg gute sleißige erbeit von mir gelisert werden, und bin solchs in alleweg mit ungespartem leibe und blut zu vordeinen willig und schuldig.

Datum ben 10. Oct. anno 1610.

Œ. f. g.

untertheniger beiner Caspar Reyner labemacher.

Auf der Rückseite von anderer Hand:

Der vorige lademacher hat gehabt 20 thaler, 2 brombt roggen, 12 ton bier, 5 fl. anstat der lichte und für fische, 6 faden holz, freie wohnung, 1 kleidt.

Beitrag zur Geschichte Dramburgs in kirchlicher Sinsicht bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts.

Bon B. Brennede.

In der am 1. März 1297 von den brandenburgischen Markgrafen Otto und Conrad, sowie von Conrads Sohnen Johann und Otto ausgestellten Stiftungsurfunde für die neugegrundete Stadt Drawenborch wird auch der Kirche gedacht, welche von ben 184 gur ftäbtischen Flur gehörigen Sufen 4 eigenthumlich In firchlicher hinficht gehörte Dramburg zum caminer Bischofssprengel und hatten bie Burger an ben Bischof die allgemein übliche Steuer zu zahlen. Da jedoch biese Abgabe bas Aufblühen bes jungen Ortes hinderte und bem Markgrafen Balbemar viel daran gelegen war, daß sich die neugegründete Stadt bald höbe, brachte er es am 16. September 1312 burch einen Bergleich mit dem bamaligen Bischofe Beinrich von Camin babin, daß Dramburg 12 Rahre binburch vom Bischofsgelbe frei sein, nachher aber von jeder tultivirten hufe 1 branbenburgischen Schilling entrichten follte2). Dieser Bergleich wurde auch am 29. September 1312 von Seiten bes Rathes ber Stadt angenommen und per manum Hinrici, plebani in Drawenborch, befundet 8).

Dieser Heinrich ist ber erste, ja für lange Zeit ber einzige Geistliche ber Stadt, ber namhaft gemacht wird. Er fungirt auch am 3. Februar 1320 als Zeuge einer Urkunde, welche

¹⁾ Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis I. XVIII S. 215.

²⁾ Ebenda S. 216.

³⁾ Ebenda S. 217. Baltische Studien XXXIV. 4.

ber Herzog Wartislaw 4. von Pommern als Vormund bes Markgrafen Heinrich von Brandenburg dem Augustiner-Ronnenkloster in Phrip ausstellt. In dieser Urkunde erhält besagtes Kloster das Patronat der Pfarrkirche in Dramburg, sowie zur Gründung eines neuen Nonnenklosters den Lübbe-See und neun in der Nähe Dramburgs gelegene Dörfer, nämlich Guntershagen, Sprunge, Bomgarde, Swineshusen, Welseneburch, parve Wellen, Karwit, Honingtop und Damne⁴).

Wo dieses neue Kloster, das namentlich für das Seelenheil Waldemars bestimmt war, gebaut werden sollte, wird
freilich in der Ursunde nicht gesagt, doch sollte es wohl in Dramburg geschehen. Bon der Ausführung dieses Planes wird nun aber nirgends etwas erwähnt, und es ist wohl anzunehmen, daß derselbe schon deshalb nicht zu Stande kam, weil in den brandenburgischen Landen eine andere Familie, nämlich die der Wittelsbacher, zur Herrschaft gelangte. Ja, der Markgraf Ludwig 1. hat von den dem phrizer Nonnenkloster gemachten Schenkungen wenig Notiz genommen; indem er z. B. nicht nur am 30. Dezember 1340 der Stadt Dramburg den Ort Schweinshausen vereignete⁵), sondern auch am 29. Januar 1341 die dortige Pfarre dem in seinen Landen gelegenen Kloster Reet verschrieb⁶).

Während somit wohl der Bau eines Nonnenklosters in Dramburg unterblieb, ward schon im 14. Jahrhundert ein Franziskaner-Mönchskloster an jenem Orte gegründet und nicht erst um das Jahr 1431, wie dies der Ansang des vorigen Jahrhunderts lebende Göhde in seiner Chronit der Stadt vermuthet ⁷). In den statutis capituli et episcopatus occle-

⁴⁾ Riebel, a. a. D. S. 219. Bon biesen 9 Dörfern existiren noch Güntershagen, Spring, Baumgarten, Welschenburg, Al. Mellen, Carwitz und Köntopp, das nur in dieser Urkunde Honingtop, sonst Koningtop genannt wird. Swineshusen wird bereits am 30. Dezember 1340 als locus nunc desertus bezeichnet.

⁵⁾ Riebel, a. a. D. S. 222.

⁶⁾ Riedel, a. a. D. S. 15.

⁷⁾ Joh. Friedr. Göhdens hiftorische Rachrichten von der Stadt Dramburg im Pfarrarchiv zu Dramburg.

siae caminensis nämlich, welche nach dem Nachweise bes Herausgebers Klempin Ausgang des 14. Jahrhunderts, wahrsscheinlich sogar vor 1385 angesertigt sind, wird bereits des dramburger Mönchsklosters gedacht. Die Mönche desselben waren fratres darvoti, d. h. Franziskaner-Vettelmönche, welche barsuß in grauen Kappen gingen und mit einem Strick voller Knoten umgürtet waren. Da diese Mönche schwere hölzerne Schuhe an den nackten Füßen trugen, nannte sie der Bolkswitz, wie Göhde berichtet, Klozmönche. Den dramdurger Mönchen war nach den bereits erwähnten Statuten (Nr. 209) das Terminiren, d. h. das Einsammeln von Almosen, innerhalb der caminer Diöcese gestattet, für welches Recht sie alljährlich zu Weihnachten einen guten Hirsch nach Camin zu liesern und sich an bestimmten Tagen in Cörlin, welche Stadt dem Bischose gehörte, zu präsentiren hatten.

Ratürlich hatte das Kloster auch andere, größere Sicherheit bietende Einnahmequellen, und so wird denn auch von Göhde gemeldet, daß demselben außer den auf dem Stadtselbe liegenden Ländereien, welche bei der Säcularisation 4 Hufen ausmachten, in Woltersdorf 2 Bauernhöse und 6 Husen gehörten. "Dieser letztere Besitz wurde späters) an die possessores verkauft, welche pro recognitione 2 Thaler entrichten mußten."

Fraglich ist nun, wer der Gründer dieses Alosters gewesen ist. Söhde schreibt, daß dem Berichte nach ein gewisser Conrad von der Golt es fundiret und demselben 40 Morgen Landes, so sonder Zweisel in denen zum Aloster gehörigen Husen, Morgenländern und Cavelen bestehen, zugeeignet. Glaublicher ist jedoch die in Göhdes Chronik am Rande stehende Notiz, daß es ein Herr von Wedel gegründet habe, weil nämlich bei der Säcularisation des Alosters ein Mitglied dieser Familie den ersten Lehnsdrief darauf erhalten hat. Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht auch die Angabe Göhdes, "daß sich der

⁸⁾ Wann dies geschah, ob vor oder nach der Sacularisation bes Rlofters, ift von Gobbe nicht angegeben.

Fundator bei der Stiftung des Klosters expresse vorbehalten habe, daß die darin befindlichen Mönche in dem Dorse Mellen, so demselben zugehöret, wöchentlich in einer Capelle, wovon die rudera zu diesen Zeiten (Ansang des 18. Jahrhunderts) nach angemerket werden, Messe lesen sollten," da Wellen im 14. Jahrhundert nicht der Familie von der Golz, sondern der von Wedel gehörte.

Das Kloster lag nun innerhalb ber städtischen Kingmauern, etwa dort, wo sich heute die Stadtschule befindet. In der Rähe desselben und offendar zu demselben gehörig, befand sich eine Capelle, welche wahrscheinlich an der Stelle des heutigen Krankenhauses stand. Diese Capelle versiel im Laufe des 17. Jahrhunderts, und als man 1728 den Ort, wo sie gestanden, zu andern Zweden umgrub, sand man in ihrem gleichsalls schon verwitterten und zerstörten Gewölbe eine Menge menschlicher Gebeine, vermuthlich die lleberreste der dort beigesetzen Franziskaner. Man grud, wie Göhde weiter erzählt, das alte Fundament der Capelle aus und fand auch auf der linken Aussenseite derselben viele Todtenköpfe, die wahrscheinlich von den dort beerdigten Klosterdienern und Knechten herrührten.

Ob nun diese zum Kloster gehörige Capelle identisch ist mit einem in der Mitte des 14. Jahrhunderts von Hasso Rusus von Webel gegründeten und ob somit vielleicht dieser Wedel als Stifter des Klosters anzusehen, ist fraglich. Fest steht nur soviel, daß Hasso Rusus von Wedel-Faltenburg, der am 3. Januar 1349 vom Markgrafen Ludwig zum Bogte von Arnswalde, Reet, Dramburg, Callies und Körenberg ernannt ward⁹), eine Capelle in Dramburg sundirt hat, welche Stiftung am 29. März 1350 vom Markgrasen Ludwig dem Aleteren und seinem Bruder Ludwig dem Kömer in Frankfurt an der Oder bestätigt wurde 10).

Diese Capelle, welche zum Seelenheile Haffos und seiner Eltern erbaut war, enthielt 4 Altare, von benen ber erfte



⁹⁾ Riedel, a. a. D. S. 19.

¹⁰⁾ Ebenda S. 224.

Jesu und seiner Mutter Maria, der zweite dem Evangelisten Johannes und dem heiligen Nicolaus, der dritte den heiligen Jungfrauen Catharina und Margaretha und der vierte den heiligen Jungfrauen Barbara und Dorothea geweiht war. Der Capelle wurde von dem Stifter der Lübbe-See mit seinen Einkünsten zugeeignet nehst der darin besindlichen Insel. Das Patronatsrecht behielt sich Hasso von Wedel für seine Lebenszeit selbst vor, worauf dasselbe an den Rath der Stadt sallen sollte, ider dafür aber auch die an der Capelle sungirenden Geistlichen von allen Bürgerpflichten befreien mußte. Neben dem Rathe der Stadt sollte der Archibiaconus und der Praepositus die Oberaussicht sühren, während als Decan oder Superior der an der Capelle amtirenden Cleriker berjenige angeschen werden sollte, welcher bei dem zu Ehren Jesu und der Mutter Maria errichteten Altare angestellt war.

Nach ber Sitte ber bamaligen Zeit war es nun burchaus nicht nöthig, daß die erwählten Geiftlichen felbit ben Dienft am Gotteshause versaben, sondern vielfach bielten fie fich ibre Stellvertreter, wie dies auch in ber betreffenden Urfunde von vornherein gestattet wird. Schwerlich hat auch einer ber von Saffo prafentirten Geiftlichen in Dramburg felbft bauernb amtirt. Rum Decan ober Superior wurde nämlich von ihm Theobor Morner ernannt, ber nicht nur Protonotarius und Capellanus bes Markgrafen Ludwig, sondern auch Decan ber Stiftsfirche zu Solbin mar. Reben biefem wird Nicolaus von Guntersberg, Canonicus zu Stettin, genannt und ber Sohn eines gewiffen Nicolaus von Brezzel 11). Möglich ift es nun, da sicherlich keiner von biesen sich dauernd in Dramburg aufhielt, daß ber Dienst an ber Capelle, wie dies in jener Zeit oftmals gefchah, Bettelmonchen, und zwar Franziskanern, übertragen wurde und so nach und nach bas Rloster entstand.

In ähnlicher, wenn auch nicht in so großartiger Beise wie bieser Hasso von Webel, suchten andere in Dramburg für

¹¹⁾ Riebel a. a. D.

ihr Seelenheil zu sorgen. So verzichtete z. B. Heinrich von Bornym, der einer in und bei Dramburg ansässigen und wiederholt erwähnten Familie angehörte, zu Gunften des S. Lorenz-Altars in Dramburg freiwillig auf 5 Mark weniger 2 Solidi Hebungen aus dem Hufenzinse, welche am 3. Februar 1362 Markgraf Ludwig der Römer dem betreffenden Altare vereignete 13).

Aus der nächsten Zeit sehlen Nachrichten, die in irgend einer Beziehung zur Kirche stehen. Erst im Jahre 1444 werden uns die Namen zweier Geistlichen Dramburgs genannt, nämlich der des Pfarrers Nicolaus Boghed und der des Vicars Marcus Kersten, welche gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister Claus Best als Zeugen bei dem Berkause eines Achtels des Dorfes Dalow von Seiten derer von Wedel an den Bogt der Neumark, Walter Kirskorsf, angesührt werden 13).

Aus dem 15. Jahrhundert stammt auch wohl die noch jetzt erhaltene Kirche, welche im entarteten gothischen Stile dieser Zeit gebaut ist ¹⁴). In dem registrum administrationis episcopatus caminensis, das in den Jahren 1491 bis 1493 angelegt ist, wird sie als ecclesia parrochialis oppidi Dramborch, oder ecclesia beate Marie, oder ecclesia Dramborgensis wiederholt erwähnt.

An dieser Marientirche gab es nun Ausgang bes 15. Jahrhunderts verschiedene Bicarien, welche vielsach von Bürgermeister und Rath besetzt wurden. In dem vorhin angeführten Registrum lassen sich 3 Vicarien nachweisen, deren Patron die Stadt war. Im Jahre 1493 besanden sich im Besitze der drei städtischen Vicarien:

- 1) Ricolaus Belge seit bem 31. Januar 1491 nach bem Tobe bes Jacob Szwantes 15);
- 2) Johannes Ellingk, canonicus Soldinensis; nach dem Tobe bes Borchard be Guntersberch und nach Ellingks Anfang

¹²⁾ Riebel, a. a. D. S. 227.

¹⁸⁾ Ebenba S. 190.

¹⁴⁾ Krat, die Städte ber Proving Bommern.

¹⁵⁾ Registrum adm. episc. cam. Nr. 257 hr\$g6. von Klempin.

bes Jahres 1493 erfolgter Berzichtleistung Thomas Manthey seit bem 14. Juli 1493 16);

3) der Presbyter Thomas Frize seit dem 22. Februar 1493 nach dem Tode des Joh. Schillingf 17).

Eine vierte Bicarie wurde von Bürgern der Stadt, nämlich von Hermann und Paul Brallentyn vergeben, welche wohl
von jenem alten dramburger Hermann Bralentyn abstammen,
welchen der Markgraf Ludwig am 7. October 1338 mit den
Mühlenpächten in der Stadt belehnte 18). Diese vierte Vicarie
erhielt am 11. Mai 1493 nach der Berzichtleistung des Petrus
Chorin ein gewisser Magister Petrus Wolstouw 19). Der Regel
nach hatten nun diesenigen, welche eine Vicarie erhielten,
2 Gulden pro confirmatione und 1 Gulden pro institutione an die bischössiche Kasse zu zahlen, doch wurde zuweilen
hiervon Abstand genommen.

Außer den eben genannten Vicaren werden in dieser Zeit noch in jenem Registrum der Preschyter Jacob Tidelandt 20), der Bicar Thomas Sprenger 21) und Christianus de Bressen 22) erwähnt, so daß der geistliche Stand in Dramburg ziemlich start vertreten war, zumal es ja außerdem noch Mönche gab. Denn daß noch im Jahre 1494 eine Bicarie an einen Franzistaner verliehen ward, ist nicht gut anzunehmen, da im Jahre vorher 1492 der damalige Bischof Benedict von Camin auf einer Shnode zu Stargard ausdrücklich bestimmt hatte, daß kein Franzistaner oder Bettelmönch zu den Dignitäten oder Aemtern als zu Suffraganien, Bicarien oder dergleichen erwählt würde, was also in früherer Zeit wohl häusig geschehen sein muß 28).

¹⁶⁾ Registrum Nr. 360.

¹⁷⁾ Ebenda Rr. 779.

¹⁸⁾ Riedel, a. a. D. S. 221.

¹⁹⁾ Registrum Mr. 819.

²⁰⁾ Ebenda Nr. 681.

²¹) Ebenda Nr. 256 unb 275.

²²⁾ Ebenda Rr. 780.

²³⁾ Cramer, das Große Pomrische Kirchen. Chronicon II S. 48.

Gewaltig verminderte sich nun diese Zahl der Geistlichen durch die Einführung der Reformation, indem es seitdem zunächst aller Wahrscheinlichkeit nach nur einen und seit 1573 zwei im Orte gab, von denen der eine den Titel Inspector führte und von der kurfürstlichen Regierung ernannt wurde, während der andere, der zugleich Pfarrer von Schilde und Sarranzig war, Diaconus hieß und von der Stadt angestellt ward.

Leider fehlen genaue Nachrichten über die Ginführung ber Reformation in Dramburg. Doch ift wohl bas Jahr 1537 basjenige, in welchem fich meift alle neumartischen Stabte, und also auch bas bamals zur Neumark gehörende Dramburg, nach dem Borgange ihres Berrn, des Markgrafen Johann von Rüftrin, ber neuen Lehre anschlossen 24). Der Ausbreitung und Festsetzung bes Lutherthums in Dramburg mar burchaus nicht hinderlich, daß Markgraf Johann 1540 bas Amt Schievelbein unter Borbehalt der Hoheitsrechte gegen die Comthurei Quartschen bem Johanniter-Orden abtrat und den jedesmaligen Comthur zu Schievelbein zu seinem Landpogte in ben Städten Schievelbein und Dramburg ernannte 25), ba viele Mitalieber bieses Ordens sich sofort bem Lutherthume anschlossen. Sogar in ber Ordensresibeng Sonnenburg wurde bereits 1588 Joh. Jacobit als evangelischer Brediger angestellt, und ber erfte Comthur zu Schievelbein, Melchior von Barfuß, wurde felbft evangelisch. Er sollte beshalb zwar abgesetzt werben, wurde aber vom Martgrafen Johann im Befite feiner Comthurei erhalten 26).

Der erste protestantische Pfarrer in Dramburg war ber zur neuen Lehre übergetretene Franziskanermönch Faustinus Schliep aus bem bortigen Aloster, ber jedoch nur kurze Zeit noch gelebt haben soll, worauf ihm ein gewisser Golzius im Amte folgte, ber 1559 starb 27).

²⁴⁾ Bebefind, Geschichte ber Reumart S. 323.

²⁵⁾ Riebel a. a. D. S. 277.

²⁶⁾ Webekind a. a. D. S. 326.

²⁷) Notiz im älteften, aus bem 17. Jahrhundert fammenden bramburger Kirchenbuche.

Natürlich waren mit der Einführung der Reformation die Tage des Klosters gezählt. Es wurde wie die übrigen in der Neumark säcularifirt und ein Herr von Wedel mit den zum Kloster gehörigen 4 Hufen belehnt 28).

Dem Beispiele ber Bürger ber Stadt folgten balb auch Die Bewohner ber nächften Dorfer, benen ein bramburger Rind, Betrus Binnow, ber Sohn eines Schmiebemeisters, bie neue Lehre verkündete. Betrus Binnow, der als Bicar in ben Dörfern Bulshagen, Boltersborf, Birtholz, Friedrichsborf, Grunow und Dolgen thätig war, sab sich freilich in Folge ber Anfeindungen seines Borgefetten, des Brobstes zu Falfenburg. genöthigt, in Dramburg eine Bufluchtsftätte zu fuchen. hier aus verkundete er nun ben Bewohnern ber Orte Baumgarten und Dalow zunächst heimlich auf bem fogenaunten Catechismussteige ober auf bem Evangelien- und Johannisberge das Evangelium, bis es ihm vergönnt war, in Rube und Frieden ben beiben Ortschaften zu predigen 29). Dies ift wohl bereits 1540 ber Fall gewesen, ba in diesem Jahre die neue Lehre icon fo festen Jug in ber Neumark gefaßt hatte, baß bie von den Theologen Althammer und Stratner entworfene neumärkische Rirchenordnung, mit welcher zugleich eine Sofpitalund Raftenordnung verbunden war, für die evangelische Rirche festgesett werden konnte 30). Im Rabre 1552 fand barauf in ber Neumark eine Kirchen-Bisitation statt.

In der Anweisung vom 1. November 1451, welche den Bisstatoren von Seiten des Markgrasen Johann zugestellt ward, heißt es, daß den Räthen in den Städten zu besehlen sei, alle Bierteljahr die Quartal-Rechnung von ihren Kastenherren zu zu nehmen und streng über sorgfältige Rechnungsführung zu wachen, sowie die Schuldner der Kasten zur Zahlung anzuhalten. Den Bisitatoren wurden zur Erlangung der Schulden sogenannte Generalhülfsbriese eingehändigt, welche sie nöthigen-

²⁸⁾ Göhde a. a. D.

²⁹⁾ Notiz im Kirchenbuche zu Baumgarten von dem 1787—1788 baselbst angestellten Pastor Neander.

³⁰⁾ Webekind a. a. O. S. 332.

falls ben Räthen in den Städten übergeben sollten. Ein solcher Hülfsbrief wurde ihnen auch für den Rath zur Dramburg übermittelt, in welchem derselbe angewiesen ward, im Nothfalle gerichtlich gegen die Saumseligen vorzugehen 31). Wie jedoch die Bistation in Dramburg ausgefallen, ist nicht zu ersehen, da sich nur die Nachricht vorsindet, daß dieselbe stattsfinden sollte.

Nachbem sodann nach bem Tode bes Markgrafen Johann von Cüstrin die Neumark wieder völlig mit Brandenburg vereinigt war, wurde 1581 unter der Regierung des Kursürsten Johann Georg das Concordienbuch, in dem 1580 die sämmtlichen Intherischen Bekenntnißschriften zusammengestellt waren, in der ganzen Mark Brandenburg publicirt. Dasselbe unterschrieben im Ramen der Stadt Dramburg außer anderen die beiden Ortsgeistlichen Johannes Hate, der seit 1559 Diaconus und von 1573 dis 1599 Inspector war, sowie Matthias Digius oder Obge, der seit 1573 das Diaconat bekleidete.

Mus ben folgenden vier Decennien ift nichts Bemerkenswerthes zu erwähnen. Dit bem Jahre 1620 aber beginnt wie für ben ganzen Ort, so auch für bie Kirche eine überaus schwere Reit. Runachst brach am Nachmittage bes 23. Settember 1620 in ber Wohnung bes bamaligen Inspectors Samuel Pratorius Feuer aus, bas in turger Beit fo um fich griff, bag nur fünf kleine Baufer auf bem fogenannten Riet, b. h. in bem links ber Drage gelegenen Theile ber jetigen großen Bollweberstraße stehen blieben. Bei biesem Brande wurde auch bie schöne Bfarrtirche im Innern arg mitgenommen, sowie bas Rathhaus und bas vor bem stargarber Thore gelegene Hospital, nebst ber babei befindlichen S. Georgen-Rirche nieberbranmten 38). Daß bas feuer fo um fich greifen tonnte, rubrte baber, daß alle Baufer Strohbacher hatten, und wunberbar erscheint es uns, bag man trop biefes traurigen Greigniffes einfach wieberum mit Strob bectte. Die Erbitterung gegen

³¹⁾ Riebel a. a. D. G. 264.

³²⁾ Göhde a. a. D.

³³⁾ Ebenba.

ben Inspector Prätorius war übrigens so groß, daß er die Stadt verlassen mußte. Er wurde Pastor in Alt-Lobis, wo er bald barauf starb ⁸⁴).

Bur Ausbesserung ber start beschädigten Kirche kamen von verschiebenen Seiten Beiträge. So sandte z. B. zu biesem Bwede der Kursürst Georg Wilhelm 83 Thaler 12 Groschen in zwei Posten 85). Gar manches jedoch von dem, was niedergebrannt war, blieb vorläusig in seinem Schutte liegen. So dachte man lange Zeit, bis zum Jahre 1706, nicht an den Wiederausdau des Hospitals, über dessen Stiftung übrigens alle Nachrichten sehlen 86), noch weniger aber an den der S. Georgen-Kirche, die wir uns wohl nur als eine kleine, zum Hospital gehörige Capelle zu benken haben.

Einige Jahre nach dieser großen Feuersbrunft, im Herbste bes Jahres 1624, brach eine Pest aus, die über Jahresfrist anhielt und etwa 1000 Menschen im Orte hinraffte, so daß angeblich nicht mehr als 14 Paar Seleute in der Stadt am Leben geblieben sein sollen. Göhde bemerkt hierzu, daß damals wegen Beerdigung der Berstorbenen und wegen des Geläutes viele Ländereien der Kirche eigenthümlich abgetreten seien, so daß sich wohl theilweise aus dieser Zeit der ziemlich bedeutende Länderbesith herschreibt, den dieselbe um 1700 gehabt haben soll.

Mit dem Jahre 1627 beginnen dann auch für die Stadt Dramburg die Nöthen des breißigjährigen Krieges. Der Ort, der sehr mitgenommen wurde, verarmte immer mehr, und mancher Bürger zog es damals vor, der alten heimath ganz

³⁴⁾ Göhbe a. a. D.

³⁵⁾ Göhbe ebenba.

³⁶⁾ In einem im Archiv bes Rathhauses befindlichen Berichte bes Jahres 1774 heißt es: Bei dem Hospital find keine Stiftungsbriese vorhanden und müssen dieselben entweder durch Brand oder in der Kriegszeit in vorigen saeculis verloren gegangen sein. Die Ausgaben werden nach der vormaligen Art bestritten; die Hospitaliten gennießen die Wärme, bekommen aber keine Bersorgung aus denen Einkünsten, sondern haben bei Anstimmung eines Gesanges den Umgang in der Stadt. Bei erfolgtem Tode werden sie aus denen Einkünsten begraben.

ben Rücken zu tehren 87). Natürlich litt bei bem Treiben ber rohen und verwilberten Mannschaften auch das fürchliche Leben, da der Kürchen- und Schulbesuch vielsach gestört ward, obwohl sich gerade für diese Zeit zuerst der Rame eines Schullehrers, deren es selbstverständlich schon früher in Dramburg gegeben hat, mit Sicherheit angeben läßt. Im Jahre 1625 war nämlich Joachim Kosenhagen roctor scholas, wie aus einem von ihm der Kürche geschenkten Buche ersichtlich ist. Inspectoren waren während des dreißigjährigen Krieges Joachim Kastner, gestorben 1625 an der Pest, Paulus Prätorius 1626—1638 und Johannes Wachtmann 1639—1654 38). Das Diaconat bekleideten damals Elias Döge die 1625 und Joachim Auwenius 1626—1662 39).

Bu ber im Gesolge bes Krieges sich einstellenden Roth kam noch das Unglück, daß an einem Sonntage des Jahres 1644 während des Glockengeläutes die gewöldte Decke des Kirchenschiffes einstürzte, die wohl bei dem Brande 1620 auch etwas gelitten hatte 40).

Rach Abschluß des westfällschen Friedens schien nun endlich für den Ort eine bessere Zeit beginnen zu sollen. Man war jetzt auch darauf bedacht, der Zucht- und Ordnungslosigsteit bei dem Besuche des Gottesdienstes zu steuern und stellte deshalb auf Beranlassung des Inspectors Lademann mit Genehmigung der kursürrlichen Regierung im Jahre 1662 die sogenannten Kirchen-Leges auf, welche die 1827 in Kraft blieben und im 18. Jahrhundert noch mehrmals von der Kanzel herad publiciet worden sind. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Kirchen-Leges waren:

- 1) Daß Jebermann, abgesehen von den Amtspersonen, sich mit einem Reichsthaler einen Lirchenstuhl erkaufen muffe.
 - 2) Daß eine Frauensperson, welche einen unehrlichen

³⁷⁾ Göhde a. a. D.

³⁹⁾ Wachtmann liegt in ber Kirche hinter bem Altare begraben, wie ber bort befindliche Leichenstein zeigt.

³⁹⁾ Dramburger Rirchenbuch.

⁴⁰⁾ Göhde a. a. D.

Namen bekomme, sich bes Gestühls in der Kirche bei ehrlichen Frauen enthalten musse.

- 3) Daß Niemand außer ben Schülern und Schulcollegen auf bem Schülerchore Blat nehme; und
- `4) Daß die Dienstmädchen nicht in den Frauenstühlen figen, sondern ihre Keinen Stühle von Hause mitbringen und sich auf freiem Blaze setzen sollten 41).

Die Rangfrage spielt überhaupt in biefen Rirchengesetsen eine große Rolle, und im Anfange des 18. Jahrhunderts fam es beshalb zu wiederholten lächerlichen Beschwerben. Als 3. B. 1725 ein Lieutenant von Krause für seine Frau in ber Rirche einen Stand erbauen und für benfelben ber Rirche eine jährliche Miethe bezahlen wollte, beschwerte fich die verwittwete Frau Sauptmann von Hagen, beren Stand fich in ber Rabe ber in Frage tommenden Stelle befand, indem fie erklärte, "baß solches ihrem Range präjudicire, immaßen fie in ber Stadt ein Gutchen befäße, auch zudem eine Saubtmannin, jene aber nur eine Lieutenantin ware und allhier eine Miethswohnung inne hatte." Inspector und Magiftrat wagten nicht zu entscheiben, sonbern ftellten es laut Schreiben vom 12, Dovember 1725 der königl. Majestät allergnädigften Decision anheim, wem fie von beiden Bersouen den vorderften Stand zu betreten erlauben follten. Leiber fehlt ber Befcheib in ben Acten des bramburger Rathhaus-Archives: doch wird wohl die Antwort ahnlich ausgefallen fein, wie die, welche im Jahre 1734 einem Berrudenmacher, Namens Grottschreiber, ertheilt Dieser verlangte nämlich, baß seine Tochter als bie eines Rünftlers ben Borrang vor den Töchtern ber Sandwerter habe, was jedoch von der Regierung zu Cuftrin abschlägig beschieben wurde. Diese erklärte burch Decret vom 9. Juni 1734. daß alle bergleichen unnütze Rang-Dispute vermieden würden und eine jede Frauensperfon auf ber Stelle, welche fie gelöfet, fiben muffe ohne Unsehen ber Berson und ob es eine Frau, Rungfrau ober Magb fei 42).

⁴²⁾ Rach Acten im Archiv bes Rathhauses.



⁴¹⁾ Diese Kirchen Leges vom Jahre 1662 befinden fich im Archiv des Rathhauses.

als 1620, 1664 und 1696 gänzlich ruiniret, daß nicht das Geringste von Holz darinnen geblieben; die Gewölbe sind auch bergestalt verderbet, daß daszenige, was noch stehet, zur Vermeidung der Gesahr niedergerissen werden muß. Der Thurm ist ganz ausgedrannt, doch das Manerwert noch im Stande, daß er wird repariret werden können. Die vor dem letzten Brande darinnen gewesenen vier Gloden sind theils zerschmolzen, theils dergestalt verderbet, daß sie nothwendig umgegossen werden müssen. Der Kirchhof ist mit einer Maner umgeben gewesen, wovon auch noch das Meiste stehet, das Uebrige muß aber theils neu gemacht, theils gebessert werden."

Bon ben Pfarrhäusern war der Matritel zusolge im Jahre 1700 bas des Diaconus, zu deffen Herstellung die Dörfer Schilde und Sarranzig die Hälfte beistenern mußten, bereits wieder aufgeführt, während der Bau des Wohnhauses des Inspectors noch nicht vollendet war.

In bieser Kirchen-Matrikel wird auch der Schule gedacht, welche von den sogenannten Kaftengefällen erhalten werden mußte. Un ihr war damals ein Rector und ein Cantor angestellt, welche beide von jeder Hochzeit je ein Schnupftuch und 6 Groschen bekommen. Bei dem Gehalte des Rectors heißt es ferner: "Er wird gespeiset von der Bürgerschaft, aber selbige zahlet das Geld davor." Es war somit der Rector doch nicht mehr genöthigt, der Reihe nach bei den Bürgern zu effen.

Ginen eigentlichen Küfter gab es in jener Zeit nicht, sonbern der Dienst desselben wurde "seit Menschen Gebenken" von Bürgern versehen, welche ihre eigenen Häuser hatten. Der Betreffende, welcher die Functionen eines Küsters übernommen hatte, war auch verpslichtet, dem Rector und Cantor die Betten in Ordnung zu halten, denn in der Kirchen-Matrikel wird ausdrücklich gesagt, daß der Küster zwei Thaler "für Reinhaltung und Ausmachung der Betten" jener aus dem Kasten erhalte.

Ueber das Vermögen der Kirche enthält diese Matrikel Angaben, die wohl nicht ganz genau sind. Es heißt nämlich in ihr, daß die Kirche

- 1) 25 Hufen und einen Theil von einer halben Sufe besithe,
- 2) 1 Ramp vor bem Reuen Thore am Stadthofe,
- 3) 618/4 Morgen an Bürbeland,
- 4) 26 Garten unb
- 5) 1 Ziegelscheune, welche halb ber Kirche, halb bem Rathhause gehöre.

Wenn nun nicht manches von bem hier Aufgeführten irrthumlicher Beise als volles Kircheneigenthum angesehen worden ift, muß gar balb vieles von diesen Ländereien veräußert Im Jahre 1772 war nämlich vieles von bem Angegebenen nicht mehr vorhanden, und mußte beshalb barüber Ausfunft gegeben werben. In bem 1773 angefertigten Berichte wird auf ein Untersuchungsprotocoll vom 8. September 1729 hingewiesen, nach bem bei ber Rirche nur 9 Sufen, fo eigenthümlich berselben gehören, und 6 verpfändete vorgefunden seien. Es heißt bann weiter in bem Berichte von 177349): "Es find von Unfang her nicht mehr als neun Gigenthums-Rirchenhufen gewesen. Außerbem find noch 12 Sufen in ber Rriegszeit vorigten soculi halb zur Rirche, halb zur Stabtkaffe verpfändet worden. Da aber bei dem 1753 erfolgten Glodenguffe a. 1754 Gelb aufgenommen werben mußte und bie creditores sich nicht haben auf die ungetheilten Sufen versichern laffen wollen, fo find biefelben getheilet. Die übrigen 4 Sufen muffen ebenfalls versetet und ungelöset sein, wovon die Nachrichten tempore belli verloren gegangen. Die Ziegelscheune ift schon vor 50 Jahren eingegangen und verfallen wegen Mangels ber Erbe. Beil bie Ziegelerbe vom Birtholbichen Felbe auf eine Meile Weges geholt werden muffen, folglich die Roften höher gelaufen als der Bortheil gewesen, und die Riegeln wegen ber umliegenden Biegelöfen nicht vertauft werden konnten, fo ift bieselbe eingegangen."

Bährend somit nach bem Berichte vom Jahre 1773 bie Kirche, abgesehen von ben Bürbelandern und Gärten, nur 9 Eigenthumshufen hatte, wird vom Bürgermeister Brasche in

⁴⁹⁾ Im Archiv des Rathhauses befindlich. Baltische Studien XXXIV. 4.

einer Notiz vom 1. Juni 1776 gesagt, daß die Kirche 20, der Kirchenkasten 13 und das Hospital 8 Husen habe. Doch da manche andere Angaben Brasches ungenau sind 50), ist auch hier wohl der Bericht vom Jahre 1773 als der glaubwürzbigere anzusehen.

Daß sich übrigens ber Vermögensbestand ber Kirche in ber Zeit von 1700 bis 1729 so verringerte, (wenn beibe Angaben aus ben Jahren 1700 bis 1729 richtig sein sollten) rührt wohl hauptsächlich baher, daß manches zur Wiederhersstellung der durch den letzten Brand so sehr beschädigten Kirche veräußert wurde.

Die Renovirung ber Kirche hätte aber trozdem nicht so schnell ersolgen können, wenn man nicht von allen Seiten der bedrängten Stadt zu Hülse gekommen wäre. Bom größten Ruten war besonders ein im Jahre 1652 gemachtes Legat des ehemaligen Gerichtsverwalters Petrus Pfeil zu Falkenburg, welches bei dem Herrn von Borde-Falkenburg zu sordern war. Dieses Geld, welches als Hypothet auf dem Herrn von Borde gehörigen Gute Dalow eingetragen war, wurde 1699 im Betrage von 500 Thaler ausgezahlt, als Dalow von dem Herrn von Webel-Sarranzig gekaust wurde ⁵¹). Mit dieser in der damaligen Zeit sehr bebeutenden Summe wurde mit dem Ausbau der Kirche begonnen.

Außerdem warb aber auch an verschiedenen Orten für Dramburg gesammelt. So kamen z. B. im Jahre 1700 auß Berlin nicht weniger als 213 Thaler 11 Groschen 2 Pfennige und auß Stettin 36 Thaler Collectengelber ein 53), so baß man

52) Rirchenrechnung bom Jahre 1702.



⁵⁰⁾ Brasche berichtet z. B. als sessstehende Thatsache, daß vor dem großen Brande im Jahre 1620 in Dramburg 600 Häuser vorhanden gewesen seien, während der bei weitem früher lebende Göhde vorsichtig schreibt: "Man hat von denen Borsahren, daß 600 Häuser, so mehrere theils von Steinen gemauert gewesen, darinnen gestanden haben, welches aber mehrere Nachricht ersordert, maaßen nichts Schriftliches davon vorhanden."

⁵¹⁾ Kirchenrechnung vom Jahre 1702 im Archiv bes Rathhauses.

bie Kirche wenigstens mit einem Dache balb wieder versehen konnte.

Da überdies auch König Friedrich 1. dem Orte eine zehnjährige Abgabenfreiheit gewährte 58), schöpften bie Bürger wieber Muth. Größere Opferwilligfeit zeigte fich bei vielen. und mancher hat zur Ausschmüdung bes Innern ber Rirche beigetragen. So ließ 3. B. im Jahre 1706 ein gewiffer Sonnenburg auf seine eigene Rosten bie Canzel erbauen, sowie 1707 ber königl. schwebische Sof-Uhrmacher Nitart zu Stettin, ein bramburger Rind, den Altar, der ja auch noch sein und seiner Frau Bilb zeigt. In eben bemfelben Jahre 1707 marb auch . vom Bürgermeister Fr. 28. Steoban bas Orgelchor und 1708 vom Bürgermeifter Andreas Grüneberg bie Orgel aus eigenen Mitteln erbaut 54). Im Jahre 1709 wurde sobann auch ber Thurm, der früher ja bei weitem höher gewesen, mit bem noch erhaltenen Nothbache verseben und in den Thurmknopf zwei lateinische Manuscripte hineingelegt, von benen bas eine ber bamalige Inspector Schmidt, bas andere ber Stadtsecretär Chriftian Wagener verfaßt hatte 55).

So war benn die Kirche einigermaßen wiederhergestellt, boch lauten fast alle Berichte des vorigen Jahrhunderts noch immer wenig günstig über die Beschaffenheit derselben. Deshalb wurde z. B. auch nach einer General-Kirchen-Visitation

⁵⁸⁾ Göhbe a. a. D. In Folge dieser Wohlthat werden die Bewohner Dramburgs König Friedrich 1. sicherlich sehr geliebt haben, dessen Leichenbegängniß auch auf königlichen Besehl in Dramburg seierlich begangen wurde. Am 1. Mai 1713 fand nach dem Berichte Göhbes zuerst um 8 und 12 Uhr großes Geläute statt, und um 2 Uhr Rachmittags ward vom Kathhause ans, nachdem zuvor eine Trauermusit gemacht und vom Rector Olbenburg eine Rede gehalten war, eine verdectte Bahre in seierlicher Processon nach der Kirche getragen. Magistrat, Stadtälteste und Bürger, "denen das sämmtliche Frauenzimmer solgete", bildeten im Trauergewande die Folge. Inspector Schmidt hielt in der Kirche die Leichenpredigt, nach deren Beendigung der Zug sich wieder nach dem Kathhause bewegte, wo der Diaconus Krüger "die Abdankungsrede" hielt und damit den seierlichen Act schlöß.

⁵⁴⁾ Göhde a. a. D.

⁸⁵⁾ Ebenba.

276 Brennede: Beitrag jur Gefchichte Dramburgs.

im Jahre 1745 auf eine General-Collecte für die dramburger Kirche angetragen, da das Bermögen derselben zu gering sei, um die ersorderlichen Ausgaben bestreiten zu können 56). Borläusig ward dies zwar abgeschlagen, später aber wurde mehrmals für Dramburg gesammelt, wie sich dies z. B. aus dem Kirchenbuche zu Glöthe bei Magdeburg ergiebt, in welchem drei Collecten sür Dramburg angegeben sind. Danach sand die erste Collecte sür jenen Ort am 11. Sonntage nach Trinitatis im Jahre 1768 statt, die zweite 1784 sür den Magistrat zur Reparatur der Pfarrgebäude und endlich die dritte 1786, sür den Magistrat zu Kirchen- und Thurmreparatur.

⁵⁶⁾ Rach Acten im Archiv bes Rathhanses.

Dichtete Fürst Wizlam 3. von Rügen in niederdentscher Sprache?

Bom Symnafiallehrer D. Anoop in Bofen.

Wizlams Sprüche und Lieber sind uns allein in der jenger Lieberhanbschrift 1), einem Meistergesangbuch aus bem 14. Sahrhundert, erhalten. Sie füllen Blatt 73 a bis 80 b. Blatt 73 und nach Blatt 80 ift eine Lude, und es fehlt bamit sowohl die den Namen des Dichters tragende Ueberschrift und ber Anfang ber Spruche, als auch ber Schluß ber Lieber: boch ift es unzweifelhaft, daß Fürst Wizlam 3. von Rügen, berfelbe junge helb vom Rügenlande, ben Golbener und Frauenlob in ihren Lobsprlichen preisen, ber Dichter ift, ba er fich, ber bamaligen Sitte gemäß, felbst in seinen Gebichten nennt2). Auch nach Blatt 76 ift ein Blatt ausgeschnitten. Gebichte, Text und Gesangnoten, find von größerer, schlechterer Sand geschrieben als die übrige Handschrift; die Linien für bie Gesangnoten sind nicht roth, wie sonst immer, sondern schwarz; die Anfangsbuchstaben ber Strophen und ihrer Theile sind roth, nicht abwechselnd blau, und ohne besondere Berzierungen. Ettmüller hat beshalb gemeint, daß Wizlaws Gebichte ursprünglich nicht zur Aufnahme in die Handschrift beftimmt waren, ober daß bei der Anlage ber Sandschrift nicht*

¹⁾ Die Notizen fiber die Handschrift sind entnommen ans v. d. Hasgens Minnesingern Bb. III, S. 738, IV, S. 900 und Ettmüllers Ausgabe der Gedichte Wizlaws S. 17. Die Lesarten in den Minnessingern Bb. III, S. 743 f. und vollständig bei Ettmüller unter dem Text (vgl. S. 19). Wizlaw ist citirt nach Ettmüllers Ausgabe, die übrigen Minnedichter nach v. d. Hagen, Minnessinger Bd. I—III.

³⁾ Bizlaw nennt fich breimal: Spr. XI, 15, L. X, 30 und L. VIII, 56. An letterer Stelle nennt er fich "de junge", und diese Bezeichnung, sowie die Bezeichung auf den Ungelarden machen es klar, daß nur unser Fürst der Dichter ift, vgl. Balt. Stub. XXXIII S. 272 ff.

auf sie gerechnet war. Doch widerlegt sich diese Annahme durch den Umstand, daß schon Blatt 72 d, welches eine Strophe des oberdeutschen Dichters Friedrich von Sonnenburg enthält, von derselben unschönen Hand geschrieden ist; nach Vollendung von Blatt 72 a wurde also die erste Hand irgendwie gehindert, die Gedichte Friedrichs von Sonnenburg zu Ende zu schreiben, und es trat nun für den ersten der Schreiber ein, der auch Wizlaws Gedichte eintrug. Die folgenden Dichter sind dann wieder von der ersten Hand geschrieben. Wizlaws Gedichte sind daher ein integrirender Theil der jenaer Sammlung und nicht zufällig hineingekommen.

Die gange im sächsischen Mittelbeutschland entstandene Handschrift 3) zeigt mannigfache Einwirkungen nieberbeutscher Sprache und Schreibweise, auch bei ben entschieben oberbeutschen Dichtern barin. Die größte Confusion in ber Schreibweise herrscht jedoch in ben Gebichten Biglams. Diese find in einer Sprache überliefert, die ein Gemisch ift aus hochdeutichen und nieberbeutschen Formen. Der Consonantismus ift im Gangen ber mittelhochbeutsche, nur felten fteben nieberbeutsche Consonanten; so Spr. I, 14 behalden, XI, 12 halde neben halte 2. IX, 22; Spr. III, 1 wende 4), 5 puotten, IX, 7 missetrede, 2. I, 3 hertzetrude, IV, 14 berouwet, IX, 27 geve, X, 22 uover. Defter find faliche Consonanten gesett; so Spr. IV tuchte neben duchte, breimal vuorterben und vuortorben, L. VIII, 13 ten = den (Accusativ bes Urtifels), 52 genezen (= genesen), X, 26 ac (= ach), • XIV, 6 veysde; Spr. VI, 9 steht tubel, wie auch die erste hand inlautend und oft auch auslautend b für mittelhochbeutsch f schreibt. Für mittelhochbeutsch f steht ph, boch auch für mittelhochbeutsch = niederdeutsch p in phin Q. II, 10, phlan &. VII, 17, 25; austautend steht ph in loyph, knoyph, wiph, liph, leph, reph, uph u. a., also für mittelhochbeutsch

³⁾ Sie tam mit ber Bibliothet Friedrichs bes Beisen von Bittenberg nach Jena.

⁴⁾ Doch vgl. Grimm, Gram. II, S. 393 f. und 409. Statt nt, lt tann auch im Mittelhochbeutschen nd, ld eintreten.

p und f., both auch kip, blip, wip; ferner koypht; lupht, ripht neben trift; gh steht statt g, boch auch statt mittelhochbeutsch ch = nieberbeutsch k in righe Spr. XI, 14, rughet 2. VIII, 4, 9, wunnenrigher X, 2, auch Nabughodonosor Spr. VII, 1; für k in smaghes 2. XIII, 20. Für f fteht breimal w: Spr. IV, 3 wast, VI, 15 vorwulle, 2. VII, 26 wunt⁵). Defter ist n für m geschrieben, oft n an falfcher Stelle gefett. Einige andere Schreibungen werben später ihre Erledigung finden. Die Bocale find zum großen Theil niederdeutsch. Oft wechseln verschiedene Bocale, so in Spr. VII selberin und sulberin 6). Sehr groß ist die Berworrenheit bei ben Bocalen ber o- und u-Reihe. Es steht u für mittelhochbeutsch o in boto Q. II, 14; für mittelhochbeutsch uo = niederdeutsch o in sutze Spr. II, 1 (sonst suoze): kluch V, 11, buch VII, 11, stunt VII, 20, ghutlich XI, 17, vluch XII, 12, rute 2. II, 13, rughet VIII, 4, 9, für mittelhochdeutsch iu in uch, nuve 2c.: uo steht für o'in muochte L. III, 4, für u in puotten Spr. III, 5, muondich IV, 8, tzuondich 16 (neben kundich 4), wuonsche 2. XI, 20, bruost XII, 30, tzuost 31, ferner in wuortzel 2. VIII, 8, 20, wuorde XI, 21, wuorphe XII, 30; auch für mittelhochbeutsch iu = niederdeutsch û in aventuore, huore u. a., L. XIII, 12 auch nuowe; ferner steht uo für mittelhochbeutsch uo, üs = niederdeutsch ô. Achtmal ist ov geschrieben für niederbeutsch o = mittelhochbeutsch o, oo, uo, üre, nämlich Spr. VI, 12 vovghet, XI, 11 brovde, Q. V, 16

⁵⁾ L. VII, 26 se (die Frauen) sint gehêten froiden funt. Diese Umschreibung ist bei mittelhochbeutschen Dichtern sehr häusig, vgl. tugendh. Schreiber VI, 3 daz ist mîner vroude ein hôher funt; Hezbolt I, 1 daz waere an vrouden ein vroulicher funt; R. von Bweter II, 28 mîner saelde ein hôher funt; Konr. von Witzburg XXVI, 2 dirre zweier tugende funt; Siegsried des Dörpers Frauentrost 272 daz wart sît ir heiles funt u. ö.

⁶⁾ Die niederbentsche Form ift sulverin; ursprüngliches i ift zu u verdunkelt, vgl. Nerger, Grammatik bes mekenburgischen Dialects S. 14. Wie selberin hat die Handschrift immer selben; in Urkunden Wizlaws siehen die Formen silven, selven, sulven nebeneinander.

grovz, 18 bovz, VII, 18 gherovtet, 19 untblovtet, 20 gheglovtet, IX, 12 swovr. Die Schreibung ou begegnet Spr. III, 10 ghevouret, 12 rouret (mittelhochbeutsch rüeret), 2. IV, 5 u. ö. oughen, 14 berouwet, VIII, 28 vuorhouwen, 33 vroude (fonft vroyde), XII, 31 wourde. mittelhochbeutsch ou = nieberdeutsch o steht oft oy, eine Schreibung, die sich auch in niederbeutschen Urfunden Wizlams häufig findet. Der Umlaut findet fich, wie in ber gangen Sandidrift, auch in ben Gedichten Wiglams burchgebend bei a und a, boch auch L. XI, 11, 13 hoere: koere, Spr. VII, 5 hoehe u. a. Auffallend oft find besonders kleinere Borter, Prapositionen und Pronominalformen, in nieberbeutscher Form geschrieben, so up, neder, wat, eme, se, de, he u. a. Db bie von Ettmuller, Ginleitung S. 19, aufgeführten Wortformen nieberrheinische find, laffe ich babingestellt. Die ganze Schreibmeise zeigt aber, daß ber Schreiber ber Gebichte Wizlams nicht nur ber mittelhochbeutschen Sprache nicht hinlänglich mächtig war, sondern auch daß er höchst lieberlich und nachlässig schrieb.

Wie haben wir uns nun diese sonderbare Sprachmengerei zu erklären?

Nachbem v. b. Hagen im 4. Bande der Minnefinger S. 719 die kunstmäßige Strophenbildung bei Wizlaw hervorgehoben, fährt er fort: "Diese wird hier nicht allein durch die häusigen niederdeutschen Reime getrübt, welche nicht nur die Sprache mengen, sondern auch das alte Gesetz männlicher und weiblicher Reime schon stark verletzen. Das Niederdeutsche drängt sich hier noch mehr auf, als etwa am Niederrhein, indem das Rügenland völlig von Niederdeutschen wieder bevölstert wurde, wie noch die Volksprache bezeugt?). Wizlaw

⁷⁾ Der rügisch-vorpommersche Dialect fällt mit dem meklenburgischen saft zusammen. Die Grenze ift nach Often bin die Peene mit der Trebel und Tollense. Bas Nerger, Gram. S. 2, von dem meklens burgischen Dialect sagt, gilt auch von der Sprache Rügens. Die Hauptmasse der Ansiedler kam aus dem alten Herzogthum Sachsen über die Elbe herüber, und die sächsische Sprache gewann über die ber übrigen Ansiedler so sehr das Uebergewicht, das wir berechtigt find,

wollte aber, noch ficherer als Belbete 8), in hochbeutscher Sprache bichten, weil beren Herrschaft nun icon burch ein Jahrhundert entschieben war, und bie Dichter, welche ihm Lobsprüche widmeten, gang bestimmt hochbeutsch schrieben". Beiter bemerkt er, daß einzelne Lieber ursprünglich noch entschiedener nieberbeutsch gewesen sein mögen, boch halt er eine Burudführung ber Lieber Wiglams auf die heimische Bolkssprache für weit unfüglicher als bei bem Herzog Johann von Brabant 9) während eine Nachhülfe der vielfach mangelhaften Abschrift erforberlich ift. Beil also bie mittelhochbeutsche Sprache bie herrschende war, weil der Golbener und Frauenlob in dieser Sprache bichteten, und weil Wiglams Gebichte in einer hochbeutschen, allerdings vom Riederbeutschen fart beeinflufiten Sammlung stehen, beshalb soll auch Wizlaw in hochdeutscher Sprache gebichtet haben. Deshalb giebt auch v. b. Sagen Wixlams Gebichte im 3. Bande ber Minnefinger in mittelhochbeutscher Sprache, nachbem er auch im Reim ihnen seine Nachhülfe hat angebeihen laffen. Auch J. Grimm nennt in feiner Grammatit, Band I, S. 455, bie Burudführung ber Gebichte Wixlaws auf ein nieberbeutsches Original schwierig ober vollends unthunlich, jedoch hat er spater in haupts Reitschrift, Jahrgang 1849, S. 454, Wiglaw der niederdeutschen Literatur zugewiesen und felbst bie zweite Strophe bes 13. Liebes ins Rieberbeutsche umgeschrieben 10). Schon früher batte Ettmüller

bas Altfächfiche als die eigentliche Onelle auch bes rligisch-vorpommerschen Dialects zu halten.

⁹⁾ Ueber die Sprache Heinrichs von Belbeke voll. die Ausgabe von Ettmiller (Leipzig 1852) und Franz Pfeiffer in der Germania III, 492—500. Ettmiller nimmt an, daß die Eneit in niederrheinischer Sprache abgefaßt und erst später in Thüringen noch einmal übergarbeitet sei.

⁹⁾ Ueber Herzog Johann 1. von Brabant (†. 1294) f. Minnefinger IV, S. 38 ff.

¹⁰⁾ Grimm schreibt nach ber Handschrift, aber gegen bas Metrum, die dritte Zeile: wen des meijen blot kan bringen für wen de mei kan bringen. Der Ausbruck des meijen blot war dem Schreiber geläufig, da er öfter vorkommt.

ben Berfuch gemacht, Wizlams Gebichte in nieberbeutscher Mundart herzustellen; der mittelhochdeutsche Text v. d. Sagens bestärkte ihn in der Ansicht, daß Wizlaw in der beimischen Sprache gebichtet, und burch Grimms Darlegung a. a. D. ermuthigt, ließ er 1852 feine Ausgabe ber Spruche und Lieber Wizlams in nieberbeutscher Sprache erscheinen, als 33. Band der Bibliothek der gesammten deutschen Rationalliteratur. ber an J. Grimm gerichteten Borrebe fagt er: "In bem bochbeutschen Gewande nehmen sich Biglams Gebichte bochft munberbar aus, und manches wird gradezu unverständlich. Warum hätte aber auch Wizlaw in seinen Gedichten einer Mundart sich bedienen sollen, beren er schwerlich hinreichend mächtig war? Er lebte in einer Beit, ba ber Ginflug bes Gubens auf ben Norden Deutschlands fehr unbedeutend war: alle feine Beziehungen weisen auf ben Norben, ja zum Theil über bas Meer nach Danemark bin; mit bem Guben aber hat er fein ganges Beben lang nicht bie geringste Berbindung gehabt. Er hatte also auch weder Anlag noch Grund, hochbeutsch zu lernen. Unders verhält es fich in diefer hinficht freilich mit ben burgerlichen Dichtern seiner Zeit, die ber Geburt nach ebenfalls dem Norden Deutschlands angehören: die waren genöthigt, aus ihrer Runft ein Gewerbe zu machen; fie blieben nicht nur im Norben, sonbern fie zogen auch nach bem Guben, und es ift daher bei ihnen gang begreiflich, daß fie fich in ihren Gebichten berjenigen Munbart bedienten, die bas größere Bebiet hatte und obendrein im Norden wenigstens von den Gebildeten verftanden ward. Dies aber findet auf Biglam, ben Fürften von Rügen, feine Anwendung; ber fang nicht, um Geschent und Sabe zu erhalten, und es konnte ihm völlig gleichgültig fein, ob man im Guben Deutschlands feine Bedichte verftehe ober Redoch dies alles tann und foll die Frage nicht entscheiben, ob Wiglaw in ober- ober in nieberbeutscher Sprache bichtete; entscheibend aber ift, wie mich bunkt, ber Umftand, daß Wixlams Gedichte, hochdeutsch gefaßt, einen übergroßen nieberbeutschen Busat zeigen und Ginzelnes völlig unverftanblich wird; faßt man fie jedoch niederdeutsch, so haben fie nur einen

sehr geringen oberdeutschen Zusatz, der sich obendrein leicht badurch erklären läßt, daß Wizlaw, selbst Dichter, gewiß auch die Gedichte Anderer las, und werden durch und durch verständlich. Es steht bei mir also sest: Wizlaw dichtete nicht in hochdeutscher, sondern in niederdeutscher Sprache; er sang zu seinem Vergnügen und höchstens für seine nächste Umgebung, nicht aber um in weiter Entsernung Anerkennung und Lohn zu sinden, und da war gewiß die niederdeutsche Sprache die geeignetere, seinen Gedichten Theilnahme zu verschaffen."

Bon neueren Literarhiftorikern haben auch Göbeke in seinem Grundriß ber beutschen Dichtung Band I und Defterley in seiner niederbeutschen Dichtung im Mittelalter S. 58 nieberbeutsche Abfassung ber Gedichte Wixlams angenommen. Dagegen erwähnt Koberstein 11) Wizlaw gar nicht, bemerkt aber, baß die niederdeutsche Sprache nicht dahin gelangte, eine selbstftändige, kunftmäßig ausgebilbete Dichtersprache zu werben. Gervinus nennt Wiglam zusammen mit andern fürstlichen Dichtern, beren Mittelpunkt Otto 4. von Branbenburg bilbete; über seine Sprache sagt er nichts. Bul in seiner Uebersetung ber Gedichte Biglams entscheibet fich nicht, glaubt jedoch, bag bie Beziehung zu bem Ungelarben für bie niederbeutsche Abfassung spreche. Der um die niederdeutsche Sprache und Literatur höchft verdiente A. Lübben leugnet 12) bas Borhandensein nieberbeutscher lprifcher Gebichte; wenn im 12. und 13. Sahrhundert Riederdeutsche bichteten, so geschah es in hochdeutscher Sprache; man verwandte die niederbeutsche Sprache nicht selbstftändig, ließ jedoch manche Eigenthumlichkeiten bes Dialects 2B. Seelmann, ber Berausgeber bes Gerhard von einfließen. Minden, hat gradezu ausgesprochen 13), es lasse sich erweisen, daß Wielam in mittelhochdeutscher Sprache gedichtet habe. Mit

¹¹⁾ Roberstein, Geschichte ber beutschen Nationalliteratur, 5. Auflage bearbeitet von R. Bartich, § 61.

¹²⁾ A. Lubben, Bur Characteriftit ber mittelnieberbeutichen Literatur, im Jahrbuch bes Bereins für nieberbeutiche Sprachforichung, 1876.

¹³⁾ Bgl. Correspondenzblatt des Bereins für niederbeutsche Sprach, forschung, Jahrg. 1882, S. 83. Gerhard von Minden, Bremen 1878.

welchen Gründen er das beweisen will, ist mir nicht bekannt; boch vermuthe ich, bag es biefelben find, die er in seiner vortrefflichen Einleitung zu Gerhard für das Fehlen niederbeuticher Lyrik überhaupt anführt. Mit Recht leitet er baffelbe aus bem niederbeutschen Bolfscharafter her. Der Niedersachse, fagt er, legte im Gegenfat zu bem leichtlebigeren Subbeutschen bie Empfindung bes Bergens ungern auf die Bunge, abgehalten burch ein Gefühl wie Scham, als ob laute Rundgebung innerlicher Stimmung biefe entweihe und feiner ernften Burbe Abbruch thue, und ebenso wenig wie ber Wechsel ist ihm bas schnelle Aufschwellen bes Gefühls eigen, jene Trunkenheit bes Bergens, von der der Mund überfliefit. Aus diefer Rurud. haltung bei Gefühlsäußerungen und der Hervorkehrung verstandesmäßiger Betrachtung erklärt er, daß die Lyrit nicht gebeiben wollte, wie fehr auch bie weiche, innige Rlangfarbe ber niederdeutschen Sprache bazu hatte einladen können 14). Während ferner für die mittelhochbeutsche Dichtung die Anschauungen bes Ritterstandes maßgebend waren, waren es für die mittelniederbeutsche bie bes Bürgerthums. Auf bie Mitwirkung und Bonnerschaft edler Geschlechter hat die niederdeutsche Poefie verzichten muffen. Der niedersächfische Ritter, ber burch Preuzauge und Turniere in den Kreis ber frankischen und bairischen Standesgenoffen eingeführt mar, beftrebte fich, es biefen nachzuthun, zunächst in den Formen böfischen Anftandes, bann auch in ber Pflege höfischer Boefie. Dichter und Spielleute tamen aus Sübbeutschland auch nach bem Norben und waren in ben bortigen Schlöffern gern gesehene Gafte. Sie trugen nicht nur ihre eigenen Gebichte vor, sondern brachten auch die Lieder anderer Dichter mit, und fo wurde in bem nieberfächfischen Ritter auch die Luft zu eigenen poetischen Bersuchen gewedt; jedoch nicht in ber heimischen Mundart dichtet er, sondern in ber fremben, weil fie ihm feiner buntt, weil fie die höfische ift. Auch nach Bommern hatte die Milbe und Freigebigkeit ber

¹⁴⁾ Bielleicht wird baburch die Annahme bestätigt, daß die sononde wiso des Ungelarden kein Liebeslied war, vgl. Balt. Stud. XXXIII, S. 275.

Fürsten mehrere der sahrenden Sänger hingelockt. Meister Rumslant aus Sachsen preist den Herzog Barnim 1. von Stettin, der Meisener den Bischof Hermann von Camin, Hermann der Damen den Herrn Johann von Gristow und seinen Bruder, der Goldener und Frauenlob verherrlichen den jungen Fürsten Wizsaw selbst. Diese Dichter haben sich also längere oder kürzere Zeit an den pommerschen Fürstenhösen aufgehalten, und durch einen von ihnen mag auch Wizsaw mit der Minnepoesse mittelhochdeutscher Dichter vertraut geworden sein. Vielsleicht wars gar der weitgereiste Frauenlob, den wir auch am Hose Wenzels von Böhmen, des Minnesingers, sinden 16).

Doch die Bemerkungen Seelmanns finden auf Wiglaw teine Anwendung. Bei allen aus Nieberdeutschland ftammenben Dichtern ber Zeit, auch bei benjenigen Lyrifern, beren Lieber bie jenaer Sammlung uns erhalten hat, nämlich bem Meister Gervelin, dem Unverzagte, Guter, Reinhold von der Livve. and Rumslant von Sachlen, Beinrich von Meiken, Frauenlob und Hermann ber Damen, herrscht bas bidactische Element por : von einer Minnepoefie, wie fie bie erste Balfte bes Sabrhunderts aufzuweisen hat, ift keine Rebe mehr. Auch die Gebichte Wiglams, soweit fie unter bem Ginflug und ber Leitung bes Ungelarben entstanben, find gang ber Beise biefer Meister entsprechend; als er sich aber von diesem Ginfluß losaemacht hatte und zur Selbstständigkeit gelangt war, schloß er sich den alteren Dichtern an; er ift in dieser zweiten Beriode feines poetischen Schaffens gang Lyriker, ber ben Gefühlen, Die er im innersten Bergen begt, mit beredten Worten Ausbrud au geben versteht; er ift ber einzige wirkliche Lyriter, ben Norddeutschland in jener Reit hervorgebracht hat, alle andern Dichter, soweit fie uns bekannt find, neigen ber bibactischen Boefie zu. So lange ferner nicht andere Gründe beigebracht werben, darf auch nicht bezweifelt werben, daß Wizlaw in der heimischen Sprache, ber nieberbeutschen, bichtete. Ettmüller hat mit seinen Ausführungen ohne Aweifel das Richtige ge-

¹⁵⁾ Balt. Stub. XXXIII, S. 286. Ann. 13.

troffen. Rügen war, wie Fabricius im 4. Bande der Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen an mehreren Stellen darthut, dem deutschen Reich völlig entfremdet. Niederdeutsch war die Umgangssprache, die Hof- und diplomatische Sprache, und Wizlaw sollte seiner Geliebten, den Damen und Herren, die er zum Singen und Tanzen auffordert, in einer andern Sprache gesungen haben, als in der, die sie allein sprechen und verstanden? Dazu kommt, daß Wizlaw durch einen stralsunder Schulmeister in die Poesie eingeführt wurde 16). Entscheidend aber ist allein die Sprache. Sie hat, besonders in den Reimen, so viel Niederdeutsches, daß an eine Absassing in mittelhochdeutscher Sprache nicht gedacht werden kann 17). Dieses niederdeutsche Element darzulegen, ist der Zweck der folgenden Zeilen.

v. d. Hagen bemerkt, daß von Wizlaw bas alte Beset ftumpfer und klingender Reime icon ftark verlett werde. Es gilt nämlich im Mittelhochbeutschen bas Geset, bag zweifilbige Wörter mit kurzer offener Stammfilbe und kurzem Bocal (e und i) in ber letten Silbe im Reim einfilbig find. indem der furze Bocal der Endfilbe als stumm betrachtet wird. Berletungen Dieses Gesetzes finden fich gablreich auch bei andern Dichtern, boch nur bei folchen, beren Beimath Mittel- und Nordbeutschland ift. So ist bei Oto von Brandenburg L. V sehen: jehen klingender Reim, während 2. IV sehen: jehen, 2. VI geschehen : sehen ftumpfe Reime find. Bei Gerbelin II, 7 ift betrogen : gezogen klingender Reim; sonst find berartige Reime bei ihm ftumpf; ebenso sind sie immer stumpf bei dem Markgrafen Beinrich von Meigen, dem Guter, dem Unverzagten, Golbener, Reinhold von der Lippe: bei Beinrich von Morungen ist einmal sehen: vlehen klingender Reim; - zahlreicher find die Beisviele bei bem Meifiner, bem Sachsen Rumslant, hermann ber Damen, ohne jedoch zu überwiegen. Bei dem letten Dichter finden fich auffallender Beise nur

¹⁶⁾ Fürst Wizlaw 3. von Rügen und der Ungelarde, Balt. Stud. XXXIII, S. 272 ff.

¹⁷⁾ a. a. D. S. 287 ff.

Reime wie wage: zage, L. III, 3 und sparen: bewaren, V, 7 (baneben sparn); bei bem Meißner sind jugent: untugent I, 8, müge: züge: tüge II, 15, krote: gebote II, 17 klingende Reime. Im Mittelniederbeutschen sind nun solche Reime ganz correct, benn hier bewirkt das Gesetz der Tonbehnung, daß der kurze Bocal hochtoniger offener Silbe gebehnt (toilang) wird, vgl. Nerger, Grammatik des meklendurzgischen Dialects S. 22 ff. Bei Wizlaw sind es solgende:

Spr. I, 4, 8, 16 komen: fornomen: fromen. VIII, 10, 12 wesen: gelesen. X, 17, 20 leven: geven.

Q. I, 7, 8 neren: sweren ¹⁸).
 VIII, 16—19 geven: leven: streven: sweven.
 IX, 33 gode ¹⁹).
 XI, 20, 22 faren: scharen.

Dazu kommen noch die auch im Mittelhochdeutschen klingenden Reime gekatet: hatet Spr. IX, 10, 12, untsloten: untsproten: noten L. VII, 1—3, maket: kraket L. IX, 25, 28²⁰). Nur durch Annahme tonlanger Bocale ist es ferner möglich, daß Spr. I, 13—14 geven und leven ²¹) zwei Hebungen tragen können. Im Mittelhochdeutschen wäre es unmöglich, auf geben zwei Hebungen zu legen.

Tonlanges a ist dem langen völlig gleichlautend; ganz richtig sind daher die Reime

¹⁹⁾ Ich fasse neren und sweren, wie auch die Handschrift statt der mittelhochdeutschen Formen nern und swern hat, als Klingenden Reim. Die ganze Strophe hat dann Klingenden Reim. In B. 7 wird zur Vermeidung des zweisilbigen Auftacts zu lesen sein: Des darf ik wol.

¹⁹⁾ Dativ zu got (mit gode).

²⁰⁾ Hel dat kraket = trachendes Heil, ein von Wizlaw übertriebener Ausdruck. Sonst ist es das Herz, welches vor Freuden oder Sorgen tracht. Konrad von Würzburg sagt III, 1: Die kleinen Böglein singen also freudenreichen Sang, daz diu heide erkrachet. Reinhold v. d. Lippe II, 1 himel und heben von vröuden muoz erkrachen.

²¹) Balt. Stub. XXXIII, S. 288.

2. VIII, 41—44 lågest: behagest: dragest: jagest. IX, 14, 17 låte: hate.

X, 27, 28 namen: samen: râmen.

Auch in die einfilbigen Formen bringt die Tonlänge aus ben zweisilbigen ein, daher reimt auch

2. VII, 17, 21 plan: fan (Handschrift vaan). XII, 17—19 war: schar: openbar.

Anders ist es mit tonlangem e und o. Nach Nerger (S. 23) gestatten sich geschicktere Dichter Reime zwischen biesen Längen und Tonlängen nur zum Nothbehelse, und einzig vor rscheint sich der Unterschied des o und ô, weniger der des e und ê zu verwischen. Doch sinden sich in allen niederdeutschen Denkmälern derartige Reime, vgl. die zahlreichen Beispiele aus Reinese Vos in der Ausgabe von Schröder, S. XIV. Bei Wizlaw reimen:

Spr. I, 10,12 forhele: sêle (?). VI, 4, 8, 16 wunderêre: lêre: gere.

VI, 3, 6 swêre: were.
 VII, 31-33 beweren: kêren: speren.
 XI, 2, 4 wêde: dede.
 II, 13, 14 rôde: bode.
 XI, 11, 13 hôre: kore.

Diese Reime find im Mittelniederdeutschen nicht anftößig, da sie aber — bei Annahme mittelhochdeutscher Absassing der Gedichte Wizsaws — noch andere Unregelmäßigkeiten bieten, werden sie später zur Besprechung kommen.

Ausnahmen von dieser Reget kommen bei Wizlaw vor; es sind einfildig zu lesen: Spr. IV, 7 gelegen, IX, 9 joget: doget, 15 joget, XI, 9 dragen, L. IV, 13, 16, 20 gepflogen: bedrogen: getogen. Während aber bei den übrigen aus Norddeutschland stammenden Dichtern solche Wörter überwiegend als stumpse Reime gebraucht werden, ist es bei Wizlaw gerade umgekehrt. In seinem 46 uns erhaltenen Strophen bilden sie 17 Mal klingenden, dagegen nur 4 Mal stumpsen Reim, und auch hier dürsen wir Beeinslussung durch

bie hochbeutsche Sprache nicht annehmen. Bei joget und doget haben wir die echte Synkope, die eine Kürzung des vorhersgehenden Bocals bewirkt; in den übrigen Fällen tritt die unsechte Synkope ein, die sich dei Wizlaw auch außerhalb des Reimes häufig genug findet ²⁸).

II. Es finden sich in Wizlaws Gebichten mehrere niederbeutsche Wörter, die im Hochbeutschen eine andere Form haben ober gar nicht vorkommen, daher für oberdeutsche Hörer einer Erklärung bedurft hätten.

Frucht Spr. II, 1 Furcht, Demuth; Marîâ, dîn sôte frucht untfênk êne hôge drucht fan Gabriêlis bodeschap, — es ist hier also nicht = Frucht, benn damit würde Marias Sohn bezeichnet werden. Bgl. L. VI, 11, wo die Geliebte angeredet wird: fil sôte frucht. Die Metathesis bes r ist im Niederdeutschen gewöhnlich.

Ert Spr. V, 6 Erbse, verkürzt aus erwet, im Mittels hochdeutschen arweiz, erweiz, erbiz.

Echter L. V, 10 wieber, im Mitteshochbeutschen after. Der Aspiratenwechsel oht für ft ist eine Eigenthümslickeit des Niederdeutschen, vgl. Grimm, Grammatik I, S. 465, Nerger, Grammatik S. 60. Ebenso steht L. IX, 18 stichtest = mittelhochbeutsch stiftest im Neim zu swichtest 28); auch L. XIII, 23 hat die Handschrift die niederdeutsche Form bedrocht, vgl. Grimm in Haupts Zeitschrift 1849; Weinhold, mittelhochbeutsche Grammatik S. 451.

Lak L. IX, 15 Fehler, Mangel, Gebrechen, vgl. Schiller-Lübben, mittelnieberdeutsches Wörterbuch II, 613, ein noch jetzt gebräuchliches Wort.

Ler L. XIII, 17 Wange, vgl. Bremisches Börterbuch, Schiller-Lübben, Wörterbuch II, 669, Grimm in Haupts Zeitschrift 1849, S. 454.

Ger L. XIII, 20 Duft, Wohlgeruch, vgl. Grimm a. a. D., das mittelniederbeutsche Wörterbuch führt das Wort nicht auf.

²²⁾ Ueber bie nieberbeutiche Spnfope val. Rerger, Gram. S. 20.

²³⁾ v. d. Hagen schreibt stiftest: swiftest; vgl. Beinhold, mittels hochdeutsche Grammatik, 2. Aufl. S. 237.

Smackes gêr ist Tautologie, wie bei bem Marner ruches smak.

Diese Wörter stehen im Reim, aber auch außerhalb besselben ließ ber Schreiber ihm unbekannte niederbeutsche Wörter stehen, so Spr. VII, de (Handschrift: doo) Schenkel, im Mittelhochdeutschen dioch, wie die Handschrift an einer andern Stelle richtig geschrieben hat ²⁴). Interessant ist Spr. III, 2. Der Dichter knüpft an das Gleichniß von dem Manne an, der sein Haus auf den Sand baut.

Ik wande bûn up êne stat, de wort dede mî hinaflât, wente it was dâr grundelôs: mîn hûs begunde fallen.

Die wort, d. h. die Stätte, auf der das Haus gebaut war, versank. Der Schreiber verstand das Femininum de wort nicht; er saste es als Plural von dat wort und schrieb beshalb teten statt tete.

Endlich gebraucht Wizlaw einige Wörter in anderer Bebeutung, als die sie im Mittelhochdeutschen haben. So Spr. IV, 8: des wart där scher en mundich d. h. des ward da scher en mundich d. h. des ward da schen einer tühn, zur Unternehmung geneigt (Ettmüller); mundich ist hier also im Sinne von munter gebraucht. Das mittelniederbeutsche Wörterbuch führt diese Bedeutung nicht auf. L. XI, 3 steht dult in der Bedeutung Schmerz, wäherend es sonst Gebuld bedeutet.

III. Lübben hat seiner Ausgabe des Zeno 25) die niedersbeutschen Handschriften zu Grunde gelegt, weil in den hochsbeutschen sich unreine Reime finden, die bei Annahme einer niederdeutschen Absallung des Originals rein oder doch zuslässig werden; er hat mit Recht daraus gefolgert, daß die hochsbeutschen erst Bearbeitungen des niederdeutschen Originals sind. Aus den Reimen schließt Ettmüller, daß Heinrich von Beldeke

²⁴⁾ Bei Rumslant, Minnefinger IV, 3 diu diech von hertem stäle, ebenfalls in einer Bearbeitung des Traumes Rebufahnezars.

²⁵⁾ A. Lübben, Beno ober bie Legende von ben beiligen brei Königen, zweite Auflage 1876, S. VII.

feine Eneit in nieberrheinischer Sprache abgefaßt habe; ebenso foließt man aus ben Reimen, daß ein niederdeutsches Gebicht die Bearbeitung eines hochdeutschen ober niederländischen Origi-Die Reime find also von ber größten Bebeutung nals sei. für die Entscheidung der Frage, in welcher Sprache ein Gebicht ursprünglich abgefaßt sei. Nun findet sich auch in Wiglams Gebichten eine febr große Angahl von Reimen, die nur im Niederbeutschen genau find, mahrend fie bei Unnahme hochbeutscher Abfaffung ungenau werben ober gang schwinden.

Es find folgende:

Spr. I, 13, 14 swen gî den gêst up geven und nicht behalden 't leven.

v. d. Hagen schiebt nach behalten ein müget ein, so daß geben und behalten bei ihm Infinitive find, er überfieht aber, daß B. 14 bann eine Hebung zu viel hat. Im Mittelhochbeutschen ift die Endung ber 2. Berson Blur. im Indicativ des Prasens et, bafür auch ent, deren t nur sehr selten abgeworfen wird, dagegen ist im Niederdeutschen neben et (altsächsisch ad) die Endung en gebräuchlich. Wiglam find beibe Endungen nachweisbar; an unserer Stelle ist en durch den Reim gesichert, und L. VII, 17 hat die Handschrift ir willen, Q. XI, 3 ir snît (= snîdet).

Spr. III, 1, 2 stat: hinaflât.

Mittelhochdeutsch stat: hinablaz.

Spr. IV, 4, 8, 16 nende: lende: rende.

Mittelhochbeutsch nante : lante : rente, boch find hier bie Formen nente (nende) und lente (lende) für nennete und lendete gebräuchlich, wie umgekehrt nande und lande auch im Riederdeutschen vorkommen. Das Barticipium genennet steht Spr. IX im Reim zu ben Singularformen erkennet und rennet.

Spr. VI, 4, 8, 16 wunderêre : lêre : gere.

Wittelhochdeutsch wunderaere: laere: gere; gere hat tonlanges o. Bei hermann bem Damen finden fich die Reime lobebaere : nimmermere, lere : dienaere, bei Meister Rums-Iant wandelbaere : lêre : boch erscheint bei ihnen, wie bei ben

andern niederdeutschen Dichtern, die in hochdeutscher Sprache bichteten, die Bindung des Umlautes as mit kurzem s unmöglich. Auch im Niederdeutschen sind Reime zwischen langem und tonlangem e nicht zu häufig, vgl. Schiller-Lübben, mittelniederdeutsches Wörterbuch, I. S. 617 und L. VII, 31—33.

Spr. VII, 4, 8, 16 schône: hône: kône.

Mittelhochbeutsch schoene: hoene (hoemde): küene.

Spr. X, 2, 7 wes hatest jô:tô.

Die Handschrift hat wos haszes tu: tzuo. Ettmüller schreibt jô (iô), um einen reinen Reim zu gewinnen, ob mit Recht, muß dahingestellt bleiben. Mittelhochdeutsch wäre hazzestu: zuo.

Spr. XIII, 1, 3 vil junge man gezarde: warde.

Die Handschrift hat ghetzarde: warte; zart ist ein dem Oberdeutschen entlehntes Wort; gezarde ist = mittelhochdeutsch zarter, die slectirte Form wie L. IX, 23 alde = mittelhochdeutsch alter. Bgl. Wilmanns zu Walther von der Bogelweide 88, 65, und Weinhold, mittelhochdeutsche Grammatik S. 570.

 I, 1, 3 Ik parrêre dik dorch mîne trôwe, mîn ênfar frôwe.

Die Handschrift hat B. 1 durch mine vrowen. Im Niederdeutschen wäre zwar der Reim en : e wenig anstößig, doch wird Wizsaw diesen rührenden Reim nicht gebraucht haben; es ist mit Ettmüller trowe (trowe) zu schreiben, d. i. im Mittelhochbeutschen triuwe: frouwe

2. II, 1, 5 de Ungelârde: it is sô harde.

Larde, gelärt find mittelbeutsche und niederdeutsche Formen, mittelhochdeutsch lêrte, gelêrt, doch kommt das Wort als Name nicht in Betracht. Dagegen ist harde = mittelshochdeutsch hart, herte.

2. II, 13, 14 rôde (Ruthe): bode.

Mittelhochbeutsch ift ruote : bote (bot). Doch ift bieser Reim auch im Nieberbeutschen auffallend.

2. IV, 4, 5 bilde: for mînen ôgen spilde. Mittelhochbeutsch bilde: spilte. Doch s. Anm. 4. Ober ift spilde hier das auch L. XII, 36 vorkommende Abjectiv — verschwenderisch? Bgl. Wörterbuch IV, 325. Oder Particip — spilnde?

2. IV, 7-9 sunne: wunne: kunne.

Kunne ist Conjunctiv des Präsens, im Mittelhochbeutschen künne, doch auch kunne.

V, 5—7. Lîstu in der Minne drô?
 ik sê den lichten morgen frô.
 de fogelîn singet den dach, he is hô.

Es find das Worte des Bachters, mit denen er die Liebenden wedt; daher ift fro = früh, und zwar nicht Adverb (= mittelhochbeutsch fruo ober friieje), sonbern Abjectiv (= mittelhochdeutsch friieje), das in unflectirter Form bem Subftantiv nachgesett ift 26). Dro halt Ettmuller für mittelhochbeutsch druo, althochbeutsch druowa, druoa = onus, pondus, fructus; er citirt Frauensob 318, wo druo ebenfalls mit Minne verbunden ift 27). Doch ift es hier vielmehr mittelhochbeutsch druh, druch, truch, dru, eine Falle zum Fangen wilber Thiere, wie bei bem Herbegger II ez wirt vil tiere in druohen und in stricken oft ersnellet, Marner, Ausgabe von Ph. Strauch XV, 7 do fuorte in (ben Wolf) Reinhart zeiner drû, und die drû den wolf versneit. In übertragener Bebeutung fteht es bei bem Meigner, Minnefinger III, S. 94 der sünden druch, und bei Rubolf bem Schreiber I, 5 der sorgen drû. Ebenso hier.

²⁶⁾ Wenn zwei Abjective zu einem Substantiv als Attribute treten, wird auch sonst das zweite nach dem Substantiv gesetzt. L. VII, 28 sote frowe rene, X 26 mit er soten donen sin, Spr. VII, 16 dat sulve bilde kone; das nachgesetzte Adjectiv ist unssectirt, doch vgl. Spr. XIII, 1.

²⁷⁾ Ez waent ein narre unwise, spricht im ein wip gudtliche zuo, der Minnen druo diu si zehant üf siner wise gruo: der ist ein diet.

Seilen und Stricken ber Minne ift oft genug die Rebe. Diefelbe Bebeutung hat Minnen knop L. XII, 4628).

 V, 16, 18 dâr wart wênen sô grôt ik dô dik sorgen bôt.

Mittelhochbeutsch grôz: buoz; v. b. Hagen schreibt blôz, boch ift kein Grund vorhanden, die handschriftliche Lesart für salsch zu halten. Einem eines dinges buoz tuon = Jemand von Etwas befreien, doch auch mit dem Accusativ der Person.

2. VI, 3, 6 swêre: were.

Mittelhochbeutsch swaere : were, doch ift were erst von v. d. Hagen hinzugefügt, er schreibt aber falsch waere — Gewähr.

2. VI, 17, 20 râde: ût dîns herten grâde.

Mittelhochbeutsch grât bebeutet Gräte, bann überhaupt Spipe, Unebenheit, Rücgrat, Bergrücken; grât (grâtes, grâdes, Plural graete) = lateinisch gradus. Doch scheint ber Ausbruck bieselbe Bebeutung zu haben wie bei Frauenlob, Minnessinger III, S. 124 ûz volles herzen gierde, es wird also an angelsächsisch graed, altnorbisch grâdhr zu benken sein. Doch bieten sich Ausbrücke wie "bes Herzens Garten, Aue, Thron, Paradies, Schrein" u. a. zur Bergleichung. Derselbe Reim L. VIII, 36, 37. Bgl. auch sünden graete bei Rumsslant VI, II.

2. VII, 1-3 untsloten: untsproten: noten.

Was bedeutet noten? Mittelhochdeutsch nutzen, nützen? Oder nôzen?

2. VII, 5-7 schrîgen: twîgen: snîgen.

Inlautendes g ift niederdeutsch; auch L. X, 27 hat die Handschrift scryghich. Im Mittelhochdeutschen müßte es schrient heißen. Im Niederdeutschen hat die 3. Person Plural im Indicativ des Präsens die Endungen en und et. Auch bei Wizlaw sind beide Endungen durch den Reim gesichert, während sich die mittelhochdeutsche Endung ent nicht sindet, nur Spr. VIII, 10 hat die Handschrift vent, sonst wechseln

Digitized by Google

²⁸⁾ Bgl. zu diesem Ausbruck: Minners Anklagen (Jahrbuch bes Bereins für niederdeutsche Sprachsorschung, VIII) B. 55 myn sendes herte se ummeknep.

en und et ²⁹). Ein schwaches Substantiv snîge läßt sich nicht nachweisen, daher snîgen als Genetiv vom Insinitiv zu sassen. Oder nênes snîge?

2. VII, 11—13 in meyen blôde: forhôde: tô môde. Mittelhochbeutsch blüete: verhüete: muote.

2. VII, 18-20 er wengel sint gerôdet, jegen dem meyen untblôdet, sam ên robîn geglôdet³⁰).

Gerôdet = mittelhochbeutsch geroetet. B. 19 erklärt Ettmüller: Gegen ben Mai entblödet, da der Mai da ist, der Blödigkeit, Furcht vor Kälte sern hält. Passender wäre untblôtet = mittelhochbeutsch entbloezet, wie es bei dem Golbener II heißt: gegen den (den Sonnenschein) wold' ich mich williklichen bloezen. B. 20 schreibt v. d. Hagen geloetet, die Handschrift hat gheglovtet, das Particip von glüejen. Auch untblödet könnte man als Particip von entblüejen sassen.

2. VII, 22, 23 gesticket: unttwicket.

Gesticket ist Particip, unttwicket 3. Person Pluralis, daher im Mittelhochbeutschen = entzwickent.

2. VII, 30, 34 Minne, dik untsê: spê.

Mittelhochbeutsch untse: spaehe.

2. VII, 35, 36 Lât dîner minnen dêve tô stêder froide lêve.

Die Handschrift hat deben: leben; ber Reim wird aber ursprünglich deve: leven gewesen sein. Der Dichter spricht nur von sich selbst, nicht von den Liebhabern im Allgemeinen; er rebet seine eigene Geliebte an, kann also nur diner minnen deve gesagt haben; der Schreiber schrieb aber deben, weil er in der folgenden Zeile leben vorsand. Ein Leben zu steter Freude wünscht sich der Dichter. Aehnlich sagt Ulrich von Lichtenstein L. V, 7 an ir stät miner vröuden leben.

L. VIII, 1—4 helde: melde: felde: schelde. Mittelhochbeutsch helde: schelte. Doch s. Anm. 4.

²⁹) Ettmüller brauchte also E. XIII, 1, 4 nicht riset und wiset für das handschriftliche risen und wisen zu schreiben.

³⁰⁾ Der Bergleich mit einem Rubin ift häufig; Hamle IV, 3 munde rot als die rubine.

2. VIII, 6—9 geklêdet : berêdet : brêdet : fêdet. Mittelhochbeutschgekleidet : bereitet : breitent : fêdet ³¹).

2. VIII, 21-24 blôtet: grôtet: sôtet: bôtet.

B. 21 hat die Handschrift sich bluozet d. i. mittelhochsbeutsch sich bloezet, also bloezet: grüezent: süezet: büezet.

2. VIII, 45, 50 ik melde: tô gelde.

Mittelhochbeutsch melde: gelte. S. Anm. 4.

Q. IX, 1 ff. Meye, schône kom jô tô ³²) dû ne mochtest nicht tô frô den lôden.

> Frôwen sloten ere klêt: dat is mî fan herten lêt: se hôden.

Aller besten wêde, die se drôgen: dat kanstu, meye, allet weder fôgen.

Ich halte in B. 6 das handschriftliche huten nicht mit Ettmüller für das Bräteritum, sondern für das Bräsens, bas ber Sinn erforbert, also mittelhochbeutsch liuten : hüeten; benn wenn ber Dichter ben Mai bittet zu kommen, fo ift er noch nicht ba, es ist noch Winter, beffen Kälte bie Leute "unter Dach" treibt, wie aus ber zweiten Strophe auch beutlich hervorgeht. Bom Maifrost ist also gar nicht die Rede, wie Byl fagt; bas Lied ist noch im Winter entstanden. Noch schließen bie Frauen ihre Rleider, noch haben fie ihre allerbeften Bemander. die se drogen, b. h. im vergangenen Sommer trugen, in ben Schränken verschlossen. Es ist also B. 4 das Prafens slêten zu schreiben, das auch die Handschrift hat (slezen). nicht das Präteritum sloten. Die Ankunft bes Maies feiert ber Dichter erft in L. XI. Jest find die Schränke entschloffen, bie Geliebte schmudt fich. Zwischen beiben ift Q. X entftanden. Der Doppelreim in B. 1 und 2 ist wohl beabsichtigt; im Mittelhochbeutschen schwindet er. B. 3 wird luden. B. 6 huden zu ichreiben fein.

³¹⁾ Sen rôket wie se fêdet, die Bögel betimmern fich nicht barum, wer fie befehbet; vgl. Belbete XVIII wan sie vrouwent sich ze stride die schoenen zit vil wol enpfan.

^{32) 3}ch interpungire lieber: Meye schone, kom jo to.

B. 7, 8 mittelhochbeutsch truogen: füegen.

Q. IX, 11, 12 kulde: hulde.

Kûlde, kulde ift niederbeutsche Form, mittelhochbeutsch küelde, althochbeutsch chuolida.

Q. IX, 12, 13 dî: bî.

Mittelhochdeutsch dir : bî (vgl. Beinhold, mittelhochdeutsche Grammatit S. 512).

2. IX, 14, 17 dat låte: ik hate.

Mittelhochbeutsch laze: hazze.

2. IX, 22, 23 dat halde: alde.

B. 23 lautet: alde môstik jummer sîn; alde ist also slectives Form des Adjectivs, also = mittelhochdeutsch alter; die Handschrift hat alten.

2. X, 7, 8 sô stêt des meyen blôde; gôde sôde ik merke froiden fol z.

Die Handschrift hat B. 8 suote, woraus v. b. Hagen süeze macht, b. i. nieberbeutsch sote. Ettmüller schreibt sode, bas Phl mit Quellen übersetzt, vgl. die Anmerkung bei Ettmüller. Wittelhochbeutsch wäre: blüete: guote: sote; vielleicht ist aber spode = mittelhochbeutsch spüete, gute Fortschritte, einzusehen.

2. X, 17, 18 mîne: schîne dîne sôte an mî 2c.

Ettmüller erklärt schîne für den Conjunctiv des Präsens vom intransitiven Berbum schînen, abhängig von wân hân ich dîr, d. h. so habe ich denn Hoffnung auf dich, daß deine Hoffnung an mir offenbar werde. Es ist vielmehr der Imperativ, wie das folgende lât, und zwar vom transitiven Verbum scheinen, niederdeutsch schînen, kundthun 88).

2. X, 21-23 fil: wîl: spil.

B. 22 sest Ettmüller unnöthiger Beise til statt bes handsschriftlichen wil; die Apokope bes e im Niederdeutschen ist nicht auffallend.

2. XI, 2, 4 in stolter wêde de wint dat dede.

²³⁾ Eransitives "fcheinen" haben wir noch jest in ber Berbindung: die Gier scheinen, b. h. die von der henne bebritteten Gier gegen bas Licht halten und sehen, ob fie klar find.

2. VIII, 6—9 geklêdet : berêdet : brêdet : fêdet. Mitteshochbeutsch gekleidet : bereitet : breitent : fêdet 81).

2. VIII, 21-24 blôtet: grôtet: sôtet: bôtet.

B. 21 hat die Handschrift sich bluozet d. i. mittelhochsbeutsch sich bloezet, also bloezet: grüezent: süezet: büezet.

2. VIII, 45, 50 ik melde: tô gelde.

Mittelhochbeutsch melde : gelte. S. Anm. 4.

Q. IX, 1 ff. Meye, schône kom jô tô 32) du ne mochtest nicht tô frô den lôden.

> Frôwen sloten ere klêt: dat is mî fan herten lêt: se hôden.

Aller besten wêde, die se drôgen: dat kanstu, meye, allet weder fôgen.

Ich halte in B. 6 bas hanbschriftliche huten nicht mit Ettmüller für bas Bräteritum, sonbern für bas Brafens, bas ber Sinn erforbert, also mittelhochbeutsch liuten : hüeten; benn wenn ber Dichter ben Mai bittet zu kommen, so ift er noch nicht ba, es ist noch Winter, bessen Kalte bie Leute "unter Dach" treibt, wie aus ber zweiten Strophe auch beutlich hervorgeht. Bom Maifrost ist also gar nicht die Rede, wie Byl sagt; bas Lied ift noch im Winter entstanden. Noch schließen bie Frauen ihre Rleiber, noch haben fie ihre allerbeften Gewänder, die se drogen, b. h. im bergangenen Sommer trugen, in ben Schränken verschlossen. Es ist also B. 4 bas Prafens slêten zu schreiben, bas auch bie Handschrift hat (slezen), nicht das Präteritum sloten. Die Ankunft des Maies feiert ber Dichter erft in L. XI. Jest find die Schränke entschloffen, bie Geliebte schmudt fich. Zwischen beiben ift L. X entstanben. Der Doppelreim in B. 1 und 2 ift wohl beabsichtigt; im Mittelhochbeutschen schwindet er. B. 3 wird luden, B. 6 huden zu ichreiben fein.

^{32) 3}ch interpungire lieber: Meye schone, kom jo to.



³¹⁾ Sen rôket wie se fêdet, die Bögel belümmern sich nicht barum, wer sie besehdet; vgl. Belbete XVIII wan sie vrouwent sich ze stride die schoenen zit vil wol enpfan.

B. 7, 8 mittelhochbeutsch truogen: füegen.

2. IX, 11, 12 kulde: hulde.

Kulde, kulde ist nieberbeutsche Form, mittelhochbeutsch küelde, althochbeutsch chuolida.

Q. IX, 12, 13 dî:bî.

Mittelhochdeutsch dir : bi (vgl. Beinhold, mittelhochdeutsche Grammatik S. 512).

2. IX, 14, 17 dat låte: ik hate.

Mittelhochbeutsch laze: hazze.

2. IX, 22, 23 dat halde: alde.

B. 23 lautet: alde môstik jummer sîn; alde ist also slectire Form des Adjectivs, also = mittelhochdeutsch alter; die Handschrift hat alten.

2. X, 7, 8 sô stêt des meyen blôde; gôde sôde

ik merke froiden fol 2c.

Die Hanbschrift hat B. 8 suote, woraus v. b. Hagen süeze macht, d. i. niederdeutsch sote. Ettmüller schreibt sode, bas Phl mit Quellen übersetzt, vgl. die Anmerkung bei Ettmüller. Mittelhochbeutsch wäre: blüete: guote: sote; vielleicht ist aber spode — mittelhochbeutsch spüete, gute Fortschritte, einzusehen.

2. X, 17, 18 mîne: schîne dîne sôte an mî 2c.

Ettmüller erklärt schîne für den Conjunctiv des Präsens vom intransitiven Berbum schînen, abhängig von wân hân ich dîr, d. h. so habe ich denn Hoffnung auf dich, daß deine Hoffnung an mir offendar werde. Es ist vielmehr der Imperativ, wie das folgende lât, und zwar vom transitiven Berbum scheinen, niederdeutsch schînen, kundthun 38).

- 2. X, 21—23 fil: wîl: spil.
- B. 22 setzt Ettmüller unnöthiger Beise til statt des handsschriftlichen wil; die Apokope des e im Niederdeutschen ist nicht auffallend.
 - 2. XI, 2, 4 in stolter wêde de wint dat dede.

³⁹⁾ Transitives "scheinen" haben wir noch jetzt in der Berbindung: die Gier scheinen, d. h. die von der Henne bebrüteten Gier gegen das Licht halten und sehen, ob sie klar find.

Mittelhochbeutsch waste: toto; toto sindet sich im Reim, vgl. Grimm, Grammatik II, 965, bildet aber stumpsen Reim, so 3. B. Friedrich von Sonnenburg, Minnesinger II, S. 335 toto: gebete. Dode hat tonlanges e, vgl. Nerger, Grammatik, S. 83.

2. XI, 11, 13 hôre: kore.

Mittelhochbeutsch hoere: küre (kür) 34).

2. XI, 14, 15 mîn frôwe is also schôn, dat under himele trôn.

Mittelhochbeutsch schoene (schoen): trône (trôn).

2. XII, 5, 6 de anger lit

blômen gel, rôt unde wit.

Wit ist hier natürlich die Farbe, also mittelhochbeutsch wiz; doch hat das niederdeutsche Abjectiv kurzes i, auch jetzt noch; im nördsichen Theil des stolper Kreises spricht man jedoch langes i.

- 2. XII, 9, 10 gôt: under blôt.
- B. 10 hat die Handschift und ir blot, doch ist under zu lesen, also mittelhochdeutsch guot: blüete (Kanzler V, 2 under blüete).
 - 2. XII, 30, 31 brust: minnentjust 35).

Mittelhochbeutsch tjoste, doch auch tjost, tjust.

2. XII, 41-43 tît: gît: gebît.

Gît ift hochdeutsche, auch bei niederdeutschen Dichtern gebräuchliche Form; gebit = gebidet gehört zum schwachen Berbum biden = mittelhochdeutsch beiten (mit dem Dativ: einem Zeit lassen, Frist geben), während bas gleichbedeutende biten stark ist, doch s. Weinhold, mittelhochdeutsche Grammatik S. 462.

2. XIII, 13, 16 schallen: fallen.

³⁴⁾ Mittelhochbeutsch kure ift Femininum, bas niederbeutsche kor, kore, kar, kure, auch Masculinum, vgl. Schiller-Lübben, Wörterbuch, II, S. 533 ff.

³⁵⁾ Zu bem Ausbruck minnentjust vgl. Ulrich von Lichtenstein L. X, 6 så huop sich der minne spil, Ginther von dem Forste V, 20 wie liebe då mit liebe vaht, 23 sus endet sich der zweier strit. Bei dem Kangler: sender strit.

Schallen ist Infinitiv, fallen = mittelhochbeutsch fallent.

2. XIII, 19, 22 kulde: hulde, wie 2. IX, 11, 12.

2. XIV, 9, 10 is : gewis.

Mittelhochbeutsch ist : gewis.

Auch bas Rathsel, Spr. V, gehört hierher, wenn bie von Ppl gegebene Auflösung die richtige ift, nämlich blot in seiner breifachen Bebeutung: Blut, Blüthe und blöbe.

Es finden sich außerdem einige Reime, in benen ch mit k gebunden ift. Q. IX, 15, 16 lak : dak ift = mittelhochbeutsch lak : dach, f. oben. Die folgenben Reime haben weber im hochbeutschen noch im Nieberbeutschen etwas Unftößiges. Spr. IV, 1, 2 geschach: brak ist mittelhochbeutsch geschach: brach, also genau; & X, 24-26 formach: dach: ach ift mittelhochbeutsch vermac : tac : ach. Im Mittelhochbeutschen nicht statthaft ist Q. VI, 14, 15 suocht : ruocht; bei Ettmüller socht : rocht, wofür aber nach Nerger. Grammatit S. 81 socht: rokt zu schreiben ift. Spr. V, 11 klok: foch = mittelhochbeutsch kluoc: fuoge (Handschrift: mit eyner vuoch), also im Mittelhochbeutschen nicht guläffig, man mußte sonft bas Masculinum fuoc (mit sinom fuoc?) einsehen. 3m Nieberdeutschen hat die Apolope des frummen e nichts Bebenkliches. Ebenso ift es Q. XIV, 1-3 noch : rok : gevoch, mittelhochbeutsch nuoc: ruoche: gevuoc; ruoche ist Imperativ bes schwachen Berbums ruochen.

Nicht anstößig ist ferner im Nieberbeutschen ber Reim e: en. L. VIII, 31, 33 hat die Handschrift den meyen: leye, bagegen L. XI, 10, 12 den meye: leye. Der Schreiber setzt öfter ein n an falscher Stelle 36), doch wird an beiden Stellen meyen: leye zu lesen sein, obgleich mei im Niederbeutschen

³⁶⁾ Auffallende Beispiele sind: Spr. III, 2; IX, 15 sin bluoyenden jhugent; L. II, 13 miner kunsten, bes. VI, 2 al disen nacht, also nacht als Masculinum, vgl. Schiller-Lübben, Wörterbuch III, S. 147, wo jedoch nur der adverbiale Genetiv des nachtes und ähnliche Berbindungen im Genetiv angesührt werden. Beispiele für den Accusativ: Theophilus, herausgegeben von Hossmann von Fallersleben, B. 335 got geve ju goden nacht; Claws Bür, herausgegeben von Höser, B. 863 wente an den nacht.

öfter ftarke Formen aufzuweisen hat, vgl. Schiller-Lübben, Wörterbuch III, S. 57. Andere Beispiele: Reineke Bos 3573, Flos 1421 (dem meie), Aesopische Fabeln XIX, 36 disses meies.

Trozdem bleibt noch eine Anzahl von Reimen sowohl im Hochbeutschen wie im Riederdeutschen ungenau, nämlich dann, wenn ein langer mit einem kurzen Bocal gebunden wird, und im Riederdeutschen Tonlänge nicht angenommen werden darf. Außer den schon angeführten sind es noch solgende: Spr. III, 11 kan: hân, IV, 13, 14 wan: sân, X, 1, 6 man: gân, L. X, 4—6 schal: al: mâl; L. VII, 4, 8 er: her 37); Spr. IX, 1, 2 und XI, 2, 7 mik: rîk 38); Spr. IV, 5, 6 sîn: dârin (drîn?); Spr. XII, 7 wort: gehôrt 38). Doch sinden sich derartige Reime sowohl dei oberdeutschen als dei niederbeutschen Dichtern sehr häusig, vgl. die Beispiele dei dem Merner, in der Ausgade von Ph. Strauch, S. 70, Reinete Bos, Ausgade von Schröder, S. XIV.

Die Ungenauigkeit liegt, wie man sieht, zum größten Theil in den Bocalen. Nun wird man aber doch nicht glauben wollen, daß Wizlaw in der Weise oberdeutsche und niederdeutsche Formen mischte, daß er Reime bildete wie schone: hone: kone oder schoene: hoene: koene, wie v. d. Hagen in der That

³⁷⁾ Es wird her zu schreiben sein, vgl. Spr. V, 4, 16 here: lere. Beinhold, mittelhochbeutsche Grammatik, S. 96.

³⁹⁾ Spr. IX, 1 wo lâf is mik und L. XI, 11 noch lever is mik. Der Dativ di ist für Wislam durch den Reim gesichert, mik ist an beiben Stellen Accusativ. Grimm, Grammatik IV, S. 931 bemerkt, daß da, wo der Accusativ statt des Dativs in solchen unpersönlichen Redensarten stehe, immer ein Substantiv anzunehmen sei, kein Abjectiv. Spr. IX, 1 hat die Handschrift in der That lede d. i. leve; doch spricht dagegen eine andere Bemerkung, daß die Partikeln swie, wie, so, ze sich nur vor einem Adjectiv sinden. Bgl. Niederdeutsches Jahrbuch: wo de sele stridet mit dem lecham; B. 678 dat dik de hilghen werden hat; B. 676 alle gnade is mik dure; Johann von Brabant mik es wol. Auch in L. XI, 27 ene de mik senste dot und L. V, 18 ik do dik sorgen bot, steht der Accusativ statt des gewöhnsicheren Dativs.

³⁹) Ober wort? Bgl. Nerger, Grammatik S. 43.

schreibt; ebenso unmöglich waren, wenn er in mittelhochbeutscher Sprache dichtete, Reime wie groz: boz, geroetet: entbloetet: gegloetet, liuten : hüeten u. a. Der Umlaut muß, wenn er in hochbeutscher Sprache bichtete, auch in ben Reimen burchgeführt werben können; bem widersprechen aber einige Reime geradezu (truogen: füegen, blüete: muote). Ungenauigkeit in den Consonanten findet fich in den Reimen stat : hinablaz, lît : wîz; foute hier Wiglaw wirklich stat : hinablat, lit : wît gereimt haben, wie v. b. Sagen will? Ober halte : alte 2c.? Wiglaw war nicht ein so ungeschickter Dichter, daß wir ihm Reimungenauigfeiten in Diefer Menge gutrauen müßten. feben wir von den zweifelhaften Fällen ab, geben wir felbft einige unreine Reime zu, wie vielleicht L. VII, 19 untblotet für untblodet, seben wir auch von ben Fällen ab, wo bie Ungenauigkeit nur in ber Flexionsenbung liegt; alle übrigen Reime, und es bleiben noch genug übrig, find im Nieberbeutschen genau ober boch burchaus nicht anftößig, und bas um fo weniger, wenn wir bebenten, bag Biglam teine Borbilber hatte, beren Berstunft ihm gur Richtschnur hatte bienen Rehmen wir aber mittelhochbeutsche Abfassung an: als was für ein ungeschickter und nachläsfiger Dichter muß uns da Wizlaw erscheinen! Und boch zeigt uns sein künftlicher Bersbau, die gewandte, bilberreiche Sprache gerade das Gegen= Gewiß sang Wiglam nicht, um in weiter Ferne Anerkennung und Lohn zu finden; feine Gedichte maren nicht für ein größeres, noch weniger für ein oberdeutsches Bublitum berechnet : er fang für fich, für feine Beliebte und für feine nachfte Umgebung, und selbst wenn er in mittelhochbeutscher Sprache bichtete, sollte er ba bem Reim zu Liebe unmögliche mittel= hochbeutsche Formen angewandt haben? Bas für Beweise man auch für eine mittelhochdeutsche Abfassung beibringen mag, Die Reime beweisen aufs Unzweideutigste das Gegentheil. Daß Biglaw fich gahlreicher mittelhochbeutscher Formen bedient, wird Niemand Bunder nehmen. Er fannte die mittelhochdeutschen Dichter; mit einigen scheint er in perfonlichem Bertehr geftanben su haben. Er mar baber auch mit ber mittelhochbeutschen Sprache vertraut. Die von jenen gebrauchten Redewendungen sinden wir auch bei Wizlaw wieder 40); ebenso wendet er die Bilder an, die mittelhochdeutsche Dichter gebrauchten 41). Manches ist ihm allerdings eigenthümlich 43). Das oberdentsche Element

42) So die Ausdrücke Minnen knôp und minnentjust, hêl dat kraket, út ûwes herten grâde, mîn ênfar frôwe u. a. E. IX, 24 ff. heißt es: wen der lichten frôwen schin mik maket frôlik unde

⁴⁰⁾ Auf Einiges ift schon in den früheren Anmerkungen hingewiesen. Spr. IX, 16 Êren slå begegnet auch sonst, gewöhnlicher ist woe oder stråze (froiden stråze, des meigen stråze, riuwen psat, sren wec u. a.); tô froiden strecken, ähnlich ze vröuden stellen, twingen; en lessik jå wie bei Audolf dem Schreiber I, 1, ir senstez jå bei dem Thöringer u. a.; dat mik an dat herte sneit, wie sonst oft; froiden dant und froiden dach, ebenso froiden funt sind gewöhnliche Berbindungen. Ueber die Personisication von Êre, Schande, Meie etc. vgl. Wilmanns zu Walther von der Bogelweide 80, 37, 22, 16.

^{41) 2.} IV, 11 ff. Die Liebe ichieft burch bie Angen in bas Berge, vgl. Heinrich v. Ser I, 6 mich hat verseret ir vil liehten ougen schîn, mit minnen geschozzen in das sende herze mîn; Wenzel von Böhmen I, 2 dô sin mir durch die ougen in daz herze kuam; Reifen IX, 3 wan daz mich ir minne strâle in daz sende herze schoz u. a. Die Frauen find ber Manner Leidvertreib. Liebe beraubt ber Sinue &. IV, 14, vgl. Rudolf von Rotenburg III, 15 also kan si toren machen; junge Meigner IV, 3 du toerest mangen wisen man, V, 3 sus toubet diu minne mangen man; Ulrich von Lichten, ftein XIV. 2 diu mich so roubet sinne u. a. Die Liebe ftellt gleiche Bege L. IV, 17, val. Neifen XV, 3 swa Minne ir liebe waege gelich; junge Meigner IV, 2 mit glicher wage liep wider wegen; Reimar von 3meter II, 39 u. a. Die Geliebte ift ein foon gearbeitetes Bilb, vgl. Wilmanns ju Balther von ber Bogelweide 18, 11. Die Geliebte beißt minnen spegel, val. Otto von Botenlaube XIV, 2 spiegel aller mîner wunne: Teichler III. 3 durliuhtic mîner ougen spiegelglas: anders Ulrich von Lichtenftein XLIII, 6. Der Mai macht ber Geliebten die Rleider gurecht: gi snit er klet, L. XI, 3, vgl. Ronrad von Bürzburg XXIII, 1 grüeniu kleit unde weit ir der liehte sumer sneit; Konrad von Altstetten II, 5 sumerkleit hat er ir gesniten; Soulmeister von Eglingen IX, 1 abrelle maz, der meie sneit, wacher wat wart nie bereit u. a. Der Reif macht bie Blatter fahl: sus dwingt de rîpe manger hande wortel sal 2. XIII, 7, 8; ebenjo Rangier VI, 2 sit der kalte winter hat bluomen vil geselwet in der ouwen; Konrad von Würzburg XXXII, 1 winter üf der heide bluomen selwet. Diefe Beifpiele mogen genugen.

in seiner Sprache aber, die als dichterische Sprache der Sprache ber mittelhochdeutschen Dichter näher steht als der niederdeutscher Urkunden aus seiner Regierungszeit, die überdies ja gar nicht vom Fürsten selbst abgesaßt sind, erstreckt sich zum größten Theil nur auf contrahirte Berbalformen, wie han, hat, lan, lat, kat, lit, gît⁴³). Außerdem sindet sich nur ein Reim, der nur im Mittelhochdeutschen genau, im Niederdeutschen ungenau ist, nämlich Spr. VIII, 1, 2 is: list, doch sind ähnliche Beispiele auch in anderen Denkmälern nicht selten. Auch L. IV, 3, 6, 10 werden die mittelspochdeutschen Formen, wordekeit: sneit: dreit, beizubehalten sein, und ebenso ist Spr. II, 10 die mittelspochdeutsche Form daere durch den Reim gesichert (dere: swere), wenigstens führt Rerger, Grammatis S. 66 für die zweite Berson Singular im Judicativ des Präteritums nur die Endung ost an.

Geht nun aus bem Gefagten icon gur Genüge IV. hervor, daß Wixlaw sich nur der niederdeutschen Sprache bei ber Abfaffung seiner Gebichte bedient haben tann, so zeigt auch die Schreibung ber Sandichrift an mehreren Stellen, daß bem Schreiber nur ein nieberbeutsches Original vorgelegen haben tann, nach bem er seine Abschrift anfertigte. Wie oben bereits bemerkt wurde, waren Wiglams Gebichte von Anfang an gur Aufnahme in die Sammlung bestimmt. Dag biefe Sammlung aber eine hochbeutsche sein soll, ift unzweifelhaft; sie mußte also auch Wizlaws Gebichte in hochbeutscher Form aufnehmen. Eine Umschreibung ins Nieberbeutsche tann man vernünftiger Beise nicht annehmen; ba bleiben nur noch zwei Möglichkeiten: entweder ber Schreiber benutte bereits eine hochbeutiche Borlage, ober er fcrieb feine nieberbeutsche Borlage ins Socibeutsche um. Doch ber erste Fall ift ausgeschlossen; ba wären

froiden del. Froiden teil, saelden teil und Aehnliches tommt bei mittelhochbeutschen Dichtern oft genug vor, doch ift teil Substantiv, während es Wizlaw scheinbar als Abjectiv gebraucht. Ober ift zu schreiben: an froiden gel, wie Kilchberg VI, 3?

⁴³⁾ Diefe hochbeutschen Formen waren von ber nieberdeutschen Sprache aufgenommen.

die mannigfachen niederdeutschen Formen nicht erklärlich, selbst wenn ber Schreiber noch so viel aus seinem eigenen Dialect hinzuthat. Erklärlich aber wird Alles, wenn wir annehmen, daß Biglaws Gedichte aus dem Niederbeutschen ins Hochdeutsche umgeschrieben wurden. Ettmuller glaubt, bag ber Schreiber vom Niederrhein stammte und beshalb weber ber hochbeutschen noch ber nieberdeutschen Sprache mächtig war; ich vermuthe dagegen, daß er ein Nordbeutscher war und eine sehr geringe Renntniß bes Hochbeutschen befaß, wozu noch tommt, daß er ein sehr gewiffenloser Arbeiter mar. Mit den Consonanten mußte er zur Noth Bescheid, obgleich auch hier schon manches Berkehrte vorkommt. Niederdeutsches d verschob er zu t in ten, tuchte; ebenso hat er auch wohl L. X, 8 aus sode suote gemacht, während niederdeutsches sote in sutze oder suoze umgeschrieben ist; zweimal ist niederbeutsch t = mittelhochdeutsch t fälschlich zu z (tz) verschoben in hurtzet L. XII. 21 und tzuost XII, 31; Q. XII, 42 steht toren, b. i. mittelhochdeutsch toren, nicht zorn, also niederbeutsch doren 44). Auch fonft scheint faliche Berschiebung vorzukommen, und zwar. wie die angeführten Beispiele zeigen, aus bem Nieberbeutschen ins Hochdeutsche. Mit ben Bocalen wußte ber Schreiber nichts anzufangen, daher die große Confusion, wie sie oben gezeigt ift. Sie erklärt sich am einfachsten baraus, bag er bie beiben nieberdeutschen Bocale o und u nicht richtig wieberzugeben verstand. Auch der Mangel des Umlautes 45) erklärt sich daraus, baf ber bes Mittelhochbeutschen untundige Schreiber ibn in feiner Borlage nicht vorfand.

2. X, 4 heißt: Se (die Bögel) ovet eren soten schal.

⁴⁴⁾ So hat die Handschrift auch Spr. VIII, 14 toren = nieders beutsch doren, ebenso B. 6 torelin. Wenn die Handschrift toren oder zoren gehabt hätte, so hätte der Schreiber tzoren daraus gemacht.

⁴⁵⁾ Ueber den Umlaut f. oben. Wizlaws Sprache kennt nur den Umlaut des a in e und des â in ê. Außer den oben angeführten Beispielen noch L. XIII, 21 und 24: geströwet und vröuwet, während sonst vrowest. Doch bezeichnet e wohl nur die Länge des Bocals, die auch sonst durch Berdoppelung ausgedrückt wird (des, vootze, gaat, laat, saan, vaan).

Die Handschrift hat statt ovet, d. h. ubet, das sinnlose ubeln; b entspricht einem v ber Vorlage, für ein undeutliches t las ber Schreiber 1; so entstand bie Form ubol, und da hier ein Berbum erforderlich war, bilbete er ein folches burch Anfügung eines n. Auch an einer andern Stelle hat er 1 für t gelesen. Spr. IV, 3 schreibt er: Daz wast wul der erden bran. Ettmüllers Bermuthung, daß "dat fast it ut d. e. b." zu lesen sei, ift richtig; ber Schreiber machte aus unbeutlichem it ein w; ftatt ut, beffen t ebenfalls undeutlich war, schrieb er ul. Dag wul nicht aus mittelhochbeutschem ez uz entstanden sein tann, ist leicht ersichtlich. Spr. IV, 6 mit fullen wapen; bie Handschrift hat mit wllen wapen, vielleicht ift auch bier mit witen w zu lesen, boch ist auch sonst w statt f geschrieben. 2. X, 10 folkomen gôt lit de anger under blôt unb XIII, 20 aller wortel smackes gêr; die Handschrift hat und ir und al ir, ber Schreiber faßte also bie Endung er als Bronomen ir, das beibemal ohne Beziehung stehen würde. ir hier nicht bloge Endung fein foll, wie sconit L. VIII. 13 beweisen könnte, scheint badurch bestätigt zu werden, baß al ir mit einfachem 1 geschrieben ift. Aehnlich ist Spr. II, 13 sô kwam tôr werlde, maget, dîn kint; die Handschrift löst tor auf in tzuo ir. Das Pronomen ist sinnlos. Haffen ist mittelhochbeutsch hazzen; die Handschrift hat jedoch hazen nach niederdeutschem haten, nur Spr. X, 4 steht haszes; auch Spr. IX, 10 fteht ghevazet, 2. VII, 1-3 untslozen, untsprozen, nozen, XI, 4 untslozen nach nieberdeutschem gefatet, untsloten 2c. Auch besser 2. IV, 8 ftatt bezzer erklart sich in ähnlicher Beise aus nieberbeutschem boter. 2. XII, 39 hat die Handschrift druft = mittelhochbeutsch truht; ber Schreiber wußte, daß niederbeutsches oht zuweilen = mittelhochbeutsches ft ift, und schrieb bemgemäß um. Gine auffallende falsche Berschiebung findet fich noch &. I, 3; aus ênfar = mittelhochbeutsch einfar macht ber Schreiber eyn par.

Bon Bebeutung sind auch die im Nominativ Singular auf r ausgehenden Formen des Pronomens und besonders des Abjectivs. Es sindet sich in der Handschrift neben her (er) auch die niederbeutsche Form h, doch braucht das ansautende h in her nicht gerade seinen Ursprung in der Borsage zu haben. Spr. XII, 13 steht diud für der; es heißt dort B. 11 ff.:

> hêr got, gif dem forschamden man wive flôk, der manne ban, de nach der schalkhêt gahet.

Dies iuo findet sich noch Spr. IV in viuor und viuores. Man wird annehmen muffen, daß ber Schreiber in ber Borlage fur las, welches er in fuor umschreiben wollte. Dabei mag ihm die richtige hochdeutsche Form füer vorgeschwebt haben, und so entstand vivor, vgl. auch Spr. IV, 15 huou, das in ähnlicher Beise entstanden sein mag. 2. II, 12 heißt ber Accusativ Plural bes sächlichen Artikels diuo; ber Schreiber erinnerte sich auch bier wohl ber richtigen mittelhochbeutschen 3m Spr. XII, 13 bezieht fich bas Relativum auf dem forschamden man, lautet also mittelhochbeutsch der = nieberbeutsch de, und die Form divo erklärt sich nur fo. baß die Borlage de bot, bas ber Schreiber, etwa mit Beziehung auf wivo, für bas Feminum diuo nahm. Buweilen spielt ein falsch gesetztes r ben Berräther. So Spr. IV, 8 des wart da scher eyner muondich, wo eyner bem Metrum widerspricht; es ftand aber die niederdeutsche Form en da 46). Spr. VII, 29 lesen wir: der grozer stein; die starke Form bes Abjectivs findet sich zwar bei dem bestimmten Artikel, hier aber werden wir grozer auf ein grote ber Borlage gurudzuführen haben. Ebenso hat die Handschrift Spr. V, 1 eyn wiser, X, 1 du boser man, XIII, 1 jhunger man, 2. VII, 21 eyn richer vaan, VII, 24 ir roter munt, IX, 31 rôter munt. Auch an biefen Stellen wird Wiglam bas r nicht gefett haben. 2. XII, 27 eyner de mich senfte tuot ist von ber Dame gesagt: die Borlage bot auch das Femininum ene, das ber Schreiber, weil er nicht auf ben Sinn achtete, für bas

⁴⁶⁾ Én steht hier substantivisch, baber unslectirt; ber Accusativ einen, enen wird sehr oft in ein, en zusammengezogen, daber L. VI, 25 en erren dot.

Masculinum hielt. Darnach ist auch an ben angeführten Stellen bas r auf seine Rechnung zu sehen. Auch Spr. XIII, 1 und L. IX, 23 hat die starke Form des Abjectivs kein r.

Es mag schließlich auch noch auf die Berba der neunten Ablautreihe hingewiesen werden. Bei Wizlaw finden sich folgende Formen:

drêgen: Praf. Indicat. Sing. drûget Spr. VIII, 4, Plur.

se drêgen Spr. VIII, 15, Bart. bedrogen 2. IV, 16.

flêgen: Praj. Indicat. Sing. flûget Spr. VIII, 8, Part. geflogen L. IV, 13.

gêten: Praj. Conj. Sing. gegêtest Spr. VI, 3.

forlêsen: Brät. forlôs Spr. II, 15.

lêgen: Präs. Indicat. Sing. anlüget Spr. VIII, 16, Plur. lêgen VIII, 7.

schêten: Brät. schôt Q. IV, 11.

slûten, slêten: Präs. Indicat. Plur. slêten, Part. untsloten L. VII, 1, XI, 5.

sprûten, sprêten: Part. untsproten 2. VII, 2.

têhen, tên: Präs. Indicat. Sing. tût Spr. VI, 14, VII, 18, Part. getogen L. IV, 20.

Die Hanbschrift bietet für die Singularformen des Indicativ Präsens trughet, vlughet, anlughet, tzuot und tzut; uo ist nur andere Schreibung für u. Der Singular hat also überall u, in den Pluralformen hat die Handschrift stets e. Im Mittelhochdeutschen haben diese Berba im Singular iu, im Plural io. Der Schreiber schreibt nur L. VIII, 57 liet und XIV, 5 dier, außerdem nie und ye, sonst ist mittelshochdeutsch io = 1. Der regelmäßige Wechsel der Bocale bei diesen Berben scheint aber nur durch die Annahme einer niederbeutschen Borlage erklärt werden zu können; dem Schreiber dürsen wir ihn bei der sonstigen Unsicherheit in den Bocalen nicht zutrauen.

Bielleicht kann auch das Wetrum für die Absassung in niederdeutscher Sprache geltend gemacht werden. Dem Niederbeutschen eigenthümlich ist das häusige Fehlen der Borsilbe go. Wizlaw selbst hat sie nur spärlich angewendet, dagegen ist sie vom Schreiber immer hinzugefügt worben, ber baburch eine Senkung zu viel in ben Bers gebracht hat.

Rum Schluß noch einige Ginzelheiten. Spr. II. 3 hat die Handschrift botescaph, was auf ein bodescap in der Borlage hinweist; bie Endung lautet im Mittelhochbeutschen schaft und steht im Reim zu kraft, Deigner II, 5 u. ö. Spr. II, 8 tzuo hant ift geschrieben nach to hant, mittelbochbeutsch zehant, Spr. V, 12 trift und VII, 30 ripht find niederdeutsche Formen, ebenso kaypht, Spr. XI, 17, vgl. Rerger, Grammatit S. 75; im Mittelhochbeutschen barf bas tonlose e nicht fortfallen, s. Grimm, Grammatif II. 931. Svr. VIII, 9 hat die Handschrift tuot für tuont, nach nieberbeutschem dot; so auch L. V, 19 ich tuo nach niederdeutschem ik dô, mittelhochbeutsch tuon. L. VI, 16 soltu, L. VII, 37 bistu, bagegen VII, 33 kans du für kanstu. Spr. V, 15 tummer nach bem Nieberbeutschen, mittelhochbeutsch tumber. Immer hat die Handschrift die niederdeutsche Form wente, went, mittelhochbeutsch ift wane, wan. Bei bem verallgemeinernden Bronome oder Adverb ist das aulautende s fortgelassen, nur einmal fteht es, Spr. IV, 5 swelich, Q. X, 28 fteht samen, L. XI, 22 tzuo samende, die niederbeutsche Form. Spr. VII, 7 weren ist Indicativ des Bräteritums; die mittelhochdeutsche Form hat ben Umlaut nicht, wohl aber die nieberbeutsche. Ebenso hat die Handschrift Spr. III, 1 wende, mittelhochbeutsch wande.

Gesuch des greifswalder Subrectors 30h. Cremon um Zahlung rückfändigen Gehaltes.

1632.

Mitgetheilt von D. Rrause in Greifswalb.

Wer die zu mehreren stattlichen Foliobanden vereinigten Acten bes greifsmalber Rathsarchives burchmuftert, welche fich auf die Beit der Besatzung Greifswalds burch die Raiserlichen in ben Sahren 1627 bis 1631 und auf die von ber Stadt im breißigjährigen Rriege erlittenen Drangsale beziehen, findet amischen ber bedeutenben Menge beutsch abgefaßter Erlaffe, Rechnungen, Schuldverschreibungen, Rathsprotocolle, zu feiner Ueberraschung, C. 219, Blatt 278, auch ein lateinisches Es ift dies die folgende Eingabe bes Magifters Cremon, berzeitigen Subrectors an ber greifsmalber Stadtschule. Das jährliche Gehalt, welches er aus brei Raffen, ber ber Stadt, des S. Spiritushospitals und der S. Nicolaifirche bezog, betrug im Ganzen 73 Thir. 8 fil., nebst einem Drömt Getreibe, welches ihm in baarem Gelbe nach bem jeweiligen Breise zu entrichten war. Aber nur von der S. Nicolaikirche war ihm mahrend ber Rahre 1630—1632 die Rate seines Gehaltes voll ausbezahlt worden. Die Raffe ber Stadt und bes S. Spiritushospitals waren ihm seine Forberungen theil= weise schuldig geblieben, mas bei ben gewaltigen Contributionen, welche ber Stadt auferlegt waren, und ber Berftörung, welche bie außerhalb bes ftäbtischen Beichbilbes belegenen Baulichkeiten bes S. Spiritushospitals erfuhren, leicht erklärlich erscheint. Im Beginn des Monats Juli 1632 nun wendet fich ber in seinen Einkunften arg geschmälerte Schulmann an den wortsührenden Bürgermeister Christian Schwarz, ihm in Rücksicht oft gewährter Freundlichkeit zu der Anszahlung des rücksändigen Gehaltes von 44 Thlr. 8 ßl., 32 Thlr. Gehalt und 12 Thlr. 8 ßl. Forderung für Getreide, behülflich zu sein. Er schreibt, wie folgt:

S. et officia 1).

Recte dixit, quicunque etiam dixit: Scholae quidem alunt, sed non ditant. O utinam alerent, ut cum lacrymis et gemitu panem nostrum manducare non cogeremur, tunc ego me felicem! Sed quid? Ausonio teste

felix grammaticus non est, sed nec fuit unquam; et, si quis felix, praeter fatum, extitit unquam: Is demum excessit grammaticos canonas²).

Ita et ego cum Ausonio. Nam, dum, cum aliis taedia pulverulenta scholae vestrae sustineam, laboresque ferme jam conduplicatos videam, calamitosa et sterilis cathedra tenui, tenui, inquam, victu me meosque fovet. Hac ergo, quam dixi, necessitate impulsus, T. A. et E.³), clarissime consultissime et prudentissime domine consul, fautor et promotor majorem in modum observande, compellare cogor, obnixe rogans, ut etiamnum illam, quam ante semestre in sublevanda mea rerum inopia (pro quo beneficio ut gratias agam, ipsa gratitudinis et aequi ratio postulat) demonstrabas, mihi misello scholae vestrae $\sigma vv \in \rho \gamma \tilde{\omega}$ et calamaso⁴) exhibeas.

¹⁾ Salutem et officia.

²⁾ Ausonius, Epigrammata CXXXVI. Das oben angezogene Epigramm tautet ganz:

In Grammaticum.

Felix grammaticus non est: sed nec fuit unquam; Nec quisquam est felix nomine grammaticus.

At si quis felix praeter fatum exstitit unquam; Is demum excessit grammaticos canonas.

³⁾ T. A. et E. wahrscheinlich Triumvir aerarii et ecclesiae.

⁴⁾ Calamaso, Calmaufer, ein Wort, welches in unferer Umgangs-

Quod ipsum, vir consultissime, quam facillime praestare poteris, si propitius et facilis promotor fueris, ut illud ipsum, quantumcunque etiam sit, quod apud amplissimum et spectatissimum civitatis nostrae senatum de demenso et salario meo reliquum est, per mandatum et concessionem tuam consultissime et amplissime domine patrone, ab VIIIviris vel iis, qui vestro aerario sint praefecti, ad necessitatem meam sublevandam porrigatur. Ut autem triumvir ecclesiae et aerarii dominus consul sciat, quid et quantum de residua adhuc salarii mei parte postulem et rogem; quaeso faciles id mihi referenti praebeat aures.

Triennium jam est, a quo ad subrectoris officium in schola vestra sum vocatus, ut in eadem una cum aliis juventuti vestrae praepositis et meam navarem operam: pro quo labore ab amplissimo senatu, dominis patronis honorandis, annuum stipendium sive salarium addictum, ut nempe ex reditibus et proventibus ad spiri-

fprace taum noch vortommt, aber früher gang gebraudlich mar. Man vergleiche hierüber Grimms Borterbud, Band V, unter Calmufer. Dort wird bas Wort gang in einem Sinne erflart, welcher ju unserer obigen Stelle pagt. Es galt, beißt es bafelbft, befonbers von Bucherwürmern, gelehrten Stubenhodern, benn man brauchte es befonbers von Profefforen und Schulmeiftern. Daber Barth. Scheraus, Geiftliche, weltliche und hausliche Sprachenschule, Wittenberg 1619, S. 98: "ein Calmeufer foll ein bofer Buname fein, aber es ift ein herrliches, boch unbewußtes Lobewort eines Schullebrers, benn es tommt bom hebrais iden kol b. i. Alles, und musar b. i. eine Biffenfchaft, und beiße ein Calmeufer soviel als omni disciplinarius b. i. ein Allfünftler." Rach Subners Sandelslegiton, Leipzig 1727, ift Calmaufer "berjeuige Chrentitel und Brabitat, womit ber unverftandige Bobel Gelehrte unsonderlich Soulmeifter gu foimpfen vermeint." Rollenbagen, ber Schulrector war, nennt fich icherzend felber, gang wie unfer Bittfieller Cremon, einen Calmeufer und zwar unter ber Widmung feines Frofdmeufeler. Braunidweig 1637. Rach Grimms Borterbuche tommt bas Bort auch im Simplicius und Leffing (2, 459) vor; nach ihm ift bas Maufer baffelbe, welches in Dnamaufer erfcheint. "Bielleicht ift Calmaufer weiter nichts, als ein tabler Dudmaufer." Beiteres a. a. D.

tus sancti templum, sed jam, eheu! Martis et Bellonae propugnaculum⁵), pertinentibus quotannis 33 R. 8 s. ex aerario curiae vestrae . . . , . 15 ,, ex aerario templi ad domum Nicolai eccle-

Quorum etiam singulis annis usque adhuc per Christianum Schwartzen 6), templi ejusdem provisorem, particeps factus sum, et quidem in totum. Frugum itidem vel siliginis 7) in oeconomiae et domesticam familiae sustentationem ad singulos annos trimodius. quia ex dicto illo ad domum Nicolai aerario 25 R. illi singulis annis plene et plane numerati fuere, parum, parum, inquam, est, quod de reliquis salarii mei partibus restat; id quod facta supputatione eorum, quae mihi jam ante numerata, apparebit. Ad triennium vero ea, quae ex reditibus sive bonis ad spiritum sanctum accipiam, faciunt 100 R. Qua ex arcula 8) curiae, et gazophylacio vestro ad triennium habeam, faciet 45 R. Ergo ex spiritus sancti bonis et curiae aerario ad triennfum sunt. 145 R. Ad hanc triennii summam ante annum sub festum Michaelis ex concessione clarissimi amplissimi et ex-

⁵⁾ Bahrend Marazzan den Oberbefehl in der beseiten Stadt führte, gab derselbe zum Zwed umfassender Bertheidigungsarbeiten nach Norden zu die Anweisung, das vor dem Steinbederthor befindliche Rostergebäude des Heiligengeist-Hospitals zu räumen. Erot aller Einwendungen wurde der Besehl aufrecht erhalten und die sämmtlichen Rostergebäude mit Ausschluß der Capelle noch an demselben Tage, den 5. August 1630, angezündet und in Asch gelegt. Gesterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greisswald, 1827, I, Nr. 772.

⁶⁾ Christian Schwarz, geboren 1581, war von 1610 bis 1631 Rathmann und von da ab bis zu seinem im Jahre 1648 ersolgten Ableben Bürgermeister und töniglicher Landrath zu Greisswald. Gesterding, Beitrag zur Geschichte der Stadt Greisswald, 1829, II, S. 188. Er war der Bater der jungen Dichterin Sibylla Schwarz.

⁷⁾ siligo, Winterweizen.

⁸⁾ arcula, ein Gelbtaften. γαζοφυλάκιον, Schattammer.

cellentissimi viri domini Jacobi Stoppelii⁹), jur. utr. doctor et IIIviri reipublicae patriae honorandi nactus sum ex aerario curiae vestrae 30 R.

Et sub ingredientis, etiamnum currentis anni 1632 auspicium ex tua, consultissime clarissime amplissime domine, promotor et patrone ter honorande, ipsius indultu et mandato 83 R. an sylber; adeo, ut de 145 R. subtracta summa eorum, quae acceperim, remaneant et supersint 32 R. quos adhuc in residuis desidero.

De frumento quoque vel siligine, quia ab anno 1630 modios desidero adhuc octo. Et ab anno 1631 integer trimodius, ein gantz drömeth 16). Quia autem ad ratificationem amplissimi, consultissimi et spectatissimi senatus, a dominis commissariis ad id tunc temporis delegatis, Balthasare Nörenbergio 11) et Andrea Berkholt¹²), modius siliginis unus aestimatus est 8 m. sundisch, prout anno 1630 emptus, facient ergo 8 modii pecuniolae summa 21 R. 8 s. Quia vero sequenti anno, videlicet 1631 viliori pretio emptus fuit, itaque per eosdem praedictos dominos commissarios minori etiam pretio aestimatus est, modius scilicet unus sesquifloreno et sex lubecanis, i. e. 14 duttichen 18). Conficiet ergo et hic ab anno 1631 mihi debitus et restans trimodius aestimatae pecuniae summam In totum autem a duobus 630 et 631 annis pro siligine conficitur summula 42 R. 8 s.

⁹⁾ Dr. Jacob Stoppel trat im Jahre 1626 in ben Rath ber Stadt Greifswalb ein und war von 1630 bis 1647 Bargermeifter.

¹⁰⁾ Drömt, ein früher gebranchliches Getreibemaaß, = 12 Scheffel, gleichbebeutend mit trimodius. Vergl. Schiller und Lübben Mub. Wörterbuch: dromet.

¹¹⁾ Balber Rürnberg mar Rathmann von 1621 bis 1657.

^{· 12)} Andreas Bertholz war Rathmann von 1630 bis 1638.

¹³⁾ Ein Düttchen = 3 Schilling liibifc.

Quia autem ante semestre, prope verum, per tuam quoque, amplissime consultissime et excellentissime domine patrone, vir in literatos literarumque cultores benevolentiam et liberalitatem propensissime, ex curiae vestrae aerario florenos accepi quos si de 42 R. et 8 s. pro siligine detraxeris (nihil tamen hic tibi, o Mecaenas, et literarum amator quod scio optime maxime vel praescriptum vel praesinidicatum volo) remanebunt pecuniae pro siligine nondum numeratae ' Qui, si superioribus etiam adhuc de salario restantibus et residuis . addantur, conficient . . 44 R. 8 s. Quorum, ut per te clarissime, consultissime et amplissime domine consul, fautor, promotor, et patrone honoris mei cultu dignissime compos fieri queam, iterum atque iterum rogo.

Et sic habes, domine consul et Mecaenas longe optime, integram, et pro conscientiae meae, conscientiae, dico, ratione, tam accepti, quam restantis mei salarii rationem; quod et apochae 14) meae tam scholae dominis provisoribus et administratoribus, quam VIII viris, aerario vestro praepositis, exhibitae demonstrabunt. Non autem dubito, quin petitioni meae, vir consularis et patrone honorande, quam ipsa mihi extorsit necessitas, locum sis relicturus. Quod si ergo feceris, ut istorum 44 R. 8 s. ad hoc integrum triennium de toto meo salario apud amplissimum senatum, patronos meos honorandos, restantium per te domine consul ab VIIIviris vestris particeps fieri queam, habebis me non solum beneficii memorem praeconem, sed et juventutis et rudis aetatis assiduum informatorem. Vale et fave.

¹⁴⁾ apocha, Quittung.

Dabamus ex museo meo Gryphiswaldiae 3. non. Julii, anno aerae christianae 1632.

T. A. et E. deditissimus
M. Johannes Cremon,
scholae senatoriae subrector.

Die Aufschrift bes Gesuches lautet:

Amplissimo, consultissimo, excellentissimo, spectatissimo, prudentissimo viro, domino Christiano Schwartzen, STETINI in aula ducali consiliario intimo et reipublicae gryphosylvanae consuli triumviro, templique ad divum Jacobum provisori, et ludi oppidani inspectori et scholarchae primario, patrono et promotori suo meritissimo et observantia colendissimo hoc detur literarum.

Unter bem Lehrerpersonal ber greismalber Stadtschule wird auch in H. Lehmann "Geschichte des Gymnasiums zu Greiswald, Greiswald 1861", Joh. Cremon ausgeführt. Daselbst ist über unseren Bittsteller mitgetheilt: Joh. Cremon stammte aus Greiswald, hatte um 1613 mehrere Provinzen Frankreichs, zum Theil in Jac. Gerschows Gesellschaft, durchreift, war am 4. Juli 1615 in Greisswald immatriculirt und wenigstens seit 1620 Conrector in Friedland gewesen. Er gehörte der greisswalder Schule nur vier Jahre an. 1633 wurde er Rector in Anklam und starb 1644 als Rector in Friedland. Was den erwähnten Dr. Jac. Gerschow betrifft, so ist seine Selbstbiographie in den Balt. Stud. XVI, S. 174—222, mitgetheilt. Er war 1617 Conrector der greisswalder Stadtschule und daraus Prosessor der Philologie an der greisswalder Universität. Geboren 1587, starb er 1655.

Bitte des herzoglichen Hofgärtners zu Barth um Devutat.

1622 ¹).

Durchleuchtiger, hochgeborner fürft! E. f. g. fein meine underthenige, gehorsame und schuldige getrewe dienste bevor. Gnediger herr: nachdem e. f. g. mich armen diener zu bew garbener gnebig widerumb bestellen und annemmen laffen, sage e. f. g. ich underthenig hochfleisig band. Sintemal aber e. f. g. hoffdienern jerlichen albie ihr beputat anders unnd beffer alf bes garteners beputat verordnet haben, unndt es in ben ipigen geschwinden und teuren zeitten mir unmuglichen fallen will, mich, mein weib und kleine kinder badurch auffauhaltten und außzubringen, alg gelanget an e. f. g. mein gant underthenig und hochfleiffiges bitten, e. f. g. wollen mir gnedig ge ruchen und an beroselben albie habende herrn beambten ein befehlig gnebig mittheilen und verordnen lagen, bas mir ein jerliches beputat, alf es e. f. g. andeen alhie habende biener bekommen, gleichmeßig muge gereicht und gefolget werben, bas ich meine notturfft und unterhaltt ohn mein verderb auch er langen und bekommen magk. Solche hohe wolthaet ums e. f. g. in underthenigen getrewen aufwarttungen hinwider zu verdienen, wil ich underthenig, willig und geflüßen banctbar erfunden Datum Barbt, ben 24. Septembris ao. 1622.

e. f. g.

undertheniger gehorsamer diener und gartener Jochim Rolbage.

 $\mathsf{Digitized}\,\mathsf{by}\,Google$

¹⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Wolg. Arch. Tit. 32 Nr. 209.

Aufforderung zu Beiträgen für eine Sammlung pommerscher Sagen.

Wenn auch die Temmesche Sammlung von Bollsfagen aus Pommern und Rügen für manche Theile Bommerns recht reichhaltig ist, so bietet sie doch für andere Gebiete wenig oder gar nichts. Befonders gilt bas von hinterpommern öftlich vom Sollenberg. Und boch ift hinterpommern überaus reich an Sagen. Diese Thatsache veranlaßte den Unterzeichneten vor mehreren Jahren, die ihm ichon bekannten Sagen aufzuschreiben und die Sammlung von Temme zunächst für seine engere Beimath, ben Rreis Stolp, zu vervollftanbigen. Gin langerer Aufenthalt in Stojentin, das nicht weit von dem sagenreichen Lebamoor entfernt liegt, bot zu weiterem Sammeln Gelegenheit; bie Sammlung murbe auch auf ben benachbarten lauenburger Rreis ausgebehnt und balb maren etwa 50 Sagen beisammen, Die sich jest im Besitz ber Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde befinden. Durch Ueberfiedelung des Unterzeichneten nach ber Proving Bosen wurde die Arbeit eine Beit lang unterbrochen, boch gelang es Undere, besonders Lebrer, dafür zu intereffiren. Die Anfangs gestedte Grenze murbe bald überschritten und gang hinterpommern bis an die Ober in ben Rreis bes Forichens hineingezogen. Die Sammlung enthält jest mehr als 180 Sagen und fagenähnliche Erzählungen aus fast allen Rreifen hinterpommerns; Dramburg, Schievelbein, Randow sind noch nicht vertreten, bagegen Stolp und Lauenburg mit je 30 Sagen. Mehrere Beiträge stehen noch aus, so daß damit die Zahl von 200 bereits überschritten ist.

Der Inhalt ber Sammlung ift ein mannigfaltiger. Da finden fich Erzählungen von den Relasenern (Kreis Lauenburg) à la Schöppenstädt und Schilbe, in benen ber kluge Schulzenjohn "Schultmatte", von den Darfitowern (Rreis Rummelsburg), in benen "Schulte Bas" eine Rolle fpielt. Die Zanower Streiche werben, wie ich hoffe, von anderer Seite noch vermehrt werben. Da find ferner gablreiche Sagen von Steinen, bie oft besondere Namen führen, Steine, Die theils für verwandelte Menschen, Thiere u. s. w. ausgegeben werden, theils burch irgend einen Unfug bes Teufels an ihren Stanbort gebracht fein follen; ferner Sagen von Schapen, von vermunichten Schlössern und Jungfrauen, die auf Erlöfung barren, von Rirchengloden, Seen, Bergen, vom wilben Jager und ber ichwarzen wilben Jagerin (b. i. Margarethe, die Tochter Suentepolts bes Großen), auch zwei Brunnenfagen, die bestätigen, wie auch bei uns einft bie Quellen und Brunnen beilig gehalten wurden. Ru erwähnen ist endlich noch die Sage von dem Riesen und vom Lindwurm, b. h. die am Lebamoor localifirte Sage vom h. Georg, im gegenwärtigen Banbe ber Balt. Stub. abgebrudt.

Läßt sich nun auch nicht leugnen, daß Pommerns Bolkssagen unter einander sehr ähnlich sind, so wird man andererseits doch zugestehen müssen, daß jede einzelne Sage, auch
wenn sie mit einer andern übereinstimmt, für die pommersche Alterthumskunde von Wichtigkeit und beshalb in die Sammlung aufzunehmen ist. Für eine Sammlung, die nur wissenschaftlichen Zweden, d. h. der Mythologie, dient, wäre eine
solche Wiederholung überslüssig. Aber auf wissenschaftlichen Zwed kommt es bem Unterzeichneten erst in zweiter Linie an; sein Hauptzwed ist, ber pommerschen Alterthumskunde, als beren Theil ja die Sage zu betrachten ist, einen Dienst zu erweisen. Wenn in den Balt. Stud. bereits eine werthvolle Sammlung von Sitten und Gebräuchen gegeben wurde, so hat die Sage mindestens ein ebenso großes Recht darauf, von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumstunde gepslegt zu werden. Die Sage ist des Volkes liebstes Kind, aber schon sängt das Volk selbst an, sie zu verachten, und nur selten noch sindet man, daß das Volk seine Sagen glaubt. Mit dem Glauben aber verschwindet auch die Sage, die sich von einem Jahrhundert zum andern vererbt hat. Darum ist es Zeit, zu retten, was noch zu retten ist, und das ist jest noch viel.

Alle Freunde pommerscher Alterthumskunde werden daher hierdurch gebeten, auch ihrerseits im Interesse des pommerschen Heimathlandes zu dieser Sammlung beizutragen. Noch sind mehrere Kreise nur spärlich vertreten, und doch giebt's auch hier noch zahlreiche Nachträge zu Temmes Sammlung zu liesern. Nur durch Mithülse Anderer wird es möglich sein, alle Kreise gleichmäßig zu berücksichtigen. Gutsbesitzer, Pastoren, Lehrer, die mit dem Bolke in täglichem Verkehr stehen, sind es ganz besonders, an die ich meine Vitte um freundliche Unterstützung richte. Sehr willsommen sind auch Geschlechts, sagen (Schildsagen). Zeder Beitrag, jede Notiz, die für die Sammlung von Werth ist, wird mit bestem Dank entgegengenommen.

D. Anoop,

Gymnafiallehrer in Pofen (Fischerei 6).

Der unterzeichnete Borftanb tritt biefer Aufforderung bei und empfiehlt den Mitgliedern ber Ges. für pomm. Gesch. u. Alterthumskunde, nicht minder aber allen Freunden der Sagenkunde, das Unternehmen burch Sammeln von Sagen in ihren Kreisen möglichst zu sördern. Wir zweiseln nicht, daß bei reger Theilnahme die Sammlung bald zu einem gewissen Abschluß kommt, so daß alsbann der Frage der Beröffentlichung näher getreten werden kann.

Der Vorstand der Gefellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Sechanndvierzigster Inhreabericht

der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

1. April 1883 bis 1. April 1884.

Auch in bem verfloffenen Jahre hat unsere Gesellschaft burch ben Tob hervorragender Mitglieder schwere Berlufte er-Mus ber Bahl ber Chrenmitglieber ftarb ber als "ber metlenburgische humboldt" bekannte Geh. Archivrath Dr. Lisch. Mis Geschichts- wie als Alterthumsforscher gleich ausgezeichnet, hat er eine lange Beit hindurch für die Auffaffung ber prähiftorischen Verhältnisse nicht blos in Deutschland, sondern weit über die Grenzen besselben hinaus bahnbrechend und beftimmenb gewirft. Durch mehrfache Arbeiten, namentlich gur Geschichte pommerscher Familien, sowie als Mitarbeiter in ben baltischen Studien, ftand er außerdem zu uns feit Jahren in Beziehung. Ginen warmen Freund und hülfbereiten Gönner verloren wir in dem Wirklichen Geheimen Rath und Generallandschaftsbirector von Röller. Er war mit Lisch an bemselben Tage, bem Jubeltage ber Gefellschaft, am 15. Juni 1874, zum Ehrenmitgliebe ernannt. Auch aus ben correspon. birenben Mitgliebern haben wir zwei Manner burch ben Tob verloren, die burch die Gemeinsamkeit der Arbeit und manche specielle Förberung, die wir auch sonst von ihnen erfuhren, fich um unsere Gesellschaft hochverdient gemacht haben, bie Berren Brofeffor Dr. Friedlander, Director bes fonigt.

Mungcabinets zu Berlin, und Brofeffor Dr. Beinrich Berghaus hierselbit. Der Lettere hat durch die mühsame aber verdienstvolle und forgfältige Arbeit, die er in seinem Landbuch von Bommern niedergelegt hat, bas er auf breitefter Grundlage aufgebaut hatte und barum unvollendet laffen mußte, fich ben Anspruch auf einen ehrenvolken Namen unter ben pommerschen Forschern für alle Zeit erworben. Auch von ben ordentlichen Mitgliedern find uns 14 burch ben Tod entriffen; die Berren Oberregierungsrath Bon und Schiffscapitan Dehnite in Stettin, Generalmajor 3. D. Crufius in Colberg, Commercienrath Bemptenmacher in Rügenwalbe, Rittergutsbefiger von Endevort in Bogelfang, Geh. Juftigrath Bisichty . und Archibiacomus Schiffmann in Stettin, Baftor Tesmar in Neu-Trebbin, Baftor Begener in Jasenis, Superintendent Bent in Wartenberg. Faft alle biefe haben ber Gesellschaft seit langen Jahren angehort und alle ihren Bestrebungen ein lebhaftes, stets sich gleichbleibendes Interesse zugewendet, vor allen herr von Endevort, ber fich noch vom Arantenbett aufgerafft hatte, um ber General-Berfammlung, auf ber er noch nie gefehlt, beizuwohnen, und herr Bisichty, ber wie von Endevort beinahe 50 Jahre Mitglied ber Gesellichaft, seit feinem Gintreten bem Borftanbe angehört und fich ftets als treuen gewiffenhaften Ditarbeiter bemährt bat und einen anxegenden Ginfluß auf die jungeren Rrafte auszuüben verftand. Eine reiche Sammlung von Pomeranicis, bie er vor längeren Jahren bem Bommerichen Mufeum bierfelbst testamentarisch zugefichert, ist von dem Borstande biefes Bereins uns anvertraut worden und bildet neben den in das Testament nicht eingeschloffenen späteren Erganzungen Fortsetzungen, welche von ber Wittme uns birect überwiesen find, eine wesentliche Bereicherung unserer Bibliothet.

Außer den genannten 14 schieden noch 17 andere Mitglieder aus, so daß von dem vorjährigen Bestande von 484 Mitgliedern noch 453 blieben. Eingetreten sind 21 neue Freunde unserer Sache, somit beträgt die Mitgliederzahl jeht 474, und zeigt gegen das Borjahr einen Verlust von 10 Mit-

gliebern, ben erften Rückgang seit 1874, von welchem Jahre an die Mitglieberzahl in gleichmäßigem Bachsen begriffen war. Bon biesen 474 find

Ehrenmitglieber 9 gegen 11 im Borjahre, correspondirende 18 " 20 " " ordentliche 447 " 453 " " — 474 gegen 484 im Borjahre.

Als orbentliche Mitglieder find beigetreten bie Herren:

- 1. Raufmann Blafchte in Stettin.
- 2. Lieutenant von Bohlen in Demmin.
- 3. Lieutenant von Borde in Stettin.
- 4. Referendarius Bogom in Stettin.
- 5. Fabritbirector Dr. Delbrüd in Bullchom.
- 6. Maler A. Dittmer in Stettin.
- 7. Rittmeifter von Endevort in Demmin.
- 8. Symnafiallehrer Dr. Fischer in Stolp.
- 9. Conrector Granit in Magbeburg.
- 10. Tischlermeister Grawitter in Stettin.
- 11. Apothefer Jonas in Stettin.
- 12. Practischer Argt Dr. Rühne in Bremen.
- 13. Intenbant Lampe in Stettin.
- 14. Raufmann Pauly in Stettin.
- 15. Apotheker Sala in Stettin.
- 16. Superintenbent Schmidt in Begersborff.
- 17. Bremier-Lieutenant von Somnit in Schönehr.
- 18. Paftor Streder in Carvin.
- 19. Paftor Biefener in Brandshagen.
- 20. Gymnafiallehrer Dr. Wiebemann in Stettin.
- 21. Rreisphyficus Dr. Benter in Frauendorf.

Der Borftand beftand aus folgenden Mitgliebern:

- 1. Oberlehrer Dr. Blumde.
- 2. Archivrath Dr. von Bülow.
- 3. Oberlehrer Dr. Saag.
- 4. Professor Dr. Bering.

- 5. Postezpediteur a. D. Anorrn, 2. Secretär, Conservator und Schabmeister.
- 6. Landgerichtsrath Rufter.
- 7. Gymnafialbirector Lemde, 1. Secretar und Borfigenber.
- 8. Staatsardivar Dr. Prümers, Rechnungsrevisor.
- 9. Oberlehrer Th. Schmibt.
- 10. Ober-Regierungsrath Trieft.

Geftorben ift von den Mitgliedern bes Borftanbes Berr Beh. Juftigrath Bigichth, beffen Berdienfte wir ichon oben gedacht haben, ausgeschieben herr Intendantur- und Baurath Göbeking und herr Gerichtsaffeffor a. D. Müller, ber Erftere aus Gesundheitsrücksichten, ber Lettere, weil er bauernd seinen Wohnsit außerhalb Stettins genommen. Beibe haben fich um bie Gefellichaft wohlverdient gemacht. Berr Gobefing bat seiner Zeit burch seinen Gintritt die Inventarisation ber Baubenkmaler, die seit Jahren beabsichtigt war, aber kaum merklich vorrudte, in Flug gebracht. herr Muller ift bis zu feiner Ueberfiebelung nach Wiesbaden bas anregende und treibende Element im Borftande gewesen und fein lebhaftes Interesse für bie Gesellschaft hat auch nachher niemals geruht. Bibliothet, unfere Bilber-, Mung- und Siegelfammlungen berbanten seiner Bemühung und Freigebigkeit ein gutes Theil ihres werthvollften Beftanbes.

An Stelle bes Herrn Bitschin übernahm Herr Dr. Prümers die Revision der Rechnungen. In der Redaktion der Baltischen Studien trat keine Aenderung ein, dieselbe besorgte wie früher Herr Archivrath Dr. von Bülow, mit dem zusammen der erste Sekretär und der Oberlehrer Dr. Haag den Redactionsausschuß bildeten. Die Leitung der Inventarisation übernahm an Stelle des Herrn Gödeking der erste Secretär.

Bur Bahl ber correspondirenden Bereine find hinzugetreten:

bie Universität in Chriftiania,

ber Nordböhmische Excurfions-Club in Böhmisch-Leipa, ber Berein Rhenus in Oberlahnstein.

Die Jahresrechnung schloß ab:		
in E	innahme mit	6880,50 M.
in A1	u sga be mit	6346,51 "
ergab also als Ueberschuß einen Raf	fenbeft, von	533,99 M.
Die Einnahme betrug im Einzelnen:		
Aus Borjahren		20,75 908.
Jahresbeiträge		1407,00 "
für Baltische Studien		1650,50 "
Subventionen		2295,00 "
Diverse		15,20 "
Binfen		323,90 "
Erlös aus Doubletten 2c		1180,95 "
Berkauf bes Juventars ber Kunftbeni	lmåler H. I.	37,50 "
Summ	ia	6880,50 33 %.
Die Ausgabe erforderte für		
Berwaltungstoften		1590,00 192.
Beihülse zu wissenschaftlichen Zweden, Aus-		
grabungen 2c		418,00 "
Baltische Studien		1842,70 "
Bibliothet		447,55 "
Museum		2047,51 "
Summ	ıa	6346,51 M.
Für das Inventar der Kunftdenkmäler betrug		
die Einnahm	ie	1500,00 9.
die Ausgabe		1228,25 "
mithin blieben verfügbe	ır	271,75 90.
Rach Abrechnung dieses Ueberschusses behält die Gesellschaft		
noch einen Vorschuß an das Inve		
welcher burch die Einnahme bes Jahres 1884 Deckung finden		
wird. Das zinsbar belegte Capita	l heträat mie	im Roriahre
7300 Mart.		

Die im verstoffenen Jahre wieder aufgenommenen Borträge für die Mitglieder der Gesellschaft haben auch in diesem Binter stattgefunden. Es sprachen: Gymnasialbirector Lemde: Ueber- die Herkunft der altesten deutschen Bewohner Stettins. Herr Posterpediteur a. D. Knorrn: Ueber Gesichtsurnen und die Funde von Koppenow. Herr Symnafialdirector Lem de: Ueber Kloster Colbat (zweimal). Herr Oberlehrer Dr. Blüm de: Ueber eine hanstiche Gesandtschaft nach Moskau im Ansang des 17. Jahrhunderts. Herr Staatsarchivar Dr. Prüm ers: Ueber pommersche Artisterie im 14. und 15. Jahrshundert.

Die Sammlungen sind aus den etatsmäßigen Mitteln und außerdem durch Geschenke aller Art reich vermehrt worden; über den Zuwachs geben die Beilagen am Schluß dieses Jahresberichtes genaue Auskunft.

Das Museum erfreute fich eines ftetig zunehmenden Besuches. In ben Sommermonaten bes Jahres 1888 find mehr als 3300 Befucher in bemfelben gewefen. Für unfere auswärtigen Mitglieber machen wir hierburch ausbrudlich barauf aufmertfam, baß biefelben bei vorübergehenber Unwesenheit in Stettin auch außer ber gewöhnlichen Beit (Sonntags 11-1 Uhr) jeberzeit Butritt gum Mufeum erhalten, wenn fie bie Gute haben, fich bieferhalb vorher burch eine fdriftliche Mittheilung an ben zweiten Secretar ber Gefellicaft, Berrn Anorru, Aronpringenftrage Dr. 7a mit Angabe ber Stunde bes qu. Befuchs zu wenden. Gbenfo fteht jebem Mitgliebe ber Gesellichaft, auch ben auswärtigen, bas Recht gur Benutung unferer Bibliothet gu, felbftverftanblich unter Beobachtung ber zur Erhaltung ber Bollftänbigkeit ber Sammlung gebotenen Magregeln. Die Bermaltung ber Bibliothet ift burch besondern Bertrag von dem hiefigen königl. Staats-Archiv übernommen, in beffen Raumen fie auch Aufftellung gefunden hat. Mitglieder, welche bie Bibliothet zu benuten wünschen, wollen sich baber an den Archivrath Berrn Dr. von Bulow wenden; ihre Briefe und anderen Sendumgen aber nicht nach bessen Wohnung, sonbern an bas tonigl. Staatsarchiv im Schloß abresfiren.

Die Arbeiten zur neuen Catalogifirung unferer reichen Bücherschätze haben inzwischen nicht geruht; ber Zettelcatalog ist nunmehr fertiggestellt, die Anlage eines Reals und Nominals

italoges in die Wege geleitet, und hoffentlich können wir im ächsten Jahresbericht schon die Mittheilung über den Abschluß ieser allerdings sehr mühseligen und zeitranbenden Arbeit ringen.

In dem Erscheinen unserer Zeitschrift, der Baltischen studien, ist keine Aenderung eingetreten, dieselben erscheinen uch wie vor in Bierteljahrescheften und sind Richtmitgliedern uch durch den Buchhandel zugänglich.

Ueber bie Anventarisation ber Runftbentmäler onnen wir insofern Erfreuliches berichten, als nunmehr die Aufnahmen für den Regierungs-Bezirt Stettin abgeschloffen und die Arbeit zum großen Theil brudfertig bereit liegt. Leiber aber find uns die für die Drucklegung nöthigen Mittel von ber Provinzialvertretung nicht in bem Umfange bereit geftellt worben, bag wir mit bem Drude bes Inventars für ben Regierungs-Bezirk Stettin auch hätten beginnen können; wir bedauern die Geringfügigkeit dieser Mittel um so mehr, als beswegen auch ber Herr Regierungsbaumeister Lutsch aus seinem bisberigen Berhältniß zu uns hat ausscheiben muffen und ftatt, wie wir gehofft, fich ber Arbeit im Regierungs-Begirk Collin gugumenben, vielmehr jest für bie Proving Schlesien bie Inventarisation übernommen hat unter Bebingungen, wie wir fie ihm niemals hatten gewähren konnen, Somit wird dieser Theil unserer Arbeit für die nächste Beit ganglich ruben muffen. Die Geringfügigkeit unserer Mittel verschuldet es zu einem gewissen Theil auch, daß die Arbeit im Regierungs-Begirt Stralfund nicht ben erhofften Fortgang genommen habe, boch find jest alle hinderniffe soweit beseitigt, baß bie Berausgabe eines zweiten Heftes (Rreis Greifsmalb) nunmehr in ficherer Aussicht fieht. Zugleich wollen wir barauf aufmerksam machen, daß ein Theil der Aufnahme des Herrn Lutich, gunächst die ben Dom in Camin betreffenden, in ber Beitung für Bauwesen erschienen sind und andere größere Blätter für die Publication in berfelben Reitung vorbereitet werben.

Die General-Berfammlung fand ftatt am 28. April

unter dem Borsit des Oberpräsidenten Hern Grasen Behr-Regendank. Herr Regierungsbaumeister Lutsch sprach, nachdem von dem ersten Secretair in üblicher Weise der Jahresbericht erstattet war, über das deutsche Bauernhaus mit besonderer Beziehung auf Pommern. Ausgelegt waren unter anderen Erwerdungen des Museums auch der Münzsund von Schöningen (vgl. 45. Jahresd., S. 382). Mit Rücksicht auf die dort von dem Berichterstatter gegebene, auf den uns zugegangenen Berichten über die Ausstellung des Schatzes beruhende Bersion, betr. das Berhalten des dabei anwesenden Bestters von Schöningen, sühlen wir uns zu der Erklärung verpslichtet, daß diese Bersion den Thatsachen nicht entspricht, vielmehr das Berhalten des betr. Herrn von jedem Borvourse sein zu sprechen ist und ein der Sachlage durchaus entsprechendes und angemessens war.

Unter ben Erwerbungen bes Museums, die ganz besonders reich und werthvoll gewesen sind, heben wir namentlich hervor von Gegenständen der Bronzezeit: fünf schöne Halsschmuckringe mit doppelter Torsion aus Tempelburg, serner das reiche Geschenk des Herrn Rittergutsbesitzers Rieck in Glien: 60 größere und kleinere Urnen nebst Beigaben (Rasirund andere Messer, Knöpse, Ringe, Fibeln 2c.) umfassend; dann eine schöne, gemalte und ausgelegte Urne aus Suckow bei Schöneberg. Aus der ersten Eisenzeit stammen eine ansehnliche Sammlung von Gesichts- und andern Urnen von Kl.-Bordow und die seltenen Sachen des Grabselbes von Koppenow. Ueber die weitere Untersuchung des Letzteren, sowie einige im Anschluß daran unternommene ähnliche Excursionen berichtet Herr Anorrn im Folgenden ausssührlich.

Das Urneufeld von Koppenow (Kreis Lanenburg).

(Fortfetung zu S. 398 bes vorigen Jahrgangs.)

Ende August des vorigen Jahres begab ich mich nach Koppenow, um die im October 1882 abgebrochenen Untersuchungen wieder aufzunehmen und zum Abschluß zu bringen, wobei mir der Besitzer, Herr H. Neitzte, die bereitwilligste Unterstützung gewährte. Um recht gründlich dabei zu Werte

zu gehen, wurde das an. Urnenfeld in Entfernungen von 11/2 bis 2 Fuß bis auf den unberührten Urboden umgegraben, wobei fich noch 19 Brandarubengräber vorfanden. In zweien bavon wurden in leider zertrümmerten Urnen von der auf Taf. III, Fig. 16 bes vorigen Jahrganges abgebilbeten Form je eine Lanzenspipe und je ein Gürtelhaten zum Wehrgehänge, ähnlich wie bei Unbfet (bas erfte Auftreten bes Gifens in Rorbeuropa beutsche Ausgabe von J. Mestorf, Hamburg 1882), S. 398 Fig. 18, boch in ber Mitte noch mit einem Charnier, ferner in ber einen noch eine Lanzenschaftspitze wie Taf. V, Fig. 29 bes 45. Jahresberichts, in ber andern ein Schilbbuckel, wie Taf. IV, Fig. 20, gefunden. Anch biese beiben Urnen stanben, wie ebenda S. 401 angegeben, in 11/2-2 Meter tiefen und ebenso breiten Gruben, welche mit ber noch vom Leichenbrand fettigen Erbe, mit Afchen-, Rohlen- und Anochenresten ausgefüllt waren, bagegen wurden in 14 von den übrigen Brandgrubengrabern, welche bebeutenb fleiner maren, und nicht bie Spur einer Urne erfennen ließen, allerlei Gegenftanbe gefunden, welche wohl als Beigaben von Frauengräbern angesprochen werben muffen, nämlich: 2 fleine Bronzefibeln, wie Unbfet, Taf. XXI, Fig. 5, mit schöner, wie ladirt glänzenber Batina, bie einzigen Gegenstände bes ganzen Grabfelbes von antiker Bronze, 4 eiferne Fibeln, wie Unbfet S. 229, Fig. 16, 4 eiserne Fibeln von ber Form, wie Undset Taf. XIII, Fig. 7, aber größer, 1 runder und 1 vierediger Spinnwirtel und 5 tleine eiserne Meffer; 4 bavon icheinen ber Griffzunge nach ein Holzheft gehabt zu haben, bas fünfte hatte als Griff einen schraubenartig gebrehten Gifenftiel. In ben 3 Meinften Grabern, welche nur 1/2 Cubicmeter groß waren, wurden gar teine Beigaben gefunden; fie burften ihrer Rleinheit wegen als Rindergraber anzusehen sein. Es wird hiernach wohl ber Schluß gerechtfertigt erscheinen, bag bie Leichen ber Frauen und Rinder ohne Urnen beerbigt wurden. Das gange Urnenfeld nimmt eine etwas langere als breite Rlache von 60-70 Ar ein, auf der die Graber ohne jede Regelmäßigkeit zerftreut lagen. Nach Beendigung biefer Untersuchung machte ich in Be-

Digitized by Google

gleitung bes Herrn Neitste zwei Ercursionen nach bem eine gute Meile von Koppensw nörblich an der Chauffee von Bietig nach Neustadt i. Wester. belegenen

Urnenfeld von Rl. Borctow,

bem Herrn J. Reitke geborig. Bon biefer Feldmark ftammt bie im vorigen Jahrgang Taf. VI, Fig. 36 a-c abgebildete schöne Gesichtsurne, beren uns bort noch mehr in Aussicht gestellt wurden. Die bortigen Begräbnigftatten liegen auf mäßig hoben, sandigen Sügeln, ben Ausläufern bes banziger Söhenzuges, und zwar in kleinen Steinkiften, auf jebem Sügel etwa 2-3, 60-70 Ctm. unter ber Erboberfläche, beren Deckplatten mit der Bisitirnadel leicht gefunden wurden. Die Risten, welche ohne jedes äußere Merkmal find, während fie in ber Obergegend faft nur in Sügel- ober Regelgrabern vortommen. find meift rechtedig, von Often nach Weften 75-80 Ctm. lang, von Norben nach Suben 50-60 Etm. lang, eine berfelben war jedoch nur dreieckig, im Innern 40-50 Ctm. hoch, und von ben Blatten bes rothen bevonischen Sandfteins gebilbet. wie fie die Umgebung in unmittelbarer Rabe reichlich liefert. In ben Riften ftanden 2-4 Urnen, von benen 1-2 Gefichtsurnen waren, oft noch ein ganges, einmal auch ein in Scherben beigelegtes Beigefäß. Sämmtliche Urnen waren in Bezug auf Größe, Form, technische Behandlung und Art bes Thons und Sauberfeit ber Arbeit verschieden, balb mit weitem Bauch, balb mehr schlank, balb mit engem, balb mit weitem Salfe, einige außen glatt, andere mit Ornamenten, auch waren fie nach Art ber Urnen, welche wir für Bommern bisher speciell ber Brongezeit zugehörig hielten, vom Halse ab nach unterwärts absichtlich rauh gearbeitet, von 20-35 Ctm. Höhe, mit und ohne ofenartige Hentel, eine sogar mit 2 flachen, etwa wie ein Zweimartftud großen Anöpfen ftatt ber Bentel. Ebenfo verfcieben waren auch die Deckel, beren keine ber Urnen entbehrte. Dieselben waren theils mit, theils ohne Falz, manche nach ber Mitte erhaben, manche auch gang flach, einige mit einem von ben Seiten hutartig aufgefrempten, andere mit flach herab-

hängendem Rande, balb mit, balb ohne Ornamente, zwei Urnen waren fogar mit großen, faft halbtugetformigen Gefäßen mit einem kleinen Dehr zugeftillpt, so bag von ben geborgenen 13 Urnen (benn mehrere lagen schon in ber Rifte in Meinen Studen, viele waren ber zu weichen Masse wegen überhaupt nicht zu retten) nicht zwei gang gleich, ja taum ahnlich waren. Bon ben 4 geborgenen Beigefäßen waren 3 mehr ober weniger tannenartig, mit einem größern Sentel und ichoner ichwarzer Glätte und ohne Decel, eins war gewissermaßen eine Urne en miniature, mit Keinem, eigens basu geformten, nach innen hohlem Dedel. Die Urnen enthielten außer weiß calcinirten, auscheinend gewaschenen Anochen teine Beigaben, boch ließen einige grun und einige roth gefarbte Anochenrefte auf Brongeund Gisenbeigaben schließen, die aber ihrer Rleinheit wegen vollständig zergangen waren. Ebenso waren auch die Ohrringe, welche zum Theil die Spuren von zerfloffenen Glasperlen zeigten und an ben Ohren von zwei Gefichtsurnen fagen, theils von Bronze-, theils von Gifendraht; bei einer britten Urne, welche zwar in jedem Ohr 4 Löcher, aber keine Ringe mehr hatte, bewiesen die unter ben Ohren lagernden, in die Urnenwand eingefreffenen Roftschichten, bag bie Ringe von Gifen gewesen waren. Gine Beobachtung möchte hierbei noch zu erwähnen fein, die ich beim Reinigen obiger Gefäße machte, und die meines Biffens noch nicht gemacht wurde, nämlich bag fammtliche Gefäße, Urnen, Dedel, Stülpen und Beigefäße, mit Ausnahme ber vorstehend genannten brei schwarz geglätteten Beigefäße, mit feinem braunen Oder überftrichen waren, ber auf einigen, namentlich auf ben rauh gehaltenen Stellen, von ber Dide eines Mefferrudens auflag. Auf einer Gefichtsurne waren weit unterhalb ber Nase, etwa in der Bauchgegend, zwei Figuren von Schmudnabeln eingravirt, und zwar die Ropfe ber Rabeln nach links, die Spigen nach rechts gekehrt. Die gleiche Art ber Reichnung haben wir bereits an ber in dieser Beitschrift Jahrgang XXX, Taf. II 1a, S. 129, abgebilbeten Urne von Biercicuticin, Rreis Lauenburg, Rr. 1537, sowie an ber im Jahrgang XXXII, Fig. 4, S. 109, gleichfalls abgebildeten Urne von Petersitz, Kreis Colberg, Kr. 1821, bei letzterer sind die Nadeln nicht gravirt, sondern erhaben aufgelegt, auch kommen dieselben in andern Sammlungen, z. B. in Danzig, öfter vor. Sollte diese äußere Berzierung der Urnen, welche meist dem Inhalt derselben als Beigabe in Bronze oder Eisen entspricht, auf einen rituellen Cultusgebrauch oder auf eine besondere Auszeichnung des Todten hindeuten?

Besonders interessant werden diese Steinkistengräber von Al.-Bordow noch badurch, daß hier im Ganzen 8 Gesichtsurnen gefunden wurden, während Dr. G. Behrendt in seinem in Königsberg 1872 erschienenen Werf über pomerellische Gesichtsurnen und dem 1878 dazu erschienenen Nachtrage, in welchem er jede Gesichtsurne und deren Fundort genau registrirt, nur höchstens drei als an einem Orte gefunden angiebt. Ebenso hat er an allen von ihm beschriebenen Gesichtsurnen teine ohne Augenandentungen gefunden, während von den hier gefundenen, theilweise sehr schön ausgeführten vier ohne Augen sind, selbst die annähernd größte und jedenfalls schönste der Al.-Bordower Urnen, mit überaus reichem Ohrgehängeschmud und besonders schönem und ornamentirtem hutartigen Deckel, hat zwar sehr start ausgebildete Augenbrauenwulste, aber keine Augen.

Einige Zeit später schickte uns Herr H. Neitzle noch eine Collection in Al.-Bordow ausgegrabener, leider zertrümmerter Urnen, aus denen aber noch drei Gesichtsuren (S. Taf. I, Fig. 1) und drei gewöhnliche Urnen reconstruirt werden konnten. Die eine dieser Gesichtsurnen (S. Taf. I, Fig. 2) hat einen besonders reichen Ohrenschmuck, und zwar sind die außergewöhlich großen, 4 Stm. im Durchmesser haltenden Ohrringe dadurch hergestellt, daß ein Ring von Eisendraht mit einem bünnen Bronzedraht spiralsörmig umwickelt ist, was ihnen ein sehr zierliches Ausssehen giebt.

Andere kleine, in die Umgegend gemachte Aussclüge erwiesen sich leiber als resultatios. Zwei in der stojenthiner Forst schon lange als Hünengrüber ins Auge gesaßte Erdhügel enthielten bei näherer Untersuchung keine Spur eines Grabes und mußten als bloß natürliche Bildungen angesehen werden;

ebenso war ein auf der Feldmark von Streesow liegender großer Steinhügel, einem Regelgrabe täuschend ähnlich, weiter nichts als eine, wahrscheinlich in früherer Zeit vom Acer abgelesene und hier zusammengetragene Steinansammlung. Aehnlich war es in Nesnachow, wo in der Forst befindliche Erdwälle in der Umgegend seit lange für einen prähistorischen Burgwall gehalten wurden. Die Nachgrabungen, welche auf den verschiedensten Stellen gemacht wurden, ergaben jedoch von älteren Niederlassungen keine Spur, dagegen stellte sich das Ganze als eine ältere natürliche Dünenbildung heraus.

Burgwall und Urnenfeld am Rämitsee (Ar. Colberg). Auf der Rückreise von Koppenow machte ich einen Abstecher nach Eicksteddswalde, Kr. Colberg, dem Major a. D. Herrn Baron von Eickstedt=Tantow gehörig, welcher eine nähere

Untersuchung der auf seiner Feldmark belegenen Alterthumer wünschte. Ruerst wurde bort ein bochft romantisch am Rämitsfee belegener, und baber von den Colbergern fleißig zu Sommerausflügen benutter Burgwall untersucht. Derfelbe, icon von Natur für die Baffen ber prahistorischen Zeit uneinnehmbar, ift ersichtlich burch Bertiefung ber Graben und Erhöhung ber Bruftwehren burch bie ausgehobene Erbe zu einer Befestigung gemacht, wie sie nicht oft beffer getroffen wird. Die angestellten Grabungen ergaben, obgleich das Annere in neuerer Reit burch Anlegung von Wegen und Berschönerungen schon vielfach verändert war, an vielen Stellen die bekannten Burgwall-Anzeichen: Afche, zerspaltene Anochen und Scherben. Lettere waren jedoch nicht die grauen wendischen mit den Wellenlinien-Ornamenten. sondern schwarzgeglättete ohne Ornamente. Der Burgwall wird baber in die vorwendische, also germanische Reit gerechnet werben muffen. Gin zweiter, bedeutend größerer, boch anscheinend weniger befestigter, jenseits bes Rämitsees belegener Burgwall, herrn Rittergutsbefiger und Lieutenant Schröd gehörig, konnte leiber nicht untersucht werben, dürfte jedoch ber gleichen Zeit angehören. Ginige hundert Schritte vom Ramitsee entfernt, auf einem sandigen Sügel, waren unlängst beim Pflügen kleine Steinkisten entdeckt, in welchen Urnen gefunden

Eine nähere Untersuchung an ber qu. Stelle mit ber Bistirnadel ergab in kurzer Reit noch 7 Graber, welche ebenfo wie die vorgenannten von Ll. Bortow conftruirt, aber kleiner waren, und nur je eine Urne enthielten. (Rach einem Schreiben bes Herrn Schröd vom 3. Januar 1883 fugl. S. 340 bes vorigen Jahrg.] sollen bort, also gang in ber Rähe gefundene Steinkisten 2-6 Urnen enthalten haben.) Gleich in ber erften Steinkifte wurde eine ichone ichwarzgeglättete Mütenurne gefunden von ähnlicher Form und Ornamentirung wie die Urne von Beterfit, Jahrg. XXXII, Fig. 4, doch ohne Ramm- und Nabelzeichnung. Die Ornamentirung, aus Dopvellinien bestehend, welche sowohl die Urne selbst als den mit tiefem Falz in dieselbe eingreifenden Mütenbedel radienartig von oben nach unten in fünf gleiche Felber theilte, war erfichtlich mit einem fleinen halbfreisförmigen Stempel ichrag eingebrückt, fo bag jeber Eindruck bie Form eines kleinen Sufeisens bat. Der Inhalt bestand außer Knochen und Afche aus einem bronzenen Schildbuckel, 9 Ctm. im Durchmeffer, von flacher, runder Form mit fünf breifachen, concentrischen Ringen verziert. ben übrigen 6 Steinkisten standen gröbere, einfachere und fleinere Urnen, brei bavon waren ohne Deckel, boch enthielt eine jebe von ihnen kleine, aber febr gerbrochene Beigaben von Bronze und Gifen, und zwar von Bronze: einen unverzierten, fehr bunnen Schildbuckel, eine Armspirale, und eine halbe Bincette: von Gifen: einen Ring und einen Schmuckgegenstand von brei Ringen in einen vierten eingefügt, wie ein solcher im Photographischen Album ber prähistorischen Ausstellung von 1880, S. 2, Taf. XI von Bronze abgebilbet ift. Die Urnen waren sammtlich burch Verschiebung ber Seitenplatten ichon in ber Erbe zerbrückt und bei aller Sorafalt nicht mehr zu retten.

Die Urnenfelder von Carwin und Cremerbruch.

Eine im April d. J. unternommene Excursion nach Carwin bei Cörlin war insofern resultatlos, als die dort befindlichen acht Hügel von 11—12 Meter Längendurchmesser und 2—3 Meter Achsenhöhe, augenscheinlich künstlich gemacht, nach der Humusdede zu schließen, auch viele Jahrhunderte alt waren, aber wie die Untersuchung ergab, im Innern auch nicht die Spur einer Bestattung enthielten. Nicht ganz so resultatios blieb ein weiterer Ausslug nach Eremerbruch bei Rummelsburg. Ich sand dort zwölf Steinkistengräber mit Steinkreisssehung, und zwar enthielt jeder 3—4 Meter im Durchmesser haltende Steinkreis eine Steinkste von 40—45 Ctm. im Quadrat, ein Steinkreis jedoch zwei solcher Kisten, die augenscheinlich nur zur Aufnahme je einer Urne gedient haben können, doch waren sämmtliche Kisten von den Vorbesitzern des Gutes vor einigen Jahren schon geöffnet und der Inhalt, wie das seider so oft geschieht, zwecklos zerstört, so daß anch nicht eine Scherbe mehr gefunden wurde.

Römischer Fund von Coffin.

Auf bem Gute Coffin bei Phritz wurde im Monat April b. A. beim Steinarbeiten von ben Arbeitern ein großes Granitftud aufgenommen, um zerschlagen zu werden, unter bem von fleinen Steinen ichichtenförmig auf einer großern Steinwigtte ein etwa 6 Jug tiefer, cylinderformiger Raum aufgebaut mar. Nachbem auch die untere Fundament-Steinplatte aufgenommen war, fand fich unter berfelben an römischen Gegenständen: eine bronzene größere Base mit flach umgefremptem Rande ohne Ornamente, leider vollständig gertrummert und gerriffen; ein bronzener Graven (?), leiber verschwunden, b. h. von ben Arbeitern vertauft, zwei Glasschaalen von Raliglas, 5 Ctm. hoch und 12 Ctm. im Durchmeffer, gerippt, mit schönem, bläulich-grünem Lüftre, beibe mit Afche und Knochen, alfo Ueberreften bes Leichenbranbes gefüllt : ber Griff und zwei Bruchftude einer bronzenen, febr fein gearbeiteten Rafferolle (zusammengelöthet etwa 1/4 bes ca. 16 Ctm. im Durchmeffer und 5 Ctm. in der Sohe haltenden Gefähes.) auf dem Griffe mit bem römischen Stempel: P CIPI IIIB, was wohl zu lesen ist: Publii Cipi unus Sicilicus Libra, also bedeuten würde, daß wir ein Stud aus ber Kabrit eines Publius Cipus im Gewichte von 11/48 Bfund vor uns haben. Berr Rittergutsbefitzer Schlange auf Schwanberg bei Schmölln i. b. Udermark, Befitzer von Cossin, hat sämmtliche Gegenstände unserm Museum zum Geschenk gemacht.

Besonders reich aber sind die Erwerbungen des verstoffenen Jahres für unser Museum auf dem Gebiete der Münzkunde namentlich durch die Funde von Boßberg bei Usedom und Sarbske bei Leba.

1. Der Münzfund von Bogberg.

Im verfloffenen Jahre (1883) baute ber Bauerhofsbefiger Berr Berndt zu Gellenthin eine neue Sofftelle auf einem feiner etwa 2 Kilom. von Usedom an der Chaussee belegenen Acerftude, ber Bogberg genannt, wovon der neue Ausbau auch seinen Etwa 3-400 Schritt von ber neuen Namen erhalten hat. Hoflage entfernt wurde auf einem fleinen Bugel eine Sandgrube angelegt, um ben jum Bau nöthigen Sand baraus zu Nach Beendigung bes Baues ließ herr Bernbt entnehmen. biese Sandgrube von den Rändern berfelben zuschippen und im Berbst bann mit bem umliegenden Ader wieder gleichmäßig burchpflügen. Der Bflug mußte auf bem baburch erniedrigten Terrain nothwendig tiefer faffen, als bies bisher geschehen war, und so pflügte ber bamit betraute Arbeiter Schwenn ein größeres irbenes Gefäß entzwei, beffen Silbermungen-Inhalt von bem Pfluge nun auseinander geworfen, bemnächft aber aufgefammelt wurde, und bis auf einige wenige Münzen, welche beim Sammeln in frembe Sande geriethen, burch gutige Bermittelung bes Reichstagsabgeordneten für ben Rreis Ufedom-Bollin, herrn Dr. Dohrn von bem Berren Berndt und Schwenn für unfer Museum erworben wurden. Der Fund bestand, nachdem er von bem anhaftenden Oryb, Sand 2c. sachgemäß gereinigt war, aus 211/2 Pfund Silbermünzen, also, ba bas Durchschnittsgewicht jedes Minzchens etwa 1,25 Gramm betrug, etwa 8700 Stud, von welchen allerdings etwa 6. Pfund in kleine Flitter zerschnittene und baber unbeftimmbare ausgeschieden werden mußten. Der Reft von 7,258 Rilogr. wurde herrn Dannenberg in Berlin zur Ordnung und Beschreibung übersandt. Derfelbe unterzog fich

bereitwilligst mit gewohnter Umsicht und Sacksenntniß dieser schwierigen Arbeit und hat das Ergebniß in der Zeitschrift für Numismatik, Bb. XI, S. 264 u. ff. niedergelegt, auf die wir diejenigen unserer Mitglieder, welche sich speziell für Rumismatik interessiren, leider verweisen müssen, da die ganze Arbeit für den Raum unserer Zeitschrift zu umsangreich ist. Bei der großen Bedeutung des Jundes jedoch, welcher in seiner Art der größte und werthvollste ist, der bisher, nicht bloß in Pommern, sondern in Deutschland gemacht ist, wollen wir versuchen, unsern Lesern durch eine etwas eingehendere Schilderung ein einigermaßen anschauliches Bild von demselben zu geben.

Den Bestand bes Fundes bilben die fogenannten Gilberbenare, in ber Größe etwa eines 10-Pfennigftudes; fie find aus reinem Silber, meift febr bunn. Die Mehrzahl muß febr lange in Curs gewesen sein, ba auf ihnen bas Geprage vielfach gang abgegriffen und bie Aufschriften oft kaum noch in Spuren erkennbar geblieben find. Einzelne Stude haben 150 Jahre und barüber, eines sogar mehrere hundert Jahre curfirt; bie altesten Gepräge gehören - mit einer Ausnahme - Otto bem Großen an, bie jungften reichen bis ca. 1090. Um biefe Beit, also in bem Ausgang ber heibnischen Beit Bommerns, wurde ber Schat ber Erbe anvertraut. Damals ftellte berfelbe natürlich einen weit höheren Werth bar, als er heute besitht. Die Beranlaffung, ihn zu bergen, boten bie bamals heftig tobenden Rampfe mit ben Bitingern bes Nordens und mit ben öftlichen Nachbarn, ben Bolen. Wir erhalten burch bie Mannigfaltigkeit ber Gepräge ein anschauliches Bild von den damaligen Berkehrsverhältniffen. Der Fund umfaßt ca. 550 Arten, gegen 140 bes ihm sonft aus unserer Rachbarschaft am nächsten stehenben Schwarzower Fundes. (Bergleiche Kahresbericht 37, S. 172.) Dieselben stammen ihrer geographischen Berbreitung nach aus einem Bezirte, beffen Peripherie fich von Det und Berbun über Bruffel, Ramur, Lüttich, nach England, Danemart, Rorwegen, Bolen, Böhmen, Ungarn bis nach Berona, Bavia und Lucca erstredt. Innerhalb bieses Umtreises erscheinen außer ben ichon genannten Städten nun Münzen aus Berques, Dinant,

Celles, Sun, Maeftricht, Tuin, Bifet, Stablo, Kanten, Duisburg, Coln, Remagen, Gil, Anbernach, Trier, biefe fammtlich jum Bezirk bes herzogthums Nieberlothringen gehörig; ferner find vertreten aus Friesland bie Orte Bolsward, Doffum, Leowarden, Staveren, Utrecht, Groningen, Deventer und Thiel. Das größte Contingent stellt natürlich bas benachbarte Berzogthum Sachsen mit Müngen ber Bergoge Bernhard 1. und 2., ferner von Raumburg, Quedlinburg, Halberftabt, Magbeburg, Goslar, Hilbesbeim, Stabe, Minben, Corven, Belmershaufen, Marsberg, Soeft, Beringer ift die Rahl ber Brageorte Dortmund und Emben. aus Franken, hier ericeinen Maing, Speier, Worms, Burgburg, Bamberg, Fulba, Erfurt; noch geringer bie aus Schwaben und Bayern. Jenes Herzogthum hat nur aus 6 Brageorten beigetragen, nämlich aus Breisach, Strafburg, Eflingen, Chur, Conftanz und Augsburg; biefes nur aus 3, nämlich Regensburg, Cham und Gichftäbt. Dazu kommen noch 67 andere beutsche Münzsorten, die sich geographisch nicht näher bestimmen laffen. Bon ben außer-beutschen Münzen find neben ben obengenannten italienischen ber Stäbte Lucca, Pavia und Berona (mit ben Geprägen ber Raiser Otto 1. bis Otto 3.) genauer zu localifiren nur die englischen; hier aber ift auch taum eine einzige englische Bragestätte unvertreten.

In geschichtlicher Beziehung versetzen uns also diese Denare in die Zeit der großen Kaiser des sächstichen Hauses, und mit ihnen in die der Aufrichtung des heiligen römischen Reiches deutscher Nation und der gewaltigen Kämpse des sächsischen Landes mit den Wenden. Es begegnen uns auf den sächsischen Geprägen die Gestalten der Herzöge Bernhard 1. und 2. Lange und oft vergeblich stritt das Kreuz damals mit den Heidengöttern, dis es endlich obsiegte. Fast auf keiner Münze sehlt daher das Zeichen dieses Kreuzes, das in irgend einer Gestalt immer wieder erscheint und selbst auf den Wendenpfennigen nicht sehlt; daneben sinden wir Christusköpse und schematische Darstellungen von Kirchengebäuden, Bischofsstäde, die Worte crux, christiana roligio u. a., ferner Namen der Heiligen, fromme Sprüche; überall kommt also der die ganze Welt da-

mals beherrschenbe und tragende Gebanke der kirchlichen Autorität zum Ausbruck, wie denn der größte Teil der oben benannten Gepräge aus bischöflichen oder anderen geistlichen Münzskätten hervorgegangen ift.

Auch bie Denare von Ungarn, Danemart, Rorwegen und England führen uns in bie Reit, wo bas Chriftenthum in diesen Landen noch nicht zum Siege durchgedrungen war. Auffallend fparlich ift Bolen vertreten; bier finden wir nur die Denare bes Herzog Boleslaw 1., Chrobry (b. h. ber Rühne) und seines Sohnes Miesto 2., mit bem Beinamen "ber Träge", jener bekannt als ber erfolgreiche Gegner bes beutschen Ronigs Seinrich 2. und eifriger Berbreiter bes Chriftenthums, während biefer bas vom Bater befreite Bolen von Ronrad 2. wieber zu Leben nehmen mußte. Biel gablreicher ift schon ber Beitrag, ben Böhmen ftellt. Sier begegnen uns auker Boleslaw 3., Faromir und Ubalrich auch bes letzteren berühmter Sohn Bretislam, ber "Böhmifche Achilles", ber begeifterte Borfambfer bes Deutschthums und ber romischen Rirche, ber auf ben Müngen sein Bilb ober seinen Ramen stets mit bem bes beiligen Wenzel vereinigte, ber bas römisch-tatholische Betenntniß in Böhmen zuerft an die Stelle bes griechischen setzte und bie Leiche bes heiligen Abalbert, die er von Gnefen geholt, auf ben eigenen Schultern in ben Dom zu Brag tragen geholfen. Auch die Nachfolger Bretislaws, Spitignew und Bratislaw, find noch vertreten und führen die mit 999 beginnenben bohmischen Gepräge bis auf bas Jahr 1092 herab. Gerabeau auffallend reich und ber Rusammensehung anderer Funde widersprechend ift bas Contingent, bas Ungarn ftellt. icheint ber beilige Stephan, ber Begründer bes Christenthums bei ben Magharen, allein mit 86 Eremplaren, sein Nachfolger. ber von der nationalen heibnischen Bartei unter Aba vertriebene, aber mit beutscher Bulfe wieber eingesette, schließlich nochmals entthronte und geblendete ungludliche Ronig Beter ftellt 9 Ereinplare, beffen Gegner Aba 1 Eremplar, Andreas 1. bagegen 223 in zwei verschiedenen Prägungen. Sowohl dieser wie seine Nachfolger Bela, Geisa und Bladislaw, welche die Reihe ber

ungarischen Münzen bis 1095 herabführen, sind Repräsentanten bes das ganze 11. Jahrhundert hindurch in Ungarn andauernben Kampses zwischen dem nationalen Heibenthum auf der einen Seite und dem auf deutschen Einfluß gestützten Christenthum auf der andern.

An nicht minder bewegte Reiten erinnern die dänischen, norwegischen und englischen Münzen. Die Reihe ber Danen beginnt mit Harthaknut (1035-42), bem Sohne Knubs bes Großen; es folgen Magnus ber Gute, ber Bezwinger ber Romsburg, Sven Eftribsen und Harald Bein; von den letten brei Königen find 59 verschiebene Brägungen vorhanden, sämmtlich mit Runenschrift verseben. Sie find, wenn auch meift nur in je 1 Exemplar vertreten, hochintereffant. Norwegen liefert eines ber bemerkenswertheften Stude in einem Denar mit ber Umschrift Onlaf rex Nor, um ein Bruftbild mit Scepter; ber Revers zeigt ein boppelliniges Rrenz, in ben Winkeln die vier Buchstaben C. R. V. X. Dannenberg spricht bas Stück dem Dlaf Trygvason zu (995 bis 1000), von bem bisher noch teine Munze gefannt war, bem fagenberühmten Belben, ber an unserer bommerschen Rufte ein Opfer ber Hinterlift seiner Freunde wurde. Jarl Sigwald, ber Herr ber Jomsburg, war es, ber an ihm zum Berräther ward und ihn seinen Reinden, ben Königen Sven Gabelbart von Danemart und Dlav, Schoffönig von Schweben, auslieferte, die hinter bem Giland Swold (Hibbensoe?) ihm bei ber Beimfahrt von Bommern auflauerten. Als der Sohn des Trygvas sah, daß auch ber tapferste Rampf ihm weber Sieg noch Entkommen . verschaffen konnte, und als sein Schiff "Orm ber Lange" nach beißem Streite von ben Feinden erftiegen wurde, fturzte fich ber Held mit voller Waffenrüftung in die Reeresfluthen und entging fo, ein achter Bikinger, burch ben Tob ber ichimpflichen Niederlage. Seiner auf die Ginführung des Chriftenthums gerichteten Tendens entspricht das Rreus auf der Munge und die Inschrift crux. Bon seinen Nachfolgern erscheint nur noch Harald Harbrade (Doppelbart), ber Sohn bes heiligen Sigurd, ein nicht minder fagenberühmter Rämpe. Um Hofe

zu Bnzanz hatte er lange Reit als Führer ber Warager Dienste geleistet und schweren Golbes Hort erworben, bis er burch bas Land der Russen den Heimweg antrat und Norwegens Thron beftieg. In ungleichem Rampfe endete ber ruhelose Abenteurer gegen seinen Namensvetter, Haralb Godwins Sohn, turz vor ber Saftingefclacht zu Stamforbbribge in England fein glanzendes Bifingerleben. England repräsentirt als erfter in ber Reihe König Cthelred 2., ber Unberathene, ber Anstifter bes Danenmordes, welcher sein Land in noch hartere Abhangigkeit von ben gefürchteten Fremben bringen follte. Auch feine banischen Nachfolger, vor allen ber glänzenbe Anud ber Große und beffen Sohn Harald Harefoot (Hasenfuß), so wegen seiner Schnelligfeit genannt, liefern gablreiche Geprage; auch Sarthatnut, ber Stiefbruder bes Harefoot, ben er enthronte, ift mit einer Munge vertreten. Alle englischen Könige erscheinen in biabemirten Bruftbilbern auf biefen Münzen, auch Chuard ber Befenner, mit bem bas nationale Königshaus noch einmal auf ben Thron gelangte. Der berühmte Sieger von Haftings, Wilhelm ber Eroberer, schließt in gefrontem Bruftbilbe bie Reihe ber englischen Rönige in einem Gepräge, bas von allen bisher bekannten wesentliche Abweichungen zeigt. Ueberhaupt ift die Fülle bes Neuen erstaunlich, welches grade bie im Uebrigen feineswegs zahlreichen englischen Münzen, 87 an ber Rahl, in Bezug auf die Verschiedenheit ihrer Brägung bieten; nur in 5 Fällen ift mehr als ein Exemplar berselben Prägung vorhanden, so baß 61 besondere Sorten vorliegen. Die Münzstätten Englands scheinen bollftandig vertreten zu sein, nämlich Briftol, Canterbury, Chefter, Derby, Exeter, Lincoln, London, Lyme, Norwich, Stafford, Thetford, Totneg, Winchester, Port. Bemerkenswerth ift ferner, daß mit ber normannischen Groberung die Beziehungen zwischen England und unferm Often eine bauernbe Störung erlitten zu haben icheinen, benn mit ihr boren bie in unfern Funden fonft fo zahlreichen englischen Münzen ganglich auf.

Außerbem findet sich ein Neines Bruchftud eines byzantinischen Milliaresion aus dem 10. Jahrhundert und einige wenige Bruchstüde von Samaniden-Dirhems vor, die in die Jahre 290 und 327 der Hebschra, also ebenfalls in das 10. Jahrhundert gehören. Auffallender ift, daß als weitaus älteste Münze des ganzen Fundes ein römischer Denar von Antoninus Pius aus dem Jahre 192 nach Christo vorliegt; er bezeugt, was auch durch andere Funde bestätigt wird, daß keine Münze ein so zähes Leben behauptet hat, als die römischen Kaiserdenare.

Daß nun der voßberger Fund eine so werthvolle Bereicherung unserer numismatischen Kenntnisse gebracht hat, rührt hauptsächlich davon her, daß er ca. 40—50 Jahre tiefer herabreicht, als alle ähnlichen bisher bekannten Funde, von denen keiner über 1050 hinauszugehen scheint; nur der zu Simoizel bei Colberg 1860 gefundene reicht etwa bis 1070, enthielt aber im Ganzen nur ca. 500 Münzen.

2. Der Münzfund von Sarbske bei Leba.

Gegen Neujahr b. 3. wurde auf bem Gute Sarbste burch die Leute bes herrn Rittergutsbesitzer Wetel beim Bearbeiten der Kartoffelmieten etwa 1/2 Meter in der Erde ein Topf gefunden in Form einer wendischen Urne, ohne Senkel, ohne Glasur und nicht auf ber Scheibe gearbeitet, aber freihändig von oben bis unten gereifelt, welcher etwa 1600 Bracteaten enthielt von so bunnem Silberblech, daß ba 6 nur 1 Gramm wogen, ber ganze Schatz nur 275 Gramm Silbergewicht hatte. Leiber waren dieselben burch Chlor in ber Erbe so angegriffen und wie Glas zerbrochen, daß ein großer Theil dem Schmelztiegel übergeben werden mußte. Berr Dannenberg bat biefen Fund gleichfalls beschrieben und feine Arbeit in der Zeitschrift für Numismatik, Bb. XI veröffentlicht, auf die wir aus vorftebend genannten Gründen ebenfalls verweisen muffen. dieser Fund brachte viel Neues, benn von ben 130 Geprägen, die er enthielt, waren in einem vor Jahren bei Filehne gemachten Runde nur 75 vertreten, die übrigen also noch unbefannt.

Er enthielt von Pommern 28, meift neue Arten, darunter Anclam mit 3, Colberg 1, Demmin 3, Greifswald 3, Pyrit 2, Stargard 4, Cammin 5, die übrigen zeigen den ganzen oder ben halben Greif frei ober im Schilbe; Meklenburg ist mit 2, ber beutsche Orben mit 15, Brandenburg mit 10, Böhmen mit zwei Geprägen vertreten; die übrigen 75 Gepräge sind noch unbestimmt geblieben. Gleichwohl hat auch durch diesen Fund unsere Kenntniß der Bracteaten eine wesenkliche Bereicherung ersahren.

3. Der Münzfund von Mandelat.

In dem Dorfe Mandelat bei Neu-Buctow (Regierungsbezirk Cöslin) fand im April b. J. ber Bauerhofsbefiger 23. Latte in feinem Garten beim Erbabfahren einen roth und grun glasirten Topf, und in bemselben in einem verweften leinenen Beutel ca. 1000 Silbermungen. Der von unserer Gesellschaft erworbene Jund zeigt die größte Aehnlichkeit mit bem im Jahre 1878 bei Sepbel (bei Manow, Regierungsbezirk Coslin) gemachten, gleichfalls von unserer Gesellschaft erworbenen und berzeit von Berrn S. Dannenberg in Berlin beschriebenen Funde, welcher allerbings 2212 Müngen enthielt. Studien, Jahrg. 29, S. 128.) Brachte auch dieser Fund ebenso wenig etwas Neues, wie der von Sepdel, so verdient er boch wegen bes intereffanten Umftanbes eine nähere Beleuchtung. baß beibe Funde — die Fundorte liegen 22 Kilometer entfernt in ihrer ganzen Busammenftellung, selbft bis auf bas Bahlenverhältniß ber Geprage fast gleich find, auch bie Bergrabung beiber eine fast gleichzeitige gewesen sein muß, benn die jungften Müngen bes Fundes von Sendel zeigten die Jahreszahl 1517, während die jüngsten bes jetzt gemachten die Jahreszahl 1518 tragen. Gine kleine Berschiebenheit liegt barin, daß er einen Grofden bes ichon 1470 gurudgetretenen Rurfürften Friedrich 2. von Brandenburg enthält, während jener als alteste brandenburger Groschen nur folche von Johann Cicero von 1496 brachte.

Der Uebersichtlichkeit wegen ist in ber folgenden Zusammenstellung die Reihenfolge der Beschreibung des Fundes von Seydel beibehalten.

I. Pommern.

				a.	¥	ier	: ch e	n.						(Stüd
Gary mi	t ber	Nef	Tel	ођі	ie (3dj	ildu	ımf	assu	ng				•	5
Gart mi															55
Gollnow	٠	•	•	•						•					18
Phrit.				•											80
Stargar	b .		•											•	65
Stettin			•											•	226
				b.	6	ð i í	(Liı	10	2.						
	9Rn1	n 93	ስለ			•		-		_1!	523				
Nämlich r			_					-				•			20
	te vo													٠.	20
	ie di [(7)														5 0
von Gar														•	27
von Stet														١.	٠.
	115								•					•	
	3 (1)														
	l (5),														
	3 (3),														179
halbe S															
	ttin														
	5 (7),														
	8 (1)			•			•			•			•		33
Stralsu															•
	5, 15														9
Stralfu															
	4, 15														
	Jah							•	٠.		.		•	•	14
,			1	FF	Bı		San	Kar	**						
AL		~							_	4=0			<u>~ .</u>	,	
Groscher		_			•		•				•	•	_	•	1
Grosche			_	•					•				•		
	re 14														4
Grosche			_		•					•					
Ulbr	:echt (149	y	-15	შ5)	, 10	mi	e v	011	thm	al	lein	ob	ne	

Brägestätte, sowie von Berlin, Branbenburg,	
Crossen, Frankfurt und Stendal mit ben	
Jahreszahlen 1501—1517	32
halbe Groschen von Johann Cicero 1498 (1),	
1499 (1),	2
halbe Grofden von Zoachim 1. mit M V C .	1
halbe Groschen von Joachim 1. u. Albr. mit	
MVC	1
Bierchen von Prenglau:	
Bs. Helm in verschiedenen Stempeln mit Lilie, Rleeblatt,	
Ringel 2c. neben bemfelben. Af. Abler im Schilb,	
M _o O _o N _o E _o T _o A _o (vgl. Weibhas, Taf. XII, Nr. 21)	20
Bs. geschlossener Helm mit 1—4 Ringeln und	•
moneta. Ms. Abler im Schild und moneta (Weibhas,	
Taf. XII, 21a)	3
Bs. Abler mit 1—4 Ringeln. Rs. Quadrirtes	
brandenburgisches Schild im Perlentreise, umher	
PoRoCoNoSoLoOoVo, wie Weibhas, Taf. XII,	
Nr. 20	4
	4
Db Weibhas' Bestimmung, welcher biese letteren Pfen	_
	nige
Db Beibhas' Beftimmung, welcher biefe letteren Pfen	nige ift,
Ob Beibhas' Bestimmung, welcher biese letteren Pfem Rurfürst Friedrich 1. (1417—1440) zuweift, zutreffend	nige ift, Jein.
Ob Beibhas' Bestimmung, welcher diese letzteren Pfem Rurfürst Friedrich 1. (1417—1440) zuweist, zutreffend bürfte nach der Erhaltung dieser Münzchen zu bezweiseln fund außerdeutsche Münzen.	nige ift, Jein.
Ob Weibhas' Bestimmung, welcher biese letzteren Pfem Kurfürst Friedrich 1. (1417—1440) zuweist, zutreffend bürste nach der Erhaltung dieser Münzchen zu bezweiseln statt. Sonstige deutsche und außerdeutsche Münzen. a. Schillinge.	nige ift, Jein.
Db Weibhas' Bestimmung, welcher biese letteren Pfem Kurfürst Friedrich 1. (1417—1440) zuweist, zutreffend dürste nach der Erhaltung dieser Münzchen zu bezweiseln st. Sonstige deutsche und außerdeutsche Münzen. a. Schillinge. Deutscher Orden.	nige ift, Jein.
Ob Weibhas' Bestimmung, welcher biese letzteren Pfem Kurfürst Friedrich 1. (1417—1440) zuweist, zutreffend dürste nach der Erhaltung dieser Münzchen zu bezweiseln st. Sonstige deutsche und außerdeutsche Münzen. a. Schillinge. Deutscher Orden. Sochmeister Michael Küchmeister v. Sternberg 1414—1422	nige ift, Jein. tück.
Db Weibhas' Bestimmung, welcher diese letzteren Pfem Kurfürst Friedrich 1. (1417—1440) zuweist, zutreffend dürste nach der Erhaltung dieser Münzchen zu bezweiseln statt. Sonstige deutsche und außerdeutsche Münzen. a. Schillinge. Deutscher Orden. Sochmeister Michael Küchmeister v. Sternberg 1414—1422	nige ift, Jein. tück. 2
Db Weibhas' Bestimmung, welcher biese letzteren Pfem Kursürst Friedrich 1. (1417—1440) zuweist, zutreffend dürste nach der Erhaltung dieser Münzchen zu bezweiseln sum. a. Schillinge. Deutscher Orden. Hochmeister Wichael Küchmeister v. Sternberg 1414—1422 " Baul Belenzer v. Rußdorf 1423—1440 " Ludwig v. Erlichshausen 1450—1467	nige ift, jein. tüd. 2
Db Weibhas' Bestimmung, welcher biese letzteren Pfem Kurfürst Friedrich 1. (1417—1440) zuweist, zutreffend dürste nach der Erhaltung dieser Münzchen zu bezweiseln st. Sonstige deutsche und außerdeutsche Münzen. a. Schillinge. Deutscher Orden. Hochmeister Wichael Küchmeister v. Sternberg 1414—1422 " Paul Belenzer v. Außdorf 1423—1440 Ludwig v. Erlichshausen 1450—1467 Statthalter Heinrich 1467—1469	nige ift, jein. tüd. 2 2
Db Weibhas' Bestimmung, welcher biese letzteren Pfem Kursürst Friedrich 1. (1417—1440) zuweist, zutreffend dürste nach der Erhaltung dieser Münzchen zu bezweiseln surste nach der Erhaltung dieser Münzchen zu bezweiseln sursche und außerdeutsche Münzen. a. Schillinge. Deutscher Orden. Sochmeister Michael Küchmeister v. Sternberg 1414—1422 " Baul Belenzer v. Außdorf 1423—1440 " Ludwig v. Erlichshausen 1450—1467 Statthalter Heinrich 1467—1469	nige ift, jein. tück. 2 2 1
Db Weibhas' Bestimmung, welcher biese letzteren Pfem Kursürst Friedrich 1. (1417—1440) zuweist, zutreffend dürste nach der Erhaltung dieser Münzchen zu bezweiseln strifte nach der Erhaltung dieser Münzchen zu bezweiseln strifte und angerdeutsche Münzen. a. Schillinge. Deutscher Orden. Hut. Sonstige deutsche und angerdeutsche Münzen. a. Schillinge. Seutscher Orden. Sochmeister Michael Küchmeister v. Sternberg 1414—1422 " Paul Belenzer v. Rußdorf 1423—1440 Ludwig v. Erlichshausen 1450—1467 Statthalter Heinrich 1467—1469 Hochmeister Heinrich 4. Refsse v. Richtenberg 1470—1477 " Wartin v. Wethausen 1477—1489	nige ift, jein. tüd. 2 2 1 1
Db Weibhas' Bestimmung, welcher biese letzteren Pfem Kursürst Friedrich 1. (1417—1440) zuweist, zutreffend dürste nach der Erhaltung dieser Münzchen zu bezweiseln surste nach der Erhaltung dieser Münzchen zu bezweiseln sursche und außerdeutsche Münzen. a. Schillinge. Deutscher Orden. Sochmeister Michael Küchmeister v. Sternberg 1414—1422 " Baul Belenzer v. Außdorf 1423—1440 " Ludwig v. Erlichshausen 1450—1467 Statthalter Heinrich 1467—1469	nige ift, jein. tüd. 2 2 1 1
Db Weibhas' Bestimmung, welcher diese letzteren Pfem Kursürst Friedrich 1. (1417—1440) zuweist, zutreffend dürste nach der Erhaltung dieser Münzchen zu bezweiseln sum. 111. Sonstige deutsche und außerdeutsche Münzen. a. Schillinge. Deutscher Orden. Hochmeister Michael Küchmeister v. Sternberg 1414—1422 " Baul Belenzer v. Kußdorf 1423—1440 " Ludwig v. Erlichshausen 1450—1467 Statthalter Heinrich 1467—1469 Pochmeister Heinrich 4. Ressle v. Richtenberg 1470—1477 " Wartin v. Wethausen 1477—1489 (barunter ein falscher kupserner) " Johann v. Tiesen 1489—1497	nige ift, jein. tüct. 2 2 1 1 1
Db Weibhas' Bestimmung, welcher diese letzteren Pfem Kursürst Friedrich 1. (1417—1440) zuweist, zutressend dürste nach der Erhaltung dieser Münzchen zu bezweiseln surste nach der Erhaltung dieser Münzchen zu bezweiseln sursche und außerdeutsche Münzen. a. Schillinge. Deutscher Orden. Sochmeister Michael Küchmeister v. Sternberg 1414—1422 " Baul Belenzer v. Außdorf 1423—1440 " Ludwig v. Erlichshausen 1450—1467 Statthalter Heinrich 1467—1469 Sochmeister Heinrich 4. Ressle v. Richtenberg 1470—1477 " Martin v. Wethhausen 1477—1489 (barunter ein falscher kupserner) " Johann v. Tiesen 1489—1497 Kost och, ganze Schillinge ohne Jahr, in vers	nige ift, jein. tüct. 2 2 1 1 1
Db Weibhas' Bestimmung, welcher biese letzteren Pfem Kursürst Friedrich 1. (1417—1440) zuweist, zutressend dürste nach der Erhaltung dieser Münzchen zu bezweiseln surste nach der Erhaltung dieser Münzchen zu bezweiseln surschen der Erhaltung dieser Münzchen zu bezweiseln surschen Lift der Orden. a. Schillinge. Deutscher Orden. Sochmeister Michael Küchmeister v. Sternberg 1414—1422 " Paul Belenzer v. Rußdorf 1423—1440 " Ludwig v. Erlichshausen 1450—1467 Statthalter Heinrich 1467—1469 Hochmeister Heinrich 4. Refsse v. Richtenberg 1470—1477 " Wartin v. Wethausen 1477—1489 (barunter ein falscher kupferner) " Johann v. Tiesen 1489—1497 Kost och, ganze Schillinge ohne Jahr, in versschiedenen Stempeln, mit Hund, Stern, Kleeblatt 2c.	nige ift, jein. tüct. 2 2 1 1 1
Db Weibhas' Bestimmung, welcher diese letzteren Pfem Kursürst Friedrich 1. (1417—1440) zuweist, zutressend dürste nach der Erhaltung dieser Münzchen zu bezweiseln surste nach der Erhaltung dieser Münzchen zu bezweiseln sursche und außerdeutsche Münzen. a. Schillinge. Deutscher Orden. Sochmeister Michael Küchmeister v. Sternberg 1414—1422 " Baul Belenzer v. Außdorf 1423—1440 " Ludwig v. Erlichshausen 1450—1467 Statthalter Heinrich 1467—1469 Sochmeister Heinrich 4. Ressle v. Richtenberg 1470—1477 " Martin v. Wethhausen 1477—1489 (barunter ein falscher kupserner) " Johann v. Tiesen 1489—1497 Kost och, ganze Schillinge ohne Jahr, in vers	nige ift, jein. tüd. 2 2 1 1 8

Rostock halbe Schillinge ohne Jahr, nur mit
sechöftrahligem Stern neben bem r 17
Bolen, Cafimir 4. (1447—1492.) Danzig 52
" " " Thorn 13
barunter 1 Stud, das auf beiben Seiten um ben Ablerschilb
und um das Doppelfreuz die Umschrift KASIMIR RAX
POLONIÆ trägt. Elbinger Schillinge waren mertwürdiger-
weise nicht dabei.
b. Rleinere Müngen, Artige, Beller ic.,
etwa von Bierchengröße. Stüd
Meklenburg (Magnus und Balthafar) Güftrow 1
Sach fen, Pfennig mit sachfischem Helm. Rf. Deiß-
nischer Helm
Liefland, Artiger ber Stadt Reval 5
Bisthum Dorpat, Bartholomaeus (1444—1458) 2
Lithauen, Megander 1. (1501—1506) Denar (Bandife 67)
" Sigismund 1. (1506—1548) Denar 2
Stadt Riga, Artiger
Der Fund enthielt also 776 pommersche und 224 außer-
pommersche Münzen; die letztern, namentlich III b., waren
weniger vertreten, wie im Funde von Sendel.

Der Vorstand der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Beilage A.

Buwachs der Bibliothek vom 1. April 1883 bis 1. April 1884.

I. Durch Austausch.

a. mit Vereinen, gelehrten Gefellichaften und Academien.

Agram. Hrvatskoga arkeologickoga Druztva.

Viestnik Godina V. Br. 3. 4. VI. Br. 1. 2.

Altenburg. Geschichts- und Alterthumsforschenbe Gesellschaft bes Ofterlanbes.

Mittheilungen.

Augsburg. Historischer Berein für Schwaben u. Reuburg. Beitschrift: Jahrgang X. g. 1-3.

Bamberg. Siftorischer Berein für Oberfranken. Bericht 45.

Basel. Historische und antiquarische Gesellschaft.
Urfundenbuch ber Landschaft Basel. Bb. I u. II.

Bauțen. Maćica Serbska.

Casopis. XXXV. 1. 2. XXXVI. 1. 2.

Bayreuth. Hiftorischer Berein für Oberfranken. Archiv. Bb. XV. H. 3. Berlin. a) Berein für bie Geschichte Berlins.

a) Berein für die Geschichte Berlins. Schriften heft XXI u. Lieferung 21. Mittheil. 1-6.

b) Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte. Berhandlungen. Jahrgang 1883. c) Berein für die Geschichte der Mark Brandenburg. Märkische Forschungen.

d) Berein Herold. Der beutsche Herold. Jahrgang XIV.

Bern. Allgem. geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Jahrbuch VIII.

Bistrit. Gewerbeschule. Jahresbericht 9.

Bonn. Berein von Alterthumsfreunden im Rheinlande. Sabrbucher.

Branbenburg. Hiftorischer Berein. Fahresbericht.

Braunsberg. Historischer Berein für Ermeland. Zeitschrift. Monumenta hist. Warmiensis VII. 3. a.

Bremen. Hiftorifche Gefellschaft bes Rünftlervereins. Bremifches Jahrbuch 12,

Breslau. a) Schlefische Gesellschaft für vaterländische Cultur. Jahresbericht.

> b) Berein für Geschichte u. Alterthumer Schlesiens. Zeitschrift. 17 u. 18 u. Reuling, Schlesiens altere Rirchen.

Cambridge. Peabody Museum.

Annual report.

Cassel. Berein für hessische Geschichte und Landeskunde. Zeitschrift N. F. A. 1—4.

Chemnit. Berein für Chemniter Geschichte. Mittheilungen.

Chriftiania. a) Museum nordischer Alterthumer.

Aarsberetning for 1882. Nicolaysen kunst og handverk fra Norges fortid. \$\oint_0\$. 3.

b) Königliche Universität.

Norske Rigsregistranter IV-VIII. 1.

Dangig. Beftpreußischer Geschichtsverein. Zeitschrift. heft X. XI.

Darmstabt. Hiftorischer Berein für bas Großherzogthum Heffen.

Rid, Berzeichniß ber Drudwerke und Handschriften ber Bibliothek. Quartalblätter 1882. 3—4. 1883. 1—2. Archiv.

Dorpat. Gelehrte Eftnische Gesellschaft. Berhandlungen. XI. Sitzungsberichte 1882.

Dresben. Königlich Sächfische Gesellschaft zur Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunstbenkmäler.

Renes Archiv. B. IV. S. 1-4. — Mittheilungen. — Saffel u. Edftabt. Der Türkenkrieg. 1883.

Erfurt. a) Königl. Academie gemeinnütziger Wissenschaften. Jahrbücher R. F.

b) Berein für die Geschichte und Alterthumstunde von Erfurt.

Fellin. Literarische Gesellschaft.

Jahresbericht 1882. — Schiemann, Das altefte fcwebifche Catafter Liv- und Eftlands.

Frankfurt a. M. Berein für Geschichte und Alterthums-

Mittheilungen. Archiv R. F. VIII—X.

Freiberg i. S. Alterthumsverein.

Mittheilungen 19.

Freiburg i. Br. Gesellschaft für Beförberung ber Geschichts-, Alterthums- und Bolfstunde.

Beitschrift. Bb. VI. Seft 1.

Genf. Société de géographie.

Le Globe, tome, XXII. Bulletin 2. Mémoires 1—3.
— Travaux de l'association des sociétés suisses de géographie à Genève 1882.

Gießen. Oberheffischer Berein für Localgeschichte.

Görlitz. a) Oberlausitzische Gesellschaft ber Wissenschaften. Magazin LIX.

b) Raturforschende Gesellschaft. Abhandlungen.

Graz. Hiftorischer Berein für Steiermark. Mittheilungen 31. — Beiträge 19. — ?

Mittheilungen 31. — Beiträge 19. — Festrebe gur 600jährigen Sabsburgfeier.

Greifsmald. Geographische Gesellschaft. Sahresbericht 1.

Halle a. S. Thüringisch=Sächsischer Alterthums= und Geschichtsverein,

Reue Mittheilungen.

Digitized by Google

- c) Berein für die Geschichte ber Mark Brandenburg. Märkische Forschungen.
- d) Berein Herold. Der beutsche Herold. Jahrgang XIV.
- Bern. Allgem. geschichtsforschende Gesellschaft ber Schweiz. Jahrbuch VIII.
- Bistrit. Gewerbeschule. Jahresbericht 9.
- Bonn. Berein von Alterthumsfreunden im Rheinlande. Jahrbucher.
- Branbenburg. hiftorischer Berein. Jahresbericht.
- Braunsberg. Hiftorischer Berein für Ermeland. Beitschrift, Monumenta hist. Warmiensis VII. 3. 3.
- Bremen. Historische Gesellschaft bes Rünftlervereins. Bremisches Jahrbuch 12,
- Breslau. a) Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur. Jahresbericht.
 - b) Berein für Geschichte u. Alterthümer Schlefiens. Beitschrift. 17 u. 18 u. Reuling, Schlefiens altere Rirchen.
- Cambribge. Peabody Museum.
 Annual report.
- Cassel. Berein für hessische Geschichte und Landeskunde. Reitschrift N. F. X. 1—4.
- Chemnit. Berein für Chemniter Geschichte. Mittheilungen.
- Chriftiania. a) Museum nordischer Alterthümer.

Aarsberetning for 1882. Nicolaysen kunst og handverk fra Norges fortid. \$\overline{D}\$. 3.

b) Königliche Universität.

Norske Rigsregistranter IV—VIII. 1.

Dangig. Beftpreußischer Geschichtsverein. Reitschrift. Seft X. XI.

Darmftabt. Hiftorischer Berein für bas Großherzogthum Beffen.

Rid, Berzeichniß ber Drudwerke und Hand Bibliothek. Onartalblätter 1882. 3—4. Archiv.

Digitized by Google

Dorpat. Gelehrte Eftnische Gesellschaft.

Berhandlungen. XI. Sitzungsberichte 1882.

Dresben. Königlich Sächsische Gesellschaft zur Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Runftdenkmäler.

Neues Arciv. B. IV. S. 1-4. — Mittheilungen. - Saffel u. Edftabt. Der Türfenfrieg. 1883.

Erfurt. a) Königl. Academie gemeinnütziger Wiffenschaften. Jahrbücher R. F.

b) Berein für die Gefchichte und Alterthumskunde bon Erfurt.

Fellin. Literarische Gesellschaft.

Jahresbericht 1882. - Schiemann, Das altefte fowebische Catafter Liv- und Eftlands.

Frankfurt a. M. Berein für Geschichte und Alterthumsfunde.

Mittheilungen. Archiv R. F. VIII-X.

Freiberg i. S. Alterthumsberein. Mittheilungen 19.

Freiburg i. Br. Gesellichaft für Beförderung der Geschichts=, Alterthums= und Bolfstunde.

Beitfdrift. Bb. VI. Beft 1.

Genf. Société de géographie.

Le Globe. tome. XXII. Bulletin 2. Mémoires 1-2 - Travaux de l'association des sociétés suisse-

de géographie à Genève 1882.

Gießen. Oberhessischer Berein für Localgeschichte. Jahresbericht.

Görlig. a) Oberlausitzische Gesellschaft ber Wife der Magazin LIX.

b) Naturforschende Geseuschaft. Abhandlungen.

Graz. hiftorifcher Berein für Steiermart Mittheilungen 31 iträge I 600jährigen Sal Geographi

Φŧ

by Google

Mamür. Société archéologique.

1. Annales XVI. 1. Bibliographie I. 1.

Nürnberg. Germanifches Mufeum.

Anzeiger für Runde ber bentichen Borgeit. 29 u. 30.

Dberlahnstein. Alterthumsverein Rhenus. Reitschrift. 1884. 1—3.

Olbenburg. Landesverein für Alterthumskunde. Jahresbericht. V.

Donabrüd. Hiftorischer Berein. Mittheilungen.

St. Betersburg. Commission impériale archéologique.

Rapport.

Bosen. Towarzystwa Prczyjaccól Nauk. Sprawozdanie roku 1883.

Prag. Berein für die Geschichte ber Deutschen in Böhmen. Mittheilungen XXI. 1-4. Register ju Bb. I-XX.

Regensburg. Siftorifcher Berein für Oberpfalz und Regensburg.

Berhandlungen. 36. 37.

Reval. Eftländische litterarische Gesellschaft. Archiv N. F. IX. Beiträge III. 2.

Riga. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde ber Oftseeprovinzen Ruflands.

> Mittheilungen. Catalog ber cultur-hiftorischen Ausfiellung.

Salzwebel. Altmärtischer Berein für vaterländische Geschichte.

Schmalkalben. Berein für Hennebergische Geschichte und Alterthumskunde.

Beitfchrift. Supplementheft: Geisthirt histor. Schmalcaldica.

Schwerin i. Milbrg. Berein für mekenburgische Geschichte und Alterthumskunde.

Jahrbücher. Urtundenbuch.

Sigmaringen. Berein für Geschichte und Alterthumstunde in Hohenzollern.

Mittheilungen XV. 1. 2. XVI.

Speier. Historischer Berein ber Pfalz. Mittheilungen. XI. Stabe. Berein für Geschichte und Aterthümer. Arcib.

Stodholm. Vitterhets historie och antiquitets akademien.

Tidskrift. VII. 1—3. — Manadsblad 1882—83. — Samfundet 1882. — Progr. zu einem Gebäude für das nord. Museum. — Krämer: Le musée d'ethnologie. — Hazelius: Minnen fran nordiska museet.

Stuttgart. Bürttembergischer Alterthumsverein. Bierteljahrsschrift VL 1-4. Schriften.

Tongern. Société scientifique et litéraire du Limbourg. Bulletin.

UIm. Berein für Runft und Alterthum. Münfterblätter. 3. 4.

Bashington. Smithsonian Institution.
Annual report 1881.

Weinsberg. Hiftorischer Berein. Reitschift.

Bernigerobe. Hamberein für Geschichte und Alterthums-

Beitschrift XVI.

Wiesbaben. Berein für Nassauische Alterthums- und Geschichtsforschung.

Annalen.

Bürzburg. Historischer Berein für Unterfranken und Aschaffenburg.

Archiv XXVI. 1. 2. — Jahresbericht 1881. Fries, Geschichte bes Bauernkrieges in Ofifranken. II. 2.

Bürich. Antiquarische Gesellschaft. Wittheilungen XLVII. — Jahrbuch 8.

b. Durch Austausch mit Privaten.

Bon bem Herrn Dr. Heinr. Rohlfs in Biesbaben beffen: Deutsches Archiv für Geschichte ber Medicin und medicinische Geographie. Bb. VI. Heft 3. 4. Bb. VII. heft 1. 2.

Bon bem Herrn Prof. Dr. Bartich in Heibelberg beffen: Bibliographische Uebersicht ber Erscheinungen auf bem Gebiete ber Germanischen Philologie. Jahrgang V. Abthlg. 1. Baltische Studien XXXIV. 4.

Digitized by Google

II. Durch Geichente.

- 1. Bon ber heffenlandichen Berlagsbuchhandlung bierfelbft: Offeezeitung, Sabrgang 1883.
- 2. Bon bem Oberlehrer herrn Dr. Jentich in Guben: beffen: Die prabiftorifchen Alterthumer ber Gymnafialsammlung in Guben, Guben 1883. 4.
- 3. Bon ben Borftehern ber Ranfmannichaft zu Stettin: Stettins handel, Induftrie und Schifffahrt im Jahre 1882. Stettin 1883. fol.
- 4. Bon bem Herrn F. B. Putnam in Cambridge Mass. bessen: Iron from the Ohio Mounds (G.A. aus: Proceeding American Antiquarian Society 1883).
- 5. Bon bem herrn Giufeppe Biolti in Turin: beffen: a) Il calcare del monte Tabor. Torino 1883. 8.
 - b) Rivista alpina italiana. Vol. II. No. 3. 7. 11.
- 6. Bon einem Ungenannten:
 - a) Samuelis von Pufenborff, Ginleitung zu der Siftorie ber vornehmften Reiche und Staaten, so jetiger Zeit in Europa fich befinden. Franchurt am Mayn. 1695. 8.
 - b) Hugonis Grotii annales et historiae de rebus belgicis.
 Amstelaedami 1658, 12.
 - c) Ottonis Vaeni emblemata Horatiana. ibidem 1684. 8.
- 7. Bon dem herrn Cymnafialbirector Prof. Lic. Dr. A. Rolbe in Treptow a. R.:
 - beffen: Otto von Bamberg (A. aus Herzog: Theol. Real-Encyclopädie).
- 8. Bon bem Borstande des Pommerschen Museums hierselbst beponirt aus der Schenkung des verstorbenen Geh. Instigrath Bigschlip hier, eine größere Sammlung werthvoller Pomoranica, 301 Bände umsaffend.
- 9. Bon bem herrn & Bafenow bier: Gin Abbred bes nenen Bommerichen Bappens.
- Bon dem Provinzial-Museum zu Trier: Führer durch das Provinzial-Museum zu Trier.
 Rust. Zrier.
 1883.
- 11. Bon bem Badermeifter herrn Boegler in Bahn: Bestallung bes Martgrafen Philipp Wilhelm von Schwebt d. d. Schwebt, 10 July 1699 für Dieterich herman Beefe als Rornichreiber.
- 12. Bon dem Oberregierungsrath Freih. von Tettau in Erfurt: beffen: Ueberfichtliche Busammenstellung ber in Ersurt und beffen Umgegend gefundenen vorgeschichtlichen Gegenstände. 8. o. D. u. J.

- 13. Bon bem Magiftrat zu Stettin: Bericht über die Berwaltung ber Gemeinde-Angelegenheiten ber Stadt Stettin, 1. April 1882—83. 1. Darlegung ber finanziellen Ergebniffe. 2. Specialbericht.
- 14. Bon dem Herrn Eug. Allendorf in Stettin: Maximilian Miffons Reise nach Italien. Mit vilen (!) neuen anmerdungen und figuren vermehret. Leipzig 1717. 8.
- 15. Bon dem Herrn A. Treichel in Hoch-Paleschlen:
 beffen: S.-A. a. d. S. der natursorschende Gesellschaft zu Danzig.
 a) Botanische Notizen. V. b) Zoologische Notizen. III. c) Die Kräuterweihe in Westpreußen. d) Bolksthümliches aus der Pstanzenwelt, besonders für Westpreußen.
- 16. Bon bem herrn Professor Dr. Ppl in Greifsmalb: beffen: a) Beitrage gur Bommerichen Rechtsgeschichte. 1. Greifsmalb 1883. 8.
 - b) Album des Ciftercienserklosters Elbena bei Greifsmalb. Greifsmalb 1882. 8.
- 17. Bon dem herrn Buchdrudereibefiger Klemp in Belgard burch hern Apolant daselbst: Bernhardi, Chronit der Gemeinde Standemin-Al, Reichow in der Spnode Belgard. Belgard 1883. 8.
- 18. Bon dem Herrn A. Treichel in Hoch=Raleschten: beffen a) Der Schulzenstab und ber nordische Budstock.
 - b) Der nordifche Bubftod und Die altwordischen Labungs-
 - c) Nachtrag zur Satorformel (S.-A. ans ben Berhandlungen ber berliner anthropologischen Gesellschaft vom 21. Inli 1883.)
- 19. Bon bem Rongl. Minifterium ber geiftlichen ac. Angelegenheiten:

Zeitschrift des historischen Bereins für Niedersachsen. Jahrg. 1883.

- 20. Bon dem Professor Herrn Max Hoffmann in Libed: bessen: Ueber allgemeine Hansatage in Libed. Programm bes Catharineums für 1884. 4.
- 21. Bon bem Berrn M. Treichel in Soch=Balefcten;
 - beffen: a) Mogeliten (S.-A. aus b. 3. b. h. B. für Marienwerber).
 - b) Das A und O ber Satorformel.
 - c) Prabiftorifche Fundstellen aus Westpreußen.
 - d) Kinde und nordischer Botenstod (b-d S.-A. aus ben Berhandlungen ber berliner anthropol. Gesellschaft vom 19. Januar 1884).
- 22. Bon bem herrn Carl Coppius in Grimmen: Bilber A, B, C mit einigen Lestibungen. Straffund 1788. 8.

III. Durch Ankauf.

- 1. Geschichtschreiber ber bentschen Borzeit. Lieferung 69-71 enth. Thaten Friedrichs von Bischof Otto von Freising übers. von Horft Rohl. Quellen zur Geschichte Raiser Ludwigs des Baiern, übers. von Friedensburg. Kaiser- und Papstgeschichten v. Heinrich dem Tauben, übers. von Grandaux.
- 2. von Sybel, H. Historische Zeitschrift. R. F. Band XIV, 3, 4, 5. XV, 1, 2, 3.
- 3. Allgemeine beutsche Biographie. Lieferung 82-93.
- 4. Korrespondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Alterthumsvereine. 1883.
- 5. Correspondenzblatt bes Bereins für niederbeutsche Sprachforschung. Jahrg. VIII. 1883.
- 6. Jahrbuch beffelben Bereins.
- 7. Behla, Rob. Die Urneufriedhöfe mit Thongefäßen bes Lausitzer Typus. Ludau 1882. 8.
- 8. henning, Rud. Das deutsche haus. Strafburg 1882. 8.
- 9. Jondim von Webel, hausbuch, herausgegeben von Julius Freiherr von Bohlen-Bohlenborff. Tübingen 1882. 8.
- 10. Phpin A. R. u. B. Dr. Spasovic. Geschichte ber flavischen Literaturen. Nach der 2. Aust. aus dem Aufsischen übertragen von Traugott Bech. Bb. 2. 1. u. 2. Hälfte. Leipzig 1883. 8.
- 11. Numophylacium Ampachianum, Leipzig 1833-35. 3 Bde. 8.
- 12. Das Bappenbuch bes Conrab Grünenberg. Erganzungsband. Lieferung 1, 2, 3.
- 13. Linbenfcmit, &. Die Alterthilmer unserer heibnischen Borgeit. Band IV. heft 1. 2. Maing 1888. 4.
- 14. Boldmann, E. Catalog bes Etbinger Stadtarchivs. Elbing 1875. 4.
- 15. Ribiger, D. Die altesten Hamburgischen Zunftrollen. Samburg 1874. 8.
- 16. Rubi, S. Samburgifche Rath. und Burgerichluffe von 17001800. Samburg 1803. fol.
- 17. Lehnerbt. Alphabetifches Orts-Berzeichniß bes beutichen Reiches. 3 Bbe. Dresben 1881. 4.
- 18. Defterley, hermann. hiftorifch-geographisches Borterbuch bes beutiden Mittelalters. Gotha 1888. fol.
- 19. Lucanus, Fr. G. S. Anleitung gur Erhaltung 2c. ber Gemalbe. 4. Auft. halberftabt 1881. 8.
- 20. Müller, Johannes. Die wiffenschaftlichen Bereine und Gefellsschaften Deutschlands. 1. Lieferung. Berlin 1883. 4.
- 21. Kaften, A. Beitrage gur Baugeschichte bes Caminer Doms. Berlin 1883. fol.

- 22. Borgeschichtliche Alterthumer ber Proving Sachsen. Erfte Abtheis lung von Friedr. Rlopfleisch. heft 1, 2. halle a. S. 1883. fol.
- 23. Meyer, Chr. Zeitschrift für Geschichte und Landestunde ber Provinz Bosen. Bb. II. Heft 2, 3. III. 1.
- 24. S. Schliemann, Troja, Leipzig 1884. 8.
- 25. Derfelbe. Mptenae, Leipzig 1878. 8.
- 26. Preußisches Urtundenbuch. Politische Abtheilung. Band I. Erste Salfte. Herausgegeben von Philippi und Wölfty. Königsberg 1882. 4.
- 27. Antiqua. Unterhaltungsblatt für Freunde ber Alterthumskunde, herausgegeben von h. Messitomer. Jahrg. 1883. II. 1–12. 1884. 1, 2, 3, 4.
- 28. Dohme, R. Die Kirchen bes Cistercienserorbens in Deutschland während bes Mittelalters. Leipzig 1869. 8.
- 29. Sartwig & Schulg. Centralblatt für Bibliothelswefen. Jahrgang I. heft 1.
- 30. Brud, Geo. J. Zeitschrift für Kunfts und Antiquitätensammler. Band I. No. 1—10. 11, 14, 15.
- 31. Nordhoff, J. B. Der vormalige Beinbau Rordbeutschlands. Münster 1883. 8.
- 32. Nabaillaic. Die ersten Menschen und die prähistorischen Zeiten. Herausgegeben von W. Schlöffer und Ed. Lehr. Stuttgart 1884. 8.
- 33. Euno & Schaefer. Holzarchitectur vom 14. bis 18. Jahrhundert. Lieferung 1 und 2. Berlin 1883. fol,
- 34. Andree, Rich. Die Metalle bei ben Raturvollern. Leipzig 1884. 8.
- 35. Otto Freiherr Grote. Lexicon beutscher Stifter, Klöster und Orbenshäuser. Erster Halbband. Ofterwied a. h. 1881. 8.
- 36. Wirth, Mar Das Gelb. Leipzig 1884. 8.

c) Berein für die Geschichte ber Mark Brandenburg. Märkische Forschungen.

d) Berein Herold.

Der bentiche Serold. Jahrgang XIV.

Bern. Allgem. geschichtsforschende Gesellschaft ber Schweiz. Jahrbuch VIII.

Bistrit. Gewerbeschule. Jahresbericht 9.

Bonn. Berein von Alterthumsfreunden im Rheinlande. Jahrbücher.

Branbenburg. Siftorischer Berein. Jahresbericht.

Braunsberg. Historischer Berein für Ermeland. Zeitschrift. Monumenta hist. Warmiensis VII. 3. s.

Bremen. Historische Gesellschaft bes Rünftlervereins. Bremisches Jahrbuch 12.

Breslau. a) Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur. Zahresbericht.

> b) Berein für Geschichte u. Alterthümer Schlefiens. Beitschrift. 17 u. 18 u. Reuling, Schleftens altere Kirchen.

Cambridge. Peabody Museum.
Annual report.

Cassel. Berein für hessische Geschichte und Landestunde. Zeitschrift N. F. A. 1—4.

Chemnit. Berein für Chemniter Gefcichte. Mittheilungen.

Christiania. a) Museum nordischer Atterthümer.

Aarsberetning for 1882. Nicolaysen kunst og handverk fra Norges fortid. H. 3.

b) Königliche Universität. Norske Rigsregistranter IV-VIII. 1.

Dangig. Beftpreußischer Geschichtsverein, Beitschrift. heft X. XI.

Darm ftabt. Hiftorischer Berein für bas Großherzogthum Beffen.

Nid, Berzeichniß ber Drudwerke und Handichriften ber Bibliothek. Quartalblätter 1882. 3—4. 1883. 1—2. Archiv.

Dorpat. Gelehrte Estnische Gesellschaft. Berhandlungen. XI. Sitzungsberichte 1882.

Dresben. Königlich Sächfische Gesellschaft zur Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunstbenkmäler.

Reues Archiv. B. IV. S. 1-4. — Mittheilungen. — Saffel u. Edftabt. Der Türkentrieg. 1883.

Erfurt. a) Königl. Academie gemeinnütziger Wissenschaften. Jahrbücher R. F.

b) Berein für die Geschichte und Alterthumskunde bon Erfurt.

Fellin. Literarische Gesellschaft.

Jahresbericht 1882. — Schiemann, Das altefte schwebische Catafter Liv- und Eflands.

Frankfurt a. D. Berein für Geschichte und Alterthums-

Mittheilungen. Ardib R. F. VIII-X.

Freiberg i. S. Mterthumsverein. Mittbeilungen 19.

Freiburg i. Br. Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Bollskunde. Reitschrift. Bb. VI. Heft 1.

Senf. Société de géographie.

Le Globe. tome. XXII. Bulletin 2. Mémoires 1-3.

- Travaux de l'association des sociétés suisses de géographie à Genève 1882.

Gießen. Oberhessischer Berein für Localgeschichte. Sahresbericht.

Görlitz. a) Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften. Magazin LIX.

b) Raturforschende Gesellschaft. Abhandlungen.

Graz. Hiftorischer Verein für Steiermark.
Mittheilungen 31. — Beiträge 19. — Festrebe zur 600jährigen Habsburgfeier.

Greifswald. Geographische Gesellschaft.

Halle a. S. Thüringisch=Sächsischer Alterthums- und Geschichtsverein.

Neue Mittheilungen.

Digitized by Google

Hamburg. Berein für Hamburgische Geschichte. Mittheilungen VI. Zeitschrift N. F. — Koppmann, Der Berein für Hamburgische Geschichte.

Hande.

Bezirksverein für hessische Geschichte und Landesfunde.

Mittheilungen.

Hannover. Hiftorischer Berein für Niebersachsen. Reitschrift Jahrgang 1883.

Sarlem. Société hollandaise des sciences. Archives XVII. 3-5. XVIII. 1.

Hermannstadt. Berein für Siebenbürgische Landeskunde. Jahresbericht 1881—82 und 1882—83. Archiv N. F. XVII—XIX 1. Programm des Gymnasiums zu Hermannstadt 1881—82 und 1882—83. Herbert, Die Reformation in Hermannstadt.

Hohenleuben. Boigtländischer Geschichtsverein. Sahresbericht.

Jena. Berein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde. Zeitschrift.

Rahla. Berein für Geschichte und Alterthumskunde. Mittheilungen.

Riel. a) Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Reitschrift.

> b) Naturwissenschaftlicher Berein. Schriften.

Königsberg i. Pr. a) Atterthumsverein Prussia. Altprenßische Monatsschrift. Sigungsberichte.

b) Physitalisch-ökonomische Gesellschaft. Schriften. XXIII. 2.

Ropenhagen. Königliche Nordische Alterthumsgesellschaft.

Aarboger 1882. 4. 1883—84. 1 nebst Tillaeg 1882.

Mémoires 1882—84.

Landshut. Hiftorischer Berein für Niederbagern. Berhandlungen. XXII.

Seiben. Maatschappy der nederlandsche letterkunde. Handelingen en Mededelingen. — Levensberichten.

Digitized by Google

- Leipzig. a) Museum für Bölferkunde. Bericht 11.
 - b) Berein für bie Geschichte Leipzigs. Schriften.
- Leisnig. Geschichts- und Alterthumsverein. Mittheilungen.
- Semberg. Towarzystwo archeologiczne krajowe.
 Przeglad. 1883.
- Lindau. Berein für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.

Schriften. Bb. XII.

- Lübeck. a) Berein für Geschichte und Alterthumskunde. Urkundenbuch VII. H. 3—6. Mittheilungen 1883. 1—6. Bericht 1882.
 - b) Berein für Hans. Geschichte. Geschichtsblätter,
- Lüneburg. Museumsverein. Jahresbericht 5-6.
- Lüttich. Institut archéologique.

 Bulletin XVII. 1. 2.
- Magbeburg. Berein für Geschichte und Alterthumskunde bes Herzogthums und Erzstifts Magbeburg. Geschichtsblätter XVIII.
- Marien werber. Siftorifder Berein. Beitfdrift. Seft 6-8.
- Meiningen. Sennebergischer alterthumsforschenber Berein. Urfundenbuch. Reue Beitrage 4.
- Meißen. Berein für bie Geschichte ber Stadt Meißen. Mittheilungen L 2.
- München, a) Königs. Bayerische Academie der Wissenschaften.
 1. Sitzungsberichte 1883. 1—4. 1884. 1.
 2. Abhandlungen XVI. 3. XVII. 1. Stiebe, Kurfürst Maximistan L
 - b) Siftorischer Berein für Oberbagern. Archiv 41. Jahresbericht 44 und 45.
- Münster. Berein für Geschichte und Alterthümer Westfalens. Zeitschrift R. F. 11. Jahresbericht bes Westfälischen Provinzial-Bereins für Wiffenschaft und Künste.

Mamür. Société archéologique.

1. Annales XVI. 1. Bibliographie I. 1.

Nürnberg. Germanisches Museum.

Anzeiger für Kunde der bentschen Borzeit. 29 u. 30.

Oberlahnstein, Alterthumsverein Rhenus. Reitschrift. 1884. 1—3.

Oldenburg. Landesverein für Alterthumskunde. Jahresbericht, V.

Donabrüd. Hiftorischer Berein. Mittheilungen.

St. Beter sturg. Commission impériale archéologique.

Rapport.

Posen. Towarzystwa Prczyjaccól Nauk. Sprawozdanie roku 1883.

Prag. Berein für die Geschichte ber Deutschen in Böhmen. Mittheilungen XXI. 1—4. Register zu Bb. I—XX.

Regensburg. Hiftorischer Berein für Oberpfalz und Regensburg.

Berhandlungen. 36. 37.

Reval. Estländische litterarische Gesellschaft. Archiv N. F. IX. Beiträge III. 2.

Riga. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde ber Oftseeprovinzen Ruflands.

> Mittheilungen. Catalog ber cultur-hiftorifchen Ausftellung.

Salzwebel. Altmärkischer Berein für vaterländische Geschichte.

Schmaltalben. Berein für hennebergische Geschichte und Alterthumskunde.

Beitschrift. Supplementheft: Geisthirt histor. Schmalcaldica.

Schwerin i. MMbrg. Berein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.

Jahrbücher, Urtundenbuch.

Sigmaringen. Berein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern. Wittheilungen XV. 1, 2. XVI.

Speier. Hiftorischer Berein ber Pfalz. Mittheilungen. XI. Stabe. Berein für Geschichte und Aterthumer. Archiv.

Stochholm. Vitterhets historie och antiquitets akademien.

Tidskrift. VII. 1—3. — Manadsblad 1882—83. — Samfundet 1882. — Progr. zu einem Gebäude für das nord. Museum. — Krämer: Le musée d'ethnologie. — Hazelius: Minnen fran nordiska museet.

Stutt gart. Bürttembergischer Alterthumsberein. Bierteljahrsschrift VI. 1—4. Schriften.

Xongern. Société scientifique et litéraire du Limbourg. Bulletin.

Ulm. Berein für Runft und Alterthum. Münfterblätter. 3. 4.

Washington. Smithsonian Institution.
Annual report 1881.

Beinsberg. Siftorischer Berein. Reitschrift.

Wernigerobe. Hamberein für Geschichte und Alterthums-

Zeitschrift XVI.

Wiesbaben. Berein für Naffauische Alterthums- und Geschichtsforschung.

Bürgburg. Hiftorischer Berein für Unterfranken und Aschaffen-

Archiv XXVI. 1. 2. — Jahresbericht 1881. Fries, Geschichte bes Bauernkrieges in Ofifranken. II. 2.

Bürich. Antiquarische Gefellschaft. Mittheilungen XLVII. — Jahrbuch 8.

b. Durch Austausch mit Privaten.

Bon bem herrn Dr. heinr. Rohlfs in Biesbaben beffen: Deutsches Archiv für Geschichte ber Medicin und medicinische Geographie. Bb. VI. heft 3. 4. Bb. VII. heft 1. 2.

Bon bem Herrn Prof. Dr. Bartich in Heibelberg bessen: Bibliographische Uebersicht ber Erscheinungen auf bem Gebiete ber Germanischen Philologie. Jahrgang V. Abthlg. 1. Baltische Studien XXXIV. 4.

II. Durch Geichente.

- 1. Bon ber heffenlandichen Berlagsbuchhandlung bierfelbft: Offeezeitung. Jahrgang 1883.
- 2. Bon bem Oberlehrer herrn Dr. Jentich in Guben: beffen: Die prähistorischen Alterthumer ber Gymnasialsammlung in Guben. Guben 1883. 4.
- 3. Bon ben Borftehern ber Kanfmaunschaft zu Stettin: Stettins handel, Induftrie und Schifffahrt im Jahre 1882. Stettin 1883. fol.
- 4. Son bem Herrn J. B. Putnam in Cambridge Mass. beffen: Iron from the Ohio Mounds (S.A. aus: Proceeding American Antiquarian Society 1883).
- 5. Bon bem herrn Giuseppe Piolti in Turin:
 beffen: a) Il calcare del monte Tabor. Torino 1883.
 b) Rivista alpina italiana. Vol. II. No. 3. 7. 11.
- 6. Bon einem Ungenannten:
 - a) Samuelis von Pufendorff, Einleitung zu der Hiftorie der vornehmsten Reiche und Staaten, so jetziger Zeit in Enropa sich befinden. Franckfurt am Mayn. 1695. 8.
 - b) Hugonis Grotii annales et historiae de rebus belgicis.
 Amstelaedami 1658. 12.
 - c) Ottonis Vaeni emblemata Horatiana. ibidem 1684. 8.
- 7. Bon dem Herrn Gymnasialdirector Prof. Lic. Dr. A. Kolbe in Treptow a. R.:
 - beffen: Otto von Bamberg (A. aus Herzog: Theol. Real-Encyclopädie).
- 8. Bon bem Borstande des Pommerschen Museums hierselbst beponirt aus der Scheutung des verstorbenen Geh. Justigrath Bigschlip hier, eine größere Sammlung werthvoller Pomeranica, 301 Bände umfassend.
- 9. Bon bem herrn & Bafenow bier: Ein Abbrud bes nenen Bommerichen Bappens.
- 10. Bon dem Provinzial-Museum zu Trier: Führer durch das Provinzial-Museum zu Trier. 2. Aust. Trier. 1883. 8.
- 11. Bon bem Badermeifter herrn Boegler in Bahn: Bestallung bes Martgrafen Philipp Wilhelm von Schwedt d. d. Schwebt, 10 July 1699 für Dieterich herman Beefe als Kornforeiber.
- 12. Bon bem Oberregierungsrath Freih. von Tettau in Erfurt: beffen: Uebersichtliche Zusammenstellung ber in Ersurt und beffen Umgegend gefundenen vorgeschichtlichen Gegenstände. 8. o. D. u. J.

- 13. Bon dem De ag istrat zu Stettin: Bericht über die Berwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Stettin, 1. April 1882—83. 1. Darlegung der finauziellen Ergebnisse. 2. Specialbericht.
- 14. Bon bem Herrn Eug. Allendorf in Stettin: Maximilian Miffons Reise nach Italien. Mit vilen (!) neuen anmerdungen und figuren vermehret. Leipzig 1717. 8.
- 15. Bon dem Herrn A. Treichel in Hoche Paleschien: deffen: S.A. a. b. S. der natursorschenden Gesellschaft zu Danzig. a) Botanische Rotizen. V. b) Zoologische Notizen. III. c) Die Kräuterweihe in Westpreußen. d) Bollsthümliches aus der Pfianzenwelt, besonders für Westpreußen.
- 16. Bon bem herrn Professor Dr. Phi in Greifsmalb: beffen: a) Beitrage gur Bommerichen Rechtsgeschichte. 1. Greifswalb 1883. 8.
 - b) Album bes Eistercienserklosters Elbena bei Greifswald. Greifswald 1882. 8.
- 17. Bon dem Herrn Buchdrudereibesitzer Klemp in Belgard durch Hern Apolant daselbst: Bernhardi, Chronit der Gemeinde Standemin - Al, Reichow in der Spnode Belgard. Belgard 1883, 8.
- 18. Bon bem Berrn A. Ereichel in Soch=Balefchten:
 - beffen a) Der Schulzenftab und ber nordische Bubftod.
 - b) Der nordische Bubfiod und bie altwordischen Ladungsgeichen.
 - c) Nachtrag zur Satorformel (S.-A. aus ben Berhandlungen der berliner anthropologischen Gesellschaft vom 21. Juli 1883.)
- 19. Bon bem Röngl. Minifterium ber geiftlichen u. Angelegenheiten:

Beitschrift bes hiftorifden Bereins für Niebersachsen. Jahrg. 1883.

- 20. Bon bem Professor Herrn Mar hoffmann in Lubed: besser allgemeine Sansatage in Lubed. Programm bes Catharineums für 1884. 4.
- 21. Bon bem Berrn M. Treichel in Soch=Balefchten:
 - beffen: a) Mogeliten (S.-A. aus b. 3. b. h. B. für Marienwerber).
 - b) Das A und O der Satorformel.
 - c) Prabiftorifde Fundftellen aus Westpreußen.
 - d) Rinde und nordischer Botenftod (b-d S.-A. aus ben Berhandlungen ber berliner anthropol. Gesellschaft vom 19. Fanuar 1884).
- 22. Bon dem herrn Carl Coppius in Grimmen: Bilber A, B, C mit einigen Lesübungen. Stralfund 1788. 8.

23*

III. Durch Ankauf.

- 1. Geschichtschreiber ber beutschen Borzeit. Lieferung 69-71 enth. Thaten Friedrichs von Bischof Otto von Freising übers. von Horft Rohl. Quellen zur Geschichte Kaiser Ludwigs bes Baiern, übers. von Friedensburg. Kaiser- und Papftgeschichten v. Heinrich bem Tauben, übers. von Grandaux.
- 2. von Sybet, H. Hiftorische Zeitschrift. R. F. Band XIV, 3, 4, 5. XV, 1, 2, 3.
- 3. Allgemeine beutsche Biographie. Lieferung 82-93.
- 4. Korrespondenzblatt bes Gesammtvereins ber beutschen Alterthums, bereine. 1883.
- 5. Correspondenzblatt bes Bereins für niederbeutsche Sprachforschung. Jahrg. VIII. 1883.
- 6. Jahrbuch beffelben Bereins.
- 7. Behla, Rob. Die Urnenfriedhöfe mit Thongefäßen bes Laufitzer Typus. Ludan 1882. 8.
- 8. henning, Rub. Das beutsche haus. Strafburg 1882. 8.
- 9. Jondim von Bedel, hausbuch, herausgegeben von Julius Freiherr von Bohlen. Bohlenborff. Tübingen 1882. 8.
- 10. Pypin A. R. u. B. Dr. Spasovic. Geschichte ber slavischen Literaturen. Rach ber 2. Aufl. aus dem Anssischen übertragen von Traugott Bech. Bb. 2. 1. u. 2. Hälfte. Leipzig 1883. 8.
- 11. Numophylacium Ampachianum, Leipzig 1833-35, 3 Bbe. 8.
- 12. Das Bappenbuch bes Conrab Granenberg. Erganzungsband Lieferung 1, 2, 3.
- 13. Lindenschmit, &. Die Alterthümer unserer heidnischen Borzeit. Band IV. heft 1. 2. Mainz 1883. 4.
- 14. Boldmann, E. Catalog bes Etbinger Stadtarchivs. Elbing 1875. 4.
- 15. Rübiger, D. Die altesten hamburgischen Zunftrollen. Hamburg 1874. 8.
- 16. Ruhl, S. Samburgifche Rath- und Burgerichluffe von 17001800. Samburg 1803. fol.
- 17. Lehner bt. Alphabetisches Orts-Berzeichniß bes beutschen Reiches. 3 Bbe. Dresben 1881. 4.
- 18. Defterley, hermann. hiftorifch-geographisches Borterbuch bes beutichen Mittelalters. Gotha 1883. fol.
- 19. Lucanus, Fr. G. S. Anleitung jur Erhaltung 2c. ber Gemalbe. 4. Aufl. halberftabt 1881. 8.
- 20. Müller, Johannes. Die wiffenschaftlichen Bereine und Gefells schaften Deutschlands. 1. Lieferung. Berlin 1883. 4.
- 21. Raften, A. Beiträge gur Bangeschichte bes Caminer Doms. Berlin 1883. fol.

- 22. Borgeschichtliche Alterthitmer ber Proving Sachsen. Erfte Abtheis lung von Friedr. Rlopfleifc. Heft 1, 2. Halle a. S. 1883. fol.
- 23. Meyer, Chr. Zeitschrift für Geschichte und Landeskunde ber Brovinz Bosen. Bb. II. Heft 2, 3. III. 1.
- 24. S. Schliemann. Troja. Leipzig 1884. 8.
- 25. Derfelbe. Mytenae, Leipzig 1878. 8.
- 26. Prensisches Urfundenbuch. Politische Abtheilung, Band I. Erste Hälfte. Herausgegeben von Philippi und Wölly. Königsberg 1882. 4.
- 27. Antiqua. Unterhaltungsblatt für Freunde ber Alterthumskunde, herausgegeben von h. Messitomer. Jahrg. 1883. II. 1—12. 1884. 1, 2, 3, 4.
- 28. Dohme, R. Die Rirchen bes Ciftercienserorbens in Deutschland während bes Mittelalters. Leipzig 1869. 8.
- 29. Sartwig & Souls. Centralblatt für Bibliothetswesen. Jahrgang I. Beft 1.
- 30. Brud, Geo. J. Zeitschrift für Kunft- und Antiquitätensammler. Band I. No. 1—10. 11, 14, 15.
- 31. Norbhoff, J. B. Der bormalige Beinban Rorbbentichlands. Münfter 1883. 8.
- 32. Nabaillaic. Die ersten Menschen und die prähistorischen Zeiten. Herausgegeben von B. Schlösser und Eb. Lehr. Stuttgart 1884. 8.
- 33. Cuno & Schaefer. Holzarchitectur vom 14. bis 18. Jahrhundert. Lieferung 1 und 2. Berlin 1883. fol.
- 34. Andree, Rich. Die Metalle bei ben Naturvöllern. Leipzig 1884. 8.
- 35. Otto Freiherr Grote. Lexicon beutscher Stifter, Klöster und Orbenshäuser. Erster halbband. Ofterwied a. h. 1881. 8.
- 36. Birth, Mar Das Gelb. Leipzig 1884. 8.

Beilage B.

Erwerbungen des antiquarischen Museums vom 1. Juli 1883 bis Ende April 1884.

[F = Fundort.]

I. Borhistorische Alterthümer.

A. Begenstänbe ber Steinzeit.

- 1. Sammerbeil von Grünftein. F Lübzin. herr Boftagent Sarber. Rr. 1934.
- 2. Hammerbeil von schwarzem Thonschiefer. F Mithlenbeder Forft. herr Lehrer Richter in Sinzlow. Rr. 1945.
- 3. Ein ganzer und ein halber Steinfeil. F Dars. Derfelbe. Rr. 1946.
- 4. Rleiner Steinmeißel. F Byrow bei Reumart. Derfelbe. Rr. 1947.
- 5. Steinbeil von Spenit. F Reu-Torney. herr Glodengießer Bog hier. Rr. 1970.
- 6. Steinbeil von schwarzem Rieselschiefer. F Callies. Herr Dr. med. Rabemacher. Nr. 1971.
- 7. Steinteil von grauem Feuerftein. F Ziegenort. herr Baftor Schent baf. Rr. 1984.
- 8. Steinbeil von Diorit. F Anclam. herr Gymnafiallehrer Mante bas. Rr. 2000.

B. Gegenstände ber Bronzezeit.

9. Defecte rothbraune glatte Urne mit Mügenbedel. F Deutid. Bubbiger. — herr Bauerhofsbesitzer Fr. Klingbeil das, burch Bermittelung bes herrn Baftor Lagrange in Bufterwig. Rr. 1938.

- 10. Ein paar Ober-, ein paar Mittels und ein paar Unters armringe von Bronze. F Schmöllen bei Pencan. — Gelauft. Rr. 1958.
- 11. Reine zweihentlige Urne, ein bronzener Gartelhaten mit bronzenen Rnöpfen, eine bronzene Schnalle, sechs bronzene Retten und bom Leichenbranbe zusammengeschmolzene Bronzegeräthe. F Singlow bei Renmart. herr Bauerhofsbesitzer Ballmann in Dobberphul. Rr. 1974—5.
- 12. Fünf bronzene Salsringe mit doppelter Torfion. F Tempelburg. — Gefanft. Rr. 1979.
- 13. 60 größere und kleinere Urnen, 1 Bronzefibula, 3 bronzene Rafirmeffer, mehrere bronzene Spiral, und glatte Finger, ringe, Anopfe und Schmudsachen. F Glien. herr Rittergutsbefiger Ried baselbft. Rr. 1992.
- 14. Gine reich verzierte, gemalte Urne; die eingebrückte Ornamentisrung wie ein Retz mit Frangen eingebrückt resp. gravirt und mit einer weißen Kaltmaffe ausgelegt. Die beiben Hentel stehen unsregelmäßig, daher auschienend ein Trinkgefäß. (S. Taf. II Fig. 7.)
- 15. 1 brongener Laggencelt und ein brongenes Sichelmeffer. F Succom bei Schöneberg. herr Badermeifter Reumann bafelbft. Rr. 1997-8.
- 16. Rieine hentelurne, laufiger Topus. F Bernbshof bei Uedermiinbe. herr Kreisphyficus Dr. med. hanow baselbft. Rr. 2011.
- 17. Große braune Urne mit merkwitrdig schlankem Untertheil und spitzem Fuß. F Selchow bei Thansborf. Herr Oberamtmann Schallehn baselbst. Nr. 1951. (S. Taf. II Fig. 6.)
 - C. Gegenstänbe ber erften Gifenzeit.
- 18. Eine Anzahl Gesichts und anderer Urnen und beren Beigaben an Wehrgehängen, Lanzenspiten, Schilbbudeln, Fibeln, Nabeln, Messen, runden und vieredigen Spinbelsteinen. F Koppenow und Kl. Bordow, Kreis Lauenburg.

 Die Herren Mittergutsbestiger H. und J. Neitze baselbst. Ergebniß der Excursion des Herrn Knorrn dahin. (S. Seite 332.) Nr. 1940—42 und 2009. (S. Tas. I Fig. 1—2.)
- 19. Mützenurnendedel, Schmud von 3 Eisenringen, in denen ein vierter, bronzener Schildbudel, zerbrochene Armspiralen und Theil eines zerbrochenen Bronzegefäßes. F Eicktebts, walbe bei Cörlin. herr Major a. D. Baron v. Eicktebt baselbst. Ergebniß ber Excursion des herrn Anorn bahin. (Seite 333.) Nr. 1943.

20. 1 bronzenes, schön patinirtes und sehr künstlich gearbeitetes Wehrgehänge mit Schließhalen, eiserne Lanzenspitze, bo. Schilds budel und Scheere. F. Kl. Bobel, Areis Stolp. — Fran Rittergutsbesitzer v. Zitzewitz baselbst burch Bermittelung ber Herren von Zitzewitz-Dumröse und von Homeyer-Stolp. Rr. 2004. (S. Tas. II Fig. 3.)

D. Romifches.

- 21. 2 blänlich grüne, schöne gereifelte Glasschaalen, Theile einer zerdrücken Brouzevase und 1 Stiel einer Brouzecasserolle mit römischem Stempel. (S. Taf. II Fig. 4—5.) F Cossin bei Pyrig. Herr Gutsbesiger Schlange in Schwaneberg bei Schmöllen i. U. Nr. 2015.
- 22. Einige Stüde eichen Holz, nebst Bescheinigung bes herrn Broseffor Dr. Lindenschmit, daß dieselben von der alten Römerbrude zu Castel bei Mainz entnommen. — herr Pianosortesabritant Bille hier. Rr. 1996.

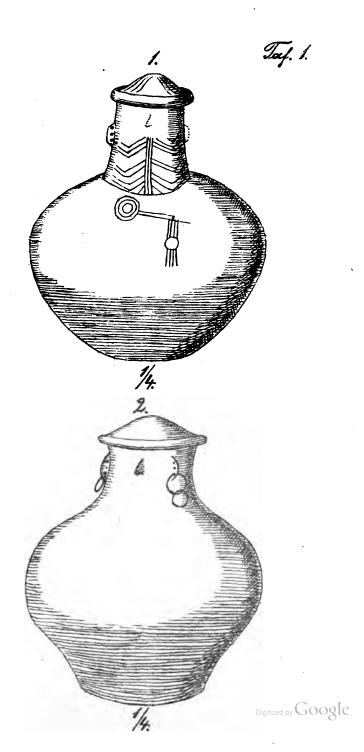
II. Mittelalterliches.

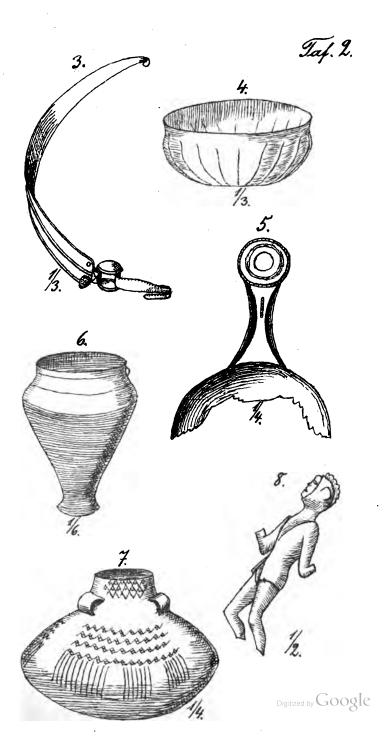
- 23. 1 Stiid Maschenpanzer, 1 Dold, 2 alte Schliffel, 1 Scheere, 1 Spinnwirtel. F Ruinen bes Schlosses Alts Schlawe. Getauft. Rr. 1954.
- 24. 2 Säulencapitäle von schwedischem Bergkalt aus dem Schlosse Saatig.

 Bauerhossbesitzer Carl Bühlte und Franz Obert zu Saatig durch Bermittelung des Herrn Landrath von Nickischer Rosenegt zu Stargard. Nr. 1957.
- 25. Kirchenglode von Buffenthin bei Anclam, an den Seiten 4 Bractiaten eingegoffen. Anfang des 15. Jahrhunderts. — Getauft. Nr. 1969.
- 26. Reine Bronzefigur eines sterbenden resp. sallenden Ritters. (14. Jahrhandert.) F Bernsdorf bei Bittow 6 Fuß tief im Moore beim Ablassen des Sees. herr Rittergutsbesitzer von Bersen baselbst durch herrn Kreisphysicus a. D. Dr. med. Zenker in Bergquell. Rr. 1978. (S. Taf. II Fig. 8.)

III. Gegenstäude der Reuzeit.

- 27. 1 großes Corriborfpind bes 17. Jahrhunderts aus einem Läbeder Batricierhaufe. — herr Dr. Dohrn bier, Rr. 1937.
- 28. 1 Pettichaft mit Inschrift: Siegel ber Burgergarbe zu Stettin herr Dr. Dobrn bier. Rr. 1949.





- 29. 1 filberner holländifcher immerwährender Kalenber. Fran Beinreich hier. Rr. 1950.
- 30. Eisernes Schwert mit großem Korb und Eselshuf. Inschrift: Johannis Meigen-Soligen. Etwa 1600. F Pobejuch. — Herr Studiosus Franc daselbst. Nr. 1955.
- 31. 5 zinnerne Gefäße (Kannen, Willsommen, Terrinen) und 11 biverse Biertrüge bes 16.—18. Jahrhunderts. Gefauft. Rr. 1964—5.
- 32. 1 brongener fogenannter Apoftelloffel. F In ber Berfante bei Colberg. Rönigl. Regierung ju Coslin. Rr. 1989.
- 33. 1 eiserner Steigbügel mit Beinschiene für ben Stangeureiter beim Geschütz. F Sohle bes alten Festungsgrabens Schillerftraße 11 hier. herr Zimmermeister Gerloff bier. Rr. 1993.
- 84. Sufeifen 13. Jahrhundert, F Klühow bei Stargarb. Herr Hauptmann Berghaus in Stargarb. Rr. 1995.
- 35. 1 fleine eiferne Laugenfpige. F Berndshof bei Uedermunde.
 herr Rreisphyficus Dr. hanow bafelbft. Rr. 2010.

IV. Münzen, Medaillen und Siegel.

- 36. Thaler Friedrich Ulrichs von Braunfcmeig. Lüneburg von 1625. herr Rechtsanwalt Brunnemann bier. Rr. 1931.
- 37. 2 Doppelfcillinge Bogislav 14. von 1621. 6 Pfennige Brandenburgs von 1683. 1/2 Schilling Carl 9. von 1684. 1 Pfennig Joh. Calimir von Polen. 2 nicht mehr ertennbare Münzen. F Breslau-Schweibnits-Freiburger Bahnhof. herr Eisenbahn-Betriebsinspector Reimer hier. Nr. 1935.
- 38. 211/2 Pfb. Silbermüngen bes 10. und 11. Jahrhunderts. F Ausbau Bogberg bei Ufebom. — Gefauft. (S. Seite 336.)
- 39. Silberne Medaille auf die filberne hochzeit des Kronprinzen von Prengen und feiner Gemahlin. Gelauft. Rr. 1977.
- 40. Bronze-Medaille mit dem Bilde Attilas etwa aus dem 16. Jahrhundert und maroklanische Bronzemünze (Fuls) von Muley-Abderahman, 1272 d. Holdra = 1855—6. herr Knorrn hier. Ar. 1982.
- *41. Ducaten Bogistab 14. o. J. und feltener 1/2 Thaler von Greifsmalb. Gefanft. Rr. 1785-6.
 - 42. 1 Freimaurermedaille mit Inschrift: Sey schnell so ist dein Lohn gewiss. Silber. 1 silberne Confirmations, medaille mit Inschrift: Circumcidite praeputium cordis. Deut 10. Rs. Hie est filius meus dilectus. Frau Oberlehrer Steffenhagen hier. Nr. 1990.

- 48. 1 Topf mit 1600 Bracteaten bes 13. Jahrhunderts von Bommern, Preußen, Schlesten, Böhmen, Polen z. F Sarbste bei Leba. Gefaust. (S. Seite 842.) Rr. 1994.
- 44. 2/3 Thaler Friedrich 3. von Brandenburg (Falfificat), 3 brandenburgische Denare und 2 Bracteaten, 1 Schilsling von Paul von Außborf, 1 magdeburger Denar, 1/2 Groschen Sachsen Beimar, 1 Pfennig Frankfurt und 1 alte egyptische Bronzemunze. herr Comnasialsehrer Manke in Anclam, Rr. 2001.
- 45. Orbenszeichen ber Frangiscaner, 17. Jahrhundert. herr Anoren bier. Rr. 2007.
- 46. 15 Bracteaten wie Dannenberg Fund von Hohenwalde V 67—83. 2 Bracteaten wie ebenda IV 20—21. 1 Denar wie ebenda IV 13. Eingetauscht. Rr. 2008.
- 47. 872 große Silbermfingen, meift pommerfchen Geprages. F Manbelat, Rreis Befgarb. Getauft. (S. Seite 843.)

V. Bericiedenes.

- 48. Moberne Ruftung eines japanefifchen Langenreiters. Mafchinftenmaat ber lönigl. Marine Berr Fr. Lemde. Rr. 1953.
- 49. 2 Sonhichnallen, Silber auf Stahl mit imitirten Berlen von Email. 17. Jahrhunbert. Gefauft. Nr. 1960.
- 50. Aupferftich mit den Portraits Gustav Abolf, Luther, Friedrich Wilhelm 4. und Melanchton. Kaufmam Schierer in Russland durch Herru Dr. mod. Sauerhering hier. Rr. 1961.
- 51. Japanesische Tabadpfeife (zu Opium) mit Futteral und Stopfnäpschen und Opium: Etui. — Herr Maschinistenmaat Fr. Lemde hier. Rr. 1962.
- 52. 12 gemalte Terracottafiguren, die Dienerschaft eines reichen indischen hauses vorstellend. Arbeit aus Simla in Oftindien. herr handschuhfabricant Seiler hier. Nr. 1968.
- 53. Buntzeichnung des hiefigen früheren Jageteuffelschen Collegs und Bleiftiftzeichnung des ftettiner Thors und des Pulverthurms in Gart a. D. herr Berfice, rungs-Beamter R. heise hier. Rr. 1966.
- 54. Fllufirirtes Bappen von Bommern. herr Louis Bafenow hier. Rr. 1967.
- 55. Actie Rr. 19 bes erften flettiner Dampffdiffsbereins von 1827. Laut Stempel früher im Befit Gr. Majeftat Friedrich Bilbelm 8. — herr Raufmann Enbenborff bier, Rr. 1968.
- 56. Rügenwalber Photographien und handzeichnungen und zwar:

- 1 Photographie ber Rangel mit Treppe, 1
 - bo. bes Alteridrants.
- von 2 Millungen beffelben (natürliche Große), 1 bo.
- 1 Sandzeichnung bes Innern ber Ronigsgruft,
- 1 bo. mit ber Reichnung bes Sarges ber Bergogin Sedwig.
- 1 Sandzeichnung mit ber Zeichnung bes Sarges ber Bergogin Elifabeth:

fammtlich aus ber Marientirche in Rugenwalbe. - Berr Ober-Brafibent Graf Behr. Regenbant bier. Dr. 1988.

- 57. Ein in Seibe gebundenes und auf Atlas gebrudtes Geburtstagsgedicht vom 25. April 1784. - Frau Oberlehrer Steffenhagen bier. Rr. 1991.
- 58. Rupferftichportrait Joacim Spalbings. Berr Gym: naftallebrer Dante in Anclam. Rr. 1999.
- 59. 2 eigenhandige Briefe ber Bringeffin Glifabeth von Breugen, geb. von Braunichweig : Bolffenblittel, + 1840 gu Stettin, vom 16. September 1818 und ein in Gold gefagtes Rreug aus ihren haaren. - herr Justigrath von Loeper auf Stölit bei Greifenberg i. Bomm. Rr. 2002.
- 60. Mobell eines geöffneten Steintiftengrabes ber Brongegeit. - Berr Anoren bier. Dr. 2006.
- 61. Ein Runfifolog mit Schluffel, jum Auseinanbernehmen. 18. Jahrhundert. - Berr penf. Chanffeeauffeber Sanich bier. Nr. 2012.

VI. Naturwiffenschaftliches.

- 62. Foffiler Bahn eines großen Sauriers. F Alleghani. Gebirge in Nord : Amerita. - Berr Ingenieur Bobbermin hier. Nr. 1936.
- 63. Gine Angahl Anochen von Birfd, Reb, Rind, großen Seevogeln 2c. F Diluvialfdict beim Bau bes Bfeilers ber Gifen. bahnbrude über die Ueder bei Torgelow. - Berr Regierungsund Baurath Labemann bier. Rr. 2005.

Beilage C.

Verzeichniß der Mitglieder

der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde

bis zum 1. April 1884.

I. Brotector.

Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit ber Kronprinz bes beutschen Reiches und von Preußen.

II. Prafibent.

Der Rönigliche Oberpräsident von Bommern Herr Graf Behr=Negendant.

III. Chrenmitglieder.

- 1. Se. Durchlaucht ber Reichskanzler und Minister-Präsident Dr. Fürst v. Bismard.
- 2. Se. Excellenz ber General ber Cavallerie Herr Hann von Wehhern in Damigow.
- 3. Der Geh. Medicinal-Rath herr Professor Dr. Birchow in Berlin.
- 4. Der Geh. Rath und Professor Berr Dr. 28. v. Giesebrecht in München.
- 5. Der Director bes Germanischen Museums Herr Professor Dr. Effenwein in Nürnberg.
- 6. Der Director bes römisch-germanischen Central-Museums Herr Prosessor Dr. Lindenschmit in Mainz.
- 7. Der Director im königl. ital. Ministerium ber auswärtigen Angelegenheiten Herr Christoforo Regri in Rom.
- 8. Der Senator und Staatsarchivar Herr Dr. Wehrmann in Lübed.
- 9. Der Symnasial-Director und Professor Dr. Riemann in Greifenberg i. B.

IV. Correspondirende Mitalieder.

- 1. Freiherr von Röhne, Birkl. Geh. Staatsrath in St. Betersburg.
- 2. Bering, Landgerichts-Director in Arnsberg.
- 3. Dr. Groffe, Syndicus in Altenburg.
- 4. Dr. Rurb von Schlöger, Gefandter in Rom.
- 5. Blathner, Baumeifter in Berlin.
- 6. Dr. Bigger, Archivrath in Schwerin i. M.
- 7. Freiherr v. Tettau, Ober-Regierungerath in Erfurt.
- 8. Dr. med. Benersborff, Argt in Beuthen in D.=S.
- 9. Richter, Lehrer in Singlow.
- 10. Dannenberg, Landgerichtsrath in Berlin.
- 11. Dr. Bertich, Professor in Gotha.
- 12. Dr. Otto v. Beyben, Brofessor und hofmaler in Berlin.
- 13. Graf G. v. Gozzabini, Senator bes Rönigreichs Stalien in Bologna.
- 14. Dr. med. Rlamann, Arzt in Luckenwalbe.
- 15. Dr. med. Bog, Directorial-Affiftent in Berlin.
- 16. Dr. Schlegel, Oberlehrer in Frankfurt a. M.
- 17. Dr. G. Piolti, Affiftent bes mineralogischen Museums ber Universität Turin.
- 18. S. Reitte, Rittergutsbesither in Roppenow bei Labehn.

V. Ordentliche Mitalieder.

In Bommern.

in Altdamm in Anclam

1. Rumbier, Apothefer.

2. Billerbed, Geh. Inftigrath. 3. Fr. Brehmer, Raufmann.

4. Dr. Sanow, Prorector.

5. F. Reibel, Lehrer ber hoh. Bürgerschule.

6. Dr. Mante, Gymnafiallehrer.

7. Poettde, Buchdrudereibefiger.

bei Anclam

8. Rolbe, Rittergutsbesitzer in Blefewit.

in Bahn

9. Sagemeifter, Bürgermeifter.

10. Dr. Ranfit, Rector.

11. Roch, Amterichter.

12. Müller, Superintenbent.

bei Bahn 13. Rahn, Amtsvorsteher in Rohrsborf.

bei Barnow 14. von Puttkamer, Rittergutsbefiger in Colziglow.

in Belgard 15. A. Apolant, Raufmann.

16. Behrke, Superintenbent.

17. Rlemp, Buchbrudereibefiger.

18. Rubow, Secretair bes Rreisausschusses.

19. Runge, Sauptmann.

in Bergen a. R. 20. Schult, Superintenbent.

in Begersborf. i. B. 21. Schmibt, Superintenbent.

in Butow 22. Dr. Futh, Dirigent ber Oberschule.

bei Callies 23. v. Rliging, Rittergutsbes. in Buchow.

in Cammini. B. 24. Safenjäger, Subrector.

24. v. Köller, Landrath.

26. Lüpte, Archibiaconus.

27. Meinhold, Superintenbent.

in Caseburg 28. Spreer, Pastor.

bei Clempenow 29. Giefebrecht, Baftor in Golchen.

in Cobram 30. Brandt, tonigl. Amterath.

bei Corlin a. d. Perf. 31. Streder, Baftor in Carvin.

in Coslin 32. v. Hellermann, Bremierlieut. a. D.

33. Stettin, Justigrath.

bei Coslin 34. v. Ramete, Rittergutsbef. in Luftebuhr.

35. Rlawonn, Paftor in Baft.

in Colberg 36. Rummert, Burgermeifter.

37. Meier, Gymnafial-Beichenlehrer.

38. Proft, Stadtrath und Rammerer.

39. Dr. Schuffert, Gymnasiallehrer.

40. Dr. Streit, Symnasial-Director.

41. Dr. Ziemer, Symnafiallehrer.

in Daber 42. Begner, Superintendent.

bei Daber 43. v. Dewit. Rrebs, Rittergutsbesitzer und Hauptmann in Weitenhagen.

in Demmin 44. Frhr. v. Boenigt, Major a. D. und Boftbirector.

45. Frhr. v. Bohlen, Lieutenant.

46. v. Endevort, Rittmeifter.

47. Dr. Frant, Oberlehrer.

48. Dr. med. Stard, prakt. Arzt.

49. Dr. jur. Tichirner, Rechtsanwalt.

50. Dr. Weinert, Gymnafiallehrer.

bei Demmin

51. Diedmann, Baftor in Beggerow.

52. v. Rohr, Major a. D. auf Haus Demmin.

53. Baron v. Sedenborf, Rittergutsbefiger in Broof.

bei Dengin 54. v. Bigewig, Rittergutsbef. in Borngin.

bei Dölit 55. Cben, Rittergutsbefiger in Linde.

in Dramburg 56. Groth, Seminar-Musikehrer.

in Falkenburg 57. Plato, Oberprediger.

in Ferdinanbstein 58. Soppner, Lehrer.

in Fibbichow 59. Globe, Rentier.

bei Fibbichow 60. Co ft e, Landrath und Landschafts-Director in Brusenfelbe.

61. Baron v. Steinäder, Rittergutsbefiger in Rosenselbe.

in Franzburg 62. Breitsprecher, Seminar-Director.

bei Friedrichsgnade 63. Steffen, Butsbefiger in Juftemin.

in Gart a. D. 64. Rrielte, Maurermeifter.

65, Dr. Bis, Rector.

bei Gart a. D. 66. Bogel, Baftor in Hohenreintendorf. iu Grabow a. D. 67. Cornand, Schiffscapitain.

68. Fride, Baumeifter.

69. Neumann, Schiffscapitain.

70. Scherlau, Schiffscapitain.

bei Gramenz 71. v. Blankenburg, Rittergutsbef. in Ruffow. 72. v. Gaubeder, Rittergutsbef. in Ruch.

in Greifenberg i. B. 73. Ranit, Rector und Prediger.

74. Robenwoldt, Architect.

bei Greifenberg i. P. 75. Glogin, Rittergutsbes. u. Lieutenant in Colbemanz.

76. v. Loeper, Juftigrath in Stölit.

```
in Greifenhagen 77. Bartelt, Superintenbent.
```

78. Otto, Preissecretair.

79. Unran, Amtsgerichtsfecretair.

80. Boridug.Berein.

bei Greifenhagen 81. Jonas, Rittergutsbesitzer in Garben.

82. Runge, Rittergutsbefiger in Bittftod.

bei Gr. Mellen 83. Frhr. v. Wangenheim, Rittergutsbes. in Rl. Spiegel.

bei Gr. Rambin 84. Rlettner, Rittergutsbef. in Glötin.

bei Gr. Tychow 85. v. Henbebred, Rittmftr. in Neu-Buctow.

86. v. Rleift-Repow, Egcellenz, Ober-Brafibent a. D. auf Riedow.

in Gulg i. P. 87. Frhr. v. Malgahn, Rittergutsbesitzer. bei Hebron-Damnig 88. v. Puttkamer, Apellationsger.-Rath a. D. u. Rittergutsbes. in Otsch.-Karstenig.

bei hohenfelbe 89. v. Blantenburg, Rittergutsbefiger in Strippow.

bei Jarmen 90. Schmidt, Paftor in Cartlow.

in Labes 91. Dr. phil. Schulte, Oberprediger.

bei Labes 92. Schmidt, Paftor in Bulgefig.

bei Leba 98. v. Somnit, Prem.-Lieut. in Schönehr.

bei Lebbin 94. Franz Rüfter, Amtsvorfteber in Raltofen.

95. Sugo Rufter in Ralfofen.

in Massow 96. Dr. med. Fischer, Kreisphysicus.

bei Massow 97. v. Petersborff, Rittergutsbesitzer in Bubbendorf.

98. Rohrbed, Rittergutsbef. in Müggenhall.

bei Mittelfelbe 99. Frhr. v. Wangenheim, Rittergutsbef. in Reu-Lobis.

bei Rassow Agbzt. Coslin 100. Dittmar, Pastor in Cratig. bei Raugard 101. Baron v. Flemming, Erblandmarschall in Basenthin.

bei Reumark i. P. 102. Hilbebrandt, Superintendent in Babbin.

103. Obenaus, Paftor in Singlow.

104. Ried, Rittergutsbefiger in Glien.

bei Nörenberg 105. Dahms, Rittergutsbefiger in Seegut. 106. Betge, Symnafiallehrer. in Neustettin 107, Binbfeil, Oberlehrer. 108. v. Bonin, Landrath. 109. Dietlein, Brorector. 110. Dr. Hoff, Rathsherr. 111. Suth, Raufmann. 112. Rohlmann, Somnafiallehrer. 113. Reclam, Oberlehrer. 114. Scheunemann, Juftigrath. 115. Schmibt, Hauptmann und Catafter-Controleur. 116. v. Endevort, Rittmeifter. in Pasewalk 117. Gidler, Superintendent. 118. Savenftein, Baftor in Bigmig. bei Blathe 119. Seste, Amtsgerichtsfecretair. in Bollnow in Bolgin 120. Rich. Rietarbt, Raufmann. bei Polzin 121, v. Manteuffel, Rittergutsbesiter und Mitglied bes Herrenhauses, in Rebel. in Bommerensborf 123. Creut. Chemiter. 124. Leng, Director ber Chamottefabrif. bei Pommerensborf 122. Rolbe, Rittergutsbefiger in Briglow. 125. Rohrbed, Ritterautsbefiger in Schillerøborf. bei Priemhausen 126. Dublenbed, Rittergutsbesitzer in Gr. Bachlin. 127. Bade, Buchhändler. in Phrip 128. Berg, Oberprediger. 129. Dr. Blafenborf, Oberlehrer. 130. Dr. Robli, Amterichter.

131. Lübeke, Pastor.

132. Tummeley, Fabrikbesitzer.

133. Dr. Bingow, Gymnasial-Director.

bei Pyrit 134. Nehring, Rittergutsbesitzer in Rakitt.
135. v. Schöning, Rittergutsbesitzer in Lübtow A.

136. Sternberg, Baftor in Bigerwig.

137. 28 epel, Paftor in Gr. Barnow.

in Regenwalbe 138. Guft. Schult, Raufmann.

in Schivelbein 139. Dr. Gruber, Director ber landwirth= ichaftlichen Schule.

140. v. Mellenthin, Amtsrichter.

141. Balbow, Buchbruckereibesiger.

142. Dr. Zechlin, Lehrer ber landwirthschaftlichen Schule.

bei Schlawe

143. Branbenburg, Rechnungsführer [in 2161. Sudow.

bei Schönfließ i. N. 144. Eid, tönigl. Amtsrath in Steinwehr. in Stargard i. B. 145. Berghaus, Major.

146. Dr. Lothhola, Symnafial-Director.

147. v. Ridisch = Rosenegt, Landrath.

148. Pehle mann, Dberbürgermeifter.

149. Dr. Schmidt, Dberlehrer.

150. Schwarze, Rector.

151. Dr. Biggert, Professor.

152. Dr. Biegel, Gymnasiallehrer.

bei Stargard i. P. 153. v. Biglow - Berchland, Rittergutsbesitzer und Lieutnant in Berchland.

in Stepenit

154. Lerche, Amtsgerichtsrath.

in Stettin

155. Abel, Conful.

156. Allenborf, Raufmann.

157. E. Aron, Kaufmann.

158. Barfekow, Bankbirector.

159. Bartels, Raufmann.

160. Behm, General-Agent.

161. Berg, Lehrer.

162. Blaschte, Raufmann.

163. Dr. Blumde, Oberlehrer.

164. Bod, Stadtrath.

165. Dr. med. Boed, Arst.

166. Boettcher, Raufmann.

167. Boetow, Gerichtsreferenbar.

168. v. Borde, Bantbirector.

169. v. Borde, Lientnant.

170. Bourwieg, Juftigrath.

171. Braefel, Rebacteur.

172. Dr. med. Brand, Beh. Sanitäterath.

173. J. Braun, Raufmann.

174. Brennhaufen, Gifenbahnbauinspector.

175. Brodhaufen, hofvergolder.

176. Brunnemann, Rechtsanwalt.

177. Bued, Sandgerichts-Brafibent.

178. Dr. v. Bülow, Archivrath.

179. v. Bünau, Regierungerath.

180. Dr. Claus, Professor.

181. B. Cohn, Raufmann.

182. Dr. Conradt, Oberlehrer.

183. S. Dannenberg, Buchhändler.

184. Deder, Rathsmaurermeifter.

185. Den harb, Landgerichtsrath.

186. v. Dewit, Ober-Lambesgerichtsrath.

187. A. Dittmer, Maler.

188. S. P. Döring, Raufmann.

189. Dr. Dohrn jun., Reichstagsabgeordneter.

190. Duby, Hauptmann a. D. und Berfiches rungs-Inspector.

191. Dr. Edert, Oberlehrer.

192. Bar. v. Gidftebt-Tantow, Major a. D.

193. Alb. Fischer, Raufmann.

194. Fock, Raufmann.

195. Friedländer, Baftor.

196. Th. Fritsch, Kaufmann.

197. Furbach, Juftigrath.

198. Gabebuich, Stadtrath.

199. Saebel, Symnafiallehrer.

200. C. M. C. Gerber, Raufmann.

201. E. Gengenfohn, Buchbrudereibefiger.

202. Gerstaeder, Landgerichtsrath.

203. Giefebrecht, Bürgermeifter.

204. Goebeting, Baurath.

205. Rub. Grange, Raufmann.

206. Gramitter, Tischlermeifter.

207. G. Grawis, Raufmann.

208. C. Greffrath, Raufmann.

209. v. Gronefelbt, Dber-Regierungsrath.

210. R. Grundmann, Raufmann.

211. Dr. Haag, Oberlehrer.

212. Saten, Ober-Bürgermeifter.

213. Sammerftein, Amtsrichter.

214. Dr. med. Harber, Arzt.

215. Dr. Beibenhain, Dberlehrer.

216. Beinrich, Director.

217. Beise, Berficherungsbeamter.

218. Semptenmacher, Raufmann.

219. Dr. Bering, Professor.

220. Herotizty, Raufmann.

221. Hertel, Provinzial-Gewerberath.

222. Hoffmann, Professor.

223. S. Hofficild, Raufmann.

224. Jobst, Oberlehrer.

225. Jonas, Apothefer.

226. Ihinger, Amtsgerichtsrath.

227. Rabisch, Director.

228. Rant, Lehrer.

229. Ranzow, Raufmann.

230. Rarfutich, Raufmann.

231. Rarow, Commercienrath.

232. G. A. Raselow, Raufmann.

233. Rister, Conful.

234. v. Rnebel-Döberit, Regier .- Uffeffor.

235. Anorrn, Bofterpediteur a. D.

236. Röhn, Staatsanwalt.

237. Dr. Rönig, Rebacteur.

238. Roffad, Baumeifter.

239. Krabnstöwer. Raufmann.

240. Rreich, Raufmann.

241. Dr. Rrofta, Stadtschulrath.

242. Rruhl, Stadtbaurath.

243. Rrummacher, Confiftorialrath.

244. Rüchenbahl, Juftigrath.

245. Rüfter, Oberforftmeifter.

246. Rüfter, Landgerichtsrath.

247. Ulr. Rüfter, Raufmann.

248. Laetich, Rector.

249. Lampe, Intendant bes 2. Armee-Corps.

250. Lebeling, Buchbrudereibefiger.

251. Lemde, Symnafialbirector.

252. Leng, Gisenbahn-Bauunternehmer,

253. Linde, Oberlehrer.

254. Dr. Loewe, Oberlehrer.

255. Loffius, Director.

256. C. G. Lubenborf, Raufmann.

257. Magunna, Baurath.

258. Marburg, Dberlehrer.

259. Marquarbt, Medicinal-Affeffor.

260. Masche, Juftigrath.

261. Megel, Rentier.

262. Dr. Chr. Fr. Meyer, Realgymnafials lehrer.

263. 28. H. Meyer, Raufmann.

264. Milbrot, Berficherungsbeamter.

265. Milent, Umtsgerichtsrath.

266. Dr. jur. Moll, Amtsrichter.

267. Mügge, Inspector.

268. Müggenburg, Chef-Rebacteur.

269. v. Mühlenfels, Oberftlieutnant g. D.

270. Müller, Prebiger.

271. Dr. med. Müller, Argt.

272. von ber Rahmer, Buchhänbler.

273. Niekammer, Buchhändler.

274. Dergel, Baftor.

275. Opig, Ober-Regierungsrath.

276. F. A. Otto, Kaufmann.

277. G. Pauly, Kaufmann.

278. Betich, Rechtsanwalt.

279. Beterfen, Director.

280. Pfeiffer, Raufmann.

281. E. Bietichmann, Bilbhauer.

282. C. J. Bieper, Raufmann.

283. Pitich, Professor.

284. Fr. Bigichty, Raufmann.

285. Dr. Prümers, Archivar.

286. Purgold, Mentier.

287. Rabbow, Kaufmann.

288, v. Rébei, Buchbrudereibesitzer.

289. C. A. René, Conful.

290. Reimarus, Stabtrath.

291. Emil Richter, Raufmann.

292. Dr. Richter, Zahnarzt.

293, Robleber, Raufmann.

294. Rubolph, General-Conful.

295. Dr. Rühl, Oberlehrer.

296. Sala, Rentier.

297. Dr. med. Sauerhering, Arzt.

298. Saunier, Buchhändler.

299. Dr. med. Scharlau, Arzt.

300. Schent, Rector.

301. Schinke, Stabtrath.

302. Schintte, Golbarbeiter.

303. Schlefad, Stabtrath.

304. Schlutow, Stabtrath.

305. Th. Schmibt, Oberlehrer.

306. Somibt, Dber-Lanbesgerichtsrath.

307. Schmibt, Landgerichtsrath.

308. Schmibt, Bastor emer.

309. Somibt, Beichenlehrer.

- 310. Schröber, Manrermeifter.
- 311. Belm. Schroeber, Raufmann.
- 312. Schreher, Conful.
- 313. v. Schrötter, Ronigl. Forftmeifter.
- 314. Schubert, Ranfmann.
- 315. C. S. S. Schult, Director.
- 316. Fr. Leop. Schult, Raufmann.
- 317. Alex. Schult, Raufmann.
- 318. Schult, Regierungs- und Schulrath.
- 319. D. Senbell, Rentier.
- 320. C. Seste, Raufmann.
- 321. Sielaff, Lehrer.
- 322. Sievert, Realschuldirector.
- 323. Silling, Lanfmann.
- 324. Dr. med. Steffen, Sanitätsrath.
- 325. Steffenhagen, Dberlehrer.
- 326. Steinmes, Brebiger.
- 327. Stiebler, Bilbhauer.
- 328. Thierry, Reichsbant-Caffirer.
- 329. Thym, Bantbirector.
- 330. Ferd. Thiebe, Raufman.
- 331. Rub. Tiet, Kaufmann.
- 332. Dr. jur. Treptow, Rechtsanwalt.
- 333. Trieft, Ober-Regierungsrath.
- 334. Uhfabel, Bankbirector.
- 335. A. S. Bächter, Conful.
- 336. Dr. Balter, Gymnafiallehrer.
- 337. Wegner, Regierungs-Prafibent.
- 338. Dr. Wegener, Schulvorsteher.
- 339. Dr. med. Wegener, Arzt.
- 340. R. Wegener, Kaufmann.
- 341. Behmer, Raufmann.
- 342. Dr. Beider, Gymnasialbirector.
- 343. Beigert, Amterichter.
- 844. Dr. Behrmann, Geh. Regierungsrath.
- 345. Dr. Behrmann, Symnafiallehrer.

346. Dr. Beige, Fabrifant.

347. Wendlandt, Juftigrath.

348. Berner, Rechtsanwalt.

349. Dr. Biebemann, Symnafiallehrer.

350. Dr. 9301ff.

351. A. S. Banber, Raufmann.

352. Dr. Biegel, Stabsargt.

353. Biehm, Maler.

354. Bitelmann, Confiftorialrath.

bei Stettin 355. Mobler, Paftor in Bölschendorf. 356. Begel, Paftor in Mandeltow.

in Stolp i. B. 357. Dr. Fifcher, Symnafiallehrer.

358. Dr. Gragmann, Oberlehrer.

359. v. Somener, Rittergutsbesiter.

360. Oscar Meyer, Raufmann.

361. v. Redow; General-Major z. D.

bei Stolp i. P. 362. Arnold, Rittergutsbefiger und Lieutnant in Reet.

363. Treubrob, Brennerei - Inspector in Gumbin.

in Stolzenburg 364. J. Laß, Ortsvorsteher.

in Swinemunde 365. Beber, Amtsrichter.

366. Biesener, Oberprediger.

367. Dr. Bilhelmi, Sanitätsrath u. Kreis-

bei Trampke 368. Abraham, Rittergutsbes. in Sassenhagen.

369. Rupte, Paftor in Buche.

370. Robrbed, Rittergutsbef. in Saffenhagen.

in Treptow a. R. 371. Calow, Preisrichter a. D. und Lanbschaftssyndicus.

372. Doerts, Gymnafiallehrer.

373. Dr. Saate, Oberlehrer.

374. Lic. Prof. Dr. Rolbe, Symn. Director.

375. Petrich, Archibiaconus.

bei Treptow a. R. 376. Stumpf, Oberförster in Grünhaus. in Treptow a. Toll. 377. Delgarte, Conrector.

378. Wegner, Superintenbent.

in Uedermunde 379. Graf Rittberg, Landrath.

bei ledermunde 380. v. Endevort, Rittergutsb. in Bogelfang.

381. Steinbrud, Baftor in Eggefin.

bei Biegig 382. v. Gruben, Rittergutsbes. in Comsow.

383. v. Bigewig, Rittergutsbes. in Bezenow.

in Bangerin 384. Petermann, Zimmermeister.

bei Wangerin 385. v. Puttkamer, Rittmeister a. D. in Genkenhagen.

in Wilbenbruch 386. Flaminius, tonigl. Oberamtmann.

bei Wolgast 387. Raften, Paftor in Rapow.

in Zanow 388. Anittel, Paftor.

in Bullchow 389. Dr. Delbrud, Director.

390. Dr. med. Steinbrüd, Argt.

bei Züllchow 391. Dr. mod. Zenker, Kreisphysicus a. D. in Bergquell.

B. Außerhalb ber Regierungsbezirke Stettin und Cöslin.

in Altenburg 392. Dr. Rühne, Gymnasial-Director.

bei Alt-Kischau 393. A. Treichel, Rittergutsbesitzer in Hoch-Paleschien.

in Angermunde 394. Dr. theol. et phil. Mathieu, Baftor.

in Barmen

395. Souly, Polizei-Inspector.

in Berlin

396. Aug. Arndt, Lehrer.

397. Bart, Anftaltsprediger in Plötenfee.

398. Dr. Beybemann, Gymnasiallehrer.

399. Dr. phil. G. Jähnte, Bibliothetar.

400. Rufen, Ingenieur.

401. Lehmann, Hauptmann.

402. Leng, Paftor.

403. Lutich, Reg.=Baumeifter.

404. Oppenheim, Ober-Tribunalsrath a. D.

405. Bippow, Baumeister.

406. A. S. Succow, Lehrer.

407. Supprian, Seminar-Director.

408. v. Zepelin, Major.

in Branbenburg a. S. 409. v. Ramete, Major.

in Brandshagen 410. Biefener, Baftor.

in Bremen 411. Dr. med. G. Ruhne, Argt.

in Coln a. Rh. 412. Dr. Treutler, Oberlehrer.

in Culm 413. Fa & mann, Gymnafiallehrer.

in Danzig 414. Bertling, Archibiaconus und Stabtbibliothekar.

415. Dr. Giese, Realgymn.-Lehrer.

in Eberswalbe 416. Biebeng, fonigl. Bergrath.

bei Frankenfelde 417. Rahm, Oberförster in Otonin.

in Frankfurt a. D. 418. G. v. Grumbkow.

419. v. Benben - Cabow, Reg.- Prafibent.

in Grünberg 420. Dr. Pfundheller, Realgymn.-Director.

in Salle a. S. 421. Dr. Benbemann, Brofeffor.

in Rönigsberg i. Br. 432. Saber, Gymnasiallehrer a. D.

in Königsberg i. M. 423. Dr. v. Lühmann, Dberlehrer.

in Magbeburg 424. Granit, acabem. Lehrer.

425. v. Rleift, Major.

in Mustau 426. Broben, Umtsgerichtsrath.

bei Nechlin 427. v. Binterfelb, Rittmeister a. D. und Rittergutsbes, in Reuenselb.

in Nordhaufen 428. A. Riegling, Burgermeifter.

in Osnabrud 429. Dr. jur. Abler, Reg.-Affeffor.

in Bofen 430. v. Runowsty, Oberlandesger.-Brafibent.

431. Anoop, Gymnasiallehrer.

in Potsbam ,432. Dr. Conr. Müller, Symnafiallehrer.

in Butbus 433. Spreer, Gymnasial-Director.

in Rendsburg 434. v. Buffow, Lieutnant.

in Salzwedel 435. Dr. Jacobson, Rreisphysicus.

in Schwet 436. Magunna, Amterichter.

in Siegen 437. Dr. Taegert, Realgymnafial-Director.

in Spandau 438. v. Lettow, Oberst. 439. Rabig, Affistenzarzt.

in Strafburg i. E. 440. Dr. Schröber, Professor.

in Teterow i. M. 441. Gragmann, Baftor emer.

 $\mathsf{Digitized}\,\mathsf{by}\,Google$

in Tworkau i. D.-Schl. 442. Belgel, geiftl. Rath u. Pfarrer. in Wiesbaden 443. J. Müller, Affessor a. D. in Bittenberg 444. Paul, Hauptsteueramts-Controleur. in Wongrowiz 445. Dr. Hodenbed, Oberlehrer.

Etwaige Auslassungen, Wohnungs-Beränderungen, sowie sonstige Frethumer, z. B. in der Namenschreibung, Titulatur 2c., bitten wir durch gest. Zuschrift zur Renntniß des Borftandes bringen zu wollen.

Für besondere den Zweden der Gefellschaft erwiesene Förderung haben als Zeichen der Erinnerung und des Dautes

Anerkennungsdiplome

feitens des Borftandes erhalten:

- 1882. 1. Der Gifenbahn : Bauunternehmer herr Leng in Stettin.
 - 2. Der Apotheter Berr Reibel in Treptow a. T.
 - 3. Der Jugenieur Herr Retel in Rothenflem = penow.
 - 4. Der Untspächter Berr Gampp in Lebehn.
 - 5. Der Rittergutsbefiger Berr Reigte in Rop= penow.
- 1883. 6. Der Gymnafialzeichenlehrer Herr Meier in Colberg.
 - 7. Der Beinbergbefiger Berr Cbray in Bieberich
 - 8. Fran Geheimräthin Bisschin in Stettin.
 - 9. Der Baurath Berr Ulrich in Stettin.
- 1884. 10. Der Rittergutsbefiter Berr Ried in Glien.

3 2044 020 159 505

Digitized by Google

